

Die Dorfschulen in Nassau-Usingen 1659 – 1806

Schulregiment und Schulwirklichkeit auf dem Land

Inauguraldissertation
(Schwerpunkt Mittlere und Neuere Geschichte)

zur Erlangung des Grades eines Doktors der Philosophie
im Fachbereich Philosophie und Geschichtswissenschaften
der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität
zu Frankfurt am Main

vorgelegt von

Eldrid Kallenbach
aus Frankfurt am Main

1999
(Einreichungsjahr)
2000
(Erscheinungsjahr)

Gutachter:
Prof. Dr. Notker Hammerstein
Prof. Dr. Ulrich Muhlack

mündliche Prüfung
(Disputation)
am 9. Juni 1999

Meinen Eltern

Die Dissertation wurde von Herrn Prof. Dr. Notker Hammerstein betreut,
dem ich an dieser Stelle herzlich danken möchte.

Inhalt

	Seite
1. Einleitung.....	9
Zu Forschungsstand, Methodenproblemen und Untersuchungsziel	
2. Das Fürstentum Nassau-Usingen	14
2.1. Territoriale Entwicklung Nassau-Usingens.....	14
2.2. Position der Fürsten von Nassau-Usingen innerhalb der Nassauer Grafschaften und des Reichs.....	16
2.3. Die Landbevölkerung in Nassau-Usingen (Schwerpunkt Amt Usingen).....	17
2.3.1. Wirtschaftliche Grundlagen der Landbevölkerung	17
2.3.2. Politische Handlungsmöglichkeiten der Landgemeinden	19
2.3.3. Ursachen der Armut im Amt Usingen.....	20
2.3.4. Konfession der Bevölkerung Nassau-Usingens.....	22
3. Dorfschulen in Deutschland und in der Herrschaft Usingen vor Entstehung der Grafschaft Nassau-Usingen (1659)	23
3.1. Schule im Mittelalter.....	23
3.2. Dorfschule und Reformation.....	24
3.3. Dorfschule und „Staat“.....	29
3.4. Stadt- und Dorfschulen in der Herrschaft Usingen nach der Reformation bis zur Entstehung Nassau-Usingens 1659	31
3.4.1. Stadtschulen.....	31
3.4.2. Die ersten Dorfschulen in der Herrschaft Usingen.....	32
a) Kirchspielschulen.....	32
b) Filialschulen.....	34
3.4.3. Die Auswirkungen des 30jährigen Krieges auf die Dorfschulen.....	34
4. Landes- und Schulregiment in Nassau-Usingen	38
5. Die Schulpflicht in Nassau-Usingen.....	49
5.1. Die Einführung der Schulpflicht in Nassau-Usingen im zeitlichen Vergleich mit anderen Gebieten Deutschlands	49
5.2. Schulbesuch in Nassau-Usingen bis zur Einführung der Schulpflicht 1694.....	51
5.3. Die Einführung der Schulpflicht in Nassau-Usingen im Jahr 1694.....	52
5.4. Regelungen betreffs der Schulpflicht für das vergrößerte Nassau-Usingen in der Schulordnung von 1730	54
5.5. Maßnahmen des Usinger Inspektors Groote zur Einhaltung der Schulpflicht im Amt Usingen.....	60
5.6. Die Schulpflicht in Nassau-Usingen nach den Reformen um 1780.....	63
5.7. Zusammenfassung: Ursachen des fortwährenden Verstoßes gegen die ganzjährige allgemeine Schulpflicht.....	64
5.8. Ungeregelter Schulbesuch der Kinder der katholischen Minderheit in Nassau-Usingen.....	65
6. Die Dorfschullehrer in Nassau-Usingen.....	67
6.1. Zuständigkeit für die Einstellung der Dorfschullehrer	67
6.2. Rekrutierung der Dorfschullehrer.....	69
6.2.1. Die Besetzung der Kirchspielschulen mit studierten Theologen (praeceptores literati).....	71
6.2.2. Die Besetzung der Kirchspielschulen mit unstudierten Lehrern (praeceptores illiterati).....	75
6.2.3. Verbindung von Vikariat und Schulamt in Kirchspielschulorten.....	77
6.2.4. Familienstand der Bewerber als Einstellungskriterium.....	79
6.2.5. Armut und Notlage der Bewerber als Einstellungskriterium.....	80
6.2.6. Bewerbervorteil: Einheimische mit Wohnung, Land und Einkommen am Schulort.....	82
6.2.7. Bewerbervorteil: Ausübung eines Handwerks neben dem Schulamt.....	83
6.2.8. Unterrichtende Frauen.....	86
6.2.9. Lehrerdynastien.....	87
6.2.10. Lebenswandel und Ruf der Lehrer.....	90
6.2.11. Besondere Anforderungen an die Bewerber	92

6.2.12.	Die Qualität der Dorfschullehrer in Nassau-Usingen.....	93
6.2.13.	Die Absolventen des ersten staatlichen Nassau-Usinger Lehrerseminars (1779 in Idstein gegründet)	95
6.3.	Zusammenfassender Rückblick: Ursachen für die fortwährende, häufige Besetzung der Dorfschulen mit ungeeigneten Lehrern	105
7.	Die Besoldung der Dorfschullehrer in Nassau-Usingen.....	107
7.1.	Zusammensetzung der Besoldung der Dorfschullehrer.....	107
7.1.1.	Geld.....	108
7.1.2.	Lebensmittel.....	112
7.1.3.	Land.....	114
7.1.4.	Wohnung.....	117
7.1.5.	Holz.....	117
7.1.6.	Freiheiten der Lehrer.....	121
7.1.7.	Familienstand, Hinterbliebenen- und Altersversorgung der Lehrer.....	123
7.1.8.	Besoldungsverhältnisse bei Stellenwechsel.....	126
7.1.9.	Höhe der Besoldungen der Dorfschullehrer Nassau-Usingens im Vergleich.....	127
7.2.	Maßnahmen zur Anhebung der Besoldung.....	130
7.2.1.	Anhebung der Lehrerbesoldungen durch Besoldungs- und Zuschußkassen bis 1779.....	130
7.2.2.	Einheitliche Taxierung der Lehrerbesoldungen im Jahr 1778.....	136
7.2.3.	Einrichtung des Schulverbesserungsfonds im Jahr 1779.....	138
8.	Kirchspiel- und Filialschulen in Nassau-Usingen.....	142
8.1.	Übersicht über die Kirchspiel- und Filialschulen Nassau-Usingens.....	142
8.2.	Filialschulen in Nassau-Usingen.....	146
8.2.1.	Ursachen für die Einrichtung von Filialschulen.....	146
8.2.2.	Die Problematik der Filialschule.....	147
8.2.3.	Das Verbot der Dingschulen im Jahr 1781 und die Einrichtung neuer Hauptschulen.....	154
	Beispiel Limbach/ Wallbach im Oberamt Idstein.....	158
	Beispiel Brombach/ Dorfweil im Amt Usingen.....	160
	Beispiel Finsterthal/ Mauloff - Treisberg im Amt Usingen.....	162
	Beispiel Grävenwiesbach im Amt Usingen: Die erweiterte Kirchspielschule.....	163
9.	Schulhäuser und Unterrichtsräume in Nassau-Usingens Dörfern.....	170
	Beispiel Niederlauken im Amt Usingen.....	171
	Beispiel Bechtheim im Oberamt Idstein.....	173
	Beispiel Naurod im Oberamt Wiesbaden.....	174
10.	Die Schüler in Nassau-Usingens Dorfschulen.....	177
10.1.	Jungen und Mädchen.....	177
10.2.	Soziale Herkunft der Schüler.....	179
10.3.	Schülerzahlen.....	182
10.4.	Schülerverhalten und Schulpflichten.....	185
10.5.	Disziplinierung der Schüler durch Bestrafung.....	189
11.	Der Unterricht an den Dorfschulen Nassau-Usingens.....	193
<u>11.1.</u>	<u>Ziele und Inhalte des Unterrichts in den Nassau-Usinger Dorfschulen.....</u>	<u>193</u>
11.1.1.	Schulbücher.....	193
11.1.2.	Ziele und Inhalte bis zum Erlaß der ersten Nassau-Usinger Schulordnung 1730.....	198
11.1.3.	Ziele und Inhalte des Dorfschulunterrichts in der Nassau-Usinger Schulordnung von 1730.....	203
11.1.4.	Ziele und Inhalte während der Regierungszeit Fürst Karls (1735-1775) unter besonderer Berücksichtigung der Amtszeit des pietistischen Generalsuperintendenten und Schulaufsehers Dr. Lange 1728-1756	204
11.1.5.	Von Generalsuperintendent Lange ab 1747 eingeführte Unterrichtsmedien.....	210
11.1.6.	Ziele und Inhalte in der Schulordnung von 1780.....	213
<u>11.2.</u>	<u>Organisation und Methoden des Unterrichts in den Dorfschulen Nassau-Usingens.....</u>	<u>226</u>
11.2.1.	Einteilung der Schüler in Ordnungen.....	226
11.2.2.	Unterrichtsmethoden der verschiedenen Fachgebiete und Schülerordnungen	228
11.2.3.	Auswendiglernen und Aufsagen.....	235
11.2.4.	Schülerbestrafung und –belohnung als Lehrmethode.....	237

11.2.5.	Leistungsüberprüfung.....	239
11.3.	<u>Erfolg der Maßnahmen und Bestimmungen des Nassau-Usinger Schulregiments in der Unterrichtspraxis der Dorfschulen</u>	240
11.3.1.	Beispiele aus der Praxis des Dorfschulunterrichts.....	240
11.3.2.	Aufsicht über den Unterricht in den Dorfschulen.....	243
11.3.3.	Mißerfolg der Maßnahmen Langes.....	245
11.3.4.	Erfolg der Unterrichtsbestimmungen der Schulordnung von 1780.....	248
12.	Schluß.....	255
	Ergebnisse und Vergleich der Entwicklung des Dorfschulwesens in Nassau-Usingen und in anderen deutschen Territorien	
	Anhang	254
	Tabellen (Vgl. Tabellenverzeichnis folgende Seite) und Karte (s. gesonderte Datei)	
	Quellen- und Literaturverzeichnis	260

Die Schulordnungen von 1730 und 1780

<u>Summarische Schul- und Confirmations-Ordnung [1730]</u>	Seite
Schulbesuch.....	55
Unterrichtsinhalte und –ziele.....	203
Unterrichtsorganisation.....	227
<u>Schulordnung für die teutschen Schulen in den Fürstlich-Nassau-Usingischen Landen [1780]</u>	
Schulbesuch.....	63
Schülerpflichten.....	186
Schülerzüchtigung (zur Disziplinierung).....	191, 192
Unterrichtsziele und –inhalte, Stundenplan.....	219
Unterrichtsmethoden.....	228
Schülerzüchtigung II (als Lehrmethode).....	238

Tabellen/ Übersichten

Nr.		Seite
1	Überblick über die territoriale Entwicklung Nassau-USingens.....	15
2	Fürsten Nassau-USingens 1659-1806.....	16
3	Handwerke der Dorfbewölkerung im Amt Usingen nach einer Einwohnerstatistik des Amtes (2. Hälfte 18. Jahrhundert)	18
4	Einwohnerzahlen der Stadt Usingen.....	21
5	Auswahl evangelischer Kirchen- und Schulordnungen des 16. Jahrhunderts.....	26
6	Einrichtung protestantischer Lateinschulen in den Nassauer Grafschaften.....	31
7	Die ersten Kirchspielschulen im Gebiet der späteren Grafschaft Nassau-USingens.....	33
8	Die ersten Filialschulen im Usinger Gebiet	34
9	Geburtenzahlen im Kirchspiel Grävenwiesbach 1641-1650	37
10	Behörden nach 1729 (ohne Hofstaat)	41
11	Superintendenten in Nassau-USingens.....	42
12	Verwaltungsreorganisation Kruses (um 1770)	44
13	Maßnahmen des Nassau-USinger Schulregiments hinsichtlich des Dorfschulwesens.....	48
14	Auswahl von Schulordnungen, die die „staatliche“ Schulpflicht beinhalteten.....	50
15	Schulbesuchsquote in Preußen.....	50
16	Die Schulpflicht in Nassau-USingens im Überblick.....	Anhang
17	Zuständigkeit für die Einstellung der Dorfschullehrer	Anhang
18	In Nassau-USingens übten Lehrer an Dorfschulen neben dem Schulamt folgende Berufe aus ...	84
19	Die Dorfschullehrer des Amtes Usingen im Jahr 1729.....	93
20	Gründungen deutscher Lehrerbildungsstätten für Elementarschullehrer in Deutschland im 17. Jahrhundert bis 1825	98
21	Währung in Nassau-USingens.....	108
22	Akzidentien in Wallrabenstein 1761.....	111
23	Größen- und Nutzenverhältnis des Besoldungslandes der Nassau-USinger Dorfschulen in den Jahren 1778/79	116
24	Jährliche Holzbesoldung der Dorfschullehrer des Oberamtes Idstein um 1774/ 75.....	120
25	Festgelegte Klatferzahlen Holz für die Dorfschulen im Oberamt Idstein.....	121
26	Besoldungen nach Angaben von 1761 und 1778 - Ungefährer Vergleich	129
27	Rechnung von 1794 über die Hauptposten der Kapitalien des Schulverbesserungsfonds.....	140
28	Vorgesehene Besoldungsklassen der Dorfschullehrer aller Ämter Nassau-USingens.....	141
29	Kirchspiele und Filialdörfer mit ihren Dorfschulen im Amt Usingen 1659 – 1806.....	144
30	Dingschulen Nassau-USingens im Jahr 1779	155
31	Einrichtung neuer Hauptschulen im Amt Usingen (Besetzung mit Seminaristen)	168
32	Schüler und Schülerinnen im Kirchspiel Grävenwiesbach im Jahr 1685.....	177
33	Schülerzahlen aus der Filialschule Heinzenberg	182
34	Ausgewählte Schülerzahlen pro Schule - Amt Usingen.....	183
35	Ausgewählte Schülerzahlen pro Schule - Ämter Idstein/ Burgschwalbach/ Wehen.....	184
36	Ausgewählte Schülerzahlen pro Schule - Oberamt Wiesbaden	184
37	Vorgeschriebene Unterrichtsinhalte in den Dorfschulen Nassau-USingens.....	193
38	In den Dorfschulen Nassau-USingens gebräuchliche Katechismen	194
39	Inhalte und Ziele des Dorfschulunterrichts in Nassau-USingens bis zum Erlaß der Schulordnung von 1730	201
40	Vorgesehene Unterrichtsinhalte in Deutschen Schulen Nassau-USingens in den Dörfern und Städten nach <i>Lange / Lösecke</i> 1747	209
41	Unterrichtsstoff für die Dorfschulen Nassau-USingens nach der Schulordnung von 1780	225
42	Grundelemente der Schulreformpolitik in Deutschland und Nassau-USingens.....	Anhang
43	Berechnungen der Besoldungszuschüsse für die Lehrer auf dem Land des Amtes Usingen 1761-1791	Anhang

Begriffe

Adjunkt	Hilfslehrer, oft der Sohn beim Vater
Akzidentien	Erträge, die bei feierlichen kirchlichen Anlässen im Ort anfielen, bei denen der Schuldiener und Glöckner kleinere, meist in Geld bezahlte Aufgaben zu übernehmen hatte
Albus (alb.)	Weißpfennig. Ein Gulden bestand aus ca. 30 Albus. Ein Albus war zwei Kreuzer wert.
Bestallungsbrief	Einstellungsbrief, der die genaue Zusammensetzung der Besoldung sowie die Rechte und Pflichten des Lehrers und der Schulgemeinde enthielt
Dekret	Entscheidung/ Verordnung durch eine obere Behörde
Deutsche Schule	In dieser Arbeit („ <i>Deutsche</i> “ groß geschrieben) als Definition aller niederen Schulen in den Städten und Dörfern, die sich durch den deutschsprachigen Unterricht von den höheren Lateinschulen und Gymnasien unterschieden. Die Deutschen Schulen vermittelten vor allem die grundlegenden Kulturtechniken wie Lesen, Schreiben, Rechnen, an erster Stelle jedoch Religionsunterricht. Der Ausdruck ist in etwa identisch mit Elementarschule.
Diakon	Siehe Kaplan
Dinglehrer	Vorübergehend angestellter (=gedungener) Lehrer einer Filial- bzw. Dingschule
Dingschule	Siehe Filialschule
Elementarschule	Siehe Deutsche Schule
Emolumente	Gemeindefreiheiten und –nutzungen wie Backhaus, Hirte, Wege...
Filialdorf, Filiale	Siehe Kirchspiel
Filialschule	Dorfschule in einem Filialdorf (= Nebendorf) eines Kirchspiels mit einem vorübergehend angestellten (= gedungenen) Lehrer
Filialschullehrer	Lehrer einer Filialschule. Meist Handwerker, seltener auch Bauern und Wanderlehrer.
Glöckner	(= auch Küster, Mesner). Er übernahm verschiedene Hilfsdienste für den Pfarrer wie z.B. das Läuten der Glocken, das Spielen der Orgel und das Singen in der Kirche, das Leiten des Schulchores für den Gottesdienst, die Gestaltung von Beerdigungen und Hochzeiten, das Reinigen der Kirche... In den meisten Kirchspielschulen waren das Glöckner- und das Lehramt in Personalunion.
Hauptschule	In den Akten Nassau-Usingens bis etwa 1778 gleichbedeutend mit Kirchspielschule verwendet. Nach dem Nassau-Usinger Filialschulverbot von 1779 wurden nach und nach in den Filialdörfern Schulen eingerichtet und als Hauptschulen bezeichnet, da sie den gleichen Status wie eine Kirchspielschule erhalten sollten.
illiteratus	(Abkürzung) siehe praceptor illiteratus
Inspektor	Die Inspektoren arbeiteten für die Konvente (s. dort) der Diözesen Nassau-Usingens. Sie beaufsichtigten an den ihnen zugewiesenen Orten die Schulen, Lehrer, Kirchen und Pfarrer. Mit dem Superintendenten und dem Konsistorium standen sie in regem (Schrift-)Verkehr, um diese über die schulischen Verhältnisse zu informieren.
Kaplan	(= auch Vikar, Diakon, Hilfspfarrer, zweiter Pfarrer, pastor adjunctus). Der Kaplan war vor allem in großen Kirchspielen tätig. Er hielt beispielsweise Gottesdienste in den Filialdörfern, war Lehrer der Kirchspielschule, half bei der Seelsorge und übernahm mitunter die Tätigkeiten des Glöckners.
Kirchspiel	Verwaltungseinheit, bestehend aus dem Hauptdorf des Kirchspiels - mit dem Sitz von Kirche, Pfarrer und Kirchspielschule - und den Filialdörfern (= auch Nebendörfern), die der Kirche und Schule im

	Hauptdorf zugewiesen waren
Kirchspielschule	Dorfschule im Haupt-, also dem Kirhdorf eines Kirchspiels, die für alle Kinder des Kirchspiels zuständig ist Auch Zentral-, Mutter-, oder Hauptschule genannt.
Kirchspiellehrer	Lehrer einer Kirchspielschule, meist der Glöckner, seltener auch der Pfarrer oder der Kaplan
Konsistorium	<i>nach der Reformation geschaffene landesfürstliche Behörde für die kirchlichen Gerichtsbarkeit und die kirchliche Aufsicht (weltl. und geistl. Räte)</i> <i>Im Zuge der Verselbständigung der evangelischen Kirchen vom Staat seit dem 19.Jh. wurde das Konsistorium allmählich zur rein kirchl. Behörde.</i> In Nassau-Usingen befaßte sich das (Ober-)Konsistorium unter anderem mit den Dorfschulangelegenheiten.
Konsistorialkonvent	Nach der Verwaltungsreform in Nassau-Usingen um 1770 wurden die bisherigen Konvente als Konsistorialkonvente bezeichnet. Zum Aufgabenbereich der (Konsistorial-) Konvente gehörte die Aufsicht von Kirche und Schule in den Diözesen. Die (Konsistorial-) Konvente unterstanden dem (Ober-) Konsistorium.
Konvent	Siehe Konsistorialkonvent
Lateinschule	Höhere Schule, meist in Städten oder auch kirchlichen Institutionen angeschlossen, in denen der Unterricht in lateinischer Sprache erteilt wurde. Von ihrem Status her dem Gymnasium vergleichbar.
literatus	(Abkürzung) siehe praeceptor literatus
Michaelis	Erntedank
Mutterschule	Siehe Kirchspielschule
Nebendorf	Siehe Kirchspiel
Nebenschule	siehe Filialschule
Präzeptor	Lehrer (lateinische Bezeichnung)
praeceptor literatus	Studierter Lehrer (Theologie)
praeceptor illiteratus	Unstudierter Lehrer
Schulbestallung	Siehe Bestallungsbrief
Schuldiener	Lehrer an Deutschen Stadt- und Dorfschulen, meist unstudiert
Schulmeister	Lehrer an Deutschen Stadt- und Dorfschulen, meist unstudiert
Schultheiß	Ortsvorsteher ländlicher Gemeinden
Schulverbesserungsfonds	Staatliche Schulförderungsmaßnahme für Finanzausschüsse, in Nassau-Usingen seit 1779
Seminarist	Lehrer, der am 1779 in Idstein eingerichteten Lehrerseminar ausgebildet wurde
Superintendent	Er beaufsichtigte in Nassau-Usingen in erster Linie die Amtseinstellung von Pfarrern, geistlichen Beamten und Lehrern, konnte aber auch entscheidende Maßnahmen hinsichtlich der Schulen bewirken
Vikar	Siehe Kaplan
Visitation	Kirchen- und Schulvisitationen dienten der Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften und Pflichten von Pfarrern, Lehrern und Bevölkerung. Die Visitationen wurden in Nassau-Usingen durch die Inspektoren der (Konsistorial-)Konvente durchgeführt. Sie verfaßten Visitationsprotokolle, in denen die allgemeine Situation des Ortes, aber auch Ablauf und Qualität des Unterrichts und des Gottesdienstes etc. festgehalten wurden.
Walramische Gebiete	Nach der Nassauer Gebietsteilung von 1255 wurden die südlich der Lahn gelegenen Nassauer Territorien als walramische und die nördlich der Lahn gelegenen Territorien als ottonische Gebiete bezeichnet. Zu den walramischen Gebieten gehörten Nassau - Usingen, - Weilburg, - Idstein, - Wiesbaden, - Saarbrücken (seit 1381), - Otweiler, - Lahr
Zentralschule	Siehe Kirchspielschule

1. Einleitung

Zu Forschungsstand, Methodenproblemen und Untersuchungsziel

Die Suche nach einer umfassenden und vergleichenden Darstellung der Geschichte des niederen Schulwesens in Deutschland bleibt wenig erfolgreich. Das gilt insbesondere für die Geschichte des Schulwesens auf dem Land. Der Schwerpunkt der durchaus produktiven Forschung zur deutschen Bildungsgeschichte liegt auf universitärer, zunehmend auch auf gymnasialer Ebene, während das darunterliegende Schulwesen weniger Berücksichtigung findet. Ferner konzentriert sich die deutsche historische wie pädagogische Forschung mehr auf die Institutionen- oder aber Erziehungs-, Wissenschafts- und Ideengeschichte als auf sozialgeschichtlich-statistische Untersuchungen und die Geschichte der Schulwirklichkeit. Unter zahlreichen gleichlautenden Aussagen sei hier nur auf *Lundgreen* (1971) verwiesen, der den großen „Mangel an empirischen Untersuchungen des Bildungswesens“¹ beklagt und auf *Neugebauers* Feststellung (1985), daß „die Erhellung der Schulwirklichkeit im 18. Jahrhundert noch immer ein Desiderat der Geschichtswissenschaft“² sei. Die territoriale Zersplitterung Deutschlands in 1.774 Herrschaftseinheiten vor 1803 erschwert eine Zusammenschau der Situation des deutschen Schulwesens auf dem Land. Bisher wurden vorwiegend die großen oder bedeutenden deutschen Territorien erforscht. Dabei liegt ein deutlicher Schwerpunkt auf Preußen³ und auf der Geschichte der Volksschule seit den allgemein einsetzenden Schulreformen ab Mitte des 18. Jahrhunderts und insbesondere auf dem 19. Jahrhundert. In den letzten Jahren kamen wenige Einzeluntersuchungen zu Bayern und kleineren deutschen Territorien hinzu.⁴ Ein weiterer Grund für die vor allem in den vergangenen Jahrzehnten geringe Beachtung des deutschen Schulwesens auf dem Land könnte in den vielfältigen Untersuchungen zu diesem Thema im 19. und frühen 20. Jahrhundert liegen.⁵ Diese Darstellungen neigen jedoch häufig dazu, die Wirklichkeit idealistisch zu verkürzen.

Einer der wenigen jüngeren Versuche, die Geschichte des deutschen Schulwesens auf dem Land in Schulpolitik und Schulwirklichkeit vergleichend darzustellen, liegt im 1991 von *Schmale* und *Dodde* herausgegebenen Handbuch zur europäischen Schulgeschichte vor, das Europa und seine Schulen im Zeitalter der Aufklärung untersucht.⁶ *Schmale* gibt in diesem Rahmen auch eine Übersicht über die Situation der Dorfschulen in Deutschland, die durch Statistiken und Beispiele aus mehreren Territorien illustriert wird. Dabei werden jedoch die großen Lücken in der bisherigen Forschung über das Dorfschulwesen in Deutschland offen-

¹Lundgreen (In: Büsch, Hg.: Untersuchungen ...) 1971, 563. Zit. n. Neugebauer, 1985, 4.

²Neugebauer, 1985, 4.

³ Siehe u.a. Neugebauer, Wolfgang: Absolutistischer Staat und Schulwirklichkeit in Brandenburg-Preussen. Berlin, New York, 1985; ders.: Schule und Absolutismus in Preussen: Akten zum preussischen Elementarschulwesen bis 1806. Berlin, New York, 1992. Brüggemann, Sybille: Landschullehrerbildung in Ostfriesland und Harlingerland während der ersten preußischen Zeit (1744-1806). 1988. Müller, Carl: Grundriß der Geschichte des preußischen Volksschulwesens. Osterwieck/ Harz, Leipzig, 1914.

⁴Siehe u.a. Bregulla, Claudia: Die Entwicklung des Volksschulwesens im Landkreis Landsberg am Lech bis zum Ende des 19. Jahrhunderts im Zusammenhang mit der bayerischen Schulgeschichte. Frankfurt u.a., 1995 (Diss.); Hartleb, Wilfried: Das evangelisch-lutherische Schulwesen in der Reichsgrafschaft Ortenburg von der Einführung der Reformation im Jahr 1565 bis zur Übernahme der Grafschaft durch Bayern im Jahr 1805. Passau, 1987 (Diss., 1986); Handbuch der Geschichte des bayerischen Bildungswesens. Bd. 1. Geschichte der Schule in Bayern: Von den Anfängen bis 1800. 1991.

⁵An dieser Stelle seien nur die umfangreichen Werke: Heppel, Heinrich: Geschichte des deutschen Volksschulwesens, Bd. 1-5. Gotha, 1847-1860. Nachdruck, Hildesheim, 1971 und die Encyclopädie des gesamten Schulwesens. Gotha, 1864 genannt.

⁶Die in der Einleitung genannte Literatur ist im Literaturverzeichnis der Arbeit vollständig bibliographiert.

kundig. Es kann nur auf das Material weniger Gebiete zurückgegriffen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Entwicklung des Dorfschulwesens in den deutschen Territorien unter anderem in Abhängigkeit von der Größe, der politischen Bedeutung, der geographischen Lage, der Konfession, einer weltlichen oder kirchlichen Landesherrschaft unterschiedlich verlief. Man kann folglich, so *Schmale*, nicht von der Situation in Preußen auf das restliche Deutschland schließen und umgekehrt. Allerdings lassen sich allgemeine, häufig jedoch zeitlich verschobene Entwicklungsprozesse im Dorfschulwesen feststellen.

Die vorliegende Arbeit leistet einen Beitrag dazu, die Entwicklung des Schulwesens auf dem Land auf breiterer territorialer und zeitlicher Basis vergleichen zu können. An geeigneten Stellen wird daher zur Situation in Nassau-Usingen auch vergleichend die Lage des Schulwesens auf dem Land in anderen deutschen Territorien, vor allem in Preußen, in die Untersuchung mit einbezogen. Es soll nicht nur die Vergangenheit der Dorfschulen in Nassau-Usingen rekonstruiert werden, sondern vielmehr auch Einsicht in den Zusammenhang von Schulwesen und sozialen, ökonomischen und politischen Momenten des gesellschaftlichen Verbandes gewonnen werden. Einerseits behandelt die Arbeit die schulpolitischen Maßnahmen und deren Ziele, die das Schulwesen auf dem Land in Nassau-Usingen zu regeln versuchten. Andererseits wird ihre Auswirkung in der Praxis, im Alltag von Unterricht, Lehrern, Schülern, Eltern und Gemeinden erhellt. Zentrales Ziel dieser Arbeit ist es, Einfluß und Wirksamkeit des Schulregiments in der Schulwirklichkeit auf den Dörfern zu untersuchen. Das Schulregiment im Felde der Dorfschulen dient dabei zugleich als Spiegel für Verstaatlichungs- und Zentralisierungstendenzen im Fürstentum Nassau-Usingen Mitte des 17. bis Anfang des 19. Jahrhunderts. Es ist ein Anliegen der Arbeit, ein möglichst anschauliches und detailliertes Bild vom damaligen Leben der Lehrer und Schüler und der Situation der Schulen auf dem Land entstehen zu lassen. Die Ursachen für das Scheitern und Gelingen schulpolitischer Maßnahmen liegen unter anderem häufig in wenig beachteten Details im Leben der Landbevölkerung, die auf den ersten Blick nebensächlich erscheinen. In der Fülle der Probleme der Alltagsbewältigung auf dem Land liegt jedoch eine wichtige Ursache für die häufig zu beobachtende Hilflosigkeit des Schulregiments bei der Umsetzung schulpolitischer Maßnahmen in die Praxis. Die vorliegende Untersuchung ist daher sehr nah an dem umfangreichen Aktenmaterial aus dem Hessischen Hauptstaatsarchiv Wiesbaden geschrieben und bezieht, neben der Arbeit *Firnhabers* von 1881 zur Schulgeschichte Nassau-Usingens, auch die vielen kleineren Einzelbeiträge der heimatkundlichen Literatur mit ein. Die Akten werden an zahlreichen Stellen im originalen Wortlaut zitiert, um möglichst viele Personen, die in das Schulwesen auf dem Land involviert waren, selbst zu Wort kommen und den damaligen Schulalltag lebendig werden zu lassen.

Die oben beschriebene Struktur der Forschungsliteratur zur Geschichte des Schulwesens auf dem Land in Deutschland läßt sich auch am Beispiel Nassau-Usingens belegen. Größere Beachtung fand diese auch hier in der Forschung des 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts, wobei vor allem die zwei Bände *Firnhabers* (1881) über die Nassauer Simultanvolksschule zu nennen sind. Zwar ist die Entwicklung der Simultanvolksschule (seit 1817) im 19. Jahrhundert im Herzogtum Nassau Kernthema *Firnhabers*. Da das Werk jedoch als Verteidigungsschrift der Simultanvolksschule angelegt ist, gibt es zwar den bisher umfangreichsten Überblick über die Geschichte des Schulwesens auf dem Land in Nassau-Usingen, um die Fortschrittlichkeit der Simultanschule mit der Entwicklung der vorangegangenen drei Jahrhunderte zu begründen bzw. zu kontrastieren. *Firnhabers* Darstellung beschränkt sich aber weitgehend auf die politischen Maßnahmen zur Organisation des Schulwesens auf dem Land, während ihre Auswirkungen in der Schulpraxis kaum und teilweise idealistisch verkürzt behandelt werden. Ein besonderer Wert von *Firnhabers* Werk liegt in der Zusammenfassung und dem auszugsweise wörtlichen Abdruck der wichtigen Nassauer Schulordnungen und

schulischen Verordnungen. Einen weiteren, vergleichsweise knappen Überblick über die Geschichte des Schulwesens auf dem Land in Nassau-Usingen gibt *Spielmann* (1926) im Rahmen seiner Arbeit über die Geschichte von Nassau. Beide Arbeiten tendieren zu einer eher oberflächlichen Übertragung der allgemeinen pädagogischen Ideengeschichte auf Nassau-Usingen, wobei nur vereinzelt auf konkrete Tatbestände in den Schulen hingewiesen wird. Bis in jüngste Zeit blieb die Simultanvolksschule (seit 1817) des Herzogtums Nassau Hauptthema in der Forschungsliteratur, die das Schulwesen auf dem Land im Gebiet des ehemaligen Nassau-Usingen behandelt. An dieser Stelle sei nur auf die 1993 erschienene Arbeit *Jägers* verwiesen, der die Reform des Schulwesens im Herzogtum Nassau im Rahmen der politischen Modernisierung im Herzogtum zwischen Französischer Revolution und Restauration untersucht. Die Geschichte der Dorfschulen vom 16. bis Ende des 18. Jahrhunderts wird in der jüngeren Forschungsliteratur dagegen kaum berücksichtigt.

Von Einzelaspekten des Schulwesens auf dem Land bzw. der Geschichte einzelner Dorfschulen vom 16. bis 18. Jahrhundert im Gebiet Nassau-Usingens handeln vor allem die zahlreichen kleinen Aufsätze und Darstellungen in den regionalen historischen Zeitschriften, heimatkundlichen Blättern und Ortschroniken. Vergleiche mit anderen Dorfschulen und der allgemeinen Geschichte des Schulwesens auf dem Land in Nassau-Usingen bleiben in der Literatur fast immer unberücksichtigt. Die Angaben mußten für diese Arbeit daher mosaikähnlich zusammengesetzt und durch das Aktenmaterial des Hessischen Hauptstaatsarchivs Wiesbaden zu einem Gesamtbild ergänzt werden. Von den Autoren der kleineren Aufsätze und Darstellungen über die Dorfschulen Nassau-Usingens muß *Kaethner* hervorgehoben werden, der in den 1960er bis 80er Jahren die Akten zur Geschichte vieler Orte und Schulen Nassau-Usingens ausgewertet und immer wieder anschauliche Einblicke in den Alltag der Dorfschulen, ihrer Lehrer und Schüler gegeben hat. Jedoch verbindet *Kaethner* die gewonnenen Erkenntnisse nur selten zu einem größeren Ganzen und läßt das Schulregiment in Nassau-Usingen weitgehend unberücksichtigt.

Zuletzt sei das Buch *Daubers* (1992) über die Bierstadter Schulgeschichte 1576-1918 erwähnt. Am Beispiel der Bierstadter Dorfschule entsteht ein gut recherchiertes exemplarisches Bild vom Alltag einer Nassau-Usinger Dorfschule.

Die Literatur über die Geschichte des Schulwesens auf dem Land in Nassau-Usingen nähert sich dem Thema meist nur aus einer Richtung. Entweder steht das Schulregiment, häufig im Rahmen der „gesamtstaatlichen“ Entwicklung im Mittelpunkt der Untersuchungen, wobei ihre Wirkung in der Praxis weitgehend außer acht gelassen wird. Oder der Alltag und die Schulpraxis einer oder mehrerer Dorfschulen werden sehr anschaulich dargestellt, wobei aber das Schulregiment und die Situation der übrigen Dorfschulen in Nassau-Usingen kaum interessiert. Die bisherige Literatur zum Thema dieser Arbeit bleibt damit weitgehend einseitig.

Für die Bearbeitung des Themas kann erfreulicherweise auf umfangreiches Aktenmaterial zurückgegriffen werden, das sich im Hessischen Hauptstaatsarchiv Wiesbaden befindet. Quellensammlungen zum Thema existieren, abgesehen von den oben genannten Bemühungen *Firnhabers*, nicht. Die für diese Arbeit verwendeten, handschriftlichen Akten des Archivs entstammen der Usinger Kanzlei (ab 1659), dem Usinger bzw. Wiesbadener Oberkonsistorium (ab 1729) und dem Wiesbadener Konsistorium (ab 1770) mit den jeweils daruntergeschalteten Konventen bzw. ab 1770 Konsistorialkonventen in Usingen, Idstein und Wiesbaden. Daneben liegen Akten aus den jeweiligen Superintendenturen sowie u.a. zahlreiche Briefe von Schulmeistern, Schultheißen und Pfarrern vor. Anhand dieses Materials können Entwicklungsprozesse im Schulwesen, Überlegungen und Maßnahmen der Kanzlei-, Konsistorial- und Regierungsräte, Inspektoren, Superintendenten, selten auch der Fürsten, nachvollzogen und Schulmeister, Ortsgeistliche und Gemeinden konkret handelnd beobachtet werden.

In gedruckter Form existieren im Archiv lediglich die im Original erhaltenen Nassau-Usinger Schulordnungen von 1730, an die 1774 erinnert wurde, und 1780 sowie Unterrichtsanweisun-

gen von 1747, einige Unterrichtsmedien um 1750 und die Statuten für das Idsteiner Lehrerseminar aus dem Jahr 1779. Die vorliegende Arbeit bezieht sich vorwiegend auf die Archivalien unter den Generalia (einzelne Schulorte) und unter den Nummern X und XI (kirchliche und schulische Angelegenheiten) der Archivabteilungen 131-33 und 135-37 (Nassau-Usingen sowie Ämter/Herrschaften Burgschwalbach, Idstein, Usingen, Wehen, Wiesbaden) des Hessischen Hauptstaatsarchivs.

Aufgrund der Fülle von Akten war es im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich, die Akten zu allen Dörfern Nassau-Usingens auszuwerten. Es mußte eine regionale Schwerpunktsetzung erfolgen, die dafür aber eine möglichst vollständige Auswertung der Akten innerhalb eines Gebietes zuließ. Da sich das Territorium Nassau-Usingens mehrfach veränderte, bot es sich an, ein Gebiet zu untersuchen, das dauerhaft zu Nassau-Usingen gehörte. Die Wahl fiel deshalb auf das Ursprungsgebiet Nassau-Usingens, nämlich das im Durchmesser etwa 15 Kilometer große Amt Usingen. Neben der zeitlichen Konstante sprachen auch die überschaubare Größe mit rund 30 Dörfern und die geographische Einheitlichkeit (Hochtaunus) für dieses Gebiet. Dennoch werden auch die später hinzugewonnenen Ämter Nassau-Usingens in die Untersuchungen miteinbezogen. Lücken in den Akten zur Geschichte der Dorfschulen des Amtes Usingen können so geschlossen, Undeutliches geklärt, der Einfluß geographischer, wirtschaftlicher und konfessioneller Unterschiede auf die Dorfschulen des Fürstentums bestimmt werden.

Zeitlich setzen die Untersuchungen dieser Arbeit mit der Entstehung erster Dorfschulen im Usinger Gebiet um 1600 ein und enden in den Anfangsjahren des Herzogtums Nassau (ab 1806). Das Nassauer Schulwesen auf dem Land der Folgezeit ist, wie bereits erwähnt, bereits mehrfach Untersuchungsgegenstand der Forschungsliteratur gewesen, so daß die vorliegende Arbeit die vorangegangenen Entwicklungen, die in die Zeit Nassau-Usingens fallen, ergänzend voranstellt.

Wie jede andere Quelle sind die genannten Akten quellenkritisch zu analysieren und zu bewerten. So steht zu vermuten, daß sie meist dann in überdurchschnittlichem Umfang angelegt wurden, wenn Mängel oder Schwierigkeiten auftraten. Bis eine Veränderung der Situation erreicht wurde, stapelten sich die Akten. Dann schweigen sie wieder für mehrere Jahre oder auch Jahrhunderte über das entsprechende Problem. Man darf also nicht den voreiligen Schluß ziehen, daß es nur schlechte Schulhäuser in den Dörfern gab, weil die Akten fast ausschließlich von miserablen Bauzuständen zeugen. Andererseits spricht die Häufigkeit und Menge von Akten, die immer wieder ähnliche Probleme in fast allen Schuldörfern behandeln, dafür, daß es in bestimmten Bereichen fortwährende Mißstände gab, die nicht zufriedenstellend gelöst werden konnten. Jedoch läßt sich den Akten, wenn auch weniger detailliert, auch Positives entnehmen. So verweisen z.B. manche Einleitungen von Briefen auf ehemals bessere Zustände im eigenen Dorf oder auf bessere Verhältnisse in anderen Dörfern des Fürstentums, um die Berechtigung einer Klage zu untermauern. Ähnliches gilt für erhobene Daten und eingeforderte Berichte, die der Verbesserung der schulischen Verhältnisse dienen sollten. War beispielsweise die Versorgung vieler Dorfschulen des Fürstentums mit Brennholz völlig unzureichend, so untersuchte man die Situation der Orte, in denen es keine Probleme bei der Holzversorgung gab, um gegebenenfalls die dortige Handhabung zur Grundlage für eine Neuregelung für die übrigen Schulen des Landes zu machen. Die vorliegende Untersuchung berücksichtigt daher die zeitliche und örtliche Häufigkeit von Akten zu den einzelnen Themenbereichen der Arbeit und versucht, unter einer relativierenden Einbeziehung der undeutlicheren Hinweise auf positive Entwicklungen zu einem objektiven Bild der Gesamtsituation zu gelangen.

Bei der Gliederung der Arbeit hätte sich ein durchgehender chronologischer Aufbau angeboten. Dieser hätte z.B. nach den Regierungszeiten der Nassau-Usinger Fürsten, nach den Amtszeiten der Nassau-Usinger Superintendenten oder nach dem Einfluß pädagogischer Entwürfe auf die Dorfschulen erfolgen können. Eine Gliederung der Arbeit in Zeitabschnitte, innerhalb derer die sehr unterschiedlichen Aspekte der Geschichte des Schulwesens auf dem Land hätten behandelt werden müssen, hätte allerdings verschiedene Nachteile mit sich gebracht. Zum einen gibt es nicht zu jedem Themenbereich der Arbeit für den gesamten Untersuchungszeitraum Aktenmaterial und Literatur. Zum anderen wäre das gezielte Nachschlagen von Informationen zu einzelnen Themen durch einen chronologischen Aufbau der Arbeit sehr erschwert worden. Die geschichtliche Entwicklung wäre nur nachvollziehbar gewesen, wenn man den gesamten Text nacheinander gelesen hätte.

Die Gliederung des Textes nach Themengebieten ermöglicht statt dessen ein gezieltes Arbeiten und Nachschlagen. Langfristige Prozesse in der Entwicklungsgeschichte der Nassau-Usinger Dorfschulen werden besser erkennbar. Dies ist um so wichtiger, da sich die Situation der Dorfschulen von ihrer Entstehung um 1600 bis zu den Schulreformen im Herzogtum Nassau im 19. Jahrhundert nur allmählich wandelte. Bei der vorliegenden Gliederung der Arbeit sind Wiederholungen allerdings unvermeidlich. Doch kann auf diese Weise jedes Hauptkapitel für sich gelesen werden. Hilfestellungen geben dabei das Begriffsverzeichnis am Anfang der Arbeit und Querverweise auf die entsprechenden Stellen in anderen Kapiteln.

Aufgrund der Gliederung der Arbeit nach Themengebieten wurden die Nassau-Usinger Schulordnungen nicht am Stück in ihrer vollen Länge abgedruckt. Die Paragraphen zur Regelung bestimmter Aspekte des Schulwesens auf dem Land (z.B. Schulpflicht, Unterrichtsinhalte, Lehrerpflichten, Methoden usw.) sind den Kapiteln zugeordnet, in denen das jeweilige Thema behandelt wird. Dennoch sind die Schulordnungen, wenn auch unterteilt, nahezu im vollständigen Wortlaut in der Arbeit abgedruckt.

2. Das Fürstentum Nassau-Usingen

2.1. Territoriale Entwicklung Nassau-Usingens

Das untere Lahnggebiet um die Burg Nassau (erbaut 1125) gilt als ältester Nassauer Besitz. Der Ursprung des Geschlechts der Nassauer Grafen ist nicht geklärt. Durch einen Teilungsvertrag entstanden im Jahr 1255 zwei Nassauer Hauptlinien. Die walramische Linie übernahm die südlich der Lahn gelegenen Taunusgebiete mit Weilburg, Usingen, Idstein, Wiesbaden und Sonnenberg.⁷ Die ottonische Linie (Nassau-Oranien) erhielt die Besitzungen nördlich der Lahn.

In der Folgezeit entstanden sechs nassau-walramische Teillinien: Nassau-Weilburg, - Idstein, - Wiesbaden, - Saarbrücken, - Ottweiler und - Usingen. Diese Teillinien bildeten einen gemeinsamen Erbverein, so daß bei Aussterben einer Linie der Erhalt ihres Besitzes bei der nassau-walramischen Gesamtfamilie gesichert blieb. Die Herrschaft Usingen gehörte bis 1602 zur Grafschaft Nassau-Weilburg und war damit seit der Reformation in Nassau-Weilburg während der Regierungszeit Philipps III. (1523-1559) evangelisch. 1529 wurde in Usingen der erste evangelische Gottesdienst gehalten.⁸ Nach 1602 bis 1659 gehörte die Herrschaft Usingen zu Nassau-Saarbrücken.

Selbständige Grafschaft wurde Nassau-Usingen durch einen Teilungsvertrag im Jahr 1659. Von 1688 bis 1806 war es Fürstentum. Das Ursprungsgebiet Nassau-Usingens erstreckte sich im nordöstlichen Taunus und hatte einen Durchmesser von etwa 15 Kilometern. Hauptstadt und Fürstensitz war die kleine Landstadt Usingen. Verwaltungseinheiten bildeten die Ämter Usingen, Alt- und Neuweilnau, die Kellerei Kirberg, das Stockheimer Gericht⁹ und das Kirchspiel Grävenwiesbach. Das geschlossene Kerngebiet um Usingen umfaßte 28 Dörfer.¹⁰ Um die Wende zum 18. Jahrhundert kam es durch die Ansiedlung von Glaubensflüchtlingen zu den drei Ortsneugründungen Michelbach (1701), Hasselborn (1699 - Freiheitsbrief 1705) und Wilhelmsdorf (1707).¹¹ Etwa 15 Kilometer westlich der Grenze lagen isoliert die nassau-usingischen Dörfer Mensfelden, Kettenbach, Rückerhausen und Hausen a.d. Aar.¹² Durch die Folgen des 30jährigen Krieges (1618-48) war die Bevölkerung der Region um etwa drei Viertel zurückgegangen. *Kaethner* schätzt die Bevölkerungszahl Nassau-Usingens in seiner Gründungszeit auf rund dreitausend Personen.¹³

⁷Zu Herkunft und Ursprung der Nassauer Grafen vgl. ausführlicher Demandt, 1980, 367. Demandts Angaben zufolge nannten sich die Laurenburger Grafen seit etwa 1160 nach der Burg Nassau, die sie um 1125 errichtet hatten.

⁸ Vgl. Grünschlag, 1909, 6.

⁹Nachdem 1767 Fürst Walrad der Kauf der anderen Hälfte des Stockheimer Gerichts gelungen war, gehörte es vollständig als kurpfälzisches Lehen zum nassau-usingischen Besitz.

¹⁰nämlich Altweilnau, Brombach, Cratzenbach, Dorfweil, Emmershausen, Eschbach, Finsterthal, Gemünden, Grävenwiesbach, Hausen-Arnsbach, Heinzenberg, Hundstadt, Hunoldstal, Laubach, Mauloff, Merzhausen, Mönstadt, Naunstadt, Neuweilnau, Niederlauken, Oberlauken, Riedelbach, Rod am Berg, Rod an der Weil, Steinfischbach, Treisberg, Westerfeld und Winden.

¹¹Vgl. dazu ausführlicher Kaethner, 1981, 66.

¹²Noch genauere Gebietsangaben machen Menzel, 1884, 560 ff, Dienstbach, 1905, 5 und Kaethner, 1981, 64.

¹³Kaethner, 1981, 64.

Überblick über die territoriale Entwicklung Nassau-USingen (Tab.1):

bis 1602	Das Usinger Gebiet (= Herrschaft Usingen) gehört zur Grafschaft Nassau-Weilburg
bis 1629	Die Herrschaft Usingen gehört zur vereinigten Grafschaft Nassau-Weilburg-Saarbrücken-Wiesbaden
bis 1659	Die Herrschaft Usingen gehört zur Grafschaft Nassau-Saarbrücken (neue Saarbrücker Linie)
1659	Entstehung der Grafschaft Nassau-USingen durch einen Teilungsvertrag der Nassau-Saarbrücker Linie; Gebiet um Usingen im nordöstlichen Taunus von etwa 15 km Durchmesser; 28 Dörfer im Kerngebiet, vier außerhalb dieses geschlossenen Gebietes liegende Taunusdörfer; Usingen ist Residenz- und Hauptstadt.
1688	Nassau-USingen wird Fürstentum.
1728	Nassau-USingen wächst um die Herrschaften (dann Ämter) Idstein, Wiesbaden, Saarbrücken, Ottweiler und Lahr.
1735	Saarbrücken und Ottweiler werden wieder selbständig. Lahr bleibt bei Nassau-USingen.
1744	Verlegung der Residenz von Usingen nach Biebrich am Rhein; Verlegung der Regierung nach Wiesbaden; der Name Nassau-USingen bleibt bestehen.
1797	Saarbrücken-Ottweiler fällt zurück an Nassau-USingen
1803	Durch den Reichsdeputationshauptschluß erhält Nassau-USingen zahlreiche Entschädigungslande für das inzwischen unter Napoleon französisch gewordene Saarbrücken-Ottweiler.
1806	Gründung des Herzogtums Nassau im Rahmen des Rheinbundvertrags; Nassau-USingen geht im Herzogtum auf.
1815	Das Herzogtum Nassau wächst um den Stammbesitz der ottonischen Linie (außer Siegen)
1866	Das Herzogtum Nassau wird Preußen einverleibt.

1728 vergrößerte sich das Fürstentum um die Gebiete der im Mannesstamm ausgegangenen Linien Idstein-Wiesbaden, Saarbrücken und Ottweiler, wobei Saarbrücken-Ottweiler schon 1735 wieder selbständiges Fürstentum wurde. Nassau-USingen war um rund das Vierfache seiner bisherigen Fläche gewachsen. Idstein und Wiesbaden kamen als Städte und Amtssitze hinzu. Im Nordwesten reichte das Gebiet nun nah an Limburg heran, im Westen lag das heutige Taunusstein, Südgrenze bildete der Rhein mit Schierstein und Biebrich und im Osten lagen Niedernhausen und Usingen. Ferner zählte die Herrschaft Lahr, rund 30 km südöstlich von Straßburg im heutigen Badischen gelegen, zum neuen Besitz.¹⁴ Eine Folge der Gebietsvergrößerung war 1744 die Verlegung der Regierung von Usingen nach Wiesbaden und der Residenz in das Biebricher Schloß am Rhein. Die nun gut 1000 Einwohner zählende Stadt Usingen war nur noch Amtssitz.¹⁵ Das dortige Schloß beherbergte weiterhin Mitglieder der fürstlichen Familie.

1797 fielen die Saarbrücker Gebiete wieder zurück an Nassau-USingen. Sechs Jahre später änderte das Fürstentum abermals seine Gestalt durch die Ergebnisse des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803. Als Entschädigung für die nun französisch-napoleonischen Saar-

¹⁴Die Herrschaft Lahr war 1651 an Idstein und nun mit diesem an Nassau-USingen gekommen.

¹⁵Diese und weitere Einwohnerzahlen bei Kaethner, 1981, 94.

brücker Gebiete wurde Nassau-Usingen vor allem um mehrere mainzische, kurkölnische und hessische Ämter an Rhein, Lahn, Main und im Taunus vergrößert.¹⁶

Nach Unterzeichnung des Rheinbundvertrages am **17. Juli 1806** durch die Fürsten von Nassau-Usingen und Nassau-Weilburg wurde das Herzogtum Nassau gegründet, in dem Nassau-Usingen aufging und das nach 1815 alle nassauischen Gebiete außer Siegen vereinen sollte.

1866 wurde das Herzogtum Nassau Preußen einverleibt.

Fürsten Nassau-Usingens 1659-1806 (Tab. 2)

	<u>Regierungszeit</u>
Walrad	1659-1702
Wilhelm Heinrich	1702/06-1718
Charlotte Amalie	1718-1735
Karl	1735-1775
Karl Wilhelm	1775-1803
Friedrich August	1803-1806; (danach Herzog von Nassau)

2.2. Position der Fürsten von Nassau-Usingen innerhalb der Nassauer Grafschaften und des Reichs

Die verschiedenen Nassauer Grafschaften, die seit der ersten Teilung von 1255 entstanden waren, konnten während Bestehens des alten Reiches nicht wieder zusammengeführt werden. Doch waren die Grafen bemüht, den Familienverband zumindest im großen zu wahren. So war beispielsweise 1671 eine gemeinsame Kanzlei aller nassau-walramischen Linien eingerichtet worden, die dem jeweiligen Senior des Hauses unterstand. Hauskonferenzen dienten jährlich zur Erledigung gemeinsamer Angelegenheiten, die an den wichtigsten Reichsstellen¹⁷ durch gemeinsame Gesandte und Agenten vertreten wurden. Ein Erbvertrag vom Mai 1736 zwischen dem walramischen und ottonischen Gesamtstamm bildete schließlich die Grundlage des Erbvereins aller nassauischen Grafenlinien vom Juni 1783, der 1786 vom Kaiser bestätigt und 1813 nochmals erneuert wurde. Er hatte die Bildung eines gesamt-nassauischen Hausdirektoriums unter Vorsitz des jeweils regierenden Oraniers (ottonische Linie) zur Folge.¹⁸ Hinsichtlich der Konfession der Untertanen hatte der Vertrag von 1736 festgelegt, daß die beiden evangelischen Bekenntnisse in den Nassauer Gebieten, also Lutheraner und Reformierte, von der jeweils nachfolgenden Linie so zu belassen und zu schützen seien, wie sie sie vorfände, unabhängig davon, welchem Bekenntnis die Grafen angehörten.¹⁹

¹⁶Bei den neuen Gebieten handelte es sich im wesentlichen um die mainzischen Ämter Königstein, Höchst, Kronberg, Rüdesheim, Oberlahnstein, Eltville, Haarheim mit Oberursel, Kastel mit Kostheim und Hochheim, das pfälzische Amt Kaub mit Zubehör, die Reste des eigentlichen Kurfürstentums Köln ohne die Ämter Altwied und Neuerburg, die hessischen Ämter Katzenelnbogen, Braubach, Ems, Eppstein (Wallau), und Kleeberg, die Dörfer Weiperfelden, Soden, Sulzbach, Schwanheim und Okriftel, die Kapitel und Abteien Limburg, Rommersdorf bei Neuwied, Bleidenstadt, Sayn und alle Kapitel, Abteien und Klöster in den ihm zur Entschädigung zugefallenen Landen und die Grafschaft Sayn-Altenkirchen. Die Angaben sind bei Menzel, 1889, 543 ff. und 557 ff. entnommen.

¹⁷nämlich beim Reichstag in Regensburg, beim Kreisdirektorium des oberrheinischen Kreises in Frankfurt, am Reichskammergericht in Speyer und Wetzlar und beim Reichshofrat in Wien. Gemeinsame Vertretungen bestanden ferner am kaiserlichen Hof zu Wien, am lothringischen zu Nancy und am oranischen im Haag (nach Demandt, 1980, 434).

¹⁸Angaben nach Demandt, 1980, 434.

¹⁹Vgl. Menzel, 1889, 241.

Da die kleinen deutschen Territorien in der Verfassung des Reiches eine Stütze besaßen, weil sie ihnen das gleiche Lebensrecht wie den großen zusicherte, ist auch bei den walramischen Grafen das Bemühen um ein gutes Verhältnis zum Kaiser zu beobachten. Dieser forderte als Gegenleistung Geld und Truppen. Die Zwitterstellung zwischen Kaiser und den größeren Fürstentümern des Reiches beließ Nassau-Usingen eine weitgehend bedeutungslose Position. Da einige Nassauer Fürsten, wie Walrad von Nassau-Usingen, im militärischen Dienst anderer Mächte und vor allem Habsburgs standen, hatte das ihre lebhafteste Teilnahme an den Kriegen gegen Frankreich und die Türken zur Folge.

Außenpolitisch traten die Nassauer Gebiete als eine Körperschaft des Wetterauer Grafenkollegs beim Regensburger Reichstag in Erscheinung. Trotz jahrzehntelangen Bemühens gelang es Nassau-Usingen nach Erhalt der Fürstenwürde nicht, auch Sitz und Stimme für die Nassau-walramischen Linien in Regensburg zu erhalten, weshalb es auch im 18. Jahrhundert mit den Wetterauer Grafen in Kontakt blieb. Eine Ursache lag wohl darin, daß die ottonischen Linien (Nassau-Oranien) bereits zwei Stimmen im Reichstag besaßen. Erst 1803, also unmittelbar vor dem Aufgehen Nassau-Usingens im Herzogtum Nassau, erhielten die walramischen Fürsten eine Virilstimme wie das Privilegium de non appellando.²⁰ Die Erteilung der Fürstenbriefe im Jahr 1688 war überdies durch ihre Hohe Gebühr von 21.420 Gulden, deren Abzahlung sich die walramischen Fürsten teilten, Anlaß für einen bis weit in das 18. Jahrhundert andauernden Streit zwischen den Nassauer Fürsten.²¹

2.3. Die Landbevölkerung in Nassau-Usingen (Schwerpunkt Amt Usingen)

2.3.1. Wirtschaftliche Grundlagen der Landbevölkerung

Eine undatierte Einwohnerstatistik²² des Amtes Usingen, die der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts entstammen dürfte, gibt Auskunft über die dortige Landbevölkerung. Die Landbevölkerung bezog ihren Lebensunterhalt überwiegend aus dem Acker- und Feldbau. Rinder, Schweine und Schafe wurden in allen Dörfern gehalten, wobei die Viehzucht für etwa die Hälfte der Landgemeinden als Hauptbeitrag zum Broterwerb genannt wird. Den größten Bevölkerungsanteil auf dem Land stellten die Bauern, meist „*Fuhrleute*“, die ihre Landwirtschaft in der Regel ohne Knechte betrieben. Zeitweise stellten die Bauern Tagelöhner ein. Viele Dorfbewohner übten ein Handwerk aus. Landwirtschaft und Handwerk wurden oft von einer Person nebeneinander betrieben. Folgende Handwerke wurden auf dem Land im Amt Usingen ausgeübt:

²⁰Angaben zu Nassau-Usingens Position als Reichsstand Vgl. Geck, 1953, 57-85.

²¹Menzel, 1889, 308.

²² 135, III b, 2.

Handwerke der Dorfbevölkerung im Amt Usingen nach einer Einwohnerstatistik des Amtes (2. Hälfte 18. Jahrhundert)²³ (Tab. 3)

<i>sehr häufig bis häufig</i>	mäßig (4-8 im Amt, ohne Usingen)	vereinzelt (1-3 im Amt, o.Us.)
<i>Strumpfweber</i> (1-8 <i>Leinweber</i> pro Dorf) Schneider Schmied Nagelschmied Hammerschmied Schuhmacher	Wagner Zimmermann Müller Bender Bierbrauer Schreiner Wollspinner Sippmacher Kister [Wirt]	Branntweinbrauer Strohdecker Steindecker Metzger Öhlenschläger Glaser Rotgerber Besenmacher Bäcker Dreher [Förster] [Maulwurffänger]

Am stärksten war das wenig einbringende Webereihandwerk vertreten. Darüber hinaus erwarb man einen Teil des Lebensunterhalts durch Heimtätigkeiten, wie Besenbinden oder Wollspinnen, zu denen auch die Kinder herangezogen wurden.

Damit war die Situation in Nassau-Usingen ähnlich wie auch in anderen deutschen Gebieten, wo „*landwirtschaftliche Tätigkeit, Heimarbeit, Verlagswesen* [=selbständige handwerkliche oder Heimtätigkeit für einen größeren Unternehmer] *und Gesindetätigkeit nahe beieinander lagen, d.h. ein- und dieselbe Person übte gleichzeitig oder nacheinander verschiedene dieser Beschäftigungen aus.*“²⁴

Nassau-Usingen war vorwiegend durch eine kleinbäuerliche Agrarverfassung geprägt. Gegen einen ständigen Zins an Geld oder Frucht wurden Erbleihgüter ausgegeben. Größter Grundherr war der jeweilige Fürst, dem die meisten Abgaben, Dienstgelder und Fronen (Arbeit für den Grundherrn) zustanden. Die Leibeigenschaft wurde erst 1808, also zwei Jahre nach dem Aufgehen Nassau-Usingens im Herzogtum Nassau abgeschafft. Leibeigene Dorfbewohner konnten sich im 18. Jahrhundert freikaufen. In den 1720er Jahren hatten sie einen Freikaufbetrag von fünf Gulden zu entrichten, wenn sie in die Stadt Usingen ziehen wollten. Diejenigen, die Nassau-Usingen verlassen wollten, mußten den „*zehnten Pfennig*“²⁵, d.h. den zehnten Teil aus dem Erlös des Verkaufs ihrer Güter zahlen. Neben den grundherrlichen Abgaben mußten die Bauern den Zehnten an die Kirche entrichten, der sich auf die Erträge der Landwirtschaft bezog (Frucht- und Blutzehnt).²⁶

Neben den Abgaben und Diensten für Fürst und Kirche waren Gemeindeabgaben und -dienste zu leisten. Zu ihnen zählten beispielsweise die Instandhaltung der Wege, der Bau der öffentlichen Gebäude (z.B. Schulen) oder die Entrichtung des Hirtenlohns. Zu den Gemeindeabgaben waren die „*Gemeindsmänner*“ verpflichtet, die im Gegenzug alle Gemeindeleistungen und -

²³135, III b, 2.

²⁴Schmale, 1991, 643.

²⁵Kaethner, 1981, 92.

²⁶Zu den Angaben zur Leibeigenschaft vgl. ausführlicher Geck, 1953, 47 ff. Die Untersuchungen Gecks, die sich in ihrer Dissertation ausführlicher der Leibeigenschaft und dem Status der Landbevölkerung widmete, liefern jedoch, wohl aufgrund der wenig aufschlußreichen Quellen, wenig klare und anschauliche Fakten.

einrichtungen in Anspruch nehmen konnten. Von den Gemeindsmännern werden die „Beisassen“ unterschieden, die kein vollwertiges Einwohnerrecht besaßen. Sie waren meist Tagelöhner, ziehende Hirten, Knechte oder frisch verheiratete Zugezogene.

Pfarrer, Kaplane, Schultheißen und Schuldiener (= Lehrer einer Dorf- oder niederen städtischen Schule) waren als Amtsträger von den Gemeindeabgaben meist befreit und konnten die Gemeindeeinrichtungen vielfach unentgeltlich in Anspruch nehmen.

2.3.2. Politische Handlungsmöglichkeiten der Landgemeinden

Über die Aufgaben der Schultheißen (= Ortsvorsteher) auf dem Land gibt eine Anweisung für sämtliche Schultheißen vom 24. Juni 1767 Auskunft, die zugleich einen Einblick in die Dorfstruktur Nassau-Usingens ermöglicht. Ihren Inhalt faßt *Menzel* zusammen:

*„Die Pflichten dieser Beamten bewegten sich auf den Gebieten der Verwaltung, der Polizei, des Gerichts. Sie hatten die herrschaftlichen Einkünfte an Geld und Früchten beizutreiben, die richtige Austheilung der auszuschreibenden Schatzungsgelder zu überwachen, über die Frohnden Register zu halten und die Frohnden ohne Haß und Gunst nach der Reihe zu bestellen, in den Ortschaften, wo die Leibeigenschaft eingeführt [27] und das Besthaupt herkömmlich war, das Interesse der Herrschaft zu wahren, die Beförderung der herrschaftlichen Briefe und Befehle zu besorgen, den Kirchenrechnern bei Erhebung der Kirchen- und Schulgefälle die Hand zu bieten, den Bannbezirk der ihnen untergebenen Ortschaften zu erhalten, die öffentlichen Gebäude, als Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser, Rathhäuser, Back- und Hirtenhäuser zu beaufsichtigen und die etwa nothwendigen Reparaturen entweder selbst auszuführen oder durch die Verpflichteten ausführen zu lassen, die Gemeindewaldungen und andere Allmenden nach Anweisung des Forstamtes in gutem wesentlichen Stand zu erhalten und darüber zu wachen, daß davon nichts veräußert werden, die Gemeinderechnungen und die Gemeindeumlagen zu beaufsichtigen, bei Anstellung von Gemeindegirten und -Dienern die Meinung der Gemeinden zu hören und dabei auf einheimische, der evangelischen Religion zugethane Personen vorzüglich Rücksicht zu nehmen, auf die in der Kirchenordnung vorgeschriebene Begehung der Sonn- und Feiertage zu sehen, verdächtige lüderliche Zusammenkünfte zu verhindern und Zuwiderhandelnde entweder dem Pfarrer des Ortes oder nach Nothdurft den Beamten zu gebührender Bestrafung anzuzeigen. Ganz besonders wurde ihnen die Erhaltung guter Polizei empfohlen. Dazu sollten sie vor Allem darauf sehen, daß die öffentlichen Wege und Stege, die Brunnen und Wasserleitungen stets in gutem Stande seien, die Feldfrevel verhindern, die Tag- und Nachtwachen ordentlich bestellen und gegen verdächtiges Gesindel, das sich in der Nachbarschaft umhertreibe, mit bewaffneten Mannschaften von Zeit zu Zeit Streifzüge unternemen; sie sollten die Feuergeräthschaften [...] in gutem Stand halten [...]. Dazu kam noch die Thätigkeit der Schultheißen als Richter der untersten Instanz. Hier sollten sie darauf sehen, daß für die erledigten Gerichtsstellen (bei den Stadt-, Flecken und Dorfgerichten) nur Personen von gutem Wandel, die des Lesens und Schreibens, so weit möglich, kündig und in der Landwirthschaft erfahren seien, erwählt und den Behörden zur Bestätigung in Vorschlag bebracht würden.“*²⁸

Die Fülle von Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichen der Schultheißen macht ihre einflußreiche Position deutlich. Sie waren die Vermittler zwischen Gemeinden und „staatlichen“ Behörden. Sie mußten Verordnungen an die Bevölkerung weitergeben und auf ihre Einhaltung achten. Wie aus zahlreichen Gemeindeschreiben des 17. bis beginnenden 19. Jahrhun-

²⁷Laut Geck gab es sieben Freiflecken im Oberamt Idstein, die von einigen Frohnden befreit waren, nämlich Walsdorf, Heftrich, Wallrabenstein, Eisighofen, Neuhof und Adolphseck, und im Amt Wiesbaden Sonnenberg (1756). (Geck, 1953, 50).

²⁸Zit. n. Menzel, 1889, 428 ff.

derts im Wiesbadener Archiv hervorgeht, waren die Schultheißen in dieser Position in der Lage, Verfügungen und sogar herrschaftliche Verordnungen im Sinne ihrer Gemeinden zeitlich zu verschieben, abzuändern oder in Ausnahmefällen auch zu verweigern. Die Beschlüsse der Gemeindeversammlungen leiteten sie, oft in Briefform, weiter an die zuständigen Behörden. Wenn Konflikte über letztere nicht zu lösen waren, richteten Schultheißen und Gemeinden auch Schreiben an den Fürsten persönlich. Hinsichtlich schulischer Angelegenheiten existiert eine ganze Reihe von Gemeindebriefen, die, z.T. mit den Unterschriften aller Gemeindeglieder versehen, den Fürsten um Rücksicht, zeitlichen Aufschub, Entgegenkommen oder Hilfe bitten. Bei ausbleibender oder negativer Antwort scheute man sich nicht, Schreiben ähnlichen Inhalts mehrfach zu wiederholen. Wie in den weiteren Kapiteln noch gezeigt wird, leisteten einzelne Gemeinden z.B. bei Einleitung der Schulreformen seit 1779 heftigen, im äußersten Fall auch bewaffneten Widerstand gegen die Anordnungen des Fürsten und der Beamten. Die Zähigkeit, mit der manche Orte die Ausführung von Anordnungen hinauszögerten und hartnäckigen Widerspruch einlegten, ist bemerkenswert. Aus den Akten lassen sich allerdings keine ausgesprochenen politischen Mitwirkungsrechte der Landgemeinden entnehmen. Hinsichtlich der Dorfschulen besaßen die Gemeinden in Nassau-Usingen das Recht, einen Lehrer vorzuschlagen. Ob er eingestellt wurde, lag aber in der Entscheidungsgewalt der Behörden. Daneben besaßen einige kleine Dörfer das Recht, eine Filialschule einzurichten, obwohl für sie die beständige Zentralschule im Haupt- und Kirchort ihres Kirchspiels zuständig war (Vgl. **Kap. 3.3.2. und 8.2.**). Solche Gemeinden hatten auch das Recht zu entscheiden, ob und wann sie einen Lehrer einstellten oder entließen. Das Recht auf die freie Lehrerwahl hatten sie jedoch nicht.

Vieles spricht dafür, daß die Situation der Bauernschaft in Nassau-Usingen ähnlich war wie die der Bauern in den westelbischen Gebieten. Obwohl die dortigen Bauern keine oder nur begrenzte politische Mitwirkungsrechte besaßen, wußten sie sich politische Handlungsspielräume zu schaffen. „*Je kleiner die Herrschaft war, in der sie lebten, desto unmittelbarer war der Kontakt zur Herrschaft, und desto größer waren die Rücksichten, die die Herrschaft wegen der Konkurrenz der benachbarten Herrschaften auf ihre Untertanen nehmen mußte.*“²⁹ Die überschaubare Größe des kleinen Nassau-Usingen könnte also eine Ursache für das phasenweise zu beobachtende selbstbewußte Auftreten der Landgemeinden gewesen sein. Ferner läßt sich am Beispiel des Schulregiments in Nassau-Usingen nachweisen, daß diesem nur bedingt geeignete Mittel und Wege zur Verfügung standen, um erlassene Regelungen in der Schulwirklichkeit auf den Dörfern um- und dauerhaft durchsetzen zu können.

Allgemein kommt die bisherige Forschung bezüglich politischer Mitwirkungsmöglichkeiten der Landbevölkerung zu dem Ergebnis, daß sie, auch wenn sie mehrheitlich nicht lesen und schreiben konnte, „*dennoch ein bemerkenswert gründliches rechtliches und politisches Wissen besitzt, das ihr ein zielgerichtetes, effektvolles Handeln ermöglicht.*“³⁰

2.3.3. Ursachen der Armut im Amt Usingen

Die Landbevölkerung des Amtes Usingen war arm. Die Ertragskraft des Bodens im Gebiet des ehemaligen Amtes wird noch heute zu gleichen Teilen mit „*schlecht*“ und „*mittel*“ ausgewiesen.³¹ Das rauhe, niederschlagsreiche Gebirgsklima schmälerte die landwirtschaftlichen Erträge zusätzlich. Das Amt Usingen war von den allgemeinen schlechten klimatischen Bedingungen im 18. Jahrhundert betroffen, die auch im übrigen Deutschland Mißernten und Hunger mit sich brachten. So gab es in den Jahrzehnten um 1700 für die Dauer einer Genera-

²⁹ Schmale, 1991, 642. Er gibt einen knappen Überblick über die Situation der deutschen Bauern im 18. Jahrhundert.

³⁰ Schmale, 1991, 643.

³¹ Vgl. Karte zur Bodengüte in Hessen in: Harms Weltatlas Ausgabe Hessen, 1994, 1a.

tion lange, kalte Winter und kühle Sommer und damit knappe Ernten und hohe Preise. Im Winter 1709/10 waren beispielsweise in Westeuropa alle Obstbäume erfroren. Kalte schnee- und regenreiche Jahre um 1770/72 und 1787-90 führten wiederum zu schlechten Ernten, in deren Folge es zu mehreren Teuerungen und Hungersnöten kam.³² Schäden in der Landwirtschaft und an den Mühlen in Nassau-Usingen wurden unter anderem durch mehrere schwere Gewitter angerichtet, die für die Jahre 1757, 1765 (vor allem Gemünden betroffen), 1772 und 1784 belegt sind.³³ Das Holz in den Waldungen nahm während dieser Zeit stetig ab. Ein Grund lag in dem erhöhten Holzbedarf während der vielen ungewöhnlich strengen Winter. Zudem war das Holz ein wichtiges wirtschaftliches Standbein der Region. In Notzeiten griff man verstärkt auf die Holzressourcen zurück. In einer Resolution vom 31. Mai 1765 wird das Amt Usingen als „*sehr arm*“³⁴ bezeichnet. Immer wieder wird, auch von den Lehrern auf dem Land, auf die armen und von Teuerung geprägten Zeiten verwiesen. Im Juli 1768 gerieten Teile der Usinger Handwerkerschaft in wirtschaftliche Not, da sie die überhöhten Lebensmittelpreise nicht zahlen konnten.³⁵ Über die klimatischen Verhältnisse im 17. Jahrhundert gibt es kaum Hinweise.

Es gab keine nennenswerte Industrie im Amt Usingen. Klöster, die in anderen Nassauer Gebieten durch milde Stiftungen zur Wohlfahrt der Bevölkerung beitragen konnten, fehlten dort seit der Reformation.

Die zahlreichen Kriege, insbesondere der 30jährige Krieg (1618-48), lasteten schwer auf der Bevölkerung. Die Auswirkungen dieses Krieges verdeutlichen einige Zahlen aus der Stadt Usingen:

Einwohnerzahlen der Stadt Usingen³⁶ (Tab. 4)

vor 1618	knapp 1000
1642	ca. 200
1698	ca. 540
1736	ca. 860
1746	1.168
1801	1.720
1980	5.166

Nach dem Krieg dauerte es etwa ein Jahrhundert, bis die Einwohnerzahl der Stadt ihren vorherigen Stand wieder erreicht hatte. Die Entwicklung der Landbevölkerung verlief ähnlich.

Die Nassau-Usinger Taunusgebiete waren im 17. und 18. Jahrhundert mehrfach von Truppeneinmärschen und Einquartierungen betroffen. Einige Vorfälle im Überblick:

- Französisches Magazin zur Truppenverpflegung in Usingen während des Österreichischen Erbfolgekrieges (1741-48), auch Idstein, Wiesbaden und Biebrich (Rhein-Schiffbrücke) waren betroffen³⁷
- 1757 Einquartierungen der Franzosen in Usingen, die mit Österreich gegen Preußen kämpften³⁸

³² Zu den klimatischen Bedingungen in Deutschland vgl. Leschinsky, 1981, 29 ff und 56 ff.

³³ Jahresangaben zu Mißernten nach Kaethner, 1981, 107 f.

³⁴ zit. n. Kaethner, 1981, 109.

³⁵ Darstellung nach Kaethner, 1981, 111.

³⁶ Kaethner, 1981, 267.

³⁷ Menzel, 1889, 262.

³⁸ Kaethner, 1981, 106.

- 1792 französische und preußische Truppendurchmärsche, Einquartierungen und Scharmützel rund um Usingen und im gesamten Taunus
- 1797 französische Einquartierungen und Lebensmittelforderungen, französisch-österreichisches Gefecht bei Wiesbaden im April des Jahres³⁹
- 1796 bis Februar 1799 sind französische Staboffiziere im fürstlichen Schloß zu Usingen einquartiert⁴⁰

Zunehmende Furcht vor Hunger, herumtreibendes Gesindel und Räuberbanden, die Schwächung der staatlichen Ordnung, die französischen Einlagerungen und Forderungen und die in Folge auftretenden finanziellen Engpässe des Landesherren belasteten Nassau-Usingen um die Wende zum 19. Jahrhundert in hohem Maß.⁴¹

Die 1728 hinzugekommenen Gebiete um Idstein und Wiesbaden stärkten die Landeseinkünfte Nassau-Usingens. Sie waren mit begüterten Klöstern bestückt (Klarenthal, Bleidenstadt), die Böden in den Niederungen am Rhein waren weitaus ertragreicher, das wachsende Geschäftszentrum Wiesbaden mit seinen Kurgästen und der Bergbau brachten neue Einnahmequellen. Dem Amt Usingen kamen die neuen, wirtschaftlich stärkeren Gebiete allerdings kaum zugute. So blieb das Ursprungsgebiet Nassau-Usingens die ärmste Region des Fürstentums.

2.3.4. Konfession der Bevölkerung Nassau-Usingens

Nach Durchführung der Reformation in den nassau-walramischen Gebieten zwischen 1530 und 1550 war die Bevölkerung der Taunusgrafschaften, und damit auch des Amtes Usingen evangelisch-lutherisch. Obwohl die ersten Nassau-Usinger Fürsten Evangelisch-Reformierte (Kalvinisten) waren, blieb die Bevölkerung lutherisch. Um 1700 erhielt Nassau-Usingen durch die Ansiedlung überwiegend französischer Glaubensflüchtlinge in und um Usingen einen geringen reformierten Bevölkerungsanteil.⁴²

Ein Erbvertrag von 1733/36 zwischen dem walramischen und ottonischen Gesamtstamm legte hinsichtlich der Konfession der Untertanen fest, daß die beiden evangelischen Bekenntnisse in den Nassauer Gebieten von der jeweils nachfolgenden Linie so zu belassen und zu schützen seien, wie sie sie vorfände, unabhängig davon, welchem Bekenntnis die Grafen angehörten.⁴³ In den jüngeren Nassau-Usinger Ämtern, Wiesbaden und Idstein gab es vereinzelt, vor allem im Seelbacher Grund, auch katholische Untertanen.

³⁹Kaethner, 1981, 116 ff.

⁴⁰Kaethner, 1981, 116 ff.

⁴¹Vgl. dazu ausführlicher Menzel, 1889, 532.

⁴²In den letzten Jahren seiner Regierung nahm Fürst Walrad Glaubensflüchtlinge, nämlich Salzburger, reformierte Schweizer, Franzosen (Hugenotten) und Pfälzer in Nassau-Usingen auf, die vor allem in der Residenzstadt eine dauerhafte Bleibe erhielten und die wirtschaftliche Entwicklung stärkten. Vgl. nähere Angaben bei Kaethner, 1981, 88 ff.

⁴³Zum Erbvertrag von 1733/36 vgl. Menzel, 1889, 241.

3. Dorfschulen in Deutschland und in der Herrschaft Usingen vor Entstehung der Grafschaft Nassau-Usingen (1659)

3.1. Schule im Mittelalter

Bis in das 16. Jahrhundert hinein existierten für die Bauern in Deutschland keine eigens eingerichteten Schulen. Während des Mittelalters bis zum Beginn der Neuzeit wurde das Schul- und Bildungswesen zunächst ausschließlich von der Geistlichkeit, im Spätmittelalter auch von den Städten getragen. Während des Mittelalters gab es im wesentlichen folgende Schultypen⁴⁴:

- *Kloster-, Dom- und Stiftsschulen*. Sie blieben das ganze Mittelalter hindurch das Fundament des Schulwesens und dienten vor allem zur Berufsausbildung des Klerus. Fremdsprachen (Latein als Unterrichtssprache) waren Voraussetzung für den Umgang mit Kirchentexten.
- *Pfarrschulen*. Sie dienten der Ausbildung von Meßdienern und Kirchensängern.
- *Elementarstufen der Kloster- und Pfarrschulen*. Sie vermittelten vor Beginn des lateinischen Unterrichts das einfache Lesen, Schreiben, Rechnen und standen auch Bürgersöhnen der Städte (Handwerker, Kaufleute) offen.
- *Stadtschulen*. Mit dem Aufblühen der Städte ab dem 13. Jahrhundert entstanden stadteigene Schulen, die sich auf eine elementare Ausbildung beschränkten. Obwohl sie vom Geist des kirchlichen Schulwesens stark beeinflusst waren, bildeten sie den Ausgangspunkt weltlichen Schulwesens.
- *„Deutsche Schreib- und Leseschulen“*. Sie entstanden ab dem 14. Jahrhundert in den großen Handelsstädten zur zweckmäßigen Ausbildung der Bürger und Bürgerskinder in den Kulturtechniken (Lesen, Schreiben, Rechnen), den Grundkenntnissen für Handel, Gewerbe, Geographie und Geschichte. Blieben diese Schulen private Initiative eines Lehrers, sprach man von *„Winkelschulen“*. Meist wurden sie von Gemeinde und Kirchspiel unterstützt.
- *Lateinschulen*. Lateinschulen konnten sowohl Kloster-, Dom-, Stifts- und Stadtschulen sein (*Städtische Lateinschule*), wenn der Unterricht in lateinischer Sprache gehalten wurde - im Gegensatz zu den Stadt- und Winkelschulen, die sich lediglich auf eine deutschsprachige elementare Ausbildung beschränkten. Die Lateinschulen bereiteten auf den Besuch der Universität vor.

Die Aufgaben der Schulen des Mittelalters waren also die Ausbildung des zukünftigen Klerus, die Berufsvorbereitung des Bürgertums und die Wissensvermittlung für den Besuch der ab 1200 in Europa entstehenden Universitäten. Der Bauernstand blieb in diesem Bildungswesen unberücksichtigt, auch wenn es auf dem Land sehr vereinzelt niedere Latein- oder Deutsche Schulen⁴⁵ gab.

⁴⁴ Zum Bildungs- und Schulwesen des Mittelalters vgl.: Darstellungen bei Reble, 1995, 59-65 und Hamann, 1986, 22-27.

⁴⁵ Vgl. Hamann, 1986, 27.

3.2. Dorfschule und Reformation

Im 16. Jahrhundert wandelte sich das deutsche Bildungswesen von Grund auf.⁴⁶ Der Einfluß der Reformation bewirkte zunächst einen allgemeinen Verfall der deutschen Schulen und Universitäten. Die revolutionäre Situation hatte sich radikalisiert und zu einer völligen Ablehnung der bildungspolitischen Tradition und des überkommenen Schulsystems sowie zu heftigem Antiklerikalismus geführt. Im Zuge der Reformation waren zahlreiche Klöster und Stifte mit ihren Schulen aufgelöst worden, die bisher neben den Städten den größten Anteil am Bildungswesen besessen hatten. Die Anschauung vieler schwärmerischer Anhänger der Reformation, daß nur dem Ungebildeten wahre Erleuchtung im Glauben zuteil würde, führte zu einem Niedergang gelehrter Schulen und vor allem der Universitäten. Auch *Luther* (1483-1546) und *Melanchthon* (1497-1560) standen den herkömmlichen Schulen und Universitäten ablehnend gegenüber und verurteilten sie als Ställe für „*Esel, Klotz und Bock*“⁴⁷ und „*Teufelsschulen*“.⁴⁸ Ihrem Bildungsideal entsprachen Schulen und Universitäten, die von einem christlichen Geist im Sinne der Reformation getragen würden. Vor allem Melanchthon, bald auch Luther, beobachteten jedoch den Auflösungsprozeß des Bildungswesens erschüttert und bemühten sich um seine Reorganisation.

Beeinflußt durch die religiösen Erziehungsgedanken Luthers, war es vor allem Melanchthon, der Aufbau und Organisation eines protestantischen Schul- und Universitätenwesens bewirkte. Immer wieder wurde er bei der Neueinrichtung von Schulen zu Rate gezogen. Zahlreiche Schulordnungen des 16. Jahrhunderts sind durch ihn geprägt worden. Im Mittelpunkt des Interesses standen dabei die Fragen der Neuorganisation der protestantischen Lateinschulen. Von der Einrichtung einer deutschen Volksschule und der Einführung der allgemeinen Schulpflicht für Kinder aller Bevölkerungskreise kann noch keine Rede sein.

Für eine Reorganisation des Bildungswesens fehlten der protestantischen Kirche Macht und Geldmittel. Sie bedurfte der Unterstützung der weltlichen Mächte, die Luther im Jahr 1524 mit seiner Schrift „*An die Ratsherren aller Städte deutschen Landes, daß sie christliche Schulen aufrichten und halten sollen*“ zur Mithilfe aufrief: „*O wehe der Welt immer und ewiglich! Da werden täglich Kinder geboren und wachsen bei uns daher, und ist leider niemand, der sich des armen jungen Volkes annehme und regiere, da läßt man's gehen, wie es geht...*“

Darum will's hier dem Rat, der Obrigkeit gebühren, die allergrößte Sorge und Fleiß aufs junge Volk zu haben. [...] Wenn nun gleich (wie ich gesagt habe) keine Seele wäre und man der Schulen und Sprachen gar nicht bedürfte, um der Schrift und Gottes willen, so wäre doch allein diese Ursache genug, die allerbesten Schulen, beide für Knaben und Mägdlein, an allen Orten aufzurichten, daß die Welt, auch ihren weltlichen Stand äußerlich zu halten, doch bedarf feiner, geschickter Männer und Frauen; daß die Männer wohl regieren könnten Land

⁴⁶ Die folgende Darstellung über den Wandel des deutschen Bildungswesens und die Organisation eines protestantischen Schulwesens im 16. Jahrhundert bezieht sich vorwiegend auf folgende Literatur: *Hammerstein*, 1996, beschreibt die historische und bildungsgeschichtliche Physiognomie des konfessionellen Zeitalters. *Reble*, 1995, erstellt eine Gesamtcharakteristik des 16. Jahrhunderts mit dem Schwerpunkt im Pädagogischen Bereich. Eine ausführliche und anschauliche Darstellung über den Wandel des deutschen Bildungswesens durch die Einflüsse von Humanismus und vor allem der Reformation geben *Arnhardt/ Reinert*, 1997. Im Anhang sind u.a. pädagogische Schriften Luthers und Melanchthons zitiert. Das pädagogische Wirken Luthers, Melanchthons und anderer protestantischer Schulmänner im 16. Jahrhundert stellt *Moog*, 1967 übersichtlich dar. Er gibt ferner eine vergleichende Inhaltsübersicht über zahlreiche protestantische Schulordnungen des 16. Jahrhunderts.

⁴⁷ Aus Luther: „An die Ratsherren aller Städte deutschen Landes, daß sie christliche Schulen aufrichten und halten sollen“ (1524) zit. n. Günther, 1971, 70.

⁴⁸ Melanchthon 1524, zit. n. Arnhardt, 1997, 116.

und Leute, die Frauen wohl ziehen und halten könnten Haus, Kinder und Gesinde.“⁴⁹ Luther war einerseits um die Erziehung des Nachwuchses fähiger weltlicher und geistlicher Beamter und Führungskräfte besorgt, wozu er auch die Eltern zur Verantwortung rief. Darüber hinaus mahnte er die Eltern zur christlichen Erziehung ihrer Kinder: „Man sucht nur Erben oder Lust an den Kindern; Gottes Dienst bleibe, wo er kann. Auch findet man solche, die zur Ehe greifen und Vater oder Mutter werden, ehe sie selbst beten konnten oder wissen, was Gottes Gebote sind. Aber das sollen die Eheleute wissen, daß sie Gott, der Christenheit aller Welt, sich selbst und ihren Kindern kein besseres Werk und Nutzen schaffen mögen, als daß sie ihre Kinder wohl aufziehen. [...] daß sie in der Ehe ihre Kinder erziehen, [...] ist ihre direkteste Straße zum Himmel. [...] soll man der Christenheit helfen, so muß man fürwahr bei den Kindern anfangen, wie es vor Zeiten geschah.“⁵⁰ Da jedoch nicht alle Eltern fromm, redlich oder auch geschickt genug für die Erziehung ihrer Kinder seien, müsse die Obrigkeit durch Einrichtung von Schulen bei diesem Werk helfen. Melanchthon gelang es, Fürsten, Adel und weitsichtigeres Bürgertum in den Städten für ein vom „Staat“ kontrolliertes Schulregiment zu interessieren. Schule sei für Kirche und Obrigkeit unentbehrlich, weil in ihr „fromme Männer“ als Glieder und Gestalter des evangelischen Gemeinwesens herangezogen würden. Alles müsse von diesen „in Bewegung gesetzt werden, damit die Studien erhalten bleiben ... Guter Gott! Wie verkehrt treiben Theologen diejenigen, welche durch Verachtung der Wissenschaft weise sein wollen.“⁵¹

In den Jahren 1525/ 26 gelang der Durchbruch⁵² zu den evangelischen Schulgründungen. Der Neuaufbau des Schulwesens erforderte eine adäquate Organisation, die sich in den erlassenen Kirchen- und Schulordnungen der folgenden Jahre niederschlug. Melanchthon entwickelte ein dreifach abgestuftes, aufeinander aufbauendes Schulsystem:⁵³

- Unterste Stufe war die **Elementarschule**. Zu ihrem Aufgabenfeld gehörten die religiös-sittliche Charakterbildung, die Vermittlung grundlegender Kulturtechniken (Lesen, Schreiben, Rechnen, vor allem in den Städten auch Grundkenntnisse des Latein) und die geschlechterspezifische Lebensvorbereitung.
- Die **Trivialschulen** dienten als mittlere Schulen gehobenen Bildungsansprüchen des Städtebürgertums und bereiteten in einer Übergangszeit auch auf die Artistenfakultät vor.
- **Kloster-, Fürsten- und Landesschulen**, die in säkularisierten Klöstern eingerichtet wurden, übernahmen erstmals allein die Aufgabe, systematisch zur Universitätsreife zu führen (Gelehrtenschulen). Die Trivialschulen in den Städten folgten diesem Beispiel.

Dieses in sich geschlossene Schulsystem wurde wegen seiner Übertragbarkeit und Offenheit bereitwillig in den protestantischen Städten und Fürstentümern aufgenommen.

⁴⁹ Luther (1524) zit.n. Günther, 1971, 71.

⁵⁰ Zit. n. Arnhardt, 1997, 183. Aus Luthers: „Ein Sermon vom ehelichen Stand (überarbeitete Predigt vom 16. Januar 1519).

⁵¹ Zit. n. Arnhardt, 1997, 116 aus Melanchthon, CR. I. S. 604 und S.601.

⁵² Vgl. Arnhardt, 1997, 117.

⁵³ Angaben nach Arnhardt, 1997, 123.

Auswahl evangelischer Kirchen- und Schulordnungen
des 16. Jahrhunderts⁵⁴ (Tab. 5)

1525	Eisleben	1536	Baden-Durlach
1525	Stralsund	1538	Grafschaft Lippe
1526	Nürnberg	1539	Northeim
1526	Hessen (Marburg)	1542	Calenberg
1526	Hall	1542	Göttingen
1528	Braunschweig	1542	Schleswig/ Holstein
1528	Zwickau	1543	Osnabrück
1528	Kursachsen	1543	Braunschweig-Wolfenbüttel
1529	Hamburg	1552	Mecklenburg
1530	Minden	1559	Württemberg
1531	Göttingen	1564	Pfalz
1531	Möln	1573	Brandenburg
1531	Lübeck	1575	Herzogtum Sachsen
1532	Soest	1575	Altdorf
1533	Wittenberg	1576	Nassau-Idstein⁵⁵
1533	Nassau-Weilburg, ⁵⁶ galt für Usingen	1580	Kursachsen
1534	Bremen	1583	Nordhäuser Schulordnung
1534	Straßburg	1591	Stralsund
1535	Pommern	1598	Hermannstadt (Siebenbürgen)

Die erlassenen Ordnungen regelten vorwiegend die Organisation der Schulen in den Städten, und von diesen vor allem die Organisation der Lateinschulen.

Die Einrichtung von **Elementarschulen** in Städten und teilweise auch in Dörfern regelten unter anderen folgende Schulordnungen:⁵⁷

- Hessische Reformationsordnung (1526 unter Landgraf Philipp d. Großmütigen von *Avignon* verfaßt):
Sie fordert die Einrichtung von Knabenschulen in allen Städten und Dörfern, in denen die Elemente und das Schreiben gelehrt würden. Täglich sollten in lateinischer Sprache Psalmen gesungen und Kapitel aus der Bibel gelesen werden. Sollte in manchen Dörfern kein vollständiger Elementarunterricht erteilt werden können, sollen die Pfarrer oder Küster die Knaben wenigstens Lesen und Schreiben lehren. Auch Mädchen sollten in den Städten und möglichst auch in den Dörfern durch Frauen in den Anfangsgründen des Glaubens, im Lesen und Handfertigkeiten wie Spinnen gelehrt werden. Psalmen und Bibelkapitel sollten sie aber, im Gegensatz zu den Knaben, in deutscher Sprache lesen und lernen.
- Braunschweiger Kirchenordnung (1528 von *Bugenhagen* verfaßt):

⁵⁴ Angaben nach Arnhardt, 1997 und Moog, 1967.

⁵⁵ Spielmann, 1926, 572.

⁵⁶ Firnhaber, 1881, 80. Vgl. auch Schnell, 1930 – er gibt „um 1532“ als Entstehungsjahr an.

⁵⁷ Die folgende Übersicht ist nach Moog, 1967, 145 ff: Schulordnungen in Städten und Ländern, erstellt. Zitate sind ebenda entnommen. Moog stellt in diesem Kapitel die Inhalte wesentlicher protestantischer Schulordnungen des 16. Jahrhunderts vergleichend gegenüber.

Neben zwei lateinischen Knabenschulen sollen auch Deutsche Knabenschulen eingerichtet werden. Die Jungen sollten dort etwas Gutes aus dem Wort Gottes, die zehn Gebote, den Glauben, das Vaterunser, die beiden von Christus eingesetzten Sakramente mit kurzer Deutung und christliche Gesänge lernen. Wie in den Deutschen Knabenschulen sollte auch in den Deutschen Mädchenschulen nur religiös-kirchlicher Unterricht erteilt werden.

Diese und weitere Ordnungen *Bugenhagens* (Hamburg, Lübeck) beeinflussten viele Schulordnungen norddeutscher Städte.

- Landeskirchenordnung von Pommern (1535 von *Bugenhagen* verfaßt): Für die Dörfer wird wenigstens Katechismusunterricht durch Pfarrer und Küster gefordert.

- Württembergische Kirchenordnung (1559, u.a. von dem Württemberger Reformator *Brenz* verfaßt, sie hatte großen Einfluß auf die nachfolgenden deutschen Schulordnungen):

In Deutschen Schulen in „*volkreichen Flecken*“ soll die Jugend „*mit der Furcht Gottes, rechter Lehr und guter Zucht wohl unterrichtet und erzogen*“ werden. Knaben und Mädchen sollen, wenn sie dieselbe Schule besuchen, getrennt sitzen. Sie sollen in drei Häuflein Buchstaben und Silben, danach zusammenhängend lesen und schreiben lernen. Einmal wöchentlich soll im Katechismusunterricht dieser auswendig gelernt, geübt und verstanden werden. Ferner soll Kirchengesang geübt werden.

- Kursächsische Schulordnung (1580, eng an die Württembergische von 1559 angelehnt):

Bei der Einrichtung Deutscher Schulen auf dem Land war man noch nicht weit gekommen. Daher sei, wo zur Zeit durch die Küster noch keine Schule gehalten werde, darauf zu achten, daß künftig Küster eingestellt würden, die schreiben und lesen könnten, damit sie die Kinder vor allem im Winter im Katechismus, Schreiben und Lesen unterrichten könnten. Deutscher Elementarunterricht sei jedoch ein Notbehelf in den Orten, wo keine Lateinschulen vorhanden sind. Doch in „*etlichen Dörfern*“ sei „*eine so geringe Anzahl derer Knaben, daß daselbsten keine lateinische Schule aufgerichtet werden kann, darzu die Untertanen arm, daß sie von wegen ihrer Nahrung ihrer Arbeit nachwandern müssen und also nicht Zeit haben, ihre Kinder selbst zu lehren und unterweisen.*“

Beim Vergleich der verschiedenen protestantischen Schultypen ist folgende Tendenz erkennbar: Die im Mittelpunkt des schulpolitischen Interesses des 16. Jahrhunderts stehenden Latein- und Gelehrtenschulen wurden ab 1525 mit besonderer Sorgfalt eingerichtet, mit guten Lehrern versehen und gefördert. An zweiter Stelle folgte die Einrichtung deutschsprachiger Elementarschulen in den Städten, dann in einwohnerstarken Orten. Zuletzt folgte, oft erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts der Ausbau des Schulwesens in den Dörfern. Dabei ist zu bedenken, daß die Mehrzahl der Kinder – über 80 % - auf dem Land lebte. Dort unterrichteten zunächst nur in wenigen Dörfern Pfarrer und Küster in deutscher Sprache. Der Unterricht in den Küsterschulen fand in der Anfangsphase häufig nur einmal wöchentlich statt. Seltener, und nur dann, wenn es die örtlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten ermöglichten, wurde die ganze Woche über unterrichtet. Doch auch dann fand die Schule meist nur im Winter statt. Religion wurde an Elementarschulen, insbesondere in den Küsterschulen auf den Dörfern, täglich, in den Unterklassen der Trivialschulen zweimal wöchentlich und sonntags, in den Gelehrtenschulen und Oberklassen der Trivialschulen nur an Sonntagen oder auch samstags⁵⁸ gelehrt.

⁵⁸ Zur Stundenverteilung des Religionsunterrichts vgl. Arnhardt, 1997, 165.

Die unterschiedliche Gewichtung des Religionsunterrichts an den Schulen war auch für den Unterricht in Nassau-Usingen kennzeichnend. Täglicher Religionsunterricht blieb hier bis in das 19. Jahrhundert bestimmend für die Dorfschulen.

Welche Ursachen führten zu dieser Dominanz religiöser Inhalte in den Elementarschulen in Städten und vor allem in Dörfern?

Luther lehnte die Kirche in ihrer mittelalterlichen Gestalt einer hierarchisch aufgebauten Heilanstalt ab. Nicht die Kirche sei Vermittler zwischen Mensch und Gott, sondern nur das unverfälschte Wort Gottes selbst. Jedem Menschen könne göttliche Gnade, unabhängig von seinem Stand, in gleichem Maß zuteil werden. Da der Glaube, nach der Lehre *Luthers*, von der kirchlichen Vermittlung gelöst und dem Individuum als persönliche Erfahrung und Gottes- und Christusgemeinschaft übertragen werden sollte, mußte der einzelne Mensch auch für diese Glaubenserfahrung vorbereitet und fähig gemacht werden. Diese Aufgabe übernahmen Kirche und Unterricht bzw. Schule. Die Reformation erwartete von jedem Christen eine persönliche Entscheidung für das Evangelium. *Jedes* Gemeindeglied mußte daher auch in der Lage sein, die Bibel zu lesen. Eine naheliegende Folgerung war, nach der Übersetzung der Bibel ins Deutsche, ein mit Leseunterricht gekoppeltes Bibel- und Katechismusstudium für das gesamte Volk. *Luthers* Bibelübersetzung, Katechismus und Gesangbuch in deutscher Sprache ermöglichten ein einheitliches Kommunikationsniveau und einen schulpolitisch geordneten Auf- und Ausbau des Elementarschulwesens bis in die kleinen Gemeinden.

Die Organisation des protestantischen Bildungswesens war zunächst besonders auf das Heranziehen eines Nachwuchses geistlicher und weltlicher Beamter, Lehrer und Führungskräfte ausgerichtet, die die Festigung der Reformation in Deutschland sicherstellen konnten. Dieser Nachwuchs entstammte, trotz der Vergabe von Stipendien an begabte Kinder ärmster Eltern, vor allem dem städtischen Bürgertum und dem Adel. Wichtigste Aufgabe des Unterrichts für die Kinder der Landbevölkerung war dagegen, diese zu befähigen, Gottes Willen zu vernehmen und die protestantische Religionslehre im Volk zu verbreiten und zu festigen. Die Landbevölkerung sollte gerade wegen des konfessionellen Kampfs am kirchlichen Leben teilhaben und die Unterscheidungslehren kennen und nachlesen können. Auch für die Dorfschulen Nassau-Usingens galt im 17. Jahrhundert noch die Nassau-Weilburger Kirchenordnung von 1533:⁵⁹ Sie schrieb vor: „*Wo Schulen sind, soll durch Pfarrer und Schulmeister zugleich der Catechismus fleißig getrieben werden, Wer nicht wenigstens die Hauptstücke ziemlich versteht oder erbietig und begierig ist, sich informieren zu lassen, soll weder zum Abendmahl noch zur Pathenschaft und Eheschließung zugelassen werden.*“⁶⁰

Die Einrichtung der allgemeinen Volksschule, die alle Kinder erfaßte und eine umfassende Volksbildung beabsichtigte, geht nicht direkt auf die Reformation zurück. Erst im 17. und 18. Jahrhundert bildete sich die Volksschule als Idee allmählich heraus, wobei die Dominanz religiöser Unterrichtsinhalte in den Dorfschulen erst Ende des 18. Jahrhunderts, mehr noch, erst im 19. Jahrhundert langsam abnahm. In Nassau-Usingen blieben religiöse Unterrichtsinhalte bis zu den Schulreformen um 1780 nahezu unverändert alleiniger Unterrichtsstoff.

Die Hauptaufgaben der Deutschen Schulen in Nassau-Usingen formulierte der Nassau-Usinger Inspektor und spätere Superintendent Groote noch im Jahr 1764 wie folgt: Sie sollten „*Pflantz-Stätten guter Christen und Unterthanen*“⁶¹ sein.

Die flächendeckende Einrichtung von Dorfschulen mit der Dominanz religiöser Inhalte hatte neben der religiösen Bildung und Erziehung der Landbevölkerung noch eine andere Antriebsfeder: die Sozialdisziplinierung der Bevölkerung.

⁵⁹ Vgl. Firnhaber, 1881, 80. Vgl. auch Kaethner, 1981, 31.

⁶⁰ Zit. n. Firnhaber, 1881, 81. Aus der Nassau-Weilburger Kirchenordnung von 1533.

⁶¹ 131, Xa, 5a I: Schreiben des Superintendenten Groote aus Usingen vom 23. April 1764.

3.3. Dorfschule und „Staat“

Luther nahm die weltliche Ordnung und damit auch die weltliche Obrigkeit als von Gott gegeben an. Da sich zudem gezeigt hatte, daß sich weder Luthers Vorstellung eines allgemeinen Priestertums noch die eines evangelisch-kirchlichen Aufbaus von der Gemeinde her realisieren ließen, sollten die Landesherren dafür sorgen, daß überhaupt eine Landeskirche als Institution mit Pfarrern, Theologen und Zuständigkeiten und protestantische Schulen ins Leben traten. Während bis Anfang des 16. Jahrhunderts nur die Städte *weltliche* Schulaufseher waren, rückten nun auch die protestantischen Landesherren in diese Position. Der Konvent des Schmalkaldischen Bundes hatte 1537 alle evangelischen Fürsten aufgefordert, Schulen für die Untertanen einzurichten, wobei sie eingezogene Kirchengüter für schulische Zwecke verwenden sollten.

Voraussetzung für diese Entwicklung war vor allem der Machtzuwachs der Landesherren, den ihnen die religiösen Auseinandersetzungen des 16. Jahrhunderts im Reich gegenüber Papst- und Kaisertum gebracht hatten. Die Einrichtung protestantischer Landeskirchen stärkte die Unabhängigkeit der Landesherren von der katholischen Zentralgewalt. Gesetzliche Grundlage war der Augsburger Religionsfrieden (Reichsgesetz vom 25. 9. 1555), der die evangelisch-lutherische neben der katholischen Kirche als gleichberechtigt anerkannte. Die weltlichen Fürsten erhielten Religionsfreiheit und das Recht, die Konfession ihrer Untertanen zu bestimmen. Die Kirche, die bisher die uneingeschränkte Schulaufsicht besessen hatte, wurde nun *mit der Schule* den Landesherren unterstellt. Zwar wurde die Schule nach der Reformation weiterhin zuerst als kirchliche Angelegenheit und geistliche Aufgabe verstanden. In oberster Instanz besaßen jedoch die Landesherren, so auch die protestantischen Nassauer Grafen, als Förderer und Schutzherren des rechten christlichen Glaubens das Aufsichts- und Sorge-recht über Kirche *und Schule*. In lutherisch-reformatorischen Gebieten war daher der Einfluß der Landesherren auf die Schulen von vornherein stärker.⁶² Doch auch die katholische Seite bemühte sich seit Mitte des 16. Jahrhunderts als Reaktion auf die Entwicklung in den protestantischen Gebieten um eine „*Erneuerung und Vertiefung des religiösen Lebens*“.⁶³ Man befürchtete ferner, „*daß der Katholizismus in Deutschland an personeller Auszehrung zugrunde gehen könnte.*“⁶⁴ Die Behebung des Pfarrer- und Lehrermangels, die auf protestantischer Seite bereits erfolgreich in Angriff genommen worden war, wurde zum Ausgangspunkt der katholischen Bildungsreform. Mit einiger zeitlicher Verzögerung wurden auch in den katholischen Territorien zentrale „staatliche“ Behörden mit Aufsichtsfunktionen eingerichtet und Schulordnungen erlassen. Allerdings erzielte die katholische Bildungsreform keine schnellen Erfolge, da die katholischen Landesherren, im Gegensatz zu ihren protestantischen Standes- und Amtsgenossen, in ihrer Bildungspolitik nicht autonom waren. Vielmehr wurden sie durch Papst, reichsfürstliche Bischöfe und Jesuiten in ihrer Handlungsfreiheit eingeschränkt.⁶⁵

Der konfessionellen „staatlichen“ Schule galt ein besonderes Interesse der Landesherren, da sie die herrschaftliche Kontrolle und den Ausbau des „Staates“ fördern konnte. *Menk*, der „*Territorialstaat und Schulwesen in der frühen Neuzeit*“ an den Grafschaften Nassau und Sayn untersucht hat, verweist darauf, daß „*gerade das Bildungswesen seit der Reformation einen wesentlichen Faktor städtischer und staatlicher Politik ausmachte. Dichte und Staffellung des Schulsystems dürfen seit dem Zeitpunkt, als die Territorien langsam, aber doch ziel-*

⁶²Müller, 1977, 19

⁶³Hamann, 1986, 36

⁶⁴Seifert, 1996, 314

⁶⁵Vgl. dazu ausführlicher Seifert, 1996, 314 ff.

strebig ihren innerstaatlichen Ausbau und die äußere Arrondierung beginnen, als wichtiger Indikator nicht nur für das religiöse Interesse des Landes bzw. des Landesherrn angesehen werden, sondern zugleich stellen Umfang und Gliederung der territorialen Bildungsanstalten einen Ausweis für die Bemühungen des frühmodernen Staates um seine staatliche Durchbildung, kurz für seine >Staatlichkeit< dar. Gerade das Beispiel des Schulwesens läßt erkennen, wie sich konfessionelles und genuin staatliches Interesse überlappen und sich dabei vielfach bis zur Ununterscheidbarkeit vermischen.“⁶⁶ Und Ludwig Fertig sieht in der „Errichtung eines funktionsfähigen Schulwesens“ ein „Instrument des sich konstituierenden Territorialstaats absolutistischer Prägung zur Integration der Menschen in die politische Ordnung“.⁶⁷ Mit der einsetzenden „Verstaatlichung“⁶⁸ des Bildungswesens seien auch die bäuerlichen Schichten für die territorialen und konfessionellen Machtinteressen erfaßt worden.⁶⁹ Lundgreen sieht in der Dorfschule „von Anfang an, und nicht erst durch ihre spätere Loslösung aus der kirchlichen Bindung, ein Instrument zur Durchsetzung der landesherrlichen Zuständigkeit“.⁷⁰ Für die (niedere) Schule in Brandenburg-Preußen Friedrich Wilhelms I. hält es Lundgreen für naheliegend, diese „als Institution im Dienste des Merkantilismus zu begreifen, das heißt: als Mittel zur >Staatsbildung< vegleichbar den Funktionen von Militär und Volkswirtschaft“.⁷¹ Die jüngere Forschung scheint sich darin einig, daß die Dorfschule als machtpolitischer Wirkungsbereich des seit dem 16. Jahrhundert zunehmend absolutistisch geprägten Staates erkannt wurde, was eine wesentliche Triebfeder zu ihrer Einrichtung gewesen sei. Jedoch zeigen die Untersuchungen Neugebauers über das Verhältnis von absolutistischem Staat und Schulwirklichkeit in Brandenburg-Preußen, daß der Einfluß des „Staates“ auf die Schulwirklichkeit auf dem Land weitaus geringer war, als man den vorangegangenen Thesen entnehmen könnte. Vielmehr kommt Neugebauer zu dem Ergebnis, daß die Mentalität der das Schulregiment führenden Herrschaftsträger im absolutistischen Preußen „alles andere als absolutistisch“ gewesen sei.⁷² Nach den Verwüstungen des 30jährigen Krieges hätten in der Mark Brandenburg nicht „landesherrliches Wirken“, sondern „lokale, dezentrale Kräfte“ ein dörfliches Schulnetz entstehen lassen.⁷³ Die Entwicklung des Schulwesens könne „nicht oder doch jedenfalls nicht primär unter das Leitmotiv des >Staates< gestellt werden.“ Die Konfessionalisierung sei „aber zugleich ein Teilprozeß der Sozialdisziplinierung [gewesen], wie das brandenburgische Beispiel deutlich werden läßt – freilich eben nicht im Sinne eines disziplinierend wirkenden frühmodernen >Staates<, sondern aus vielfältigem lokalen Impuls und insofern gleichwohl als ein Phänomen der >Staatsbildung<.“⁷⁴ Darüber hinaus müßten neben der lokalen Obrigkeit „auch die Gemeinden selbst als Interessenten an der Einrichtung und Aufrechterhaltung des Schulunterrichts Berücksichtigung finden, wiewohl die im ganzen 18. Jahrhundert vielfach belegte bäuerliche Indifferenz in Schulsachen vor einer Überschätzung dieses Faktors warnen läßt.“⁷⁵ Bleibt festzuhalten, daß das (Dorf-) Schulwesen zwar durchaus dem Anspruch des souveränen Herrschers auf Kontrolle unterworfen war. Inwieweit dieser Anspruch aber im Handeln realisiert wurde und das Dorfschulwesen tatsächlich als Instrument herrschaftlicher Kontrolle und als Instrument zum Ausbau des „Staates“ gelten kann, wird für das Fürstentum Nassau-Usingen zu untersuchen sein.

⁶⁶ Menk, 1983, 184. Vgl. auch 180.

⁶⁷ Zit. n. Neugebauer, 1985, 27 f.

⁶⁸ Vgl. dazu: Lundgreen, 1980, 20.

⁶⁹ Vgl. Kemper, 1990, 29.

⁷⁰ Lundgreen, 1980, 22.

⁷¹ Lundgreen, Schulbildung und Frühindustrialisierung..., 1971, 566. Zit. n. Neugebauer, 1985, 26 f.

⁷² Neugebauer, 1992, 61. Vgl. dazu auch Neugebauer, 1985.

⁷³ Neugebauer, 1985, 251.

⁷⁴ Neugebauer, 1985, 253 f.

⁷⁵ Neugebauer, 1985, 250 f.

3.4. Stadt- und Dorfschulen in der Herrschaft Usingen nach der Reformation bis zur Entstehung Nassau-Usingens 1659

3.4.1. Stadtschulen

Auch die alten Stadtschulen in den Nassauer Grafschaften hatten unter der Krise des Bildungswesens im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts gelitten. Wie vielerorts in Deutschland mußte hier zum Teil mit Neugründungen von vorn begonnen werden. Die Initiative zur Gründung und Regelung der Verfassung der neuen Stadtschulen wurde mehrere Jahre vor Einrichtung der ersten Dorfschulen ergriffen:

Einrichtung protestantischer Lateinschulen in den Nassauer Grafschaften⁷⁶ (Tab. 6)

Grafschaft	Reformation	Einrichtung der Lateinschule	Standort der Lateinschulen
Nassau-Weilburg	um 1526 ⁷⁷	1540	Weilburg (schon vorher wurde die Stiftsschule neu organisiert)
		1551	erste Erwähnung der Lateinschule in Usingen
Nassau-Oranien	um 1530	1536	Siegen, Dillenburg, Herborn, Hadamar
		1567	Diez
Nassau-Idstein	um 1540	1543	Wiesbaden
		1569	Idstein (vorher Stiftsschule)

In der Stadt Usingen, die bis 1629 zu Nassau-Weilburg gehörte, wurde bereits um 1515 der erste namentlich bekannte Schulmeister erwähnt. 1534 existierte ein Schulgebäude. Seit 1555 sind die Namen der Lehrer der Usinger Lateinschule, die phasenweise einen guten Ruf hatte und zahlreiche Schüler aus dem Ausland anzog, bekannt.⁷⁸

Graf Philipp III. von Nassau-Weilburg war kurz nach seinem Regierungsantritt (1523) evangelisch geworden und hatte ab 1526 die Reformation in Nassau-Weilburg durchgeführt. Eine erste Kirchenvisitation, wie sie auch in anderen protestantischen Ländern üblich war, ließ Philipp III. im Jahr 1536 durch Romanus vornehmen. Die Visitation überprüfte auch Amtsführung und Lebenswandel der Geistlichen späterer Nassau-Usinger Orte, nämlich in Usingen, Westerfeld, Eschbach, Grävenwiesbach und Rod an der Weil. In Usingen predigte, den Ergebnissen der Visitation zufolge, 1536 ein schwacher Pfarrer, wobei „*viel seyner Knaben, die wohl eynes Schulmeisters bedorfften*“⁷⁹, vorgefunden wurden. Ein beantragter Gehilfe für den Pfarrer kam aufgrund Pfarrermangels erst zwei Jahre später, nachdem der alte gestorben war.⁸⁰ Bereits 1529 war in Usingen die erste evangelische Predigt gehalten worden.⁸¹ Nach

⁷⁶ Angaben nach Spielmann, 1906, 572 ff. – ohne Saarbrücken

⁷⁷ Vgl. Schnell, 1930, 155 und Bohris, 1926, 51. Ausführliche Darstellungen der Durchführung der Reformation in Nassau-Weilburg geben auch Grünschlag, 1909 und Eichhoff, 1832.

⁷⁸ Über die Usinger Schule vgl. Kaethner, 1981, 191 ff.

⁷⁹ Zit. n. Bohris, 1926, 51 f.

⁸⁰ Vgl. Bohris, 1926, 51 f.

⁸¹ Vgl. Grünschlag, 1909, 6.

der Visitation galten die Weilburger Gebiete als lutherisch.⁸² Nach einem vorübergehenden Rückschlag der Reformation durch das Interim⁸³ setzte sie sich in Nassau-Weilburg nach dem Augsburger Religionsfrieden (1555) vollständig durch. Vermächtnisse ehemaliger Kirchen, des Klosters Pfannstiel und des aufgelösten Weilburger Walpurgisstifts stellte Philipp III. (gest.1559) zur Unterstützung von Kirchen und Schulen zur Verfügung. *Eichhoff* geht davon aus, daß diese Gelder möglicherweise auch der Gründung von Dorfschulen gedient haben könnten.⁸⁴

3.4.2. Die ersten Dorfschulen in der Herrschaft Usingen

Definiert man die *Dorfschule* als eine Schule, die über den einmal pro Woche gehaltenen Religionsunterricht der Küsterschule (**Vgl. Kap. 3.2.**) hinausging und mindestens im Winter an fünf bis sechs Wochentagen gehalten wurde, so beginnt ihre eigentliche Entstehungszeit erst nach der Mitte des 16. Jahrhunderts. Im Usinger Gebiet, das bis 1629 zu Nassau-Weilburg gehörte, setzte diese Entwicklung erst Ende des 16. Jahrhunderts ein. Im benachbarten Nassau-Idstein war zwar schon 1562 eine erste nassauische Dorfschule entstanden. Doch ist dieser ungewöhnlich frühe Entstehungszeitpunkt für die Idsteiner und Usinger Taunusgebiete eine Ausnahme. Gründung und Struktur dieser Dorfschule zu Strinz-Trinitatis weichen deutlich von dem Erscheinungsbild der üblichen Dorfschulen im Taunus ab, da für ihre Einrichtung besondere Gründe verantwortlich waren. So wurden dort auch Lateinschüler unterrichtet,⁸⁵ während in den übrigen, später entstandenen Dorfschulen⁸⁶ der nassau-walramischen Gebiete nur deutschsprachiger Unterricht erteilt wurde. Erst drei bis vier Jahrzehnte nach der Schulgründung in Strinz-Trinitatis (1562) entstanden nach und nach Dorfschulen in den Hauptorten der Kirchspiele des Gebietes um Usingen.

a) Kirchspielschulen

Die Diözese Usingen, die dem Ursprungsgebiet der jungen Grafschaft Nassau-Usingen und dem Amt Usingen entsprach, war in kleinere Verwaltungseinheiten unterteilt, die Kirchspiele. Jedes Kirchspiel besaß in seinem Hauptort Kirche, Rathaus und, nach Einrichtung der Dorf-

⁸² Vgl. Grünschlager, 1909, 8.

⁸³ Nassau-Weilburg hatte das Interim jedoch nicht angenommen. Die meisten Pfarrer Nassau-Weilburgs verweigerten die Annahme des Interims; unter ihnen waren auch die Pfarrer von Usingen, Rod und Neuweilnau, Orte der späteren Grafschaft Nassau-Usingen. Vgl. Eichhoff, 1832, 94.

⁸⁴ Eichhoff, 1832, 106 f. Vgl. auch Menzel, 1884, 336: „*Der übrigens nicht sehr große Reichthum der (in der Reformation) eingegangenen Klöster stand nun zur Verfügung der Herrschaft und wurde von ihr meist zur Erhaltung und Errichtung von Schulen und zur Besoldung von Geistlichen und Lehrern verwandt.*“ Vom Einsatz des Geldes für Dorfschulen spricht er allerdings nicht.

⁸⁵ Die Schule in Strinz-Trinitatis entsprach in ihrer anfänglichen Beschaffenheit nicht der typischen Erscheinungsform einer Dorfschule. Es handelte sich hier um die Kombination einer Art Lateinschule bzw. eines „*gelehrten Instituts*“ (Alt-Nassau, 10, 1912, 36) für Pfarrers-, Adligen- und höherer Leute Söhne mit einem Unterrichtsangebot für die Bauernkinder, was eine Ausnahme für eine Dorfschule darstellt. Die Gründung der Schule ist auf die Privatinitiative des 1562 eingestellten Pfarrers Jeger zurückzuführen, der seine von Heffrich mitgebrachten Schüler weiterhin versorgt wissen wollte. Es ist wahrscheinlich, daß Jeger den Wunsch der Gemeinde nach einer Schule selbst geweckt hatte. Dafür spricht auch das eigenmächtige Handeln Jegers. Als er 1578 selbständig einen Schulmeister annahm, verbot ihm die Synode diese Eigenmächtigkeit und erzwang von ihm die Ablegung eines Examens und einer Probepredigt (vgl. Grün (s.u.),14). Erst nach dem Übergang des Strinzer Schulmeisters Thielmann mit seinen Lateinschülern nach Idstein herrschten in Strinz-Trinitatis die üblichen Dorfschulverhältnisse. Weitere Angaben und Literatur zur Schule in Strinz-Trinitatis: Grün, 1955, 12. s. auch 9 ff zur Entstehung der Schule in Strinz-Trinitatis und genaue Angaben der Besoldung. s. auch: Nachrichten von der Schule zu Strinz=Trinitatis. In: Altnassau. 10/ 1912, 37. s. auch Groß, (1951) 1979, 108 f und Spielmann , 1926, 572.

⁸⁶ Vgl. Eichhoff, 1832, 20, nach dessen Darstellung es in Nassau-Weilburg um 1550 keine Dorfschulen gab.

schulen, auch Schule. Die Schulen in den Hauptorten der Kirchspiele werden wegen ihrer Zuständigkeit für die Kinder aller Dörfer eines Kirchspiels *Kirchspielschulen* genannt. Aufgrund ihrer zentralen Lage im Hauptort werden sie auch als *Zentral-, Haupt- oder Mutter-schulen* bezeichnet.

Diese vier Begriffe bezeichnen nahezu dieselbe Einrichtung: nämlich eine Schule mit einem *festeingestellten* Lehrer, die für die Kinder der Dörfer eines Kirchspiels zuständig war und von Hauptort und Filialdörfern des Kirchspiels gemeinsam errichtet und unterhalten wurde. Die Besoldung des Lehrers wurde durch die Schulabgaben der Einwohner aller Dörfer ermöglicht. In der Literatur hat sich überwiegend der Name Kirchspielschule durchgesetzt. Würde man sich allerdings an die damalige Amtssprache in Nassau-Usingen halten, so wäre die Bezeichnung *Hauptschule* authentischer. Diese ist nicht mit der heutigen Form der Hauptschule vergleichbar, weshalb der Begriff in der Literatur der Klarheit wegen eher vermieden wird. *Hauptschule* war vor allem in den Quellen des 17. Jahrhunderts gleichbedeutend mit Kirchspielschule. Vor allem gegen Ende des 18. Jahrhunderts kam es in Nassau-Usingen zur Gründung neuer Schulen mit *fest eingestellten* Lehrern in einigen Filialdörfern. Diese Schulen waren von der Kirchspielschule losgelöst. Seitdem wurde der Begriff *Hauptschule* in den Akten nur noch für die neuen, staatlicherseits eingerichteten Schulen in *Filialorten* verwendet.

Die ersten Kirchspielschulen im Gebiet der späteren Grafschaft Nassau-Usingen (Tab. 7)

Grävenwiesbach	vor oder ab 1588 ⁸⁷
Steinfisbach	vermutlich ab 1594
Rod an der Weil	um 1600 ⁸⁸
Altweilnau	vermutlich seit 1604 ⁸⁹
Rod am Berg	kurz vor 1616 ⁹⁰
Merzhausen	spätestens während der Amtszeit Pfarrer Spangenberg (1604-21) ⁹¹

Wie in den übrigen Nassauer Gebieten waren auch in der Herrschaft Usingen zunächst Kirchspielschulen in den Kirhdörfern eingerichtet worden. Solange es keine Schulen in den Filialdörfern gab, mußten die Kinder aller Dörfer des Kirchspiels die Kirchspielschule besuchen. So gingen beispielsweise Anfang des 17. Jahrhunderts die Schüler aus den Filialdörfern Naunstadt, Hundstadt, Laubach, Mönstadt und Heinzenberg in die Kirchspielschule nach Grävenwiesbach.

In den Kirchspielschulen unterrichteten in ihrer Entstehungszeit die Pfarrer. Wegen der Mehrfachbelastung durch Pfarr- und Schulamt blieb das jedoch eine Notlösung. In großen Kirchspielen wurden deshalb auch Kaplane (Hilfspfarrer) Lehrer, die in dieser Position auf ein Pfarramt warteten. In den meisten Fällen hielten die Glöckner (Helfer des Pfarrers für Glockenläuten, Orgelspielen, Singen, Kinderchor...) den Unterricht. Die Verbindung vom Glöckneramt mit dem Lehramt wurde, wie auch sonst in Deutschland, zur Regel an den Nassau-Usinger Kirchspielschulen. Pfarrer und Kaplane im Schulamt waren selten.

⁸⁷Vgl. Kaethner, UL, 1/ 1958

⁸⁸Vgl. Kaethner, 1987, 319.

⁸⁹Vgl. Kaethner, 1987, 79.

⁹⁰Vgl. Kaethner, 1982, 9

⁹¹Vgl. Kaethner, 1967, 9.

b) Filialschulen

Wie bereits erwähnt, entstanden auch in einigen Filialdörfern Schulen. Nach ihrem Standort werden sie *Filialschulen* oder auch *Nebenschulen* genannt. Sie waren der Kirchspielschule untergeordnet. Die *Filialschullehrer* wurden *gedingt*, d.h. vorübergehend (z.B. für einen Winter) eingestellt, da sie von den momentanen wirtschaftlichen, geographischen, klimatischen und sozialen Umständen der Filialdörfer abhängig waren. Daher ist auch die Bezeichnung *Dingschule* gebräuchlich. Ein Dingschullehrer ist in etwa mit dem heutigen aushilfsweise angestellten Lehrer – im Gegensatz zum verbeamteten Lehrer - zu vergleichen. Die Bezahlung der Dingschullehrer übernahmen nur die Einwohner des Filialortes, weshalb sie viel niedriger war als die des Kirchspiellehrers. Verließ der gedungte Lehrer die Filialschule, mußten die Schüler wieder die Kirchspielschule besuchen. Das Nebeneinander von Kirchspiel- und Filialschulen brachte große Schwierigkeiten und Konflikte zwischen den Gemeinden mit sich, die sich nachteilig auf die Dorfschulen auswirkten (s. **Kapitel 8.2.2.**).

Die Lehrer der Filialschulen waren meist ansässige Handwerker bzw. Bauern, die sich durch das Unterrichten ein Zubrot verdienten, und die unterschiedlichsten Existenzen, z.B. Wanderlehrer, durch Amputation zu Feldarbeit und Handwerk unfähig gewordene Dorfbewohner und dergleichen mehr.

In den 29 Dörfern⁹² der späteren Grafschaft Nassau-Usingen gab es vor Beginn des 30jährigen Krieges mindestens neun Schulen. Abgesehen von den teilweise mehrere Kilometer langen Schulwegen war der Schulbesuch für alle Dorfkinder möglich. In der angrenzenden Nassauer Herrschaft Idstein und im Amt Wehen versorgten zusammen mindestens zwölf, wahrscheinlich mehr Schulen etwa 50 Dörfer, in der Herrschaft Wiesbaden mindestens sechs Schulen etwa 15 Dörfer.

Die ersten Filialschulen im Usinger Gebiet (Tab. 8)

Gemünden	um 1603 ⁹³
Niederlauken	um 1604 ⁹⁴
Emmershausen	1617 ⁹⁵

3.4.3. Die Auswirkungen des 30jährigen Krieges auf die Dorfschulen

Bis zum Ausbruch des 30jährigen Krieges 1618 waren die ländlichen Gebiete des späteren Nassau-Usingen, wie gezeigt wurde, flächendeckend mit Dorfschulen versorgt. Sie erreichten aber nicht alle Kinder, da die Eltern diese für die Arbeit im Haus und auf dem Feld, wegen der langen, gefährlichen Schulwege oder wegen der Schulabgaben (Geld, Naturalien) und

⁹²Die Dörfer Hasselborn, Michelbach und Wilhelmsdorf wurden erst um 1700 gegründet.

⁹³Kaethner, UL, 4/ 1968. Kaethners Angaben sind allerdings etwas widersprüchlich. Während er 1968 die Anstellung eines Lehrers in Gemünden für 1603 klar mit Quellen belegt, schreibt er 1980 (UL, 4/ 1980, Spalte 45) von der Anstellung eines Gemündener Lehrers im Jahr 1604 und 1987 (Seite 319), daß Gemünden „bereits 1617“ einen eigenen Schulmeister gedingt habe. Möglicherweise sind die unterschiedlichen Angaben darauf zurückzuführen, daß die Schule in Gemünden eine Filialschule (Vgl. Kap. x) der Kirchspielschule in Rod an der Weil war, welche nur phasenweise bestanden hatte. Es wurden also innerhalb weniger Jahre mehrere Lehrer eingestellt. Den ersten Lehrer hatte Gemünden jedoch wahrscheinlich 1603.

⁹⁴Kaethner, UL, 4/ 1980, Spalte 45. Niederlauken wurde später Kirchspiel. Im 17. Jahrhundert gehörte es zu Altweilnau.

⁹⁵Kaethner, 1987, 129.

anderer Gründe häufig zu Hause behielten. Eine allgemeine Schulpflicht bestand noch nicht. Der Besuch einer Schule war aber für jedes Kind möglich.

Der 30jährige Krieg, der auch die Nassauer Gebiete stark in Mitleidenschaft zog, fügte den bis dahin entstandenen Dorfschulen schwere Schäden zu. Die evangelischen Geistlichen waren als Zielscheibe der Angriffe der katholischen Heere vielerorts geflohen, vertrieben worden oder umgekommen.⁹⁶ Nach den Worten *Hellmichs* seien sie es gewesen, „*die unter den fortwährenden Einquartierungen wohl am meisten litten. Was die Offiziere stets im Dorfe aufsuchten, war das Pfarrhaus. [...] Die meisten Pfarrer mußten nach und nach alles hingeben, ja ihre Kleidungsstücke zur Bezahlung ihrer Abgaben.*“⁹⁷

Durch den Verlust der Pfarrer fehlten die Aufsichtspersonen für die Dorfschulen. Waren noch Lehrer in den Orten, so fehlten häufig die Schulräumlichkeiten in den zerstörten Dörfern. Die Schüler- und Einwohnerzahlen waren in der Region insgesamt um drei Viertel zurückgegangen, so daß regelmäßiger Unterricht und Bezahlung des Lehrers fast überall unmöglich geworden waren. Die Dörfer waren geplündert, teilweise menschenleer, einige sind verschwunden.⁹⁸

Beispielhaft sollen hier die Schulverhältnisse einiger Kirchspiele während des Krieges gezeigt werden:

Nach den Angaben *Kaethners* hatte die Schule in Altweilnau den Krieg mit einigen Schwierigkeiten überstanden. Der Lehrer sei 1632 zur Bürgerwehr gezogen worden. Sein Nachfolger hatte neben der Schule das Predigtamt in Oberlauken und in Altweilnau die Wochenpredigt in Vertretung des jeweils ausgefallenen Pfarrers und Kaplans übernehmen müssen. Der Schulbesuch erfolgte unregelmäßig, Schulgeld wurde kaum noch entrichtet.⁹⁹ *Kaethner* gibt an, daß im Kirchspiel Rod am Berg, laut der Kirchenrechnungen von 1644, Schule und Kirche von 1635-1643 „wegen landtruin“ unbedient gewesen seien. Die Orte des Kirchspiels hätten während des Krieges vier Jahre lang wüst gelegen, der geflohene Pfarrer sei erst 1643 zurückgekehrt und habe anstelle des nicht vorhandenen Lehrers selber bis 1646 „das Gesäng“ geführt.¹⁰⁰ In Rod an der Weil sei vermutlich während des ganzen Krieges unterrichtet worden, da zwei Schulmeister, Reutlin von 1618-1625 und Deißler von 1625 bis 1661, angegeben seien. Als im Krieg das Rathaus abbrannte, in dem der Schulunterricht stattgefunden habe, hätte der Lehrer die Kinder in seiner Wohnung unterrichtet.¹⁰¹

Die wichtigste schulpolitische Aufgabe auf dem Land nach dem 30jährigen Krieg war der Wiederaufbau des zerrütteten Schulwesens. In vielen Orten waren nur noch Reste der Schulen vorhanden. Das Usinger Gebiet, das infolge des Exils der Nassauer Grafen in Metz von kaiserlichen Sequestern verwaltet und ausgepreßt worden war, entbehrte nach dem Krieg einer

⁹⁶Ein anschauliches Bild der Verhältnisse vermitteln die Tagebuchaufzeichnungen des Miehlener Pfarrers Plebanus (Völker) über die Jahre 1635/36: „*Allda [in Miehlen] bis in dieses Jahr 1636 verblieben, habe ich mich aber seit Michaelis des vorigen Jahres nicht mehr sehen lassen dürfen, sondern mußte ins Exil. Alle bereits bestandenen Bedrückungen abgerechnet, bin ich im November 1635 um meine beiden Pferde, Rinder, Schafe und Schweine und zwei Scheuern mit Frucht, in denen allein über 30 Fuder Korn waren, gekommen. Die Bönnighausenschen Völker haben mich an ein Pferd gebunden und jämmerlich geschleift. Ich habe mich mit hundert Reichsthalern, ohne die im Hause erlittenen Plünderungen, lösen müssen. Ich bin also genötigt worden, mich mit Weib und Kind und dem, was ich mitbringen konnte, aus Miehlen nach St. Goar zu begeben, wo sich auch viele Flüchtlinge aus den Herrschaften Wiesbaden und Idstein aufhielten.*“ (Zit. n. Groß, 1979, 111). „*Den 20. Oktober [1636] habe ich Herrn Georg Pistorius, den Pfarrherrn zu Strinz-Margaretæ, zu Grabe geleitet. Nun ist in der ganzen Idsteiner Gegend kein Pfarrer mehr.*“ (zit.n. Groß, 120).

⁹⁷Hellmich, 1909, 232.

⁹⁸Im Kirchspiel Grävenwiesbach ist beispielsweise die Wüstung Pardebach bezeugt.

⁹⁹Kaethner, 1987, 80.

¹⁰⁰Kaethner, 1982, 10.

¹⁰¹Kaethner, 1987, 319. Gleiches ist auch der Darstellung Heilers, 1932, 103 zu entnehmen.

geordneten Verwaltung. Von den meisten Schulorten fehlen nach Kriegsende (1648) bis etwa 1655 Angaben in den Akten über die Schulverhältnisse. Schule wurde während dieser Zeit vereinzelt und unregelmäßig gehalten.

Dorfschulen in der Herrschaft Usingen in den Nachkriegsjahren:

Altweilnau:

Trotz des schlechten Schullohns amtierte in Altweilnau von **1646-1651** wieder ein Lehrer.¹⁰² 1655 beschwerte sich der dortige Kirchspielschullehrer Arnold (1652-1662), daß er aus der Filiale Finsterthal schon seit Jahren kein Korn mehr erhalten habe.¹⁰³

Steinfischbach:

Nach den Angaben Kaethners amtierte in Steinfischbach seit 1646 der Lehrer Georg Krieger, dessen Sohn 1663 das Amt übernahm.¹⁰⁴ Nach der Steinfischbacher Schulbestellung von 1745 wurde die Schule jedoch erst **1650** wieder eingerichtet. Kinder aus Steinfischbach, Mauloff, Reichenbach und Wüstems besuchten sie.¹⁰⁵

Rod an der Weil:

1654 mußten die Emmershäuser (Filiale) gegen ihren Willen dem Lehrer zu Rod an der Weil wieder Schulgeld zahlen. Einen eigenen Lehrer, wie vor dem Krieg (s.o.), hatten die Emmershäuser wahrscheinlich erst wieder 1706¹⁰⁶ und dauerhaft seit 1727. Auch die Gemünder hatten keine Filialschule mehr und bezahlten 1658 den Lehrer in Rod an der Weil.¹⁰⁷ Einen eigenen Lehrer besaßen sie erst wieder seit 1714.

Heinzenberg:

1661 konnten sich die Heinzenberger als erstes Filialdorf Nassau-Usingens nach dem Krieg einen eigenen Lehrer leisten.¹⁰⁸

Niederlauken:

Um **1663** muß die Schule in Niederlauken noch oder wieder bestanden haben, da die Gemünder ihre Kinder dorthin schicken wollten, was ihnen jedoch untersagt wurde.¹⁰⁹

Rod am Berg:

In die Zentralschule nach Rod am Berg mußten **1665** unter anderem acht Kinder aus dem Filialort Brombach gehen.¹¹⁰ Die Filialdörfer Brombach, Dorfweil, Hundstall und Hausen-Arnsbach hatten ihre Kinder drei Jahre lang nicht in die Schule geschickt.¹¹¹

Eschbach:

Die im 17. Jahrhundert entstandene Schule der Pfarrei Eschbach wurde **1675** als ständige Schule eingerichtet.¹¹²

¹⁰²Kaethner, 1987, 80.

¹⁰³Kaethner, 1987, 147.

¹⁰⁴Kaethner, UL, 6/ 1978.

¹⁰⁵135, Steinfischbach, 32 - 1: Schulbestellung 1745.

¹⁰⁶Kaethner, 1987, 130.

¹⁰⁷Kaethner, 1987, 172.

¹⁰⁸Kaethner, 1980, ohne Seiten. ders. In: UL, 1978, Spalte 65.

¹⁰⁹Kaethner, 1987, 172.

¹¹⁰Feuerwehr Brombach, 1983, Kapitel: die Schule (ohne Seitenangaben). Nach dortigen Angaben hatte Brombach zu dieser Zeit (1664) 42 Einwohner. Im Vergleich: 1630 waren es noch 80, 1641 waren es lediglich 20 Einwohner gewesen.

¹¹¹Kaethner, 1982,10. 135, Generalia X a 6, Kirchenvisitation vom 1. Juli 1669.

Ein Beispiel für die Bevölkerungssituation in den Pfarrorten nach dem Krieg ist Merzhausen: 1657 gab es 15 Männer, 17 Frauen und 16 Kinder, einen Pfarrer und einen Lehrer, also 50 Personen. 1661 waren es bereits 140 Einwohner, von denen viele aus der näheren Umgebung gekommen waren.¹¹³

Um sich ein Bild von der Schülerstärke eines Usinger Kirchspiels nach dem Krieg machen zu können, seien hier beispielhaft die Geburtenzahlen des großen Kirchspiels Grävenwiesbach in neun Jahren zwischen 1641 und 1650 aufgeführt.¹¹⁴

Geburtenzahlen im Kirchspiel Grävenwiesbach 1641-1650 (Tab. 9)

Grävenwiesbach	66 Kinder
Hundstadt	22 „
Heinzenberg	10 „
Naunstadt	9 „
Mönstadt	4 „
Laubach (halb)	2 „

Geht man davon aus, daß von den Kindern ein Teil (den Krieg) nicht überlebte, ein weiterer Teil noch nicht im schulfähigen Alter war, so ist klar, daß es für die vier letztgenannten Filialen unmöglich gewesen sein dürfte, eine Filialschule, eventuell auch im Schulverband, einzurichten. Sie waren also auf die Kirchspielschule in Grävenwiesbach angewiesen. Doch schon 1661 konnten sich die Heinzenberger als erstes Filialdorf Nassau-USingens nach dem Krieg einen eigenen Lehrer leisten.¹¹⁵

¹¹²Ihle, UL, 1958.

¹¹³Kaethner, 1967, 9f.

¹¹⁴Kaethner, 1980, ohne Seiten.

¹¹⁵Kaethner, 1980, ohne Seiten. ders. In: UL, 1978, Spalte 65.

4. Landes- und Schulregiment in Nassau-Usingen

Sollen Erfolg und Wirkung des Nassau-Usinger Schulregiments in der Schulwirklichkeit auf den Dörfern untersucht werden, ist es unerlässlich, den Personenkreis und die Verwaltungsorgane zu betrachten, die sich mit den Dorfschulen befaßten.

Der persönliche Einfluß der Fürsten von Nassau-Usingen auf das Schulwesen auf dem Land läßt sich über weite Strecken nur ungenau bestimmen. Zwar wurden Schulordnungen und Verordnungen für die Schulen den Fürsten vorgelegt, von ihnen genehmigt und in ihrem Namen erlassen. An ihrem Entwurf waren sie jedoch offensichtlich selten beteiligt. Vielmehr entstammten die Verfasser vorwiegend dem Kreis der geistlichen Beamten. In der Fülle von Akten, die die Dorfschulen in Nassau-Usingen betreffen, gibt es nur wenige, die den ausdrücklichen Willen der Fürsten in diesem Bereich belegen. Fast ausschließlich stimmten dagegen die Fürsten den Vorschlägen der Beamten lediglich abschließend zu.

Landstände, die Mitspracherechte in schulischen Angelegenheiten gehabt hätten, gab es in Nassau-Usingen nicht.

Bis zur Verwaltungsreform (1729) in der Regierungszeit Charlotte Amalies können kaum Aussagen über einflußreiche Personen im Schulregiment und über dessen Beschaffenheit gemacht werden. Nach den Untersuchungen *Gecks* war in Nassau-Usingen bereits vor der Regierungsübernahme Charlotte Amalies (1718) die Bildung einer Behördenorganisation vollzogen. *Geck* erkennt darin „*Tendenzen des modernen Beamtenstaates*“, wobei die Diener des Fürsten durchaus *Beamte* mit Ausbildung und Werdegang gewesen seien.¹¹⁶

Fürst Walrad¹¹⁷ (1659-1702), der einen großen „*Hof- und Beamtenstaat*“ nach Usingen berufen hatte,¹¹⁸ kümmerte sich in dem kleinen Ursprungsgebiet des Fürstentums entweder selbst in „*patriarchalischer Weise*“¹¹⁹ um die Regierungs- und Verwaltungsangelegenheiten, oder er ließ sie in Vertretung durch Oberamtmann und Kanzler ausführen.¹²⁰ Diese nahm er häufig in Anspruch, da er sich oft und lange im Ausland aufhielt. Bis zu seinem Tod als Feldmarschall und Befehlshaber der holländischen Truppen im Spanischen Erbfolgekrieg (1701-14) hatte er an 17 großen Feldschlachten und 27 Belagerungen meist in leitender, zuletzt in höchster militärischer Position teilgenommen.¹²¹

Landes- und Hofverwaltung waren noch nicht, wie in den größeren deutschen Territorien üblich, getrennt.¹²² Regierungsbehörden waren Kanzlei und Kammer, deren kleine Zahl von Räten teilweise in beiden Organen tätig war.

Als einzige Behörde, die mit Schulsachen beauftragt war, erscheint in den Akten die *Kanzlei* in Usingen. Den diesbezüglichen Schriftverkehr erledigte der *Oberamtmann*. An diesen und an die Kanzlei richteten Gemeinden und Schuldiener ihre Beschwerdeschreiben. Aus den Akten geht nicht hervor, daß es kirchliche Organe gab, wie später das Konsistorium, Konvente und Superintendentur, die mit schulischen Angelegenheiten betraut waren. Kurz nach Entstehen Nassau-Usingens (1659) wurden jedoch Kirchen- und Schulvisitationen veranlaßt,

¹¹⁶Geck, 1953, 9.

¹¹⁷Erster Graf, bzw. seit 1688 Fürst Nassau-Usingens war der am 24. Januar 1635 in Saarbrücken geborene jüngste Sohn Graf Wilhelm Ludwigs von Nassau-Saarbrücken, Walrad. Nach dem Urteil einer Zeitgenossin war er „*ein artiger hübscher ahngenehmer herr*“ (zit.n. Menzel, 1889, 194, nach dem Wortlaut der Herzogin Elisabeth Charlotte von Orleans, an deren Hof die Witwe Walrads, Magdalena Elisabeth, sich aufgehalten hatte). Schloß und Schloßgarten in Usingen auf- und ausbauen (Vgl. Menzel, 1884, 560, 562; Dienstbach, 1905)

¹¹⁸Vgl. Menzel, 1884, 560, 562; Dienstbach, 1905.

¹¹⁹Geck, 1953, 10.

¹²⁰Angaben nach Geck, 1953, 9 ff.

¹²¹Zur militärischen Karriere Walrads vgl. ausführlicher Menzel, 1884, 550 f und Dienstbach, 1905, 33.

¹²²Vgl. Geck, 1953, 11 ff.

die durch einen geistlichen *Inspektor* durchgeführt wurden. Bis in die 1660er Jahre erledigte der Inspektor den Schriftverkehr von Grävenwiesbach, danach von Usingen aus.¹²³ In welcher Verbindung er zur Kanzlei stand, kann nicht mit Sicherheit beantwortet werden. Es steht jedoch zu vermuten, daß er der Kanzlei aufgrund des kleinen Territoriums häufig persönlich Bericht über die Situation in den Dorfschulen erstattete und *Kanzleibefehle* und *–verordnungen* an die Schulorte weiterleitete. Die Kanzlei *befiehlt, verordnet*, genehmigte die Einstellung von Schuldienern und drohte bei Zuwiderhandlung mit Geldstrafen, Gefängnis, *scharfer Ahndung* und *Exekution*. Verstöße gegen die bestehende Ordnung sollten der Kanzlei durch Ortsgeistliche, Schultheißen oder Schuldiener angezeigt werden. Eine tatsächliche Ausführung der Strafen läßt sich in den Akten selten belegen. Vielmehr erscheint die Kanzleisprache in ihren Drohungen härter als die Konsequenzen, mit denen die Bevölkerung letztendlich zu rechnen hatten.¹²⁴

Um die Wende zum 18. Jahrhundert erließ Walrad mehrere, jedoch weitgehend erfolglose Verordnungen zur Regelung des Schulwesens auf dem Land. Sie beinhalteten die Einführung der Schulpflicht für einwohnerreiche Kirchspiele, die Verbesserung der Lehrerbesoldung und eine strengere Schuldisziplin. Aussagen darüber, ob Kanzleiräte, Geistliche oder andere Personen an der Erarbeitung der Verordnungen beteiligt waren, lassen die Akten nicht zu.

Zur geringen Wirkung dieser Verordnungen wird nicht zuletzt der kurz nach ihrem Erlaß unter Vormundschaft erfolgte Regierungswechsel beigetragen haben. Eine Zeitgenossin beschrieb Walrads Sohn und Nachfolger, **Wilhelm Heinrich I.**¹²⁵ (1702/6-1718), als negatives Gegenbild zu seinem Vater. Wilhelm Heinrich sei „*ein hesslich stupid Kindt*“ gewesen. Er sei zwar ein „*gutter frommer herr*“, dabei aber „*ohne einige vivacitet*“. Man könne „*keinen kurtzern verstandt haben, als er hatt.[...] Er kundt 3 stundt in einer cammer stehen ohne kein wordt.*“¹²⁶ Wenn diese Beurteilung annähernd zutreffend gewesen ist, so mag in der Natur des Fürsten eine Ursache gelegen haben, daß in der zudem kurzen Regierungszeit des körperlich schwachen und offensichtlich kränkelnden Wilhelm Heinrich nennenswerte Veränderungen in der Verwaltung Nassau-Usingens und im Schulregiment nicht zu beobachten sind. Er starb 1718 im Alter von 35 Jahren nach einer harmonischen Ehe mit seiner Nachfolgerin Charlotte Amalie.

Wilhelm Heinrichs Witwe, die „*warmherzige*“, „*kluge*“ und „*tatkräftige*“¹²⁷ Fürstin **Charlotte Amalie** (reg. 1718 - 1735), geborene von Nassau-Dillenburg, übernahm 1718 die vormundschaftliche Regierung für ihre Söhne Karl und Wilhelm Heinrich. Der „*absolute Herrscherwille der Fürstin*“¹²⁸ hatte das Testament Wilhelm Heinrichs I. mißachtet, nach dem „*in Religions- Kirchen – und Schulsachen alles ohnverändert und in dem Stande, wie wir es bey unserm todlichen Hintritt verlassen werden, bleiben*“ sollte.¹²⁹

In die Regierungszeit der Fürstin fiel die beachtliche Vergrößerung des Fürstentums im Jahr 1728 um die Herrschaften Wiesbaden, Idstein, Lahr und vorübergehend auch Saarbrücken

¹²³ 135, Steinfischbach, 32 - 1: Schreiben Steinfischbachs an den Inspektor in Grävenwiesbach von 1661. Visitationsberichte, 1667, 1669 und 1699 in: 135, Generalia, X a 6.

¹²⁴ Da Kanzleiakten, die den beschriebenen Befund belegen, in der vorliegenden Arbeit mehrfach zitiert werden, sei hier auf die Angabe konkreter Akten verzichtet.

¹²⁵ Geb. 1684, Wilhelm Heinrich hatte angesehene Schulen in den Niederlanden besucht, mit 16 Jahren eine Bildungsreise durch England und Frankreich unternommen, die 1702 durch den Spanischen Erbfolgekrieg unterbrochen wurde, und war mit 18 Jahren Oberster eines wallonischen Regiments. Vgl. dazu ausführlicher Kaethner, 1981, 66.

¹²⁶ zit. nach Menzel, 1889, 194 nach dem Wortlaut der Herzogin Elisabeth Charlotte von Orleans, an deren Hof die Witwe Walrads, Magdalena Elisabeth, sich aufgehalten hatte.

¹²⁷ Beurteilung nach Demandt, 1980, 430 und Geck, 1953, 23.

¹²⁸ Geck, 1953, 14.

¹²⁹ Zit. n. Geck, 1953, 15.

(bis 1735). Das vergrößerte Territorium erforderte die Neuorganisation eines Regierungssystems. Während in Weilburg und in den nassau-oranischen Gebieten eine Neuordnung der Behörden erst später einsetzte, gewann Nassau-Usingen für die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts hinsichtlich der Verwaltungsorganisation einen klaren Vorsprung innerhalb der Nassauer Territorien.¹³⁰ Geck sieht hierfür zudem Ursachen in der Persönlichkeit der Fürstin. Anderen Nassauer Fürsten habe ihre ausgeprägte Persönlichkeit gefehlt. Auch spreche einiges dafür, daß der Calvinismus der Witwe als „*das politische, fortschrittliche Prinzip*“ die Umgestaltungen im Fürstentum vorangetrieben habe, während der Protestantismus ihres in Nassau-Usingen nachfolgenden Sohnes Karl als „*das unpolitische, konservative*“ Prinzip zu einer Beruhigung und damit aber auch zu einer Festigung der Reformen der Mutter geführt habe.¹³¹ Unabhängig von der eigenen Konfession förderte die Calvinistin das evangelisch-lutherische Bekenntnis der Bevölkerung. Von größerem Einfluß auf die Reformpläne der Fürstin könnte, so Geck, Hofmeister von Ziegesar gewesen sein, zu dem sie in gutem Verhältnis stand.¹³² Über die bewährte Verwaltungsorganisation hinaus machte sich die Fürstin einen Namen durch den *Erlaß und Druck einer Schul- und Konfirmationsordnung im Jahr 1730*. Diese beinhaltete unter anderem die Einführung der allgemeinen Schulpflicht und Regelungen der Schulzeiten und Schulgeldzahlung. Ferner veranlaßte die Fürstin die Gründung der nassauischen Bibliothek in Usingen (1730), die den Grundstock für die heutige hessische Landesbibliothek in Wiesbaden bildete, und die Einrichtung des wissenschaftlich geleiteten (Hagelgans 1729-1762) Hauptarchivs im Idsteiner Schloß (1728).¹³³

Das Regierungsprogramm Charlotte Amalies von 1728 trennte Landes- und Hofverwaltung. Die Kanzleiordnung von 1729 teilte ferner die Kanzlei in Justiz und Verwaltung. Verwaltungsbehörde war die „Geheime Kanzlei“, die Justizbehörde aus Geheimen Räten trug irreführenderweise die Bezeichnung „Regierung“, einem Finanz- und Wirtschaftsministerium war die Hofkammer mit Oberforstamt und Hüttenamt gleichzusetzen. Unter den Zentralbehörden fungierten die eingerichteten Ämter in Usingen, Idstein, Wiesbaden, Wehen, Burgschwalbach, Ottweiler (bis 1735) und Saarbrücken (bis 1735) als Mittelinstanzen für Justiz und Verwaltung. Die Amtsmänner vertraten die Fürstin als Rechtswahrer in den Ämtern.

1730 wurde der Oberamtmann von Wiesbaden, Friedrich von Bode, mit besonderen Aufgaben, unter anderem mit der Förderung des Schulwesens, betraut.¹³⁴ Allerdings tritt Bode in dieser Funktion hinsichtlich der Dorfschulen kaum in Erscheinung. Vielmehr übte der *Generalsuperintendent* in Idstein,¹³⁵ Johann Christian Lange (Amtszeit 1728-1756), dessen Amt für Nassau-Usingen eine Neueinrichtung war, einen nicht zu unterschätzenden Einfluß auf die Regelung des Unterrichts in den Dorfschulen aus. Lange, der zugleich erster Landesgeistlicher und Schulaufseher und ein Anhänger des Pietismus war, verwaltete die kirchlichen Güter und Stiftungen und handhabte die Amtseinsetzung der Geistlichen und Schuldiener. Die Funktion des Generalsuperintendenten, später nur noch Superintendent (s.u.), läßt sich auch als Oberinspektor für Kirchen und Schulen umschreiben, dem die Inspektoren der Konvente (s.u.) untergeordnet waren. Langes Nachfolger, die Superintendenzen Droosten, Groote und Bickel, waren bezeichnenderweise alle zuvor als Inspektoren in Wiesbaden bzw. Usingen tätig.

¹³⁰Den Angaben Demandts zufolge hatte sich die Verwaltungsorganisation von 1728/29 so bewährt, daß sie auch die Neuordnung der nassau-dillenburgischen Verwaltung seit 1742 beeinflusste. Ferner wurde sie im frühen 19. Jahrhundert zur Grundlage der bedeutenden Verwaltungsorganisation des Herzogtums Nassau unter Ibell, nachdem sie durch den 1768 berufenen Verwaltungspraktiker von Kruse reorganisiert worden war (Demandt, 1980, 431).

¹³¹Geck, 1953, 7.

¹³²Geck, 1953, 16.

¹³³Demandt, 1980, 430.

¹³⁴Geck, 1953, 41.

¹³⁵Vgl. Menzel, 1889, 292, Kaethner, 1981, 67.

Die Zuständigkeiten des Generalsuperintendenten und des neu eingerichteten *Oberkonsistoriums* in Usingen sind nicht eindeutig zu trennen. Lange stand in regem Kontakt mit dem Oberkonsistorium, das mit geistlichen und weltlichen Räten besetzt war und als Aufsichtsbehörde über Kirche und Schule fungierte. Dem Oberkonsistorium unterstanden die *Konvente* mit den *Inspektoren* in Usingen, Wiesbaden und Idstein.¹³⁶ Sie waren für die Kirchen- und Schulaufsicht in ihren Diözesen und die damit verbundene Visitation der Kirchen- und Schulorte zuständig. 1729 hatte allerdings Generalsuperintendent Lange persönlich, in Begleitung eines weltlichen Rats, die Kirchen und Schulen Nassau-Usingens visitiert, um sich selbst Gewißheit über die Situation im Fürstentum zu verschaffen.¹³⁷ Die Konvente sollten dem Oberkonsistorium regelmäßig Bericht über die Zustände in den Schulorten erstatten und dort wiederum Schulordnungen, Verordnungen und Verfügungen bekanntgeben und ihre Befolgung überwachen. Die Bekanntmachung erfolgte über sogenannte „*Rundschreiben*“ an alle (Land-) Pfarrer bzw. alle Orte im Amt. Die Pfarrer wiederum verlasen die für die Bevölkerung bestimmten Informationen von den Kanzeln.

Behörden nach 1729 (ohne Hofstaat) (Tab. 10)

<u>Landesverwaltung in Usingen</u>		<u>Unterbehörden</u>
Geheime Kanzlei	= Verwaltungsbehörde	Ämter
Regierung	= Justizbehörde	
Hofkammer	= Finanzbehörde	
<i>Oberkonsistorium</i>	= Kirchen- und <i>Schulaufsicht</i>	<i>Konvente</i>
Generalsuperintendent In Idstein (Johann Christian Lange)	= <i>Geistlicher Schulaufseher,</i> Kirchenverwaltung, Ordination, <i>Amtseinsetzung der Lehrer</i>	

Während der Regierungszeit Fürst **Karls**¹³⁸ (1735-1775) nahm zunächst der Einfluß der geistlichen Beamten auf das Schulwesen zu. Pietistische Vorstellungen wurden vor allem im städtischen Schulwesen umgesetzt,¹³⁹ flossen aber auch – vor allem über Generalsuperinten-

¹³⁶Der Konvent in Idstein war auch für die Ämter Burgschwalbach und Wehen zuständig.

¹³⁷Vgl. dazu Visitationsprotokolle in Kap. 6.2.12.

¹³⁸Da sich Charlotte Amalie und ihre Söhne zunächst nicht für das Primogeniturrecht (=Nachfolge des Erstgeborenen) in Nassau-Usingen entschieden hatten, kam es abermals zur Teilung des Fürstentums unter den Brüdern. Während Wilhelm Heinrich mit Erreichen der Volljährigkeit im Jahr 1741 nach Saarbrücken ging, wurde Karl 1735 Nachfolger in Nassau-Usingen mit allen rechtsrheinischen Besitzungen (Usingen, Idstein, Wiesbaden, Wehen, Burgschwalbach) und der Herrschaft Lahr (südöstlich von Straßburg gelegen). Damit fiel den Nassau-Saarbrücken-Usinger Landen abermals die Rolle weitgehend unbedeutender Kleinstaaten innerhalb des Reiches zu. Bei der Teilung war allerdings festgesetzt worden, daß in den beiden Teilfürstentümern künftig das Primogeniturrecht gelten sollte. Zur Erbnachfolge in Nassau-Saarbrücken-Usingen vgl. Menzel, 1889, 425.

Während der drei Kriege zwischen 1740 und 1763 stand Fürst Karl auf der Seite der Reichstruppen gegen Preußen, erwarb sich allerdings keinen militärischen Ruhm. Im Siebenjährigen Krieg (bis 1763) stellten die Nassauer Fürsten der Reichsarmee Kontingente gegen Preußen, wobei der in kaiserlichen Diensten stehende Erbprinz Friedrich August von Nassau-Usingen, der jüngere Sohn Fürst Karls und spätere Herzog, in preußische Gefangenschaft geriet. Angaben nach Demandt, 433 und Kaethner, 1981, 98 f.

¹³⁹Unter anderem gründete Inspektor Hellmund ein Lehrerseminar an seinem pietistischen Waisenhaus in Wiesbaden. Die Schulen Wiesbadens genossen durch die neue Rolle der Stadt vermehrte Aufmerksamkeit. Der Pietist Pfaffenberger wurde als Scholarch und Inspektor sämtlicher Schulen Wiesbadens geholt. Da sich jedoch die Wiesbadener Pädagogen weigerten, den von Pfaffenberger befürworteten streng pietistischen Kurs des Rektors Stritter der Idsteiner Lateinschule zu übernehmen, litt das Wiesbadener Schulwesen unter einem im Endeffekt wirkungslosen mehrjährigen Schulstreit. Ausführliche Darstellungen des Schulstreits bei Menzel, 1889, 433 ff.

dent Lange - in die Maßnahmen für die Dorfschulen ein. Die Aufmerksamkeit Langes richtete sich auf die Einführung eines Lehrerhandbuches, verbesserter Schulbücher, Unterrichtsmaterialien und Methoden. Aufsicht, Entwicklung und Prüfung dieses Vorhabens lagen, in Rücksprache mit dem Oberkonsistorium und dem Fürsten, der Langes Tätigkeit offenbar veranlaßt hatte, in der Verantwortung Langes.¹⁴⁰ Dieser gab 1747 das pietistisch geprägte Lehrerhandbuch Löseckes für die Lehrer der Deutschen Schulen Nassau-Usingens heraus. Es enthielt erstmals einen Lehr- und Stundenplan für die Dorfschulen und methodische Anweisungen zum Unterricht. Ferner entwickelte Lange, vermutlich persönlich, neue Unterrichtsmedien, wie Buchstabentafeln, -würfel und Rechentafeln und –stäbchen für den Unterricht.¹⁴¹

Superintendenten in Nassau-Usingen (Tab. 11)

<i>Generalsuperintendent</i>	<i>Amtszeit</i>
Lange (Idstein)	1729-1756
<i>Superintendenten</i>	
Droosten	1756-1777
Groote (Usingen)	1777-1792
Bickel (Biebrich)	1792-1806

Nach dem Tod Langes (1756) wurde die einflußreiche personelle Verbindung des Amtes des Generalsuperintendenten und Geistlichen Schulaufsehers in Idstein aufgehoben und statt dessen eine Superintendentur in Usingen eingerichtet. Der Konvent in Idstein erhielt die Schul- und Kirchengaufsicht in den Ämtern Idstein, Wehen und Burgschwalbach.¹⁴² Die Superintendenten der Folgezeit hatten im Vergleich zu Lange eine weniger bedeutende Stellung innerhalb des Schulregiments. Für alle Schritte benötigten sie die Einwilligung der Konvente und des Konsistoriums. Nach Langes Tod treten einzelne Inspektoren stärker hervor. Zu nennen ist hier vor allem Inspektor Groote, der 1758 die Einrichtung einer Zuschußkasse für hilfsbedürftige Lehrer im Amt Usingen bewirkte und die Zuschüsse jährlich persönlich auszahlte. Groote entwickelte eine überdurchschnittliche Initiative bei der Durchführung von Kirchen- und Schulvisitationen. Die Visitationsprotokolle sandte er an das Konsistorium, das sie, mit entsprechenden Anordnungen versehen, an den Usinger Konvent zur Ausführung zurücksandte. Inspektor Groote verfaßte in eigener Regie Schriften für die Ausbildung von Lehrern und beabsichtigte die Durchführung eines Sommerausbildungskurses für Lehrer, zu der es jedoch offensichtlich nicht kam. Die Verwendung seiner Schriften wurde untersagt, da bereits das von Lange herausgegebene Lehrerhandbuch zur Verfügung stehe. Anhand des Aktenmaterials entsteht der Eindruck, daß die Privatinitiative Grootes nicht gern gesehen wurde. Einerseits standen nicht ausreichend finanzielle Mittel für seine Vorschläge und zahlreichen Visitationen zur Verfügung, andererseits befürchtete man möglicherweise, daß seine Maßnahmen das Vorhaben einer staatlich gelenkten Schulreform behindern könnten. Diese Haltung zeigte sich auch um 1779, als der ehemalige Usinger Inspektor Groote das Amt des Superintendenten (1777-1792) innehatte. Nicht Groote sollte die Statuten des neuen Idsteiner Lehrerseminars - nebst einer Instruktion für die Lehrer der Deutschen Schulen und Vorschlägen für eine neue Schulordnung - verfassen, sondern der damalige Idsteiner Rektor Johann Peter Wagner¹⁴³ unter Mithilfe des Inspektors und ehemaligen Bierstädter Pfarrers Sommer. Sie verfaßten die Schrift im Auftrag des Konsistoriums, das dem Präsidenten des Fürsten-

¹⁴⁰ Vgl. zahlreiche Schreiben: 131, XI c, 5.

¹⁴¹ Vgl. dazu Kapitel 11.1.4. und 11.1.5.

¹⁴² Menzel, 1889, 438.

¹⁴³ In Grävenwiesbach in armen Verhältnissen geboren, Ausbildung in Idstein und Gießen, 1758 Kollaborator, 1766 Prorektor, 1747 Rektor in Idstein, 1780 Pfarrer in Strinz Trinitatis, wo er am 22. März 1788 starb.

tums, Kruse (s.u.), unterstand. Grootte wurde hingegen, sozusagen entschädigend, mit der Ausarbeitung einer Anweisung für die Geistlichen zur Förderung eines guten Schulbesuchs beauftragt.¹⁴⁴

Bis zum Tod Fürst Karls (1775) galt die von Charlotte Amalie erlassene Schulordnung von 1730. Sie wurde jeweils durch Verordnungen von 1757, 1769 und 1774 wieder eingeschränkt. 1764 wurde eine Verordnung über Maßnahmen bei Schulpflichtverstößen erlassen. 1761 wurden erstmalig alle Lehrereinkommen des Fürstentums in Besoldungsverzeichnissen erhoben, ein Vorhaben, das bereits um 1700 ins Auge gefaßt, aber nicht durchgeführt worden war. Die Verzeichnisse von 1761 erwiesen sich jedoch als unbrauchbar, weshalb 1778 im Rahmen der Schulreformen eine neue Erhebung durchgeführt wurde. Zusammen mit den Daten von 1761 ergaben diese einen relativ genauen Überblick über die Besoldungsverhältnisse der Schuldienner im Land.¹⁴⁵

Der Einfluß der geistlichen Beamten auf das niedere Schulwesen wurde durch die Verwaltungsreformen unter der Leitung des Präsidenten Karl Friedrich von Kruse weiter reduziert. Kruse, der zuvor im Dienst Hessen-Darmstadts gestanden hatte, wurde 1769 von Fürst Karl als Geheimer Rat und Direktor der Hofkammer und der Regierung in Wiesbaden berufen. Wiesbaden war seit 1744 Sitz der Landesverwaltung, während die Residenz im selben Jahr in das Biebricher Schloß am Rhein verlegt worden war. Usingen, das zu dieser Zeit etwas mehr als 1000 Einwohner zählte¹⁴⁶, war von der Hauptstadt zum bloßen Amtssitz herabgesunken. Als Kruse im November des Jahres 1769 Reichshofrat in Wien wurde, ernannte ihn der Fürst zum Präsidenten der beiden Kollegien, um ihn zum Bleiben zu bewegen.¹⁴⁷ Kruses immenser politischer Einfluß in Nassau-Usingen fiel in die Folgezeit des 7jährigen Krieges (1756-1763), die Geck als eine Zeit der Wende charakterisiert, „von der auch die kleinen deutschen Territorien erfaßt wurden. Nach den Kriegsjahren begannen sie, ihre Länder wieder neu aufzubauen und sich dabei der neuen Anregungen anderer Staaten zu bedienen. Das neue Gedankengut, das sich in dem Leben der Staaten zeigt, ist die letzte Phase des monarchischen Absolutismus, die auch in die politischen Bereiche die Ideen der Aufklärung trägt.“¹⁴⁸ Nassau-Usingen gehöre „zu jenen vielfältigen Kulturzentren, die die Anregungen der großen Geister des Jahrhunderts auffingen, um sie auf eigene Weise umzuformen. Dieser Umsetzungsprozeß aber bringt für das Territorium selbst den Beweis eines steten, wenn auch bedächtigen Fortschrittes.“¹⁴⁹

In den deutschen Kleinstaaten, so auch in Nassau-Usingen, beanspruchten die Fürsten nach wie vor die alleinige Staatsgewalt, was die Zentralisierungsbestrebungen im Bereich der Innenpolitik verdeutlichen. Das Wesen des Kleinstaates Nassau-Usingen in der Zeit der Aufklärung zeigte sich weniger in der Staatsauffassung als im Bereich seines Wirtschaftslebens. Nach der Darstellung Gecks war eine „Verquickung von Physiokratismus und Merkantilismus [...] das Kennzeichen der Wirtschaftspolitik des Kleinstaates.“¹⁵⁰ So läßt sich in Nassau-Usingen zum einen weiterhin eine im merkantilistischen Sinn starke staatliche Lenkung der Wirtschaft beobachten. Zum anderen gewinnen physiokratische Ideen, voran die Hebung der Landwirtschaft und der Produktivität von Grund und Boden als erster Erwerbsquelle des Staates, einen deutlichen Einfluß auf die Politik. Oberstes Ziel war die Lösung der durch die

¹⁴⁴Menzel, 1889, 438. Zur Tätigkeit Groottes vgl. ferner besonders die Kapitel 5.5.; 7.2.1. und 11.3.2. der vorliegenden Arbeit.

¹⁴⁵Zur Lehrerbeseoldung in Nassau-Usingen vgl. Kap. 7.2.

¹⁴⁶Kaethner, 1981, 94.

¹⁴⁷Vgl. Menzel, 1889, 427.

¹⁴⁸Geck, 1953, 97.

¹⁴⁹Geck, 1953, 126.

¹⁵⁰Geck, 1953, 99.

vergangenen Kriege entstandenen finanziellen Notlage des Staates. Die Reorganisation der Verwaltung des Fürstentums, die sich zu großen Teilen auf die Verwaltungsorganisation Charlotte Amalies in den Jahren 1728/29 stützte, wurde überwiegend durch Kruse durchgeführt. Durch diese und seine Finanzpolitik¹⁵¹ schuf er wichtige Voraussetzungen für die schrittweise finanzielle Genesung des verschuldeten Nassau-Usingen und damit auch die finanzielle Grundlage für eine Reform des Schulwesens in Stadt und Land.¹⁵²

Kruse besaß als erster Präsident die zentrale politische Position im Staat. Er beaufsichtigte alle fünf Kollegien, nämlich Landesregierung (vorher geheime Kanzlei), Hofgericht (vorher Regierungs- und Justizkollegium), Hofkammer, Lehnhof (bis 1775)¹⁵³ und Konsistorium und konnte je nach Dringlichkeit die Leitung aller politischen Bereiche persönlich übernehmen.¹⁵⁴ Jedes Kollegium hatte einen Direktor und drei Regierungsräte. Dem *Konsistorium* unterstanden die *Konsistorialkonvente* in Idstein, Wehen, Wiesbaden und Usingen. Es war Appellationsinstanz der Konsistorialkonvente und hielt seine wöchentlichen Sitzungen gemeinsam mit dem Hofgericht ab.¹⁵⁵

Verwaltungsreorganisation Kruses (um 1770) (Tab. 12)

Kollegien	Unterbehörden
Landesregierung (=Verwaltungsbehörde)	Ämter
Hofgericht	
Hofkammer	
(Lehnhof)	
<i>Konsistorium</i> (=Kirchen- und Schulaufsicht)	<i>Konsistorialkonvente</i>

Erste Erwerbsquelle des Staates war nach der herrschenden Lehre der Kameral Schulen, die Kruse geprägt hatten, die Landwirtschaft. Die Hebung ihrer Effektivität durch neue Anbaumethoden und Fruchtarten und die bessere Ausbildung und Ausstattung der Bauern erhielt daher eine außerordentliche Förderung.¹⁵⁶ Kammersekretär Habel¹⁵⁷ reiste im Auftrag der Regierung durch Deutschland, England und Frankreich, um neues Wissen über landwirtschaftliche Anbaumethoden nach Nassau-Usingen zu bringen. Seine Erkenntnisse kamen dem Schulwesen durch das für das neu gegründete Lehrerseminar in Idstein verfaßte Kompendium der Landwirtschaft zugute.¹⁵⁸

¹⁵¹z.B. Vorschläge zur besseren Einrichtung des Finanz- und Kameralwesens von 1769, Kanzleiordnung von 1770, Ökonomieplan von 1775. Seit etwa 1770 wurden mehrere, allerdings wenig gewinnbringende, Fabriken gegründet (Damastweberei, Sayetspinnerei, Flanell- und Fayencenfabriken...). Die Verordnung über das Gewerwesen von 1772 befürwortete unter anderem die Frauenarbeit bei verschiedenen Handwerken, vor allem bei der Weberei.

¹⁵²Angaben nach Geck, 1953, 107 ff. Geck gibt eine ausführliche Übersicht über die Vielschichtigkeit der politischen Tätigkeit und Erfolge Kruses.

¹⁵³Nach Angaben Menzels wurde der Lehnhof nach dem Tod Fürst Karls, als dem Senior des Hauses Saarbrücken, 1775 nach Weilburg verlegt, da er gemeinschaftlich unter Weilburg, Usingen und Saarbrücken war und sich stets am Sitz des Seniors befand (Menzel, 1889, 427).

¹⁵⁴Geck, 111 ff.

¹⁵⁵Angaben nach Geck, 1953, 110 f.

¹⁵⁶Vgl. ausführliche Angaben zu Kruses Versuchen zur Hebung von Industrie und Landwirtschaft bei Geck, 1953, 99 ff. 115 f. Kruse war im übrigen Sohn eines hessischen Forstmannes (Menzel, 1889, 432).

¹⁵⁷Habel stand seit dem 1. April 1778 in nassau-usingischen Diensten. 1800 wurde er wegen seines schwierigen Charakters und Parteigängerschaft mit den Franzosen, die Wiesbaden besetzt hatten, entlassen. Ausführlicher zu Habel: Vgl. Geck, 1953, 115 ff.

¹⁵⁸Geck vermutet, daß die anonyme kurze Schrift „*Kurzer Lehrbegriff der Landwirtschaft und Haushaltungskunst zum Gebrauche der deutschen Schulen und des Landmannes in den nassau-usingischen Landen*“, die man Kruse zuspricht, möglicherweise auf Habels Entwurf zurückgeht (Geck, 1953, 119).

Vor allem Präsident Kruse, aber auch Fürst **Karl Wilhelm**¹⁵⁹ (reg. 1775-1803) können als wichtige Antriebskräfte der um 1778 eingeleiteten Reformen für die Dorfschulen gelten. An der Erarbeitung der Reformpläne für die Dorfschulen waren Fürst, Hofgericht und Konsistorium beteiligt. Das Konsistorium war zu diesem Zeitpunkt mit dem Präsidenten Kruse, den Regierungsräten Lautz, Vigelius, Hoffmann, dem Geistlichen Noll und später noch Rößler und Günderode besetzt.¹⁶⁰ Die Reformen umfaßten im wesentlichen folgende Maßnahmen: Die Einrichtung eines Schulverbesserungsfonds um 1778/79 bildete die finanzielle Grundlage für die Reformpläne. Einer präzisen Erhebung aller Lehrereinkommen im Jahr 1778 folgte 1781 die Einteilung der Lehrerbesoldungen in drei Klassen, die sich nach den jeweiligen Anforderungen an den Lehrer richtete. Um den Unterricht zu verbessern und zu vereinheitlichen, wurde 1779 am Gymnasium Idstein ein Lehrerseminar zur Ausbildung von Lehrern für die Deutschen Schulen gegründet und mit der Einführung einheitlicher Schulbücher in den Deutschen Schulen begonnen. 1780 folgte der Erlaß einer erstmalig sehr detaillierten Schulordnung für die Deutschen Schulen Nassau-USingens, die unter anderem Stundenplan, methodische Anweisungen, die Einführung landwirtschaftlichen Unterrichts, Schüler- und Lehrerpflichten enthielt. Seit 1781 bestand ein Verbot der Dingschulen im Fürstentum. Sie sollten baldmöglichst aufgehoben und durch neue Schulen ersetzt werden. Die dazu erforderlichen Schritte wurden noch im selben Jahr eingeleitet.

Der Erlaß der neuen Schulordnung und die Einrichtung des Lehrerseminars gingen im wesentlichen auf die Initiative Kruses zurück.¹⁶¹ Fürst Karl Wilhelm hatte sich offensichtlich mit zeitgenössischen pädagogischen Schriften, unter anderem Rochow, beschäftigt und ein ernsthaftes Interesse an einer „*Verbesserung*“ des Schulwesens auf dem Land. Geck erkennt aus den Briefen des Fürsten eine menschlich warme Fürsorge um sein Land.¹⁶² Über seine Einstellung zur Aufklärung ist im übrigen wenig bekannt.¹⁶³ Wie seine Vorgänger handelte der Fürst in Schulsachen – mit einer Ausnahme - im Sinne des Konsistoriums in Wiesbaden. Vor allem während der Maßnahmen zur Reformierung des Schulwesens auf dem Land fanden regelmäßig, vermutlich wöchentlich, intensive Beratungen zwischen dem Fürsten und dem Konsistorium (und Hofgericht) statt, an denen Präsident Kruse teilgenommen haben dürfte. Es ist den Akten nicht mit Sicherheit zu entnehmen, *wer* letztendlich die Entscheidungen in Schulsachen wesentlich bestimmte. Der persönliche Einfluß des Fürsten zeichnet sich jedoch weitaus deutlicher ab als der seiner Vorgänger.¹⁶⁴ Mehrere fürstliche Schreiben erwähnen Karl Wilhelms ausdrücklichen *Wunsch* und die *Absicht*, die Schulen zu verbessern. Vor allem 1779 war der Fürst an allen Entscheidungen, die das Schulwesen auf dem Land betrafen, sehr deutlich beteiligt, wobei er auch eigene Pläne für die Einrichtung neuer Schulen vorlegte. 1780 widersetzte sich, der Aktenlage zufolge, erstmalig ein Fürst von Nassau-USingens in Schulsachen den Empfehlungen des Konsistoriums. Gegen die Bedenken von fünf Regierungsräten befahl Karl Wilhelm den Verkauf von Schulgütern, deren Erlös dem Schulverbes-

¹⁵⁹Fürst Karl Wilhelm hielt sich als 17-19jähriger in Paris auf (1752-54) wo ihm eine weltoffene Bildung vermittelt werden sollte. Trotz der militärischen Würde, die er bekleidete - sein voller Titel lautete *Fürst zu Nassau, Graf zu Saarbrücken und Saarwerden, Herr zu Lahr und Mahlberg, auch Wiesbaden und Idstein ect., Ihro Hochmögenden der Herren Generalstaaten der vereinigten Niederlande bestellter Generallieutenant ect., des königlichen polnischen weißen Adlerordens Ritter* (1781) – nahm der Fürst nicht aktiv am Kriegsgeschehen (Koalitionskriege) teil. (Vgl. Menzel, 1889, 557 ff). Nach dem Ausgang der Nassau-Saarbrücker Linie ging das französisch besetzte Nassau-Saarbrücken 1797 an Nassau-USingens über (Vgl. Menzel, 1889, 543 ff und 557 ff).

¹⁶⁰Firnhaber, 1881, 114

¹⁶¹Ausführliche Angaben zum schulpolitischen Wirken Kruses in Nassau-USingens finden sich bei Geck, 94 ff, 104 ff, Demandt 1980, 431, Menzel, 1889, 427 ff.

¹⁶²Geck, 1953, 115.

¹⁶³Vgl. Geck, 1953, 100.

¹⁶⁴Zur schulpolitischen Einflußnahme des Fürsten, auch zur folgenden Darstellung, vgl. Kap. 8.2.3.; 7.2.3. und 11.1.6. mit den Fußnoten.

serungsfonds zugute kommen sollte. Insbesondere die Einrichtung des Fonds war ein persönliches Anliegen Karl Wilhelms. In diesem Zusammenhang stiftete ein Nassau-Usinger Fürst auch erstmalig eine erwähnenswerte Summe Geld, unter anderem aus der Hofkammer, für das Schulwesen auf dem Land. Zuvor kamen alle Gelder für diesen Zweck, die über die üblichen Gemeindezahlungen hinausgingen, aus kirchlichen Einnahmen und Stiftungen. Das persönliche Interesse des Fürsten an einem Erfolg der Reformen ist ferner an der Bestimmtheit zu erkennen, mit der beispielsweise die Einrichtung neuer Schulen auf dem Land durchgesetzt wurde. Nachdem monatelange zähe Verhandlungen mit den Gemeinden und wiederholtes Einlenken des Konsistoriums erfolglos geblieben waren, ordneten mehrere fürstliche Schreiben nach 1781 die Androhung militärischen Einsatzes an, was schließlich Wirkung zeigte. 1783 kam es im Zusammenhang mit einer Dorfschule erstmals zum Einsatz bewaffneter Soldaten (drei), die einen Aufstand der Mauloffer Bevölkerung niederschlugen.¹⁶⁵ Derartiger Maßnahmen hatte sich das Schulregiment in Nassau-Usingen zuvor nicht bedient. Gängige Mittel waren bis dahin in der Regel die Androhung bzw. Eintreibung von Geldstrafen gewesen.

Der Einfluß der geistlichen Beamten innerhalb des Schulregiments für die Dorfschulen wurde während der Amtszeit des Präsidenten Kruse und der Regierungszeit Fürst Karl Wilhelms zunehmend reduziert. Wie dargestellt wurde, konnte Kruse jederzeit in die Geschäfte des Konsistoriums eingreifen und dessen Sitzungen gemeinsam mit dem Hofgericht abgehalten wurden. Der Fürst ließ eigene Ideen und Gelder einfließen und beharrte auf der Durchsetzung der Schulreformen auf dem Land - nötigenfalls mit Gewalt. 1779 übernahm der Fürst, wie alle Nassauer Fürsten, ein Hausgesetz, das kurz zuvor durch Fürst Ludwig von Nassau-Saarbrücken erlassen worden war. Diesem zufolge mußten alle bestehenden und künftigen Ober- und Unterkollegien des Landes ausschließlich mit evangelisch-lutherischen Personen besetzt werden. Sollten Amtsinhaber zum Katholizismus übertreten, waren sie sofort zu entlassen. Das Konsistorium mußte die Schulen mit evangelisch-lutherischen Lehrern bestellen.¹⁶⁶

Von einer „Verstaatlichung“ der Schulen kann aber noch nicht gesprochen werden. Die Verfasser der Statuten des Idsteiner Lehrerseminars und der Schulordnung von 1780 waren Geistliche (Rizhaub und Sommer), Superintendent Bickel war Verfasser eines 1794 in allen Ämtern Nassau-Usingens eingeführten Spruchbuchs für Elementarschulen. Bis 1815 besaßen kirchliche Behörden und Geistliche (Pfarrer, Inspektoren, Konsistorium, Superintendent) in Nassau-Usingen die Oberaufsicht über die Schule. Erst dann übernahm der Staat alle schulpolitischen Rechte und Aufgaben, während der Einfluß der Kirche auf die Gestaltung des Religionsunterrichts beschränkt blieb.

Da Fürst Karl Wilhelm bei seinem Tod 1803 keinen männlichen Erben hatte, ging die Regierung an seinen Bruder **Friedrich August**¹⁶⁷ (reg. 1803-1806) über. Die Ergebnisse des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 brachten dem Fürsten von Nassau-Usingen als Entschädigung für die Nassau-Saarbrücker Lande neuen Besitz in bislang mainzischen, kurkölnischen und hessischen Ämtern an Rhein, Lahn, Main und im Taunus.¹⁶⁸ Die erhaltenen

¹⁶⁵ Vgl. dazu Kap. 8.2.3.

¹⁶⁶ Menzel, 1889, 545 f. Das Gesetz sollte der evangelisch-lutherischen Kirche dauerhaften Bestand auch für den Fall sichern, daß der Landesherr der katholischen Kirche beitreten sollte.

¹⁶⁷ Friedrich August hatte bis vor kurzem in kaiserlichen Diensten gestanden und konnte als Teilnehmer des siebenjährigen Krieges und ehemaliger kaiserlicher Feldmarschall auf eine bewegte militärische Vergangenheit zurückblicken (Menzel, 1889, 559).

¹⁶⁸ Bei den neuen Gebieten handelte es sich im wesentlichen um die mainzischen Ämter Königstein, Höchst, Kronberg, Rüdesheim, Oberlahnstein, Eltville, Haarheim mit Oberursel, Kastel mit Kostheim und Hochheim,

Entschädigungslande waren überwiegend katholisch. Mit diesem Gebietszuwachs beginnt in Nassau-Usingen, das 1806 nach Unterzeichnen des Rheinbundvertrages (17. Juli) durch die Fürsten von Nassau-Usingen und -Weilburg zum Herzogtum Nassau wurde, eine neue Phase der Nassauer Geschichte und seiner Schulgeschichte. Die Dorfschulen der katholischen geistlichen Territorien befanden sich 1806 in schlechtem Zustand. Ihre Verbesserung und eine Angleichung der Verhältnisse der katholischen Schulen an die der protestantischen Nassauer Gebiete bestimmte die Schulpolitik der nächsten Jahre. Für das Herzogtum galt bereits seit 1803 die religiöse Toleranz, so daß seit Oktober des Jahres auch katholische Bewerber im Idsteiner Lehrerseminar aufgenommen wurden, die einen eigenen Religionslehrer erhielten.¹⁶⁹ Am 24. März 1817 wurde das viel beachtete und behandelte Schuledikt erlassen. Der Staat besaß die alleinige Schulhoheit.¹⁷⁰ Die Aufsicht über die Schulen wurde neu organisiert. Das häufig in der Literatur behandelte Simultanschulwesen des Herzogtums ermöglichte die gemeinsame Unterrichtung aller Konfessionen, wobei lediglich der Religionsunterricht getrennt erteilt wurde.

Insgesamt läßt sich in Nassau-Usingen folgende Tendenz beobachten. Aufsicht, Ordnung und Gestaltung des Dorfschulwesens blieben über die meiste Zeit hinweg vornehmlich den geistlichen Beamten überlassen, die dabei eine weitgehende Selbständigkeit genießen konnten. Die Fürsten betrachteten das Dorfschulwesen zwar durchaus als ernstzunehmende Angelegenheit. Durchgreifende Maßnahmen zur grundlegenden Veränderung der Verhältnisse sind jedoch bis zur Regierungszeit Karl Wilhelms nicht ergriffen worden. Auch gingen Initiativen nicht selten von Superintendenten und Inspektoren aus, ohne daß diese einen konkreten Auftrag dazu bekommen hätten. Es bestand zwar Interesse an einer Ordnung und Regelung des Dorfschulwesens, wie die Schulordnung von 1730 und weitere Schulverordnungen des ausgehenden 17. und des 18. Jahrhunderts erkennen lassen. Es blieb aber bei schubweisen Maßnahmen und Vorhaben, die Kontinuität, weitsichtige Organisation und Nachdruck bei der Durchsetzung nur selten erkennen lassen. Auch finanziell blieben die Dorfschulen kirchliche Angelegenheit, für die bis zur Einrichtung des Schulverbesserungsfonds keine „Staatsgelder“ aufgewendet wurde. Zuvor kamen alle finanziellen Zuschüsse für die Dorfschulen, die über die üblichen Zahlungen der Gemeinden hinausgingen, aus den Kirchenkassen und milden Stiftungen. Erst mit dem Regierungsantritt Karl Wilhelms vollzieht sich ein deutlicher Wandel im Schulregiment, der den herrschaftlichen Willen zu durchgreifenden, dauerhaft wirksamen Reformen im Landschulwesen bei gleichzeitiger Beschränkung des kirchlichen zugunsten des staatlichen Einflusses erkennen läßt.

das pfälzische Amt Kaub mit Zubehör, die Reste des eigentlichen Kurfürstentums Köln ohne die Ämter Altwied und Neuerburg, die hessischen Ämter Katzenelnbogen, Braubach, Ems, Eppstein (Wallau), und Kleeberg, die Dörfer Weiperfelden, Soden, Sulzbach, Schwanheim und Okriftel, die Kapitel und Abteien Limburg, Rommersdorf bei Neuwied, Bleidenstadt, Sayn und alle Kapitel, Abteien und Klöster in den ihm zur Entschädigung zugefallenen Landen und die Grafschaft Sayn-Altenkirchen. Die Angaben sind bei Menzel, 1889, 543 ff. und 557 ff entnommen.

¹⁶⁹Menzel, 1889, 623, 631 und Kaethner, 1981, 99 ff.

¹⁷⁰Zur Schulreform im Herzogtum Nassau vgl. Jäger, 1993.

Maßnahmen des Nassau-Usinger Schulregiments hinsichtlich des Dorfschulwesens (Tab. 13)

Jahr	Schulordnungen	Schulverordnungen	Schulen/ Maßnahmen
1533	Weilburger Kirchenordnung, für das Nassauer Gebiet gültig ¹⁷¹		
1543			Lateinschule Wiesbaden
1551			Erste Erwähnung der Lateinschule Usingen
1562			Erste Dorfschule auf dem Gebiet Nassau-Usingens in Strinz-Trinitatis (Amt Idstein) als Anhängsel einer privaten Lateinschule
1569			Lateinschule Idstein
Um 1588			Erste Kirchspielschule im Usinger Gebiet: Grävenwiesbach
Um 1603			Erste Filialschule im Usinger Gebiet: Gemünden
Ab 1659			Kanzlei und Inspektorat sind verantwortlich für Schulangelegenheiten
1694		Schulpflicht für einwohnerreiche Kirchspiele	
1699		Regelung Lehrerbesoldung	
1702		Schuldisziplin	
1729			Oberkonsistorium und Konsistorialkonvente in den Ämtern als Schulaufsichtsbehörden sind verantwortlich für Schulangelegenheiten; Generalsuperintendentur u.a. verantwortlich für Schulaufsicht, Lehrereinstellung und -ausbildung
1730	Erste Nassau-Usinger Schul- und Konfirmationsordnung: u.a. allg. Schulpflicht, Schulgeld, Schulzeit		
1734			Hellmunds Lehrerseminar am Waisenhaus Wiesbaden
1747			Lehrerhandbuch („Lösecke“) für den Unterricht in den Deutschen Schulen mit Lehr- u. Stundenplan, methodischen Anweisungen
Ab 1747			Einführung neuer Unterrichtsmedien
1757		Erinnerung Schulordnung von 1730	
Ab 1758			Zuschußkasse für bedürftige Lehrer im Amt Usingen
1761			Erhebung aller Lehrereinkommen: Besoldungsverzeichnisse
1764		Maßnahmen bei Schulpflichtverstößen	
1769		Erinnerung Schulordnung von 1730	
1774		Wiedereinschärfung Schulordnung von 1730	
1778/79			Einrichtung des Schulverbesserungsfonds
1779			Erhebung aller Lehrereinkommen: Besoldungsverzeichnisse
1779			Einrichtung des Lehrerseminars in Idstein
1780	Zweite Nassau-Usinger Schulordnung: u.a. detaillierte Vorgaben für den Unterricht		
Ab 1781			Verbot der Dingschulen und Einrichtung von Hauptschulen in den Filialdörfern
1781			Einteilung von drei Lehrerbesoldungsklassen
1817	Schuledikt Herzogtum Nassau		

¹⁷¹Richter, evang. Kirchenordn. II, 400. Muth im Nass. Schulbl. 1863, 465.

5. Die Schulpflicht in Nassau-Usingen

5.1. Die Einführung der Schulpflicht in Nassau-Usingen im zeitlichen Vergleich mit anderen Gebieten Deutschlands

Im 17. Jahrhundert wuchs in Deutschland das Interesse der Landesherren an einer „staatlichen“ Schulpflicht, weil sie sich davon, so Kemper, „eine Stärkung ihrer Zentralgewalt gegenüber den traditionellen Selbstverwaltungsrechten der Stände und Städte und dem Einfluß der Kirchen auf das öffentliche Unterrichtswesen versprachen.“¹⁷² Schulordnungen wurden im 17. Jahrhundert in größerer Zahl von den Landesherren erlassen und dokumentieren die straffere „staatliche“ Lenkung auch des Schulwesens. Die deutschen Schulordnungen des 17. und 18. Jahrhunderts beinhalten zunehmend die Schulpflicht - auch für den ländlichen Bereich.¹⁷³ Bei dieser Entwicklung waren unter anderen die Ideen der Pädagogen Ratke (1571-1635) und Comenius (1592-1670) von einer allgemeinen Schulpflicht für eine für alle Kinder zuständige allgemeine „staatliche“ Volksschule maßgebend (Vgl. dazu ausführlicher **Kap. 11.1.**).

Neben den in **Kapitel 3.3.** dargestellten Zentralisierungs- und „Verstaatlichungs“- Tendenzen, die eine Erfassung der gesamten Bevölkerung und deren Erziehung für den Staat interessant machten,¹⁷⁴ konnte die Durchsetzung der Schulpflicht auch dazu beitragen, die Besoldung der Lehrer zu verbessern. Deren Besoldung setzte sich nämlich häufig aus den Schulabgaben der Eltern *pro Schulkind* zusammen.

An den Bemühungen um die Durchsetzung und Einhaltung der Schulpflicht wird das „staatliche“ Interesse an einer öffentlichen Schule für alle Untertanen sichtbar. Die Regelung des Schulbesuchs ist seit Gründung der ersten Dorfschulen in den Nassau-Usinger Gebieten um 1600 Gegenstand der schulpolitischen Überlegungen und Verordnungen gewesen. Tabelle 16 zeigt die Einführung der allgemeinen Schulpflicht in Nassau-Usingen im Jahr 1694, die sich allerdings nur auf „*einwohnerstarke Kirchspiele*“ bezog, im zeitlichen Vergleich mit anderen Territorien Deutschlands. Ähnliche Einschränkungen hinsichtlich der Schulpflicht gab es in den deutschen Schulordnungen häufiger. So verfügten etwa die Gothaer Schulordnung von 1619 und die des Erzstiftes Magdeburg von 1658 die Schulpflicht für „*so viel wie möglich*“ Orte und Kinder und das preußische Generaledikt von 1717 nur „*an denen Orten wo Schulen seyn*“.¹⁷⁵ Den Einleitungen vieler Schulordnungen ist zu entnehmen, daß es vielerorts keine Schulen gab, daß häufig nur im Winterbetrieb und an anderen Orten im Sommer z.T. auf drei Halbtage verkürzt unterrichtet wurde.¹⁷⁶

Eine *allgemeine* Schulpflicht war daher häufig nur in sofern *allgemein*, als daß sie sich zwar auf die Kinder aller Bevölkerungsschichten bezog, diese aber nur zum Schulbesuch verpflichtete, wenn auch die Möglichkeit zum Besuch einer Schule gegeben war.

Nach den Angaben *Rebles* wurde in Straßburg 1598, Anhalt-Bernburg 1607 und in Weimar 1619 erstmals der Grundsatz eines „*staatlichen Schulzwanges*“ in Landesschulordnungen festgelegt. Eine ganze Reihe von Schulordnungen, die den Gedanken des Schulzwangs enthielten, erschienen um und nach 1650.

¹⁷² Kemper, 1990, 39.

¹⁷³ Vgl. Lundgreen, 1980, 23.

¹⁷⁴ Vgl. Steinmetz, 1951, ohne Seiten.

¹⁷⁵ Zit. n. Lundgreen, 1980, 33.

¹⁷⁶ Angaben nach Hamann, 1986, 51 ff.

Auswahl von Schulordnungen, die die „staatliche“ Schulpflicht beinhalteten¹⁷⁷ (Tab. 14)

1598	Straßburg ¹⁷⁸	1649	Braunschweig-Lüneburg
1607	Anhalt-Bernburg	(1694)	Nassau-Usingen , nur für einwohnerreiche Kirchspiele
1619	Weimar	(1717)/1763	Preußen, (1717 nur an Orten mit Schulen)
1642	Gotha	1730	Nassau-Usingen
1647/ 51 ¹⁷⁹	Braunschweig-Wolfenbüttel	1737	Nassau-Weilburg
1649	Württemberg	1770/1802	Bayern

Die Versuche in den deutschen Ländern, die „staatliche“ Schulpflicht wirkungsvoll durchzusetzen, scheiterten in vielen Fällen bis in das 18. und 19. Jahrhundert hinein.¹⁸⁰ Die Hauptgründe waren die Kinderarbeit, die Armut der Landbevölkerung, nicht vorhandene oder schlechte Unterrichtsräume, weite gefährliche Schulwege, fehlende finanzielle Zuschüsse für das Landschulwesen, ungeeignete Lehrkräfte und mangelnde Kontrollmöglichkeiten. Auch in Preußen konnte die allgemeine Schulpflicht nur verzögert verwirklicht werden.

Schulbesuchsquote in Preußen¹⁸¹ (Tab. 15)

1816	Preußen:	60 %
	Provinz Sachsen:	80 %
	Provinz Posen:	ca. 20 %
1846	Preußen:	80 %

Für die vergleichsweise späte Einführung der Schulpflicht in Nassau-Usingen sind folgende Gründe anzunehmen:

Die Herrschaft Usingen wurde erst 1659 eigenständige Grafschaft. Zu diesem Zeitpunkt war in deutschen Territorien, in denen die Zentralisierungsmaßnahmen fortgeschritten waren, die Schulpflicht schon eingeführt worden.

Da die Finanzierung der Dorfschulen hauptsächlich durch die Eltern erfolgte, die Taunusbevölkerung aber arm war, konnten die Dorfschulen in der Gebirgsregion nur langsam und nach gründlicher Kalkulation eingerichtet werden.

Viele Filialdörfer lagen weit entfernt von den Kirchspielschulen, die für die Kinder in bergigem Gebiet kaum zu erreichen waren. Solange es in den betroffenen Orten keine Filialschulen gab, war es wenig sinnvoll, eine Schulpflicht für alle Orte zu erlassen.

Der Wiederaufbau der Dorfschulen nach den Zerstörungen des 30jährigen Krieges in der jungen Grafschaft nahm viele Jahre in Anspruch. Die Schülerzahlen nahmen erst allmählich wieder zu, so daß die Bezahlung der Lehrer nicht gesichert war.

¹⁷⁷ Alle Angaben, mit Ausnahme von Nassau-Usingen und -Weilburg und soweit nicht gesondert mit Fußnoten versehen, sind entnommen bei Reble, 1995, 122 f.

¹⁷⁸ Vgl. Reble, 1995, 94.

¹⁷⁹ Moog, 1967, 297, gibt allerdings 1651 als Datum für die Einführung der Schulpflicht in Braunschweig-Wolfenbüttel an.

¹⁸⁰ Vgl. Hamann, 1986, 51.

¹⁸¹ Angaben nach Herrlitz, 1993, 52 f.

In Tabelle 16 im Anhang sind alle entscheidenden Maßnahmen zur Einführung und Durchsetzung der Schulpflicht in Nassau-Usingen, nebst anderen deutschen Territorien, zusammengestellt.

Die Angaben werden in den folgenden Kapiteln erläutert.

5.2. Schulbesuch in Nassau-Usingen bis zur Einführung der Schulpflicht 1694

Für Nassau-Usingen galt bis 1730 die 1533 von den Weilburger Grafen Albrecht und Philipp erlassene Kirchenordnung. Diese beinhaltete auch eine Schulordnung. Nach Angaben *Firnhabers* war sie „bis auf geringe Ausnahmen eine wörtliche Wiederholung der hessischen“.¹⁸² Der Ordnung nach sollte bei Kirchenvisitationen (Inspektionen der Kirchen und Schulen) darauf geachtet werden, „ob die Eltern ihre Kinder zur Schule schicken oder aus Kargheit und andern untauglichen Ursachen davon abhalten. Solche unartige Eltern sollen das Schulgeld gleichwohl entrichten und Beamte und Officianten gebührliche Handbietung dazu leisten“.¹⁸³ Eine allgemeine Schulpflicht bestand in dieser Zeit in den walramischen Landen nicht. Die Eltern wurden lediglich angehalten, ihre Kinder im Alter von sechs Jahren bis zur Konfirmation im Alter von 14 regelmäßig in die Schule zu schicken. Mit der allgemein geforderten Schulgeldabgabe versuchte man jedoch, die Eltern zum Schulbesuch ihrer Kinder zu bewegen.

Die offiziellen Schulzeiten waren bereits weitgehend identisch mit denen des 17. und 18. Jahrhunderts. Der Unterricht fand von Michaelis (=Erntedank) bis Pfingsten täglich sechs Stunden statt, wobei mittwochs und samstags nur drei Stunden unterrichtet wurde. Der Sommer war schulfrei.¹⁸⁴

1628, nach der ein Jahr zuvor erfolgten Teilung der unter Ludwig II. von Weilburg vereinigten Gebiete (Usingen gehörte nun zu Nassau-Saarbrücken), wurde auf einer Synode in Usingen festgesetzt, daß die Schule ganzjährig zu halten sei.¹⁸⁵ Es ist mehr als wahrscheinlich, daß dieser Beschluß aufgrund des bis 1648 währenden 30jährigen Krieges und seiner Folgen kaum Wirkung gezeigt hat.

Die Regelung des Schulbesuchs in den ersten Jahrzehnten der jungen Grafschaft Nassau-Usingen ist aus den Akten nicht eindeutig zu entnehmen. Wie mehrere Ermahnungen belegen,¹⁸⁶ wurde der ganzjährige und regelmäßige Schulbesuch nach Kriegsende während der gesamten Regierungszeit Walrads auf dem Land und auch in den Usinger Stadtschulen von der Bevölkerung nicht sehr ernst genommen. Möglicherweise war die Situation ähnlich wie im benachbarten Nassau-Idstein, wo 1682 wiederholt verfügt worden war, daß für alle Kinder zwischen 6 und 14 Jahren Schulgeld gezahlt werden sollte, egal ob die Eltern ihre Kinder zur Schule schickten oder nicht.¹⁸⁷ Demnach bestand dort keine Schulpflicht, und die Kinder besuchten nur teilweise die Schule. Wie später zu zeigen sein wird, hielten viele Eltern die Kinder vom Schulbesuch ab, weil sie dies als Argument nahmen, kein Schulgeld zahlen zu müssen.

Nach den Untersuchungen *Kaethners* war die ganzjährige Schulpflicht schon vor der Verordnung der allgemeinen ganzjährigen Schulpflicht für einwohnerreiche Kirchspiele im Jahr

¹⁸²Firnhaber, 1881, 146.

¹⁸³Zit. n. Firnhaber, 1881, 80 f. Nassau-Weilburger Kirchenordnung von 1533.

¹⁸⁴Vgl. z.B. Situation in Elkerhausen, May, 1990, 75 f

¹⁸⁵Angaben nach Hellmich, 1909, 232.

¹⁸⁶Vgl. 135, XI, 1.

¹⁸⁷133, XI, 3: Dekret vom 24. Juli 1682.

1694 in den meisten Gemeinden Nassau-USingens von örtlichen Schulordnungen festgesetzt worden.¹⁸⁸ Schulversäumnisse wurden daher auch schon vor 1694 geahndet. So hatte die Kanzlei Usingen 1667 einem Altweilnauer Vater anlässlich einer Schulvisitation eine Strafe von 3 Gulden auferlegt, weil er seine Kinder nicht zur Schule geschickt hatte.¹⁸⁹ Offenbar bemühte sich die Kanzlei Nassau-USingens, zunächst von Ort zu Ort einen regelmäßigen Schulbesuch zu erreichen. Beispielsweise war dem Grävenwiesbacher Lehrer 1689 bei einer Visitation aufgetragen worden, die vielen fehlenden Kinder zu spezifizieren und die Liste dem Oberschultheißen zukommen zu lassen.¹⁹⁰ 1680 hatte die Kanzlei dem Lehrer zu Rod an der Weil auf sein Beschwerdeschreiben bezüglich mangelnden Schulbesuchs der Kinder hin befohlen, die Schule sowohl im Sommer als auch im Winter zu halten. Wegen der Zugehörigkeit der umliegenden Orte Rods an der Weil zu verschiedenen Kirchspielen hatte es Schwierigkeiten beim Schulbesuch gegeben. Die Laubacher und Gemündener Kinder auf der Seite des Stockheimer Gerichts wurden aufgefordert, in Zukunft die Schule in Rod an der Weil zu besuchen, obwohl sie zum Kirchspiel Merzhausen gehörten. Die Schule Merzhausen lag für einen Schulbesuch zu weit entfernt. Die betroffenen Kinder hatten daher bislang gar keine Schule besucht. Die Eltern sollten nun, der Neuregelung entsprechend, Schulabgaben nach Rod an der Weil entrichten.¹⁹¹

5.3. Die Einführung der Schulpflicht in Nassau-USingens im Jahr 1694

Die ganzjährige Schulpflicht für einwohnerreiche Kirchspiele Nassau-USingens bestimmte eine Verordnung Fürst Walrads von 1694.¹⁹² Die 6-14jährigen Kinder wurden nachdrücklich zum Schulbesuch angehalten. Im Unterlassungsfall sollten sie in der Schule gezüchtigt und ihre Eltern mit 5 Albus oder entsprechender Arbeitsstrafe für jeden versäumten Tag bestraft werden.¹⁹³

Die Verordnung hatte nicht die beabsichtigte Wirkung: Die Grävenwiesbacher Kinder kamen 1699 nur von Erntedank (=Michaelis) bis Pfingsten in die Schule.¹⁹⁴ Die Eltern aus dem einwohnerreichen Stockheimer Gericht schickten ihre Kinder entweder gar nicht oder nur unregelmäßig in die Schule nach Rod am Berg. Sollten die Züchtigung der Stockheimer Kinder in der Schule und die 5 Albus Strafe der Vernachlässigung der Schulpflicht nicht abhelfen, drohte die fürstliche Kanzlei Usingen den Eltern bei schweren Verstößen mit Gefängnis. Der Lehrer wurde angehalten, Verzeichnisse über die Fehltage der Kinder zu führen, die unter Beaufsichtigung des Schultheißen und der Kirchsenioren der Kanzlei einzusenden seien.¹⁹⁵ Probleme entstanden auch aufgrund der Besoldung. Die Arbeitszeit der Lehrer, die bisher nicht im Sommer unterrichtet hatten, war durch die ganzjährige Schulpflicht erhöht worden. Die Besoldung wurde aber nicht immer angehoben. Die Steinfischbacher weigerten sich, ihrem Lehrer für seine verordnete Mehrarbeit mehr Lohn zu zahlen. Er reichte Beschwerde ein.

¹⁸⁸so z.B. in Winden 1668 (Kaethner, UL, 1/ 1958),

¹⁸⁹135, Gen. X a 6

¹⁹⁰135, Grävenwiesbach, 26: Schreiben vom September 1689. Auch zum sonntäglichen Singenüben im Sommer seien viele Chorschüler nicht erschienen.

¹⁹¹135, Rod an der Weil, 2: Schreiben vom Mai 1680. In Steinfischbach wurden die Kinder oft erst mit 8-9 Jahren in die Schule geschickt, die sie dann unregelmäßig, meist erst um Martini bis Petri besuchten - so eine Klage des Pfarrers von 1681 (135, Steinfischbach, 32 - 1).

¹⁹²135, XI, 1. In einem weiteren Schreiben vom 22. 4. 1700 heißt es, die ganzjährige Schulpflicht sei vormalis in *volkreichen Kirchspielen* eingeführt worden. Firnhaber (1881, 99) schieb, sie sei 1694 in *volkreichen Gemeinden* eingeführt worden.

¹⁹³Firnhaber, 1881, 99. - 135, XI, 1.

¹⁹⁴Kaethner, 1980, ohne S.

¹⁹⁵135, XI, 1. Schreiben der Kanzlei vom 22. April 1700.

Da er nun auch den Sommer in der Schule zu verbringen habe, müsse er (vermutlich für die Feldarbeit, die er sonst selbst erledigt hatte) einen Knecht bezahlen. Er würde aber von den Einwohnern des Kirchspiels schikaniert, da er nicht bereit sei, sich mit der herkömmlichen Abgabe von ½ Gulden pro Zahlungspflichtigen zu begnügen.¹⁹⁶

Selbst wenn Eltern ihre Kinder pflichtgemäß zur Schule schickten, gab dies keine Sicherheit, daß ein regelmäßiger Unterricht tatsächlich stattfand. Die Gründe dafür waren vielfältig. Die Ursache für den Unterrichtsausfall konnte zum Beispiel bei den Lehrern liegen. Die plötzliche Kündigung, die unangemeldete Abreise, andere Erwerbstätigkeiten, Krankheit oder Tod des Lehrers hatten unterschiedlich lange Unterrichtsausfälle zur Folge. Mancherorts fiel der Unterricht wochenlang aus.¹⁹⁷ An anderen Orten, vor allem in den Filialschulen, ließ sich aufgrund der schlechten Besoldung bei eingetretener Vakanz nicht immer sofort ein neuer Lehrer finden. Die Heinzenberger Schuljugend zum Beispiel sei deshalb ein halbes Jahr auf den Gassen herumgelaufen.¹⁹⁸

Aufgrund der unbefriedigenden Wirkung der 1694er Verordnung wurde sie wenige Monate vor Walrads Tod 1702 wieder eingeschärft: „*hiermit [werden] die Schuhbedienten Jedes Orts thunlichst ermahnet, ja ihne ernstlich befohlen, die ihne anvertraute Jugend nicht allein biß zu dene verordneten Jahren den Winter über täglich, den Sommer aber wenigstens 2. mahl wöchentlich zu der Schuhle zu halten und [...] auf Sonn, und Festtagen [...] nach der Predigt wiederumb mit in die Schuhle zu nehmen und sie zu examinieren was sie von dem zuhören profitiret.*“ Sollten die Eltern ihre Kinder davon abhalten, seien diese zunächst mit Güte, dann bei Strafe zum Besuch von Schule und sonntäglicher Kinderlehre anzuhalten. Die Verordnung sei von Pfarrern, Schultheißen und Kirchsenioren zu überwachen, Verstöße bei der hochfürstlichen Regierung anzuzeigen.¹⁹⁹

Zieht man Nassau-Saarbrücken zum Vergleich heran, so zeigt sich, daß es auch dort Verstöße gegen die ganzjährige Schulpflicht gab. Aus einer Verordnung des Saarbrücker Grafen von 1700 geht hervor, „*daß der böse und schändliche Mißbrauch eingerissen sei, die Kinder nur des Winters und des Sommers gar nicht zur Schule zu schicken. [...] und um das Schulgeld zu sparen, nehmen die Eltern die Kinder schon im 11. oder 12. Jahr wieder aus der Schule, so daß bei der Konfirmation vieles wieder vergessen. ist.*“²⁰⁰

Über den Schulbesuch im Nassau-Usingen der Regierungszeit Fürst Wilhelm Heinrichs (1702-1718) lassen sich keine konkreten Aussagen machen. Es ist anzunehmen, daß die Schulen im allgemeinen einigermaßen regelmäßig besucht wurden. In den Sommermonaten dürfte jedoch wie herkömmlich, trotz der ganzjährigen Schulpflicht, nur selten der Unterricht besucht worden sein - wenn er denn überhaupt stattfand.

¹⁹⁶135, Steinfischbach, 32 - 1: Zwei Schreiben von 1694. Der Lehrer erwähnt darin, daß in Steinfischbach ein Schreiben eingetroffen sei, nach dem künftig ganzjährig Schule zu halten sei.

¹⁹⁷So beispielsweise in Niederlauken, wo der Diakon Gottlieb wegen (angeblicher ?) Krankheit den Unterricht mehrere Wochen lang ausfallen ließ. 142, 79. Anfrage des Usinger Konvents an Gottlieb vom 15. Januar 1787.

¹⁹⁸um 1717; n. Kaethner, UL, 1/ 1958.

¹⁹⁹135, XI, 1. Schreiben der Kanzlei vom 26. Juni 1702.

²⁰⁰Zit. n. Zimmermann, 1974, 136

5.4. Regelungen der Schulpflicht für das vergrößerte Nassau-Usingen in der Schulordnung von 1730

Weitere Maßnahmen zur Regelung der Schulpflicht fielen, nach dem Bestand der Akten, erst wieder in die Regierungszeit Charlotte Amalies. Im Jahr 1729 wurde nach jahrelanger Pause, eine allgemeine Landeskirchenvisitation auch im Amt Usingen durchgeführt.²⁰¹ Sie war Teil der Maßnahmen der vormundschaftlichen Regierung zum Aufbau einer einheitlichen Verwaltung des 1728 vergrößerten Nassau-Usingen. Leiter der Visitation war Generalsuperintendent und erster Geistlicher Kirchen- und Konsistorialrat Dr. Johann Christian Lange. Wie der Bevölkerung von den Kanzeln zuvor angekündigt worden war, wurde er auf seiner Visitationsreise von wechselnden weltlichen Räten begleitet.²⁰² Die Visitationsprotokolle ergaben, daß in mehreren Orten gegen die Schulpflicht verstoßen wurde. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Filialschulen kaum visitiert worden waren. Man verließ sich auf die Berichte der Pfarrer, die den mehrseitigen Berichten über die Hauptorte der Kirchspiele knapp zusammengefaßt hinzugefügt wurden. Da jedoch davon auszugehen ist, daß insbesondere in den Filialschulen in den wärmeren Monaten kein Unterricht stattfand, weil die Lehrer in ihren Handwerksberufen oder auf dem Feld arbeiten mußten, so sind die Ergebnisse hinsichtlich des Schulbesuchs der Kinder nicht als vollständig anzusehen. Die Akten weisen auf Schulpflichtverletzungen in den Filialen hin. Ein Schreiben des Emmershäuser Filialschullehrers aus dem Jahr der Visitation beklagt zum Beispiel Lohnausfälle, da vier Kinder nicht zur Schule kämen.²⁰³ Die Ergebnisse der Visitation von 1729 hinsichtlich des Schulbesuchs zeigt die folgende Zusammenfassung:

Die drei Schulen im Kirchspiel **Grävenwiesbach** (Grävenwiesbach, Heinzenberg, Hasselborn) wurden gut beurteilt, es scheint keine nennenswerten Schulversäumnisse gegeben zu haben.²⁰⁴

Die **Neuweilnauer** Kinder besuchten die Schule wegen des dort unterrichtenden fähigen Kaplans mit Lust. Die ebenfalls zu dessen Schule gehörigen Riedelbacher kamen indessen aufgrund häufiger Kinderarbeit nur unregelmäßig.²⁰⁵

In **Rod an der Weil** „verzärtelten“ die Eltern ihre Kinder, schickten sie kaum vor Advent und dann nur „unfleißig“ bis Petritag zum Unterricht.²⁰⁶

Die **Altweilnauer** Eltern seien nachlässig, da ihre Kinder „nach Brod gehen“ und „Herrendienste thun“ müßten.²⁰⁷

Viele Schüler aus **Steinfischbach** kamen oft erst Martini oder kurz vor Weihnachten in die Schule. Nach Ostern erschien fast kein Kind mehr zum Unterricht.²⁰⁸

Der Lehrer zu **Rod am Berg** vernachlässigte die Schule.²⁰⁹

In **Eschbach** und **Niederlauken** lief wohl alles in geordneten Bahnen.²¹⁰

Die Kinder in **Westerfeld**, einem Filialdorf von Usingen, kamen erst im Alter von 9 Jahren und dann unregelmäßig in die Deutsche Schule in Usingen, obwohl dem Ort Westerfeld erlaubt worden war, wieder einen eigenen Lehrer einzustellen. Denn zwei Jahre zuvor sei ein

²⁰¹ 131, Xa, 5a - II: Schreiben des Generalsuperintendenten Lange vom 10. Juni 1729.

²⁰² 131, Xa, 5a - II: Schreiben des Generalsuperintendenten Lange vom 10. Juni 1729.

²⁰³ Bericht des Emmershäuser Lehrers Göbel nach Neueinrichtung der Emmershäuser Dingschule vom Juni 1729 (135, Emmershausen, 4).

²⁰⁴ 131, Xa, 5a - II, Bl. 184 ff: Visitationsprotokoll Grävenwiesbach Juni 1729.

²⁰⁵ 131, Xa, 5a - II, Bl. 136 ff: Visitationsprotokoll Neuweilnau vom 29. Juni 1729.

²⁰⁶ 131, Xa, 5a - II, Bl. 163 ff: Visitationsprotokoll Rod an der Weil 1729.

²⁰⁷ 131, Xa, 5a - II, Bl. 147 ff: Visitationsprotokoll Altweilnau vom 26. Juni 1729.

²⁰⁸ 131, Xa, 5a - II, Bl. 128 ff: Visitationsprotokoll Steinfischbach vom 3. Juli 1729.

²⁰⁹ 131, Xa, 5a - II, Bl. 109 ff: Visitationsprotokoll Rod am Berg vom 2. Juli 1729. Die Anschuldigung ist mit Vorsicht zu genießen, da Pfarrer und Lehrer zerstritten waren.

²¹⁰ 131, Xa, 5a - II, Bl. 172 ff: Visitationsprotokolle 17. Juni und 21. Juni 1729.

„scharffer Cantzley befehl bey 5 fl. Strafe“ erlassen worden, die Kinder vom 7. Jahr an in die Schule zu schicken.²¹¹

In **Merzhausen** zeigte sich ein Problem, wie es vor allem noch im 17. Jahrhundert bestanden hatte. In einigen Orten bestand es bis in das 19. Jahrhundert hinein. Da hier der Schullohn noch pro Kind und nicht - so der Lehrer - wie sonst im Land pro Mann gezahlt wurde, hielten manche Eltern ihre Kinder vom Unterricht fern, um das Geld zu sparen. Erst mit 7, 7 ½ oder 8 Jahren kämen die Schüler zum Unterricht. Mahnungen des Pfarrers hätten zum Streit mit der Gemeinde geführt, zumal diese von ihm verlangten, ihre Kinder vorzeitig zu konfirmieren. Durch die vorgezogene Konfirmation wollten die Eltern auch das Geld für die letzten Schuljahre sparen, denn die Schulpflicht endete mit der Konfirmation. Wie in Steinfischbach erschienen auch in Merzhausen von Ostern bis Pfingsten kaum noch Schüler im Unterricht. Der Lehrer bat dringend um Schulabgaben „*Mann für Mann*“, da so die Hauptursache der Schulversäumnis behoben werden könne. Andererseits beschwerte sich die Gemeinde über den Lehrer, daß er Unterricht ausfallen lasse, da er seinen Geschäften nachgehe.²¹²

Die Bilanz der Visitation war für die angestrebte Verbesserung des Kirchen- und Schulwesens innerhalb des beachtlich gewachsenen Fürstentums nicht akzeptabel. 1730 ließ die Fürstin erstmals eine Nassau-Usinger Schul- und Konfirmationsordnung drucken, die eine Kontrolle und Verbesserung der vorgefundenen Verhältnisse ermöglichen sollte. Die Verordnung im Wortlaut:

**„Summarische
Schul- und Confirmations-
Ordnung:
Wie solche/ biß zu ander - weitiger Herrschaftlicher
Verfügung, in Hoch-Fürstl. Nassau-Saarbrück-Usingischen
Landen zu beobachten ist.
[1730]**

Nachdeme bißher beydes von Pfarrern und Schul-Dienern in denen Fürstlich-Nassau-Saarbrückischen Landen bey gehaltenen General-Kirchen-Visitationen, und sonst bey anderer Gelegenheit, zum öfftern ist geklaget worden, daß die Eltern ihre Kinder, wann sie auch schon das behörige Alter erreicht, über die Gebühr von der Schule ab- und zurück hielten; nicht weniger auch diejenige Kinder, die bereits zur Schule eine zeitlang gegangen, die verordnete Schul-Zeit und Stunden sehr unfleissig und unordentlich besuchen liessen; gleichwohl aber begeherten, daß, wann die Kinder kaum das 11te oder 12te Jahr erreicht, auff ihre Confirmation noch untüchtig sich befinden, und ihnen dieselbe, wann sie zu frühzeitig geschiehet, auff ihre gantze Lebens-zeit mehr zum Schaden als Nutzen gereichet,) damit zu willfahren einen gerechten und erheblichen Anstand nähmen; auch ausser dem das im Lande vieler Orten sehr verdorbene Schul-Wesen einer guten Ordnung und Verfassung nöthig hat; und solche, weil sie einer ausführlichen Vorstellung und Berichts bedarff, vorjetzo, bey allerley verhinderlichen Umständen, nicht kann so gleich bewerkstelliget werden: so hat man der unumbgänglichen Nothdurfft zu seyn erachtet, einst weilen nur folgendes wenige zu verordnen; das übrige aber biß auff andere zeit mit gemeinsamen Rath zu weiterer Verfügung annoch auszustellen, und vorzubehalten.

²¹¹131, Xa, 5a - II: Visitationsprotokoll (zu Usingen) vom 10. Juni 1729.

²¹²131, Xa, 5a - II, Bl. 172 ff: Visitationsprotokoll Merzhausen von 1729 von Generalsuperintendent Lange.

1.) Soll kein einiges Kind, wann es das siebende Jahr²¹³] seines Alters erreicht hat, und in dasselbige getreten ist, von der Schule länger abgehalten, sondern vielmehr von Eltern und andern Vorgesetzten alles Ernsts dahin gesehen werden, daß auch Kinder von geringern Alter, (und wenigstens der information anderer mit zuzuhören, und so wohl der Schule, der Sittsamkeit und Zucht, als des Still=sitzens, des Lernens und der Ordnung, bey zeiten zu gewöhnen, zur öffentlichen Schule gesendet werden mögen.

2.) Soll alle Jahr umb Herbst=Zeit, in der Woche vor Michaelis-Tag, (weil die Herbst= und Winter=Schule mit der Woche nach Michaelis jedesmahl und überall den Anfang ordentlich zu nehmen hat,) von dem Pastore loci, mit Zuziehung einiger derer vornehmsten und erfahrensten Gerichts=Personen des Orts, wie auch derer Kirchen-Senioren und Vorsteher der Gemeinde, nicht weniger im Beyseyn des zeitlichen Schul=Dieners, und aller Eltern, die es angehet, mit Bedeutung dieser nöthigen Schul=Ordnung, auch beygefügtter Ermahnung und Verwarnung, (damit hernach niemand von ihnen weitere Entschuldigung habe,) von allen und jeden Kindern, welche der Schule fähig und bedürfftig sind, ein richtiger und vollständiger Catalogus oder Verzeichnis solchergestalt errichtet werden, das nach zuverlässiger Anzeige des Kichen=Buchs, (in welchem die ausgezogene Kinder mit einem Sternlein oder Strichlein alsdann bemercket werden können,) der Kinder Tauff= und Zunahme mit vor-angesetztem Numero, so dann der Kinder ihre Eltern, Gebuhrts=Zeit und Alter, ferner die Zeit, wann sie das erstemahl zur Schule gekommen, und hiernächst die Zeit, wie lange sie allschon darinn verblieben, nicht weniger die Ordnung, zu welcher sie pro tempore gehören, nebst einiger Bemerkung von deren Gemüths=Art, Sitten, und Zustande der Erlernung, zwischen abgetheilten Linien und Fächern, (wie aus dem hierbey nächst = angefügtem Modell des mehrern zu ersehen,) in beßter Deutlichkeit und Ordnung, mit Unterscheidung beyderley Geschlechts der Knaben u. Mägdelein, sich darinn befinden; und solcher Catalogus, (wann selbiger, nach vorgängiger Mundirung, von allen, die bey dessen Einrichtung gewesen, oder wenigstens an statt derselben von dem Pastore loci, eigenhändig unterzeichnet worden,) dem Schul=Diener zu seiner Nachricht zugestellet, so dann bis Herbst= und Winter=Schule von Michaelis bis Ostern, täglich 6. Stunden, (des Vormittags von 7. biß 10. oder von 8. biß 11. Uhr, und des Nachmittags/ Mittwoch und Samstag ausgenommen, von 12. biß 3. oder von 1. biß 4. Uhr) ordentlich gehalten werde.

3.) Soll der Schul=Diener des Orts, nach ihme also behändigten Schul=Register, gehalten und verbunden seyn, so oft nach angefangener Schul=Zeit ein Kind des Vor= oder Nachmittags ausgeblieben, solches in jeden Monats besondere Fächlein, des Vormittags mit einem Strichlein von oben/ und des Nachmittags mit einem Strichlein von unten, des gantzen Tages aber mit einem durchgängigen beyderseitigen Strichlein, an verschiedenen in dem Modell zu Bedeutung derer 4. Wochen jeden Monats befindlichen 4. Linien kürztl. einzuzeichnen; die versäumte einzele Stunden aber auff gleiche weise, an statt der Strichlein, mit einem oder dem andern Pünctlein zu bemercken; und bey jedesmaliger Monatl. Censur einen Extract davon zu übergeben; so dann sie saumseelige Eltern vor jedesmahliges Ausbleiben ihrer Kinder zum aller-geringsten mit 1. Kr. oder auch wohl, nach Erforderung der Umstände, mit einem oder mehr Albus Strafe angesehen, solches Geld auch an die Kirchenschaffner oder Kasten=Meister übertragen, und durch Obrigkeitl. Hülffe eingetrieben, so dann vor arme Kinder zu Schul=Geld und Schul=Büchern angewendet, mithin solchen Eltern es keines weeges nachgelassen werden; es seye dann daß sie das Ausbleiben ihrer Kinder schon vorher oder so fort, beydes beym Pfarrer und Schul=Diener hinlänglich entschuldiget, und dessen erhebliche

²¹³Hinweis: Da in der Literatur fälschlicherweise zu finden ist, die Kinder hätten erst mit sieben Jahren zur Schule gehen müssen, sei hier angemerkt, daß das siebte Lebensjahr anbricht, wenn ein Kind sechs Jahre alt geworden ist.

Ursachen, umb welcher willen man mit solcher Strafe sie verschonen könnte, erweißlich hergebracht hätten; auff welchen Fall der erste und letzte Tag des beschehenen Ausbleibens, jedesmahl mit einem Creutz=Strichlein, (umb von dem strafbaren Ausbleiben es damit zu unterscheiden,) kann bezeichnet werden.

4.) Soll der jeden Orts eingeführte Schul=Lohn im siebenden Jahre eines Kindes nur zur Helffte, in noch jüngern Jahren aber nur zu einem Drittel, von en Eltern bezahlet werden; damit diese wegen des Schul=Lohns destoweniger, sich zu beschwehren, noch einigen Vorwand daherzunehmen, haben mögen. Da hingegen nach zurückgelegten siebenden Jahre eines Kindes an den Schul=Diener den völligen Lohn zu entrichten umb so viel desto billiger ist, als mehr die völlige Schul=Arbeit bey solchem Alter eines Kindes statt findet. Es wäre dann, daß die Eltern wegen Armuht denselben ganz oder zu theil zu entrichten, wie auch den Kindern die übrige Nothdurfft zu stellen, nicht vermögten; auff welchen Fall die Pastores jeden Orts beydes vor die Eltern und Schul=Diener beßt=möglichst werden zu sorgen wissen.

5.) Soll man mit Ernst darauff bedacht seyn, daß auff dem Lande auch in Frühlings= und Sommers=Zeit, zwischen Ostern und Michaelis, vor der Erndte=Zeit zum wenigsten täglich 4. Stunden, und in wählender Erndte=Zeit wenigstens täglich 2. Stunden, (wie es nach jeden Orts Umständen und Gelegenheit sichs beßtens schicken will,) die Schulen von denen Kindern möge besucht werden. In Betrachtung, daß dieses unumbgänglich nöthig ist, die Schul=Kinder theils im Andencken und Übung dessen, was sie den Herbst und Winter über erlernen, zu erhalten; und jedoch noch Zeit genug ausser solchen Stunden übrig bleibet, wann die Eltern zu andern häußlichen Geschäften und Bedürfniß ihrer nöthig hätten. Weshalben dann auch beydes Eltern und Kinder, so in den obgedachten öffentlichen Schul-Catalogum von Jahr zu Jahr umb Michaelis ordentlich eingeschrieben worden, ausser solcher gesetzten Zeit aber die Kinder als ordentl. Schul=Kinder, (umb die Schul=Lectionen in desto bessern Gang und Ordnung zu erhalten,) nicht auffzunehmen sind, von denen Vorgesetzten alles Ernstes dazu sollen angehalten und ermahnet, jedoch auch, zu desto mehrerer Lust und Erleichterung beydes derer Lehrenden und Lernenden, einige Schul=Ferien, und zwar 3. biß 4. Wochen nach Ostern, und auch 3. biß 4. Wochen vor Michaelis verstatet werden.

[...]

7.) Weil auch die Erfahrung lehret, daß die ordentliche und fleissige Schul=Besuchung, unter andern sonderlich wegen Entrichtung des Schul=Lohns, bey Eltern, die geringes Vermögen und viele Kinder haben, oder auch wohl zugleich wegen eines weiten und beschwehrlichen Schul=Gangs, sehr schwierig wolle gemacht werden: so wäre auch beßt=möglichst es dahin zu richten, und dafür zu sorgen, daß denen Schul=Dienern jeden Orts, ohne Absicht auff die Anzahl der Kinder, von jeden Orts gesammter Bürgerschaft und Beysassen, durch gemeinen schicklich - repartirten jährlichen Beytrag derselben, ein hinlänglich=billig=mässig=und vergnüglicher jährlicher Schul=Lohn, benebenst der übrigen Hauß=Bestallung, mit ihrer und derer Vorgesetzten Genehmhaltung überhaupt ausgeworffen, und auch ein jeder besonderer Ort mit einem besondern Schul=Diener, (als fern es thulich) nach und nach versehen werde.

8.) Die Confirmation der Kinder anbetreffend; so soll dieselbe ordentlich biß nach oder kurz vor Erreichung des vierzehenden Jahrs ausgestellt verbleiben, und solche wohl=bedächtigt=angesetzte Zeit, ohne besonders=erhebliche Ursach, nicht leichtlich verkürzt noch überschritten, die Ausnahme aber von dieser Regul, in vorkommenden besondern Fällen, nur allein nach pflichtmässiger Erkenntniß eines zeitlichen Pfarrers, mit Zuziehung derer zur Kirchen=Censur gehörigen Personen, wie auch nach vorgängigem umb=ständlichen schriftlichen Bericht an vorgesetzte Ephoros, und eingeholten schriftli-

chen Consens derselben, statt finden; und solche schriftliche Documenta, (umb jederzeit die Ursachen von solcher Ausnahme zu wissen,) bey jeder Pfarrey verwahrlich beygeleget werden. Übrigens bleibt Hierbey zur allgemeinen Grund=Regul ordentlich vest=gestellt, daß untüchtige Kinder, und welche noch der Schule nöthig haben, nicht sollen zur Confirmation gelassen, so dann die in jüngern Jahren muthwillig=versäumte Schul=Zeit nachhero durch desto längeres aushalten wiederumb eingebracht und ersetzt werden. Und, damit es denen confirmandis an behörigem Unterricht nicht fehlen möge: so soll ein zeitlicher Pfarrer jedes Orts verpflichtet und gehalten sein, jährlich in der Zeit zwischen Ostern und Pfingsten, (weil alsdann die Tage länger und die Weege bequemer sind,) wöchentlich wenigstens 4. Stunden, so auff 4. verschiedene Tage zu verlegen, und ohne Abgang anderer nöthiger Schul=Lectionen zu veranstalten sind,) zu der hierzu dienlichen information, an hierzu bequhem Orte, seiner Behausung oder anderstwo, treu=fleissig zu verwenden, und die Schul=Jugend vom zehenden Jahr des Alters an verbunden seyn, sich dabey einzufinden; unerachtet kein öffentlicher Actus confirmationis, (welcher sonst wenigstens alle Jahr einmahl zu halten, und auffs Fest der Heil. Drey=Einigkeit, zu desto besserer Erinnerung der auff den Rahmen des Drey=Einigen Gottes empfangenen H.Tauffe, und den denselben, vermöge des Tauff=Bundes, habenden Verpflichtung) überall füglichst zu verlegen, auch mit admittierung der confirmierten Kinder, nebst ihren Eltern, die es begehren, ad S. Coenam Schicklich zu verbinden ist,) im selbigen Jahr gehalten werden mögte. Auch sollen alle bereits confirmirte junge Leute, so lange sie noch unverehelicht, sind, bey öffentlicher Catechisation annoch mit= zu erscheinen und vorzutreten gehalten seyn, es wäre dann, daß sie durch wohlabgelegte Probe eines Examinis, oder sonst aus andern erheblichen Ursachen, (jedoch nicht ohne vorgängige Erkenntnis derer Vorgesetzten,) einer ausserordentlichen Befreyung, (so ihnen als dann schriftlich zu ertheilen,) würdig oder fähig wären.

9.) Sollen auch die Eltern, welche entweder beyderseits oder zum theil einer andern als der Evangelisch=Lutherischen Religion zugethan, und ohne vorgängige Verstattung eines ihnen hierunter zu überlassenden freyen Willens im Lande auffgenommen sind, absonderlich aber, wann sie bey der Auffnahm austrücklich sich dazu verbunden haben, dafern sie anderst auch der zukünftig=beharrlichen Auffnahm ihrer Kinder, bey Verehligung derselben in die Herrschafft. Lande, unter übrigen präestirenden conditionen, wollen versichert seyn, besage ihre Kinder ordentlich zur Evangelisch=Lutherischen Religion anweisen und erziehen, so dann ohne Obrigkeitl. Vorwissen und Genehmhaltung, nach vorgängigem derer Pastorum Loci pflichtmässigen Bericht, in keiner andern Confession dieselbe confirmiren lassen: im Gegentheil aber gewärtigen, daß gegen die Übertreter dieser Herrschafft. Landes=Ordnung, (wann davon die behörige Anzeige geschiehet,) auch die behörige Ahndung werde vorgekehret werden.²¹⁴

Die detaillierten Anordnungen zur Steigerung der Schulbesuchsquote zeigen das gewachsene Interesse an einer komplexen gesetzlichen Regelung des Lebens der Untertanen. Die Dichte der Anordnungen läßt den vorgefundenen Gesetzeslücken und dementsprechenden Interpretationsspielräumen kaum noch Raum. Die tabellarische Erfassung der Schüler nach Anzahl, Geschlecht, Alter, Charakterzügen, Fähigkeiten, Führung, Eltern und Fehltagen ist für Nas-

²¹⁴Originaldruck der Schulordnung von 1730: 131, XXIII, 20, XI a. Zum Vergleich: eine zwischen 1737 erlassene Schulordnung der Weilburger Regierung bestimmte: Schule womöglich an jedem Ort von Michaelis bis Mai, von Mai bis Pfingsten täglich nur eine Stunde Schule, jedes Kind vom 7. Lebensjahr bis Confirmation schulpflichtig, Listen über Schulbesuch. Jede Versäumnis: 1 alb. Strafe, Strafgeder zur Beschaffung von Schulbüchern für arme Kinder, Unterricht pünktlich beginnen und schließen.

sau-Usingen in dieser exakten, eng vorgegebenen Form erstmals in der Schulordnung von 1730 anzutreffen. Absentenlisten des Lehrers waren weiterzuleiten, Strafen sollten mit obrigkeitlicher Hilfe eingetrieben werden. Der „Staat“ tritt dem Untertan im Fall des Ungehorsams nicht nur durch ausführende Organe in Gestalt von Pfarrer und Schultheiß entgegen, die den Einwohnern persönlich bekannt waren. Vermutlich lag nämlich in dem vertrauten Verhältnis von Pfarrern, Gemeindevorstehern und Dorfbewohnern ein wichtiger Grund für die Nachsicht und Nachlässigkeit hinsichtlich der Einhaltung der Schulpflicht und der Durchsetzung entsprechender Strafen.

Die Ordnung von 1730 reagierte auf das Problem der zahlungspflichtigen Personen für die Lehrerbesoldung. Künftig sollte überall unabhängig von der Kinderzahl die gesamte „*Bürger-schafft und Beysassen*“ den Schullohn entrichten. Die Herabsetzung des Schulgeldes für Schulanfänger sollte es den Eltern erleichtern, ihre Kinder rechtzeitig mit 6 Jahren in die Schule zu schicken. Hier scheint allerdings ein Widerspruch bestanden zu haben. Wenn das Geld nicht schulkindweise entrichtet wurde, hatten dann die Eltern von Schulanfängern grundsätzlich nur ein Drittel oder die Hälfte ihrer Abgaben zu entrichten, auch wenn sie bereits ältere Kinder zur Schule schickten? Und zahlten dann diese Eltern der Schulanfänger weniger Abgaben als andere Abgabepflichtige ohne Kinder? Wie sich diese Regelung in der Praxis ausgewirkt hat und gehandhabt wurde, geht aus den Akten nicht hervor. Da jedoch in den Bestallungsbriefen der folgenden Jahrzehnte keine Hinweise auf eine solche Regelung zu finden sind, die Abgabentrachtung pro Schulkind mancherorts weiterhin gebräuchlich war und Säumnislisten in den Akten nicht erwähnt werden, ist davon auszugehen, daß dieser Teil der Ordnung nicht oder nur vereinzelt in die Tat umgesetzt wurde.

Darüber hinaus ist bemerkenswert, daß zwar die ganzjährige Schulpflicht verordnet wurde. Gleichzeitig nahm der Gesetzgeber jedoch Rücksicht auf die Erfordernisse, die die Landwirtschaft in den Dörfern mit sich brachte. Die verkürzten Schulzeiten und verordneten Ferien tragen der benötigten Hilfe der Kinder bei Feldarbeit und Ernte weitgehend Rechnung.

Eine wichtige Maßnahme war der Erlaß genauer Bestimmungen hinsichtlich der Konfirmation der Kinder, da die Pfarrer immer wieder von Eltern bedrängt wurden, ihre Kinder vorzeitig zu konfirmieren, um sie danach aus der Schule nehmen zu können.

In den folgenden Jahren geben wenig Akten Auskunft über die Wirkung der Schulordnung von 1730 in den Dörfern des Amtes Usingen. Die in der Schulordnung aufgestellten Regeln stießen bei Personen, die auch in den Gebietsgemeinschaften Nassau-Usingens mit Nassau-Weilburg (Miehlen und Kirberg) unter der unklaren Handhabung des Schulbesuchs zu leiden hatten, auf positive Resonanz.. Hier war die Ordnung offenbar nicht zeitgleich 1730 eingeführt worden. Der Schulbesuch war dem Schreiben eines Miehlener Pfarrers zufolge auch in Nassau-Weilburg und in der mit Nassau-Weilburg gemeinschaftlich verwalteten Gegend um Miehlen nicht regelmäßiger als in den Nassau-Usinger Ämtern erfolgt. Als die neue Ordnung in der Miehlener Gemeinschaft im August 1731 noch nicht eingeführt worden war, hatte sich der Miehlener Pfarrer mit der Bitte an Generalsuperintendent Lange gewandt, diese doch umgehend in die Gemeinschaft zu schicken. Es sei ein Unglück, daß man die löbliche Verordnung „*mehrenteils*“ noch nicht habe. Da sie jedoch viel Gutes bewirken könne, solle mit dem Weilburger Superintendenten über ihre Einführung in den gemeinschaftlichen Gebieten verhandelt werden.²¹⁵

Bis 1735 war die Ordnung von 1730 auch noch nicht wirkungsvoll im Nassau-Usinger Amt Burgschwalbach in der Gemeinschaft Kirberg eingeführt worden. Statt dessen sei trotz mehrfach verbreiteter herrschaftlicher Verordnungen „*die Unordnung eingerißen, daß theils die Kinder von denen Elteren zu behöriger Zeit zur Schule nicht gehalten theils aber auch allzu frühzeitig und vor Erreichung ihres 14ten Jahres [...] entzogen, und öfters mit rechter impor-*

²¹⁵131, XI, c, 1: Schreiben des Miehlener Pfarrers Koch an Lange vom 22. August 1731.

tunitat zu Ertheilung der Confirmation denen Pastoribus fast auf gedungen werden wollen. Almaßen nun dießes [...] auch zu Verkiürtz- und Entziehung des denen Schuldienern an theils Orthen pro parte Salary angewießenen Schul-Lohns gereicht, mithin solcher gestalt keinesweeges ferner zu gedulten und übersehen ist, alß gesinnen Wir an Euch mittelst einer auszulassen geschärfften Verordnung denen in dortigem Amt Burgschwalbach angeseßnen Untertanen die Intimation dahin zu thun, daß in Zukunft niemandt vor Erfüllung des 14ten Jahres ohne genug erhebliche Ursachen, [...] zur Confirmation weitershin gelaßen, weniger nicht auch jedes Kind vom 7ten biß in das 14te Jahr inclusive von denen Eltern ordentl. zur Schule gehalten, in deßen Verbleibung aber der schul-Lohn nichts downiger entrichtet werden solle.“²¹⁶ Im wesentlichen sind die gestellten Forderungen eine Wiederholung der Ordnung von 1730. Da den Lehrern ein Schaden aus dem mangelhaften Schulbesuch der Kinder erwuchs, war offensichtlich im Amt Burgschwalbach die Schulabgabentrachtung pro Schulkind, und nicht pro Mann, noch üblich. Wenige Wochen später wurde die erwünschte Verordnung in das Amt Burgschwalbach „ausgeschrieben“.²¹⁷

5.5. Maßnahmen des Usinger Inspektors Grootte zur Einhaltung der Schulpflicht im Amt Usingen

Trotz der geltenden Schulordnung von 1730 riß die herkömmliche lockere Handhabung der Schulpflicht in Nassau-Usingen wieder ein, wie aus einer Erinnerung an die Schulordnung im Jahr 1757 hervorgeht: „An sämtliche Pastores auf dem Land“ erging die Aufforderung, sich aufgrund der vielen Fehltagte der Schulkinder genauer an die vor langer Zeit publizierte Schulordnung zu halten und ihren dort verankerten Aufsichtspflichten nachzukommen.²¹⁸ Von den Bewertungstabellen schulpflichtiger Kinder und Absentenlisten der Lehrer ist dabei nicht die Rede.

Während der Amtszeit des Usinger Inspektors Grootte (späterer Superintendent für Nassau-Usingen) wurden die Regelungen der Schulpflicht aus der 1730er Schulordnung immer wieder eingeschärft. Schon kurz nach der Verschärfung von 1757 bemerkte Grootte, daß nun zwar die alte Ordnung erneuert worden sei, von Michaelis bis Pfingsten Schule zu halten und im Sommer zwei Tage mit jeweils fünf Stunden und Sonn- und Feiertags mit einigen Stunden zu unterrichten. Dies sei allerdings kaum möglich, denn: „die meisten Schuldiener seufzen nach Brod [...]. An etlichen Orten haben sie nur Ding-Schulmeister, welche den Winter um das Brod arbeiten“. Der Sommerunterricht finde dort kaum und nicht verbindlich statt.²¹⁹

Nachdem Inspektor Grootte die Aufsicht über die Usinger Diözese übertragen worden war, arbeitete er eifrig an einer Verbesserung der Situation der dortigen Dorfschulen. Wie die meisten seiner zahlreichen erhaltenen Schreiben spiegelt auch das obenstehende Zitat sein Mitgefühl mit den Lehrern auf dem Land wider. Die persönliche Ergriffenheit vom Leid der Dorflehrer war Antriebsfeder für seine in der Folgezeit entwickelten Initiativen. Sein Idealismus und Eifer waren seiner Arbeit allerdings nicht nur förderlich. Er war persönlich gekränkt, wenn die Gemeinden seine guten Absichten nicht erkannten und ihm statt dessen Steine in den Weg legten. Als sie ihm vorwarfen, ihnen unnötig Geld für überflüssige Visitationen zu seiner persönlichen Bereicherung aus der Tasche zu ziehen, hätte er beinahe sein Amt aufgegeben.²²⁰ Ähnliche Reaktionen sind auch bei anderen Unternehmungen wie einem geplanten

²¹⁶ 131, XXIII, 20, XI, c: Schreiben des Usinger Konvents nach Berichten aus dem Amt Burgschwalbach an Superintendent Lange vom 11. März 1735.

²¹⁷ 131, XXIII, 20, XI, c: Vermerk Langes unter o.g. Schreiben.

²¹⁸ 131, XI c: 8. Verfügung aus Idstein, 17. November 1757 an alle Landpfarrer.

²¹⁹ 135, XI, 4: Schreiben Groottes, Usingen, 1. Dezember 1757.

²²⁰ Vgl. dazu u.a. zahlreiche Schreiben in 131, Xa, 5a - I um 1764 ff.

Sommerkurs zur besseren Ausbildung von Dorfschullehrern zu beobachten. Für die Gemeinden waren die Betriebsamkeit und Konsequenz, mit der Groot seine Pläne verfolgte, ungewohnt zudringlich. Das geforderte Entgegenkommen, z.B. in finanziellen Fragen, rief heftigen Widerstand hervor.²²¹

Bei seinen Vorgesetzten am Wiesbadener Konsistorium beschwerte er sich, bereits große Summen seines Privatvermögens für die nötigen umfangreichen Visitationen, die er seit Beginn der 1760er Jahre unternommen hatte, aufgewendet zu haben. Wegen des Krieges waren aus der Usinger Diözese zuvor seit 1746 keine Visitationsberichte mehr am Wiesbadener Konsistorium eingegangen. Groot hatte 1764 erstmals einen vorläufigen zusammenfassenden Bericht über die Ergebnisse seiner bisherigen Visitationen nach Wiesbaden gesandt. Besonders in den Filialschulen, aber auch in wenigen Kirchspielschulen, fand demnach im Sommer kein Unterricht statt.²²² Immerhin habe er an einigen Orten erreicht, daß im Sommer wenigstens an einigen Tagen unterrichtet würde. Um die Situation auf dem Land spürbar zu verbessern, sei es unter anderem erforderlich, daß er künftig jährlich zwei Visitationen in der Diözese durchführe. Die Lehrer bedürften einer besseren Ausbildung und eines ausreichenden Lohnes,²²³ da gerade dessen Mangel die ärmeren Schuldner vom Sommerunterricht abhalte.

Als Folge des Berichts erging 1764 erneut eine Verordnung an sämtliche Pfarrer, nach der die Winterschule auf dem Land mindestens von Erntedank bis Pfingsten zu dauern habe. Vierteljährlich sei von den Lehrern jedes Ortes eine Spezifikation über unerlaubte Schulversäumnisse aufzustellen, die an die Superintendentur oder an den Konsistorialkonvent zu schicken sei. Pro Versäumnistag hätten die Eltern 1 Albus, für halbe Tage ½ Albus Strafe zu zahlen.²²⁴ Kinder armer Eltern sollten „*moderat*“ mit dem Stock gezüchtigt werden.²²⁵ Superintendent Droosten (Amtszeit 1756-77) hatte auf Anordnung des Wiesbadener Konsistoriums generell dafür zu sorgen, daß alle Verstöße bei den Konsistorialkonventen angezeigt und strikt bestraft würden.²²⁶

Inspektor Groot beharrte auf seinen finanziellen Forderungen, zumal er 1665 eine umfangreiche Visitationsreise durch die Usinger Diözese unternommen und die arbeitsaufwendigen Berichte wie verlangt nach Wiesbaden gesandt hatte.²²⁷ Das Konsistorium würdigte seinen Eifer und vertröstete den Klagenden mehrfach. Die Kassen der Usinger Kirchen und „*piacorpora*“ seien sehr belastet. Es fehle nicht an gutem Willen, sondern an Geld, um ihm die kostenintensiven Visitationen zu weiterhin zu ermöglichen. Ihm könne man, obwohl verdient, daher keine weiteren Mittel zur Verfügung stellen.²²⁸ Die offenstehenden Kosten scheint

²²¹131, XI, a, 3: Schreiben Inspektor Grootes vom 31. August 1767 an das Konsistorium. Vgl. auch vorige Fußnote.

²²²Grootes Visitationsprotokolle aus dem folgenden Jahr 1765 zeigen abermals, daß die Schulpflicht nur mangelhaft befolgt wurde. Dem Kommentar des Konsistorialrats Vigelius zum Steinfischbacher Visitationsprotokoll ist zu entnehmen, daß in dem Ort keine Sommerschule gehalten und die meisten Schüler insgesamt mit vielen Versäumnissen kaum ein Vierteljahr (von Martini bis um Peterstag) in den Unterricht des schlechten Lehrers gingen. Jedes Versäumnis müsse mit einer Geldstrafe belegt, die Kinder armer Eltern „*moderat*“ mit Stock oder Rute gezüchtigt werden. Im Sommer solle wenigstens zweimal mit den kleinen Kindern unterrichtet werden (131,Xa, 5a, I: Kommentare zu Visitationsprotokollen von 1765). Kaethner, 1987, 173, gibt an, daß es in Gemeinden von Michaelis 1763 bis Pfingsten 1764 bei 34 Schülerinnen und Schülern 1163 Fehltag, also im Durchschnitt 34 Tage je Schulkind, gab.

²²³Groot erreichte etwa zur gleichen Zeit die Einrichtung einer Zuschußkasse für bedürftige Lehrer.

²²⁴133, XI, 10: Rundschreiben des Idsteiner Konvents an 18 Orte des Oberamts Idstein. Da Verordnungen in der Regel landesweit erlassen wurden, galt die Verordnung vermutlich auch im Amt Usingen.

²²⁵131,Xa, 5a, I: Kommentare zu Visitationsprotokollen von 1765.

²²⁶131, XXIII, 20, XI, c: Schreiben aus Wiesbaden an Superintendent Droosten vom 14. März 1765.

²²⁷Eine etwa um 1775 erstellte Rechnung über die Kosten der seit 1764 durchgeführten Visitationen in der Diözese Usingen ergab einen Betrag von knapp 188 Gulden (131, Xa, 5a - I).

²²⁸131, Xa, 5a - I: mehrere Schreiben um 1764 ff.

Groote zum Leidwesen der Gemeinden daraufhin von diesen gefordert zu haben, was wiederum deren Ablehnung den Visitationen gegenüber steigerte.²²⁹

In der Folgezeit wurde an die Ordnung von 1730 noch einmal im Mai 1769 erinnert,²³⁰ bevor 1774 von Fürst Karl, dem Sohn Charlotte Amalies, eine neue gedruckte Verordnung in Umlauf gebracht wurde. Sie war im wesentlichen eine Wiederholung der Ordnung von 1730, *„nachdem die Exemplarien der in anno 1730. im Druck ergangenen Schul- und Confirmations-Ordnung sich gänzlich vergriffen, und daher deren Befolgung bishero ein- und andern Orts unterlassen worden, man selbige mit Serenissimi Regentis Hochfürstlichen Durchlaucht gnädigsten Approbation und Genehmigung dahin respective zu erneuern, auch in ein- und andern Punkten abzuändern sich bewogen gefunden“*.²³¹

Die Verordnung enthielt hinsichtlich der Schulpflicht folgende Veränderungen:

Die Aufstellung eines Katalogs, in dem vor Schuljahresbeginn die schulpflichtigen Kinder aufgeführt werden müssen, wird nicht verlangt.

Kinder aus Orten, in denen im Sommer keine Schule gehalten wird und die daher „über Feld“ zur Schule gehen müssen, bleiben bis zum Beginn des folgenden Jahres vom Schulbesuch freigestellt, wenn sie erst im Winter sechs Jahre alt würden.

Die Sommerschule wird nicht allgemein verbindlich an allen Werktagen festgesetzt. Die Verordnung berücksichtigt die Tatsache, daß an vielen Orten bisher gar kein Sommerunterricht stattgefunden hat. Im Sommer sollen in diesen Orten, nur sonntags *„entweder vor- oder nach dem öffentlichen Gottesdienst etliche Stunden zur Repetition der im Winter mit selbigen traktierten Lektionen“* gehalten werden. An Orten mit Sommerschule könnten die Sonntagsstunden entfallen. Von Ferien ist nicht die Rede.

Der Unterricht soll ausschließlich von 7-10 und außer Mittwoch und Samstag von 12-3 Uhr stattfinden.

Unbegründetes Schulversäumnis ist in jedem Fall mit Schulzüchtigung der Kinder zu bestrafen; nur wenn die Eltern Mitschuld tragen, haben diese Strafe zu zahlen.

Über die Höhe und Aufteilung des zu entrichtenden Schullohns werden keine Angaben gemacht.

Trotz der im Vergleich zur Ordnung von 1730 milden Regelung der Sommerschule mußte es die Regierung im Amt Burgschwalbach aufgrund der Armut und Verschuldung des Amtes *„bis auf bessere Zeiten [...] bey der bisherigen Gewohnheit und Einrichtung bewenden lassen. Indeßen habt Ihr es dahin einzuleiten zu sehen, daß denen Schulkindern wenigstens auf Sonntags den Sommer über von denen Schuldienern in den Schulen einiger Unterricht gegeben und die Lectiones die sie den Winter gehabt mit selbigen wiederholet werden mögen.“* - so ein Schreiben des Konsistoriums nach Kirberg.²³² Offenbar wurde in dem Amt bis dato gar keine Sommerschule gehalten.

²²⁹ 131, Xa, 5a - I : Einem Protestschreiben sämtlicher Schultheißen der Usinger Diözese vom April 1767.

²³⁰ 131, XXIII, 20, XI, c: Schreiben aus Wiesbaden vom 3. Mai 1769.

²³¹ 131, XXIII, 20, XI, a: Verordnung von 1774 im Namen *„Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn CARL, Fürsten zu Naßau, Grafen zu Saarbrücken und Saarwerden, Herrn zu Lahr, Wießbaden und Idstein u. des Königlich-Pohlnischen weisen Adler-Ordens Rittern“* erlassenen und von Präsident und Geheimen Regierungs- und Konsistorialräten verfasst.

²³² 131, XXIII, 20, XI, c: Schreiben vom 1. Dezember 1774.

5.6. Die Schulpflicht in Nassau-Usingen nach den Reformen um 1780

Nach dem 1775 in Nassau-Usingen erfolgten Regierungswechsel zu Fürst Karl Wilhelm erhielt das Schulwesen zusammen mit der gesamten Verwaltung des Fürstentums neue reformerische Impulse.

Die erstmalig alle Bereiche des Schulwesens betreffende Schulordnung von 1780 - seien es Schulpflicht, Unterrichtsmethoden, -materialien, -inhalte, Stundenpläne, Schulbücher, Klassen, Lehrer- und Schülerpflichten - löste die alte Schulordnung ab.

In der „*Schulordnung für die teutschen Schulen in den Fürstlich-Nassau-Usingischen Landen*“ werden Schulpflicht und Schulzeiten folgendermaßen geregelt (die entsprechenden Paragraphen sind jeweils wörtlich übernommen):²³³

Allgemeine Eintheilung der Lehrstücke auf dem Lande

§. 4.

In den Landschulen sollen im Winter wöchentlich 32 Stunden gehalten werden, nämlich jeden Tag 6, drey Vormittags und drey Nachmittags, ausser Mittwochs und Samstags, wo Nachmittags an verschiedenen Orten nur eine Stunde gewöhnlich ist; und wo das letztere nicht ist, da soll es noch eingeführt werden. [...]

Von den Sommerschulen.

§. 13.

Im Sommer sollen nach der erneuerten herrschaftlichen Verordnung wöchentlich zwey Tage jedesmal zwey Stunden Schule gehalten und die Hauptlectionen, die im vorher gegangenen Winter geübt worden, alsdann wiederholet werden.

Besondere Amtspflichten der Lehrer.

§. 38.

Sie sollen ihre Schule mit dem Glockenschlag anfangen, und ohne Abkürzung bis ans Ende der bestimmten Zeit fortsetzen, auch sich unter der Schulzeit aller fremden Arbeit enthalten [...]

§. 40.

Kommen aber Umstände, daß wegen Krankheit des Lehrer oder anderer Nothwendigkeiten die Schule muß ausgesetzt werden, so soll dem Pfarrer des Orts die Anzeige geschehen.

§. 42.

Die Lehrer sollen ein genaues Register über die Abwesenden halten; sowohl diejenige, welche Urlaub geholet, als auch diejenige, welche es nicht gethan, aufschreiben, und sie durch ein besonderes Zeichen unterscheiden, die Ursache des Ausbleibens erforschen, und dabey setzen, und am Ende der Woche das Register dem Pfarrer übergeben.

Von den Pflichten der Schulkinder in der Schule.

§. 65.

Diejenige Kinder, die das Alter von 6 Jahren erreicht haben, daß sie nach herrschaftlicher Verordnung in die Schule gehen sollen, müssen bey dem Anfang der Schule, und zwar nach Erledigung der Ferien in den Städten und auf dem Lande, sobald die Schule verkündigt wird, wo nicht auf einen Tag, doch in der ersten Woche alle in der Schule zugegen seyn, weil man sonst die Gleichheit der Lectionen in den Ordnungen nicht beobachten kann.

§. 66.

²³³ 131, XXIII, 20, XI, a.

Ein jedes Kind muß morgens um 7 Uhr und Nachmittags zur bestimmten Zeit ohne Verzögerung in der Schule seyn, ehe Gesang und Gebät angefangen wird.

Die von Karl Wilhelm erlassene Schulordnung blieb bis in herzogliche Zeit (ab 1806) hinein geltend. Sie kann zugleich als Grundlage für die viel beachteten Reformen des Schulwesens im Herzogtum Nassau im Jahr 1817 gelten.

Für die Zeit bis 1806 gibt es keine Hinweise auf eine Erinnerung an die bzw. Wiedereinschärfung der Ordnung hinsichtlich der Schulpflicht. Ein Visitationsbericht über acht Orte des Amtes Usingen von 1803 bemerkte nur für die neue Schule in Hausen ausdrücklich Verstöße gegen die Schulpflicht. Die Leute hielten aufgrund ihrer Armut die Kinder von der Schule fern. Den Lehrer habe man daher schon öfter gegen ungerechtfertigte Klagen schützen müssen.²³⁴ Im übrigen scheint die Schulordnung von 1780 hinsichtlich des Schulbesuchs weitgehend befolgt worden zu sein.

5.7. Zusammenfassung: Ursachen des fortwährenden Verstoßes gegen die ganzjährige allgemeine Schulpflicht

Eine der häufigsten Ursachen des fortwährenden Verstoßes gegen die ganzjährige allgemeine Schulpflicht war die Entlegenheit der Filialdörfer in der Taunusregion. Für deren Kinder war es vor allem in den Wintermonaten vielfach gar nicht möglich, den Schulweg in die Kirchspielschule bei schlechtem Wetter zurückzulegen.²³⁵ Die Einrichtung von Filialschulen darf daher als eine der wirkungsvollsten Maßnahmen gegen die Unterrichtsversäumnisse gesehen werden. Andererseits führte die Beschaffenheit der Filialschulen und die unzureichende Besoldung ihrer Lehrer dazu, daß die Kinder aufgrund der nicht ganzjährig und oft unregelmäßig gehaltenen Schule nicht die vorgeschriebene Zeit unterrichtet wurden.

Die Durchsetzung der Sommerschule scheiterte vor allem an der Unentbehrlichkeit der Kinder für den Unterhalt der Familie. Dies gilt insbesondere für die im Sommer vermehrt anfallende Feld- und Landarbeit, aber sicher auch für die Kinderarbeit, z.B. beim Besenbinden, für die Hilfe beim väterlichen Handwerk, das im Taunus vielfach neben der Landwirtschaft bzw. umgekehrt betrieben wurde. Erinnerung sei auch an das Beispiel in Altweilnau, wo die Kinder Herrendienste leisten mußten.

Die Armut vieler Eltern auf dem Land veranlaßte diese, ihre Kinder so lange und so oft wie möglich von der Schule zurückzuhalten. Da bis in das beginnende 19. Jahrhundert die Schulabgaben in einigen Orten noch immer pro Schulkind und nicht pro männlichem Einwohner oder Gemeindevorstand zu entrichten waren, war die Reduzierung des Schulbesuchs der Kinder durch ihre Eltern ein Mittel, die Schulabgaben einzusparen. Man bedenke auch, daß nach dieser Regelung Familien mit z.B. im Extremfall einem Dutzend schulfähiger Kinder die 12fachen Abgaben hätten zahlen müssen.

Eine ähnliche Maßnahme wie die Zurückhaltung der kleinen Kinder von der Schule war auch die Verkürzung der Schulzeit durch die vorgezogene Konfirmation. Angesichts der Not einiger Familien und deren zudringlicher Bitten ließen sich die Pfarrer immer wieder darauf ein,

²³⁴135, XI, 5: Bericht des Inspektors Schwein, Usingen, 18. Februar 1802: Es handelt sich dabei um den 2. Teil seiner im Winter 1802/3 durchgeführten Visitation in der Diözese Usingen. Neben Hausen sind Informationen über Steinfischbach, Eschbach, Dorfweil, Brombach, Rod am Berg, Westerfeld und Hinweise über die wegen schlechten Wetters nicht besuchte Dingschule in Mauloff enthalten.

²³⁵Diese Schwierigkeit war auf absehbare Zeit nicht zu beheben. Als eines mehrerer Beispiele sei ein Schreiben des Neuweilnauer Pfarrers Kolb vom 19. März 1784 erwähnt. Demnach besuchten die Neuweilnauer Kinder die Schule fleißig, nicht aber die Riedelbacher, die meist nur ab Neujahr kämen, „welches aber wegen der großen Kälte und dem häufigen Schnee nicht anderst geschehen konnte“. (135, Neuweilnau, 1²).

Kinder vorzeitig, mitunter schon mit 12 Jahren, zur Konfirmation zuzulassen und sie danach vom Schulgang zu befreien.²³⁶

5.8. Ungeregelter Schulbesuch der Kinder der katholischen Minderheit in Nassau-Usingen

Eine bisher noch nicht behandelte Ursache für Verstöße gegen die Schulpflicht lag ferner in der Konfession der Schüler. Da die Bevölkerung des Amtes Usingen lutherisch war, bestand das Problem in dieser Region jedoch nicht. Anders war die Situation im Oberamt Idstein. In einigen Orten, insbesondere im Seelbacher Grund, gab es größere katholische Bevölkerungsanteile: 1802 z.B. gehörten 37 Niedernhäuser und 27 Königshofer katholische Kinder zur Schule in Niedernhausen, die gleichzeitig nur von 11 evangelischen Schülern besucht wurde. Für die katholischen Kinder des Seelbacher Grundes galt um 1790 die Regelung, daß für sie grundsätzlich bis zum Alter von 14 Jahren Schulabgaben zu entrichten waren. Wenn sie wie üblich schon mit 12 Jahren „*gefirmt*“ waren, so hatten die katholischen Kinder, im Unterschied zu den evangelischen nur dann noch die Schule zu besuchen, wenn sie mangelhafte Kenntnisse und Fähigkeiten im Lesen, Schreiben und Rechnen besaßen.²³⁷ Die Praxis zeigt allerdings, daß dies aufgrund der „*Halsstarrigkeit*“ der katholischen Eltern trotz deren Bestrafung selten geschah.²³⁸ Der katholische Pfarrer Venino im benachbarten mainzischen Oberjosbach beklagte 1802 eine große Rohheit der Sitten und Unwissenheit der Katholiken des Nassauer Seelbacher Grundes im Christentum. Dies lag seiner Meinung nach an der starren Haltung der Nassau-Usinger Regierung, nach der die Katholiken ausschließlich die evangelischen nassau-usingischen Schulen des Seelbacher Grundes in Niedernhausen und Niederseelbach besuchen dürften.²³⁹ Dagegen sei es aber „*von jeher gesezlich hergebracht, daß die katholische Nassau-Usingische Unterthanen im Seelbacher Grunde (solange für die freie Ausübung ihrer Religion in dem Bezirke ihrer nicht hinlänglich gesorgt seyn wird) hier charitative ihre Religionsübungen zu verrichten,*“ solange sie katholische Christen sein und bleiben wollen. Er begreife nicht, daß „*in diesen allenthalben aufgeklärten und mit so schönen Worten angerühmten tolleranten Zeiten*“ die Regierung die katholischen Schüler nicht nach Oberjosbach gehen lasse. Sie sollten seiner Meinung nach mit Führung von Versäumnislisten im Alter von 10-14 Jahren zum unentgeltlichen Religionsunterricht nach Oberjosbach kommen, den er nicht aus Eigennutz, sondern aus Liebe zu ihnen und zum Wohl der Menschheit halten wolle.²⁴⁰ Für dieses Schuljahr wurde der Bitte Veninos vorläufig stattgegeben. Man

²³⁶Vgl. auch Anfrage des Auroffer Pfarrers bzgl. vorgezogener Konfirmationen vom 7. Mai 1731 (131, XI c, 1). Ein Beispiel aus Neuweilnau zeigt allerdings, daß in solchen Fällen auch konsequent vorgegangen wurde: Pfarrer Kolb von Neuweilnau berichtete in einem Schreiben vom 24. März 1783 an den Superintendenten, daß eine bettelarme Neuweilnauer Witwe ohne beständigen Aufenthalt ihn gebeten habe, ihre 13jährige Tochter schon zu konfirmieren, da sie nicht mehr für ihren Unterhalt sorgen könne. Sie sei bisher regelmäßig in Schule gegangen und besitze genügend Kenntnisse. Groote empfahl dem Pfarrer, das Mädchen noch weiter zur Schule gehen zu lassen (135, Neuweilnau, 1²).

²³⁷133, XI, 18: zwei Schreiben vom 18. November 1790 (Konvent Idstein), Antwort des Konsistoriums vom 25. November 1790.

²³⁸133, XI, 20: Bericht des Idsteiner Konvents vom 18. November 1803.

²³⁹Auch für die katholischen Auroffer Schüler bestand das Verbot, nicht die katholische Schule des Bleidenstadter Geistlichen zu besuchen, wozu sie dennoch von ihren Eltern angehalten wurden (131, Xe, 8: Schreiben vom 8. März 1776). Generell hatten die Katholiken der Herrschaft bzw. des Amtes Idstein mehrere Verbote hinzunehmen. Diese bezogen sich auf die Verwendung katholischer Schulbücher, den Besuch katholischer Kirchen, oder an deren Kirchweihfeiern (z.B. 1729 in Schloßborn) teilzunehmen (ebd. zahlreiche Schreiben 1711-1776). Kinder aus gemischtkonfessionellen Ehen durften generell nur im evangelisch-lutherischen Bekenntnis erzogen werden (131, Xe, 14, Verordnungen und Schreiben von 1705-1785).

²⁴⁰133, XI, 20: Schreiben des Seelbacher Pfarrers Ramspott über eine Anfrage des Oberjosbacher Pfarrers Venino, dessen Brief beiliegt.

bemühte sich allerdings darum, eine Lösung zu finden, nach der die katholischen Schüler auf Nassau-Usinger Boden eine entsprechende Ausbildung erhalten könnten. Es gab Überlegungen, einen zusätzlichen katholischen Lehrer einzustellen. Für drei Lehrer gab es jedoch nicht genügend Besoldungsmöglichkeiten. Ein aussichtsreicher Plan war, die stark von katholischen Schülern frequentierte Niedernhäuser Schule in eine katholische Schule umzuwandeln und deren evangelische Schüler nach Niederseelbach zu verweisen. Das scheiterte jedoch an der massiven Weigerung der evangelischen Niedernhäuser. Da diese auch die Unterstützung der Regierung fand, weil der Plan den evangelischen Untertanen nicht zuzumuten sei, blieb es bei der alten Einrichtung. Die katholischen Schüler hatten schließlich im Alter von 12 Jahren, und keinesfalls früher, die evangelischen Schulen zu verlassen und den Kommuniionsunterricht im jenseits der Landesgrenze gelegenen Oberjosbach zu besuchen.²⁴¹ Diese umständliche Regelung konnte erst durch die spätere Einführung der herzoglichen Nassauer Simultanvolksschule im Jahr 1817 aufgehoben werden. Die Simultanvolksschulen besuchten Kinder aller Konfessionen des Herzogtums, wobei diese getrennten Religionsunterricht erhielten. Diese Schulen standen auch den jüdischen Schülern offen. Ob und welchen Unterricht die jüdischen Kinder in den Dörfern des Amtes Usingen bis 1817 erhielten, ist den Akten nicht zu entnehmen. Die Dorfschulen standen ihnen jedoch bis 1817 nicht offen.

Es bleibt anzumerken, daß Schulversäumnisse kein spezifisch Nassauer Phänomen waren, wie schon in **Kapitel 5.1.** angesprochen wurde. Im benachbarten, bis 1803 mainzisch gewesenen Eschborn hatte man beispielsweise ebenfalls unregelmäßigen Schulbesuch zu bekämpfen: *„Ohnerachtet öfterer Ermahnung wüßte doch die Schule schlecht genug besucht, u. sei hierin ernstl. Mittel u. Strafen nötig, daß die Kind nach d. Observanz vom 7.-14. J. die Schule besuchen.“*²⁴²

Ferner galten dort andere Schulzeiten als in Nassau-Usingen. Dort war es üblich, die Winterschule von Michaelis bis Mitte April, die Sommerschule täglich von 10-12 Uhr zu halten. Auch hier sollte nun, nach Eingliederung der katholischen Gebiete nach Nassau, von Michaelis bis Pfingsten die Winterschule stattfinden. Dafür sollte die Sommerschule nur dreimal wöchentlich gehalten werden.²⁴³

²⁴¹133, XI, 20: Mehrere Schreiben und Schülerverzeichnisse aus dem Seelbacher Grund, vom Idsteiner Konvent und vom Konsistorium zwischen 1802 und 1806.

²⁴²zit.n. 131, XI c: 2, Bl. 184 f. Visitationsprotokoll vom 16. Juni 1805.

²⁴³131, XI c: 2, Bl. 184 f. Visitationsprotokoll vom 16. Juni 1805.

6. Die Dorfschullehrer in Nassau-Usingen

6.1. Zuständigkeit für die Einstellung der Dorfschullehrer

Für die Einstellung der Dorfschullehrer Nassau-Usingens waren nach 1729 die kirchlichen Behörden - (Ober-) Konsistorium, (Konsistorial-) Konvente, (General-) Superintendentur) – zuständig. Sie standen unter der Aufsicht der Verwaltungs- und Justizbehörden bzw. nach 1769 unter der Aufsicht des Präsidenten Kruse. Nur wenn es mit den Lehrern Nassau-Usingens massive Schwierigkeiten wie etwa Rechtsverstöße und grobe Verletzungen der Amtspflichten gab, griffen die Verwaltungs- und Justizbehörden ein.

Tabelle 17 im Anhang der vorliegenden Arbeit gibt eine Übersicht über die Organisation der Behörden Nassau-Usingens, die mit dem Einstellungsverfahren der Dorfschullehrer des Landes betraut waren.

Konkret läßt sich die Zuständigkeit für die Lehrereinstellung aus den Akten erst seit etwa 1728 entnehmen. Bis dahin gab es für das kleine Nassau-Usingen offensichtlich keine „staatlich“-kirchlichen Behörden, wie später das Konsistorium, die Konvente oder die Superintendentur, die die schulischen Angelegenheiten regelten. Die entsprechenden Akten wurden bis dahin von der Kanzlei in Usingen und dem Inspektor der Diözese Usingen unterzeichnet. Welche Schritte Kanzlei und Inspektor genau unternahmen, um die Lehrer Nassau-Usingens in ihr Amt einzusetzen, kann also nicht beantwortet werden.

Es ist anzunehmen, daß Auswahl und Prüfung der Nassau-Usinger Dorfschullehrer im 17. Jahrhundert noch nicht konkret als behördliche Angelegenheit behandelt wurden, was sich jedoch spätestens seit 1729 durch die eindeutigen Zuständigkeitsbereiche der Behörden in dieser Sache änderte.

In Preußen hingegen, wurden im 18. Jahrhundert, insbesondere seit 1718, die Lehrer niederer und höherer Schulen durch Konsistorien und Inspektoren (Superintendenten) Prüfungen unterzogen. Die neuere Literatur sieht in der Tatsache, „*daß Küster, Schulmeister und Lehrer überhaupt von einer >staatlichen Instanz< geprüft wurden, einen massiven Eingriff in die traditionellen (Patronats-)Rechte*“ und damit einen Beleg dafür, daß der Absolutismus in Preußen das preußische Schulwesen personell durchaus prägte.²⁴⁴

Nach der Vergrößerung Nassau-Usingens im Jahr 1728 wurden mit der Umgestaltung der Verwaltung des Landes (1729) Unterbehörden des Oberkonsistoriums (in Usingen, seit 1744 in Wiesbaden) in den einzelnen Ämtern bzw. Diözesen eingerichtet. Diese Konsistorialkonvente befanden sich in Usingen, Idstein und Wiesbaden. Sie waren Mittelinstanzen zwischen Oberkonsistorium, Superintendent und Schulorten bzw. Lehrern und nur für die Schulen und Lehrer der jeweiligen Diözese zuständig. Nach der Verwaltungsreform von 1729 entschied das (Ober-)Konsistorium bei der Lehrerstellenbesetzung in oberer Instanz. Es wertete die Gutachten und Vorschläge des Superintendenten hinsichtlich der Bewerber und ihrer Verteilung auf die Schulen aus. An diese Vorschläge war es nicht gebunden. In vielen Fällen richtete sich das Konsistorium jedoch nach dem Superintendenten. Es ernannte oder beförderte die ausgewählten Bewerber in ihre Schulstellen. Dabei berücksichtigte das Konsistorium die besondere Situation der verschiedenen Schulen, die es durch Auswertung der eingehenden Berichte über die Schulorte klären mußte. Ferner war das Konsistorium für die Bestrafung von Lehrern zuständig, die ihre Amtspflichten verletzten. Auch die Entlassung der Lehrer nahm das Konsistorium vor.

²⁴⁴Neugebauer, 1992, 40 f.

Die Hauptaufgabe des Superintendenten war es, Gutachten über die Bewerber zu verfassen. Dazu nahm er die Personalien der Bewerber auf, wertete Bewerbungsschreiben und Zeugnisse aus, führte Bewerbungsgespräche und gegebenenfalls auch Eignungsprüfungen mit den Kandidaten durch. Aus den gesammelten Informationen fertigte er die Gutachten an. Diese verglich er mit der Situation der neu zu besetzenden oder vakanten Schulstellen und verfaßte zuletzt Vorschläge für die Stellenbesetzung. Diese schickte er zur weiteren Auswertung an das Konsistorium und die Konsistorialkonvente. Ein vom Konsistorium ernannter Lehrer hatte sich beim Superintendenten „anzumelden und wegen seiner Verpflichtung und installierung dem Herkommen gemäs, daß fernere zu gewärtigen“ und vor Aufnahme des Dienstes eine „Hand- und Mundgelobung“ seiner Treue abzulegen.²⁴⁵ Er wurde also vom Superintendenten in sein Amt eingesetzt und vereidigt. Im Amt Wiesbaden war es möglicherweise im späten 18. Jahrhundert verpflichtend, daß sich die Schuldiener nach ihrer Berufung persönlich beim Fürsten vorstellen mußten, bevor sie ihr Amt antraten.²⁴⁶

Mitsprache der Gemeinden bei der Stellenbesetzung:

Die Einstellungsverfahren liefen nicht ohne Berücksichtigung der Gemeinden ab. Wünsche und Vorschläge der Gemeinden für einen Lehrer wurden in die Bewerberauswahl mit einbezogen. Vermutlich konnten die Gemeinden grundsätzlich einen Lehrer vorschlagen²⁴⁷ und möglicherweise auch vom Konsistorium ernannte Kandidaten ablehnen. Eindeutige Belege dafür existieren allerdings nicht. Sicher ist, daß das Recht auf die eigene Lehrerwahl und deren Absetzung manchen beständigen Filialschulorten erteilt wurde. Zwar richteten sich diese Gemeinden in der Regel nach den behördlichen Vorschlägen. Standen sie einem Kandidaten allerdings mit großer Ablehnung gegenüber, mußten die Behörden offensichtlich einlenken.²⁴⁸ Wollte oder mußte eine Gemeinde einen neuen Schuldiener einstellen, benachrichtigten Pfarrer oder Schultheißen das Konsistorium oder, nach 1770, den Konsistorialkonvent ihrer Diözese. Wenn die Gemeinden bei dieser Gelegenheit nicht gleich einen Bericht über ihre bisherigen und derzeitigen Schulverhältnisse mitschickten, wurde ein solcher - sofern er noch nicht vorlag, oder aktualisiert werden mußte - durch die Behörden eingeholt. Dies konnte durch schriftlichen oder mündlichen Befehl geschehen. Berichterstatter waren gewöhnlich die Pfarrer des Kirchspiels, die Schultheißen, aber auch die Inspektoren der Konvente. Die Berichte schilderten die örtlichen, meist wirtschaftlichen Voraussetzungen der Gemeinden und deren Zahlungsmöglichkeiten für einen Schuldiener. Sie enthielten Hinweise über die herkömmliche Art und Menge der Besoldung sowie besondere Anforderungen an den zukünftigen Lehrer. Die darauf folgenden Stellenbesetzungsvorschläge versuchten, den geschilderten Umständen gerecht zu werden. Entweder gaben die Gemeinden einen Besetzungswunsch an - beispielsweise einen Dorfbewohner oder einen Kandidaten, der sich bereits persönlich in der Gemeinde vorgestellt hatte. Oder die Gemeinden wandten sich mit der Bitte an die Behörden und/oder den Superintendenten, ihnen bei der Bewerberwahl zu helfen, da man bisher nur an schlechte Lehrer geraten war oder keinen geeigneten Interessenten hatte finden können.²⁴⁹

Nach der Vereidigung durch den Superintendenten wurde der Kandidat in seine zukünftige Schulgemeinde geschickt, wo er sich bei Pfarrer und Schultheiß zu melden hatte. Sodann

²⁴⁵135, Finsterthal, 6: Schreiben des Pfarrers zu Steinfischbach/ Reichenbach vom Oktober 1727. Schreiben vom 18. Dezember 1727. Gleiches geht z.B. aus der Einstellungsgenehmigung eines Laubacher Dinglehrers 1721 und 1731 (135, Laubach, 5, Usinger Kanzlei am 17. November 1721 und Generalsuperintendent Lange am 1. Dezember 1731) und eines Hundstadter Dinglehrers 1750 (135, Hundstadt, 3: Usinger Konvent am 16. November 1750) hervor.

²⁴⁶Vgl. Angaben Herders, Alt Nassau, 6/ 1934 (bzgl. Erbenheim 1789).

²⁴⁷z.B. Bitte Eschbachs um Einstellung des Rod am Berger Präzeptors (135, Eschbach, 30: 1721).

²⁴⁸Ein exemplarischer Fall ereignete sich 1752 in Laubach (135, Laubach, 6).

²⁴⁹So beispielsweise in Heinzenberg 1717 aufgrund der geringen Besoldung (Kaethner, UL, 1/ 1958).

wurde er von Pfarrer und Schultheiß den Schulkindern vorgestellt und in seine Amtspflichten, umgekehrt die Gemeinde in die ihrigen Pflichten eingewiesen.²⁵⁰ Je nach Bewertung des Bewerbers wurde den Gemeinden per Dekret (= Entscheidung/ Verordnung durch die Oberbehörde) die Genehmigung erteilt, den Neulehrer entweder provisorisch, vertretungsweise, sofort, dauerhaft oder zunächst für einige Monate auf Probe einzustellen. Während der Probezeit hatte der Pfarrer ein Zeugnis über den Probekandidaten zu erstellen.²⁵¹ Mitunter waren die Gemeinden mit den Probe- und Vertretungslehrern so zufrieden, daß sie ein zusätzliches positives Zeugnis des Lehrers einreichten mit der Bitte, ihn behalten zu dürfen.²⁵² Auch der Lehrer erhielt sowohl bei seiner Anstellung auf Probe als auch bei seiner endgültigen Einstellung ein Dekret. In diesem waren in der Regel der Zeitpunkt der Amtsaufnahme, die Verpflichtungen des Lehrers und seine Besoldung in wenigen Sätzen festgehalten. Waren Gemeinden oder Lehrer mit dem zugeteilten Lehrer bzw. mit der zugeteilten Stelle nicht einverstanden, konnten sie sich in letzter Instanz noch immer an den Fürsten wenden.²⁵³

6.2. Rekrutierung der Dorfschullehrer

Für das bessere Verständnis dieses Kapitels sei zuvor ein Überblick über die unterschiedlichen Stufen und Bezeichnungen der Dorfschullehrer in Nassau-Usingen gegeben:

Schuldiener/ Schulmeister:

Lehrer an Deutschen Stadt- und Dorfschulen

Präzeptor (praeceptor):

Lehrer = lateinische Bezeichnung

praeceptor literatus/ (literatus):

studierter Lehrer (meist Theologen)

praeceptor illiteratus/ (illiteratus):

unstudierter Lehrer

Adjunkt/ adjunctus:

Hilfslehrer (oft der Sohn beim Vater)

Kirchspiellehrer:

Lehrer an der Kirchspielschule

Dinglehrer/ Filialschullehrer:

Lehrer an einer Filialschule

Seminarist:

Lehrer, der am 1779 in Idstein eingerichteten Lehrerseminar ausgebildet wurde

In den Akten gibt es keine Hinweise auf eine Stellenausschreibung. Die Vakanz von Schulstellen hatte sich entweder herumgesprochen, oder sie wurde allgemein bekanntgemacht, da es in Bewerbungsschreiben und Bittgesuchen Hinweise auf die erhaltene Nachricht einer vakanten Stelle gibt: „*Da mir gesagt worden ist, daß vermuthlich eine Veränderung im Steinfischbacher Schuldienst vorgehen würde*“ – so lautet, ähnlich wie viele andere im 17. und 18. Jahrhundert, die Einleitung eines Bewerbungsschreibens von 1794.²⁵⁴ Die Bewerber richteten ihre Stellengesuche in der Regel an den Fürsten. Sie wurden allerdings von den Behörden und

²⁵⁰ 135, Laubach, 6: Schreiben des Generalsuperintendenten Lange vom 1. Dezember 1731 und 29. 10. 1756 - Dingschule Laubach.

²⁵¹ 135, Finsterthal, 6: Bewerbungsverfahren Finsterthal/ Mauloff 1732/33.

²⁵² 135, Laubach, 6: Unterschriftensammlung und Fürsprache von Gemeinde und Pfarrer für Lehrer Joch in Laubach von 1752.

²⁵³ z.B. Bittschrift der Gemeinde Laubach, 1752 (135, Laubach, 6)

²⁵⁴ 135, Steinfischbach, 32².

dem Superintendenten empfangen und ausgewertet. Manche Bewerber meldeten sich auch „*privatim*“ beim Superintendenten und baten um dessen Vorspruch beim Konsistorium.²⁵⁵ Superintendent und Behörden griffen häufig auch auf schon vor längerer Zeit bei ihnen eingegangene Bewerbungsschreiben und Versetzungsanträge zurück. Insbesondere Erstbewerber wurden vom Superintendenten auf ihre Schulamtstauglichkeit „*scharf geprüft*“. Derartige Prüfungen galten den Fähigkeiten und Kenntnissen der Kandidaten im Lesen, Rechnen, Schreiben, im Katechismus, in den Hauptpsalmen und biblischen Sprüchen und den „*zum Schulamt überhaupt nötigen Wissenschaften*“.²⁵⁶

Rechenexempel des ausländischen Bewerbers Herrlich vom 22. Oktober 1750:

„*Ein hauptmann hat 361 Mann, Will Darauß Eine Schlacht ordnung machen, dessen Länge und Breyte ein ander gleich sein solle, Ist die Frage, Wie Viel Mann in ein Glied, und nach auch Wie Viel Glieder.*

Operation 361 Z 19 Mann in ein glied

[...] 19 Mann und auch 19 glieder

Prob. 19 m

19 glied

171

19

361 Mann“

„*es ist ein Schloß belagert daß had einen Wasser Graben der ist 45 Schuh breyt, darinnen stehet ein Thorm ist 60 schuh hoch, Nun solle eine leyter verfärtiget werden, auser dem graben stehen schwach gesetz mit dem obersten Ende der besagten 60 Schuhe gen thorm zu Ende reichen, nun ist die Frage wie lang besagte leyter seyn müsse. [...]* 75 Schuh“.²⁵⁷

Hatte der Superintendent zuvor keinen persönlichen Kontakt zu einem Bewerber, stützte er seine Vorschläge auf Zeugnisse der Pfarrer und Schultheißen der Kirchspiele bzw. Gemeinden, in denen der Bewerber zuvor die Schule versehen hatte oder die zum Zeitpunkt der Bewerbung versah. Ein solches Zeugnis konnte folgendermaßen aussehen:

Zeugnis für Lehrer Börner, ausgestellt von Pfarrer Nöll von Merzhausen am 19. April 1734: Börner habe „*in information der ihm untergebenen Jugend sich nicht nur treu und fleißig, sondern auch in betragung seines Lebenswandelß, ohnerachtet seiner Jugend, sich recht exemplarisch, und wie einem rechtschaffenen Schuldiener gebühret, der Jugend zu guter Nachfolge und Erbauung, bißher beständig aufgeföhret, so, daß er, meines erachtens, einer stärkeren Schule vorzustehen, capabel würde erfunden werden.*“²⁵⁸

Mitunter wurden diesen Bewerbungsunterlagen Probeschriften und kleine Diktate, selten auch Rechenexempel der Bewerber beigelegt.²⁵⁹

Die Besetzung vakanter Stellen war für die Behörden nicht leicht, da dabei unterschiedlichste Faktoren zu berücksichtigen waren. Oft gab es gleichzeitig mehrere vakante Stellen und mehrere Bewerber, die aus diversen Gründen um Einstellung oder um Versetzung baten. Daß die

²⁵⁵ Gutachten Langes, Idstein 30. März 1753 (135, Rod am Berg, 5).

²⁵⁶ Angaben n. Fritsche, Alt Nassau, 11/ 1934.

²⁵⁷ 135, Hundstadt, 3, 1750.

²⁵⁸ 135, Laubach, 5. Zeugnis vom 19. April 1734.

²⁵⁹ 135, Laubach, 6: Schreibprobe und Diktat des Schulmeisters Johann Matth. Moses vom 4. Februar 1752.

Abwägung zwischen örtlichen Gegebenheiten, Besoldungsmöglichkeiten, sozialen Verhältnissen und beruflichen Fähigkeiten der Bewerber zu einer komplizierten und langwierigen Angelegenheit werden konnte, geht zum Beispiel aus einem vielfach korrigierten, mit Fußnoten und nachträglichen Randbemerkungen versehenen Gutachten des Generalsuperintendenten Lange an das Konsistorium in Wiesbaden vom Mai 1733 hervor:

„Nachdeme auff [...] 24.sten und 31.sten Martii [...] vergangenen Jahr Decreta, krafft denen der bißherige Schuldiener zu Steckenroth [...] zur Schule nacher Steinfischbach, und der bißherige Schuldiener zu Kettern-Schwalbach [...] besonders aber der Schuldiener [...] von Panroth zur Schule nacher Dörsdorff habe promoviert werden solln, in anliegendem [...] absonderlichem Bericht gethan, welchergestalt sich verschiedene Schwierigkeiten geäußert, umb welcher willen hochmeldte Decreta Ihr Befolgung der Bewerkstelligung bißher nicht habe können gebracht werden[...]: so habe, damit diese und andere Schull-Bestellungen, welche bißher so wohl E. Hochfürstl. Ober-Consistorium als auch mir vielerley beschwerliche Müh [...] gemacht, Ich endlichen [...] mein Pflicht-mäßig-ohnmaßgebliches Berichtl. [...] Gutachten dahin geziemend hiermit erstellen sollen[...].“²⁶⁰ In den Akten sind viele Dutzend mehrseitige Gutachten zu zahlreichen Stellenbesetzungsverfahren erhalten, die, je mehr sie sich dem 19. Jahrhundert nähern, an Zahl zunehmen.

In den folgenden Kapiteln soll eine Übersicht über die Zusammensetzung des Lehrpersonals an den Dorfschulen Nassau-USingens sowie über Kriterien und Beweggründe für die Einstellung der Lehrer auf dem Land gegeben werden. Die jeweiligen exemplarischen Fälle machen den Ablauf der Stellenbesetzungsverfahren deutlich.

6.2.1. Die Besetzung der Kirchspielschulen mit studierten Theologen (praeceptores literati)

Grundvoraussetzung für die Übertragung eines Schulamtes waren ausreichende Fähigkeiten der Bewerber im Lesen, Schreiben, Singen und gute Grundkenntnisse im Bereich der Religion - vor allem bezüglich Bibel und Katechismus. Wegen Lehrermangels erteilte man jedoch auch sehr schlecht qualifizierten Kandidaten ein Anstellungsdekret. Davon waren überwiegend ärmlich besoldete Filialschulen mit wenigen Schülern betroffen. Einerseits mußte man bei solchen Stellen froh sein, wenn sich ein halbwegs kundiger Kandidat fand, der sich mit der geringen Besoldung zufrieden gab. Andererseits konnte ein solcher bei wenigen Schülern auch keinen allzu großen Schaden anrichten.

Je größer und stärker besoldet eine Schule war, desto ausschlaggebender waren die Qualifikationen des Bewerbers für eine Einstellung. Dies galt also insbesondere für Kirchspielschulen. Lehrer mit geringem Talent wurden in den Gutachten nach Möglichkeit aussortiert: „Johann Philipp Alberti zu Bechtheim, ist nach dem Zeugnis des Idsteinischen Convents ein guter, aber sehr armer Mann, der bey seiner sehr geringen Stelle wirklich ein thätiges Mitleid in Ansehung seines häußlichen Elends verdient, er kann aber nach seinem sehr geringen Talente zu Bleidenstadt gar nicht gebraucht werden.“²⁶¹ - so das Gutachten des Superintendenten Bickel zur Wiederbesetzung der Bleidenstadter Kirchspielschule. Bei wirtschaftlich ähnlich gestellten Lehrern nahm man verständlicher Weise gerne den mit den besseren Zeugnissen.

Die Bewerberexamen für die Besetzung einer Kirchspielschule waren, den erhaltenen Bewerbungsunterlagen zufolge, umfangreicher als bei der Wahl eines Filialschullehrers. Den Gut-

²⁶⁰ 131, XI c: 3. Allein in diesem Gutachten wird die Besetzung folgender zehn Stellen diskutiert: Dörsdorf, Steinfischbach, Seelbach, Ketterneschbach, Panrod, Emrichshausen, Niedernhausen, Reinborn, Wallrabenstein, Nu(a?)ßbach.

²⁶¹ zit. n. Silbereisen, Bleidenstadt, 1988, 70. Schreiben des Superintendenten Bickel vom 7. Februar 1801 zur Wiederbesetzung der Bleidenstadter Schulstelle

achten liegen häufiger diffizile Schrift- und Rechenproben bei.²⁶² Die Bewerbungsschreiben enthalten teilweise detailliertere Lebensläufe mit Angaben über die Art der bisherigen Ausbildung und Tätigkeiten. Allgemein suchte man ein „*brauchbares subjectum*“,²⁶³ vorzugsweise einen „*praeceptor literati*“ für die bedeutenderen beständigen Landschulen. Ein solcher hatte im Unterschied zum „*praeceptor illiterati*“ ein Universitätsstudium absolviert. Dabei handelte es sich um studierte Theologen. Es war üblich, daß junge Theologen die Wartezeit auf eine vakante Pfarrerstelle in einem Kirchspielschulamt überbrückten.²⁶⁴ Dieses Phänomen gab es auch in anderen Gegenden Deutschlands und läßt sich, beispielsweise für Ostpreußen, bis in das 16. Jahrhundert zurück belegen.²⁶⁵

Manche Theologen verdienten ihren Unterhalt nach Verlassen der Universität zunächst als Privatlehrer und seltener als Dinglehrer, bevor sie in den Kirchspielschuldienst übernommen wurden. Es gab allerdings auch Theologen, die ein Leben lang vergeblich auf die Beförderung in ein Pfarramt gewartet hatten. Zu ihnen gehörte Johann Philipp Ruß, der in Gießen studiert hatte und danach bis zu seinem Tod 57 Jahre lang in Brandoberndorf, Niederlauken und zuletzt in Rod am Berg unterrichtet hatte.²⁶⁶

Stellvertretend für den möglichen Werdegang bis zur Übertragung eines Präzeptorats seien zwei Beispiele genannt:

Philipp Adam Göltzer, gebürtig aus Esch, hatte mehrere Jahre das Idsteiner Gymnasium besucht, zwei Jahre an der Universität Halle studiert, wo er sich auch am Waisenhaus (vermutlich Franckes) im Unterricht geübt hatte. Danach war er als Hauspräzeptor in Reichelsheim im Erbachischen, dann in der Dingschule Orlen bei Wehen tätig, bis er sich 1732 für das Präzeptorat in Steinfischbach beworben hatte.²⁶⁷

Otto Georg Friedrich Bender, 1715 in Kirberg geboren, hatte ebenfalls das Idsteiner Gymnasium besucht und zwei Jahre in Jena studiert. Nach dem Studium war er sechs Jahre als Hauspräzeptor beim hessisch-darmstädtischen Kammerrat und Amtmann Elwert zu Dernberg (?) tätig, bis er sich 28jährig für ein Kaplanat mit verbundenem Schulamt für Neuweilnau beworben hatte.²⁶⁸

Vor allem nach dem 30jährigen Krieg, jedoch auch später, waren gute oder studierte Lehrer Mangelware. In der Nachkriegszeit hatte die Besetzung der Pfarrämter aufgrund der zahlreichen vakanten Pfarreien Vorrang, so daß es im allgemeinen keine wartenden guten Theologen gab. Wenn die Nachkriegspfarren die Kirchspielschule nicht mitversehen konnten, mußten bei der Einstellung, auch wegen der geringen Zahlungsmöglichkeiten der Gemeinden, Abstriche bei den Fähigkeiten der Schulmeister gemacht werden. Bis Ende des 17. Jahrhunderts liegen vermehrt Beschwerden über Kirchspielschulmeister vor, die nicht richtig schreiben, lesen und singen konnten.²⁶⁹ Solche Fälle gab es ab dem 18. Jahrhundert seltener und überwiegend an Filialschulen.

²⁶²Vgl. z.B. Beilage der Bewerbung Kolbes für Steinfischbach 1732 (135, Steinfischbach, 32 - 1).

²⁶³ 131, XI c: 3. Gutachten Langes vom April 1746.

²⁶⁴Zwei Beispiele: Bis 1680 amtierte in Rod an der Weil Johann Jacob Flick als Glöckner und Kirchspielschulmeister, der dann Pfarrer in Grävenwiesbach wurde (Kaethner, UL, 6/ 1978, Spalte 66. Nach der Darstellung Heilers, 1932, 104 sei Flick schon 1673 Pfarrer geworden). Der Rod am Berger Pfarrer Johann David Vigelius hatte nach seinem Studium in Gießen bis 1772, als er 28 Jahre alt war, als Schulmeister gearbeitet; Kaethner, (UL, 6/ 1978, Spalte 68).

²⁶⁵Vgl. Neugebauer, 1985, 324 f.

²⁶⁶Kaethner, UL, 6/ 1978, Spalte 69. Nach Angaben Kaethners wurde sein Sohn Johann Reihard Professor der Theologie in Jena.

²⁶⁷Gutachten Langes vom 21. August 1732, 135, Steinfischbach, 32 - 1.

²⁶⁸135, Neuweilnau, 1²: Einstellungsverfahren 1743.

²⁶⁹Zwei Beispiele seien genannt: 1664 beschwerte sich die Kirchspielgemeinde Rod am Berg über Schulmeister Datz, einen Sohn des Pfarrers, beim Oberamtmann: Er könne weder den Gesang in der Kirche noch in der Schule führen, hält unregelmäßig Unterricht und übe ein unvorbildliches Verhalten. Datz verteidigte sich, „...“

War es einmal gelungen, eine Kirchspielschule mit einem „*praeceptor literati*“ zu besetzen, waren Pfarrer, Gemeinden und Behörden meist bemüht, den erreichten Standard zu halten: „*Weil diese Schulbedienung in Ansehung der bestellung also beschaffen ist, daß jedesmahl ein Literatus, dafern zumahl von Landes-Kindern einer vorhanden, welcher dazu erforderliche Tüchtigkeit hat, und ausser einem solchem Schul-ambt zu einer Höhern bedienung nicht leichtlich gelangen, noch sonst auff andern Art.*“²⁷⁰ Für den Pfarrer war der studierte Lehrer eine Arbeitserleichterung. Er konnte die Dorfjugend gründlicher auf die Konfirmation vorbereiten als ein Lehrer ohne Theologiestudium. Dem Pfarrer blieb während des Konfirmationsunterrichtes folglich einige Mühe erspart. Der studierte Lehrer konnte den Pfarrer darüber hinaus im Notfall bei Predigten und seelsorgerischen Tätigkeiten vertreten. Man erhoffte sich ein höheres Niveau des Schulunterrichts und folglich einen besseren Bildungsstand der Gemeinden.

Studierte Theologen hatten als Lehrer jedoch Nachteile für die Gemeinden und ihre Schulen. Abgesehen von den höheren Schulabgaben der Gemeinden waren die Theologen keineswegs ein Garant für einen zufriedenstellenden Unterricht.

Bei zu geringer Dotierung zogen es Theologen offensichtlich vor, z.B. als Privatlehrer oder in anderen Diensten ihre Pfarrstelle abzuwarten. Der „*praeceptor literati*“ mußte, wie fast alle Schuldiener, meist das Glöckneramt mitversehen, das einen Teil seiner Besoldung sicherte. Doch war der darüber hinaus zu entrichtende Schullohn der Bevölkerung höher als sonst. Bei Abnahme der Bevölkerung eines Kirchspiels, Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage oder nach Einrichtung von Filialschulen in Verbindung mit geringeren Beiträgen zur Kirchspielschule wurden die Abgaben für die Beitragspflichtigen zu einer bedrückenden Last.

Die Gemeinde Steinfischbach zum Beispiel bat 1732 bezüglich der Wiederbesetzung des vergleichsweise gut dotierten Schulamtes darum, daß die Besoldung „*wiederumb auff den alten Fuß ad 15. alb reduciret, auch zu dem Ende, an statt eines Literati, lieber ein zum Schulambt tauglicher illiteratus, (als der mit vormaligen ordentlichen Gehalt sich gern vergnügen würde,) constituirt werden.*“ Generalsuperintendent Lange meldete in seinem Gutachten jedoch Bedenken an: „*Ob nun zwar der Gemeinde die gesuchte Erleichterung an sich zu gönnen wäre: so hat es jedoch auch seine große Bedenklichkeit, an orten, wo Praeceptores Literati gestanden, und ein denselben converables Salarium hergebracht, selbige hinfort mit illiteratis zu besetzen, in betrachtung, daß auch jene einer promotion zu dergleichen Schuldiensten öffters so bedürfftig als fähig sein mögen; zumahl, wann sie nicht nur praestanda praestiren [Vortrefflichkeit beweisen] können, sondern auch ad dies vitae dabey perseneriren wollen.*“²⁷¹

Ziel war es, die größeren Schulen auf dem Land möglichst mit studierten, fähigen Leuten zu besetzen, insbesondere, wenn diese bereit waren, dauerhaft Kirchspiellehrer zu sein. Setzte man die einst mühevoll ausgehandelte Schulbesoldung herab, war es schwer, deren Höhe zu einem späteren Zeitpunkt wieder zu erreichen. Das Land verlor dann eine der ohnehin spärlich vorhandenen einträglicheren Schulstellen. In der Folge mußten die Behörden mehr Be-

doch will ich mich nit Vor ein perfectum musicum, sondern Vor einen Dorfschuldiener achten“ (135, Rod am Berg, 5). 1681 erfolgte eine Beschwerde über den Steinfischbacher Lehrer. Er bezog eine geringe Bestallung, hatte nach Aussage der Gemeinde nicht studiert, konnte kaum lesen und schreiben, nicht singen und war „*unfleißig*“. Der Pfarrer schwächte die Vorwürfe allerdings etwas ab. Amtsnachfolger war 1707 ein studierter Theologe (135, Steinfischbach, 32 - 1).

²⁷⁰aus einem Gutachten des Generalsuperintendenten Lange vom 6 Februar 1736 zur Wiederbesetzung des Präzeptorats in Altweilnau (135, Altweilnau, 3). Tatsächlich wurde wieder ein Literatus - Elwert von Neuhof - mit Einverständnis des Konsistoriums Präzeptor in Altweilnau.

²⁷¹135, Steinfischbach, 32 - 1. beide Zitate aus einem Gutachten des Generalsuperintendenten Lange vom 20. August 1732 an das Konsistorium.

werber zurückweisen. Allein für die Steinfischbacher Vakanz hatten sich 1732 drei „*literati*“ und neun „*illiterati*“ beworben. Die Stelle wurde einem „*literatus*“ gegeben, der jedoch ein Jahr später starb.

Es gab jedoch zum Leidwesen *Langes* wenige „*literati*“, die Interesse an einer dauerhaften Lehrertätigkeit hatten. Das Problem stellte sich nach dem raschen Tod des Steinfischbacher Präzeptors 1733 erneut: „*Nachdeme nun zwar verschiedene Literati von Landes-Kindern sich befinden, welche zu solchem Praeceptorat genugsame Tüchtigkeit hätten, und von dessen Annehmung nicht gänzlich abgeneigt wähen; so findet sich jedoch fast niemand, der eine geraume zeitlang dabey auszuhalten gedächte; sondern ein jeder will nur dadurch zu baldiger weiteren beförderung ad Pastoratum sich einen näheren zutritt machen, viel weniger zur gleicher Condition, wie der letzte verstorbene Praeceptor Itter, sich bequemen.*“²⁷² Er empfahl daher schließlich doch die Einstellung eines „*illiteratus*“.

Der Pietist E. G. *Hellmund*, seit 1721 für 28 Jahre Schulinspektor in Wiesbaden, Gründer des dortigen Waisenhauses und des damit verbundenen Lehrerseminars, wies 1735 in seinen Nachrichten vom Waisenhaus auf die Schädlichkeit der „*literati*“ ausdrücklich hin:

„*Und wiewohl heutiges Tages, zumahlen bei der gewöhnlichen indiscreten Anhaltung zum Studiren, viele Literati oder Studirten aus Noth auch deutsche Kinderschulen suchen und annehmen; [...] so sind ihrer doch, der Erfahrung nach, sehr wenig, die nicht entweder zu der groben Diät und Lebensart bei solchen armen Schuldiensten von Natur untüchtig, [...] gleich auch der mit gemeinen Schuldiensten insgemein verbundene Glockendienst und nöthige Aufwartung beim Pfarramt sich nicht wohl für solche schicken, worunter in solchen Fällen die Pfarrer und Gemeinden leiden müssen: daher dergleichen Präceptoren ihre Schuldienste, wiewohl aus menschlicher Schwachheit, gemeiniglich für ein großes Kreuz halten, und wünschen, daß sie davon bald wieder erlöset würden, welches aber mannmahl, gewisser Umstände wegen, entweder gar nicht, oder doch sehr spät erfolgt, weswegen sie dem schwachen Fleische nach ihr Amt nicht mit Lust sondern mit Unlust verrichten; daher denn bei den Gemeinden allerhand Mißhelligkeiten entstehen, mithin ein Illiteratus oder geschickter deutscher Schulmeister zu solchen Diensten viel nützlicher ist.*“²⁷³

Daß studierten Lehrern ihre Vorbereitung für die spätere Übernahme eines Pfarramtes wichtiger war als die Schule, war sehr wahrscheinlich auch durch eine fürstliche Verordnung gefördert worden. Nach Aussage des Präzeptors Reuter zu Rod am Berg anlässlich einer Visitation im Jahr 1729 habe der verstorbene Fürst veranlaßt, daß Schulen, die zuvor mit deutschen - also nicht studierten - Schulmeistern besetzt waren, nach deren Tod mit studierten Präzeptoren zu bestellen gewesen wären. Diese könnten dann nämlich den Pfarrer im Fall der Krankheit oder Reise vertreten. Reuter hatte sich in diesem Zusammenhang beschwert, daß ihn der Pfarrer noch nie habe predigen lassen. Statt dessen hätte er andere um Vertretung gebeten.²⁷⁴ Offenbar befürchtete Reuter neben der Zurücksetzung seines Ansehens auch, aufgrund mangelnder Übung und eines schlechten Zeugnisses des verfeindeten Pfarrers, nicht befördert zu werden bzw. befördert worden zu sein. Er war bereits 53 und 27 Jahre als Lehrer im Ort tätig. Seinem Kollegen in Steinfischbach schien allerdings weniger an Übungen im Predigen gelegen zu sein. Ihm wurde vorgeworfen, nicht wie vorgesehen die Betstunden anstelle des Pfarrers in der Filiale Mauloff zu halten.²⁷⁵ Insgesamt bestand jedoch die Tendenz der Vernachlässigung des Unterrichts durch die Präzeptoren gegenüber ihren geistlichen Aufgaben.

²⁷²135, Steinfischbach, 32². Gutachten vom 24. Februar 1733

²⁷³zit. n. Firnhaber, 96, f., aus Hellmunds Nachrichten vom Waisenhaus, 1735.

²⁷⁴Visitationsprotokoll von Rod am Berg, 2. Juli 1729 (131, Xa, 5a - II, Bl. 109 ff).

²⁷⁵Visitationsprotokoll von Steinfischbach, 3. Juli 1729 (131, Xa, 5a - II, Bl. 128 ff)

Eine der wenigen Filialschulen, die mit einem studierten Theologen besetzt wurde, war Hausen-Arnstbach. Dies lag an dem besonderen Umstand, daß die Gemeinde seit 1721 nach längeren Streit von der Kirche zu Rod am Berg getrennt und dafür in das wesentlich weiter entfernte Usingen eingepfarrt worden war. Der Lehrer mußte in der Lage sein, in der Gemeinde zu predigen, da es dem Usinger Pfarrer nicht möglich war, allsonntäglich den Gottesdienst in dem Ort zu halten.²⁷⁶ Daß es schwer war, einen studierten Lehrer für eine gering besoldete Filialschule wie Hausen zu finden, war vermutlich eine Ursache dafür, daß man den 1721 eingestellten Lehrer Arheilgen trotz seiner zahlreichen Bewerbungen und Versetzungsgesuche bis zu seinem Tod 1760 in Hausen verharren ließ. Als sich die Hausener als Nachfolger wieder einen „*praeceptor literati*“ wünschten, der alle drei Wochen die Predigt im Ort halten könne, hatten sie keinen Erfolg mehr. Ein unbegüterter studierter Kandidat könne sich nicht von der Hausener Besoldung ernähren, so lehnte das Wiesbadener Konsistorium den vom Superintendenten vorgeschlagen jungen „*litteratus*“ ab. Die Nachfolge trat ein Dinglehrer an, der aufgrund seines guten Wissens zwar keine Predigten, dafür aber für die Alten Betstunden halten und ihnen aus einem erbaulichen Buch vorlesen konnte.²⁷⁷

6.2.2. Die Besetzung der Kirchspielschulen mit unstudierten Lehrern (*praeceptores illiterati*)

Unter den Unstudierten gab es freilich begabte Kandidaten, die durch die Ausbildung bei ihren als Lehrer tätigen Vätern, durch die Adjunktur bei anderen Präzeptoren, durch Anweisungen von Pfarrern, durch Selbststudium und langjährige Berufserfahrung eine gleichwertige Alternative zu einem studierten Lehrer waren. Darüber hinaus nahmen sie besser dotierte Stellen weitaus dankbarer an als ihre studierten Kollegen, da sie zumeist das Elend schlecht besoldeter Filialschulen kennengelernt hatten und folglich gerne bereit waren, auf Dauer in der zugewiesenen Kirchspielschule zu bleiben.

Es bestand allerdings die Gefahr, daß unstudierte Bewerber für Kirchspielschulen nicht die erhofften Fähigkeiten mitbrachten und ein Absinken der betroffenen Schulen die Folge war.²⁷⁸

Wie begehrt gut dotierte Stellen an Kirchspielschulen – besonders auch bei nicht studierten – Bewerbern waren, veranschaulicht ein Stellenbesetzungsverfahren für die Schule in Rod am Berg nach dem Tod des bisherigen Präzeptors im Jahr 1753. Unter den mindestens 14 Kandidaten waren lediglich vier studierte Männer, unter denen sich ungewöhnlicherweise der Pfarrer des Ortes selbst wegen einer Notlage befand:²⁷⁹

- Pfarrer Chun zu Rod am Berg, bat um zusätzliche Übertragung des Schulamtes, um seine Schulden durch erlittene Mißernten, „*Unglück am Vieh*“ und acht Kinder zahlen zu können
- Vikar (=Dekan) J. C. J. Moebus, dessen bisherige Vikariatsstelle aufgehoben worden war
- Akademikus (seit 1745) Brückel, „*welcher zu Wehrheim bey zeitlichen Ehr. Ambts-Verwalter in Condition gestanden*“ und sich bereits vergeblich um das Präzeptorat und Diakonat in Grävenwiesbach beworben hatte

²⁷⁶135, Hausen, 2.

²⁷⁷Vgl. zahlreiche Schreiben in 135, Hausen, 2. Besagter Dinglehrer war Philipp Jacob Fischer, der bis 1760 die gemeinsame Filialschule für Mauloff und Finsternthal versehen hatte. 1778 war er 49 Jahre alt, verheiratet und fünffacher Vater. 1787 verteidigte ihn der Usinger Konsistorialkonvent gegen die Beschwerde der Gemeinde als einen der besten und fleißigsten Lehrer des Landes. Er unterrichtete bis 1797 in Hausen, als er wegen Altersschwäche in den Ruhestand versetzt wurde und eine geringe Pension erhielt. Er starb 1801.

²⁷⁸135, Rod am Berg, 5. Schreiben, Usingen, 27. Juli 1751. Der Usinger Konsistorialkonvent riet wegen der Verschlechterung der Qualität vieler Dorfschulen, die vormalig mit unstudierten Lehrern besetzt worden waren, bezüglich der Wiederbesetzung der Kirchspielschule in Rod am Berg mit dem ehemaligen Hofmetzger Jung aus Usingen 1751 von dessen Einstellung ab.

²⁷⁹Alle Angaben zu den Bewerbern sind 135, Rod am Berg, 5 entnommen.

- Präzeptor Gottlieb zu Wiesbaden
- F.-H. Göbel, Sohn des Schuldieners zu Rod an der Weil, Dinglehrer in Hundstadt, mit dem Spielen der Orgel in Grävenwiesbach beauftragt, habe von Jugend an dem Schulamt gedient
- Johannes Lotz, Gemeindevorsteher und Schuldiener im Filialdorf Westerfeld, tüchtig, aber wenig fähig im Schreiben
- J. A. Brückel, Dinglehrer in Michelbach, Sohn des Lehrers in Eschbach, Bruder des Pfarrers zu Arnoldshain, der mit einer geringen Besoldung den greisen Vater und Geschwister versorgen mußte
- Fürbitte des J. P. Arheyllichen (auch Arheiligen), Lehrer an der Filialschule Hausen, für Einstellung seines in Usingen bankrott gegangenen Sohnes, von dem den Behörden jedoch keinerlei Zeugnisse vorlagen
- Sohn des verstorbenen Präzeptors Reuter aus Rod am Berg, der schon oft seinen Vater bei Krankheit vertreten habe, nach Angaben Langes aber sehr schlecht war
- J. H. Fischer, Schulmeister zu Neuhof mit sehr spärlicher Besoldung, in großer Armut, gute Zeugnisse
- G. C. Groß, Dinglehrer zu Hunoldstal, einer Filialschule der Mutterschule Rods am Berg, die nach einer ordentlichen Wiederbestellung der Mutterschule aufgegeben werden sollte, wodurch er arbeitslos würde, sehr gute Zeugnisse
- J. C. Schwein, seit 1750 Frucht-Mitter [Aufseher über das Fronwesen] zu Idstein mit zu geringem Lohn, vorher Lehrer zu Esch
- J. W. Hofmann, gebürtig aus Wehen, Schneider und seit zwei Jahren Gehilfe des Kaplans an der Kirchspielschule zu Strinz-Trinitatis
- Philipp Peter Fritz, Schuldiener zu Rettert

Die Beliebtheit der Schulstellen stieg verständlicherweise mit der Höhe der Besoldung. In den Ämtern Nassau-Usingens gab es daher zu verschiedenen Zeiten immer bestimmte Lieblingsschulen²⁸⁰ der Bewerber. Zum Leidwesen der Orte mit schlechter besoldeten Schulen zogen diese häufig die guten Lehrer des Landes aus den benachteiligteren Gemeinden ab.

Die Zahl der Bewerber, denen man tatsächlich die Verantwortung für eine schülerreiche Kirchspielschule anvertrauen konnte und wollte, war gering. Dies galt auch für die Schule zu Rod am Berg: „*Weilen nun das Zu dießer Haupt Schule gehörige starke und mit sehr rohen Leuthen angefüllte Kirchspiel einen tüchtig und fleißigen Schulmann erfordert*“.²⁸¹ Die Schulbesoldung sei von „*ziemlichem Gehalt und vor einen schlechten Schul-Diener zu wichtig*“.²⁸² Obwohl Generalsuperintendent Lange dem oben genannten sehr kompetenten Pfarrer und guten ehemaligen Lehrer am ehesten die Verbesserung der in einem schlechten Zustand befindlichen Kirchspielschule zutraute, mußte man das Gesuch Pfarrer Chuns ablehnen. Es war bedenklich, „*nicht nur das Pfarr- und Schulamt gantz ungewöhnlich zu combiniren, sondern auch allen andern Competenten, welche der Schul-Bedienung ex professio sich gewidmet haben, den Weeg zur Beförderung dadurch zu praeccludiren* [versperren]“.²⁸³ Zwischen studierten und unstudierten Lehrern in Verbindung mit der Besoldung der Kirchspielschulen mußte in jedem Fall wieder neu abgewogen werden. Dabei wurden auch verschiedene Alternativen in Betracht gezogen. Eine Möglichkeit war zum Beispiel die Einrichtung eines Vikariats (=Dekanats) in einem Kirchspiel.

²⁸⁰ Im Amt Wiesbaden war um 1735 beispielsweise in Dotzheim eine begehrte Schulstelle (Silbereisen, Dotzheim 1985, 82).

²⁸¹ 135, Rod am Berg, 5. Schreiben des Usinger Konvents (Preuser, Seipel ...) nach Wiesbaden vom 29. März 1753.

²⁸² 135, Rod am Berg, 5. Gutachten Langes vom 5. Juli 1753.

²⁸³ 135, Rod am Berg, 5. Gutachten Langes vom 30. März 1753

6.2.3. Verbindung von Vikariat und Schulamt an Kirchspielschulorten

Aufgrund der guten Besoldung der Schule und der Größe der Gemeinde hatte Superintendent Lange auch in Erwägung gezogen, in Rod am Berg ein mit der Schule verbundenes Vikariat einzurichten, für das die Schulbesoldung ausgereicht hätte. Dieser Schritt wäre eine Möglichkeit gewesen, wie an anderen Kirchspielschulen nur noch junge, studierte Lehrer in Rod am Berg einzustellen. Die Verbindung von Vikariat und Schulamt war allerdings ebenso problematisch wie die Verbindung von Pfarr- und Schulamt. In einwohnerstarken oder ortsreichen Kirchspielen wurde dem Kirchspielspfarrer mitunter ein Kaplan (= auch Diakon, Vikar, *pastor adjunctus*, Hilfspfarrer, zweiter Pfarrer) als Entlastung an die Seite gestellt.²⁸⁴ Zusätzlich zu dem üblichen Examen, das mit Neubewerbern um eine Lehrerstelle durchgeführt wurde, mußten die Anwärter für ein Vikariat vor ihrer Einstellung eine Probepredigt halten. Diese fand bei Bewerbungen für die Diözese Usingen in der Stadtkirche in Usingen statt.²⁸⁵

Es war üblich, daß der Kaplan neben den Hilfsdiensten für den Pfarrer das Glöckner- und das Kirchspielschulamt zu versehen hatte. In der Regel warteten aber auch die Kaplane auf eine ordentliche Pfarrstelle. Aufgrund dieser Tatsache beurteilte Lange seinen Vorschlag für Rod am Berg sehr kritisch: *„die Erfahrung lehret, daß beydes Diaconi und Candidati die auff ein ordentliches Pfarramt ihre Hauptabsicht gerichtet seyn lassen, und deßhalb nicht nur für sich selbst mehr auff die Übung im Predigen bedacht sind, sondern auch zum öftern von andern, (wie solches bey dem verstorbenen Praeceptore Reuter immerhin geschehen) darumb angesprochen werden, des Schul-Amts mit behöriger Gemüths-Application sich selten anzunehmen pflegen, es wäre dann, daß sie aus besonderer natürlicher oder christlicher Gemüths-Neigung und Bewegniß das beste der Schul-jugend sich anbey zu Hertzen gehen liesen;“*²⁸⁶ Doch auch die willigen Lehrer unter den Kaplanen befürchteten der Erfahrung nach, allzu lange auf Beförderung warten zu müssen. In Rod am Berg entschied man sich schließlich doch für den „*illiteratus*“ Fischer aus Neuhof (siehe Bewerberliste im obigen Kapitel). Von ihm war zu erwarten, daß er die Schule auf Dauer versah, er befand sich in äußerster Armut, besaß jedoch auch gute Fähigkeiten für den Lehrerberuf. Die Entscheidung stellte sich als richtig heraus. Fischer unterrichtete 35 Jahre lang in Rod am Berg, wurde für seine Schuldienste gelobt und in hohem Alter sogar staatlich geehrt.²⁸⁷

Waren Vikariat und Schulamt verbunden, wirkte sich im allgemeinen nicht nur das Streben der Kaplane nach einem Pfarramt negativ auf die Schule aus. Zum Aufgabenbereich eines Kaplans gehörten neben dem Schulunterricht die Kinderlehre (=Konfirmationsunterricht), seelsorgerische Tätigkeiten, wie der Besuch der Kranken, das Predigen an Festtagen, das Pre-

²⁸⁴Kaplane gab es beispielsweise in Niederlauken spätestens seit 1738, in Naurod spätestens seit 1746, in Grävenwiesbach spätestens seit 1654 (?) oder in Mosbach-Biebrich.

²⁸⁵Vgl. z.B. Probepredigten zweier Bewerber für das Kaplanat in Neuweilnau im Sommer 1743 (135, Neuweilnau, 12).

²⁸⁶135, Rod am Berg, 5. Gutachten Langes vom 5. Juli 1753.

²⁸⁷**Fischer**, geboren am 28. 6. 1734, war erst 3 Jahre in Mudershausen, dann 36 Jahre in Rod am Berg und zuletzt 13 Jahre bis zu seiner Pensionierung im 80. Lebensjahr in Dorfweil tätig. Seine gut dotierte Stelle in Rod am Berg hatte er zugunsten seines Sohnes aufgegeben, der an der schlecht besoldeten Finsterthaler Filialschule tätig gewesen war. Fischer hatte 9 verheiratete Kinder, auf die er sein Vermögen verteilt hatte. Davor soll er ein vermögender Mann gewesen sein. Seit 1795 war er Witwer. (135, Dorfweil, 5. Berichte vom 29. 6. 1804, vom 26. 4. 1810 und 1814). Über den Erfolg des 74jährigen in Dorfweil berichtet der Usinger Konvent 1807: *„Da sie [die Schüler]so entlegen wohnen, und sogar ihre sprach Organe nicht geübt sind, war es natürlich, daß sie nun in der Schule bey neuen ungewöhnlichen Ausdrücken alle stotterten,welches nun seit einigen Jahren durch die Aufmerksamkeit des Lehrers besser wird.“* (135, Brombach, 5. Bericht Pegenstechers (?) und Schweins, Usingen, 22. 9. 1807) . Fischer erhielt aufgrund seiner langen Dienstzeit und seines erfolgreichen Unterrichts 1812 eine Verdienstmedaille (Feuerwehr Brombach, 1983. Kapitel: Die Schule).

digen und Halten von Erbauungs- und Betstunden - vor allem in den Filialorten, die Mithaltung der Kommunion, die Kollekte, das Spielen der Orgel und Führen des Gesangs in der Kirche und die üblichen Aufgaben des Glöckners, wie Pflege und Stellen der Uhr, Läuten der Glocken, Reinhaltung der Kirche und die kleineren Aufgaben bei Begräbnissen, Taufen und Hochzeiten.²⁸⁸ Diese Mehrfachbelastung war nicht leicht zu meistern. Kaplane hatten weite Wege zwischen den Gemeinden zurückzulegen. Dies konnte zu zeitlichen Überschneidungen mit dem anstehenden Unterricht führen. Während der Konfirmationsunterricht üblicherweise nicht die Aufgabe des Schuldieners war, da die Pfarrer dies - zumindest teilweise - übernahmen, mußten Kaplane sowohl Schul- und Konfirmationsunterricht halten. Sie waren häufig überfordert. Ihre Besoldung war gering. Sie entsprach, abgesehen von stellenweisen kleinen Zuschüssen, der Besoldung studierter Lehrer ohne Vikariat. Diese war vielfach einfach auf den Kaplan übertragen worden. Zeitmangel, Überarbeitung und die Unzufriedenheit mit der beruflichen und wirtschaftlichen Situation zogen die nötigen Kräfte von der Schule ab.²⁸⁹ Der Kaplan in dem einwohnerreichen Kirchspiel Mosbach-Biebrich im Amt Wiesbaden hatte um 1733 bis etwa 1766 gar auf eigene Kosten einen Schuldieners in Biebrich zu halten, um neben dem Pfarrer seinen Anteil am Mosbacher Kirchendienst und seine neuen Aufgaben als Hofprediger versehen zu können.²⁹⁰ Dieser besondere Umstand hatte aufgrund der niedrigen Besoldung und der hohen Ansprüche an die Lehrer des neuen Residenzortes wiederum einen ständigen Lehrerwechsel zur Folge. Kaplan Bickel hatte den Schuldienst daher vorübergehend selber versehen, bis seine Beschwerde von 1766 das Konsistorium veranlaßt hatte, die Schulbesoldung aus der fürstlichen Rentei aufstocken zu lassen und einem Schulmeister zu übertragen.²⁹¹ Im Einzelfall mußte abgewogen werden, ob die Einrichtung bzw. Aufhebung eines Vikariats dem jeweiligen Ort hinsichtlich der Versorgung von Schule und Seelsorge mehr Vor- oder Nachteile brachte.²⁹²

Der Usinger Inspektor Groote, seit 1777 Superintendent, kam 1764 nach Untersuchung der Dorfschulen der Diözese Usingen, zu noch ungünstigeren Ergebnissen hinsichtlich der Mehrfachbelastung studierter Lehrer als Superintendent Lange rund 25 Jahre zuvor: *„Wo sich literati finden, steht es insgemein mit den Schulen am schlechtesten, theils, weil sie sehr durch die Pfarr-Aemter gehindert werden, theils weil sie durch die Länge der Zeit, die sie an Schulen arbeiten müssen, verdrißlich werden. Dieses läßt sich nicht ändern, solange die Frage nicht entschieden ist: wo nehmen wir an solchen Orten Brod vor einen Schuldieners her der nichts als die Schule zu besorgen hat?“*²⁹³

Daß 1770 im Land alle dritten und halben Feiertage außer Gründonnerstag, sowie alle halben Marien- und Aposteltage abgeschafft worden waren und Karfreitag zugleich Buß- und Betttag wurde, erleichterte zwar die Arbeit der Kaplane. Denn bisher hatte man noch Epiphantias und Mariä Reinigung (2. Februar), Mariä Himmelfahrt (15. August) und Empfängnis (8. Dezember) durch eine Predigt begangen, welche nun wegfielen.²⁹⁴

²⁸⁸Vgl. z.B. die Aufgaben des Schiersteiner Kaplans 1750: Struck, 1954, 51.

²⁸⁹Vgl. z.B. die jahrelangen Klagen des Kaplans Gottlieb und anderer Niederlaukener Kaplane (142, 79) oder im Amt Wiesbaden: Kaplane in Mosbach-Biebrich (Faber, 1974, 56 ff) und Schierstein (Struck, 1954, 51 f).

²⁹⁰Angaben nach Faber, 1974, 57.

²⁹¹Angaben nach Schütter, Alt Nassau, 23/ 1931.

²⁹²Dabei spielten, wie im Fall Schierstein im Amt Wiesbaden vor allem die örtlichen Besonderheiten eine ausschlaggebende Rolle: Trotz der schlechten Versorgung der Schiersteiner Schule durch den dortigen Kaplan, hatte das Konsistorium 1735 die Bitte der Gemeinde abgelehnt, die Schiersteiner Kaplanei aufzuheben. Zum einen war die Gemeinde groß, vor allem aber war Schierstein als Grenzort von Katholiken umgeben. Auch im Ort befanden sich viele Einwohner, die dieser Religion zugetan waren und daher einer genaueren Aufsicht unterstellt werden müßten (Struck, 1954, 52 f).

²⁹³131, Xa, 5a I. Protokoll Inspektor Grootes, Usingen, 23. April 1764.

²⁹⁴Angaben nach Struck, 1954, 52 f.

Die Überlastung der Kaplane bestand jedoch offenbar weiter, denn der Usinger Konsistorialkonvent machte 1802 das Konsistorium auf die problematische Verbindung von Vikariat oder Pfarramt mit dem Schulehalten aufmerksam: „Überhaupt wäre es bei Pfarrern, bei welchen Pfarr- und Schul-Amt verbunden ist, zu deren eigenem - denen Pfarr- und Schulkinder besten sehr zu wünschen, daß dieselben nicht so lang in solchen Aemtern schmachten müsten, und sie verdienen auch eher eine Beförderung als ein mit ihren im gleichen ancienneté stehenden bloßer Pfarrer. In diesem Fall sind in hiesiger Diocees die Pfarrer zu Niederlauken und Neuweilnau, der Rector dahier [Usingen] und der Caplan zu Gwiesbach [Grävenwiesbach] diese 4 haben schon allzu lang die Schullast getragen, und Wir wollen sie im Voraus bei künftigen Vacanzen bestens empfohlen haben.“²⁹⁵

Ähnlich wie den Lehrerkaplanen erging es demnach den wenigen Pfarrern, die die Schule mit zu versehen hatten. Dies war vor allem in Orten der Fall, die erst später eigene Pfarreien erhielten oder die durch die Umstrukturierung von Kirchspielen entstanden waren und daher weniger Einwohner zu versorgen hatten. Im Amt Usingen waren dies z.B. Niederlauken und Neuweilnau. Philipp Reinhard Schlosser war beispielsweise bis 1691 für 6 Jahre Pfarrer und Lehrer in Neuweilnau, bis er als Pfarrer nach Grävenwiesbach ging.²⁹⁶ Man kann also durchaus von einer Rangleiter für studierte Theologen auf dem Land vom bloßen Lehrer über den Kaplan und den Pfarrer mit und zuletzt ohne Schulamt sprechen.

Grundsätzlich galt bei der Besetzung der Kirchspielschulen die Prämisse, möglichst fähige Kandidaten in das Amt zu setzen. In allen Pfarrorten des Amtes Usingen unterrichteten daher über kurze oder längere Zeit studierte Theologen als Lehrer,²⁹⁷ in einigen Kaplane und selten Pfarrer. Die Zahl der „literati“ hat sich allerdings während des 18. Jahrhunderts verringert. Dafür waren die aufgeführten Nachteile der studierten Theologen im Schulamt und die große Bewerberzahl ernsthaft bedürftiger „illiterati“ verantwortlich. Ferner vererbten die studierten Theologen ihre Schulämter auch an ihre nicht studierten Söhne und nach Einrichtung des Idsteiner Lehrerseminars im Jahr 1780 besetzte man vakante Stellen darüber hinaus zunehmend mit Seminaristen (= Lehrer, die am Seminar ausgebildet wurden, aber nicht an der Universität studiert hatten).

6.2.4. Familienstand der Bewerber als Einstellungskriterium

Der Familienstand der Bewerber hatte einen wesentlichen Einfluß auf die Bewerberauswahl. Je größer die Familie eines Schuldieners, desto mehr benötigte der Kandidat für den Lebensunterhalt. Es war also insbesondere bei armen Gemeinden absehbar, daß ein kinderreicher Lehrer über kurz oder lang nicht unterhalten werden konnte. Entweder war die bitterste Armut der Lehrerfamilie oder aber eine mangelnde Wahrnehmung des Schulamts zu erwarten, da der Lehrer auf andere Weise seinen Unterhalt zu sichern suchte. Auf diesen Umstand wiesen entsprechende Gemeinden im Fall einer vakanten Stelle warnend hin. Die Gutachten für die Wiederbesetzung nahmen diese Tatsache mit in die Liste der Einstellungskriterien auf.

Im Todesjahr des Heinzenberger Schuldieners Schlott 1759 etwa waren die Besoldungsmöglichkeiten des Ortes nach wie vor sehr problematisch. Inspektor Groote verwies darauf, daß von der geringen Besoldung in Heinzenberg ein Mann mit Frau und Kindern unmöglich leben könne. Darauf sei bei der Wiederbesetzung zu achten, „dan, wan bey einem Schuldiner die Nahrungssorgen das Hauptstück seiner Arbeiten ausmachen müssen, siehet es mit der Beob-

²⁹⁵ 142, 79. Bericht aus Usingen an das Konsistorium in Wiesbaden die Bitte des Niederlaukener Pfarrers um Gehaltszulage betreffend, vom 31. Mai 1802.

²⁹⁶ Hellmich, 1909, 250.

²⁹⁷ in Rod an der Weil, Rod am Berg, Niederlauken, Altweilnau, Neuweilnau, Grävenwiesbach, Steinfischbach, Eschbach, Merzhausen (und Usingen).

*achtung seiner Pflichten schlecht aus.*²⁹⁸ 40 Jahre später, als man die Heinzenberger Schule zwecks Umwandlung in eine Hauptschule (**Vgl. Kap. 8.2.3.**) erstmals mit einem Seminaristen besetzen wollte, war die Situation unverändert: „*Übrigens will die Gemeinde Heinzenberg dem Schuldiener eine Wohnung verschaffen, in der Voraussetzung, daß ein lediger Mensch dahin befördert wird, und derselbe auch während seines Daseyns im ledigen Stande verbleibt, weil der doch keine Frau noch vielweniger Familie ernähren könnte.*“²⁹⁹ Da man der Meinung war, dem Seminaristen der neuen Hauptschule eine Familie nicht verbieten zu dürfen, bezuschußte man die Stelle schließlich mit entsprechenden Summen aus dem Schulverbesserungsfonds.

Aufgrund der sehr niedrigen Besoldung der Schulstelle litt die Filialschule für Mauloff und Finsterthal unter einem ständigen Lehrerwechsel, weshalb der Generalsuperintendent 1739 hier darauf hingewiesen hatte, daß man endlich „*anstatt derer veränderlichen jungen und ohnangesessenen Schul-Diener, einen schon bejahrten und angesessenen Mann, welcher dazu tüchtig wäre, und von selbst eigener Oeconomie desto leichter subsistieren könnte [...] zu bestellen*“. Er solle mindestens 50 Jahre alt sein, so daß man ausschließen könne, daß er in Zukunft minderjährige Kinder zu versorgen habe.³⁰⁰

Mancherorts wurde für die Stellenvergabe zur Bedingung gemacht, daß der Schuldiener unverheiratet zu sein hatte. Der Konsistorialkonvent in Usingen teilte 1782 dem Konsistorium in Wiesbaden seine Gedanken über die Besoldung eines neu einzustellenden zweiten Grävenwiesbacher Lehrers mit. Den Einwänden der Gemeinde gegen die Annahme eines neuen Mannes sei „*am füglichsten*“ dadurch zu begegnen, „*wenn dem neuen Schuldiener ohnabänderlich bedeutet werde, in so lange als er diesen Dinst begleitete, ohn verheurathet zu bleiben; [...] solchergestalten von den selben gar keine Schaden zu befürchten und zu [...] Beschwehrung keine veranlassung seyn dürften.*“³⁰¹ Möglicherweise war dieser Umstand mit ein Grund für das mehrfach erteilte nachdrückliche Verbot an den dortigen Schuldiener Hofmann und dessen Geliebte, unter Androhung harter Strafen³⁰² keinerlei Kontakt mehr miteinander zu pflegen. Dafür spräche, daß die beiden wahrscheinlich vorgehabt hatten, zu heiraten.³⁰³

6.2.5. Armut und Notlage der Bewerber als Einstellungskriterium

Kinderreiche Lehrer gaben Kinderreichtum in ihren Bittschreiben fast immer als Ursache für die Not ihrer Familie und damit als Argument für eine Einstellung oder Beförderung an. In der Regel konnten kinderreiche Lehrer auch schon auf eine längere Amtszeit zurückblicken, weshalb sie diese mitanführten. Armut und Not waren ausschlaggebende Einstellungskriterien. Die Stellenbesetzungsverfahren lassen durchgängig ein großes Interesse der Superintendennten wie der Behörden erkennen, sehr arme Bewerber und Schuldiener durch Beförderungen zu unterstützen. Aus den Gutachten zur Stellenvergabe sprechen einerseits aufrichtiges Mitleid und der ehrliche Wunsch, den Betroffenen durch Zuteilung einer Schulstelle bzw. die Versetzung an eine besser dotierte Schule zu helfen. Andererseits waren die Behörden bemüht, die entstehenden Folgekosten bettelarmer Lehrer und Bewerber zu senken. Diese belasteten nicht nur die Gemeinden, Almosenkasten, milden Stiftungen und die Arbeitskraft der Behörden durch die nicht abreißende Kette von Bittgesuchen. Die Folgen der Lehrerarmut

²⁹⁸ Kaethner, UL, 1/ 1958.

²⁹⁹ 135, Heinzenberg, 2: Bericht des Usinger Konvents (Lautz, Heydenreich) vom 3. Juni 1799.

³⁰⁰ 135, Finsterthal, 6. Schreiben, Generalsuperintendentur Idstein, 9. Dezember 1739.

³⁰¹ 142, 57.

³⁰² 142, 57. Schreiben des Konsistoriums in Wiesbaden vom 8. Juli 1799. Darin wird der Grünin (die Geliebte) mit Einsperrung gedroht.

³⁰³ 142, 57. Schreiben des Grävenwiesbacher Pfarrers Schmidtborn vom 26. April 1799 an den Usinger Konsistorialkonvent.

wirkten sich über kurz oder lang auch negativ auf den Unterricht aus. Durch eine Versetzung bot sich entsprechenden Gemeinden die Möglichkeit, einen jungen, möglichst familienlosen Lehrer einzustellen. Den Beförderungsgesuchen armer Lehrer liegen daher mitunter Fürsprachebriefe ihrer Gemeinden und vorgesetzten Pfarrer und Schultheißen bei. Lehrer Göbel, dessen sieben *„Kinder in dißer schlechten Zeit das brod vor den thüren suchen müßen“*³⁰⁴ erhielt 1741 nicht zuletzt deshalb die freigewordene Stelle in Rod an der Weil, da ihn sein vorgesetzter Pfarrer und der Schultheiß seiner Filialschulgemeinde Emmershausen dem Konsistorium vorgeschlagen hatten: Er könne *„mit seiner jetzigen Bestallung ohnmöglich vor sich und die Seinigen, sein nothdürfftiges Auskommen haben [...] . Seine Ambtsführung aber betreffend So ist er nach seinem Vermögen in demselben fleißig, und läßet es auf seiten seiner mit fleißigem Schul-halten nicht ermangeln.“*³⁰⁵

Aufgrund der Not vieler Bewerber waren die Behörden immer wieder gezwungen, auch gut dotierte, schülerreiche Kirchspielschulen - wie auch im Fall Göbels - mit weniger talentierten Lehrern zu besetzen. Zwar war die Amtsführung Göbels vorbildlich, doch verwies Superintendent Lange in seinem Gutachten vorsorglich darauf, daß der im Unterricht gut erfahrene Pfarrer zu Rod an der Weil dem Lehrer Göbel besser als anderswo eine *„diensame Anleitung“* geben könne, falls Mängel bestünden.³⁰⁶

Es lassen sich daher regelrechte Reih-um-Versetzungen beobachten. Auslöser war beispielsweise die Vakanz einer besonders gut dotierten Kirchspielschule. Diese wurde mit dem 8-fachen Familienvater und daher notleidenden Lehrer einer weniger gut besoldeten Schule besetzt. Diese Schule wiederum war für den frischgebackenen Vater in einer geringst bezahlten Dingschule ohne Lehrerwohnung bereits eine deutliche Verbesserung, weshalb dieser dorthin versetzt wurde usw.

Da der Häufigkeit der Beförderungsanträge grundsätzlich eine zu geringe Zahl besserer Stellen gegenüberstand, vertröstete man die ärmsten Bittsteller, mit einer Zusage per Dekret, wie sie z.B. 1736 der Emmershäuser Lehrer Göbel vorweisen konnte, bei *„nächster Gelegenheit“* mit seinen sieben unmündigen Kindern vor jedem anderen Bewerber versetzt zu werden.³⁰⁷

Nicht alle Bittsteller kamen in den Genuß der Beförderung. Die Zahl der auf ähnliche Weise vertrösteten war so groß, daß die *„nächste Gelegenheit“* mitunter Jahre auf sich warten ließ, wie eine große Anzahl jahrzehntelanger vergeblicher Mehrfachbewerbungen zeigt.³⁰⁸

Armut machten allerdings nicht nur Lehrer geltend, die auf eine Beförderung hofften. Auch Erstbewerber gaben persönliche Not in ihren Bittschreiben um Übertragung eines Schulamtes an: *„dieweil ich ein armblut bin wollt Mich doch gern ihn Gnättiger Herrschaft Landt erhehren, daß ich wägen der schwären Kriges Zeit mich nit dürfe aus dem landt geben sondter mit Ehren daß brot haben können da mit wanß es beser wirdt daß Ich heut oder morgen wen ich widter zu Kräfte komen meiner Gnättigen herrschaft ihn dinsten Vnderthänig vnd ihn gehorsam leiste möge [...], die weil ich hab ver nöhmen, daß andere seindt, die nach dem schul Dinst trachten, die doch beser Mittel haben alß Ich Ihn Gnädtiger Herrschaft Dinste Ver bleiben Könen die Weill Ich gering an Nahrung bin also bin Ich der gemein auch nicht Sehr be-*

³⁰⁴zit. n. Kaethner, 1987, 131.

³⁰⁵135, Emmershausen, 4, 1736, Vgl. auch Angaben Kaethners, 1987, 131 nach HStAW 135, Rod an der Weil 2.

³⁰⁶Gurachten Langes vom Februar 1741 (135, Rod a. d. Weil, 2).

³⁰⁷135, Emmershausen, 4: Bittschrift Göbels von 1736.

³⁰⁸Als ein Beispiel sei hier der verarmte Präzeptor Arheylischen (auch Arheiligen) von Hausen genannt, der spätestens seit 1731 Jahr um Jahr bis zu seinem Tod nach 1760 vergeblich auf die versprochene Beförderung gewartet hatte (135, Hausen, 2). Bescheiden bat er in vorgerücktem Alter darum, *„... die mehrmahlen Gnädig Versprochene Gnade und promotion worauf ich alß ein literaty Vor Vielen illiteratis längst sehnlischst gewartet aber nunmehr wegen anrückenden Baufälligigen Alters nichtmehr erwarten noch genießen kan...“*, seinem verschuldeten Sohn zu übertragen. Obwohl Superintendent Lange das Ansuchen Arheilighens für berechtigt hielt, war die Konkurrenz von mindestens 15 Mitbewerbern auf die gut dotierte Schule in Rod am Berg zu groß, um wenigstens die Bitte auf Einstellung seines Sohnes erfüllen zu können (135, Rod am Berg, 5: Einstellungsverfahren Rod am Berg 1753).

schwerlich dorby alß einer der Viel gütter hat sein Nuzen dor auf haben Kan [...] so Es sein Kan mir diß malls den schuldist auß Gnadten Zu lasen komen“,³⁰⁹ bewarb sich 1677 der Heinzenberger Niklaß Sorg um die dortige Dinglehrerstelle.³¹⁰ Der Notleidende wurde eingestellt. Da er sich für eine sehr gering besoldete Filialschule beworben hatte, waren Anspruchslosigkeit und Bescheidenheit neben seiner Armut möglicherweise mit ausschlaggebend für seine Einstellung.

Es wurden auch Bewerber eingestellt, die aufgrund körperlicher Gebrechen zu verarmen drohten, weil sie weder als Handwerker, Bauer noch als Knecht oder Tagelöhner arbeiten konnten. Je nach Grad der Behinderung, Fähigkeiten und Art der vakanten Stellen, konnten derartige Gesuche berücksichtigt werden. So war etwa der Sohn eines Bauern Metz, wegen seines verkrüppelten Arms, seines Wissens, das er am Idsteiner Gymnasium erworben hatte - er hatte es auf Wunsch seines Vaters wegen Unfähigkeit zur Bauernarbeit besucht - und seiner guten Prüfung beim Superintendenten Lehrer an einer Dingschule geworden.³¹¹ Dem Steinfischbacher Lehrer Weydenbach gab man 1795 die Stelle in der Filiale Mauloff, da er wegen seines lahmen Beines auf einen Schuldienst ohne Glöckneramt angewiesen war (das Bein war seit einem Sturz im Kirchturm beim Läuten der Glocken gelähmt).³¹² Für die Dingschule Mauloff-Finsterthal hatte Superintendent Lange den Kandidaten J. G. Michaelis anstelle des Mitbewerbers Bachon vorgeschlagen. Wegen einer verletzten Hand hatte Michaelis sein Handwerk nicht mehr ausüben können. Seine Tätigkeit als Feldwächter brachte zu wenig ein, während der ehemalige Hufschmied Bachon ein Auskommen bei seinen erwachsenen Kindern hatte. Aufgrund seiner Not und eines guten Zeugnisses wurde Michaelis zunächst für einen Winter auf Probe eingestellt.³¹³ Hatten derartige Kandidaten auch nicht immer Erfolg mit ihrem Einstellungsgesuch, so wurde ihrer Situation in den Stellenbesetzungsgutachten jedoch meist größere Beachtung geschenkt.³¹⁴

6.2.6. Bewerbervorteil: Einheimische mit eigener Wohnung, Land und Einkommen am Schulort

Daß ein Schuldiener aus der Gemeinde stammte, in der die Lehrerstelle zu besetzen war, konnte insbesondere in armen, meist Filialgemeinden ausschlaggebend für dessen Einstellung sein. Schon während des 30jährigen Krieges, im Jahr 1625, wurde dieses Argument bei der Stellenbesetzung vorgebracht. Weil sich ein Ortsfremder „*bey dieser schweren Zeit*“ in Rod an der Weil unmöglich hätte ernähren können, sollte nach dem Wunsch der Gemeinde der bereits im Anmarsch befindliche auswärtige Lehrer Wilhelm aus Neunkirchen nicht eingestellt werden. Superintendent Stephani erfüllte die Bitte des Kirchspiels, woraufhin „*Johann Deißlern, Inwohnern alhir zu Rhod*“ als Lehrer angenommen worden sei.³¹⁵

³⁰⁹zit. n. Kaethner, UL, 1/ 1958.

³¹⁰ Kaethner, UL, 1/ 1958. Ein Sohn des Schulmeisters soll, zumindest bis 1958, der einzige Heinzenberger gewesen sein, der die Universität besucht hatte. Er scheint sein Studium in Gießen jedoch nicht abgeschlossen zu haben und wirkte als Dorfschullehrer in Rod an der Weil und Altweilnau - so Kaethner (ebd.)

³¹¹135, Mauloff, 1: Bittschreiben des Mauloffer Dinglehrers von 1793.

³¹²135, Mauloff, 1, 1794.

³¹³ 135, Finsterthal, 6. Schreiben des Superintendenten Lange an das Konsistorium vom Oktober 1743.

³¹⁴Vgl. z.B. Schilderung der Situation des verarmten Bewerbers Fabricius aus Usingen, der sehr kompetent, aber wegen Blindheit seit 15 Jahren ohne Stelle sei. Superintendent Bickel hatte ihn für die Besetzung der kleinen, ärmlichen Dingschule in Hasselborn in Erwägung gezogen (135, Hasselborn, 2, Gutachten vom 2. Oktober 1804) Vgl. auch die abgelehnte Bitte des Lehrers Arheiligen für seinen verarmten, schwächlichen Sohn zugunsten des noch elenderen, behinderten Lehrers und Familienvaters Wendel Bach zu Hasselborn (135, Rod an der Weil, 2: Einstellungsverfahren 1721).

³¹⁵zit. n. Heiler, 1932, 96.

Noch deutlicher wird die Bedeutung dieses Einstellungskriteriums im Fall der Filialschule Heinzenberg. Aus einem Bericht der Gemeinde über ihre Schulverhältnisse nach dem Tod des Schuldieners Niklaß Sorg im Jahr 1717 geht hervor, daß bei Neubesetzung der Stelle nach wie vor zu überlegen sei, „daß es in Heinzenberg kein Schulhaus und kein Wohnhaus für den Lehrer gäbe. Die Besoldung sei für einen, der keine Feldgüter besitze, zu gering. Es gäbe keine Handbreit Feldgüter [...] für einen Lehrer, daß er auch nur eine Kuh halten könne.“³¹⁶ Der Grävenwiesbacher Pfarrer schlug daher in seinem Bericht vom 11. 9. 1717 dem Inspektor vor, den später tatsächlich eingestellten begüterten Einheimischen und Büchsenmacher Schlott zu nehmen, zumal aufgrund der geringen Besoldung kein Fremder bereit wäre, die Stelle anzunehmen.³¹⁷ Es war demnach ein Einstellungskriterium sehr armer Schulen, daß der Bewerber bereits Wohnung, Land und Einkommen am Ort hatte. Da sich die Situation nach dem Tod Schlotts nicht geändert hatte, werden dieselben Beweggründe für den Sohn des Verstorbenen, Johann Valentin Schlott, gesprochen haben. Obwohl Inspektor Groote Mängel festgestellt hatte, wurde der als fleißig befundene 19jährige für die nächsten 38 Jahre Nachfolger seines Vaters.³¹⁸

6.2.7. Bewerbervorteil: Ausübung eines Handwerks neben dem Schulamt

In den Filialschulorten konnte man sich aufgrund der kleineren Zahl abgabepflichtiger Personen für die Filialschule und die weiter bestehenden Zahlungsverpflichtungen an die Kirchspielschule (**Vgl. dazu Kap. 8.2.2.**) nur billigste Lehrkräfte leisten. Da diese in der Regel kaum von ihrem Lehrergehalt leben konnten, war es für die Bewerber wie für die Filialgemeinden günstig, wenn erstere von vornherein einen Verdienst durch einen weiteren Beruf mit in die Lehrerstelle brachten. Darauf weisen Gutachten zur Bestellung einiger Filialschulen ausdrücklich hin.³¹⁹ Über den Brombacher Lehrer G. C. Groß berichtet zum Beispiel der Inspektor 1799: „Von seiner Besoldung kann er nicht leben. So lange er noch Kräfte hatte, erwarb er sich die übrigen Bedürfnisse mit Strumpfweben. Ist er gleich nur ein Dingschullehrer, so hat er sich doch seit 48 Jahren um die Schuljugend durch treuen und fleißigen Unterricht verdient gemacht.“³²⁰ Superintendent Bickel schreibt 1798 über die Heinzenberger Filialschule in einem Gutachten: „Ich erröte, wenn ich den jährlichen Gehalt [35 Gulden] gegen die Arbeit an 70 Kindern vergleiche. Wie glücklich und reich ist dagegen der Tagelöhner. Der arme letztverstorbene Schlott, der auf eine unerhörte Art 37 Jahre lang in diesem Zustande hat schmachten müssen, würde mit seiner Familie verhungert seyn, wenn ihm nicht seyn Handwerk noch einige Beyhülfe verschafft hätte.“³²¹ Besagtem Schlott soll sein Büchsenhandwerk nach den Angaben *Kaethners* zwischenzeitlich verboten worden sein. Da das Verbot seine Existenzgrundlage zu gefährden schien, bat er 1718 um Aufhebung desselben. Er wolle durch sein Handwerk keinesfalls den Schuldienst vernachlässigen und auch niemanden mit seinem Handwerk Abbruch tun, denn seine Waren gingen alle nach Weilburg, Weilmünster und Langenbach im Nassau-Weilburgischen. Er sei auch noch in Weilburg in der Zunft.³²² Für die Darstellung *Kaethners*, die Ausübung eines Handwerks sei „Beamten“ [wenn

³¹⁶Zit. n. Kaethner, UL, 1/ 1958.

³¹⁷Darstellung nach Kaethner, UL, 1/ 1958.

³¹⁸Darstellung nach Kaethner, UL, 1/ 1958. Unter anderen wurde auch 1760 bei Wiederbesetzung der Hausener Schule darauf verwiesen, daß die Besoldung der Schule zu gering sei, wenn der Kandidat keine eigenen Feldgüter besäße (135, Hausen, 2: Bericht Grootes vom 26. Juni).

³¹⁹135, Gemünden, 7: Bericht des Inspektors Sommer vom 28. Oktober 1731 zur Besetzung der Dingschule Dorfweil.

³²⁰Zit. n. Feuerwehr Brombach, 1983. Kapitel: Die Schule (ohne Seitenzahlen)

³²¹zit. n. Kaethner, UL, 17 1958. Besagter Schlott erhielt übrigens, wie weiter unten noch genauer behandelt wird, seit 1761 bis zu seinem Tod jährliche Zuschüsse aus einer Präsenzkasse aufgrund seiner geringen Besoldung.

³²²Darstellung nach Kaethner, UL, 1/ 1958.

man Dorfschullehrer zu dieser Zeit überhaupt als solche bezeichnen kann] grundsätzlich verboten gewesen, sind in den Akten keine weiteren Belege auffindbar. Wenn dem so war, so lassen sich aus Schlotts Schreiben die Gründe dafür entnehmen: Vernachlässigung des ihm übertragenen Schulamtes und Konkurrenz für das einheimische Handwerk. Daß viele Lehrer dennoch ein Handwerk betrieben, läßt sich dadurch erklären, daß sie oft nur während der Wintermonate im Schuldienst gestanden haben. Möglicherweise galt ein solches Verbot vor allem für die Lehrer der Kirchspielschulen.

Es lassen sich eine ganze Reihe Berufe und Beschäftigungen, die die Schuldiener neben dem Schulamt ausübten, ausmachen:

In Nassau-Usingen übten Lehrer an Dorfschulen neben dem Schulamt folgende Berufe aus (Tab. 18)

häufig	selten
Schneider ³²³	Uhrmacher ³²⁴
Schuhmacher ³²⁵	Büchsenmacher ³²⁶
Strumpfw Weber ³²⁷	Garkoch ³²⁸
Schmied ³²⁹	Setzer (Buchdruckerei) ³³⁰
Hufschmied ³³¹	Musiker bzw. Instrumentalist ³³²
	Jäger ³³³

Unter den Dorfschulmeistern waren besonders häufig Schneider, danach Schuhmacher, Strumpfw Weber und Schmiede vertreten. Auch für Preußen weist *Neugebauer* seit dem 16. bis ins 19. Jahrhundert einen hohen Anteil ländlichen Textilgewerbes, insbesondere Schneider, bei den Dorfschullehrern nach.³³⁴

In seltenen Fällen, insbesondere an sehr niedrig besoldeten Schulen, ließen sich Handwerk und Schule offenbar nicht dauerhaft miteinander verbinden. Mögliche Ursachen dafür sind in einem Entlassungsgesuch eines Dinglehrers aus dem Jahr 1734 aufgeführt, der zuvor drei Jahre die Laubacher Schule bedient hatte: „[Ich...] *habe die gebührende Anzeige thun wollen; daß ich [...] bey gedachter sehr geringen Schul-bedienung (wann die Schul-labores gleich*

³²³U.a. in Auringen (Beyer, A.: Auringen, 1977, 48), in Mauloff/ Finsterthal (135, Finsterthal, 6, 1730er Jahre)

³²⁴Benjamin Seliger aus Albach in Hessen-Darmstadt, 1801 auf Probe vertretungsweise zu Laubach eingestellt (135, Gemünden, 6).

³²⁵z.B. der Mauloffer Dinglehrer Christian Müller. Von ihm heißt es 1781, er sei 39 Jahre alt, sei zu arm, um Leder zu kaufen und flicke daher nur die Schuhe, wenn ihm die Leute das Leder dazu gäben (135, Mauloff, 1).

³²⁶in Heizenberg, Angaben bei Kaethner, UL, 1/ 1958.

³²⁷Z.B. Brombach, 5, Bericht von 1799. Vgl. auch: Feuerwehr Brombach, 1983. Kapitel: Die Schule (ohne Seitenzahlen), in Westerfeld, 1743 (135, Westerfeld, 4).

³²⁸Vgl. Steinmetz, 1951, ohne S.

³²⁹z.B. Angaben bei Kaethner, 1983, 148.

³³⁰In Westerfeld um 1729. Der Lehrer (Setzer) stammte aus München-Bernsdorf, „*einem Marktflecken aus dem Sachsen-Zeitischen*“ (131, Xa, 5a - II).

³³¹z.B. in Mauloff/ Finsterthal (135, Finsterthal, 6 - ab 1740)

³³²seit 1722 in Rambach, Amt Wiesbaden (Vgl. Fritsche, Alt Nassau, 11/ 1934).

³³³1739 beantragte Brombach die Einstellung eines Dinglehrers. Einen Kandidat hätte man bereits gefunden: Es handelte sich um den ältesten Sohn des Lehrers in Rod am Berg. Nach dem Gutachten des Pfarrers hatte dieser die Jägerei gelernt, sich aber während der Lehrjahre durch sein Verhalten die Ungnade der Herrschaft zugezogen, weshalb er nicht befördert worden sei. Ferner neige er zur Tyrannei, sei ein schlechter Christ und eine schlechte Kapazität. Auch über dessen Vater berichtet der Pfarrer sehr negativ (135, Brombach, 5. Bericht des Pfarrers vom 8. Oktober 1739).

³³⁴Vgl. Neugebauer, 1985, 318 f und Tabellen 320, 322 f, 326 f.

nach Ostern ein Ende genommen) länger allda nicht subistiren können, mich dannenhero genöthigt gefunden mit dem erlernten Schneiderhandwerck den Sommer durch zu nähren und besser zu erlernen, die Weilen dann, wegen der Schul-bedienung, niemals länger alß ¼ Jahr bey einem Meister seyn, auch wegen einer so kurtzen Zeit keine Arbeit haben können; Alß habe mich resolvirt die bißherige Schul-bedienung zu Labach auffzugeben, Und bitte gantz Unterthänigst, Ein Hochfürstl. Ober-Consistorium umb gnädige Entlassung.“³³⁵

Anfang 1778, als sich die Regierung mit der Verbesserung der Lehrerlöhne beschäftigte, stellte man auch *vorübergehend* Überlegungen bezüglich der handwerklichen Tätigkeiten vieler Schuldiener an:

„Bisher haben viele Schulmeister im Land ein Handwerk getrieben, um ihren nöthigen Unterhalt sich zu verschaffen. Die Noth hat sie oft verleitet, manche Stunde auf ihr Handwerk zu verwenden, welche sie der Schule schuldig waren. Wenn aber ihr Salarium keinen merklichen Zusatz erhalten sollte, daß sie davon allein leben können, so wäre es vielleicht rathsamer, sie bey ihrer bisherigen Verfassung zu lassen. Sonsten wird die Noth noch grösser. Nur könnte man darinnen vielleicht eine Einschränkung machen, daß sie nicht ein jedes Handwerk erlernten, und besonders solches nicht, wobey sie mit den Bauren zu gemein würden, oder sich bey den Kindern verächtlich machten.“ So sei zum Beispiel das Zeugweben schicklich, reinlich und ehrbar, es könne im Sommer betrieben werden und sei schnell erlernbar.³³⁶

Das Filialschulwesen förderte eine Art Wanderlehrertum, zu dem nicht zuletzt die oben genannten Schwierigkeiten bei der Verbindung von Schuldienst und Handwerk beigetragen haben dürften. Neben den kurzen Arbeitszeiten und häufig wechselnden Lehrern innerhalb Nassau-Usingens sprechen dafür auch die namenskundlichen Untersuchungen *Kaethners*. So seien beispielsweise die Dinglehrer Brohn (Heinzenberg, gest. 1663) und Weybell (seit 1668 in Winden) aufgrund ihrer fremden Nachnamen Ausländer aus anderen deutschen Ländern gewesen.³³⁷ Ein 1750 eingestellter Hundstadter Dinglehrer stammte aus Schleitz/ Unternschwartz in der Grafschaft Görz. Er hatte sich für den Schuldienst in Hundstadt gemeldet, konnte gute Zeugnisse über die Tätigkeit in mehreren Winterschulen in Filialorten vorweisen und hatte den vom Usinger Konvent mit ihm geführten Diskurs gut bestanden.³³⁸ Ein Hasselborner Lehrer, Martin Pariß, stammte aus Magdeburg und sei von „Holland von Groningen in Westfriesland“ gekommen.³³⁹ Zur gleichen Zeit unterrichtete in Westerfeld ein Mann aus „München-Bernsdorff, einem Marktflecken aus dem Sachsen Zeitzischen“.³⁴⁰

Die Rekrutierung der Dorfschullehrer aus der Handwerkerschaft war im übrigen nicht nur ein Nassau-Usinger Phänomen. Vielmehr läßt sich dieses im deutschsprachigen Raum vom 16. Jahrhundert an vielfach belegen.³⁴¹ In der Verbindung von Handwerk und Schuldienst liegt ein Strukturcharakteristikum der Schulwirklichkeit von hoher Traditionalität, wie es *Neugebauer* auch am Beispiel Preußen nachweist.³⁴²

³³⁵ 135, Laubach, 5: Christoph Friedreich Wilhelm Börner an Generalsuperintendent Lange, 23. September 1734.

³³⁶ 131, XI, e, 7. Leider sind die Vorschläge weder mit Datum noch Verfasser versehen. Doch sprechen viele Anzeichen dafür, daß die Vorschläge Anfang 1778 verfaßt und vom Konsistorium bearbeitet wurden.

³³⁷ Kaethner, UL, 1/ 1958.

³³⁸ Es handelte sich um den schon älteren Johann Heinrich Herrlich. Von ihm liegen einige interessante Rechenexempel vor, die er vermutlich im Rahmen des vom Usinger Konvents geführten Diskurses anfertigte (135, Hundstadt, 3, 1750).

³³⁹ 131, Xa, 5a - II: Visitationsprotokoll Grävenwiesbach - Hasselborn, 1729.

³⁴⁰ 131, Xa, 5a - II: Visitationsprotokoll Usingen - Westerfeld, 1729.

³⁴¹ Vgl. dazu Neugebauer, 1992, 37 ff.

³⁴² Vgl. Neugebauer, 1985, 318 f und Tabellen 320, 322 f, 326 f.

6.2.8. Unterrichtende Frauen

Frauen unterrichteten nur in sehr seltenen Ausnahmefällen. Die wenigen Lehrerinnen unterrichteten üblicherweise in Nonnenklosterschulen oder, wie in Idstein, an städtischen Mädchenschulen.³⁴³ Auf dem Land, wo es ausschließlich gemischtgeschlechtliche Schulen gab, unterrichteten Männer.

Im Amt Usingen gab es allerdings eine Ausnahme. *Kaethner* bezeichnet Anna Maria Lehr aus Finsterthal, die Ehefrau des dortigen Schultheißen Johannes Lehr, als die erste Lehrerin im „*Usinger Land*“. Von ihrer Tätigkeit zeugt ein Schreiben der Gemeinde: „wegen des Schulgelds, so den finsterthalern Einwohner auferlegt worden mit der anzeige, daß ihre Kinder wegen mangel an schuhe nur einhalb Jahr Jährlich naher Altenweilnau zur Schule gehen können, die übrige Zeit aber zu Finsterthal durch des dasigen Schultheißen haußfrau informirt würden.“³⁴⁴ Der Grund für ihre Einstellung war, daß sich die Gemeinde wegen der sehr niedrig besoldeten Stelle keinen männlichen Schuldiener leisten konnte. Frau Lehr war für die Gemeinde von finanziellem Vorteil, da sie durch ihren Mann versorgt war, am Ort eine Wohnung besaß und den Unterricht, abgesehen von einem bescheidenen Taschengeld, sozusagen ehrenamtlich hielt. Sie starb am 21. Januar 1702. Es ist anzunehmen, daß sie bis zu ihrem Tod im Alter von 62 Jahren unterrichtet hat.

Man kann allerdings davon ausgehen, daß inoffiziell doch eine ganze Reihe von Frauen unterrichtet haben dürfte. Da die Lehrerfamilien häufig in größter Armut lebten, erforderte die Ernährung der Familie durch weitere Nebentätigkeiten mitunter so viel Zeit, daß der Schuldiener sich nicht mehr im Stande sah, regelmäßig zu unterrichten. Eine Möglichkeit, diese Situation zu bewerkstelligen, war die Vertretung des Schulmeisters durch seine Frau. Dies ist um so wahrscheinlicher, da der Unterricht häufig in der Wohnung des Lehrers stattfand, wo sich dessen Frau ohnehin oft aufgehalten haben wird. Einen solchen Fall erwähnt *Dauber* in seiner Bierstadter Schulgeschichte. Kurz nach dem 30jährigen Krieg habe sich die dortige Gemeinde darüber beschwert, daß der Lehrer während seiner Feldarbeiten die Schule durch seine Hausfrau und durch Mägde halten lasse. Auf diese Weise hätte er in dem vergangenen Jahr nicht einmal ein Vierteljahr unterrichtet.³⁴⁵ Ferner ist es wahrscheinlich, daß nicht nur Jungen, sondern auch Schülerinnen - zumal, wenn sie die Töchter des Lehrers waren - zum Unterrichten der jüngeren Kinder herangezogen wurden.

Auch *Schmale* bestätigt in seinen Untersuchungen zum Schulwesen in Deutschland im 18. und 19. Jahrhundert, daß viele Frauen aus den genannten Gründen in Vertretung für ihren Mann unterrichteten. Die Dorfschullehrerin, die vollgültig an die Stelle des Lehrers tritt, sei jedoch lange Zeit eine Ausnahmerecheinung gewesen. Dies verdeutlichen Zahlen aus Preußen. Dort betrug der Anteil unterrichtender Frauen einschließlich Hilfslehrerinnen in den Elementarschulen (Deutsche Schulen) 1822 – 2,2%, 1831 – 3%, 1840 – 6%, 1852 – 6,9% und 1861 – 8,2%.³⁴⁶

³⁴³Über die Idsteiner Mädchenschule finden sich ausführliche Angaben bei *Zierner*, In: *Nassovia*, 3/ 1924, 37-43. Demnach wurde die Gründung der Mädchenschule durch eine Landes-Kirchen- und Schulensitation im Jahr 1594 ausgelöst. Die Tochter des verstorbenen Kaplans Thomas wurde mit dem Lehramt beauftragt, welches sie bis zu ihrem Tod 1605 ausübte. Bis 1654 waren ihr vier Lehrerinnen gefolgt, die auch während des ganzen 30jährigen Krieges unterrichtet hatten (die Knabenschule fiel dagegen jahrelang aus). Dann erst folgten männliche Lehrer. 1817 waren schließlich 4 Lehrer angestellt, die Jungen und Mädchen von 6-8 Jahren gemeinsam, ab 8 Jahren getrennte Jungen- und Mädchenklassen unterrichteten.

³⁴⁴*Kaethner*, 1987, 147. Weitere Einzelheiten über Leben und Familie der Lehrerin Lehr bei *Kaethner*, *UL*, 4/ 1980, Spalte 45 f.

³⁴⁵*Dauber*, 1992, 13.

³⁴⁶Angaben nach *Schmale*, 1991, 692.

6.2.9. Lehererdynastien

Häufig wurde bei Einstellungen die Verwandtschaft der Schuldner berücksichtigt. Hatten Lehrer besonders viele Schüler zu versorgen und waren sie alt oder krank, wurde ihnen in vielen Fällen ein Sohn als Adjunkt an die Seite gestellt.³⁴⁷ Einmal in der Position eines väterlichen Adjunkts, übernahm der Sohn nach Amtsabgabe oder Tod des Vaters oft dessen Stelle. Es war für Söhne und Väter auch zu Lebzeiten letzterer möglich, eine herrschaftliche Zusage auf Amtsnachfolge des Sohnes bei Abtritt oder Tod des Vaters zu erreichen. Die sogenannte „*spes succedendi*“³⁴⁸ (=Hoffnung/ Zusage auf Nachfolge) wurde sowohl in Verbindung mit der Adjunktur des Sohnes oder auch als ein gewisser Trost gegeben, falls diese nicht sofort gestattet worden war. Wichtige Voraussetzungen für die Zusage der Nachfolge waren der Ruf der Lehererdynastie, der Grad der Bedürftigkeit des Sohnes, dessen berufliche Eignung, seine bisherige Amts- und Lebensführung, das Einverständnis der betroffenen Schulgemeinde mit dessen Nachfolge und mitunter auch ein wirtschaftlicher Nutzen für die Gemeinde und dadurch nicht zuletzt für den „Staat“. Konkret konnte sich ein solcher Fall folgendermaßen gestalten:

Der 70jährige Lehrer der Kirchspielschule Eschbach bat (1761) nach 50jähriger Lehrtätigkeit aufgrund seiner zunehmenden Altersschwäche in einem Bittschreiben an den Fürsten um Unterstützung durch seinen Sohn. Dieser versorge seit zehn Jahren die *so* schlecht bezahlte Filialschule Michelbach, daß er den Sohn jährlich mit hohen Zuschüssen unterstützen müsse. Aufgrund der Nachbarschaft der beiden Schulorte, könne ihm der Sohn trotz der eigenen Unterrichtsverpflichtungen phasenweise unter die Arme greifen. Man möge ihm doch „*die gnädigste Versicherung [...] ertheilen, daß er sich gewisse Hoffnung auff die Nachfolge in meinem Amt machen könne*“, zumal er bereits „*das Versprechen einer Verbesserung*“ erhalten habe. Eine Anfrage des Oberkonsistoriums beim Usinger Konvent ergab, Zeugnissen des Pfarrers und Gutachten des Superintendenten zufolge, daß der Sohn die Kompetenz besäße, „*eine stärckere Schul ohne Nachtheil der Schul-Jugend*“ zu übernehmen und schon längst eine „*beßere Versorgung*“ verdient habe. Eine Aushilfe beim Vater sei ohne Nachteile der Filialschule möglich, zumal die Michelbacher ihre Dingschule ohnehin eingehen lassen wollten. Dem Sohn wurde drei Monate nach Antragstellung sowohl die Aushilfe als auch die Zusage der späteren Amtsnachfolge zugebilligt.³⁴⁹ Auch der Enkel erhielt nach achtjähriger Adjunktur bei seinem fast 80jährigen Vater die lang ersehnte „*spes succedendi*“ für die Eschbacher Schule, die inzwischen 128 Kinder zählte. Das Schulhaus des armen Ortes sei so verfallen gewesen, daß im Fall eines anderen Nachfolgers ein neues hätte gebaut werden müssen. Eine Verschuldung Eschbachs sei dann unumgänglich gewesen. Die Lehrerfamilie hingegen bewohnte eine eigene Hofreite. Der Adjunkt besaß 10 Morgen gekauftes eigenes Land, zu dem noch ein Anteil seiner Eltern kam. Ferner waren Gemeinde und Vorgesetzte sehr zufrieden mit ihm. Der Usinger Konsistorialkonvent bestätigte ihn als einen sehr guten Mann. Die Nachfolge konnte er allerdings erst 10 Jahre später antreten - sein Vater wurde 90.³⁵⁰

³⁴⁷ Als eines von vielen Beispielen sei die 1764 genehmigte Adjunktur des Sohnes bei Vater Fischer in Rod am Berg genannt, der wegen Atem- und Sprechbeschwerden nicht mehr voll unterrichten konnte (Rod am Berg, 5).

³⁴⁸ 135, Eschbach, 30: Dekret vom 8. Oktober 1795.

³⁴⁹ zitiert und dargestellt aus 135, Eschbach, 30: Bittschreiben des Präzeptors literati Johann Philipp Bückel zu Eschbach vom 23. Juli 1761, Anfrage des Konsistoriums beim Usinger Konvent, Bericht Superintendent Grootes vom 5. Oktober 1761, Dekret des Konsistoriums vom 22. Oktober 1761.

³⁵⁰ dargestellt nach: 135, Eschbach, 30: Dekret vom 8. Oktober 1795. Die Erteilung des Nachfolgerechts im Jahr 1804 erfolgte gegen das seit etwa 1780 geltende Verbot der weiteren Gewährung der „*spes succedendi*“ für Lehrer. Die Ausnahme wurde wegen der wirtschaftlichen Vorteile für Eschbach gemacht.

Im allgemeinen war es, falls kein Sohn dazu in der Lage war, jedoch auch üblich, einem Schuldiener einen nicht Verwandten zum Adjunkt an die Seite zu stellen.³⁵¹

Falls sich die Möglichkeit bot, war es üblich, daß bei Krankheit eines Lehrers und dadurch bedingten Unterrichtsausfall, ein männliches Mitglied aus seiner Familie unentgeltlich dessen Vertretung übernahm. In der Regel war dies der älteste Sohn des Erkrankten. War die Krankheit schwerwiegender oder endete sie mit dem Tod, konnte der Sohn mitunter auf diesem Weg direkter Nachfolger des Vaters werden. War kein Sohn vorhanden, gab es auch andere Lösungen. Als z.B. 1781 der Unterricht des kranken Lehrers in Gemünden häufig ausfiel, bot sein Bruder an, die Gemündener Kinder unentgeltlich in seiner Schule in Rod an der Weil aufzunehmen, bis sein Bruder wieder gesund sein würde. Nach behördlicher Genehmigung scheint er die zusätzlichen 32 Gemündener Kinder mindestens zwei Wintermonate hindurch unterrichtet zu haben. Insgesamt unterrichtete er dann, mit den Kindern aus Rod, Cratzenbach und Emmershausen, 101 Kinder.³⁵² Solche Opfer konnten verhindern, daß die Stelle bei zu langem Unterrichtsausfall einem anderen Schuldiener übertragen wurde. Auf diese Weise mußte der arbeitslose Lehrer nach seiner Genesung der Familie nicht zur Last fallen. Der überlastete, kränkelnde Dekan Gottlieb von Niederlauken ließ sich sogar - trotz mehrfachen Verbots - von seinem pensionierten blinden Vater vertreten.³⁵³

Da die Wiederbesetzung einer Stelle mit einem Sohn des Verstorbenen den Lebensunterhalt der zurückgebliebenen Familie sichern konnte, war es für Lehrerwitwen und -waisen problematisch, wenn kein Sohn für die sofortige Übernahme des väterlichen Amtes zur Verfügung stand. Der Familie drohte mitunter die Verelendung. Da den Hinterbliebenen eines Lehrers die volle Besoldung des Schulquartals zustand, in dem jener verstorben war, erschwerten diese Kosten der Gemeinde die schnelle Neueinstellung eines Lehrers - es sei denn, dieser verzichtete fürs erste auf sein volles Gehalt. Die 1796 frisch verwitwete, kinderlose und gering begüterte Frau des Laubacher Lehrers Alberti war angesichts der niedrigen Schulbesoldung von 50 Gulden z.B. nicht in der Lage, „einen Vicarium, der während dem ihr zukommenden Viertel Jahr die Schule hält, auf ihre oder der Schule Kosten zu unterhalten“. ³⁵⁴ Das Konsistorium bemühte sich, mögliche Schulausfälle durch Zuschüsse überbrücken zu helfen. So zahlte man der Witwe Alberti ein „gratiale“ von 5 Gulden aus einem „pio fundo“, um die Einstellung eines Seminaristen mit vollem Gehalt zu ermöglichen.³⁵⁵

Wollten die Behörden die vakante Stelle einem Sohn des Verstorbenen übertragen, mußte jedoch besonders bei Vakanz gut besoldeter Kirchspielschulen die tatsächliche wirtschaftliche Lage der Hinterbliebenen genau geklärt werden. Mancher der vielen Bewerber lebte mit einer großen Familie trotz eines Schulamtes schon mehrere Jahre lang in größerer Armut, als die vaterlose Lehrerfamilie sie zu erwarten hatte. Die Untersuchung der wirtschaftlichen Verhältnisse einer Lehrerwitwe mit acht Kindern, zu deren Gunsten der Pfarrer von Rod am Berg (1755) um Einstellung ihres Sohnes in das Schulamt bat, ergab zum Beispiel folgendes: Drei Söhne waren bereits fertige Strumpfweber mit jeweils eigenen Webstühlen, so daß sie zum Unterhalt der Mutter und Geschwister beitragen konnten. Der älteste Sohn war Müller am Ort

³⁵¹ 135, Gemünden, 7: Schreiben Wiesbaden, 24. April 1772 bzgl. des Adjunkts Chun bei dem kränkelnden Schuldiener Hoffmann in Niedernhausen.

³⁵² 135, Gemünden, 7: Berichte u.a. des Pfarrers Otto zu Rod an der Weil vom 2. November 1781.

³⁵³ 142, 79.

³⁵⁴ 135, Gemünden, 6: Bericht des Merzhäuser Pfarrers Otto vom 10. Februar 1796.

³⁵⁵ 135, Gemünden, 6: Schreiben des Usinger Konvents (Lautz, Heydenreich) vom 15. Februar 1796. Besagte Witwe konnte sich bis zu ihrem 57. Lebensjahr noch als Magd verdingen. Als ihr die Arbeit zu schwer wurde, bat sie 1798 mit Unterstützung des Usinger Konvents um ein Gnadengehalt, was Wiesbaden aufgrund eines geringen Eigenbesitzes der Witwe vorerst ablehnte.

und konnte die Mutter zu sich nehmen. Diese wiederum war in der Lage, sich mit Spinnen ihren Unterhalt zu verdienen. Daß man ihren Sohn trotz der Bedenken des Superintendenten Lange zunächst vorübergehend, dann auf Dauer in das Schulamt einsetzte, lag an dessen guter Amtsführung und der mehrfachen Fürsprache und Zufriedenheit der an der Schule beteiligten Gemeinden Rod an der Weil, Emmershausen und Cratzenbach.³⁵⁶ Es gab mehrere Fälle, in denen sich zufriedene Pfarrer und Gemeinden bei den Behörden für die Einstellung eines Lehrersohnes einsetzten. Einige Pfarrer erklärten sich bereit, dem jungen Nachfolger in der Anfangszeit Anweisungen zu geben und ihn zu unterstützen.³⁵⁷ Gab es keine wesentlich bedürftigeren Lehrer im Land, die bereits lange auf eine Beförderung gewartet hatten, richteten sich die Behörden mehrheitlich nach dem Wunsch der Gemeinden.

Diese konnten jedoch, wie in Laubach, auch die Ablehnung eines Lehrersohnes bewirken.³⁵⁸ Der sehr gering besoldete Dinglehrer Wölfinger zu Laubach hinterließ nach seinem Tod 1752 eine Witwe und sechs Kinder, von denen das jüngste ein dreiviertel Jahr alt war, in „*sehr betrübten Umständen*“. Der Konvent setzte aufgrund der drohenden Verelendung der Lehrerfamilie und auf Wunsch der Witwe zu ihrer Versorgung den erst 15jährigen Sohn des Verstorbenen übergangsweise in die Stelle. Er sei bei Lehrer Koehler in Brandoberndorf in der Information gewesen und sogar begabter als sein Vater, wie sich in den ersten Tagen seiner Tätigkeit ergeben habe. Der Pastor-Adjunkt zu Rod und der Diakon zu Grävenwiesbach hatten zugesagt, wechselweise wöchentlich mehrfach nach Laubach zu gehen, um, „*wo es etwa noch fehlen sollte, dem jungen Menschen mit Rath und That beyzustehen*“. Dennoch war die Gemeinde gegen den Kandidaten. Er sei zwar gut, man besitze aber noch „*kein Zutrauen*“ zu ihm, da er zu jung sei. Er sei ja vor kurzem noch Mitschüler seiner Schüler gewesen. Daher mangle es ihm an Autorität und Vertrauen der Eltern. Sein Mitbewerber aus Breithardt sei wenigstens schon 20 und ein Fremder. Der eigentliche Grund für die Ablehnung Wölfinger Juniors, so berichtete der Konvent, sei jedoch ein Streit der Gemeinde mit dem Verstorbenen gewesen. Nun gönnte sie der Witwe nicht den geringsten Vorteil. Einige Eltern schickten ihre Kinder nicht zum jungen Wölfinger in die Schule, sondern in die Kirchspielschule nach Grävenwiesbach. Superintendent Lange mußte sich schließlich dem Wunsch der Gemeinde beugen, da sie das Recht und die Freiheit besessen habe, selbst einen Lehrer zu suchen. Der Superintendent empfahl daher, Witwe und Sohn auf dessen baldige Beförderung zu vertrösten. Vorerst sollte der Witwe mit Hilfe der Gemeinde das „*quartale Gnaden-Gehalt*“ ausbezahlt werden. Was aus der Witwe und ihren Kindern wurde, bleibt offen. Es ist anzunehmen, daß man den Sohn so bald wie möglich in eine auswärtige Schulstelle setzte.³⁵⁹

Mehr Glück im Unglück hatte die fünffache Mutter und Witwe Schlott, deren Gatte nach 40 Jahren Filialschuldienst 1793 in Heinzenberg gestorben war. Ihr ältester Sohn hatte zwar das Idsteiner Lehrerseminar besucht, war aber durch eine Krankheit „*blödsinnig*“ geworden. In diesem Fall überließ man dem zweitältesten 17jährigen Sohn, der den Vater bisher in Notfäll-

³⁵⁶Der Fall ereignete sich im Frühjahr bis Sommer 1755 in Rod an der Weil. Das Amt übernahm Sohn Frantz Heinrich Göbel, der bis 1802, als er 74jährig starb, in Rod unterrichtete (135, Rod an der Weil, 2).

³⁵⁷Vgl. z.B. den o.g. Fall Laubach (1752). 1809 übergab man dem noch nicht seminaristisch gebildeten Sohn des plötzlich verstorbenen Rod am Berger Schuldieners Fischer vorerst dessen Amt „*unter Direction des Ehren Pfarrer Hiltenbrand*“ (135, Rod am Berg, 5: Schreiben des Usinger Konvents 1809).

³⁵⁸ 135, Laubach, 6: Dargestellt nach Bittschreiben der Gemeinde an den Fürsten, Berichten des Usinger Konvents und des Generalsuperintendenten Lange von 1752.

³⁵⁹Eine ähnliche Situation spielte sich u.a. 1743 in Rambach im Amt Wiesbaden ab. Die Gemeinde hatte versucht, den 18jährigen Sohn des verstorbenen Friederich, der vorübergehend die Stelle seines Vaters übernommen hatte, durch Intrigen und falsche Behauptungen bzgl. seines Alters (er sei 15) und seiner Unfähigkeit als Lehrer loszuwerden. Grund war offensichtlich der verletzte Stolz der Bauern, da sich die Witwe hinter ihrem Rücken direkt beim Fürsten um die Einstellung ihres Sohnes bemüht hatte. Die Gemeinde ihrerseits schickte ihre Kinder nicht zur Schule und stellte einen Gegenkandidaten auf. Erst eine Visitation des Wiesbadener Inspektoren Hellmund ergab die wahren Umstände - nämlich die hervorragende Begabung des jungen Lehrers. In diesem Fall wurde der Sohn dauerhaft und erfolgreich mit der Stelle betraut (Fritsche, 11/ 1934).

len vertreten hatte, die Stelle. Inspektor Lautz des Usinger Konvents erbot sich, ihn wöchentlich zu sich kommen zu lassen, um ihm weitere Kenntnisse zu vermitteln. Nach einem halben Jahr, wenn er mit 18 die Volljährigkeit erreicht haben würde, war er für das Idsteiner Lehrerseminar vorgesehen.³⁶⁰

War es nicht möglich, dem Sohn eines Verstorbenen dessen Stelle zu übertragen, so nahm man ihn in die Reihe der Anwärter für vakante Stellen an anderen Orten auf. Waren die Söhne noch jung und unerfahren im Unterrichten, konnte man ihnen nicht die Verantwortung für größere Schulen übergeben. Sie mußten sich daher, auch weil sie den Vorteil mit sich brachten, noch ledig zu sein, zunächst mit gering besoldeten Schulen zufrieden geben.³⁶¹

Die dargestellten Vorgänge führten dazu, daß sich in Nassau-Usingen bekannte Lehrerdynastien herausbildeten. Ihre Namen - wie Groß, Wölfinger, Fischer, Bach - tauchen über mehrere Generationen an vielen Schulorten des Landes auf - die Bachs beispielsweise über sieben Generationen. Häufig gab es Dynastien, die vor allem in einem Ort über Jahrzehnte wirkten. Im Amt Wiesbaden lassen sich beispielsweise die Lehrerfamilien Bach in Sonnenberg, Cramer in Bierstadt und Kunz in Dotzheim über viele Jahre verfolgen.³⁶² Häufig stammten auch die Absolventen des 1779 eingerichteten Idsteiner Lehrerseminars aus diesen Familien.

6.2.10. Lebenswandel und Ruf der Lehrer

Es gibt Hinweise auf ein überdurchschnittliches Fehlverhalten mancher Lehrer in Nassau-Usingen. Ihre Zahl ist jedoch nicht hoch. Die Inspektoren hatten Schwierigkeiten, die Einhaltung der Amtspflichten des Lehrers erfolgreich zu überwachen: „*Manche Schuldienner wissen nicht, was zu ihren Pflichten gehört und wann man ihnen dieselben bekannt machet, ist es so leichte nicht, sie soweit zu bringen, daß sie sich Mühe geben könnten, denenselben ein hinlängliches Genüge zuthun.*“³⁶³ So berichtete Inspektor Groote 1757 an das Konsistorium. Klagen der Pfarrer und Gemeinden wegen der Amtsführung eines Lehrers konnten folgendermaßen lauten: Über den Lehrer in Rod am Berg berichtete der Pfarrer 1739. Der Grund, weshalb die Brombacher eine eigene Schule einrichten wollten sei „*der zeitliche böße Praeceptor hirselbsten, daß sie sehen müssen, daß bey seinem tyrannschen und unfleißigen Schulhalten ihre Kind weder recht lesen, noch beten noch schreiben lernen, auch gar oft zur Schule kommen und keinen Praeceptor gesehen, Zum wenigsten sich von einem seiner Söhne [die dem Vater gleich kämen] überhören lassen müssen.*“³⁶⁴

Andere Vorwürfe gegen Lehrer waren übermäßiger Branntweingenuß, häufiger Wirtshausaufenthalt, Fluchen und unzüchtige Gebärden, Spiel- und Verschwendungssucht, Verschuldung, Ehebruch, uneheliche Liebesbeziehungen, Vernachlässigung und Versäumung des Schulamtes, zeitaufwendige oder „*unschickliche*“ berufliche Tätigkeiten neben dem Schulamt und unangemeldetes Verlassen des Ortes für kürzere oder längere Zeit.

Um sich und ihren Familien das Hungern zu ersparen, bemühten sich unterbesoldete Schuldienner neben Schul- und Glöckneramt, etwas Landwirtschaft und Handwerk um weitere Versorgungsmöglichkeiten. Einige Lehrer entwickelten Unternehmergeist und entdeckten für sich

³⁶⁰135, Heinzenberg, 2: Schreiben des Usinger Konvents (Lautz, Heydenreich) an das Konsistorium und dessen Schreiben vom 27. September 1797.

³⁶¹Vgl. z.B. Stellenbesetzungsverfahren Emmershausen 1733. Superintendent Lange hatte ersatzweise den Sohn des jüngst verstorbenen Präzeptors Klein in Dörsdorf vorgeschlagen, der sich bereits in der Schule geübt habe und ledig sei. Er wurde allerdings nicht in Emmershausen eingestellt (135, Emmershausen, 4: Gutachten vom 16. Mai 1733).

³⁶²Vgl. Fritsche, Alt Nassau, 11/ 1934.

³⁶³ 135, XI, 4: Schreiben Grootes, datiert, Usingen, den 1. September [?] 1757.

³⁶⁴ Brombach, 5, datiert, Usingen, 18. November 1799. Aufgrund des schlechten Lehrers wollten drei Filialen, Brombach, Hunoldstal und Dorfweil ihre Kinder lieber in eine beantragte Dingschule nach Brombach schicken.

auch ausgefalleneren Einnahmequellen. Dabei konnten es manche zu einem gewissen Wohlstand bringen. Das Betreiben einer eigenen größeren Landwirtschaft und die Betätigung als Gemeindegeldbesorger waren häufiger Einnahmequellen der Lehrer.³⁶⁵ Dem Lehrer Fischer zu Rod am Berg wurden seine Schreiberdienste in Rechtsachen durch ein Schreiben des Fürstlichen Hofgerichts in Wiesbaden vom 15. Dezember 1777 ausdrücklich untersagt. Ihm „als Schulmeister, der sich dem anvertrauten Amt vorzüglich widmen soll“ sei dies „durchnicht schicklich“, zumal er weder der Rechte noch der Prozeßordnung kundig sei und den Untertanen somit unnötige Kosten verursache.³⁶⁶ Sein Sohn, der Finsterthaler Seminarist Fischer, betrieb laut eines Beschwerdeschreibens der Gemeinde mit den Steinfischbacher Juden Viehhandel und zahlte dem Gemeindegeldbesorger keinen Hütelohn.³⁶⁷ Um die Reihe der Geschäftsleute unter den Dorfschullehrern zu erweitern, lohnt sich ein Blick in die angrenzende Grafschaft Nassau-Weilburg. Der Schuldiener Johann Christian Däumer von Garbenheim bei Wetzlar betrieb nach den Angaben Webers seit 1755 eine erfolgreiche Wirtschaft und zapfte Landwein unter der Linde. Üppige Lager von Alkoholika lockten zahlreiche Gäste heran. Oft waren es Beamte vom Reichskammergericht in Wetzlar. Der bekannteste Gast des Lehrers soll Goethe gewesen sein.³⁶⁸

Größten Anstoß nahm die Öffentlichkeit offenbar an den wenigen Lehrern, die „in puncto sexti“ ein anstößiges Verhalten zeigten. Verhältnisse mit der Hausmagd, mit der Ehefrau des Vermieters, mit unverheirateten Dorfbewohnerinnen wurden hin und wieder aufgedeckt oder von unvorsichtigen Schuldienern beinahe offiziell unterhalten. Der Hasselborner Lehrer und Seelsorger J. C. Müller sei „in puncto sexti famos“ gewesen und schließlich unter die „langen preussen“ gegangen, weshalb der Ort 1727 einen neuen Lehrer gesucht hatte.³⁶⁹

Mit Lehrern, die einen bedenklichen Lebenswandel führten, hatte man im allgemeinen Geduld. Erst nach mehrfacher Ermahnung seitens Pfarrer und Behörden drohte man mit Strafen. Wenn diese Maßnahmen nicht fruchteten, wurden Lehrer mitunter behördlicherseits aus dem Schuldienst in Nassau-Usingen entlassen.³⁷⁰ Eine Weiterbeschäftigung im Land war damit in der Regel ausgeschlossen.³⁷¹

Wurde ein Lehrer von einer Filialschulgemeinde, die das entsprechende Recht dazu besaß, entlassen, war eine Wiederanstellung möglich, aber problematisch. Dies lag mitunter an der Weigerung der Gemeinden, einen solchen Kandidaten, dem wohl Gerüchten zufolge schnell ein entsprechender Ruf vorausseilte, in ihrem Ort zu beschäftigen. Obwohl beispielsweise der Finsterthaler Lehrer Collet nach Beurteilung des Superintendenten eine Kapazität im Unter-

³⁶⁵Schreiberdienste zum Beispiel Rod an der Weil 1687 (Kaethner, 1987, 320),

³⁶⁶ 131, XXIII, 20. XI c.

³⁶⁷ 135, Finsterthal, 6: Schreiben vom 2. Juni 1794. Vgl. auch: UL, 4, 1980, Spalte 44.

³⁶⁸Darstellung nach W. Weber, 1976, 252.

³⁶⁹135, Hasselborn, 2, 1727.

³⁷⁰Der Eschbacher Lehrer Clemm etwa gab 1684 Anlaß zur Klage, da er häufig betrunken, zu spät oder überhaupt nicht in der Schule erschien. Entlassen wurde er nicht. Zwei Jahre später sei der Lehrer jedoch ohne Grund weggegangen (135, Eschbach, 50). Zu Lehrern, die wegen ihres schlechten Lebenswandels entlassen wurden, zählt Präzeptor Bentz zu Steinfischbach (1732 entlassen): 135, Steinfischbach, 32 - 1, Schreiben, Usingen, 20. Juni 1732).

³⁷¹Als Beispiel seien genannt: Ein Gerichtsschreiber zu Schierstein, der dort seit 15 Jahren auf dem Rathaus in diesem Amt gedient habe und wegen Unvereinbarkeit mit dem Schulamt, letzteres vor fünf Jahren aufgegeben habe, nun aber zu wenig verdiene. Seine Bewerbung von 1732 für das Präzeptorat in Steinfischbach wurde zurückgewiesen. Der Mann hatte in seinem Bittgesuch verschwiegen, daß er wegen Trunksucht und Unzucht vor fünf Jahren aus dem Schulamt entlassen worden war (135, Steinfischbach, 32 - 1: Einstellungsverfahren Steinfischbach unter Superintendent Lange im Sommer 1732). Das Gesuch Karl Göbels, der seinerzeit „aus genugsam bekannten Ursachen“ seines Schuldienstes in Oberems entsetzt und als Soldat ins Ausland geschickt worden war, wurde per Dekret vom 8. März 1798 abgelehnt. Knapp zwei Jahre hatte sich Göbel im „K.K. Hauptfeld Verpflegs-Departement als Diurnist (?)“ aufgehalten, bevor er sich 1798 um die Adjunktur bei seinem Vater beworben hatte (135, Rod a.d. Weil, 2).

richten gewesen sei, baten die Laubacher um Zuweisung eines „*anderen Subjekts*“. Collet sei von den Finsterthalern entlassen worden, da er ein schwankendes Gemüt besäße und man Angst habe, daß er erneut von „*desperations-Gedanken*“ ergriffen würde.³⁷² Ähnliche Ablehnung schlug Bewerbern entgegen, die in einem Amt standen und denen eine schlechte Amtsführung nachgesagt wurde. Die Gemeinde Rod an der Weil entsandte daher eine Bittschrift an den Fürsten, man möge ihnen nicht den streitsüchtigen Merzhäuser Lehrer zuteilen, sondern lieber ein treues Subjekt.³⁷³

Die Behörden waren vorsichtig bei der Stellenvergabe, auch wenn ein Vorwurf, der einem Kandidaten gemacht wurde, nicht bewiesen war. Einem von drei Bewerbern um die vakante Laubacher Dinglehrerstelle 1752 hatte eine Magd aus Brandoberndorf vorgeworfen, sie geschwängert zu haben. Obwohl die Laubacher sich ursprünglich für den jungen Moser ausgesprochen hatten und der Vorfall noch nicht geklärt war, wurde er auf Anraten des Superintendenten Lange nicht mehr bei der Stellenbesetzung in Laubach berücksichtigt. Allein der auf ihm haftende Verdacht und Vorwurf sei schon unschicklich für seine Einstellung.³⁷⁴

Ebenso konnte sich umgekehrt der gute Ruf eines Lehrers positiv auf seine Einstellung auswirken. Gemeinden mit vakanten Stellen hörten sich offenbar um, wo es zuverlässige, gute Schuldiener gab und setzten sich für deren Zuweisung ein. War es der Gemeinde ernst, unterschrieben mitunter sämtliche Gemeindemitglieder das Gesuch.³⁷⁵

6.2.11. Besondere Anforderungen an die Bewerber

Einige Schulstellen erforderten besondere Fähigkeiten und Eigenschaften der Bewerber. So war es in manchen Gemeinden erforderlich, daß der Schuldiener, z.B. wegen großer Entfernung zur Kirche im Hauptort, Betstunden in den Filialen hielt oder predigte. Falls für diese Aufgabe kein Vikariat eingerichtet worden war, suchte man vorzugsweise studierte Theologen. Ein Kandidat für eine solche Stelle erklärte sich bereit, obwohl „*Er auch gleich das vicariat im predigen wert zu verwalten tüchtig wäre, mit dem blossen Praedicat eines Praeceptoris scholae sich vergnügen würde*“.³⁷⁶ Waren ausländische Bewerber, zum Beispiel aus Nassau-Weilburg oder Darmstadt, besser geeignet, so konnten diese einheimischen mitunter vorgezogen werden. Das galt besonders dann, wenn es an einheimischen Bewerbern mit den geforderten Voraussetzungen mangelte.³⁷⁷

Eine Voraussetzung für die Einstellung in Orten mit Kirche und Orgel war das „*Orgelschlagen*“: Im Jahr 1746 wurde dies zum Beispiel für das Lehramt in Mosbach (= Stadtteil Gipp von Biebrich), Erbenheim und Niederseelbach verlangt. In einem Gutachten zur Besetzung der Stellen in Mosbach-Biebrich, Erbenheim und Niederseelbach, die alle einen Organisten benötigten, riet Superintendent Lange von der Einstellung des Bewerbers Schrein zu Esch ab. Er besitze zwar ein „*rühmliches Zeugniß*“ von seinem Pfarrer, „*im Orgel schlagen aber [sei er ...] noch nicht genugsam ersehen und geübt*“.³⁷⁸ Wie unangenehm sich mangelnde Fähigkeiten des Lehrers im Orgelspielen auswirken konnten, zeigt folgender Fall von 1726: Der Auringer (Amt Wiesbaden) Lehrer Hofmann, im Hauptberuf Schneider, beherrschte den Umgang mit der Nadel besser als den mit der Orgel. So sah man sich genötigt, in der Auringer Kirche immer ein und denselben Choral zu singen, den er mit großer Mühe einstudiert hatte.

³⁷² 135, Laubach, 5: Zwei Schreiben vom 15. und 19. Oktober 1739.

³⁷³ 135, Rod an der Weil, 2: Schreiben der Gemeinde vom Februar 1717.

³⁷⁴ 135, Gemünden, 7: Schreiben vom März 1752.

³⁷⁵ Beispielhaft sei eine Unterschriftenliste der Gemeinde Rod an der Weil aus von 1721 genannt (135, Rod an der Weil, 2).

³⁷⁶ 131, XI c: 3. Gutachten Langes vom Mai 1733.

³⁷⁷ 131, XI c: 3. Gutachten Langes vom Mai 1733.

³⁷⁸ 131, XI c: 3. Gutachten Langes vom April 1746.

1736 hatte man in Johann Philipp Grimm, der bis dahin „Nebenpräzeptor“ am Wiesbadener Waisenhaus gewesen war, einen des Orgelspiels kundigen Lehrer gefunden.³⁷⁹

In Grävenwiesbach war eine ganz ungewöhnliche Voraussetzung gefordert: Seit Verbindung des Glöckneramtes von Grävenwiesbach mit der zweiten Schulstelle in den 1780er Jahren waren für das dortige Lehramt vor allem Muskelkraft, Körpergröße und ein ausreichendes Lungenvolumen gefragt. Das Läuten der drei überdimensionierten Glocken der Grävenwiesbacher Kirche, das aufgrund der weit entfernten Filialorte des großen Kirchspiels besonders langanhaltend zu erfolgen hatte, überstieg offensichtlich die Kräfte der meisten Bewerber. Auserwählte Kandidaten baten daher flehentlich, nicht nach Grävenwiesbach bestellt zu werden. Auch Lehrer Groß aus Neuweilnau übertrug man die Stelle wegen seiner kleinen Gestalt und Schwächlichkeit schließlich nicht.³⁸⁰

6.2.12. Die Qualität der Dorfschullehrer in Nassau-Usingen

Die Akten lassen es nicht zu, eine Übersicht über die Lehrer an den Dorfschulen des Amtes Usingen über die gesamte Zeit des Fürstentums Nassau-Usingen zu geben. Es liegen nur wenige und meist unvollständige Visitationsprotokolle vor, die in jahre- bis jahrzehntelangem Abstand aufeinander folgen. Auf den aus dem Amt Usingen erhalten gebliebenen Protokollen einer Landeskirchen- und Schulvisitation des Jahres 1729, die Generalsuperintendent Lange nach seinem Amtsantritt persönlich durchgeführt hatte, basiert die untenstehende Tabelle. Sie läßt einige Aussagen über Eigenschaften und Qualität der Dorflehrer in einem zeitlichen Querschnitt im Amt Usingen zu.

Die Dorfschullehrer des Amtes Usingen im Jahr 1729³⁸¹ (Tab. 19)

Ort	Lehrer	Grad	Herkunft	Alter	Jahre im Ort	Dienstjahre davor	Bewertung
Rod am Berg	Johann Conrad Reuter	praeceptor literatus	Usingen	53	27	Altweilnau - 3	im Streit mit Pfarrer u. Gemeinde
Merzhausen	Johann Georg Reuter	praeceptor literatus ?	Rod a. Berg	41	19		Nachlässigkeit wegen eigener Geschäfte, Schulstrafe nach Affekten
Laubach	Schlosser	Dinglehrer			4		keine
Altweilnau	Elmerhaus Sorg	praeceptor illiteratus	Heinzenberg	45	15	Rod a.d. Weil - 7	keine
Finsternthal	J. C. Schnorr	Dinglehrer	Niederlauken	23	3		für einen Dinglehrer sehr gut
Neuweilnau	Gottfried Spröder	Diakon					gut, Kinder gehen mit Lust zur Schule
Steinfischbach	J. Philipp Bentz	praeceptor literatus	Usingen				keine Klagen, nur etwas jähzornig
Rod a. d. Weil	Joh. Wendel Bach	vermutlich illiteratus		43	8	Hasselborn - 11	mangelhafte Kenntnisse u. Fähigkeiten
Emmershausen	Lehrer	Dinglehrer					gut - aber sehr arm
Niederlauken	J. M. Otten	Diakon			22		keine
Grävenwiesb.	P. L. Reinhardi	Diakon	Usingen	40	3 ½		gut, gute Schule
Heinzenberg	J. Valentin Schlott	Dinglehrer	Weilburg	42	12		wird gelobt
Hasselborn	Martin Pariß	Dinglehrer	Magdeburg	64	1 ½	Holland	wird gelobt
Eschbach	J. P. Brückel	praeceptor literatus (Uni Gießen)	verm. Usingen	36	8	Rod a.d. Weil - 4	Schule ist mittelmäßig „mediocris“, anständiges Verhalten („decenter se gerit“)
Michelbach	J. Anton Wirth	Dinglehrer		33	12	Wilhelmsdorf - ½	
Westerfeld (Zu Usingen)	Lehrer	Dinglehrer (Setzer)	München-Bernsdorf (Sachsen-Zeitz)	45	6		

³⁷⁹ Beyer, 1977, 48.

³⁸⁰ Gutachten Bickels von 1796 und September 1799 (135, Grävenwiesbach, 26).

³⁸¹ Alle Angaben sind Ergebnissen von Visitationen des Jahres 1729 entnommen (131, Xa, 5a – II).

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß die Spanne von sehr gut ausgebildeten, d.h. beispielsweise in Theologie studierten Lehrern bis hin zu außerordentlich ungeeigneten, die vielleicht selbst nur eine mittelmäßige Filialschule besucht hatten, sehr groß war. Nimmt man die obenstehende Tabelle als einigermaßen repräsentativ für Nassau-Usingen bis zur Umgestaltung des Schulwesens um 1780, zeigt sich, daß die Lehrer des Amtes Usingen eher positiv beurteilt wurden. Die Beurteilungen folgen allerdings keinem bestimmten Kriterienkatalog. Es wird nicht immer getrennt zwischen der Führung und der Persönlichkeit des Lehrers und seinen Fähigkeiten im Unterrichten. Ferner wurden, wie auch 1729, bei Visitationen nicht alle Lehrer beurteilt, und die von den Inspektoren verfaßten Beurteilungen scheinen nicht selten auf den Äußerungen von Pfarrern und Gemeinden zu beruhen. Daß diese häufig genug Grund hatten, den Lehrer, je nach Interessenlage in besonders gutem oder schlechten Licht erscheinen zu lassen, wurde in den vorangegangenen Kapiteln mehrfach gezeigt. Die Beurteilungen in den Visitationsprotokollen müssen also mit Vorsicht betrachtet werden. Sehr gute Erfolge mit ihrem Unterricht erzielten offensichtlich die wenigsten Dorflehrer, wie die folgenden Beispiele veranschaulichen.

Der Usinger Konsistorialkonvent riet auf Anfrage des Oberkonsistoriums 1751 von der Einstellung des ehemaligen Usinger Hofmetzgers an der Schule in Rod am Berg mit dem Hinweis ab, *„daß man voriger Zeit die mehreste Land schuhlen mit so unschicklichen Leuten, die nicht einmahl recht Buchstabiren können geschweige im christenthum die erforderlich Wissenschaft und Übung Haben, an zu vertrauen entschließen können, darvon sich auch die böße folgerung unter dem jungen Volck und anwachsenden Unterthanen in solchermassen äußeren daß man an vielen Orten kaum ein oder zwey antrifft welche im Leß und Schreib so viel geübet daß man Ihnen ein gemeines Amt anvertrauen könne und im Christenthumb auch Zucht und Ehrbahrkeit ist aus Mangel der in der Jugend versäumten Anweiß- und Übung noch gröserer Mangel zu verspühren.“*³⁸²

Superintendent Groote berichtete über den Altweilnauer Schulmeister Groß und seinen Sohn Karl Ludwig (1766-1801) im Jahr 1786: *„Ich muß sowohl seinem Vatter, als ihm das Zeugnis geben, daß die guten Kenntnisse, die ich bei der Gemeinde, so oft ich die Kirchen-Visitation gehalten, angetroffen, [...] von ihren treuen Arbeiten in der Schule [...] herleite [...] Schullehrer von dieser Art ist man alles schuldig, wodurch sie in ihrem Fleiß und in ihrer Treue aufgemuntert werden können.“*³⁸³ Vermutlich war ein derart erfreulicher Kenntnisstand wie bei den Altweilnauern bei den visitierten Gemeinden also eine Seltenheit, da Groote die „Art“ der Lehrer hervorhebt.

1799 wurde der 70jährige Brombacher Dingschulmeister Georg Conrad Groß, der von 1751-1807 in Brombach unterrichtete, folgendermaßen beurteilt: *„Ist er gleich nur ein Dingschulmeister, so hat er sich doch seit 46 Jahren um die Schuljugend durch lernen und fleißigen Unterricht verdient gemacht.“*³⁸⁴ 1804 berichtet Inspektor Hergenahn, Groß sei seit 50 Jahren Lehrer, sehr fleißig und eifrig. Bei letzten Visitationen seien seine Schüler besser als in manch anderen Orten des Kirchspiels gewesen. Seiner besonderen Begabung war sich auch der Lehrer selbst bewußt, wie er 1807 schrieb: *„ich darf es mir schmeicheln, in dieser Zeit manchen braven Unterthan gebildet - zu haben, - welches für mich die größte Belohnung seyn mußte“.*³⁸⁵

Über den Dorfweiler Lehrer Fischer berichtet der Usinger Konvent 1807, *„Der Schul-Lehrer Fischer, ein 74 jähriger verdrießlicher Mann wohnt bey seinem Schwiegersohn auf der Mühle außer dem Orte, kommt nur zur gewöhnlichen Schulzeit, und hat oft über die Gemeinde ge-*

³⁸² 135, Rod am Berg, 5. Schreiben, Usingen, 27. Juli 1751.

³⁸³ zit. n. Kaethner, 1978, 82

³⁸⁴ Brombach, 5, datiert, Usingen, 18. November 1799.

³⁸⁵ Zit.n. Feuerwehr Brombach, 1983, Kapitel: Die Schule (ohne Seitenzahlen)

klagt, die alles verfallen lies. [...] Da sie [die Schüler] so entlegen wohnen, und sogar ihre sprach Organe nicht geübt sind, war es natürlich, daß sie nun in der Schule bey neuen ungewöhnlichen Ausdrücken alle stotterten, welches nun seit einigen Jahren durch die Aufmerksamkeit des Lehrers besser wird.“³⁸⁶ Fischer soll aufgrund seiner langen Dienstzeit und seines erfolgreichen Unterrichts 1812 eine Verdienstmedaille erhalten haben.³⁸⁷ Von anderen Lehrern ist das nicht bekannt.

Fischer (* 28.6.1734), der seine besser dotierte Stelle in Rod am Berg zugunsten seines Sohnes aufgegeben hatte, war als junger Lehrer erst 3 Jahre in Mudershausen, danach 36 Jahre in Rod am Berg zuletzt 13 Jahre bis zu seinem 80. Lebensjahr in Dorfweil tätig. Er hatte 9 verheiratete Kinder, auf die er sein Vermögen verteilt hatte. Davor soll er ein vermögender Mann gewesen sein. Seit 1795 war er Witwer.³⁸⁸

Man sollte sich vergegenwärtigen, daß viele Lehrer, die nicht auf eine andersgeartete finanzielle Unterstützung, z.B. durch ihre Familie, rechnen konnten, bis an ihr Lebensende unterrichten mußten. Es gab auch 80jährige Lehrer. Zwar dürfte den Schülern auch die langjährige Berufserfahrung eines solchen Schuldieners zugute gekommen sein. Daß jedoch in der Mehrzahl der Fälle die Qualität des Unterrichts zu leiden hatte, ist wahrscheinlich. Klagen darüber blieben nicht aus. Dem Bierstadter Schulmeister Cramer im Amt Wiesbaden wollte es nach Visitationsprotokollen des Pfarrers „bei anwachsendem Alter an Sinnen und Vermögen gebrechen.“³⁸⁹ Einem Eschborner Visitationsbericht von 1805 zufolge mangelte es dem Lehrer Diehl aufgrund seines Alters an körperlichen und geistigen Fähigkeiten.³⁹⁰

Bis zur Gründung des Idsteiner Lehrerseminars für Nassau-Usinger Dorfschullehrer im Jahr 1779 gab es kein Lehrerexamen, das nach festen Regeln und einem Katalog von Mindestanforderungen für den Schuldienst abgehalten wurde. Zwar scheinen spätestens nach 1729 alle Dorflehrer vor ihrer Einstellung geprüft worden zu sein. Die Prüfungen bestimmten aber vor allem den Ort und die Wartezeiten bis zu einer Einstellung. Zur Abweisung von Bewerbern aufgrund mangelnder Fähigkeiten kam es dagegen selten. Die Akten belegen, daß auch Bewerber in den Schuldienst übernommen wurden, die für diese Aufgabe offensichtlich ungeeignet waren. Eine korrekte Rechtschreibung oder flüssiges Lesen waren keineswegs Voraussetzung für den Erhalt einer Schulstelle.

6.2.13. Die Absolventen des ersten staatlichen Nassau-Usinger Lehrerseminars (1779 in Idstein gegründet)

Erst mit der Einrichtung des Idsteiner Lehrerseminars 1779 gab es in Nassau-Usingen eine durch landesherrliche Regelungen geprägte Dorfschullehrerausbildung mit Abschlußexamen. Unten stehende Tabelle zeigt die Einrichtung des Nassau-Usinger Lehrerseminars in Idstein (1779) im zeitlichen Vergleich mit der Gründung anderer deutscher Lehrerbildungsstätten.

Bevor die Abgänger des Idsteiner Lehrerseminars genauer betrachtet werden, interessieren vorangegangene Bemühungen hinsichtlich einer organisierten Lehrerausbildung in Nassau-Usingen. Ihre inhaltlichen und methodischen Zielsetzungen, auch die des Seminars in Idstein, werden in **Kapitel 11** behandelt. Bis Mitte der 1740er Jahre und dann wieder bis Ende der 1770er Jahre ging die Initiative zu einer verbesserten und einheitlicheren Ausbildung der

³⁸⁶ 135, Brombach, 5. Bericht Pegenstechers (?) und Schweins, Usingen, 22. 9. 1807.

³⁸⁷ Feuerwehr Brombach, 1983. Kapitel: Die Schule.

³⁸⁸ 135, Dorfweil, 5. Berichte vom 29. 6. 1804, vom 26. 4. 1810 und 1814.

³⁸⁹ zit. n. Dauber, 1992, 22. Um 1755.

³⁹⁰ 131, XI, c: 2. Bl. 182.

Dorflehrer nicht von der Landesherrschaft aus. Vielmehr engagierten sich in dieser Angelegenheit die Inspektoren Hellmund und Grootte.

Der Pietist und Anhänger Speners, Egidius Günther *Hellmund*, seit 1721 Inspektor in Wiesbaden, hatte dort zwei Jahre später eine Waisenanstalt eingerichtet, die er bis zu seinem Tod geleitet hatte. Wie Schienmeyer zwei Jahre zuvor in Stettin verband Hellmund 1734, nach dem Franckeschen Vorbild in Halle, ein Schullehrerseminar mit dem Waisenhaus. Von den fähigsten Waisenknaben wählte man meist drei bis vier zugleich aus, die statt der üblichen Entlassung im Alter von 14 Jahren das Seminar besuchten. Vom Direktor und einem Lehrer wurden sie gut zwei Jahre unterrichtet.³⁹¹ Den Angaben *Firnhabers* und *Spielmanns* zufolge lieferte die Anstalt, als „eine für ihre Zeit treffliche Bildungsschule“³⁹² „tüchtige Lehrer“.³⁹³ Da das Seminar nicht lange bestanden hat,³⁹⁴ war seine Wirkung wohl für das Schulwesen auf dem Land kaum spürbar. Den Akten zufolge wurde beispielsweise im Amt Usingen kein Lehrer dieser Anstalt in den Schuldienst auf dem Land übernommen.

Einer verbesserten Methodik, Aus- und Weiterbildung der Lehrer niederer Schulen sollte ferner die von Generalsuperintendent Lange 1747 herausgegebene Löseckesche Unterrichtsweisung für Lehrer dienen, die an die Lehrer der Deutschen Schulen Nassau-Usingens verteilt wurde (vgl. Kap. 11.4.). 1749 und 1767 entwarfen Generalsuperintendent Lange und der Usinger Inspektor (späterer Superintendent) Grootte jeweils Pläne zur Abhaltung von Lehrerfortbildungskursen während einiger Tage im Sommer. Die fehlenden diesbezüglichen Hinweise in den Akten legen aber die Vermutung nahe, daß die Sommerkurse für Lehrer nicht in die Tat umgesetzt wurden.³⁹⁵

Insgesamt muß man zu dem Ergebnis kommen, daß die Versuche zur Verbesserung der Ausbildung der Dorfschullehrer in Nassau-Usingen bis zur Gründung des Idsteiner Seminars im Jahr 1779 keinen bemerkenswerten Erfolg hatten.

Von dem um 1779 allmählich in Kraft tretenden Gesamtplan zur Verbesserung des Schulwesens auf dem Land, erhoffte man sich nicht zuletzt eine Erleichterung der langwierigen, verworrenen Stellenbesetzungsverfahren. Das neue Idsteiner Lehrerseminar sollte unter anderem die mühsame Suche nach fähigen Lehrkräften erleichtern, da dem Fürstentum auf diese Weise erstmalig nach „staatlich“ festgelegten Lehrplänen und Prüfungen umfassend ausgebildete und gute Lehrkräfte zur Verfügung stehen sollten.³⁹⁶ Die verfahrenere Bewerbersituation versuchte man des weiteren zu entspannen, in dem „ein für allemahl verordnet worden ist, daß keine spes succedendi auf Schuldienst ertheilt werden sollte“. Das Konsistorium erteilte in der Regel keine der herkömmlichen Versprechen mehr, nach denen sich Lehrersöhne in der Sicherheit wägen konnten, nach dem Tod des Vaters dessen Stelle übernehmen zu dürfen.³⁹⁷

³⁹¹Angaben nach Firnhaber, 97.

³⁹²Firnhaber, 97.

³⁹³Spielmann, 583.

³⁹⁴Spielmann, 583.

³⁹⁵ 131, XI c, 7. Antwort des Konsistoriums vom 8. Februar 1749 auf ein Gutachten Langes. Und: 131, XI a, 3. Schreiben des Inspektors Grootte zu Usingen an das Konsistorium vom 31.8.1767.

³⁹⁶Firnhabers (1881) Überblick über das nassauische Schulwesen auf dem Land seit seiner Entstehung. verfolgt das Ziel, die Modernität und Zweckmäßigkeit der herzoglich-nassauischen Schulreformen der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts hervorzuheben und zu verteidigen. Diese führt er auch auf die in Nassau-Usingen eingeleiteten Reformen um die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert zurück, weshalb diese in allzu leuchtenden Farben geschildert werden. So rühmlich die Schritte der Fürstlichen Regierung im einzelnen gewesen sein mögen, so wenig kritisch untersuchte Firnhaber deren tatsächliche Wirkung in der Praxis. Die Erfolge des neuen Seminars fielen zunächst weitaus geringer aus, als die Schilderung Firnhabers vermuten läßt.

³⁹⁷135, Eschbach, 30: Dekret vom 8. Oktober 1795. Es gab jedoch weiterhin Ausnahmen. Eine solche wurde 1804 in Eschbach aus wirtschaftlichen Vorteilen für den Ort gemacht. Auch dem Bittgesuch des Schulmeisters Groß von 1786, wurde seinem Sohn Karl Ludwig (1766-1801), der ihm bisher als Adjunkt geholfen hatte, die Schulstelle in Altweilnau übertragen, was der damalige Superintendent Grootte aufgrund der erfolgreichen Lehrtätigkeit des Vaters genehmigte. Nach dem Tod des Vaters erhielt der Sohn 1793 sein endgültiges Anstellungs-

Das Prinzip des ererbten Schulamtes hatte bisher für viele bedürftige Lehrer die Hoffnung auf die Beförderung auf eine lukrativere Stelle für lange Jahre, wenn nicht bis zu ihrem Tod, zunichte gemacht. Gemeinden blieb mitunter die Hoffnung auf einen gut ausgebildeten, begabten Schuldiener verbaut. Die neue Gesetzgebung bewirkte daher eine gerechtere Beförderung der Lehrer des Landes hinsichtlich Leistung, Dienstalter, Familienstand und ihrer Bedürftigkeit.

dekret. Schon 1799 wurde ihm seinerseits sein Sohn Johann Wilhelm (1799-1801) als Gehilfe zugeteilt (nach Kaethner, 1978, 82 und ders. in UL, 4/ 1979, Spalte 109).

Gründungen deutscher Lehrerbildungsstätten für Elementarschullehrer in Deutschland im 17. Jahrhundert bis 1825³⁹⁸ (Tab. 20)

1696	Halle (Francke)	1784	Koblenz
1717	Halle, für Lehrer niederer Deutscher Schulen	1784-1806	Wesel
1726	Weimar	1785	Eichstätt
1732-37	Stettin	1786	Lauingen
1734	Wiesbaden (<i>Hellmund</i>)		Mannheim
1736	Berge bei Magdeburg		Tondern
1744	Alona	1787	Dresden
1748	Berlin	1788	Baden-Baden
1751	Braunschweig		Weimar (s. 1726)
1751	Hannover	1788-1817	Züllichau
1753	Wolfenbüttel	1795	Berlin (an der Domschule)
1764/ 65	Breslau	1795-1803	Rüthen
	Sagan	1796-1807	Overdyck (bei Bochum)
	Franckenstein	1796 (?)	Stockach
1764/65	In Schlesien Netz katholischer Seminare von <i>Felbinger</i> gegründet: Neisee, Habelschwerdt, Oppeln, Ratibor, Grüssau, Leubus, Heinrichau, Raudten	1798-1804	Soest
1768	Breslau	1799	Lyck (Nordostpreußen)
1768	Karlsruhe (evang., es diente den Verfassern der Statuten des Idsteiner Seminars als Vor- bild)	Um 1800	Donaueschingen
1769	Durlach		Heidelberg
1770-98	Mainz	1801	Emmerich
1770	München	1803/ 04	Amberg
	Würzburg		Lowicz (Südpreußen)
1773	Freiburg		Posen (Südpreußen)
1774	Dillingen	1805	Aschaffenburg
	Eisleben		Düsseldorf
	Erfurt	1806	Berlin (reformiert)
	Klein-Dexen (Ostpreußen)	1807	Detmold (Lehrerinnen)
1776	Bamberg		Lübeck
	Meiningen	1810	Bremen
	Minden		Trier
1778	Halberstadt	1811	Eßlingen
1779	Berlin (für französische Koloniegemeinde)	1814	München (Lehrerinnen)
1779	Idstein		Nürnberg
	Kassel	1816	Potsdam
1780	Gotha	1817	Neuzelle
	Würzburg (für Lehrerinnen)	1818	Eisenach
1781	Detmold		<u>Kaiserslautern</u>
Ca. 1781	Fulda	1819	Altdöbern
1781-1823	Kiel	1820	Siegburg
1783-94	Bonn	1823	Brühl
1783	Eisenach	1825	Besigheim
	Freising	1825	Gmünd
	Bückerburg		
	Stettin (Neugründung, s. 1732)		

³⁹⁸ Angaben nach Schmale, 1991, 703 ff.

Nach der Einrichtung des Idsteiner Lehrerseminars hatten die Behörden, vor allem jedoch Superintendent *Bickel*, neben der herkömmlichen, meist älteren Lehrergeneration eine anders geartete jüngere Lehrergeneration von Seminaristen mit Stellen zu versorgen. Dies brachte allerdings neue Schwierigkeiten mit sich. Vor allem waren Seminaristen Mangelware.³⁹⁹ Die Aufmerksamkeit bei der Verteilung der jungen Seminaristen galt vor allem dem 1781 veröffentlichten Plan Fürst Karl Wilhelms, möglichst zügig alle alten Dingschulen aufzulösen. Für ihre Umwandlung in Hauptschulen hatten Fürst und Konsistorium nicht nur die Aufstockung der Lehrerbesoldung, die Einrichtung eines Schulgebäudes und einer Lehrerwohnung, sondern in erster Linie auch die Einstellung besser, d.h. möglichst seminaristisch ausgebildeter Lehrer anstelle der alten Dinglehrer vorgesehen. Die ohnehin problematische und langwierige Einrichtung der geplanten neuen Hauptschulen verzögerte sich nun zusätzlich, weil nicht genügend gute Seminaristen zur Verfügung standen. Zudem wurden auch die Kirchspielschulen nach und nach mit Seminaristen besetzt und die Schulen in den seit 1803 neu erworbenen Gebieten gründlich visitiert, um sie ebenfalls möglichst bald mit den Lehrern vom Idsteiner Seminar besetzen zu können.⁴⁰⁰

Die „*vorrätigen Seminaristen*“⁴⁰¹ wurden vorsorglich oft schon ein halbes bis ein Jahr vor Ablegen ihres Seminorexamens einer künftigen Schulstelle zugeteilt. Die Gemeinden erhielten Benachrichtigung, wann der Seminarist bei ihnen eintreffen werde, damit sie die entsprechenden Vorbereitungen bis zu seiner Ankunft treffen konnten. Um die Wartezeit zu überbrücken, teilten die Behörden den Orten per Dekret vorübergehende Schuldiener für eine entsprechend befristete Zeit zu.⁴⁰² In Ausnahmefällen nahm man begabte Seminaristen mit guten Zeugnissen schon frühzeitig, also nach 1 ½ statt nach 2 Jahren vom Seminar, um eine sofortige Besetzung der vakanten Stelle bzw. die Umwandlung einer Ding- in eine Hauptschule zu ermöglichen.

Generell wurden die Seminaristen durch die Oster- und Herbstexamina am Seminar und die Zeugnisse des Rektors und Inspektors *Sommer* bewertet. Kamen sie in die engere Auswahl, gleich, ob sie sich noch im Seminar befanden oder bereits in einer Dingschule auf ihre Beförderung an eine Hauptschule warteten, wurden sie nochmals durch den Superintendenten ob ihrer Tauglichkeit für die vorgesehene Stelle geprüft und im positiven Fall etwa wie folgt begutachtet (1796): Der Seminarist und Dinglehrer zu Mauloff, Johann Wilhelm Groß, ist für die geplante Hauptschule in Laubach zu empfehlen, da „*derselbe bey der mit ihm vorgenommenen Prüfung gute Kenntnisse dargelegt, und sich als einen Menschen von gutem Kopf und Herzen gezeigt hat, der auch begierig ist, durch mündliche Anweisung und Lesung nützlicher Schriften noch immer mehr zu lernen, seine Kenntnisse im Singen und Choralspielen sind auch so beschaffen, daß er, wie der verstorbene Alberti, die Orgel zu Merzhausen anstatt des dasigen alten Schulmeisters Reuter gar wohl wird ersehen können.*“⁴⁰³ Die Gutachten Bickels waren Grundlage für die Entscheidung des Wiesbadener Konsistoriums. Das Anstellungsde-

³⁹⁹ Auch Dingschul-Gemeinden wie Brombach baten seit Bestehen des Seminars z.T. vergeblich um einen seminaristisch gebildeten Lehrer, der sich in ihrer Dingschule auf eine Hauptschule vorbereiten könne (135, Brombach, 5: Bericht 22. 9. 1807)

⁴⁰⁰ 131, XI c: 2. Bl. 182.

⁴⁰¹ Gutachten Bickels, Mosbach, 6. 11. 1807 zur Besetzung der Dingschule in Brombach (135, Brombach, 5).

⁴⁰² z.B. in Finsterthal, das im Jahr 1800 nach Weggang seines Seminaristen Fischer nach Rod am Berg, für ein Jahr den Sohn und Adjunkt des Lehrers Groß der Kirchspielschule Altweilnau als Vertretungslehrer erhielt, bis der Seminarist Huth im kommenden Herbst seinen „*Kursus*“ am Seminar beendet habe. (135, Finsterthal, 6: Schreiben des Superintendenten Bickel, Mosbach, 29. September 1800). Die Schule in Laubach versorgte ein Jahr lang der Uhrmacher Benjamin Seliger bis ihm 1802 der Seminarist Schmidt folgte (135, Gemünden, 6). In Heinzenberg wirkte ab 1797 vorübergehend der noch 17jährige Sohn der Lehrerwitwe Schlott (135, Heinzenberg, 2: mehrere Schreiben 1797).

⁴⁰³ 135, Gemünden, 6: Gutachten, (Biebrich -) Mosbach, 7. März 1796.

kret machte einem Seminaristen zur Auflage, „daß er das dasige Schul-Amt nach Vorschrift der neuen Schulordnung und die in dem Seminario dazu erhaltenen Anweisung mit allem Fleiß und gebührender Treue verwalten“ solle.⁴⁰⁴ Aufgrund der Knappheit an Seminaristen wurde er als einer der ersten Abgänger bereits einige Monate vor seinem Herbstexamen für das Amt in Dorfweil bestimmt.⁴⁰⁵

Insbesondere in den ersten Jahren nach Gründung des Seminars, aber auch später, standen in mehreren Fällen bei vakanten Stellen entweder gar keine oder keine geeigneten Seminaristen zu Verfügung. Die Antworten Bickels auf die Anfragen des Wiesbadener Konsistoriums, ob und welche Seminaristen für die Besetzung vakanter Stellen zur Verfügung stünden, lassen deutlich die Verlegenheit des Superintendenten bei der Empfehlung geeigneter Seminaristen erkennen. Im 18. Jahrhundert verließen pro Semester mit dem Oster- oder Herbstexamen nicht mehr, eher weniger als drei fertige Lehrer das Seminar. Und diese waren nicht ohne weiteres in jede vakante Stelle zu befördern.

Ausschlaggebend hierfür war zum einen ihre regionale Herkunft. Die Absolventen des Seminars stammten aus allen Ämtern Nassau-USingens. Unter ihnen waren beispielsweise Männer aus dem weit entfernten, südlich von Offenburg und Straßburg gelegenen Oberamt Lahr oder dem östlich, gemeinsam mit Nassau-Oranien verwalteten Amt Nassau. Dem Wunsch dieser Kandidaten, nach Möglichkeit eine Schule in der Heimat versehen zu dürfen, kam man offensichtlich in allen Fällen nach, auch wenn sie dort noch einige Zeit auf eine vakante Stelle warten mußten.⁴⁰⁶ Andere Idsteiner Seminaristen stammten aus dem Ausland. War ein solcher gut und bereit, eine Stelle in Nassau-USingen anzunehmen, hielt man es bei großem Mangel an nassau-usingischem Nachwuchs aus dem Seminar nur im Ausnahmefall für „gut, wenn wir Ihn in unserer Vaterlande behalten könnten“.⁴⁰⁷ Ausländer tendierten nämlich bei Einstellung in Nassau-USingen verständlicherweise dazu, so bald wie möglich in ihre Heimat zurückzukehren. Die mühsame Stellenbesetzungsdiskussion mußte nach kurzer Zeit von neuem aufgenommen werden. Das Abschiedsgesuch eines Waldlaubersheimer (bei Bingen) Seminaristen verdeutlicht die Stellung der Idsteiner Seminaristen fremder Herkunft in Nassau-USingen: „Die Gnade, welche ein Hochfürstliches Consistorium durch die Beförderung zum Schuldienste in Hausen an mir bewiesen, erkenne ich mit ganz vorzüglichem Danke; da ich als ein Ausländer, keinen gerechten Anspruch auf eine Versorgung in hiesigem Lande machen konnte.“⁴⁰⁸

⁴⁰⁴ 135, Brombach, 5. Zur Besetzung der Filialschule Dorfweil im Herbst 1783 mit dem Seminaristen Johann Philipp Kolb, Sohn des Görstrother Schuldieners, 21 Jahre alt, 2 Jahre im Seminar (Anstellungsdekret vom 16. Juni 1783).

⁴⁰⁵ 135, Brombach, 5: Actum Usingen, 8. Oktober 1783.

⁴⁰⁶ Dem Seminaristen Sütterle aus Hugsweyer im Oberamt Lahr hatte man erlaubt, nach dem Examen in seine Heimat zurückzukehren, obwohl man ihn in Grävenwiesbach gebraucht hätte. Er zog es vor, eine Vakanz in seiner Heimat abzuwarten. Im Frühjahr 1783 - 1 ½ Jahre nach dem er das Seminar verlassen hatte - lehnte er eine ihm angebotene Stelle in Dorfweil wiederum ab. Er würde den Ort bei erster Gelegenheit wieder verlassen. Zudem sei die Gemeinde weder im Stande noch bereit, seine hohen Anreise- und Umzugskosten zu bezahlen. Man gab die Stelle daher dem Seminaristen Kolb aus Görstroth, der erst im Herbst des Jahres examiniert werden sollte. Sütterle arbeitete in Erwartung einer Schulvakanz im Oberamt Lahr als Privatlehrer in Lahr. (135, Grävenwiesbach, 26: u.a. Rektor Sommer am 11. Mai 1782 und 135, Dorfweil, 5: Bericht, Wiesbaden, 5. Mai 1783.).

Dem Seminaristen Sauer aus dem Amt Nassau gab man eine Stelle in Dienethal (135, Heizenberg, 2: Gutachten Bickels vom 5. März 1798).

⁴⁰⁷ 135, Hausen, 2: Gutachten Bickels vom 2. September 1799.

⁴⁰⁸ 135, Hausen, 2: Gesuch Göhrings vom März 1801. Dem Kandidaten Göhring aus Waldlaubersheim bei Bingen hatte man 1799 wegen seiner guten Zeugnisse und fehlender Seminaristen die Stelle in Hausen gegeben. Man war sicher, daß er dort bleiben würde, da seine Heimat von Franzosen besetzt war. Dennoch nahm er schon ein Jahr später, unter Bedauern des Superintendenten, eine Adjunktur bei seinem Vater in Waldlaubersheim an. Seine Stelle übergab man aus Mangel an Seminaristen dem Chr. F. Alberti, der daher und wegen guter Prüfung

Wie bei den Kollegen ohne seminaristische Ausbildung ist im allgemeinen auch bei der Einstellung der Seminaristen zu beobachten, daß das Konsistorium nur ungern und selten Kandidaten in einem Ort gegen ihren Willen anstellte.

Zu berücksichtigen war neben der regionalen auch die soziale Herkunft der Seminaristen. Meist handelte es sich um Lehrersöhne. Vorteilhaft konnte sich auswirken, daß sie eine doppelte Ausbildung in Praxis - Lehre beim Vater - und Theorie - am Seminar - genossen hatten. Allerdings waren unter den Kandidaten auch (Ding-)Lehrersöhne, die bei ihren Vätern unter Umständen nicht in die beste Praxiserfahrung gesammelt hatten. Darüber hinaus waren die Besucher des Seminars oft arm, weshalb sie Fördermittel, wie das sogenannte „*beneficium*“⁴⁰⁹ und Zuschüsse aus milden Stiftungen⁴¹⁰ beziehen konnten. Der Lehrer und Büchsenmacher Schlott in Heinzenberg hatte beispielsweise seinen ältesten Sohn von sechs Kindern auf das Idsteiner Seminar geschickt, sah sich aber 1788 nicht mehr im Stande, dessen Kleidung zu bezahlen. Nachdem das Konsistorium auf seine Erkundigung beim Rektor des Seminars positive Nachricht über die „*Aufführung*“ des jungen Schlott erhalten hatte, gewährte man dem Vater einen Zuschuß von 5 Gulden.⁴¹¹ Bei weniger guter „*Aufführung*“ erhielten arme Seminaristen bzw. ihre Eltern demnach offenbar keine oder nur geringe finanzielle Unterstützung.

Möglicherweise lag in der Armut einiger Seminaristen eine der Ursachen für die häufigen und zunehmenden Beschwerden über den Lebenswandel der seminaristisch gebildeten Lehrer. Während viele Schuldiener zuvor lange Jahre auf kümmerlichen Schulstellen ihr Dasein fristen mußten und erst nach langfristiger, möglichst vorwurfsfreier Amtsführung und zahlreichen Bewerbungen in den Genuß besser besoldeter Stellen kommen konnten, erhielten die Seminaristen von Beginn ihrer Tätigkeit an einen höheren Lohn. Zwar mußten auch Seminaristen ab und an in Dingschulen auf ihre Versetzung in eine Hauptschule warten. Doch war ihre Zahl gering und die Wartezeit selten länger als ein Jahr. Als 20- bis 21jährige ledige Berufseinsteiger verdienten sie also, dank der Schulreformen mit ihren Zuschüssen aus dem Schulverbesserungsfonds, oft mehr als ihre an Alter und Dienstalter weit fortgeschrittenen Kollegen. Dies führte, möglicherweise gerade bei Seminaristen ärmerer Herkunft, zu einem gewissen Schlendrian, wenn sie erst einmal ihre feste, gut besoldete Stelle innehatten.

Häufigen Anlaß zur Klage gab die Überheblichkeit und ein überhöhtes Anspruchsdenken dieser Junglehrer. Dieses wurde wahrscheinlich noch durch das Bewußtsein der Seminaristen gefördert, den älteren Kollegen an Wissen und Fähigkeiten um einiges voraus zu sein. Man

ein halbes Jahr früher das Seminar verlassen konnte (135, Hausen, 2: Mehrere Schreiben 1799-1801). Dem Kandidaten Küster aus Nauheim (vermutlich Bad Nauheim im Hessischen), den Rektor Sommer als einen „*gutartigen Menschen*“ bezeichnete, hatte das Konsistorium 1782 für die zweite Schulstelle in Grävenwiesbach abgelehnt. Stattdessen entschied man trotz seiner negativen Beurteilung durch Sommer zugunsten des Landeskindes Alberti: „*Dieser Mensch hat nur gar mittelmäßige Talente und wird wenn er auch noch so lange in der Information bliebe doch kein sonderliches subject werden*“. Für die kleinen Kinder in der zweiten Grävenwiesbacher Schule würde es genügen. Doch müsse er noch 1 ½ Jahre das Seminar besuchen (135, Grävenwiesbach, 26: Schreiben Sommers 11. Mai und vom Konsistorium, 27. Mai 1782).

⁴⁰⁹ Finsterthal, 6: Schreiben des Heinrich Nicolaus Fischer aus Rod am Berg an das Konsistorium von 1783. Aufgrund der zähen Verhandlungen zur neuen Hauptschule Mauloff-Finsterthal sollte der Seminarist Fischer statt der vorgesehenen zwei Jahre noch ein halbes Jahr länger auf dem Seminar bleiben, bis die Stelle besetzt werden könne. Dagegen erhob sein Vater, Schulmeister in Rod am Berg Einspruch: Er habe das erste Halbjahr der Ausbildung seines Sohnes allein finanziert, die weiteren drei Halbjahre habe der Sohn das „*beneficium*“ genossen, alles zusammen 120 Gulden. Ein weiteres Halbjahr könne man - auch der Gerechtigkeit seinen anderen Kinder gegenüber - nicht zahlen. Dies sei dem Direktor der Anstalt, Inspektor Sommer mitzuteilen. Der Bitte wurde stattgegeben.

⁴¹⁰ Der bettelarme, schlechte Seminarist Alberti bekam z.T. Beisteuern aus einem „*pio fundo*“ (135, Hasselborn, 2: 1804).

⁴¹¹ Heinzenberg, 2: Schreiben des Schlott an den Fürsten vom September 1788, und vom Konsistorium 25. September 1788.

hatte eine umfangreiche, teure Ausbildung genossen und durfte mit einem höheren Gehalt rechnen als die Vorgänger.⁴¹² Es ist anzunehmen, daß der geforderte vorbildliche Lebenswandel der Seminaristen ab den 1790er Jahren durch die Koalitionskriege und napoleonischen Einflüsse zusätzlich ins Wanken geriet. Den jungen Hofmann beschrieb Superintendent Bickel ernüchert als einen „*rohen unsittlichen Menschen*“, dem „*von seinem vorherigen Soldatenstande noch manche Unart anklebt. Er wird also wenigstens noch ½ Jahr im Seminarium bleiben und mehr abgeschliffen werden müssen, ehe man ihm eine Stelle anvertrauen kann.*“⁴¹³

Besagte Überheblichkeit, gekoppelt mit einem höheren Gehalt und jugendlichem Draufgängertum, führte daher in einigen Fällen zu Ausschweifungen, die die Pfarrer und Eltern mit Besorgnis an die Behörden meldeten. Binnen fünf Jahren waren in Grävenwiesbach wegen des „*Mißverhaltens*“ der Seminaristen vier Stellenbesetzungsverfahren durchgeführt worden. Seminarist Hofmann sei heimlich „*abgehauen*“. Als 1801 der junge Seminarist Börner zu Laubach aus dem Schuldienst entlassen und als Soldat außer Landes geschickt werden sollte, kam er dem durch sein unangekündigtes Verschwinden zuvor. Vorausgehend waren ihm mehrfach Trunk-, Spiel-, Verschwendungssucht, häufiger Aufenthalt im Wirtshaus, Randalie, Verschuldung bei einem Juden und Vernachlässigung und grobe Züchtigung der Schuljugend vorgeworfen worden. Seine Besserungsversprechen seien ohne Folge geblieben.⁴¹⁴ Zu ähnlichen Maßnahmen sah man sich im Amt Usingen offenbar häufiger veranlaßt, wie aus einem Gutachten des Usinger Konsistorialkonvents zur Wiederbesetzung der Schule in Rod an der Weil im Jahr 1802 an das Konsistorium hervorgeht: „*In einem kurzen Zeitraum erhielten in hiesiger Dioces einige Seminaristen Stellen die sie wegen ihrer Lüderlichkeit und Schuldenmachen wieder Verlassen musten. Der Schullehrer Buzbach in Haßelborn, Wagener zu Merzhausen und Alberti zu Altenweilnau kamen mit starken Familien und nachgefolgten vielen Schulden an, daß sie ihren Gemeinden zum mercklichen Schaden und Last gereichen.*“⁴¹⁵

Dennoch gingen die Klagen bis in die Zeit des Herzogtums weiter. 1808 mußte Bickel feststellen, „*Daß der jezige Schullehrer Goebel in Heinzenberg zu den vielen aus unserem Seminario schon hervorgegangenen mißrathenen Subjecten gehöre, die bey ihrem Mangel an gründlichen Kenntnißen- und guten Sitten doch viel Anmaßung, Stolz und Eigendünkel besitzen.*“⁴¹⁶ Göbel habe seit zwei Jahren einen „*sehr unordentlichen Lebenswandel*“ geführt und die Schule nicht ordentlich gehalten. Ehebruch und Unzucht wurden ihm zum Vorwurf gemacht. Auf Vorschlag Bickels war Göbel per Dekret des Wiesbadener Konsistoriums entlassen worden. Dies begrüßte er als ein abschreckendes Beispiel für alle schlechten Subjekte, „*die nicht nur durch ihr unsittliches Betragen ein böses Beyspiel geben, sondern auch die Lehren der Religion herabwürdigen oder gar läugnen, und dadurch die Jugend und das Volk verderben.*“⁴¹⁷

Interessant ist, daß es in Preußen um 1800 ganz ähnliche Klagen über die Abgänger von Seminaren gab. So beobachteten verschiedenste Zeugen übereinstimmend, daß Seminarabsolventen zwar nur als „*halbgelehrte Jünglinge*“ anzusehen seien, dabei aber „*großen Stolz und Eigendünkel*“ besäßen, „*worüber ich viele Prediger die bittersten Klagen habe führen hören*“.⁴¹⁸

⁴¹²Die Regierung hatte zur Verbesserung der Dorfschulen und Dorfschullehrer die Besoldung aufgestockt und in drei Klassen eingeteilt. Demnach mußte die Besoldung eines Seminaristen an Wert mindestens 100 Gulden betragen. Die Aufstockung des Gehalts wird später ausführlich behandelt.

⁴¹³135, Heinzenberg, 2: Gutachen Bickels vom 5. März 1798).

⁴¹⁴135, Gemünden, 6: u.a. Schreiben Usingen, 14. April 1801 (Lautz, Heydenreich) und Wiesbaden, 27. Juli 1801.

⁴¹⁵Gutachten (Lautz, Schwein) vom 13. September 1802 (135, Rod an der Weil, 2).

⁴¹⁶Gutachten Bickels vom 23. August 1808 (135, Heinzenberg, 2).

⁴¹⁷Schreiben Bickels vom 8. Dezember 1808 (135, Heinzenberg, 2).

⁴¹⁸Vgl. und zit. n. Neugebauer, 1985, 419 f.

Es gab also schon im ausgehenden 18. Jahrhundert Anzeichen für eine Mentalitätsverschiebung bei den Schulmeistern, die auf ein gestiegenes Selbstbewußtsein und, so Neugebauer, auf „Ansätze eines gleichsam berufsständischen Zusammenschlusses der Land- und elementaren Stadtschullehrer“ verweisen.⁴¹⁹

Ein schwerwiegendes Problem war für die Einstellungsbehörden in Nassau-Usingen, daß die Absolventen des Seminars nicht immer die erhofften oder erfordernten Fähigkeiten mitbrachten. Erstaunlich häufig hatten die Abgänger aus Idstein keine guten Zeugnisse vorzuweisen. Neben besagten Verhaltensauffälligkeiten wurden die unbefriedigenden Fähigkeiten der Seminaristen beklagt.

Zeugnisse konnten z.B. folgendermaßen lauten: „Dieser Mensch hat nur gar mittelmäßige Talente und wird wenn er auch noch so lange in der Information bliebe doch kein sonderliches Subjekt werden“.⁴²⁰ Ein halbes Jahr später wurde jener Seminarist nicht wesentlich besser beurteilt: Rauhe Singstimme, Singen vom Blatt ungenügend ausgebildet, Rechtschreibung und Zeichensetzung, Katechisation sind noch zu üben, schlechtes Lesen von Handschriften, Erkenntnisse der Heilslehre könnten besser werden, Rechnen reicht aus, Choralspielen und Lesen von Gedrucktem sei ganz gut. Bickels Vorgänger, Superintendent Groote, kritisierte nach der Prüfung mehrerer Absolventen, daß das Lesen von Handschriften im Seminar zu wenig geübt würde und daher bei vielen zu wünschen übrig lasse.⁴²¹

Häufige Beschwerden bezogen sich auf die mangelnden musikalischen Fähigkeiten der Seminaristen. So waren sie oft nicht in der Lage, die Kirchenorgel zu bedienen. Auch im Singen und Leiten des Schülerchores zeigten sie Schwächen. Ein mahnender Bericht des Superintendennten über die mangelnden Fähigkeiten vieler Seminaristen im Orgelspielen hatte eine Verordnung des Konsistoriums vom 17. November 1799 zur Folge.⁴²² Demnach hatte man in „Erfahrung gebracht [...], daß viele Seminaristen beim Austritt aus dem Siminario sehr wenige musikalische Kenntnisse besitzen, und einen Choral kaum erträglich spielen können, die Ursache darinn liegt, daß dieselben keine musikalische Anlagen haben, aber vor dem Eintritt in das Seminarium in dem Unterricht der Musik versäumt worden, und darinn noch keinen guten Grund gelegt haben, um hernach auf denselben, weiter fortbauen zu können.“ Daher bestimmte das Konsistorium, daß sich die Bewerber vor Aufnahme in das Seminar und in demselben nochmals nach einem halben Jahr einer Prüfung ihrer Musikalität zu unterziehen hätten. Wer die Prüfung nicht bestehe, sollte nicht zum Seminar zugelassen, oder aus diesem sofort wieder entlassen werden.⁴²³ Möglicherweise waren die festgestellten Mängel auch eine Folge der 1779 erlassenen Verordnung über die Errichtung des Schulseminars, in der es hieß, daß die Seminaristen „allein die Unterweisung in der Instrumentalmusik“⁴²⁴ zu zahlen hätten, während der übrige Unterricht frei war.

Daß Musikalität und das Beherrschen eines Instruments auch 1805 entscheidende Voraussetzungen für die Aufnahme in das Idsteiner Seminar und ebenso ein bedeutendes Einstellungskriterium in den Lehrerberuf darstellten, geht aus dem Bewerbungsschreiben des Seminaristen Rupp hervor, der darin seine musikalischen Fähigkeiten ausführlich beschreibt:

„Ich Johann Georg Rupp, ein Sohn des verstorbenen Fürstlichen Hof-chirurgi Rupp, bin zu Biebrich im Jahr 1785 den 25ten July, geboren. Schon in meiner frühen Jugend fühlte ich mich innerlich zu einem Schullehrer berufen, weshalb ich dann auch schon als Knabe bey meinen Kameraden als Lehrer auftritt, und mit denselben, wie wir es nannten, Schulges

⁴¹⁹Neugebauer, 1985, 419.

⁴²⁰ Gutachten des Konsistoriums vom 27. Mai 1782 (Lautz u.a.) über den Seminaristen Alberti, der erst seit Ostern das Seminar besuchte (135, Grävenwiesbach, 26).

⁴²¹Schreiben Grootes, Usingen am 10 Oktober 1782 (135, Grävenwiesbach, 26).

⁴²²XXIII, 20, XI c.

⁴²³XXIII, 20, XI c.

⁴²⁴zit. n. Firnhaber, 121

spielte. Bey diesem allen hatte ich auch noch einen großen Hang zur Musik. Dieses alles bewog mich nun, mich nach der Konfirmation in der Musik unterrichten zu lassen, welches auch wirklich geschah, indem Herr Präzeptor Vogelsberger den Anfang im Clavierspielen, sowohl in Galanteriestücken, als auch im Choral mit mir machte. Bey diesem Manne nun lernte ich 1 ½ Jahr, in welchen ich ziemliche Fortschritte in der Musik gemacht habe. Während dieser Zeit ertheilte mir Herr Hofkaplan Blum, jetziger Hofpfarrer zu Biebrich, die nöthigsten Vorkenntnisse der Religion. Nach dieser Zeit, als ich in das siebzehnte Jahr gieng, frequentirte ich noch 3 Jahre das Idsteiner Seminarium, um daselbst die Schulwissenschaften noch gründlicher zu erlernen. Nun bin ich 20 Jahr alt, und schon beynahe seit anderthalb Jahren von Idstein weg, und sehe nun einer Versorgung entgegen. Johann Georg Rupp.⁴²⁵ Rupp hatte sich bisher in Wiesbaden mit „Privat-Information beschäftigt“.⁴²⁶

Es gab auch eine Reihe guter Seminaristen. Dem Heinzenberger Seminaristen, August Chun aus Steinfischbach sei beispielsweise ein gutes Zeugnis ausgestellt worden. „Der Schullehrer Joh. August Chun hat mir wohl gefallen. Er übt die Kinder durch schickliche Fragen im Nachdenken, weiß sich der Fähigkeiten der Kinder zu bemächtigen, und hat seine 71 Kinder in Ordnungen so getheilt, daß jedes in seiner Grenze steht, und weiß, was es thun soll.“⁴²⁷ Im folgenden Jahr beherrschten einige Knaben den Dreisatz und die Leistungen des Lehrers waren weiterhin nicht zu bemängeln.⁴²⁸

Gemessen an den Absolventenzahlen, dem großen Bedarf an Seminaristen und dem eigentlichen Ziel, die Qualität der Schulen und des Unterrichts spürbar und rasch zu verbessern, gab es jedoch zu wenig gute Seminaristen. Die wenigen unter ihnen, die frühzeitig starben oder unheilbar erkrankten, bedeuteten daher einen zusätzlichen schweren Verlust auf dem Weg zur Reform des Schulwesens.⁴²⁹

Anhand der vorangegangenen Untersuchungen muß festgestellt werden, daß nach 1779, trotz staatlich geförderter Seminausbildung und Lehrerexamen, weiterhin auch ungeeignete Schulmeister in den Dorfschuldienst übernommen wurden. Der nach einem Seminaufenthalt festgestellte Kenntnisstand war für die Stellenvergabe letztlich unerheblich. Mängel in der Seminausbildung mußten zunächst akzeptiert werden. „Unvollständige Ausbildung, mangelhafte Kenntnisse, unzureichende Fertigkeiten, dies alles schloß – auch dann, wenn amtlich attestiert – die Bestellung zum Schulmeister nicht aus.“⁴³⁰ Diese Beschreibung Neugebauers der zeitgleichen Situation der preußischen (Seminar-) Lehrerausbildung und -einstellung trifft durchaus auch auf Nassau-Usingen zu.

Kleinert sieht mögliche Gründe für die unbefriedigenden Leistungen des Idsteiner Seminars in seiner Verbindung mit dem dortigen Gymnasium. Dadurch habe ihm die nötige Selbständigkeit gefehlt.⁴³¹ Schmidt bewertete die Ausbildung des Seminars in dieser Form als „unorganisches Anhängsel“ als „sehr minderwertig“.⁴³² Daß die Aufnahme in das Seminar auch wäh-

⁴²⁵ 131, XI c: 2. Ca. Bl. 185.

⁴²⁶ 131, XI c: 2. Bl. 182. Bericht vom 22. Oktober 1805.

⁴²⁷ zit. n. Kaethner, UL, 1/ 1958.

⁴²⁸ Kaethner, UL, 1/ 1958. Kaethner bezieht sich dabei auf zwei Visitationsberichte des Inspektors Schwein von 1802/3.

⁴²⁹ z.B. starb 1798 unvermutet der Seminarist Wölfinger, auf den Superintendent Bickel bei der Stellenverteilung bereits besonders große Hoffnungen gesetzt hatte, zumal er einer der wenigen begabten Seminaristen gewesen sein soll (Heinzenberg, 2: Gutachten Bickels vom 5. März 1798). Der aus Heinzenberg stammende Seminarist Schlott konnte nach dem Tod seines Vaters nicht die dortige Schule übernehmen, da er zuvor durch eine Krankheit eine geistige Behinderung erhalten hatte (ebd., mehrere Schreiben 1797/98).

⁴³⁰ Neugebauer, 1985, 429.

⁴³¹ Kleinert, Nass. Blätter, 1927, 135.

⁴³² Schmidt, Emil, Nassovia, 1926, 37.

rend des Schuljahres möglich war, so *Kleinert*, habe zu Störungen im Unterrichtsablauf geführt. Die Aufnahmeprüfungen seien ferner nicht mit der erforderlichen Strenge durchgeführt worden, weshalb die weniger talentierten Seminarschüler den erfolgreichen Unterricht in der Klasse bremsen konnten. Die Ausbilder am Seminar seien zwar „*durchweg kenntnisreiche und pflichttreue Männer*“ gewesen. Den jüngeren habe es aber an eigener Unterrichtserfahrung gefehlt. Sie seien zu stark belastet gewesen, da sie auch am Gymnasium unterrichten mußten und zum Teil zusätzlich in der Seelsorge tätig gewesen seien.⁴³³

So versah beispielsweise Schulinspektor Sommer zugleich nebenamtlich den Direktorposten des Seminars, in dem er auch unterrichtete. Erst in herzoglicher Zeit (ab 1806) veranlaßte Inspektor Sommers Nachfolger Bender eine Reorganisation des Seminars. Lehrer und Schüler von Seminar und Gymnasium wurden getrennt. Seminarschüler wurden nur zum Schuljahresbeginn aufgenommen. Jährlich sollten 40 Seminaristen ohne Rücksicht auf ihre Konfession aufgenommen werden. 1816 zählte das Seminar sogar 38 protestantische und 22 katholische Schüler.⁴³⁴ Aufgrund seiner schlechten Leitung und inneren Organisation wurde das Seminar, begleitet von scharfer öffentlicher Kritik, jedoch im selben Jahr aufgelöst, bis es im Rahmen der herzoglichen Schulreform im Jahr 1817 neu eröffnet wurde.⁴³⁵

6.3.Zusammenfassender Rückblick:

Ursachen für die fortwährende häufige Besetzung der Dorfschulen mit ungeeigneten Lehrern

- Die Besoldung der Dorfschullehrer war sehr gering, so daß es für studierte Theologen und gut ausgebildete Personen wenig attraktiv war, längere Zeit in einer Dorfschule zu unterrichten. Sie strebten ein Pfarramt oder eine Stellung als gut bezahlter Privatlehrer oder Gerichtsschreiber usw. an und verloren die Motivation für die Schule, wenn sie nicht bald befördert wurden oder eine lukrativere Stellung fanden.
- Die Mehrfachbelastung von Kaplanen und Pfarrern, die ein Schulamt ausführten, war so groß, daß die Schule oft vernachlässigt wurde.
- Aus wirtschaftlichen Gründen, die mitunter den Bettlerstatus, ja fast den Hungertod von Bewerbern und ihren Familien bedeuten konnten, mußten die Behörden diese armen Lehrer bei der Stellenvergabe berücksichtigen. Dabei konnten nicht immer gute Lehrerfähigkeiten des Bewerbers den Vorzug haben.
- Insbesondere die Besoldung von Filialschullehrern reichte in vielen Orten unmöglich für die Existenz eines Lehrers mit (manchmal auch ohne) Familie aus. Hier waren die Behörden zu Kompromissen gezwungen. Bevorzugt wurden einheimische Handwerker, die bereits ein Einkommen außerhalb der Schule hatten. Da es in den Filialorten oft keine Lehrerwohnung gab, zählten auch Haus und Gut der Bewerber vor deren Fähigkeiten zum Unterrichten.
- Die Behörden mußten bei der Stellenvergabe auf die Söhne und Familien alter und verstorbener Lehrer Rücksicht nehmen. Um das Verarmen der Hinterbliebenen zu verhindern, übernahm man auch wenig geeignete Söhne des Lehrers in den Schuldienst.
- Es gab kein geregelt Lehrereexamen, das erforderliche Mindestkenntnisse und –fertigkeiten für die Einstellung in den Schuldienst zur Auflage machte.
- Struktur und Organisation des Idsteiner Lehrerseminars behinderten eine gründliche Ausbildung der Seminaristen.

⁴³³ Kleinert, Nass. Blätter, 1927, 135.

⁴³⁴ Angaben nach Kleinert, Nass. Blätter, 1927, 135.

⁴³⁵ Angaben nach Schmidt, Emil, Nassovia, 1926, 38.

- „Staatliche“ und kirchliche Gelder zum Druck von Lehrbüchern für Schuldiener oder für die Einrichtung eines Lehrerseminars reichten nicht annähernd für dauerhaften Erfolg versprechende Maßnahmen bei der Lehrerbildung aus. Erst die sparsame Finanzpolitik *Kruses*, die die Einrichtung eines Schulverbesserungsfonds gefördert hatte, ermöglichte Maßnahmen wie die Gründung des Lehrerseminars in Idstein und Zuschüsse zu gering dotierten Schulstellen. Dennoch dauerte es noch weit bis in das 19. Jahrhundert hinein, bis die finanziellen, verwaltungs- und ausbildungstechnischen Möglichkeiten einen Standard erreicht hatten, der die Besetzung aller Dorfschulen mit umfassend ausgebildeten Volksschullehrern ermöglichte.

7. Die Besoldung der Dorfschullehrer in Nassau-Usingen

7.1. Zusammensetzung der Besoldung der Dorfschullehrer

Die Einstellung der Lehrer im 16. und in den folgenden zwei Jahrhunderten war für die meisten Dörfer Deutschlands, so auch in Nassau-Usingen, eine schwer zu verkraftende zusätzliche Last. Von Anfang an war die Besoldung des neuen Amtes durch die wenig wohlhabenden Landgemeinden äußerst schwierig. Eine naheliegende, leicht zu verwirklichende Möglichkeit war, daß der Pfarrer des Ortes den Kindern selbst Unterricht erteilte. Das blieb eine Notlösung. Es wurde bereits gezeigt, daß die Kombination von Pfarramt oder Vikariat mit dem Schulamt aufgrund der Überlastung der betroffenen Amtsträger oft große Nachteile für die Schulen mit sich brachte. Pfarrer und Kaplan hatten aufgrund ihrer seelsorgerischen Pflichten nur wenig Zeit oder Interesse für die Schule. Naheliegend war daher die Kombination des Glöckneramtes mit dem Kirchspielschullehramt oder eines Handwerks mit dem Filialschullehramt. In Ausnahmefällen wurde das Schulamt mit anderen öffentlichen Ämtern als mit dem Glöckneramt verbunden. In Neuweilnau hatte der Schuldiener zur Aufbesserung seines Gehalts ungewöhnlicher Weise den Baumeisterdienst inne.⁴³⁶ Ebenso unüblich war die Verbindung von Schul- und Schützendienst in Westerfeld.⁴³⁷

Auf diese Weise war der Lehrer nicht allein auf die geringe Schulbesoldung angewiesen. Dennoch bewegte sich die Besoldung der Dorfschullehrer in Größenordnungen, die mit wenigen Ausnahmen am oder unter dem Existenzminimum lagen. Lehrer mit etwas Besitz zogen von diesem jährlich oft so viel zu ihrer mageren Besoldung hinzu, daß ihr Vermögen schnell dahinschwand.⁴³⁸ Besonders schlimm war die Besoldungssituation der Dingschullehrer, insbesondere in Heinzenberg, einem Filialdorf von Grävenwiesbach. Die Situation der Nassau-Usinger Dorfschulen blieb seit ihrer Einrichtung im 16. Jahrhundert bis zu den bemerkenswerten Bemühungen der Nassau-Usinger und herzoglich-nassauischen Regierung im späten 18. und im 19. Jahrhundert um die Verbesserung des Gehalts fast unverändert. Die zahlreichen Bittgesuche der Lehrer aller Dörfer gleichen sich über die Jahrhunderte zum Teil im Wortlaut. Von der Lehrerarmut zeugen ferner bei den Behörden eingegangene Berichte der Pfarrer und Schulinspektoren oder die Gutachten für die Bewerberauswahl für zu besetzende Schuldienerstellen. Selbst Jahre nach Erlaß des Schuledikts von 1817 im Herzogtum Nassau, das versucht hatte, die Besoldungshöhe gesetzlich festzulegen, konnten viele Gemeinden nicht die vorgeschriebenen Zahlungen an den Lehrer leisten.⁴³⁹

Damit hatte die herzogliche Regierung auf eines der Hauptprobleme der Besoldung reagiert. Die Schulbesoldung war über die Jahrhunderte hinweg von Ort zu Ort verschieden. Auch innerhalb eines Ortes konnte sie in kurzer Zeit beträchtlichen Schwankungen unterliegen. Dies lag unter anderem daran, daß sich der Lohn der Schuldiener aus verschiedenartigen Bestandteilen zusammensetzte, die aus mehreren Händen flossen. Die Aktenlage zur Besoldung der Schullehrer kann, insbesondere ab der Mitte des 18. Jahrhunderts, als sehr gut bezeichnet werden. So ist eine Reihe von Bestallungsbriefen erhalten, die bis in das 16. Jahrhundert zurückreicht. Aus den Jahren 1761 und 1778/79 liegen detaillierte Besoldungstabellen⁴⁴⁰ der

⁴³⁶135, Neuweilnau, 1 - 1: Nach Angaben zum Schuldiener Adam Pribenius, 1719, 1722. 1743 bewarb sich ein Baumeister aus Usingen wegen dortiger zu großer Konkurrenz nach Neuweilnau (Neuweilnau, 1 - 2).

⁴³⁷135, Westerfeld, 4, Klage des Lehrers J.G. Groß vom Mai 1738.

⁴³⁸Vgl. z.B. Klage der Emmershäuser Lehrers vom Mai 1735, der aus seiner Erbschaft seit 10 Jahren jährlich 20 Gulden für seinen Lebensunterhalt beisteuern mußte und nach verbrauchter Erbschaft um Besoldungszulagen bat (135, Emmershausen, 4).

⁴³⁹Vgl. dazu Jäger, 1993, 178.

⁴⁴⁰Verzeichnis von 1761: 131, XI e: 4. Verzeichnisse um 1780 131, XI e: 6.

einzelnen Schulorte vor. Anhand dieser Akten lassen sich die jährlichen Besoldunganteile der Schuldiener gut rekonstruieren.

Die Besoldung der Schuldiener konnte sich aus *Geld, Land, Holz, Akzidentien, Frucht, Brot, Wohnung* sowie *verschiedenen Freiheiten* zusammensetzen.

Höhe und Beschaffenheit des Einkommens hingen von einer Reihe unterschiedlicher Faktoren ab. In den folgenden Kapiteln werden diese Faktoren hinsichtlich der einzelnen Besoldungsteile näher untersucht.

7.1.1. Geld

Der Wert der damaligen Nassau-Usinger Währung ist nur schwer zu veranschaulichen. Er unterlag Schwankungen, so daß Preisangaben für bestimmte Waren immer nur für einen kurzen Zeitraum oder auch nur für eine Region zutreffen. In der folgenden Tabelle sind daher nur wenige Beispiele für den Wert des damaligen Geldes aufgeführt. Dennoch kann man die Höhe der Lehrerbesoldungen in etwa einschätzen, dann nämlich, wenn man sie mit den Besoldungen für die verschiedenen Dorfschulen, oder auch mit der Besoldung beispielsweise der Pfarrer vergleicht. Dies ermöglichen die in **Kapitel 7.2.** abgedruckten Besoldungstabellen.

Zuvor sei jedoch ein Überblick über die Währung Nassau-USingens gegeben, die sich im wesentlichen aus Gulden und Albus zusammensetzte. Selten werden auch Pfennig- und Kreuzer beträge genannt.

Währung in Nassau-Usingen (Tab. 21)

Währung			Jahr	Wert/ Preise
1 Gulden ⁴⁴¹	1 fl.	= Florin = 27 - 30 Albus = 60 Kreuzer	1653 ⁴⁴²	<ul style="list-style-type: none"> • 27 Albus • für 3 Gulden erhielt man einen Stamm Bauholz
			1685 ⁴⁴³	<ul style="list-style-type: none"> • 27 Albus
			1699	<ul style="list-style-type: none"> • 30 Albus • für 3 Gulden bekam man 1 Achtel Weizen • für 2 ½ Gulden 1 Achtel Korn (=Roggen) • für 2 Gulden 1 Achtel Gerste • für 1 Gulden 1 Achtel Hafer
			1778	<ul style="list-style-type: none"> • für 3 Gulden 1 Malter Roggen • für 4 Gulden 1 Achtel Korn • für 1 Gulden 10 alb 1 Malter Hafer • für 1 ½ Gulden 1 Achtel Hafer
			1801 ⁴⁴⁴	<ul style="list-style-type: none"> • für 100 Gulden 4 Rinder
1 Albus	1 alb.	= Weißpfennig = ca. 1/30 Gulden = ca. 8 Pfennige = ca. 2 Kreuzer	1653 ⁴⁴⁵	<ul style="list-style-type: none"> • 8 Pfennige • für 6 Albus erhielt man eine Maß (=2 Liter) Wein • für knapp 1 Albus (6 Pfennige) bekam man 1 Pfund Ochsenfleisch
			1694	<ul style="list-style-type: none"> • 5 Albus Strafe für 1 versäumten Schultag
			1713	<ul style="list-style-type: none"> • 1 Albus Strafe für 1 versäumten Schultag
			1730	<ul style="list-style-type: none"> • 1 Kreuzer bis 1 Albus Strafe pro Fehltag
			1764	<ul style="list-style-type: none"> • 1 Albus Strafe für 1 versäumten Schultag
			1778	<ul style="list-style-type: none"> • für 20 Albus gab es 1 Zentner Heu
1 Pfennig	1 Pf.	= ca. 1/8 Albus	1653 ⁴⁴⁶	<ul style="list-style-type: none"> • Für 6 Pfennige bekam man 1 Pfund Ochsenfleisch
1 Kreuzer	1 xr	= 1/60 Gulden = ca. ½ Albus	1730	<ul style="list-style-type: none"> • 1 Kreuzer bis 1 Albus Strafe pro versäumten Schultag
überregional:				
1 Reichstaler	1 rtl.	= ca. 1 ½ Gulden		

⁴⁴¹ Der Gulden, auch Guldiner oder Gulden genannt, wurde im 13.Jh erstmalig in Florenz als Goldmünze geprägt und hieß dort Floren oder Florina. Später wurde er bis ins 19.Jh. zur Hauptsilbermünze in Österreich und Deutschland.

⁴⁴² Kaethner, UL, 1978, Spalte 65.

⁴⁴³ 135, Heinzenberg, 2, 1685.

⁴⁴⁴ 135, Hausen, 2.

⁴⁴⁵ Kaethner, UL, 1978, Spalte 65.

⁴⁴⁶ Kaethner, UL, 1978, Spalte 65.

Üblicherweise erhielt jeder Dorfschullehrer das sogenannte Schulgeld. Dessen Betrag konnte von Jahr zu Jahr schwanken, da er oft anteilig von mehreren Personen gezahlt wurde und sich damit nach der Größe der Gemeinden richtete. In den Bestallungsbriefen war in diesem Fall lediglich der pro Kopf zu entrichtende Anteil festgesetzt. Zahlungspflichtig waren, je nach der örtlichen Regelung, entweder jeder *Gemeindsmann*, jeder Einwohner⁴⁴⁷ oder die Eltern, die ihren Schulgeldanteil pro Schulkind zu entrichten hatten. Es war üblich, daß die Schulgeldsätze pro Zahlungspflichtigen bzw. pro Kind gleich hoch waren. Doch gab es Ausnahmen. In Steinfischbach zahlte ein bespannter Gemeindsmann jährlich 20 Albus, ein unbespannter (auch *Einläuftiger*) 10 Albus, und Beisassen sowie andere, die nicht zu der Gemeinde gehörten, zahlten erst mit dem Eintritt ihrer Kinder in die Schule 10 Albus.⁴⁴⁸

Die Abhängigkeit der Besoldungshöhe von der Anzahl der schulgeldpflichtigen Personen spiegelt sich in den Akten deutlich wider. Der Dorfweiler Lehrer Fischer beklagte beispielsweise 1804, daß sich sein Einkommen vermindert habe, da sich die Schülerzahl in zwei Jahren von 32 auf 25 reduziert habe.⁴⁴⁹ Der Diakon und Lehrer von Niedernhausen hatte hingegen nach Ansicht der Gemeinde „*umb so weniger über seine Schul-competenz zu klagen [...], alß sich die Zahl der dasigen Einwohner umb ein merkliches, mithin die dadurch von jeglichem abzugebende Schulgebühren vermehret hätten*“.⁴⁵⁰ Auch das Konsistorium verweigerte eine Besoldungszulage, denn der Diakon empfangen „*nun in künftigen und folgenden Jahren [...] mehr, weil Niederlauken sich nun um 3 Mann vermehret hat*“.⁴⁵¹ Mit der üblichen Personalfreiheit (**vgl. Kap. 7.1.6.**) der Pfarrer und Schultheißen und dem Sonderstatus von Personen, die nicht als Gemeindsmann fest in die Gemeinde eingebunden waren, waren geringere Einkünfte des Schuldieners verbunden. Besagte Personen konnten von den Schulabgaben befreit sein, oder sie besaßen das Recht, geringere Beiträge an den Lehrer zu entrichten. Es ist nicht eindeutig ersichtlich, ob Pfarrer und Schultheißen generell von den Schulabgaben befreit waren. Der Altweilnauer Pfarrer wies 1772 jedoch darauf hin, daß der Schuldieners wegen seiner Mühen - es sei z.B. bekannt, daß er von den Pfarrerskindern keinen Lohn bekäme - keinen Blutzehnten zu zahlen habe.⁴⁵² Es ist verständlich, daß sich Schuldieners zur Aufbesserung ihrer Besoldung um die Schullohnentrichtung möglichst vieler Personen bemühten. In Niederlauken versuchten die unterrichtenden Diakone zwischen 1738 und 1792, die Verpflichtung der ziehenden Hirten, der Neuvermählten und des Schultheißen zu Schulabgaben zu erreichen.⁴⁵³ Insbesondere für die Hirtenkinder, deren Eltern oft Beisassen, also keine fe-

⁴⁴⁷In den Quellen ist zum Teil ausdrücklich von *Gemeindsmännern* die Rede, andererseits werden *alle Einwohner* als zahlungspflichtige genannt. Ob es sich dabei ausschließlich um Gemeindsmänner oder auch Beisassen handelt, ist nicht eindeutig ersichtlich.

⁴⁴⁸Bericht nach älteren Akten und Befragungen, Usingen, 24. November 1800 (135, Steinfischbach, 32 - 1).

⁴⁴⁹135, Dorfweil, 5. Bittschreiben Fischers vom Juni 1804.

⁴⁵⁰142, 79. Niederlauken. Schreiben „*Ex mandato Ser(enissi)mi*“, Usingen, 6. August 1738.

⁴⁵¹142, 79. Niederlauken. Bericht des Usinger Konsistorialkonvents an das Konsistorium Wiesbaden vom 3. Dezember 1792.

⁴⁵²Schreiben des Altweilnauer Pfarrers Brenn an den Usinger Konvent vom 6. März 1772 (135, Altweilnau, 10).

⁴⁵³142, 79. Niederlauken. Die zahlreichen Schriften berichten Interessantes über die üblichen Zahlungsverpflichtungen der Hirten, Neuvermählten und Schultheißen in Nieder- und Oberlauken. So seien (laut mehrerer Schreiben von 1738) die ziehenden Hirten dem Herkommen nach „*von dem Schullohn Jederzeit Befreyet*“ gewesen, da sie keinen „*Sedem fixem*“ in der Gemeinde besaßen und somit nicht in einem „*Beständigen nexu parochiali stehen*“ würden. Die Bitte um Schullohnzahlung der Hirten blieb daher, auch in dem Fall, daß die Hirten ihre Kinder zur Schule schickten, erfolglos. Das verärgerte den Diakon um so mehr, da er umgekehrt den Hirten den Hirtenlohn zu zahlen hatte, was er infolge dessen häufig verweigerte. Als weiteres Argument brachte er vor, daß dem Schulmeister in Merzhausen Schulgelder gezahlt würden (142, 79, Gottlieb, 1786). Demnach wurde die Schulgeldzahlung der Hirten wohl von Ort zu Ort unterschiedlich gehandh - In einem besonderen Fall (1786) lebte der junge Ehemann einer Einwohnerin der Gemeinde auch nach der Hochzeit noch bei Darmstadt, wo er arbeitete. Auch für diesen lehnte der Usinger Konvent die Forderung nach Schulgeldzahlung ab. Es sei nämlich

sten Mitglieder der Gemeinden waren, galten an manchen Orten Sonderregelungen für die Entrichtung der Schulabgaben. Darüber hinaus ist zu bedenken, daß in der zur Berechnung des Schullohns angegebenen Schülerzahl häufig die Kinder oder Enkel der Schulmeister inbegriffen waren. Wurde das Schulgeld schulkindweise entrichtet, erhielt der Lehrer für seine Kinder, auch teilweise für die Enkel, kein Geld. Darauf verweist zum Beispiel der 75jährige Brombacher Dingschullehrer Groß, der sich 1804 über einen Lohnrückgang durch das Absinken der vormaligen Schülerzahl von 30 auf nun 18 Kinder beklagt. Dabei sei zu berücksichtigen, daß sich unter diesen drei seiner Enkel befänden, von denen er doch keine Bezahlung verlangen könne.⁴⁵⁴

Das Schulgeld wurde nicht immer personenweise bezahlt. So erhielten die Lehrer größerer Orte auch einen festen Betrag aus der Bürgermeisterei oder der Kirchenschaffnerei. Der Betrag wurde mitunter aus beiden Kassen gezahlt. Seltener flossen den Schuldienern Geldbeträge aus Legaten, Präsenzen, Zinsen von Gemeindekapitalien und von am Ort begüterten Klöstern und Stiften (z.B. Klarenthal, Bleidenstadt) zu.

Vor allem die Gelder der Kirchspielschulen stammten aus mehreren der eben genannten Quellen. Nicht selten erhielt der Lehrer einer Kirchspielschule einen festen Betrag aus der Gemeindekasse des Zentralschulortes, während die Filialorte des Kirchspiels einwohnerweise Schulgeld an den Kirchspielschullehrer zahlten. Das Schulgeld für die Kinder armer oder verwitweter Eltern wurde vom Kirchen- bzw. Almosenkasten übernommen. War dieser mangelhaft gefüllt, hatte der Lehrer das Nachsehen.

Kleinere Geldbeträge standen den Schulmeistern aufgrund ihres Glöckneramtes zu. Zwar wurde dieses oft durch das sogenannte Glockenbrot oder die Glockengarben entlohnt. Wenige Bestellungen enthalten gar keine Zulagen für die Glöcknerdienste des Schulmeisters. Doch wurde hin und wieder eine bescheidene Geldsumme für das Stellen und Schmieren der Uhr und das Läuten der Glocke gezahlt.

Eine weitere Geldquelle waren die sogenannten *Akzidentien*. Sie umfaßten die kleineren Erträge, die bei feierlichen kirchlichen Anlässen im Ort anfielen, bei denen der Schuldienere und Glöckner kleinere, meist in Geld bezahlte Aufgaben zu übernehmen hatte. Diese waren in

nach den Worten des Schultheißen, der die „Äldesten Vor gesetzten in der Gemeinde“ befragt hatte, „...noch Niehmalen geschehen ..., daß die Jungen Leuden welche sich Ver heurathen Ehrer Etwaß an Ehr. Pfarrer Ab gäben [gemeint sind Pfarr- und Schulabgaben, da der Diakon in Niederlauken beide Ämter innehatte] biß daß sie Gemeinds Leuth währen, alß dann Hätten die selbe ein jahr freyheit mit dem Schullohn daß zweyde Jahr aber sind die selbe Ihre Abgabe gleich Einem andern Gemeinds Man schuldig...“. Auch der Oberlaukener Schultheiß berichtet, daß Neuverheiratete erst ein Jahr nach Zuzug in die Gemeinde Schullohn zu entrichten hätten. Im Jahr 1792 beschäftigt der Fall schließlich das Konsistorium in Wiesbaden. Aus einem, dem Usinger Konvent abverlangten Bericht geht hervor, „...wie in Ober- und Niederlauken die langwährige Observanz bestehet, daß jeder dasige Parochianus, so wie er sein Vermögen an die Kinder übergibt, aus der Gemeinde tritt und ein ausfäller wird, von dem Beitrag zu der Pfarr- und Schulbesoldung ... liberiret wird, sodann daß jeder Neuverheurathete in seinem ersten Freijahr von diesen Abgaben ebenfalls frei bleibet, und die 2 Gemeinden ... von diesem langjähri-gen Herkommen so wenig freiwillig abgehen.... . Man kann auch hierbei nicht von der Observanz bei anderen Pfarreien auf diese schliesen, weil die obbemeldte Lauker Pfarr- und Schulbesoldung damals, als Lauken sich von der hiesigen und weilnauer Mutterkirchen getrennt, bestimmt worden ist. ...“. Das Freijahr der Neuverheirateten Laukener war also ein fester Bestandteil der Schulbestellung, an dem die Gemeinden deshalb festhalten wollten. In anderen Pfarreien galten wohl nicht diese Regelungen, wie die Observanz offensichtlich ergeben hatte. Falls die jungen Laukener Eheleute nach Ablauf des Freijahrs noch im Haus der Eltern wohnten, so sei dies indessen kein Grund für eine Befreiung vom Schullohn. Im Gegensatz zu den anderen Gemeinden der Umgebung waren auch die beiden Laukener Schultheißen herkömmlich generell vom Schullohn befreit (Schreiben vom 6. März 1773 und vom 30. März 1780).

⁴⁵⁴ 135, Brombach, 5.

Bestallungsbriefen und Kompetenzenverzeichnissen genau aufgeführt, wie beispielsweise 1761 in Wallrabenstein (Amt Idstein):⁴⁵⁵

Akzidentien in Wallrabenstein 1761 (Tab. 22)

Taufwasser auftragen	2 alb
Hochzeit	10 alb
Erwachsenenbegräbnis	10 alb
Läuten bei Erwachsenenbegräbnis	2 Brot
Personalialia	5 alb
Singen bei einer kleinen Leiche	5 alb
Läuten bei einer kleinen Leiche	5 alb
Personalien	2 alb

Bei Taufen, Hochzeiten oder Beerdigungen war es Aufgabe der Lehrer, zu läuten, zu singen, mancherorts auch den Kinderchor zu dirigieren oder die Orgel zu spielen und die Personalien in das Kirchenbuch einzutragen. Ferner konnten zu den Akzidentien Neujahrgeschenke und das Aufschreiben der Kommunikanten zählen.⁴⁵⁶ Anstatt des Geldes erhielten die Schuldner auch Vergütungen in Form von Branntwein, Brot, einem Frühstück oder einer Mahlzeit. Der Lohn durch die Akzidentien richtete sich gezwungenermaßen nach der Größe der Gemeinde und der Höhe der Geburten-, Heirats- und Todesraten.

Die Geldzahlungen an die Schuldner wurden, wie die übrigen Besoldungsanteile auch, nicht immer in der festgesetzten Regelmäßigkeit und Höhe entrichtet. Hierbei war in erster Linie der Wohlstand der Gemeinden ausschlaggebend, der unter anderem von politischen, wirtschaftlichen, geographischen und witterungsbedingten Verhältnissen abhing. Diese bestimmten nachhaltig die Qualität und Quantität der verschiedenen Besoldungsleistungen der Gemeinden. Der Heizenberger Filialschullehrer Niklaß Sorg bat beispielsweise die Gemeinde Grävenwiesbach mehrfach vergeblich um den ihm zustehenden Lohn von 2 Gulden für das Pflegen der Uhr. Einmal wurde er mit der Begründung der schweren Kriegszeiten, dann wegen der kostspieligen Gemeindebauten abgewiesen.⁴⁵⁷ Aus Beschwerdebriefen und Schuldnerverzeichnissen⁴⁵⁸ von Schuldnern geht hervor, daß einige Personen oder Gemeinden mit den Schulgeldzahlungen mehrere Jahre im Rückstand gelegen haben.

Doch hatten auch Lehrer gut gestellter Gemeinden um ihren Lohn zu kämpfen. Hier war meist ein gespanntes Verhältnis zwischen Lehrer und Gemeindegliedern, insbesondere mit Eltern und Schultheiß, verantwortlich. Wollte die Gemeinde den ungeliebten, oder wenig fähigen Lehrer loswerden, war dessen schikanöse Behandlung, wie z.B. das Zurückhalten der

⁴⁵⁵Angaben nach 131, XI e: 4. Kompetenzenverzeichnis Wallrabenstein vom 10 Juni 1761. Ein „alb“ ist ein Albus (Weißpfennig). Eine „*kleine Leiche*“ bedeutet, daß die Person bei ihrem Tod noch nicht konfirmiert war.

⁴⁵⁶Die beiden letzteren Angaben nach 135, XI, 3. Schreiben des Konsistoriums Wiesbaden vom 1. Oktober 1778.

⁴⁵⁷Vgl. Kaethner, UL, 1/ 1958. Ausführlich über das Ausbleiben des Lohnes für das Glöckneramt in Bierstadt schreibt Dauber, 1992, u.a. S. 20. Auch bei voller Lohnzahlung hatten die Lehrer in Kriegszeiten finanzielle Schwierigkeiten, z.B. durch Einquartierungen im Schulhaus und allgemeine Kriegslasten. (z.B. der Finsterthaler Lehrer Fischer im Jahr 1800 - 135, Dorfweil,5.).

⁴⁵⁸Ein Beispiel von vielen: Diakon Nöll vermißte 1710 insgesamt 90 Gulden an Schulgeld, was mehr als einer Jahresbesoldung entsprach (135, Grävenwiesbach, 26). Schuldnerverzeichnisse liegen meist für Kirchspielschulen vor.

Bezahlung, eine wirkungsvolle Maßnahme.⁴⁵⁹ Ein Mißverhältnis zwischen Lehrer und Schultheiß mit Gemeinde schmälerte die Zahlungsmoral im allgemeinen erheblich.

Eine andere Ursache für Lohnausfälle lag darin, daß die Eltern ihre Kinder - mitunter trotz bestehender Schulpflicht - von der Schule fernhielten, da sie diese als Arbeitskräfte benötigten. So konnten sie einen Grund vorweisen, kein Schulgeld entrichten zu müssen. Darunter litt unter anderen der Grävenwiesbacher Schuldiener Georg Henrici, der um 1660 berichtete, daß die Kinder fast nur im Winter die Schule besuchten, so daß die Eltern die Hälfte des Schulgeldes einsparten.⁴⁶⁰ Um der eingeführten Schulpflicht wenigstens teilweise zu entgehen, versuchten die Eltern dann, ihre Kinder vorzeitig konfirmieren zu lassen, da die Konfirmation als das Ende der Schulpflicht galt.

Wie hoch die Geldschulden sein konnten, geht aus Schuldnerlisten hervor, die Kirchspiellehrer führten, um nicht den Überblick über ihre unregelmäßig gezahlten Einkünfte zu verlieren. Dem Steinfischbacher Lehrer schuldeten einer solchen Liste zufolge 1713 29 Leute Geld in einer Gesamthöhe von 63 Gulden aus den letzten fünf Jahren.⁴⁶¹

7.1.2. Lebensmittel

Ein wichtiger Bestandteil der Bestellungen waren die Zahlungen in Lebensmitteln. In fast allen Gemeinden erhielten die Schuldiener ein festgesetztes Quantum an „Frucht“. Hauptbestandteil war „Korn“ (= Roggen). Meist lieferte man auch Hafer und in wenigen Orten Weizen oder Gerste. Sehr selten gab man dem Lehrer Linsen, Erbsen,⁴⁶² Kraut, Rüben⁴⁶³ oder Wein.⁴⁶⁴ Auch besaß er mitunter das Recht, herabgefallenes Obst aufzulesen. Der Fruchtbeitrag wurde in einigen Dörfern durch die sogenannten Glocken- und Zehntgarben (von Roggen und anderen Getreidearten) ergänzt, die zu den allgemeinen Gemeindeabgaben zählten.

Vielerorts standen dem Schuldiener ein bis zwei Umgänge Brot zu. Dabei standen die Brotgänge dem Schuldiener entweder im ganzen Kirchspiel, in mehreren oder nur in einer der an einer Schule beteiligten Gemeinden zu. Pro Umgang erhielt der Lehrer von jedem Haus einen Laib Brot. Die Anzahl an Brotlaibern schwankte dabei im Jahr 1761 je nach Schulort

⁴⁵⁹Beispielhaft sei hier eine Klageschrift des Bierstadter Schuldieners Cramer sen. über seinen Schultheißen vom 15. Oktober 1738 angeführt. Dauber (1992, 19 f) hat den Inhalt zusammengefaßt:

1. Der Schultheiß läßt die Schulbesoldung von rund 40 Reichstalern hängen. ... 3. Wider herrschaftliche Anordnung wurde die Schulzehnten-Gewinn in Teilung zerissen. Auch wurden Bäume gesetzt und Futter und Rüben darin gesät, was den Fruchtzehnten schmälert. ... 5. Der Schulgarten ist beim Kirch[um]bau über den Haufen geworfen worden, so daß solcher seit 1731 nicht zu benutzen ist. 6. Der Schultheiß versucht, das Gericht zu verleiten, die Schulscheuer zu verkaufen oder über den Haufen fallen zu lassen. 7. Vor drei Wochen ist ein Teil eines Schulfensters wegen Fäulnis herausgefallen, doch hat der Schultheiß die Reparatur verweigert, um mich mit der Kälte zu quälen. 8. Die Schützen wollten gleich einem Ausheimischen von mir eine Garbe holen, und der Schultheiß hat das Reich bekräftigt 9. Als ich einen Hofmann für meine Güter genommen habe, hat er mich gleich zum Fronen eingeteilt. 10. Der Schultheiß hat mich auch zu den Lerchenjagden beschieden und mich zum Gespött der Boshaften ganz oben in die Rolle [Liste] gesetzt. 11. Der Schultheiß hat an das Secret [Toilette] ein Schloß machen lassen. Wenn ich meines Weges gehen will, muß ich in den Saustall gehen. Auch einen Besucher muß ich dahin weisen.

Schließlich habe die Gemeinde (Schultheiß und 78 Unterschriften) die Absetzung des Schulmeisters gefordert, was aber durch mündliche Entscheidung der Sache verhindert worden sei (Dauber, 22).

⁴⁶⁰Kaethner, 1980, ohne S.

⁴⁶¹Tabelle von 1713 (135, Steinfischbach, 32 - 1). Dem Neuweilnauer Lehrer fehlten 1705 rund 20 Gulden (135, Neuweilnau, 12).

⁴⁶²Nach einem Besoldungsverzeichnis von 1761 waren Erbsen und Linsen Lohnbestandteil in Beuerbach, Bechtheim, Kloppenheim und Ketternschwalbach.

⁴⁶³Laut einer Spezifikation der Beuerbacher Schulbesoldung um 1779 lieferte man dem dortigen Lehrer neben Korn, Weizen und Stroh auch Erbsen, Linsen, Kraut und Rüben, weil zur Schule weder Äcker, Wiesen noch Gärten gehörten, 131, XI e: 6. Bl. 266.

⁴⁶⁴Wein zahlte man um 1761 in den im Rheintal gelegenen Orten Mosbach (= Stadtteil von Biebrich, Gipp), Dotzheim und Schierstein.

zwischen etwa 20 und 150 Broten im Jahr.⁴⁶⁵ Dem Grävenwiesbacher Lehrer-Diakon standen 1778 jährlich 220 Brote zu.⁴⁶⁶

Die Dorfschullehrer hatten mancherorts mit dem Problem zu kämpfen, daß sie Fruchtlohn und Brote selbst einsammeln mußten. Das wurde in der Bestallung festgelegt. Neben dem hohen Zeitaufwand war für die Schuldiener unangenehm, wenn die Lohnschuldigen zahlungsunfähig oder -unwillig waren und ihn dabei „*oftermahlen mit trotzig auch wohl gar mit Schmähworten abgewießen*“⁴⁶⁷ haben. Der Lehrer mußte dann mit leeren Händen weiterziehen, es sei denn, es gelang ihm, dem Schuldner seinen Lohnanteil abzuwingen. Wie das Einsammeln des Lohnes im Alltag eines Lehrers an der Wende zum 19. Jahrhundert aussehen konnte, beschreibt ein Bericht des Schulmeisters Peter Dinges aus Oberjosbach. Der Ort lag bis 1802 im angrenzenden kurmainzischen Taunusgebiet, wurde dann aber - und so auch Lehrer Dinges - nassauisch.

*„Das Brot backte der Bauer mit seiner Frau, wie es nun geriet, so war es. Der Ofen wurde bald zuviel, bald zuwenig geheizt, bald war der Teig zu sauer, bald zu süß, bald zu steif, bald zu fließend. Korn, Hafer, Gerste, Kartoffeln waren die Bestandteile, worunter manche Unreinlichkeiten mit vorkamen, die man hier übergehen will. [...] Auch mußte man in manches Haus bis zu siebenmal schicken, und zuletzt wollte man es bezahlt haben. In Niederjosbach mußte man oft das ganze Dorf durchstreichen, bis man den Bettsack mit 5 bis 6 oder 7 Broten gefüllt hatte. [...] Die Erhebung der Frucht geschah in der Schulstube, und wenn man dort nicht wollte, auf dem Rathaus. Auch hier ging es zu mit Unannehmlichkeiten, der eine hatte sauberes, der andere unsauberes Korn. Hierbei waren die Ortsvorstände nicht soviel auf der Seite des Lehrers, als auf der Seite der Bauern. [...] In Niederjosbach ging es nicht besser zu in diesen Erhebungen, und alle Lehrer mußten auf eigene Kosten die Frucht nach Hause fahren lassen.“*⁴⁶⁸

Ähnlich, wie es Dinges beschrieb, wird es auch manchem Nassauer Schulmeister seit dem 16. Jahrhundert⁴⁶⁹ ergangen sein. Doch auch Kaplane, die ein Schulamt mitversehen mußten wie der Niederlaukener Pfarrer Nöll, beschwerten sich: *„Es ist vor einen hiesigen Pfarrer etwas sehr beschwehrliches daß er den größten Teil seiner ohnehin sehr schwachen Besoldung, von den Einwohnern des Orts, theils an Geld, theils an Frucht, und zwar von jedem einzel, einzunehmen hat. Die meisten Glieder der hiesigen Gemeinde sind nachlässig [...] . Hat der Pfarrer Nachsicht, so bekommt er nichts; und fordert er dasjenige, was ihm gehöhret, so erweckt er Unwillen gegen sich und macht Verdruß. [...] Verschiedene Einwohner sind mir noch von einigen Jahren her, die Besoldung schuldig.“*⁴⁷⁰

⁴⁶⁵20 Laib z.B. in Bechtheim und Born, 145 Laib kamen zusammen bei zwei Umgängen in Niedernhausen.

⁴⁶⁶Bestallung 1778 (135, Grävenwiesbach, 26).

⁴⁶⁷Klage des Merzhäuser Lehrers Reuter im Visitationsprotokoll Merzhhausen von 1729 (131, Xa, 5a - II, Bl. 172 ff).

⁴⁶⁸zit. n. Tham, 1986, 64 ff. Über die katholische kurmainzische Schule und Besoldung schrieb Dinges noch: *„Die beiden Orte (Ober- und Niederjosbach) bildeten vordem eine Schule, von Niederjosbach mußte die Schuljugend hierher gehen. [...] In Oberjosbach war jeder Nachbar verpflichtet zu geben für das ganze Jahr 3 Kümpf Korn, 1 Kumpf Hafer, 2 Brote, 1 Karren Holz auf jedes Schulkind und 12 Kreuzer Schulgeld. Für jede Kindtaufe gab es ein Brot und für jeden Sterbfall auch ein Brot, und dieses wurde der Sterblaib genannt. [...] Die [...] Lehrer hatten auch zu Ostern in beiden Orten Ostereier zu erheben. Die allgemeine Erblehre besagte, für jeden zwei Eier in jedem Haus. Hierbei zeichneten sich manche Leute ganz brav aus, andere gaben nur 1 Ei, andere sagten: >Wir haben keine Eier und wollen sie noch selbst bringen!<, welches auch von etlichen geschehen ist. Andere haben die Häuser zugeschlossen und sind ausgegenagen, um von dem Eiergeben freizubleiben. Gut, daß auch diese Bettelei von Haus zu Haus ausgetilgt ist.“* Das Eiergeben war im protestantischen Nassau-Usingen nicht üblich.

⁴⁶⁹Nach Dauber, 1992, 12. z.B. auch in Bierstadt 1645, als sich der dortige Schuldiener nach Erbenheim bewarb, da *„die leuth sich ziemlich rauh gegen ihn erzeyget und dasjenige, so sie ihm versprochen, mit Keyffen und Unwillen entrichter“* hätten.

⁴⁷⁰142, 79. Bittschreiben des Pfarrers (Diakons) Nöll an den Usinger Konvent am 10. Juli 1780.

Die Erhebung des Fruchtzehnten einer bestimmten Fläche Gemeindelands, wie er in Bierstadt Teil der Besoldung war,⁴⁷¹ konnte problematisch verlaufen. Dabei mag es zuverlässige Gemeinden gegeben haben, doch angesichts der zahlreich bezeugten Versuche der Orte, den Lohn so gering wie möglich zu halten, wird deren Zahl geringer gewesen sein. Selbst wenn der Zehnte mengenmäßig korrekt bemessen war, so gab es doch die Möglichkeit, dem Schuldiener den unansehnlichsten Teil der Ernte zu geben. Wollte der Lehrer seinen rechtmäßigen Anteil durchsetzen, so konnte dies durch die Überwachung der Lage durch enge Vertraute, Familienmitglieder oder den Pfarrer - wenn er auf Seiten des Schuldieners stand und nicht seinen eigenen Vorteil im Sinn hatte - geschehen. Schuldiener Cramer aus Bierstadt war nach Darstellung *Daubers* wohl meistens selbst bei der Zehnterhebung dabei, weswegen er einigen Unterricht ausfallen ließ.⁴⁷²

7.1.3. Land

Zur Schulbesoldung gehörten häufig Äcker, Wiesen und sogenannte Krautstücke und Gärten. Die Äcker dienten dem Getreideanbau, auf den Krautstücken zogen die Lehrer Gemüse, die Wiesen lieferten Heu und Grummet.⁴⁷³ Oft überließ man dem Lehrer das Gras des Kirchhofs, seltener auch das der Gemeinewege. Zu einigen Schulhäusern gehörte ein „*Gärtgen*“, in dem teilweise Obstbäume wuchsen.

Die Akten zeugen von Schuldienern, die mit Hilfe der ihnen zur Verfügung gestellten Gemeindeäcker einen guten Teil ihres Nahrungsbedarfs decken konnten, während die Bestallung anderer Schulen nur wenige, schlechte oder gar keine Krautgärten, Wiesen und Äcker enthielt. War Schulland vorhanden, so ergab sich je nach dessen Größe, Bodenqualität und Nutzung ein zusätzlicher Zeit- und Kostenaufwand. Worin dieser bestehen konnte, ist aus einer „*Erläuterungs beylage*“ des Neuhofer Schuldieners Schwein von 1761 zu seiner Bestallung ersichtlich. Unkosten gab er an für den Kauf von Sähsamen, 25 Karren Dung, für Schneiden, Heimfahren, Dreschen und Mähen des Getreides. Dafür müsse er einem Tagelöhner Lohn und Kost geben. Ferner habe er eine Scheune zu mieten.⁴⁷⁴ Der Burgschwalbacher Lehrer Alberti schrieb 1779: „*Es kosten zwar die Schul-Acker vieles zu bauen, und wenn man alle Unkosten nehmet, so kann nicht viel heraus kommen, allein, dieses darff ich so nicht nehmen, da ich manchmahlen das Land bebauet bekomme, daß ich es nicht mit barem Gelde bezahlen brauche*“.⁴⁷⁵ Die Burgschwalbacher hatten in diesem Fall offenbar Verständnis für den Lehrer, der aufgrund seiner „*geringen Besoldung*“ nicht imstande war, mit seiner „*starcken Familie auszukommen*“. Um seine Unkosten zu senken, halfen sie ihm unentgeltlich bei der Bebauung des Schullandes.

Von größerer Eigeninitiative zeugt ein Bericht aus Rod am Berg: „*Ein hiesiger Schulbedienter hat von acht Morgen Ackers, Waldmaas, in drey Feldern, und einen Morgen Wieswachs die Nutzung zu beziehen. Diese acht Morgen Akkers erfordern benebst dem Pferchrecht noch drey Stück Rindvieh, um die erforderliche Dung aufzubringen, welche die Seele des hiesigen Ackerbaus ist. Von einem Morgen Wiesen in schlechter Lage, kann [ich] jahr ein und aus nur eine Kuh halten. Den Kleebau kan ich wegen Mangel an Dung nicht zu Stande bringen; den Versuch habe schon etliche mal gemacht. Um mehreres Vieh halten zu können, habe [ich] von*

⁴⁷¹Nach der Darstellung *Daubers*, 1992, 21. In Bierstadt sollen rund 90 Morgen Ackerland der Zentenbildung gedient haben.

⁴⁷²*Dauber*, 1992, 21.

⁴⁷³Grummet = Ertrag des zweiten, späten Mähens der Wiese: Meist weniger, aber gehaltvoller als das Heu der ersten Ernte.

⁴⁷⁴ 131 XI e: 4.

⁴⁷⁵zit. n 131 XI e: 6. Bl. 280. Brief des Schuldieners Johann David Alberti zu Burgschwalbach, vermutl. Ende 1779.

*Hern Grafen zu B a ß e n h e i m neun Jahre Wiesen in Bestand gehabt, und denenselben jährlich 10 rtl. [Reichstaler] mithin in neun Jahr 90 rtl. baares Geld bezahlt. Die Bestandzeit ist aus, seine Unterthanen habe mehr, als ich geben konnte, versprochen, und nun habe ich wieder nichts“.*⁴⁷⁶

Da die Gemeinden bei der Festlegung der Bestallung so gering wie möglich belastet werden wollten, fielen für den Lehrer nicht selten schlechte Gemeindewiesen und -äcker ab. Nicht jeder Lehrer war, wie in unserem Beispiel, in der Lage, weiteres Land zu dem Schulgut hinzuzupachten. Doch war es nicht so ungewöhnlich, daß Schuldiener ihre landwirtschaftliche Nutzfläche durch Pachten oder den Ankauf von Land vergrößerten. Einige vererbten ihren Landbesitz an die nachfolgenden Söhne weiter, so daß es die Schulmeister mancher Orte zu Wohlstand brachten. Lehrer Cramer in Bierstadt (Oberamt Wiesbaden) soll es nach Angaben des dortigen Schultheißen auf stattliche 90 bis 100 Morgen Besitz mit Fuhrwerk und Gesinde gebracht haben. Er scheint damit einer der wenigen wohlhabenden Schulmeister gewesen zu sein, wurde er nach dem Schatzungsregister des Bierstadter Gerichtsbuchs zu den acht am höchsten eingeschätzten Einwohnern gezählt.⁴⁷⁷

Insgesamt wurde dem Besoldungsland der Taunusregion im Jahr 1779 seitens der Schuldiener, der Konsistorialkonvente Idstein und Usingen und auch der Regierung wenig Wert beigemessen: *„Der Nutzen der Schul-Besoldungs-Güter, ist nach Abzug der Bau- und anderer Unkosten, kaum zu rechnen, weil die meisten sich in gar schlechter Lage befinden, und überhaupt mit denen im Oberamt Wiesbaden, gar nicht dürfen verglichen werden. Die Orts-Vorstände [...] haben alle bezeugt, daß die Schuldiener, welche keine eigene Fuhr halten können, wegen der schweren Bau und Fahrkosten, von dem Winterfelde wenig Vortheil haben. Das Sommerfeld erträgt aus dem Grunde etwas mehr.“*⁴⁷⁸ Am Wiesbadener Konsistorium kam Konsistorialrat Lautz wenige Monate später zu der Erkenntnis, daß *„aus denen Schulcompetenz[en...] von sämtlichen Ämtern zu ersehen gewesen [sei], daß der Ertrag des Ackerlandes bey den meisten Schulen sehr gering sey, ja bey einigen gar kein Nutzen und wohl noch Schaden herauskomme“.*⁴⁷⁹ Ein großes Schulgut war demnach keineswegs ein Garant für einen guten Ertrag. Wie sehr die Größen- und Nutzenverhältnisse des Besoldungslandes 1778/79 von Ort zu Ort schwankten, ist aus einer dem Schreiben beigefügten Tabelle zu entnehmen.

⁴⁷⁶zit. n. Kaethner, UL, 4/ 1979, Spalte 110 f. Das Schreiben ist nicht datiert. Kaethner ordnet es zwischen 1767 und 1782 an.

In dem Bericht eines Lehrers, der rückblickend seine Schulzeit im ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts aus Schülersicht beschrieb, spiegelt sich ebenfalls, wieviel Kraft die Landwirtschaft eines Schuldieners erforderte: *„... Nicht selten wiegte der Kochdunst unseren Schulmeister in den Schlaf, was kein Wunder war, da er den Dreschflügel bis zur späten Abendstunde geschwungen und vor Beginn des Unterrichts schon einige Simmern Frucht gesiebt hatte oder anderen ökonomischen Arbeiten nachgegangen war. ...“* zit. n. Schüler, Altnassau 1/ 1907, 2:

⁴⁷⁷Alle Angaben nach Dauber, 1992, 21. Cramer soll u.a. Weizen, Korn, Gerste, Hafer, Linsen, Erbsen, Wicken, Honig, Kühe, Rinder, Kälber, Schweine, Hammel und Lämmer verkauft haben. Aufgrund Cramers erweiterten Besitzes hatte ihn der Schultheiß zu Frondiensten eingeteilt, von denen, und ebenso den gemeinden Lasten die Schulmeister üblicherweise befreit waren. Auch sei er in ein eigenes Haus gezogen sein, da ihm das Schulhaus nicht behagte (Dauber, 27).

Besitz in dieser Größenordnung war jedoch ungewöhnlich und dürfte, hinsichtlich des Streits zwischen Cramer und Schultheiß vielleicht etwas übertrieben angegeben worden sein. Wahrscheinlicher war Landbesitz in Größenordnungen wie in Eschbach mit 7 Morgen (135, Eschbach, 30: Schreiben Lehrer Brückels vom September 1795).

⁴⁷⁸ 131, XI, e, 6, Bl. 170: unterzeichnet von Sommer, 23. Juni 1779.

⁴⁷⁹zit. n. 131, XI e, 6, Bl. 226 f. Schreiben von Lautz, datiert Wiesbaden, 5. Oktober 1779.

Größen- und Nutzenverhältnis des Besoldungslandes der Nassau-Usinger Dorfschulen in den Jahren 1778/79⁴⁸⁰ (Tab. 23)

	Fläche		Nutzen			Fläche		Nutzen	
Oberamt Idstein	Mor- gen	Ruten	Gulden	Al- bus	Oberamt Wiesbaden	Mor- gen	Ruten	Gulden	Al- bus
Wörsdorf.....	14.....	43.....	-	Mosbach.....	5,3.....	16.....	-
Breithardt.....	9,5.....	22.....	19.....	-	Rambach.....	3,25.....	14.....	10.....	-
Michelbach.....	9.....	9.....	18	Kloppenheim....	3.....	38.....	17.....	17
Steckenroth.....	7,5.....	10.....	12.....	7	Erbenheim.....	2,75.....	20.....	9.....	7
Reichenbach.....	7.....	37.....	7.....	22	Bierstadt.....	1,25.....	28.....	3.....	15
Esch.....	4,75.....	4.....	23	Sonnenberg.....	1.....	19.....	3.....	-
Neuhof.....	4,25.....	7.....	24	Auringen.....	1.....	15.....	Schaden-	
Görsroth.....	4.....	9.....	3.....	10	Naurod.....	0,5.....	Schaden	
Oberems.....	3,5.....	3.....	7					
Strinz-Margarethä..	3.....	33.....	4.....	27	Amt Usingen				
Bechtheim.....	3.....	11.....	9.....	26	Grävenwiesb.	10.....	33.....	Schaden	
Niederems.....	3.....	2.....	20	Altweilnau.....	8,5.....	13.....	32.....	21
Niederlibbach.....	2,75.....	17.....	7.....	25	Neuweilnau.....	7,25.....	36.....	1.....	-
Ketterschwalbach	2,75.....	13.....	6	Rod am Berg	7.....	37.....	18.....	18
Wallrabenstein.....	2,5.....	11.....	10.....	1	Merzhausen.....	6,25.....	39.....	16.....	19
Oberrod.....	1,25.....	1.....	7	Steinfischbach	5,25.....	8.....	13.....	3
Oberauroff.....	1,25.....	1.....	22	Eschbach.....	0,25.....	13.....	-
Strinz-Trinitatis....	1.....	11.....	1.....	-	Rod a. d. Weil	0.....	32.....	-
Walsdorf.....	1.....	2.....	24					
Heftrich.....	0,5.....	12.....	2.....	-					
					Amt Burg- schwalbach				
Amt Wehen					4.....	16.....	-
Bleidenstadt.....	8,5.....	30.....	19.....	5	Panrod.....	4,75.....	28.....	6.....	8
Wehen.....	1.....	26.....	3.....	-	Dörsdorf.....	4,75.....	13.....	4.....	15

Der Übersicht lagen aktuelle Besoldungsverzeichnisse sämtlicher Schulen aus den Jahren 1778/79 zugrunde. Betrachtet man beispielhaft Fläche und Ertrag des Schullandes von Grävenwiesbach (gut 10 Morgen), so verwundert es, daß dieses im Verhältnis sehr große Schulland dem dortigen Lehrer nicht nur keinen Gewinn, sondern einen Verlust (angegeben mit 5 Gulden) eingebracht haben soll. Der dortige Diakon und Lehrer Chun begründete dies in damit, daß das sehr schlechte Land seit 22 Jahren nicht gedüngt worden sei. Zudem fordere der Pfarrer neuerdings den Fruchtzehnten des Landes an die Pfarrei.⁴⁸¹ Ausschlaggebend für geringe Erträge dürften vor allem eine schlechte Bewirtschaftung und die ungünstige Lage des Schullandes (z.B. Waldwiesen) gewesen sein. Detailliertere Schulgüterverzeichnisse der Ämter Idstein und Burgschwalbach⁴⁸² zeigen, daß sich das Schulland meist aus einer Vielzahl kleiner Flurstücke zusammensetzte, die weit verstreut lagen. Deren Zahl erreichte in wenigen Orten bis über 50. Üblicherweise waren es etwa fünf bis 20 Flurstücke.

⁴⁸⁰ Angaben nach 131, XI e: 6, Bl. 226 f. Die Reihenfolge der Tabelle wurde hier unter Berücksichtigung der Größe des Schullandes geändert. Die aufgegliedert angegebenen Flächenmaße Morgen und Viertel sind hier als Dezimalzahl zusammengezogen. Ein Morgen bestand aus vier Vierteln. Der Umfang eines Morgens in Nassau-Usingen ist nicht genau auszumachen. Er dürfte etwa ¼ Hektar groß gewesen sein. Auch das Rutenmaß schwankte. Vermutlich betrug eine Rute etwa 4 Meter. Der Gulden betrug üblicherweise 27 Albus (Weißpfennige). Da hier jedoch bis zu 27 Albus gesondert aufgeführt sind, dürfte der Gulden hier etwas mehr, möglicherweise 30 Albus betragen haben.

⁴⁸¹ 135, XI: 3. Kompetenz der Schule/ Diakonie zu Grävenwiesbach von Ende 1778.

⁴⁸² 131, XI e: 6, Bl. 230 ff. Etwa um die Jahreswende 1779/80 erstellt.

7.1.4. Wohnung

Die Bereitstellung freien Wohnraums für den Schuldiener und seine Familie war fast immer Teil der Besoldung. Eine Ausnahme bildeten meist die armen Filialschulgemeinden, deren Bestallung oft keine oder lediglich eine unbeheizbare Kammer für den Dinglehrer enthielt. Zur Wohnung konnten zusätzlich Keller, Speicher, Hof, Scheune, Schuppen oder Stall gehören. Auf eine weitere Darstellung zu diesem Teil der Besoldung soll hier verzichtet werden, da die Wohnraumsituation mit ihren örtlichen Gegebenheiten in **Kapitel 9** behandelt wird. Bleibt zusammenfassend zu erwähnen, daß an Wohnraum, je nach Gemeinde, geräumige neue Wohnungen bis hin zu dürftigsten Kammern als Besoldungsbestandteil angeboten wurden.

7.1.5. Holz

Von weitreichender Problematik war das Zahlungsmittel Holz. Da das Holz der Beheizung der Schulstube und Lehrerwohnung diente, stand es dem Lehrer grundsätzlich zu. Die Lehrer erhielten es auf unterschiedliche Weise. In den meisten Orten brachten die Kinder im 17. Jahrhundert in der kalten Jahreszeit täglich ein Stück Holz, die sogenannten Schulscheiter, mit zum Unterricht. Hatten sie keine dabei, wurden sie häufig wieder fortgeschickt, um eines zu holen. Während des 18. Jahrhunderts hielt sich diese Zahlungsweise vor allem noch in den kleineren Orten und Dingschulen. Daneben wurde üblich, daß die Eltern, die eine Fuhre besaßen, dem Lehrer einmal jährlich einen Karren Holz pro Kind lieferten. Während den Schuldienern laut Bestallung das Brennholz mancherorts „gemacht“ und frei geliefert wurde, mußten andere dies auf eigene Kosten übernehmen. Es seien jedoch „zu allen Zeiten mancherley Klagen bey der bisher üblichen Bewohnheit das benötigte Holz zu denen Schulen durch Karrn oder Scheider zu liefern entstanden, auch sind dabey viele Unterschleife und Frewel in denen Waldungen vorgefallen“ - so ein Bericht aus dem Oberamt Idstein von 1775.⁴⁸³ Auch in Orten, deren Einwohner das Recht der freien Holzbeschaffung in den Gemeindewäldern besaßen, scheint das Schulholz teilweise so unkontrolliert eingeholt worden zu sein, daß die Forstämter Schäden an die Regierung meldeten. Sicher war dies ein Grund dafür, daß den Schuldienern an wenigen Orten jährlich eine bestimmte Menge Schulholz von den Forstämtern zugeteilt wurde.⁴⁸⁴ Da Holzkarren und Schulscheiter den Bedarf der Lehrer nicht immer decken konnten, gestand man häufig auch diesen die freie Holzbeschaffung in den Waldungen der Gemeinde zu.

Die Aktenlage zur Beholzigung der Lehrer im 18. Jahrhundert ist gut. Vor allem sind hier mehrere Schreiben von 1758 und zahlreiche Berichte aus den Ämtern Idstein und Burgschwalbach von 1774/ 75⁴⁸⁵ über die Art und Höhe der Beholzigung in den Gemeinden zu nennen. Letztere gewähren detaillierte Einblicke in die Holzbesoldung. Viele Lehrer klagten über die körperliche Anstrengung und den großen Zeitaufwand, selbst das Holz aus dem Wald holen zu müssen.⁴⁸⁶ Diesen erging es jedoch besser als den Schuldi-

⁴⁸³ 131, XI e: 8. Schreiben an das Konsistorium Wiesbaden vom 18. April 1775. Ähnliches geht auch aus einem Idsteiner Bericht an den Fürsten vom 4. Oktober 1758 hervor.

⁴⁸⁴ So z.B. in Neuhof seit etwa 1772. Bericht des Neuhofer Schuldieners Wölfinger vom 20. Februar 1775.

⁴⁸⁵ 131, XI e: 8.

⁴⁸⁶ 131, XI e: 8. Über das Herbeischleppen des Holzes auf ihrem Rücken klagten in den Ämtern Idstein und Burgschwalbach 1774/75 die Schuldiener von Rückershausen, Neuhof, Heftrich, Finsterthal, Walsdorf (der Schuldiener berichtet von mehreren jahrelangen rückständigen Holzlieferungen, im Sommer hole er das Holz „mit Wald-Frevel“ auf eigene Kosten, während der Schultheiß zur gleichen Zeit einberichtete, der Lehrer bekomme genug Holz. Wie so oft stehen hier die Aussagen von Schuldiener und Schultheiß gegeneinander),

nern, die kein Beholzigungsrecht besaßen. Vielfach kamen diese nicht mit dem Holz aus.⁴⁸⁷ Aus den Berichten geht hervor, daß die Beholzigung an den Schulen in den wenigsten Fällen ausreichend war. In den anderen Ämtern könnte es ähnlich ausgesehen haben, obwohl aus dem Amt Usingen kaum diesbezügliche Berichte vorliegen. Die Gründe für den Mangel an Holz sind vielfältig. In den Berichten werden je nach Ort im wesentlichen die folgenden genannt:

Der Bedarf an Holz war unterschiedlich hoch. Waren Schulstube und Lehrerwohnung in einem Raum, so mußte lediglich ein Ofen versorgt werden. Allein mit dem Schulholz waren zwei Räume oft nicht ausreichend beheizbar. Im Winter saß die Familie des Lehrers deshalb mitunter in der Schulstube, oder man fror.⁴⁸⁸ Die Schulhäuser befanden sich an ungünstigen Standpunkten (nasser Untergrund, freie, erhöhte, ungeschützte Lage) oder besaßen undichte, feuchte Wände.⁴⁸⁹ Auswärtige Schüler seien im Winter von ihren langen Schulwegen von Schnee und Regen durchnäßt und steifgefroren; durch das ständige Türgehen komme viel Kälte herein, die Stube müsse stärker geheizt werden. Ferner hielten sich die auswärtigen Kinder über Mittag in der Schulstube auf. Viele Schulkinder seien arm, ihre Eltern besaßen kein Beholzigungsrecht. Weitere Gründe waren schlechte oder sehr kleine Gemeindewälder.⁴⁹⁰ Wie aus einigen Orten des Oberamtes Idstein um 1758 gemeldet wurde, waren Engpässe in der Forstwirtschaft hin und wieder eine Ursache für die mangelhafte Versorgung mit Holz. Holz und Lager hätten „*aller Orten*“ abgenommen „*und die Unterthanen [müßten es] selbst auf das Pfand fahren.*“⁴⁹¹ Versorgungsnöte ergaben sich auch bei ungünstigen oder Neuregelungen der Nutzungsrechte von Gemeinden in den herrschaftlichen Marken.⁴⁹² Ferner wurde das Holz von den Eltern teilweise unpünktlich, erst nach Einbruch der kalten Zeit, unregelmäßig, unvollständig oder in schlechter Qualität abgeliefert.

In Streitfällen zwischen Gemeinden und Lehrern widersprechen sich, wie so oft, deren Aussagen. Schuldienern wurde vorgeworfen, viel zu viel Holz zu verbrauchen. Durch den Verkauf von überschüssigem Holz hätten sie gute Gewinne gemacht. Oder sie verwendeten das Holz angeblich - wie in Rod an der Weil - für ihr Gewerbe, in diesem Fall eine „*Strumpf Fabrique*“.⁴⁹³

Bechtheim (da ihm, dem Lehrer, die Gemeinde überdies keinen Holzschuppen gebe, würde das Holz vom Kirchhof geklaut. Er und seine alte Frau würden fast erfrieren. Der Schultheiß berichtet von einem sehr schlechten Gemeindewald), Strinz-Margarethä, Wallrabenstein (der dortige Lehrer konnte sich das Holz gegen Bezahlung vom Gesinde herbeiholen lassen).

⁴⁸⁷ 131, XI e: 8. Das Holz reiche im Oberamt Idstein nicht aus in Niedernhausen, Oberems, Wörsdorf, Beuerbach, Ketternschwalbach, Breithardt, Reichenbach, Steckenroth, Born (Der Lehrer kaufte Holz dazu), Oberauroff.

⁴⁸⁸ Ungewöhnlich schlecht scheint die Lage des Dingschullehrers zu Finsterthal nach dessen eigener Darstellung gewesen zu sein: „*Ein Schuldiener muß sich Elend und kümmerlich mit Wohnungen behelfen, manchmahl in Wüsten Kammern, da weder Feuer noch einige Wärme kan hin gemacht werden, und sein Holz, das er zu seiner Nothdurfft braucht auf seinen Rücken elend herbeyschleppen.*“ Seit 9 Jahren lebe er schon in diesem Elend. Er flehe und bitte, ihn „*aus diesem Elend zu retten*“. Noch kein Lehrer vor ihm sei so lange in Finsterthal gewesen. Das „*Zahn klappern*“ käme ihn in diesen Elendskammern an. (Bericht des Johann Michael Hofmann vom 22. Februar 1775)

⁴⁸⁹ Die Ketternschwalbacher Schule stehe auf einem wässrigen Boden. Darüber hinaus wohne man dort so zugig wie in einem „*Käß-Korb*“.

⁴⁹⁰ Als Beispiel sei ein mehrjähriger Holzstreit in den 1760er Jahren in Rod an der Weil genannt (135, Rod an der Weil, 2).

⁴⁹¹ 131, XI e: 8.: Bericht aus Idstein vom 4. Oktober 1758.

⁴⁹² Vgl. z.B. Situation in Rod am Berg und den umliegenden Orten während der 1770er Jahre (135, Rod am Berg, 5).

⁴⁹³ Vorwürfe der Gemeinde gegenüber Göbel im Jahr 1766 innerhalb eines mehrjährigen Holzstreits (135, Rod an der Weil, 2). In diesem Fall gewährte der Usinger Konvent am 19. November 1767 eine Verminderung der Holzlieferungen auf sieben Klafter jährlich

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts nehmen die Akten hinsichtlich der mangelhaften Holzbesoldung zu. Aus zahlreichen Orten liegen jahrelange Beschwerden der Lehrer vor. Die Probleme konnten nicht dauerhaft zufriedenstellend gelöst werden.⁴⁹⁴

In den Jahren 1774/ 75 bemühte man sich um eine verbesserte Holzbesoldung der Schuldiener. Ob diese Bemühungen allen Ämtern galten, geht aus den Akten nicht eindeutig hervor. Die Akten beziehen sich fast ausschließlich auf die Ämter Idstein und Burgschwalbach, eine 1775 erlassene Verordnung erreichte aber auch das Amt Usingen. Alle Schulmeister und Schultheißen der Ämter Idstein und Burgschwalbach mußten um die Jahreswende 1774/75 Berichte über die örtliche Holzbesoldung einsenden. Von ihnen erhoffte man sich eine Übersicht über Art, Regelmäßigkeit und Pünktlichkeit der Holzlieferungen, über den Bedarf und die tatsächliche Menge des gelieferten Schulholzes, die den Schülerzahlen der Schulen der letzten 10 Jahre gegenübergestellt wurden. Auf der Grundlage dieser Erhebung wollte man zu einer einheitlicheren und angemesseneren Holzversorgung der Lehrer gelangen. Dabei zeigte sich, daß sich teilweise die Regelung durchgesetzt hatte, dem Lehrer das Holz nicht karrenweise, sondern ihm jährlich eine festgesetzte Klafterzahl zu liefern. Die Meinungen der berichtenden Lehrer und Schultheißen, welche der beiden Lieferarten die bessere sei, gingen, den örtlichen Gegebenheiten entsprechend, auseinander.

Nur wenige Schuldiener gaben in den Berichten ihre Holzbesoldung in Klaftern statt in Karren an. In der Annahme, daß die Angabe des Neuhofer Lehrers, 5 Klafter entsprächen 20 Karren Holz, korrekt ist, sind die Holzbesoldungen der Ämter Idstein und Burgschwalbach in der unten stehenden Tabelle der Menge nach klassifiziert. Nicht alle Schulorte sind aufgeführt, da dort aussagekräftige Angaben fehlten. Die Anzahl der Karren ergibt sich aus der Anzahl der Schulkinder, deren Eltern für jedes Kind einen Karren Holz im Jahr liefern mußten. Berichte aus dem Amt Usingen lagen nicht vor.

⁴⁹⁴Als ein Beispiel von vielen sei die Situation in Merzhausen in den 1780er Jahren genannt (135, Merzhausen, 6).

Jährliche Holzbesoldung der Dorfschullehrer des Oberamtes Idstein
um 1774/ 75⁴⁹⁵ (Tab. 24)

Walsdorf	66 kleine Karren, davon viele 2-3 Jahre rückständig
Oberauroff	60 Karren ungefähr, aber sehr unregelmäßig
Michelbach	50 Karren
Strinz-Margarethä	40 Karren, zu wenig
Steckenroth	40-45 Karren
Wallrabenstein	10 Klafter = ca. 40 Karren (Gesinde holt noch mehr dazu, weil es nicht reicht)
Wörsdorf	9-10 Klafter = ca. 38 Karren (reicht nicht für die zwei Öfen von Schule und Wohnung)
Beuerbach	36 Karren
Niederlibbach	9 Klafter = ca. 36 Karren
Görsroth	32 Karren
Ketterschwalbach	30 Karren, zu wenig
Bechtheim	28 Karren, zu wenig
Niederseelbach	6 Klafter = ca. 24 Karren
Niedernhausen	6 Klafter = ca. 24 Karren
Adolphseck	24 Karren
Neuhof	5 Klafter = 20 Karren (vom Forstamt. Lehrer muß noch viel mehr selbst aus dem Wald holen, da es nicht reicht)
Niederems	20 Karren
Born	15 Karren, viel zu wenig
Rückershausen	zu wenig
Oberems	zu wenig
Heftrich	viel zu wenig. Der Lehrer bittet um mindestens 12 Klafter
Finsternthal	Schulscheiter, viel zu wenig für die Lehrerstube (<i>Zähneklappern</i>), für die Schule reiche es
Breithardt	Schulscheiter

Nach Auswertung der Ergebnisse trafen die Behörden folgende Regelung: Die Festlegung einer jährlich zu liefernden Klafterzahl Holz sei die beste Lösung für die Holzbesoldung. Diese sollte sich nach den örtlichen Bedürfnissen (Kinderzahl, Kinder aus den Filialen, Schulgebäude, Beholzigungsrecht des Lehrers, Waldbestand...) richten. Danach wurden für die Dorfschulen bestimmte Klafterzahlen angeordnet, nämlich:

⁴⁹⁵ Alle Angaben nach 131, XI e: 8. Nach Berichten der Lehrer und Schultheißen des Oberamtes Idstein von 1774/ 75.

Festgelegte Klafterzahlen Holz für die Dorfschulen im Oberamt Idstein⁴⁹⁶
 (Tab. 25)

7 Klafter	Niederseelbach, Heftrich, Strinz-Triniatis, Breithardt, Wörsdorf
6 ½ Kl.	Wallrabenstein und Reichenbach
6 Klafter	Auroff, NeuhoF, Oberlibbach, Strinz-Margarethä, Steckenroth, Görsroth, Michelbach, Rückershausen, Esch, Oberroth, Niedernhausen, Walsdorf, Beuerbach, Bechtheim, Oberems
5 Klafter	Adolphseck, Niederems, Born, Winterlehrer zu Hennethal, Bernbach, Wüstems
3 Klafter	Finsternthal (da halbe Zeit des Jahres Unterricht in Mauloff; der Konvent Usingen wurde angewiesen, Mauloff ebenfalls 3 Klafter zu liefern)
Ketterschwalbach	wegen schlechtem Holzbestand gilt bisherige Regelung

Die Forstbedienten wurden angewiesen, die Holzmengen auszumessen und anzuweisen, was unentgeltlich zeitgleich mit dem Pfarrholz geschehen solle. Das Hauen und Liefern des Holzes sollten alle Gemeindsleute reihum übernehmen. Die Verordnung wurde auch dem Konvent in Usingen zugeschickt - allerdings ohne Orts- und Klafterangaben. Einigen Beschwerdebriefen zufolge gab es bis Anfang des 19. Jahrhunderts immer noch Schwierigkeiten bei der Beholzigung. Doch war die Zahl der Beschwerden rückläufig.

7.1.6. Freiheiten der Lehrer

Laut *Geck* waren in Nassau-Usingen alle weltlichen und geistlichen Beamten personalfreie Personen. Schultheißen behielten ihre Dienstfreiheit, auch wenn sie nicht mehr im Amt waren.⁴⁹⁷ Personal- und dienstfreie Personen waren von den üblichen örtlichen Gemeindeabgaben und -diensten und Diensten für den Grundherren (Fürsten) befreit. Dazu konnten, je nach Dorf, zählen: Zahlungen an Gemeindegewerksleute, Glöckner, Schuldiener, Schützen..., Beiträge zu den öffentlichen Gebäuden (Rat-, Schul-, Backhaus, Gemeindegewerksleute...), Gemeindegewerksdienste wie das Bauen der Wege, der öffentlichen Gebäude, Herrendienste wie Wegebau, Arbeiten in der Landwirtschaft, Jagen und dergleichen mehr. Ohne Abgaben entrichten zu müssen, konnten befreite Personen auch die Gemeindegewerksdienste wie das Backhaus oder das Weiden des Viehs auf den Gemeindegewerksweiden nutzen. Auch waren sie keine Leibeigenen. Nach *Geck* waren auch die Schuldiener für die Zeit ihrer Amtstätigkeit frei.⁴⁹⁸ Ob dies tatsächlich der Fall war, geht aus den Akten nicht eindeutig hervor. Einige Hinweise lassen allerdings daran zweifeln. Ein Lehrer aus Langenbach im benachbarten Nassau-Weilburg hatte sich beispielsweise 1661 für die Dinglehrerstelle in Heinzenberg beworben. Er betonte sein Interesse an der Stelle aufgrund der mit ihr verbundenen Personalfreiheit.⁴⁹⁹ Es verwundert, daß nur bezüglich der Dingschule Heinzenberg mehrfach bei Stellenbesetzung und in Dekreten ausdrücklich auf die

⁴⁹⁶ Angaben nach 131, XI e: 8. Verordnung vom 24. Mai 1775 aus Wiesbaden an den Konvent Idstein und das Forstamt Idstein.

⁴⁹⁷ *Geck*, 1953, 48.

⁴⁹⁸ *Geck*, 1953, 48. Heiratete der Schuldiener eine Leibeigene, so waren laut *Geck*, „*Frau und Kinder frei, so lange sie im Hause des Mannes waren. Nach dem Tode de Mannes wurden Frau und Kinder leibeigen, sie konnten sich jedoch loskaufen.*“.

⁴⁹⁹ 135, Heinzenberg, 2: Bewerbungsschreiben Lehrer Itzingers von 1676. Dem Kandidat wurde allerdings ein Einheimischer vorgezogen.

verbundene Personalfreiheit verwiesen wird. Offenbar besaß der Nassau-Weilburger Bewerber die Personalfreiheit in der Nachbargrafschaft als Lehrer nicht. Dafür spricht ferner, daß 1717 schließlich ein Kandidat aus Weilburg eingestellt wurde.⁵⁰⁰ Vermutlich hatte ihn die Personalfreiheit veranlaßt, sich in Heinzenberg zu bewerben. Möglicherweise hängt dieser Umstand mit der vergleichsweise frühen Einrichtung dieser ersten Nassau-Usinger Dingschule Heinzenberg nach dem 30jährigen Krieg zusammen. Eine andere Erklärung wäre, daß die Personalfreiheit grundsätzlich den Kirchspielschulmeistern zugestanden hat, während sie für Dingschullehrer erst ausdrücklich von der Kanzlei genehmigt werden mußte. Ein Gesuch der Gemeinde Michelbach im Jahr 1727, ihrem Dinglehrer die „*personal-Freyheit*“ zuzugestehen, wurde abgewiesen. „*Damit er aber dem Schulhalten desto besser abwarten könne: So solle derselbe für seine Person des Jagdgehens befreyet seyn*“.⁵⁰¹ Demnach konnten Dinglehrer offenbar auch nur teilweise von ihren Abgaben und Frondiensten befreit werden.

Im allgemeinen hatten viele Schuldiener Emolumente (Gemeindevorteile und -nutzungen) und „*althergebrachter Freyheiten*“⁵⁰² zu genießen. Dazu gehörte häufig das Recht, meist zwei Kühe und zwei Schweine kostenfrei hüten zu lassen. Die üblichen Abgaben eines Gemeindegliedes für die Gemeindegüter und ebenso für den Unterhalt des Hirtenhauses entfielen dann für den Lehrer. Nicht selten gestand man ihm auch die freie Mast für ein bis zwei Schweine zu. Von den Bauunterhaltungskosten öffentlicher Gebäude, wie z.B. des Backhauses, konnte er befreit sein, durfte diese jedoch benutzen. Ferner gab es das Recht auf freie Beholzigung in den zugewiesenen Waldungen oder das freie Laub-Holen.⁵⁰³

Die Freiheiten waren eine mehrfach anzutreffende Streitursache zwischen Gemeinden und Schuldienern. Hatten die Schuldiener neben dem Besoldungsland eigenen Landbesitz gekauft, geerbt oder auf eigene Kosten Land gepachtet, konnte dies Probleme nach sich ziehen.

Ein exemplarischer Streitfall hatte sich um 1719 in Neuweilnau ereignet. Seit 26 Jahren unterrichtete der 82jährige Schuldiener Adam Pribenius an der dortigen Kirchspielschule. In dieser Zeit war ihm offenbar die Anschaffung eines „*geringen Guts*“ geglückt. Wegen des Besitzes habe ihm die Gemeinde jedoch „*3. Stück Vieh ins Monatsgeld gerechnet um wegen meiner Ochsen von 2. Jahren, 2 mesten Korn einzufordern, dem hirten anbefohlen, mit bedrohung so er die einforderung nicht thun würde, vor der Pfort sein solte sein. [...] Das ich von meinen gütern das monathgeld und von treibenden Vieh bis 2. Stück so frey zu gehen im bestallungs-brieff begriffen un-[?] fehlbar entrichtet den gebührlichen Hirtenlohn: Von den Ochsen aber, welche nicht eine Stund vor den hirten gehen und zu der Personal freyheit gehören keinen hirtenlohn schuldig sondern wieder billich und Recht mein Korn entziehen sich anmasen.*“ Während seiner 62 Jahre Amtszeit sei ihm weder bei Fürst Walrad noch bei Wilhelm Heinrich das Vieh vom Monatsgeld abgezogen worden.⁵⁰⁴ 1725, als Pribenius seit etwa drei Jahren emeritiert war, hatte er zudem noch immer nicht alle ausstehenden Schulabgaben von der Gemeinde erhalten.⁵⁰⁵

Ähnlich wie in Heinzenberg 1729,⁵⁰⁶ Bierstadt 1738⁵⁰⁷ und Laubach 1739⁵⁰⁸ hatte auch der Finsterthaler Schultheiß Lehr 1794 versucht, den Seminaristen Fischer aufgrund seines gro-

⁵⁰⁰ 135, Heinzenberg, 2, Schreiben von 1717.

⁵⁰¹ Usingen, Dezember 1727 (135, Michelbach, 3).

⁵⁰² Bericht, Usingen, 20. August 1787 (135, Hausen, 2).

⁵⁰³ Die Angaben sind mehreren Bittschreiben entnommen, z.B. 135, Hausen, 2: Bestätigung aller Freiheiten des Hausener Lehrers per Dekret vom 10. September 1787.

⁵⁰⁴ Klage des Pribenius von 1719 und folgende (135, Neuweilnau, 1 - 1).

⁵⁰⁵ Vgl. auch Klage des Schuldieners Flick zu Rod a.d. Weil von 1680, dem die Gemeinde ebenfalls von seinem „*Viehe dieses Jahr Weydt Undt Monat geldt*“ forderte, obwohl dieses wie für alle Schuldiener befreit sei (135, Rod an der Weil, 2).

⁵⁰⁶ Visitationsprotokoll von 1729 (131, Xa, 5a - II).

⁵⁰⁷ Den Bierstadter Lehrer Cramer hatte der Schultheiß wegen seines großen Besitzes (um die 90 Morgen Land) zu Frondiensten eingeteilt (nach Dauber, 1992, 21).

⁵⁰⁸ 135, Laubach, 5, mehrere Schreiben von 1739.

Ben Besitzes, dem „*Lehngut vom Müller Becker nebst seinem gekauften Gut*“, zu Gemeindediensten einzuteilen. Obwohl „*er doch so viel Korn im Feld als einer des starkst begüterten hat*“, habe der Schuldiener dies verweigert. Letzterer beschwerte sich wiederum bei dem Konsistorium, der Schultheiß würde ihn zu allen Gemeindediensten und Handfronen einteilen, wie Holzhauen für die Franzosen, Wege- und Straßenbau, Bau der Wächterhütte, und ihn wie einen Hirten kommandieren. Sollte die Ursache für die Heranziehung zu diesen Diensten in seinem gelehnten Gut liegen, so wolle er auch wie ein Gemeindegewerbetriebener betrachtet werden und ebenso den Gemeindegewerbetriebenen erhalten. Zu letzterem gehörte beispielsweise das Recht, sein Vieh von dem Gemeindegewerbetriebenen in den Gemeindegewerbetriebenen hüten zu lassen. Seine drei Schweine seien jedoch mehrfach von der Gemeindegewerbetriebenen im Wald fortgetrieben worden, und der Schultheiß habe ihn genötigt, die Schweine selbst zu hüten, weshalb Unterricht ausgefallen sei.⁵⁰⁹

Neben Schultheißen und Gemeindegewerbetriebenen stellten gelegentlich auch Pfarrer Forderungen an den Schulmeister. Um 1757 waren nach Angaben des Usinger Konvents „*nach eingezogener Erkundigung auch andere Schuldiener im Amt davon befreit*“, den Pfarrern den Lämmerzehnten zu zahlen, weshalb man dem Lehrer in Rod am Berg auf dessen Bitte diese Freiheit eingeräumt hatte. Die Regel war diese Freiheit jedoch nicht. Der Altweilnauer Pfarrer hatte offensichtlich aus Großzügigkeit bis 1772 auf den Lämmerzehnten, von dem der Lehrer nicht befreit sei, verzichtet. Er gönne dies dem Schuldiener wegen seiner Mühen, „*solange er kein Bürgerliches eigenthümliches beschwertes Gut besizet*“, wollte „*im andern Fall aber mein Recht an ihn zurücknehmen*“.⁵¹⁰ Ob der Altweilnauer Schuldiener daraufhin von der Abgabe des Blutzehnten freigestellt wurde, geht aus den Akten nicht hervor.

Bleibt festzuhalten, daß sehr wahrscheinlich die meisten Schuldiener personalfrei gewesen sind. Während festangestellte Kirchspiellehrer grundsätzlich die Personalfreiheit besessen haben dürften, wurde sie den Lehrern an vorläufig genehmigten Dingschulen offenbar nicht in jedem Fall gewährt. Dem widerspräche nicht, wenn der Schuldiener zu Rod an der Weil um 1680 schrieb, daß das ganze Land und Vieh wie alle Schulbedienten befreit seien.⁵¹¹ Die Lehrer der wenigen Dingschulen, die bis zu diesem Zeitpunkt genehmigt worden waren, besaßen den Akten zufolge sehr wahrscheinlich die Personalfreiheit.

7.1.7. Familienstand, Hinterbliebenen- und Altersversorgung der Lehrer

Auch wenn ein Lehrer eine gut besoldete Stelle in einer wohlgesonnenen Gemeinde hatte, war sein Auskommen immer noch wesentlich von der Größe seiner zu versorgenden Familie abhängig. Jede Geburt eines Kindes verschlechterte den Lebensstandard der Lehrerfamilie, was bei den üblichen hohen Geburtenzahlen eher die Regel als die Ausnahme war. „*Hochfürstliche Durchlaucht [möge] mich mit den Meinen 7 sehr armen noch unmündigen Kindern zu besorgen, daß doch einmahl nach Notturfft das liebe Brod haben möchten, wie ich bey jetziger Schul kaum mit Noht ein Vierteljahr das Liebe Brod haben kann*“, bat beispielsweise der Emmershäuser Lehrer Göbel 1735.⁵¹² Schlimme Folgen konnte in einem solchen Fall der vorzeitige Tod eines Schuldieners für eine Gemeinde und die Hinterbliebenen haben. Da letzterer oft zugezogen war, gab es am Ort selten Verwandtschaft, die die Familie unterstützen konnte. Ferner mußte das Schulgut, das der Familie bis dahin zur Verfügung gestanden hatte (Wohnung, Äcker...), dem nachfolgenden Schuldiener als Besoldung zugeteilt werden. Eine Mög-

⁵⁰⁹ 135, Finsterthal, 6: Beschwerdeschreiben des Schultheißen Lehr vom 2. Juni und des Seminaristen Fischer vom 10. Juni 1794 nebst einem Fürspracheschreiben des Pfarrers für Fischer. zu Laubach 135, Laubach, 5, mehrere Schreiben von 1739.

⁵¹⁰ Schreiben Pfarrer Brenns zu Altweilnau an den Usinger Konvent vom 6. März 1772 (135, Altweilnau, 10).

⁵¹¹ 135, Rod an der Weil, 2.

⁵¹² zit. n. Kaethner, 1983, 130.

lichkeit, einer Verelendung hinterbliebener Lehrerfamilien vorzubeugen, war die Besetzung der vakanten Stelle mit einem Sohn des Verstorbenen (**Vgl. Kap. 6.2.9.**).

Problematisch war es für mittellose Lehrerwitwen und -waisen, wenn kein Sohn für die Übernahme des väterlichen Amtes zur Verfügung stand. Nicht immer fanden sie Rückhalt und Mitleid in den Gemeinden. Besonders die armen Dingschulgemeinden sahen sich durch das Betteln der Witwen und Waisen vor den Türen der Gemeinde und Inanspruchnahme von Mitteln aus dem Almosenkasten belästigt. Hinzu kam hin und wieder ein gewisser Neid der Ortsansässigen. Streitigkeiten oder Mißgunst zwischen dem verstorbenen Schuldiener und der Gemeinde, z.B. wegen dessen Personalfreiheit,⁵¹³ wurden dann rasch auf dessen Familie übertragen.

Der Witwe und den Hinterbliebenen stand, wie auch den Familien verstorbener Dekane⁵¹⁴ und Pfarrer das „*Sterbequartal*“ oder „*quartale Gnadengehalt*“ zu.⁵¹⁵ Dabei handelte es sich um die Besoldung des Schulquartals, in dem der Ehemann verstorben war. Dieses endete spätestens ab 1736 jeweils Michaelis (Erntedank), Neujahr, Ostern und Pfingsten.⁵¹⁶ Unter Umständen erhielten Witwen ein Dekret für die Verlängerung des Gnadensquartals auf maximal ein halbes Jahr. Die Witwe hatte von einem Teil der Besoldung einen Vertretungslehrer oder den Amtsnachfolger ihres Mannes zu bezahlen. Zu Vertretungen kam es jedoch selten. Es handelte sich dabei überwiegend um ortsansässige Handwerker, Verwandte des Pfarrers oder diesen selbst.⁵¹⁷ Unter günstigen Voraussetzungen konnten die Aufgaben des Amtes aufgeteilt werden. Der Pfarrer erbot sich beispielsweise, mit Hilfe seines Sohnes den Unterricht zu versehen, während die Witwe die Tätigkeiten des Glöckneramtes ausführen wollte.⁵¹⁸

Es scheint nicht oft zur Verelendung hinterbliebener Lehrerfamilien mangels Nachfolge eines Sohnes gekommen zu sein. Entweder konnten bereits berufstätige Kinder zum Unterhalt der Mutter beitragen oder diese und die jüngeren Geschwister bei sich aufnehmen, oder die Witwen verdingten sich als Magd oder arbeiteten als Spinnerin.⁵¹⁹ Nicht wenige werden sich ein zweites Mal verheiratet haben. Die wenigen Notfälle jedoch, belasteten die Behörden erheblich. Eine jahrelange Kette von Klage- und Bittschreiben an Fürst, Superintendent und Behörden konnte die Folge sein. Gemeinden und Witwe versuchten durch gegenseitige Schuldzuweisungen das Bestmögliche für sich herauszuschlagen. Beihilfen waren das einzige Mittel, die Situation einigermaßen zu entspannen. Dazu gehörten Zuschüsse in Geld und Frucht aus milden Stiftungen oder Legaten.⁵²⁰ Im Fall der Witwe Göbel zu Gemünden nahm man ihr 1781 die Sorge um zwei ihrer fünf kleinen Kinder ab, in dem man sie im Wiesbadener Waisenhaus unterbrachte. Drei Jahre später wurde ihr das „*Geißengeld*“ für eine „*Geiße*“ erlassen,

⁵¹³ Zu Spannungen zwischen Gemeinde und Hinterbliebenen vgl. z.B. Heinzenberg 1798 ff (135, Heinzenberg, 2).

⁵¹⁴ Vgl. z.B. 1743 „*Witwen-quartal*“ für die Neuweilnauer Dekanswitwe (135, Neuweilnau, 12).

⁵¹⁵ Vgl. z.B. „*Reguln: Nach welchen in Fürstlich-Nassau-Usingischen Landen die Geistlichen und Schul-Besoldungen bei Abgang eines Kirchen- oder Schuldieners, unter die jenigen, welche denen Theil zu nehmen haben, zu vertheilen sind.*“ (135, Neuweilnau, 12: 1770, verfaßt auf Grundlage zweier Schreiben des Konsistoriums von 1736 und 1742).

⁵¹⁶ Vgl. z.B. „*Reguln: ...*“ ebd. (135, Neuweilnau, 12: 1770, verfaßt auf Grundlage zweier Schreiben des Konsistoriums von 1736 und 1742).

⁵¹⁷ Die Witwe des Steinfischbacher Präzeptors Itter hatte sich beispielsweise 1733 mit dem Enkel des Pfarrers, einen 30jährigen Schneider Schmidt wegen des Schulehaltens zu vergleichen (135, Steinfischbach, 32²).

⁵¹⁸ Dazu hatten sich 1741 der Pfarrer und die fünffache Mutter und Witwe Wendel Bachs in Rod an der Weil bereiterklärt. Das Gesuch wurde allerdings abgelehnt (135, Rod an der Weil, 2).

⁵¹⁹ 135, Gemünden, 6: Schreiben des Usinger Konvents (Lautz, Heydenreich) vom 15. Februar 1796. Die 1796 frisch verwitwete, kinderlose und gering begüterte Frau des Laubacher Lehrers Alberti konnte sich bis zu ihrem 57. Lebensjahr noch als Magd verdingen. Als ihr die Arbeit zu schwer wurde, bat sie 1798 mit Unterstützung des Usinger Konvents um ein Gnadengehalt, was Wiesbaden aufgrund eines geringen Eigenbesitzes der Witwe vorerst ablehnte.

⁵²⁰ Eine Heinzenberger LehrerWitwe erhielt z.B. zwischen 1798 und 1807 Zulagen aus dem Kloster Klarenthal und dem Spetischen Legat (135, Heinzenberg, 2: u.a. Dezember 1800, September 1802 und Juli 1807).

die sie fünf Jahre unentgeltlich halten durfte.⁵²¹ Gnadengehälter erhielten Witwen jedoch nur in äußerster Not. Wenn möglich, verwies man sie nach Untersuchung der familiären und wirtschaftlichen Umstände beispielsweise an Verwandte, die ihre Unterstützung übernehmen sollten.⁵²² Das Schicksal mancher Witwe, der nach Ablauf des Gnadenquartals der Auszug aus dem Schulhaus bevorstand, bleibt jedoch im Dunkeln.

Da das Problem der in Armut lebenden Großfamilien der Schuldiener fortwährend bestand, versuchte schließlich eine Verordnung des Konsistoriums Wiesbaden vom 3. Mai 1769 die Situation wie folgt in den Griff zu bekommen:

„Auch hat die bißherige Erfahrung gelehret, daß manche Schuldiener ihr Amt und sonderlich den Unterricht der ihn anvertrauten Schuljugend um deswillen vernachlässiget, weiln ihr Schulcompetenz zum Unterhalt ihrer starken Familie nicht hinlänglich ist und sie daher entweder die Zeit auf andere Nahrungs Mittel verwenden müßen, oder sonst durch Kummer und Nahrungssorgen zum Unmuth und Trägheit im Amt verleitet worden.“ Es wurde daher verordnet, *„daß künfftighin keinem Schuldiener ohne vorher bey dahiesig fürstlichem Consistorio ausgebrachte Erlaubnis sich zu verheurathen gestattet werden solle; Als ohnverhalten Wir solches zur Nachricht hierdurch, nun künfftighin keinem Schuldiener der nicht vorher zu seiner Verehelichung um Erlaubnis Decret ausgebracht, den Proclamations-Schein ertheilen.“*⁵²³

Die Verordnung ermöglichte eine den Lebensumständen der Schuldiener sowie der Zahlungsfähigkeit der Gemeinden angemessenere Stellenbesetzung auf dem Land. Auf der Grundlage der Verordnung entwickelte der Konsistorialkonvent in Usingen seine Gedanken über die Besoldung eines neu einzustellenden zweiten Grävenwiesbacher Lehrers, die man 1782 dem fürstlichen Konsistorium zu Wiesbaden mitteilte. Den Einwänden der Gemeinde gegen die Annahme eines neuen Mannes sei *„am füglichsten“* dadurch zu begegnen, *„wenn dem neuen Schuldiener ohnabänderlich bedeutet werde, in so lange als er diesen Dinst begleitete, ohn verheurathet zu bleiben; [...] und solchergestalten von den selben gar keine Schaden zu befürchten und zu gegründeten Beschwehrung keine veranlassung seyn dürften.“*⁵²⁴

Ob die Verordnung von 1769 konsequent befolgt wurde, ist nicht eindeutig nachzuweisen, doch sind einige Verheirathungsanträge von Schuldienern erhalten. So bat beispielsweise der Seminarist Fischer zu Finsterthal im April 1785:

„Durchlauchtigster Fürst, gnädigster Fürst und Herr!

Ich bin in Abrede mit Georg Christian Barbehenns hinterbliebender Tochter Johannetta Katharina von Wallrabenstein, mich mit derselben in Stand der Ehe zu begeben. Weil ich aber hiezu der Verordnung gemäß, ohne die gnädigste Erlaubniß meines Durchlauchtigsten Fürsten, durch ein Hochfürstlich Consistorial Convent nicht befördert werden kann; als habe ich hiermit um die gnädigste Erlaubniß darzu Euer Hochfürstlichen Durchlaucht gehorsamst bitten wollen.“

Zwei Gutachten des Wallrabensteiner Schultheißen und des Wörsdorfer Pfarrers ließen dem Konsistorium die Hochzeit wohl als akzeptabel erscheinen. Zum einen besaß die Braut ein Vermögen von 440 Gulden, zum anderen standen keinerlei familiäre und konfessionelle Bedenken hinsichtlich einer Heirat an. Sicher war der Besitz der Frau mit ausschlaggebend für die im Mai erteilte Erlaubnis zur Vermählung, da auf diese Weise nicht so bald mit einem

⁵²¹ 135, Gemünden, 6: Schreiben des Superintendenten Groote vom 26. November 1781, Schreiben des Wiesbadener Konsistoriums vom 27. 9. 1784.

⁵²² Der Witwe des im November 1801 verstorbenen Emeritus Fischer zu Hausen gewährte man im Januar 1802 statt des erbetenen Gnadengehalts einen einmaligen Zuschuß von 10 fl., da ihr der Schwiegersohn, der ein eigenes Haus besaße das benötigte Korn geben könne (135, Hausen, 2).

⁵²³ 131, XXIII, 20. XI c.

⁵²⁴ 142, 57.

sozialen Abstieg des Lehrers zu rechnen war.⁵²⁵ Dafür spricht auch das erfolgreiche Gesuch des über 40jährigen Mauloffer Lehrers Müller von 1782. Die auserwählte Witwe besäße die Genehmigung zu einem florierenden Tabakhandel, wodurch seine Armut gelindert werden könne.⁵²⁶ Lehrer Albertis Antrag von 1801 beim Fürsten auf Verheiratung zur Aufbesserung seines Vermögens mit einer wohlhabenden Dörsdorferin wurde nach Überprüfung deren Erbes ebenfalls genehmigt.⁵²⁷

7.1.8. Besoldungsverhältnisse bei Stellenwechsel

Im Fall der Neubesetzung einer Stelle mußte die Besoldung in gerechter Form auf den Vorgänger - bzw. dessen hinterbliebene Familienangehörige - und den Nachfolger aufgeteilt werden. Je nach Zusammensetzung der Schulbesoldung wurde die Berechnung der jeweiligen Besoldungsanteile zu einem komplizierten, undurchsichtigen Vorgang. Schwierigkeiten traten vor allem in Fällen auf, wenn ein Schuldiener an eine andere Schule befördert worden war und sich nun aus einiger Entfernung bemühte, seinen ausstehenden Lohn der alten Schule einzutreiben. Beim Verlassen der vormaligen Schulgemeinde konnte ein Schuldiener meist nicht sofort den zustehenden Lohn mitnehmen. Lieferungs- bzw. Einsammlungstermin für die Fruchtbesoldung war beispielsweise erst, wenn die Frucht geerntet wurde - in der Regel also um Michaelis bzw. Erntedank. Hatte der Lehrer bereits Ostern den Ort verlassen, so mußte er im Herbst sehen, daß er die anteilige Frucht von seinem ehemaligen Arbeitsort bekam. Dabei bestand das Risiko, daß sich sein Nachfolger weigerte, ihm den Fruchtanteil für die anteilige Arbeitszeit des vergangenen Besoldungsjahres auszuhändigen. So erging es Präzeptor Löhr zu Laufenselden,⁵²⁸ der für die Arbeit in Rod an der Weil von Michaelis 1684 bis Pfingsten 1685 sein Fruchtgehalt beanspruchte, das gänzlich sein Nachfolger genommen hätte. Dieser habe aber nur während des Sommerviertels die Schule versehen. Löhr hatte infolge dessen die Usinger Kanzlei gebeten, ihm entweder die Frucht für 7 ½ Monate oder den Gegenwert von 13 Gulden eintreiben zu helfen.⁵²⁹

Spätestens 1736 und 1742 waren zur Regelung diesbezüglicher Streitfälle zwei Konsistorialverordnungen ergangen, die um 1770 nochmals eingeschärft und erweitert wurden:

*„Reguln: Nach welchen in Fürstlich-Nassau-Usingischen Landen die Geistliche und Schul-Besoldungen bei Abgang eines Kirchen- oder Schuldieners, unter diejenigen, welche denen Theil zu nehmen haben, zu vertheilen sind.“*⁵³⁰ Die komplizierten „Reguln“ spiegeln das vierteilige, unübersichtliche Besoldungsgemenge deutlich wider. Nach einleitenden Erklärungen folgt ein zehnteiliges, höchst diffiziles Rechenbeispiel an einem konstruierten Fall, das den Betroffenen helfen sollte, zu ihren jeweils zustehenden Anteilen zu gelangen. Die Rechnung hatte sich auf sämtliche Äcker, Wiesen, Felder, Krautstücke, deren verschiedene Fruchtserträge und Bebauungskosten, auf Brot, Fruchtanteile aus der Gemeinde, Geld, Erträge aus Kapitalien, deren Zinsen und dergleichen mehr zu beziehen. Ob derartig zeitaufwendige Rechnungen bei Bedarf tatsächlich in jedem Fall aufgestellt wurden, ist zweifelhaft. In der Rechnung mußten die Reifungszeiten der verschiedenen Fruchtarten berücksichtigt werden, um deren Gesamtbetrag feststellen zu können. Hatte der Amtsvorgänger Dünger, Saat und Tagelöhner

⁵²⁵ 135, Finsterthal, 6.

⁵²⁶ 135, Mauloff, 1, Juli 1782.

⁵²⁷ 135, Hausen, 2: Gesuch Albertis vom 26. Mai 1801. Das Erbe, das auf die Auserwählte und ihre sechs Geschwister verteilt werden sollte betrug: 820 fl., 8 Morgen Land, 4 Rinder (=100 fl) und ein Haus.

⁵²⁸ Laufenselden lag an der Ostgrenze des Amtes Nassau-Idstein im Hessischen - nordwestlich von Bad Schwalbach.

⁵²⁹ Klage des Präzeptors J.C. Löhr gegen seinen Nachfolger Engelhardt 1685 (135, Rod an der Weil, 2).

⁵³⁰ 135, Neuweilnau, 1 2: Fürstliches Schreiben von 1770 beziehend auf zwei Schreiben des Konsistoriums aus den Jahren 1736 und 1742.

für das Ziehen der Frucht bezahlt, so war der entsprechende Betrag im Gegenwert der jeweiligen Frucht seinem Besoldungsanteil aufzuschlagen. Stichtag war der Michaelistag, an dem die Ernte für gewöhnlich abgeschlossen und die Erträge ausgemessen waren. Michaelis sollte die gesamte Frucht „*zusammengeschossen*“ und auf die jeweiligen Arbeitsmonate der Beteiligten zwischen zwei Michaelistagen aufgeteilt werden. Enthielt die Besoldung Geld- und Fruchtanteile aus landesfürstlichen „*Rent- oder Kellereien, geistlichen Verwaltungen und Gemeindekasten*“, waren diese je nach Beginn des Rechnungsjahres ebenfalls monatsweise aufzuteilen. Schäden, die der bisherige Amtsinhaber oder dessen Angehörige dem Schulgut zugefügt hatten, waren durch diese zu ersetzen.⁵³¹ Kompliziert wurde die Angelegenheit, wenn einer Witwe und Waisen das Gnadenquartal zugestanden wurde und die Stelle über diese Zeit hinaus bis zu einem halben Jahr lang ledig blieb. In der Zeit zwischen dem abgelaufenen Gnadenquartal und dem Eintreffen des neuen festen Lehrers fiel die Schulbesoldung der Kirche zu. Sie mußte sich mit den Hinterbliebenen und einem etwaigen Vertretungslehrer vergleichen. In einer Übergangsrechnung konnten also die Ansprüche der Witwe, der Waisen, eines Lehrersohnes oder anderer Personen, die vertretungsweise unterrichtet hatten, Forderungen der Kirche und des eigentlichen Amtsnachfolgers die Berechnung der Anteile noch erheblich erschweren. Da in den Akten so gut wie keine Rechnungen vorhanden sind, die dem fürstlichen Rechenbeispiel ähneln, ist anzunehmen, daß die „*Reguln*“ wenig zur Lösung der Übergangsstreitigkeiten beigetragen hatten.

7.1.9. Höhe der Besoldungen der Dorfschullehrer Nassau-Usingens im Vergleich

Aufgrund der insgesamt sehr differierenden Besoldungen und Besoldungsbestandteile ist es problematisch, allgemeine vergleichende Aussagen über deren Höhe zu treffen. Mit diesem Problem mußten sich die Behörden, wie im anschließenden Kapitel genauer behandelt wird, auseinandersetzen, wenn sie eine angegliche und weniger schwankende Lehrerbesoldung erreichen wollten.

Hinsichtlich einer solchen Zielsetzung bemühte sich das Konsistorium darum, sämtliche Schulkapazitäten in ein einheitliches, vergleichbares Maß zu bringen. Diesen Bemühungen sind zwei vollständige Verzeichnisse über alle Besoldungen Nassau-Usingens aus den Jahren 1761 und 1778 zu verdanken.

Konsistorialrat Lautz hatte 1778 nachträglich die eingeschickten Kompetenzenverzeichnisse des Jahres 1761 ausgewertet, indem er sämtliche Angaben und Lohnbestandteile nach ihrem Geldwert taxierte. Dabei blieben nach seinen Erläuterungen jedoch Schulholz, Holzgeld, freier Hirtenlohn, Weide und Mast ausgeklammert, „*theils weil es an sich nicht möglich gewesen, diese utilitates als Geld anzuschlagen, theils weil man annehmen kann, daß hierunter kein Schuldiener vor den andern viel voraus haben wird, und besonders das Schulholz und die Schulscheiter oder Holzgeld sich ohnehin nach der Größe der Pfarrgemeinde und Anzahl der Schulkinder regulieren. Das Korn habe ich zu 3 fl und den Haber zu 1 fl 10 alb pro Malter, und den Zentner Heu zu 20 alb angeschlagen. Einige usingische Schulmeister haben das Achtel Korn selbst zu 4 fl und das Achtel Haber zu 1 1/2 fl taxirt, daher ich auch bey den übrigen Usingischen SchulCompetenzen dies pretium angenommen habe.*“ Hinsichtlich der genannten Lücken und Unwägbarkeiten, die ihn teilweise zu ungefähren Schätzungen veranlaßt hatten, wies er ausdrücklich darauf hin, „*daß ich diesen Anschlag nicht durchgehends für ganz accurat und zuverlässig ausgeben kan.*“⁵³²

⁵³¹ Als Beispiel wird in der Rechnung ein gefällter Kirschbaum genannt, der laut Bestallung zum Schulgut gehört hatte.

⁵³² 131, XI, e, 6. Erläuterungsschreiben, Wiesbaden, 21. September 1778.

Unter Berücksichtigung dieser Hintergründe gibt der „*Anschlag*“ jedoch einen ungefähren Überblick über die Höhe der Lehrerbesoldungen des Jahres 1761. In der folgenden Tabelle wurden die Zahlen von 1761 den weitaus genaueren Ergebnissen der 1778 erhobenen Schulspezifikationen gegenübergestellt.

Besoldungen nach Angaben von 1761 und 1778 –
Ungefährer Vergleich (Tab. 26)

<u>Amt Usingen</u>	<u>1761</u>	<u>1778</u>
Usingen (Kantorat)	170 fl.	171
Grävenwiesbach (Kaplan)	?	171
Rod am Berg	170	158
Merzhäusen	160	
Altweilnau (Kaplan ?)	160	143/123
Eschbach	115	119
Rod an der Weil	115	119
Niederlauken (Pfarrei)	110	258
Steinfischbach	100	109
Usingen (2.Schule/Mädchen)	100	133
Häusen (Ding)	76	67
Dorfweil (Ding)	-	28
Hasselborn (Ding)	36	30
Heinzenberg (Ding)	36	41
Neuweilnau (Pfarrer)	50	212/197
Laubach (Ding)		27
Brombach (Ding)	-	23
Westerfeld (Ding)	18	-
Michelbach (Ding)	17	20
Gemünden (Ding)	-	17
<u>Oberamt Wiesbaden</u>	<u>1761</u>	<u>1782/83</u>
Wiesb.(1.Knbnschule)	250	236
Wiesb.(Mädchensch.)	206	153/155
Bierstadt	175	201
Mosbach	175	238
Wiesb.(Sauerlandsch.)	167	
Biebrich	150	150
Erbenheim	150	184
Kloppenheim	130	198
Schierstein	120	113
Wiesb.(2.Knbnschule)	120	118
Dotzheim	110	108
Sonnenberg	110	122
Naurod	94	109
Auringen	90	75
Rambach	70	84
Klarenthal (Kloster)	48	47
Georgenborn (Ding)	34	30
Heßloch (Ding)		16
<u>Amt Burgschwalbach</u>	<u>1761</u>	<u>1778</u>
Kettenbach	120	
Dörsdorf	90	
Burgschwalbach	75	
Panrod	80	
Mudershausen (Ding)	36	

<u>Oberamt Idstein</u>	<u>1761</u>	<u>1778</u>
Idstein (Kantorat)	250 fl.	
Idstein (2. Schule)	200	
Niederseelbach	160	
Breithardt	130	
Niedernhausen	115	
Heftrich	110	
Walsdorf	110	
Wörsdorf	110	
Esch	90	
Wallrabenstein	90	
Niederlibbach	85	
Görsroth	80	76
Ketterschwalbach	80	95
Strinz-Trinitatis	-	75
Strinz-Margarethä	80	
Oberrod	76	
Michelbach	75	
Bechtheim	75	
Oberauroff	70	92
Steckenroth	65	
Beuerbach	65	
Neuhof	60	
Reichenbach	60	
Oberems	52	
Rückershausen	50	
Niederems	45	
Finstenthal/Mlf. (Di)	30	31
Adolphseck	30	
<u>Amt Wehen</u>	<u>1761</u>	<u>1778</u>
Bleidenstadt	150	180
Wehen	120	
Born	70	
Orlen	65	
<u>Oberamt Lahr</u>	<u>1761</u>	<u>1778</u>
Lahr (Kantorat)	240	
Lahr (2. Schule)	240	
Altenheim	168	255
Dinglingen	166	211
Lahr (3. Schule)	85	
Hugsweyer	75	116
Mieder(Winter)sheim	68	83
Burgheim	38	53

Zum Vergleich sei die Besoldung zweier Superintendenten aufgeführt, die ebenfalls aus Geld, Frucht, Land und Holz bestand. Die Besoldung des Superintendenten Droosten hatte alles in allem 891 Gulden betragen, wovon 300 Gulden in barem Geld ausgezahlt worden waren. Seit 1763 betrug die Geldbesoldung 426 Gulden, wobei sich der Gesamtwert laut einer Beschwerde des nachfolgenden Superintendenten Groote nur auf 827 Gulden belaufen hätte.⁵³³ Stellt man den 891 Gulden Droostens die 17 Gulden des Dinglehrers in Gemünden gegenüber, kann man dessen Armut erahnen. Der Superintendent verdiente gut das 50fache des Dinglehrers. Gemessen an der Besoldung des Pfarrers von Merzhausen, die 1765 einen Gesamtwert von 173 Gulden und 17 Albus erreichte,⁵³⁴ zeigt sich andererseits, daß die Besoldung der bestbezahltesten Dorfschullehrer an die eines Dorfpfarrers heranreichte oder diese übertraf. Das galt vor allem für Kaplan-Lehrer und Lehrer großer Kirchspielschulen. Die Besoldung der Lehrer an den Deutschen Stadtschulen war um einiges höher als die der Dorfpfarrer und -lehrer, wobei der Usinger Kantor (und Leiter der Deutschen Schule) auffällig weniger verdiente als seine Kollegen an den Deutschen Stadtschulen in Idstein, Wiesbaden und Lahr.

7.2. Maßnahmen zur Anhebung der Besoldung

Die dargestellten fortwährenden Besoldungsprobleme beschäftigten die Nassau-Usinger Behörden, die sich mit Schulsachen befaßten, zu allen Zeiten in mehr oder weniger starkem Ausmaß, waren sie doch einer der Hauptgründe für das schlecht qualifizierte Lehrpersonal und unregelmäßigen, mangelhaften Unterricht in vielen Dörfern. Immer wieder unternahmen Superintendenten, Inspektoren, Konsistorialräte und Fürsten Schritte zur Verbesserung der Besoldung der Dorflehrer des Landes. Diese bezogen sich in erster Linie auf folgende Bereiche:

Anhebung der Besoldungen durch Besoldungs- und Zuschußkassen, Verbesserung der Regelmäßigkeit und Vollständigkeit der Besoldung, einheitliche Taxierung der Lehrerbessoldungen, Kontrolle des Familienstandes der Lehramtskandidaten und Regelung der Übergangsgelder im Fall des Lehrerwechsels.

7.2.1. Anhebung der Lehrerbessoldungen durch Besoldungs- und Zuschußkassen bis 1779

Die Lehrer aus den meisten Dörfern Nassau-USingens litten unter dem Ausbleiben von Teilen ihrer Besoldung. Die jeweils verantwortlichen Behörden waren bis weit in das 19. Jahrhundert hinein nicht in der Lage, das Problem in den Griff zu bekommen. Zu groß war die Zahl der Beschwerde- und Bittbriefe, zu kleinteilig die Besoldung, zu unterschiedlich die Lohnforderungen, zu undurchsichtig die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten. Da sich die Aussagen von Gemeinde und Schuldiener beinahe regelmäßig widersprachen, war es den Behörden kaum möglich, die gegenseitigen Beschuldigungen auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen. Die Zahl der Fälle überstieg bei weitem die finanziellen und zeitlichen Möglichkeiten der Inspektoren, so daß diese zu keinem Zeitpunkt in der Lage gewesen wären, alle Vorkommnisse vor Ort zu untersuchen. Sie verließen sich weitgehend auf die eingeholten Berichte von Pfarrern, Schultheißern und Lehrern und versuchten mit Hilfe der Bestellungen der Schulstelle die Schuldigen zu bestimmen. Die häufigste Maßnahme seitens der Behörden war die schlichte Aufforderung, die ausstehenden Abgaben an den Schuldiener zu entrichten. Blieb die Ermahnung ohne Erfolg, wurde dieselbe (mehrfach) wiederholt, oder es wurde ein Ultimatum gestellt, bis wann

⁵³³ 131, Xa, 3a.

⁵³⁴ 131, Xa, 5a - I: Protokoll Merzhausen um 1765.

die Zahlungen zu erfolgen hätten.⁵³⁵ Die Kanzlei (also vor 1729) drohte beispielsweise mit „scharfer Ahndung“ und Exekution.⁵³⁶ Damit war vermutlich das gewaltsame Eintreiben der Schulden oder die Pfändung entsprechenden Eigentums gemeint. Anhand des Aktenmaterials ist allerdings kein solcher Fall belegbar.

Um die Probleme zu mindern, die auftraten, wenn Schuldiener ihre Besoldung selber einsammeln mußten, hatten viele Gemeinden im 17. Jahrhundert entweder aus eigener Initiative oder auf Anraten der Inspektoren, Pfarrer und der Lehrer die Besoldungsweise neu geregelt. Um 1730 gab es offenbar nur noch wenige Orte, an denen der Schuldiener laut Bestallungsbrief verantwortlich für die Eintreibung der Schulabgaben war. Glaubt man den Worten des Emmershausener Dinglehrers, so war es zu dieser Zeit „im gantzen Fürstenthumb fast üblich und Herkommens, daß die jenige Früchte, und was sonst zu Kirch und Schul fällig, auff gesetzte gewisse Termin müßen in der Ehr. Schulteißen oder Vorsteher behaussung gelieffert werden, dargegen ich Von Hauß Zu Hauß gleich einem Vieh-Hirten das jenige so mir Zukombt auffheben und samblen soll.“⁵³⁷ Zur gleichen Zeit beschwerte sich auch der Merzhäuser Präzeptor über die Unannehmlichkeiten beim Einsammeln der Besoldung und bat um vierteljährliche Lieferung seines Lohnes.⁵³⁸

Es war ungünstig für die Schuldiener, wenn die Besoldung nur einmal jährlich gezahlt wurde. Die Gefahr der Verschleppung der Besoldung und Zahlungsunfähigkeit der Abgabepflichtigen der großen Beträge an einem Termin war groß. Lange vor 1719 war daher ein fürstlicher Befehl ergangen, daß die Besoldung, zumindest an einigen Orten, vierteljährlich zu entrichten sei. Für Rod an der Weil war behördlicherseits bereits 1680 festgelegt worden, daß das Geld „quartaliter“ durch den Kirchenbaumeister eingehoben, dem Lehrer übergeben und in der Kirchenrechnung zur Ein- und Ausgabe gefügt werden sollte.⁵³⁹ Verstöße gegen diese Regelung wurden mit den oben erwähnten Ermahnungen und dem Androhen von Exekutionen geahndet.⁵⁴⁰ Offensichtlich waren Merzhäuser und Neuweilnau die einzigen Kirchspielorte im Amt Usingen, die noch nicht die vierteljährliche Lieferung des Lohnes eingeführt hatten. In der benachbarten Herrschaft Nassau-Idstein galt bereits seit 1682 ein Dekret, wonach die Schulabgaben künftig „quartaliter“ dem Lehrer abzuliefern seien.⁵⁴¹ Möglicherweise war die Regelung auch für Nassau-Usingen um diese Zeit erlassen worden, da durch die verwandtschaftlichen Beziehungen der Nassauer Grafen und Fürsten gegenseitige Einflüsse vorkamen.

Die dargestellten Schwierigkeiten hätte eigentlich eine bereits 1699 von Fürst Walrad für Nassau-Usingen erlassene Verordnung beheben sollen. Diese kam allerdings nicht zur Ausführung. Laut Verordnung sollten zunächst alle Schulbesoldungen des Landes in einem Topf zusammengelegt und jährlich verrechnet werden. Aus der Summe der Besoldungen sollte jedem Lehrer jährlich eine bestimmte Menge an Geld, Frucht und Holz geliefert werden, wobei der Arbeitsaufwand an der jeweiligen Schule zu berücksichtigen sei. In einem Generalkirchenbuch sollten alle Schulgebäude, örtlichen Besoldungen und zahlungspflichtigen Personen des Landes schriftlich verankert werden, um zukünftigen Schwierigkeiten einen Riegel vorzuschieben:

⁵³⁵Vgl. z.B. unter vielen Beispielen die mehrjährigen Lohnrückstände und Klagen des Emmershäuser Schuldieners und die langwierigen, offenbar wenig erfolgreichen Androhungen und Ultimata des Usinger Konvents in den 1730er Jahren (135, Emmershausen, 4).

⁵³⁶Vgl. z.B. Befehl vom 12. Oktober 1719 an die Neuweilnauer, die rückständige Besoldung sofort zu bezahlen. Nach einer Frist von vier Wochen, erfolge sonst eine „schafte Ahndung“ und Exekution (135, Neuweilnau, 1 - 1).

⁵³⁷135, Emmershausen, 4: Klage Lehrer Göbels vom November 1730.

⁵³⁸131, Xa, 5a - II: Visitationsprotokoll Merzhäuser von 1729, Bl. 172 ff.

⁵³⁹135, Rod an der Weil, 2: Schreiben von 1680.

⁵⁴⁰Vgl. Klage und deren Bestätigung des Neuweilnauer Lehrers von 1719 (135, Neuweilnau, 1 - 1).

⁵⁴¹133, XI, 3: Dekret, Idstein, vom 24. Juli 1682.

„Von Gottes Gnaden Walrad, Fürst von Nassau [...] fügen hiermit Jedermännlichen zu wissen; daß, nachdem sich in unserer [...] vierzigjährigen Regierung zwischen unseren Geistlichen und eingepfarrten Gemeinden auch particulieren Unterthanen im Land fast jederzeit Streit und Mißverstände, zu unserem höchsten Mißfallen, erreget, und ohnerachtet beschehenen Einsehens bishero darinnen continuiret worden, wie solches die schriftlichen Protokolle und Kirchenvisitationen vorhin und noch jüngstens im May leider genugsam[...] ergeben, [...] daß die Pfarrer durch Bestell- und einsammlung der Zehenden und eigengewächs von den Pfarrgütern [...] sehr viele Zeit und Mühe anwenden und ihre Studien verabsäumen müssen, über das sich auch etliche Pfarrer und Schulbedienten, wegen der geringen Competenz bei Uns und Unserer Canzlei sowohl münd- als schriftlichen beklagt und um Remedirung obiger und anderer angeführten Beschwerden unterthänigst und inständigst angesucht haben, absonderlich auch, weil einige gegen andere ihre Amtsbrüder sehr ungleiche Gefälle genießen; Wir [sind] dannhero bewogen worden, dieses alles reiflicher zu überlegen, und Uns nach eingennommener weitläufigen information nachfolgendes gnädigst zu erklären, um allen mißhellig- und streitigkeiten vorzukommen, hingegen gutes vernehmen und harmonie unter den Geistlichen und ihren Zuhörern zu stiften und zu cultiviren, als:

1. Sollen alle P f a r r - und S c h u h l g e f ä l l e, außer denen Accidentien, in unserm ganzen Land i n e i n e Massam g e b r a c h t und von einem Präsenzmeister jedes Jahrs verrechnet werden.
2. Alle zu Kirch- und Schuhlen gehörige Zehenden sambt Pfarr- und Schuhlgüter werden mit darunter verstanden, wie aber
3. Solche und andere Pfarr- und Schuhlgefälle anzuschlagen und beiläufig zu taxiren, ein solches könnte in Beyseyen des Herrn Pfarrers und jeden orts Vorstehern nach genugsamer untersuchung beschehen, woraus dann
4. den Pfarrern und Schuhlbedienten ein gewisses an Geld, Frucht und Holz, Jährlichen assigniret und effektive gelieffert werden solle, wobei aber zu wissen, daß
5. Unter den Pfarr- und Schuhlkompetencien ratione der Bemühung und anderen Motiven gewisse gradus und Unterschied zu halten seyn, was nun alßo
6. Obig gemelter massen abgehandelt wird, dasselbe soll nach Unserer gnädigsten genehmhaltung in ein neues Buch, so man das General Kirchenbuch nenen kann, eingeschrieben und alle hergebrachten Gerechtsame von Kirchen, Pfarr und Schuhlen und deren Gebäuden, weniger nicht deren Capitalien und Bestellungen, auch die eingepfarrten Filialen und wie viel solche zu contribuiren schuldig, nebst anderen Notwendigkeiten darinnen deutlich und ausführlich specificiret, und darauf steiff und vest gehalten, weniger nicht mit solchem gegen das [...] 17 Saeculum der anfang gemacht und [...] alßo die hauptquelle des zwischen Lehrern und Zuhörern veranlasten hasses, streitts und ärgernus, gedämpfft werden möchte;
7. So finden Wir dann auch vors siebente höchstnöthig zu seyn, daß eine Präsenz [=geistliche Stiftung] gleich anderen benachbarten orten angestellet und ufgerichtet, auch zu solchem ende ein Präsenzmeister angenommen und selbigem die gantze Rechnung zu führen und in allem den besten nutzen zu prüffen anvertrauet, und selbigem etwa eine geringe Bestallung von 50 fl. Geld und 12 Achtel Früchte, sodann 12 Karch Holtz gemacht und ihme verschiedene rubriquen, wie die Präsenzrechnung wegen allerhand Gefällen bestens einzurichten vorgeschrieben werde.
8. Weilen sich auch bereits nach beschehenem überschlag ergeben, daß der Präsenz, sonderlich im Anfang, bis die Kirchengefälle nach und nach sich gebessert, mit einem ziemlichen Zuschuß an Geld jährlich assistiret und an Hand gegangen werden müsse, so haben wir Uns auch dergestaltten darauf gnädigst erklärt, damit dießes zu Gottes Ehr und gemeinen Wohlfahrt gereichendes christliche und nöthige werk nicht etwa gehemmet noch verhindert, vielmehr zu seiner völligen perfection gelangen und Wir solchem noch Unsere dießfalls führende heilsame intention in vollkommenem effect sehen und also alles in Kirchen

und Schuhen nach erfolgter Göttlich disposition zu Unserer Unterthanen zeitlichen und ewigen Besten in gutem Zustand und Ordnung wissen und hinterlassen mögen.
[...] Usingen, den 10. July 1699. *Walrad, Fürst zu Nassau*⁵⁴²

In der Verordnung ist die Idee einer Landespräsenzkasse enthalten, aus der die Lehrerbesoldungen zukünftig gezahlt werden sollten. Der Präsenz sollten fünf Jahre lang 400 Reichstaler aus der Landeskasse unverzinslich zugeschossen werden.⁵⁴³

Der Plan Walrads scheiterte. Die Besoldungen ließen sich unter anderem aufgrund der unterschiedlichen Bewertung und Bemessung der Naturalien nicht auf ein gemeinsames Maß bringen. Der Ausbruch des spanischen Erbfolgekrieges, bei dem Fürst Walrad als Oberbefehlshaber der niederländischen Truppen nach der Einnahme von Roermond im Oktober 1702 starb, verhinderte weitere Bemühungen zur Ausführung des Vorhabens.⁵⁴⁴

Interessant an dem fortschrittlichen Plan Walrads ist, daß viele Momente desselben in den Vorschlägen, Maßnahmenkatalogen und Verordnungen zur Besoldungsverbesserung bis zum Ende Nassau-Usingens wieder auftauchen. Die Hauptprobleme bei der Anhebung der Löhne - Mangel an Kapital, uneinheitliche Besoldungen und Taxierungen - blieben die gleichen. Der Vorschlag, die Einnahmen und Kapazitäten sämtlicher Pfarr- und Schulbesoldungen, Kirchenkassen, Kirchenzehnten und milden Stiftungen des Landes genau zu spezifizieren, diese anteilhaft in eine gemeinsame Kasse fließen zu lassen, umzuverteilen und Überschüsse der Kirchen einer Präsenz zufließen zu lassen, wurde mehrfach wieder aufgegriffen oder in ähnlicher Weise neu entwickelt. Die Idee, die Besoldungshöhe je nach Arbeitsaufwand und Umständen der Lehrerstellen in feste Besoldungsklassen einzuteilen, durchzieht ebenfalls die zukünftigen Maßnahmen.

Die weiteren Versuche in Nassau-Usingen zur Anhebung der Lehrerbesoldung bewirkten bis um 1780 stellenweise Verbesserungen und Zuschüsse, die den betroffenen Schuldienern den nötigsten Lebensunterhalt sicherten. In erster Linie fehlte es an dem nötigen Kapital, das zu einer spürbaren Verbesserung der Besoldungen erforderlich gewesen wäre.

Initiativen zur Verbesserung der Besoldungssituation der Schuldiener gingen von Superintendent Lange und dem Usinger Inspektor Grootte aus. Sie wurden durch eigene Visitationen, Visitationsprotokolle und Lageberichte selbst unmittelbar mit der Situation der Dorflehrer konfrontiert. Ihre Vorschläge zur Verbesserung der Besoldungsverhältnisse wurzeln, ihren Briefen an das Konsistorium zufolge, in ehrlicher Betroffenheit und Anteilnahme mit den Schuldienern des Landes.

„Wie schlecht und Erbarmungswürdig mit dem leiblichen Gehalt einiger Schul-diner es beschaffen sey, sonderlich bey den Neben-Schulen an dergleichen Orten, deren Einwohner zu denen Haupt- und Mutterschulen das ihrige mitbeytragen müssen, und sich daher entschuldigen, daß sie ihren besonders angenommenen Schuldiener mit besserm Gehalt an Hand zu gehen nicht Vermögend wären: Davon mögen besonders beyde Neben-Schulen zu Finsterthal und Ober-Embß [...] zum Exempel dienen“, schrieb Superintendent Lange im Februar 1749 nach Wiesbaden. Davon würden auch die fortwährenden Bittschreiben der Schuldiener an die Konvente um Beihilfe und Beförderung zeugen. Lange unterbreitete daher den Vorschlag, *„ob nicht thulich seyn mögte, wenn man aus verschiedenen piis Fundis, wie auch vielleicht zugleich aus einer besonders zu verordneten Collecte, beydes an Geld und Früchten etwas erleidliches liesse in Communem Massam“* einfließen. Ferner könne man dieser allgemeinen Besoldungskasse etwas aus dem spethischen oder sonstigen Legaten hinzufügen.⁵⁴⁵

⁵⁴²zit. n. Firnhaber, 1881, 99ff.

⁵⁴³Angaben nach Firnhaber, 1881, 99ff.

⁵⁴⁴Angaben nach Firnhaber, 1881, 101 und Kaethner, UL, 1/ 1958.

⁵⁴⁵ 135, Finsterthal, 6. Schreiben Langes, Idstein, 26. Februar 1749.

Das Konsistorium hielt Langes Vorschlag für „*sehr nützlich*“, bedauerte aber, daß derzeit zu viele Kollekten im Land die Kirchen und Untertanen belasteten. Vorläufig wolle man in jedem Fall den Schuldienern in Finsterthal/ Mauloff und Niederems einen Zuschuß aus dem Spethischen Legat von 7 und 5 Gulden zahlen und später beim Fürsten einen Antrag auf 100 Reichstaler jährlichen Zuschusses stellen. Je nach Amtsführung, Fähigkeiten, Besoldung und Lebensumständen der Lehrer könne ihnen alle drei Jahre eine dementsprechende Beihilfe gewährt werden.⁵⁴⁶

Es existieren keine Hinweise darauf, ob es tatsächlich zur Bildung einer derartigen allgemeinen Besoldungskasse für bedürftige Lehrer gekommen ist. Vermutlich blieb es bei einmaligen Zuschüssen an sehr bedürftige Lehrer, denn bereits acht Jahre später entwickelte der Usinger Inspektor Groote eine ähnliche Initiative.

Inspektor Groote, den das „*Mitleid*“ mit den schlecht besoldeten Schuldienern im Amt Usingen „*nicht länger ruhen*“ ließ, bat 1757 das Konsistorium in Wiesbaden um Zuschüsse für die Lehrerbesoldung aus einem Kapital von 50 Reichstalern, das jährliche Zinsen bringen sollte. Die Besserung der Lebenslage der Lehrer diene zu deren „*Aufmunterung*“ und „*Belohnung*“, damit sie den Unterricht, wie verordnet, das ganze Jahr hindurch halten könnten. Vollerorts seien nämlich starke Unterrichtsausfälle zu beklagen, da die Lehrer ihren Lebensunterhalt anderweitig bestreiten müßten.⁵⁴⁷ Ferner waren die häufigen Mißernten und Teuerungen, z.B. der Getreidepreise, in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts für die Initiative Grootes mit ausschlaggebend.⁵⁴⁸ Eine Anfrage des Konsistoriums beim Usinger Präsenzmeister bezüglich der Speisung einer Präsenzkasse aus den Kichengefällen des Amtes wurde negativ beantwortet: Das Amt Usingen befinde sich insgesamt in einer sehr angespannten wirtschaftlichen Lage. Die Einkünfte des ehemals zum Amt gehörigen Klosters Rosenthal flössen anderen Händen zu, so daß es nicht die „*geringste milde Stiftung*“ gäbe. Die meisten Kirchen seien schlecht dotiert und die Untertanen arm. Man sehe keinen Weg, im Amt Usingen besagte 50 Reichstaler aufzubringen. Eine Möglichkeit sei jedoch, das Geld aus der stark angewachsenen Präsenz in Idstein zu nehmen.⁵⁴⁹

Dieser Vorschlag wurde am 27. April 1758 von Fürst Karl genehmigt. Groote hatte sich bereits im vorangegangenen Jahr mehrere Schulkompetenzen des Usinger Amtes schriftlich einreichen lassen. Auf deren Grundlage und mittels weiterer eingehender Spezifikationen wurden die jährlichen Zuschüsse für bedürftige Schuldienere und Kaplane berechnet. Bis 1761 hatte die Präsenz wohl genügend Zinsen eingetragen, denn in diesem Jahr wurden die ersten Zuschüsse ausgezahlt. Für den Zeitraum von 1761-1791 liegt eine geschlossene Reihe jährlicher Rechnungen „*über die von Ihro Hochfürstl. Durchlaucht vor arme Schuldienere verwilligte jährl. 50 Rthl.*“ vor.⁵⁵⁰ Demnach wurden die Zuschüsse im Verhältnis zur Bedürftigkeit der Lehrer und zum Ertrag der Präsenz Jahr für Jahr sehr gewissenhaft berechnet und verteilt. Durchgehend blieb nach Auszahlung der Unterstützung ein Überschuß bei der Präsenz erhalten. Der Empfang eines Zuschusses wurde bei jeder Auszahlung in Usingen von dem Betroffenen schriftlich quittiert, wobei eine kurze, meist formelhafte Begründung vorangesetzt wurde. Im wesentlichen waren dies die „*sehr kümmerliche Zeit*“, die „*gar geringe Besoldung*“ oder das Schulehalten im Sommer. Der Hasselborner Lehrer hatte 1762 den Zuschuß ferner

⁵⁴⁶ 135, Finsterthal, 6. Antwortschreiben des Konsistoriums Anfang März 1749. Ebenso: 131, XI, e, 2.

⁵⁴⁷ 135, XI, 4. Schreiben des Superintendenten Groote vom 1. Dezember 1757. Darin heißt es ferner: „*die meisten Schuldienere seuffzen nach Brod und daß sie dieses nicht ohne Grund thun, davon bin ich vollkommen überzeugt*“.

⁵⁴⁸ Zwischen 1760 und 1800 finden sich fast jährlich Hinweise in den Akten auf Teuerungen, meist heißt es „... *bey der derzeitigen Teuerung...*“ oder „*bey der jetzigen teuren Zeit*“. (1794, 135, Heinzenberg, 2).

⁵⁴⁹ 135, XI, 4. Bericht des Usinger Präsenzmeisters nach Wiesbaden vom 20. 4. 1758.

⁵⁵⁰ 135, XI, 4.

für den erlittenen „Schaden bey der den 29. [?] November gehabten Ein Quartierung“ erhalten.

Berechnungen der Besoldungszuschüsse für die Lehrer auf dem Land des Amtes Usingen 1761-1791

Die Höhe der Zuschüsse für die einzelnen Schulen läßt sich Tabelle 43 *am Ende der Arbeit* entnehmen. Die Gelder kamen vor allem den im allgemeinen weitaus schlechter besoldeten Dingschulmeistern zugute. Von den 21 betroffenen Schulen waren lediglich ein Drittel Kirchspielschulen, die jedoch wesentlich weniger Zuschüsse erhielten als die Filialschulen. Die Abnahme der Zahlungen für die Filialschulen nach 1781 hatte ihre Ursache in dem in diesem Jahr erlassenen Dingschulverbot (**Vgl. Kap. 8.2.3.**). In Westerfeld und Dorfweil waren kurz darauf Seminaristen eingestellt worden, deren Besoldung ab diesem Zeitpunkt vom Schulverbesserungsfonds (eingerrichtet 1779) übernommen wurde. Dorfweil hatte erst seit 1771 einen Dinglehrer, der 1782 nach Niederems gewechselt war.⁵⁵¹ In Heinzenberg, Hasselborn, Laubach, und Finsterthal/ Mauloff liefen die Zahlungen vermutlich deshalb weiter, da man dort die baldige Einrichtung einer Hauptschule vorgesehen hatte, während die Dingschulen zu Gemünden und Michelbach aufgelöst werden sollten. Daß ab 1785 die Zuschüsse für Laubach ausblieben, ist sicher als Folge davon zu sehen, daß man den Plan einer dortigen Hauptschule aufgab und die Laubacher Kinder in die Schule nach Heinzenberg schicken wollte.⁵⁵² Die übrigen, weniger stark bezuschußten Filialschulen existierten nicht durchgehend. Die Hundstadter Kinder besuchten seit etwa 1777 wieder die Hauptschule zu Grävenwiesbach, weshalb die Zahlungen eingestellt wurden.⁵⁵³

Es scheint, daß es den Lehrern des Amtes Usingen schlechter ging als den Lehrern der übrigen Ämter Nassau-Usingens, da man z.B. im Oberamt Idstein keine Zuschußkasse eingerichtet hatte. Es gibt jedoch Hinweise darauf, daß die Situation der Schuldiener in der Herrschaft Idstein nicht wesentlich besser war. Die dortigen Schuldiener fühlten sich benachteiligt. Sie beschwerten sich darüber, daß ihre Usinger Kollegen aus der Idsteiner, also „ihrer“ Präsenz bezahlt wurden. Sie besäßen das „*Vorrecht*“ auf diese Beihilfe, zumal auch im Oberamt Idstein um 1774 durch schlechte landwirtschaftliche Erträge Armut und eine schwere Hungerzeit herrschten.⁵⁵⁴

Das Konsistorium hatte 1774 beim Idsteiner Konvent angefragt, ob die Gemeinden den dortigen Schuldienern nicht „*etwas gewißes an Früchten, Cartoffeln und Rüben*“ zu ihrer allortigen geringen Besoldung dazugeben könnten, damit sie in der Lage wären, auch im Sommer Schule zu halten. Ferner sollte das Schulgeld für die armen Kinder aus den Kirchenkassen und milden Stiftungen bezahlt werden, um die Präsenz zugunsten der Zahlungen nach Usingen zu entlasten.⁵⁵⁵ Schultheißen und Pfarrer des Oberamtes Idstein lehnten diese Vorschläge aufgrund der schlechten wirtschaftlichen Situation ab. Alle Kassen und Vorräte seien nahezu leer und erschöpft.⁵⁵⁶ 1775 bat die Idsteiner Präsenzkasse um Entlastung. Sie unterbreitete den Vorschlag, weiteres Geld für die Usinger Lehrer aus Usinger Hospitalgeldern zu nehmen. Diese stammten aus einer Kollekte der 30er Jahre zugunsten Salzburger Emigranten, die letzteren aber aus unbekanntem Gründen nicht zugeteilt worden seien. 75 Gulden der jährlichen Zinsen des Geldes könnten an die Deutschen Schulen des Amtes Usingen gehen.⁵⁵⁷ Vermut-

⁵⁵¹ 135, Brombach, 5. Vgl. dazu Seite x

⁵⁵² Kaethner, UL, 1/ 1958.

⁵⁵³ 142, 57.

⁵⁵⁴ 133, XI, 11: Berichte des Idsteiner Konvents an das Konsistorium vom 7. Juli und 17. November 1774.

⁵⁵⁵ 133, XI, 11: Schreiben des Konsistoriums vom 28. April 1774.

⁵⁵⁶ 133, XI, 11: Berichte vom 7. Juli und 17. November 1774.

⁵⁵⁷ 133, XI, 11: Schreiben des Konsistoriums vom 28. April 1774.

lich nahm das Konsistorium den Vorschlag an. Ab diesem Zeitpunkt stiegen nämlich auch die Überschüsse der Usinger Zuschußkasse wieder an.

Den Idsteiner Dorflehrern scheinen nur in besonderen Notfällen einmalige Beihilfen aus der Idsteiner Präsenz gezahlt worden zu sein.⁵⁵⁸

Nach dem Tod des Inspektors (seit 1777 Superintendenten) Groote, auf dessen Initiative hin die Zuschußkasse für bedürftige Lehrer des Amtes Usingen eingerichtet worden war, übernahm Inspektor Heydenreich kurzfristig die Zuteilung des Geldes, bevor das Konsistorium in Wiesbaden diese Aufgabe übernahm und die Zuschußgelder für Usingen wohl bald darauf in den Schulverbesserungsfonds für ganz Nassau-Usingen übertrug. Der Brombacher Dinglehrer Groß etwa erhielt nach 1791 bis etwa 1807, als er beinahe 80 Jahre alt war, weiterhin seinen vorher aus der Grootischen Zuschußkasse zugewiesenen jährlichen Zuschuß aus dem Schulverbesserungsfonds.⁵⁵⁹ Man hatte schon 1799 darauf spekuliert, daß der Mann bei seinem hohen Alter dem Fonds nicht mehr lange zur Last fallen würde.⁵⁶⁰ Andere, wie der Mauloffer Dinglehrer, erhielten ab 1792 weiterhin ihre Zulagen aus dem Spethischen Legat.⁵⁶¹ Dem Laubacher Dinglehrer Alberti hingegen gewährte man 1793 aus dem elben nur einen einmaligen Zuschuß.⁵⁶²

Daß die Einkünfte vieler Dorfschullehrer nicht zum Leben ausreichten, ist, insbesondere während der allgemein in Deutschland gegenwärtigen Hungerjahre, ein weit verbreitetes Phänomen. Hier sei nur auf die preußische Inspektion Zossen verwiesen, in der es 1764 als üblich galt, daß ein Schulmeister von seiner Besoldung nicht leben konnte. Ein Ackerknecht habe dort zu dieser Zeit höhere Einkünfte gehabt als ein Schulmeister.⁵⁶³

7.2.2. Einheitliche Taxierung der Lehrerbesoldungen im Jahr 1778

Ein Ziel der Reformpläne von 1778-80 war die Verbesserung und Vereinheitlichung der Lehrerbesoldungen. Dabei griff man zunächst auf die Besoldungsverzeichnisse zurück, die 1761 über sämtliche Schulen erstellt worden waren. Vermutlich waren die Berichte des Usinger Inspektors Groote um 1760 und die daraufhin eingerichtete Zuschußkasse ein Anlaß für die Regierung, sich eingehender mit den Besoldungsverhältnissen in den deutschen Schulen der Dörfer und Städte ganz Nassau-Usingens zu befassen. 1761 war ein Schreiben des Konsistoriums an alle Ämter ergangen, daß sämtliche Schuldienere vollständige Bestallungsverzeichnisse einzusenden hätten, die Pfarrer und Bürgermeister vorher zu „*attestiren*“ hätten.⁵⁶⁴ Aus den eingegangenen Spezifikationen war erstmalig ein „*Verzeichnis aller Schul-Competenzen sämtlicher Fürstlich-Nassau-Saarbrück-Usingischen Landen*“ erstellt worden.⁵⁶⁵ Von diesem hatte man sich nun endlich einen allgemeinen Überblick über die Schulkompetenzen Nassau-Usingens erhofft, der einen objektiven Vergleich derselben untereinander ermöglichen sollte. Diese Hoffnung blieb jedoch weitgehend unerfüllt: Zwar waren meist die einzelnen Besoldungsbestandteile mit ihrem Wert jeweils genau angegeben worden. Die

⁵⁵⁸ 135, Finsterthal, 6. Dem Niederemser Lehrer Christiani gewährte man Anfang 1778 eine einmalige Beihilfe von einem Malter Nachkorn, da er durch die „*Wasserflut*“ des Sommers 1777 einen Schaden von 26 Gulden erlitten hatte.

⁵⁵⁹ 135, Brombach, 5. Schreiben des Brombacher Dinglehrers Groß vom 20. März 1783. Schreiben datiert Usingen, 4. Mai 1793. Berichte und Bewilligungen von 1799-1807, die Zuschüsse für Groß betreffend.

⁵⁶⁰ 135, Brombach, 5. Bericht an das Konsistorium aus Usingen, 18. November, 1799.

⁵⁶¹ 135, Mauloff, 1.

⁵⁶² 135, Gemünden, 6: Bericht vom Usinger Konvent (Lautz, Heydenreich) vom 25. Juli 1793.

⁵⁶³ Vgl. Neugebauer, 1985, 331.

⁵⁶⁴ 131, XI, e, 4: Schreiben an die (Ober)Ämter Wiesbaden, Idstein, Usingen, Burgschwalbach, Lahr und Wehen vom 28. Mai 1761.

⁵⁶⁵ 131, XI e: 4. Das Verzeichnis wurde nach den zuvor von den Schuldienern eingesandten Besoldungsverzeichnissen der Dorfschulen des Landes erstellt. Diese sind a.a.O. vollständig erhalten.

von den Gemeinden verwendeten Maß- und Mengenbegriffe waren jedoch sehr unheimlich und die Besoldungen damit tatsächlich kaum vergleichbar. Das Besoldungsland beispielsweise wurde einerseits nach seiner Größe in Morgen, Vierteln bzw. Sodeln, Ruten und Schuh angegeben. Teilweise wurde nur die Anzahl der Landstücke genannt. Um den Wert der Äcker zu präzisieren, setzte man mitunter den Ertrag des Landes an Getreide hinzu. Doch wurde dieser je nach Ort im alten Mainzer Maß, im Idsteiner Maß oder im Usinger Speichermaß angegeben.⁵⁶⁶ Der Ertrag der Wiesen wurde mancherorts in Zentnern, andernorts in Wagen oder Karren Heu und Grummet oder in der Stückzahl Vieh angegeben, die darauf gehalten werden konnte. Oft sind die Sachlohnanteile zusätzlich mit dem geschätzten Geldwert versehen. Die Getreidepreise waren ebenfalls regional verschieden.⁵⁶⁷ Ebenso uneinheitlich waren die Mengenangaben des Besoldungsholzes. Aus der Anmerkung „eine Wohnung ist bei der Schule“ waren keine annähernd vergleichbaren Schlüsse zu ziehen. Eine weitere Schwierigkeit für einen brauchbaren Vergleich der Besoldungen war, daß das Verhältnis zwischen Sach- und Geldleistungen an den Schuldiener stark differierte. Wenn es der Gemeinde möglich war, entschädigte sie ihren Schuldiener bei nicht vorhandenem Schulland, Wohnraum etc. mit einem höheren Anteil an Geld oder Frucht. Wenig dienlich war einem allgemeinen Vergleich zudem, wenn lediglich die Höhe der pro Kopf zu entrichtenden Schulabgaben aufgeführt worden war, nicht aber die Zahl der abgabepflichtigen Personen. Hielten Pfarrer oder Kaplan den Unterricht, so konnten diese in der Regel mit einer höheren Besoldung rechnen. In einigen Fällen waren die Vergütungen von Pfarr- und Schulamt in den Bestallungsbriefen aber nicht getrennt aufgeführt, so daß keine Aussagen über die bloßen Schulabgaben möglich waren.⁵⁶⁸ Die dargestellten Schwierigkeiten waren vermutlich die Hauptursache, weshalb aus dem unter großem Arbeitsaufwand erstellten Gesamtverzeichnis zunächst keine erkennbaren Schlüsse und Schritte zur Verbesserung und Angleichung der Lehrerlöhne abgeleitet worden waren.

Bei der nächsten Besoldungserhebung im Jahr 1779, die aus dem fürstlichen Beschluß in „Derofürstlichen privativ Landen successive eine allgemeine Verbeßerung des Schulwesens zu veranstalten“ resultierte, hatte man aus der Erhebung des Jahres 1761 gelernt. Letztere sei wegen unvollständiger Angaben als eine erforderliche „genaue und vollständige Designation und Abschätzung des Ertrags aller dermaligen Schul Besoldungen“ nahezu unbrauchbar.⁵⁶⁹ Je nach den allgemeinen Bedingungen und dem Arbeitsaufwand der Schulstellen oder der Kombination des Schulamts mit Pfarramt oder Diakonat strebte man an, die Lehrergehälter in Besoldungsklassen zu unterteilen.⁵⁷⁰ Fehlende Beträge sollten nun staatlicherseits hinzugesteuert werden. Das Vorhaben, die Schulbesoldungen auf eine gerechte Weise zu verbessern, könne laut Konsistorialrat Lautz jedoch „nicht eher mit einiger Zuverlässigkeit untersucht und beantwortet werden, ehe und bevor der dermalige wahre Betrag aller SchulCompetenzen be-

⁵⁶⁶ Das alte Mainzer Maß unterteilte sich in: 1 MMalter (Mainzer Malter) zu 4 Virnseln bzw. Simmern, wobei 1 Virnsel aus 4 Sestern bzw. Kumpf bestand, welche sich wiederum in 4 Gescheid unterteilen ließen. 1 Simmer/Virnsel war also = ¼ MMalter, 1 Gescheid = 1/16 MMalter. Nach dem Idsteiner Maß war ein Malter = 7 Simmer, 1 Simmer = 8 Gescheid. Also war 1 Simmer = 1/7 Malter, 1 Gescheid = 1/56 Malter. Nach dem Usinger Speichermaß war ein Achtel (entspricht etwa 1 Malter) = 8 Mesten, 1 Meste = 8 Gescheid. Also war 1 Meste = 1/8 Achtel, 1 Gescheid = 1/64 Achtel (Malter).

Zum Zeitpunkt der Einführung einheitlicher Maßeinheiten in den 1850er Jahren im Herzogtum war der Idsteiner Malter 5 % und das Usinger Achtel 27 % höher als der Mainzer Malter. Angaben nach Hzgl. Intelligenzblatt, 34/1853, 2/1855.

⁵⁶⁷ 131, XI, e, 6: Schreiben Wiesbaden, 21. September 1778 und 5. Oktober 1779 (Lautz) = Bl. 226 f.

⁵⁶⁸ Aus diesem Grund fehlt beispielsweise bei der Datenerhebung von 1761 (s.o.) die Schulkompetenz von Strinz-Trinitatis, dessen Kaplan sich nicht in der Lage sah, nähere Angaben über die Besoldung des dortigen Schulamts zu machen.

⁵⁶⁹ 135, XI, 3. Schreiben des Konsistoriums vom 1. Oktober 1778.

⁵⁷⁰ 131, XI, e, 7 und 6, Bl. 209 ff.

kannt ist.“ Er empfehle eine genaue Taxierung der Besoldungen durch Befragung der Schuldiener und Schultheißen durch die Ephoren jeder Diöcese nach folgendem Raster:⁵⁷¹

1. An Geld in fixo
2. An Früchten/ Wein in fixo (fester Lohn mit Angaben woher und von wem er es anteilig empfängt, der Wein ist mit Preis zu taxieren)
3. An Schulbesoldungsgütern
 - a) Acker (Geldertrag abzüglich aller Unkosten)
 - b) Wiesen (Ertrag an Heu/ Grummet nach Zentnern, nicht in Wagen oder Karren)
 - c) Garten- und Krautstücker (jährlichen Ertrag in Geld anschlagen)
4. Zehende und Glockengarben (nicht nur nach Garben, sondern Maltern; Stroh nach Gebund angeben. Obstbäume, Wein und andere Zehende in Geld anschlagen)
5. Brot/ Brotumgänge (nach Anzahl und Geldwert)
6. Ob Schulgeld pro Schulkind gezahlt wird und wieviel
7. Akzidentien (alle Akzidentien ausnahmslos einschließlich Neujahrsgeschenken mit jährlichem ungefährem Anschlag)
8. Schulholz (Menge, nicht als Geldwert angeben)
9. Schulwohnung vorhanden? (ja/ nein, ohne Wertangabe)
10. Zahl der Schulkinder
11. Zahl der Kinder aus auswärtigen Orten
12. Sind Kirche und Orgel am Schulort?
13. Glöckneramt separiert? (Glöcknerlohn spezifizieren)
14. Schulamt mit Pfarramt oder Kaplanei kombiniert? (Schullohn separat angeben)
15. Zugehörige Dingschulen? (Schülerstärke, Beiträge zur Kirchspielschule, Entfernung angeben)

Ende 1778 gingen die angeforderten Kompetenzenverzeichnisse, peinlich genau nach dem vorgeschriebenen Raster aufgelistet, beim Konsistorium in Wiesbaden ein. Auf ihrer Grundlage wurden alle Lehrerbesoldungen Nassau-USingens dem Geldwert nach einheitlich taxiert (Vgl. Tabelle 26). So war es möglich, die Schulen in Besoldungsklassen einzuteilen, nach denen die jeweiligen Zuschüsse aus dem geplanten Schulverbesserungsfonds für die Schulen berechnet werden sollten.

7.2.3. Einrichtung des Schulverbesserungsfonds im Jahr 1779

Eine weitere Voraussetzung für die Durchführung der Pläne zur Verbesserung des Schulwesens war die Sicherung der nötigen Finanzierung. Seit 1778 erhielt das Finanzierungsproblem verstärkte Aufmerksamkeit. Immerhin mußten Mittel bereitgestellt werden, um die geplanten Besoldungsklassen zu erreichen, die geplanten neuen Hauptschulen anstelle der Dingschulen in den Filialdörfern anzulegen und die Schulen mit Seminaristen zu besetzen, die an dem neu einzurichtenden Idsteiner Lehrerseminar - zum Teil mit Hilfe von Stipendien - ausgebildet werden sollten.

Dabei sollten vor allem die zukünftigen seminaristisch ausgebildeten Lehrer eine bessere Besoldung in Aussicht haben.

Anfang 1778 wurden neun detaillierte Vorschläge für eine „*Hilfs-Kasse für ein Schulmeister-Seminarium armer Schulmeister, Kaplanen und Pfarrer*“ verfaßt, deren Verfasser allerdings nicht aus den Akten zu entnehmen ist. „*Gelehrte Schulmeister machen, ohne Hofnung, daß sie dabey ihr nöthiges Auskommen erhalten, gibt keine Aufmunterung. Und gleichwol ist bekannt*

⁵⁷¹ 135, XI, 3. Schreiben vom 21. September 1778 und 1. Oktober 1778.

wie gering die meisten Besoldungen der Schulmeister in unseren Landen seien.“⁵⁷² Von diesem Gedanken war der Verfasser geleitet worden. Doch verwarf die Regierung fast alle seine Vorschläge als unbrauchbar. Darunter waren beispielsweise Überlegungen, der Hilfskasse Gelder aus der staatlichen Lotterie zufließen zu lassen, den Schuldienern aus der „*gegenwärtigen allgemeinen Landes-Renovatur*“ - einer Art Flurbereinigung - herausspringende „*vacante Stücke*“ zu übertragen, mit Hilfe neuer Düngemethoden und durch bessere Nutzung der sogenannten „*triescher*“ die landwirtschaftlichen Erträge der Schuldieners zu steigern, Lehrer gegen Bezahlung zur Zehnterhebung einzusetzen, Maulbeerbäume anzupflanzen und die Lehrer im Sommer mit der Zucht der Seidenwürmer und dem Verfertigen roher Seide zu beschäftigen.⁵⁷³ Die Vorschläge wurden nach ihrer Prüfung als zu zeit- und kostenintensiv beurteilt und hatten offensichtlich die tatsächlichen wirtschaftlichen, geographischen und demographischen Voraussetzungen nicht in realistischer Weise berücksichtigt.

Alternativ ordnete Fürst Karl Wilhelm schließlich, gegen die Bedenken der Konsistorialräte Lautz, Hoffmann, Roesler, von Günderode und Nöll, den Verkauf aller Schulgüter an, die über einer Obergrenze von 3-4 Morgen Land lagen. Der Gewinn solle zu 5 % jährlich verzinst werden. Ferner sagte der Fürst eine jährliche Zuschußzahlung von 500 Gulden zu, die auch nach seinem Tod weiterlaufen solle. Aus der Hofkammer sollten 1000 Gulden beigesteuert werden.⁵⁷⁴

Wir „*thun kund und bekennen hiermit vor Uns und Unsere Nachfolger an der Regierung, wasmasen; nachdem Wir bishero aus landesväterlicher Liebe zu Unseren getreuen Untertanen und zur Beförderung ihrer Geist- und leiblichen Wohlfahrt, Unsere vorzügliche Sorgfalt und Aufmerksamkeit unter anderem auch auf die Verbesserung der Schulanstalten gerichtet, und in dieser christ fürstlichen Rücksicht nicht nur bereits im vorigen Jahr ein Schulmeister Seminarium, aus welchem nach und nach die teutsche Schulen in Unseren fürstlichen Landen mit tüchtigen und geschickten Schulmeistern besezt werden sollen, in Idstein errichtet, sondern auch damit diese künftig ihren nothdürftigen Unterhalt haben, und ihrem Amte mit desto mehrerm Fleiß und Treue, ohne Nebenbeschäftigungen ganz allein abwarten können, eine Verhältnismäßige Verbesserung der Schulbesoldung gnädigst resolviret haben, und aber zu beiderley Behelf besonderen Fonds auszusezen die Nothwendigkeit erfordert; Wir solchemnach zuvorderst Unsern geistlichen Praesenz zu gedachtem Idstein dazu erwählet und ausersehen haben, [...] unter Aufsicht Uns hochgesetzten Consistorii durch den jeweiligen Präsenzmeister einnehmen, und unter dem gemeinschaftlichen Namen: des der Idsteinischen Praesenz incorporirten Schulverbesserungs-Fonds.*“⁵⁷⁵

Einer Rechnung von 1794 lassen sich weitere Geldquellen des Fonds und deren bisherige Erträge entnehmen:

⁵⁷² 131, XI, e, 7. Leider sind die Vorschläge weder mit Datum noch Verfasser versehen. Doch sprechen viele Anzeichen dafür, daß die Vorschläge Anfang 1778 verfaßt und von anderer Hand mit korrigierenden Anmerkungen versehen wurden. Die Korrekturen wurden anscheinend erst nach Rücksprache und Ausführlicher Diskussion mit dem Fürsten vom Konsistorium vorgenommen.

⁵⁷³Die Vorschläge sind viele Seiten lang und sehr detailliert durchdacht. Sie gewähren tiefe Einblicke in die Praxis und Situation der damaligen Landwirtschaft und Versuche hinsichtlich neuer Anbaupflanzen und -methoden.

⁵⁷⁴ 131, XI, e, 7 und 6, Bl. 230 ff, Bl. 284 = Verordnung des Fürsten vom 12. Februar 1780. Zuvor war Ende 1779 anhand genauer Güterverzeichnisse exemplarisch für die Ämter Idstein und Burgschwalbach berechnet worden, welche Äcker dort „*entbehrlich*“ seien. Dies sei nur knapp die Hälfte gewesen. Der geschätzte Gewinn lag bei 1576 Gulden (6, Bl. 280)

⁵⁷⁵ 133, XI, 14: Schreiben des Fürsten Karl Wilhelm.

Demnach bestanden die Kapitalien 1794 in folgenden „Hauptposten“⁵⁷⁶ (Tab. 27)

1) Aus dem Stift im Oberamt Lahr: vom ehemaligen Mietesheimer „Zehend-Sequestro“ herrührende Kapitalien ausgelehnt betragen.....	10.000 fl.
2) Bei der Isenburgischen Hofkammer zu Büdingen stehendes Kapital ⁵⁷⁷	20.000 fl.
3) Von den ersparten Zinsen sind nach und nach zu Kapital geworden ⁵⁷⁸	8.000 fl.
Summe Kapital/ Fond	38.000 fl.
<u>Die jährlichen Einnahmen werden 1794 wie folgt angegeben:</u>	
1) Zinsen vom Kapital in Lahr	450 fl.
2) Zinsen vom Büdinger Kapital	800 fl.
3) von den 8 000 fl.	
a) 1 500 fl. bei der Gemeinde Schierstein zu 4 %	60 fl.
b) 800 fl. und 300 fl. bei der Gemeinde Schierstein welche „respec“ unter dem darmstädtischen und saabrückischen Anlehen begriffen sind a 4 ½ %	49 fl.
c) restliche 5 700 fl. zu 5 %	258 fl.
<u>Summe</u>	1.644 fl.
<u>Die jährlichen Ausgaben betragen 1794:</u>	
<u>I Seminar Idstein</u>	
1. Sold Collaborator Bickel	250 fl.
Sold Kantor Herrmann in Idstein für Unterricht der 4 Ordinarium im Klavier und Orgelspielen	36 fl.
2. Für Logis und Verköstigung der 4. Ordinarium	96 fl.
3. Sonstige kleine Anschaffungen für ganz arme Seminaristen ⁵⁷⁹	30 fl.
<u>Seminar</u>	412 fl.
<u>II An neuen Schulbesoldungen und Zulagen</u>	812 fl.
<u>III Besoldung des Präsenzrechners</u>	12 fl.
<u>Summe</u>	1.236 fl.
Bleibt an Rest zu den o.g. 1644 fl.	<u>Rest</u> 407 fl.
Die 407 fl. dienen weiterer Besoldungsverbesserung und zur Anlage kleiner Kapitalien.	

Nach einem Bericht an Fürst Karl Wilhelm hatte der Schulverbesserungsfonds bis Juli 1802 beträchtlich zugenommen und die Aufstockung der Schulbesoldungen hatte tatsächlich schon zu hohen Teilen gemacht werden können. Sicher sei bald der vollständige Plan erfüllt.⁵⁸⁰ Doch zeigte sich, daß auch die aufgestockten Besoldungen an einigen Schulen bis weit in das 19. Jahrhundert hinein nicht ausreichten.

⁵⁷⁶Rechnung in: 133, XI, 5.

⁵⁷⁷Fürst Carl Wilhelm hatte am 7. Oktober 1779: „unter anderm auch diejenige Zwanzig Tausend Gulden, welche der Herr Graf [Carl Philipp = Schwager Carl Wilhelms] von Weilnau, vermöge [...] Urkunde vom 25. August dieses Jahres gegen die Ihm abgetretene französische Forderungen an unser Lande überlaßen, und von seinem Anteil an dem Büdingischen Capital [bei der gräflichen Isenburgischen Amtskammer zu Büdingen] abgetreten hat, zu einem beständigen Fond [...] bestimmt“. (131, XI, e, 6, Bl. 165). Dabei handelte es sich um „die in dem letzten Krieg aus den hiesig-fürstlichen Landen an die königlich-französischen Truppen geschehene Fourage-Lieferungen“ (131, XI, e, 6, Bl. 222).

⁵⁷⁸Die Gelder stammten aus Obligationen (zu 50 bis 500 fl.) aus dem Fond, die zu 5 % Zinsen an Personen aus Nassau-Usingen ausgegeben wurden. (133, XI, 14, zahlreiche Rechnungen und Urkunden, den Fonds betreffend.)

⁵⁷⁹Ein Lieferungsschein für Seminaristen aus der Anfangszeit des Seminars beinhaltet beispielsweise Kosten in Höhe von 84 fl. für u.a. Matratze, Bettberge, Kissen, 3 Leintücher und Teppich. (133, XI, 14).

⁵⁸⁰ 131, XI, e, 6. Bericht an den Fürsten, Wiesbaden, 29. Juli 1802, unterzeichnet von Roesler, Neithard, Huth.

Die Schulen sollten in drei Besoldungsklassen eingeteilt werden, die sich nach der Schülerzahl und damit nach dem Arbeitsaufwand für den Lehrer richten sollten. Bei der schrittweisen Besetzung der alten Kirchspielschulen und der nach und nach eingerichteten neuen Hauptschulen mit Seminaristen wurde zuvor festgelegt, nach welcher Klasse der jeweilige Seminarist zu besolden sei.

Vorgesehene Besoldungsklassen der Dorfschullehrer aller Ämter Nassau-Usingens⁵⁸¹ (Tab. 28)

Klasse	Schülerzahl	Besoldung	Schulen (1780)
1	über 70	150 Gulden	32
2	50-70	120 Gulden	14
3	unter 50	100 Gulden	30

Je nach Zahlungsmöglichkeiten der Gemeinde steuerte die Regierung den fehlenden Betrag für die vorgesehene Jahresbesoldung bei. Die Zahlungsanteile der Gemeinden und des Fonds wurden in ihrer genauen Höhe in den Einstellungsdekreten der Schuldiener festgehalten.

Die mit der Einrichtung der neuen Hauptschulen verbundene Festsetzung der Schulabgaben der Gemeinden war jedoch eine schwierige und langwierige Angelegenheit (**Vgl. Kap. 8.2.3.**). Heinzenberg im Kirchspiel Grävenwiesbach, über Jahrzehnte hinweg die ärmste Dingschule des Amtes Usingen, behielt diesen Status auch nach ihrer Umwandlung in eine Hauptschule. Ausgangspunkt war die „*schrecklich arme Besoldung*“ des 1797 verstorbenen Schlott - „*nur 33 fl. !! - Und dabei nichts, gar nichts, von Frucht und Brod; auch keine freye eigene Wohnung !!!*“ Seit es die zweite Grävenwiesbacher Schule gab, waren auch die 8 fl. für das Spielen der Orgel in dem Kirchdorf entfallen.⁵⁸² Die Schule wurde in die unterste Besoldungsklasse eingestuft. Man mußte also sowohl eine Aufbesserung der Besoldung um 67 Gulden erreichen, als auch ein Schulhaus zur Verfügung stellen. Die vorgesehene Anhebung auf 100 Gulden scheiterte außer an der herkömmlichen Mittellosigkeit der Bevölkerung auch an den hohen Kriegsschulden der Gemeinden rund um Grävenwiesbach. Wie schon so oft zu Dingschulzeiten war auch im Gründungsjahr der Heinzenberger Hauptschule der Wunsch der Gemeinde nach einem ledigen Lehrer ausgesprochen worden. Einem Seminaristen, der ja möglichst dauerhaft an der neuen Schule verbleiben sollte, wollte die Regierung jedoch nicht die Gründung einer Familie verbieten. Statt dessen verlangte sie die Bereitstellung einer größeren Wohnung. Nach langen mehr oder weniger erfolglosen Verhandlungen mußte man 1799 dem ersten Heinzenberger Seminaristen die vergleichsweise sehr hohe jährliche Zulage von 60 Gulden in seinem Anstellungsdekret zusichern. Daneben waren auch der Witwe des ehemaligen Dinglehrers Schlott Zulagen zu zahlen, da der für die Nachfolge des Vaters bestimmte Sohn und Seminarist durch eine Krankheit „*blödsinnig*“ geworden war. Damit belastete die Heinzenberger Hauptschule den Fonds und die öffentlichen Armengelder stärker als die anderen neuen Hauptschulen.⁵⁸³ Auch 1802 betrug die Besoldung nur 93 Gulden, eine Wohnung fehlte noch immer, der Lehrer erhielt zu wenig Holz und hatte dennoch die vergleichsweise große Zahl von 66 Schulkindern zu versorgen.⁵⁸⁴

Die zahlreichen Bittschreiben der Seminaristen um Besoldungszulagen zeigen deutlich, daß die Höhe der jeweiligen Besoldungsklasse in der Tat selten vollständig erreicht wurde.

⁵⁸¹ Angaben nach Firnhaber, 1881, 139.

⁵⁸² Gutachten um oder nach 1797 (135, XI, 5).

⁵⁸³ Alle Angaben nach zahlreichen Schreiben von 1798/99 (1793 - Sohn der Witwe) (135, Heinzenberg, 2).

⁵⁸⁴ 135, Rod an der Weil, 2: 1802, Stellenbesetzungsverfahren.

Einige Beispiele:

- Dem Laubacher Seminaristen (seit 1796) wurden per Dekret 45 fl. aus dem Schulverbesserungsfonds bis zu den vorgesehenen 100 fl Gesamtbesoldung gezahlt, der Rest in Geld und Korn von den Laubachern entrichtet.⁵⁸⁵ Die Besoldung reichte nicht aus, wie Klageschreiben von 1798, 1802, 1809 und 1811 belegen.⁵⁸⁶
- Der anfängliche Zuschuß aus dem Fonds von 1782 für die zweite Schule in Grävenwiesbach betrug 35 Gulden, mußte aber nach Befreiung des Seminaristen von dem unausführbaren Zehnterhebungsamt 1783 um weitere 15 Gulden auf 50 Gulden jährlich erhöht werden, was immer noch „*sehr wenig zum Leben*“ gewesen sein soll.⁵⁸⁷
- Die geschaffenen 100 fl. Besoldung für Westerfeld reichten 1803 für den Seminaristen mit Frau und 6 Kindern nicht mehr aus, weshalb er eine Zulage von 5 Gulden bekam.⁵⁸⁸
- Bei Einrichtung der Hausener Hauptschule 1797 in der Besoldungsklasse von 100 Gulden mußte man den Emeritus Fischer berücksichtigen. Seminarist Groß erhielt 30 fl. aus dem Fonds, der Rest für ihn und Fischer wurde aus dem Spethischen Legat, dem Kirchenkasten und von der Gemeinde gezahlt. Mehrere Bittgesuche des Emeritus, seiner Witwe und des Seminaristen folgten.⁵⁸⁹

Es fehlte sowohl an Geld und Frucht, da die Gemeinden den anfänglich mehr oder weniger erzwungenen Schulabgaben oft nicht lange nachkommen konnten oder wollten. Besonders häufig beschwerten sich Seminaristen über zu wenig Holz. Diese Klagen sind allerdings vor dem Hintergrund zu sehen, daß ihre älteren, nicht seminaristisch ausgebildeten Kollegen in den Dingschulen zur gleichen Zeit noch weitaus weniger verdienten und dies durchaus als Benachteiligung gegenüber der neuen Lehrergeneration empfinden konnten.⁵⁹⁰

Insgesamt gesehen verbesserte sich jedoch dank des Schulfonds die Situation vieler, vor allem der neuen, seminaristisch ausgebildeten Lehrer deutlich gegenüber den vorangegangenen Jahrzehnten.

⁵⁸⁵ 135, Gemünden, 6: Dekret vom 28. 10. 1797.

⁵⁸⁶ 135, Gemünden, 6.

⁵⁸⁷ 135, Grävenwiesbach, 26.

⁵⁸⁸ 135, Westerfeld, 4: 1803.

⁵⁸⁹ 135, Hausen, 2.

⁵⁹⁰ So bat etwa der über 50jährige Mauloffer Dinglehrer Metz, der immerhin einige Jahre das Idsteiner Gymnasium besucht hatte, 1793 um eine Zulage. Er verdiene gerade 25 fl. jährlich und wenn er an die 20jährigen Seminaristen denke, die gleich 100 fl. bekämen, so sei doch seine Bitte nicht unberechtigt. Metz erhielt daraufhin eine Zulage von 5 fl. (135, Mauloff, 1)

8.Kirchspiel- und Filialschulen in Nassau-Usingen

Ein Teilbereich der Reformierung des Landschulwesens Nassau-Usingens um 1780 war das Verbot der Dingschulen im Jahr 1781. Welche Ursachen zu diesem Verbot geführt haben, ist Gegenstand dieses Kapitels.

In **Kapitel 2.3.1.** wurden bereits die wesentlichen Unterschiede zwischen Kirchspiel- und Filialschulen behandelt. Das Nebeneinander der beiden Schultypen auf dem Land wirkte sich nachteilig auf die Dorfschulen Nassau-Usingens aus. Die Situation änderte sich erst Jahre nach der Abschaffung der Dingschulen.

8.1. Übersicht über die Kirchspiel- und Filialschulen Nassau-Usingens

Das **Kapitel 3.4.2.** gab eine Übersicht über die Schulorte der Herrschaft Usingen bis zur Gründung Nassau-Usingens im Jahr 1659. Diese Übersicht wird durch die untenstehende Tabelle für die Zeit des Fürstentums Nassau-Usingen (1659 - 1806) ergänzt.

Die Tabelle zeigt die Kirchspiele des Amtes Usingen, die nach ihren Hauptorten benannt sind (fettgedruckt). Den Kirchspielen sind jeweils ihre Filialdörfer zugeordnet (normal gedruckt). Kurzzeitige Verwaltungs- und Gebietsveränderungen der Kirchspiele werden dabei nur grob berücksichtigt. Die Tabelle entspricht der Gestalt der Kirchspiele, wie sie die meiste Zeit im Fürstentum bestanden hatten.

Kirchspiele und Filialdörfer mit ihren Dorfschulen im Amt Usingen
1659 - 1806⁵⁹¹ (Tab. 29)

Kirchspiel/ Filial- dorf	Kirchspiel- schulen seit	Filialschulen ⁵⁹² von/ bis
(Stadt Usingen)	um 1515 , Dt. Schule	
Westerfeld (zeitweise)		ab 1671 ⁵⁹³ phasenweise, ab 1727, ⁵⁹⁴ belegt für 1761-81
Grävenwiesbach	vor oder ab 1588 ⁵⁹⁵	
Naunstadt		
Hundstadt		Phasenweise ab 1750 , belegt für 1762-65, 1767, 1769 - 76
Laubach		1721, ⁵⁹⁶ spätestens seit 1761, bis 1785 ⁵⁹⁷
Mönstadt		
Heinzenberg		Phasenweise seit 1661 , seit 1685, mindestens bis 1791; ⁵⁹⁸ zeitweise mit Schülern aus <i>Winden</i> ; zeitweise mit Schülern aus <i>Mönstadt</i> und <i>Laubach</i> , <i>durchgehend</i>
Hasselborn (nach 1700)		Spätestens seit 1710 ⁵⁹⁹ wahrscheinlich durchgehend bis nach 1804
Merzhausen	spätestens ab der Zeit von 1604-21 ⁶⁰⁰	
Gemünden (halb)		vor dem 30jährigen Krieg seit 1603 , von 1714-1783
Wilhelmsdorf		Phasenweise ab 1717
Rod an der Weil	um 1600 ⁶⁰¹	
Emmershausen		Schon vor 1614 , 1706 (?), ⁶⁰² seit 1727
Cratzenbach		
Winden		ab 1668 , zeitweise mit <i>Heinzenberger</i> Schülern; ab 1663 hatten die <i>Windender</i> wie später mehrfach die <i>Heinzenberger</i> Schule besucht
Gemünden (halb)		s.o.

⁵⁹¹Die Angaben sind, soweit sie hier nicht konkret ausgewiesen sind, Chroniken und Festschriften der jeweiligen Gemeinden oder zugehörigen Kirchspielorte und ihrer Vereine entnommen. Diese sind im Literaturverzeichnis aufgeführt. Für die Vollständig- und Richtigkeit der Angaben kann nicht garantiert werden. Nimmt man sie jedoch als annähernd zutreffende Basis, so würde Ihles Frage bzw. vorsichtig formulierte Vermutung (UL, 1958), daß ein Zusammenhang zwischen der Einführung des Schulzwangs im Jahr 1694 und der Gründung weiterer Filialschulen bestehe, nicht zutreffen.

⁵⁹²die unter „belegt für...“ vermerkten Jahreszahlen beziehen sich auf 135, XI, 4: Zuschußzahlungen an bedürftige Lehrer, s. Tabelle am Ende der Arbeit.

⁵⁹³135, Westerfeld, 4: Schreiben, Usingen 30. Juni 1778 (Dombois, Koch) und Groote, 29. Juni 1778. Demnach hatte Fürst Walrad den Westerfeldern 1671 einen eigenen Lehrer gestattet, den die Gemeinde bis 1778 mit herrschaftlicher Genehmigung gehabt habe. Oder auch: 131, Xa, 5a - I: Kopie des 1671 von Walrad erteilten Dekrets (um 1767).

⁵⁹⁴131, Xa, 5a - II: Visitationsprotokoll Usingen - Westerfeld vom 10. Juni 1729 von Generalsuperintendent Lange.

⁵⁹⁵Kaethner, UL, 1/ 1958

⁵⁹⁶135, Laubach, 5, Genehmigung eines Dinglehrers vom 17. November 1721.

⁵⁹⁷135, XI, 4: Zuschußzahlungen an bedürftige Lehrer, s. Tabelle am Ende der Arbeit.

⁵⁹⁸135, XI, 4: Zuschußzahlungen an bedürftige Lehrer, s. Tabelle am Ende der Arbeit.

⁵⁹⁹135, Hasselborn, 2.

⁶⁰⁰Kaethner, 1967, 9.

⁶⁰¹Kaethner, 1987, 319.

⁶⁰²Kaethner, 1987,130, Quellenangaben

Niederlauken	um 1604 ⁶⁰³	(war früher Filiale von Altweilnau)
Oberlauken		
Rod am Berg	kurz vor 1616 ⁶⁰⁴	
Dorfweil		wohl nur selten, belegt für 1773-75; 1778-82 ⁶⁰⁵
Brombach		ab 1716 für etwa fünf Jahre; durchgehend wieder seit 1751, zeitweise mit <i>Dorfweilern</i> ⁶⁰⁶
Hausen-Arnsbach / Us.		Spätestens, wahrscheinlich vor 1761 , belegt für 1761/62, 1779; 1780 (verm. mit <i>Arnsbachern</i>)
Hunoldstal		
Steinfischbach	vermutlich ab 1594	
Mauloff		seit 1708 , im Wechsel mit <i>Finsternthal</i> seit 1723; ⁶⁰⁷ bis 1791
Altweilnau	vermutlich seit 1604 ⁶⁰⁸	
Treisberg		wohl nur selten, belegt für 1777 ⁶⁰⁹
Riedelbach		wohl nur selten, belegt für 1776 ⁶¹⁰
Neuweilnau		verm. 17. Jh.; belegt für 1768-70
Finsternthal (auch zeitweise bei Amt Idstein)		Schon vor 1667 , 1691 Lehrerin! seit 1713 mit <i>Mauloffer</i> Schülern, im Wechsel mit <i>Mauloff</i> seit etwa 1749. Seit 1784 mit <i>Treisberger</i> Schülern
Eschbach	spätestens seit 1675	
Michelbach		Spätestens seit 1709 ⁶¹¹ bis 1781

Die Tabelle macht den entscheidenden Unterschied der beiden Schultypen deutlich: Die Kirchspielschulen waren als zentrale Schulen für alle Dörfer des Kirchspiels zuständig. Sie bestanden dauerhaft. Die Kirchspiellehrer wurden fest und sozusagen hauptberuflich eingestellt. Filialschullehrer führten ihren Schuldienst meist nebenberuflich zusätzlich zu einem Handwerk aus. Oft wurden sie nur für die Wintermonate eingestellt, wenn der Schulweg in die Kirchspielschule wegen Schnee, Eis und Kälte für die Kinder aus den Filialdörfern zu gefährlich wurde. Ihre Schulbesoldung lag weit unter der Besoldung der Kirchspiellehrer. In **Kapitel 6.2.** wurde dargestellt, daß die Kirchspielschulen gerne mit besser ausgebildeten Lehrern, auch studierten Theologen, besetzt wurden. Wegen der geringen Besoldung an Filialschulen war es dort so gut wie unmöglich, studierte Personen als Lehrer zu beschäftigen. Eine Ursache war auch die Verpflichtung der Einwohner der Filialdörfer, den Lehrer der Kirchspielschule weiter zu bezahlen, auch wenn ihre Kinder gar nicht von ihm, sondern von einem Filialschullehrer im eigenen Dorf unterrichtet wurden. Wie es zu dieser, zunächst absurd erscheinenden Regelung kam, wird im folgenden Kapitel behandelt werden.

⁶⁰³Kaethner, UL, 4/ 1980, Spalte 45. Niederlauken wurde später Kirchspiel. Im 17. Jahrhundert gehörte es zu Altweilnau.

⁶⁰⁴Kaethner, 1982, 9

⁶⁰⁵ 135, XI, 4: Zuschußzahlungen an bedürftige Lehrer, s. Tabelle am Ende der Arbeit.

⁶⁰⁶ 135, Brombach, 5: Berichte v. 18. u. 19. August 1782.

⁶⁰⁷ 135, Finsternthal, 6: Beilage von 1723 zum Bericht des Superintendenten Groote vom 22. März 1784.

⁶⁰⁸ Kaethner, 1987, 79.

⁶⁰⁹ 135, XI, 4: Zuschußzahlungen an bedürftige Lehrer, s. Tabelle am Ende der Arbeit.

⁶¹⁰ 135, XI, 4: Zuschußzahlungen an bedürftige Lehrer, s. Tabelle am Ende der Arbeit.

⁶¹¹ 135, Michelbach, 3.

8.2. Filialschulen in Nassau-Usingen

8.2.1. Ursachen für die Einrichtung von Filialschulen

Der Hauptgrund für die Einrichtung von Filialschulen war der weite Schulweg, den die Kinder der schneereichen Taunusregion vorwiegend in den Wintermonaten zurückzulegen hatten. Das Problem des Schulwegs darf nicht unterschätzt werden. In den Klage- und Bittbriefen der Gemeinden sowie in Berichten und Gutachten der Inspektoren wird das Problem genannt. Erfrierungen, Sturzverletzungen und auch Todesfälle waren keine Seltenheit. Die Gemeinde Gemünden hatte schon 1603 einen eigenen Schulmeister angenommen, weil *„den Jungen so etwas Klein Vnnd Inn dieser grimigen Kälte anderst wohin Vber feld Zur schul zu gehen Vndinlich“*.⁶¹² Wie in Finsterthal, dessen Kinder um 1690 *„wegen mangel an schuhe nur einhalb Jahr Jährlich naher Altenweilnau zur Schule gehen“*⁶¹³ konnten, wurde der Mangel an Kleidung und Schuhen mehrfach als Argument für eine ortseigene Schule angeführt.⁶¹⁴ Auf das Gesuch der Gemeinde Heinzenberg vom 19.10.1661 wurde die Anstellung eines eigenen Schuldieners genehmigt, da auf dem Schulweg Kinder von Wölfen angefallen worden waren - *„Der weilen aber Gott erbarme notori, daß die reysende Wolftheriere etliche Jahr hier daherumb mancheß Vatter und Mutterhertz auch dießen Sommer [...] Durch der Kinder Jammerlichen Hertzsäufzenden Tod u. todliche Verletzung in daß große Herten leyth gesetzt, daher des Weges so gefährlich und unsicher im Ambt Keiner ist“*.⁶¹⁵ Die Situation war von solcher Tragweite, daß sie zur Legendenbildung veranlaßte. Obwohl sich der Inhalt der oft zitierten Legende von der *„Jammerhecke bei Brombach“* zu dem angegebenen Zeitpunkt nachweislich so nicht ereignet haben kann, hat es ein Motiv für ihre Entstehung gegeben.⁶¹⁶ An dieser Stelle sei bemerkt, daß es bei der geringen Schuldichte in Ostpreußen auch im Jahr 1800 durchaus möglich war, daß Kinder auf dem Schulweg im Winter erfroren oder *„von Wölfen zerrissen“* wurden.⁶¹⁷

Von den Gefahren des Schulwegs abgesehen, fehlten den Eltern durch die langen Schulwegzeiten die Kinder bei wichtigen Feld- und Hausarbeiten. So hatte man schon vor 1782 in Dorfweil im Oberamt Idstein unter anderem deshalb einen Dinglehrer im Ort, weil *„kein einziger Einwohner dahier sich befindet welcher sein Jahrbrod ziehet, wohl aber sehr viele die solches das ganze Jahr hindurch kaufen und das blos mit der Hand verdienen müßen, wozu auch selbsten die Schulkinder das ihrige mit Wollspinnen beytragen [...] welches alles nicht angehet, wenn die Kinder über Feld in die Schule gehen müßen“*.⁶¹⁸

⁶¹²zit. n. Kaethner, UL, 1968. Kälte, Schnee und weite bergige Schulwege wurden in den meisten Fällen als Grund für einen eigenen Schulmeister angegeben, so auch in Laubach (135, Laubach, 5: 17.11.1721),

⁶¹³zit. n. Kaethner, 1987, 147.

⁶¹⁴So beispielsweise im Oktober 1697 in Hundstadt (135, Hundstadt, 3), 1706 und um 1726 in Emmershausen (135, Emmershausen, 4), wiederholt in Finsterthal 1731 (Finsterthal, 6), 1782 in Dorfweil (135, Brombach, 5), im September 1781 in Limbach (131 XI c: 12, Bl.25 (?))

⁶¹⁵135, Heinzenberg, 2: Bittschreiben vom November 1661. Zitiert mit geringen Abweichungen in der Schreibweise auch bei Kaethner, UL, 1/ 1958.

⁶¹⁶Zusammenfassung der Legende nach Usinger Land, 1950, 2. (Dort auch in Gedichtsform von Heinrich Strack). Vgl. auch Feuerwehr Brombach, 1983. Kapitel: Die Schule (ohne Seitenzahlen) *„Im Winter 1709, der einer der kältesten des 18. Jahrhundert gewesen sein soll, waren Schulkinder aus Brombach, Dorfweil und Hundstall [=Hunoldstal] die nach Rod am Berg zur Schule gingen, auf dem Heimwege von einem fürchterlichen Schneesturm überrascht worden und in der Dunkelheit vom Weg abgekommen. Auf der Höhe zwischen Rod am Berg und Brombach, die man heute die >Jammerhecke< nennt, suchten die Kinder hinter Dornengestrüpp Schutz vor Kälte und Schnee und schiefen vor Müdigkeit ein. Als die Eltern [...] auf die Suche gingen, fanden sie [...] die Kinder erfroren unter der Dornenhecke.“*

⁶¹⁷Neugebauer, 1985, 284.

⁶¹⁸135, Brombach, 5, Schreiben der Gemeinde Dorfweil an den Fürsten vom September 1782.

Die Disziplinierung und Betreuung der Schuljugend wurde 1703 in Gemünden als Argument für die Einrichtung einer Schule im Ort angegeben. Von fast 20 Jungen könnten „*aber über 6 nit zimlich Über Felde zu gehen wehren Unnd wir aber gleichwoll dahin bedacht Unser Kinder bey Zeit Inn die schul zu gehn, damit ander Unrecht Unnd gaßen laufen umbhero Abgeschafft werden mochten.*“⁶¹⁹ Mitunter war Unzufriedenheit mit dem Lehrer der Kirchspielschule eine Ursache für den Wunsch nach einem eigenen Lehrer. So berichtet der Pfarrer von Rod am Berg 1739 an den Konvent in Usingen: Der wahre Grund, weshalb die Brombacher eine eigene Schule haben wollten, sei nicht die Entlegenheit des Ortes (eine knappe halbe Stunde), sondern der tyrannische und schlechte Präzeptor im Hauptort, der vielfach gar nicht in der Schule erschiene und den Kindern nichts Rechtes bebringe.⁶²⁰

Vergleichsweise selten wurde - wie in Emmershausen - mit dem mangelnden Wissensstand der Kinder durch das Versäumen des Unterrichts in der Kirchspielschule argumentiert: „*Auch fast alle Zeit wann die Schulstunden vobey geweißt allererst anhin gekommen sind, und auch deswegen sehr schlecht im Christenthumb, Schreiben und Lesen unterrichtet werden.*“⁶²¹

Eine besonderer Fall war das Dorf Hasselborn. Der kleine Ort entstand durch die Aufnahme französischer Religionsflüchtlinge erst kurz nach 1700 als französische Kolonie. 1707 wurde geplant, in der deutsch-französischen Gemeinde eine Schule einzurichten, „*damit die Jugend beides gehorsam gegen Gott Obrigkeit und ander fürgesetzter erlerne und nicht in allerley muthwillen aufwachsen möge*“.⁶²² Die Kolonisten hatten trotz mehrerer Freijahre und fürstlicher Unterstützung in ihrer Armut große Schwierigkeiten, in dem kargen, abseits gelegenen Berg- und Grenzdorf eine Existenz aufzubauen. Die vier Kilometer entfernte Kirchspielschule in Grävenwiesbach war schwer zu erreichen. An eine eigene Schule war aufgrund der Aufbauarbeit, zu der jede Kinderkraft benötigt wurde, und der mangelnden Zahlungsfähigkeit der Einwohner zunächst nicht zu denken. Sprachschwierigkeiten und Armut werden hinzugekommen sein. Die Selbsthaftigkeit der Immigranten war noch nicht sicher. Aufgrund des Interesses des Fürsten, in den Franzosen möglichst bald abgabefähige, gehorsame und ansässige Untertanen zu erhalten, stiftete er mit dem Hasselborner Freiheitsbrief Feldgüter und ein Schulhaus.⁶²³ Erster Lehrer war vermutlich Jean Meier, der bereits in den „*Piemontischen Thälern*“ erfolgreich unterrichtet hatte.⁶²⁴

Die genannten Ursachen für die Einrichtung von Dingschulen blieben bestehen, so daß es bis in das 19. Jahrhundert hinein Dingschulen gegeben hat.

8.2.2. Die Problematik der Filialschule

Um die geschilderten Mißstände zu beseitigen, bemühten sich viele Filialgemeinden der Kirchspiele um die Einrichtung eigener Schulen neben der Kirchspielschule im Kirchdorf. Nicht selten bestanden Filialschulen lediglich in einem gedungenen (aushilfsweise in Dienst genommenen) Lehrer, der während des Winters mit den Schülern reihum in den Häusern der Eltern Unterricht hielt. Größere Gemeinden konnten sich bisweilen langfristig einen Lehrer, in wenigen Fällen auch ein Schulhaus leisten. Brombach, beispielsweise, diente zwischen 1716 und 1721 nacheinander drei verschiedene Schulmeister, um den Kindern den Weg nach Rod am Berg zu ersparen. Die folgenden 30 Jahre war wieder die Schule in Rod am Berg zu-

⁶¹⁹ zit. n. Kaethner, 1987, 172.

⁶²⁰ 135, Brombach, 5.

⁶²¹ Schreiben der Gemeinde an die Fürstin Charlotte Amalie vom Januar 1728 (135, Emmershausen, 4).

⁶²² Schreiben vom 28. Januar 1707 (135, Hasselborn, 2).

⁶²³ Schreiben vom Mai 1733 (rückblickend, 135, Hasselborn, 2).

⁶²⁴ Schreiben vom 28. Januar 1707 (135, Hasselborn, 2).

ständig, bis sich die Gemeinde ab 1751 einen ständigen Lehrer für ihre Filialschule leisten konnte.⁶²⁵

Die Lebensdauer der Filialschulen hatte vor allem finanzielle Gründe. Bei der anfänglichen Einrichtung der Kirchspielschulen mußten die Orte eines Kirchspiels sorgfältig kalkulieren, wie Schuldiener und Schule finanziert werden konnten. In den Schulbestellungen waren genau bemessene Sach- und Geldleistungen aufgeführt, die, verbunden mit dem zur Schule gehörigen Glöckneramt, gerade für die Versorgung des Lehrers ausreichten. Problematisch wurde es, wenn sich die zum Zeitpunkt der Schulgründung zur Berechnungsgrundlage herangezogenen Voraussetzungen änderten. Ein wesentlicher Faktor war dabei die Anzahl der Schulgeld entrichtenden Personen. Reduzierte sich deren Zahl, erhielt der Schuldiener weniger Lohn. Eben das geschah nach Einrichtung einer Filialschule in einem der Filialdörfer. Es hätte eine Kürzung des Schullohnes bedeutet. Bisweilen fielen die Kinder mehrerer Filialorte in der Kirchspielschule aus, da diese sich einen gemeinsamen Dinglehrer leisteten. Ein Schreiben des Pfarrers des Kirchspieldorfs Rod an der Weil vom 22. August 1617 zeigt, daß das Problem bereits vor dem 30jährigen Krieg bestanden hatte. „*Etlich ihrer Nachbarn* [Einwohner von Emmershausen] *dingen der unseren Schule zu nachteil eygene schulmeister*“.⁶²⁶

Bedenkt man die aus der Einstellung eines Dinglehrers resultierenden Folgen für den Lehrer der Zentralschule, so verwundert es nicht, daß Filialschulen immer wieder der Anlaß für jahrelangen Streit waren und die Regierung sich gezwungen sah einzugreifen. In dem oben genannten Schreiben von 1617 weist der Pfarrer darauf hin, daß der neue Emmershäuser Lehrer „*ohne vorweißen Pfarrhers undt Schultheysen*“ eingestellt worden sei. Daraus kann man schließen, daß die Filialdörfer auch vor dem Krieg die Erlaubnis für die Einstellung eines eigenen Lehrers, mindestens bei Pfarrer und Schultheiß des Zentralortes einzuholen hatten. Die Dinglehrer mußten grundsätzlich von weltlicher und geistlicher Seite in ihr Amt eingewiesen werden.⁶²⁷

Spätestens seit der Regierung Walrads (ab 1659) waren die Gemeinden verpflichtet, einen Antrag bei der Kanzlei bzw. ab etwa 1729 beim Konsistorium auf Einstellung eines eigenen Lehrers zu stellen. Wollte eine Filialgemeinde einen Lehrer einstellen, richtete sie in der Regel zunächst ein Bittschreiben an den Fürsten oder die Behörde, in dem die Gründe für eine eigene Schule genannt wurden. Ferner rechnete die Gemeinde vor, wieviel sie einem eigenen Lehrer bezahlen könnte.

Dorfweil, zu Kirchspiel und Zentralschule Rod am Berg gehörig, hatte 1771 eigenmächtig einen Lehrer gedungen. Nach Meldung des Vorfalles durch den Usinger Konsistorialkonvent an das Konsistorium in Wiesbaden, verordnete letzteres, daß die Gemeinde ihren Dinglehrer sofort zu entlassen hätte, weil es „*überhaupt keiner Gemeinde zukommt, ohne vorherige Anfrage bey fürstlichem Consistorio und ausgebrachte landesherrschafftliche Bewilligung eine besondere Dingschule nach freyer Willkühr anzulegen*“. Der Weg nach Rod am Berg (ca. eine Stunde) sei zumutbar. Ferner sei der Kandidat, ein viel zu junger, untauglicher, beurlaubter Soldat, der momentan seinem Vater auf der Tasche liege, schädlich für die Kinder. Erst nach mehreren Bittschreiben der Gemeinde und der Fürsprache des Superintendenten Droosten, wurde Dorfweil die vorläufige Einstellung, allerdings eines anderen, vom Konsistorium bestimmten Kandidaten, genehmigt.⁶²⁸ Daß es sich nicht um eine dauerhafte Erlaubnis für eine Dingschule handelte, geht aus einem Gutachten des Superintendenten Grootte von 1782 hervor. Die Dorfweiler Nebenschule besäße „*keine obrigkeitliche Versicherung, daß sie immer*

⁶²⁵Feuerwehr Brombach, 1983. Kapitel: Die Schule (ohne Seitenzahlen)

⁶²⁶zit. n. Kaethner, 1987, 129. Den Vorgang schildert auch Heiler, 1932, 96.

⁶²⁷Kaethner, UL, 1968. Kaethner nennt als Genehmigungsberechtigte Amtmann und Pfarrer für die Zeit um 1617.

⁶²⁸135, Dorfweil, 4. Mehrere Schreiben 1771/72.

währen solle vor sich.“⁶²⁹ Teilweise erreichten die Antragsteller nur die vorläufige Genehmigung eines Lehrers für einen Winter. Dies war das Resultat aus der häufigen Erfahrung, daß die Dingschulgemeinden nicht die festgelegten ursprünglichen oder anteilhaften Beiträge zu Besoldung und Baukosten der Kirchspielschule leisten konnten. Auch Mauloff, das weiterhin die Kirchspielschule in Steinfischbach zu finanzieren hatte, erhielt 1708 nur eine vorläufige Genehmigung, einen eigenen Lehrer einzustellen.⁶³⁰ Erst nach Erhalt eines ausdrücklichen fürstlichen Dekretes besaßen solche Gemeinden dauerhaft das Recht, einen Lehrer einstellen zu dürfen. Ein weiteres Recht einer Filialgemeinde konnte in der Freiheit bestehen, sich den Lehrer selbst aussuchen und auch wieder entlassen zu dürfen, falls sie die Kosten für denselben nicht mehr aufbringen könnte. So erhielt zum Beispiel Hundstadt 1750 ein „*Gerichts Certificat*“ mit der Freiheit, sich entweder selbst einen Schuldiener zu leisten oder die Kinder wieder nach Grävenwiesbach zu schicken.⁶³¹ Generalsuperintendent Lange war bemüht, solche Gemeinden in ihrer Entscheidungsfreiheit vor vorschnellen Entschlüssen zu bewahren. Als die Emmershäuser ihre Dingschule wegen drückender Armut aufgeben wollten, hatte ihnen Lange mehrfach dringend davon abgeraten. Es sei doch die „*Errichtung dieser Neben-Schule mit Überwindung so vieler Schwierigkeiten geschehen, und demnach die Gemeinde der Reducierung derselben leicht gereuen mögte*“.⁶³²

Nach Gründung einer eigenen Schule mußten die Filialdörfer außer dieser auch die Kirchspielschule weiterhin finanzieren. Aus der Verpflichtung der einmal von den Dörfern des Kirchspiels beschlossenen Bestallung für den Kirchspiellehrer kamen sie nicht leicht heraus: Als die Emmershäuser einige Jahre nach Ende des 30jährigen Krieges wieder die Schullasten von 1 Gulden je Schulkind nach Rod an der Weil abführen mußten, beabsichtigten sie noch im gleichen Jahr 1654 die Einstellung eines Dinglehrers. Inspektor Eberhardi aus Grävenwiesbach, der in der Nachkriegszeit die Aufsicht über die Schulen innehatte, genehmigte die Bitte unter der Bedingung, nach wie vor zur Schule im Kirchspieldorf beizutragen, dem Lehrer in Emmershausen ausreichende Bezüge „*in perpetuum*“ zu garantieren und ein Schulhaus zu bauen. Aufgrund der hohen Belastung gaben die Emmershäuser den Plan auf. Erst 1727 gelang ihnen die Einstellung eines Dinglehrers.⁶³³ Dieser Vorgang war kein Einzelfall. Ein Antrag der Hundstadter von 1697 auf eine Dingschule wurde von vornherein abgelehnt. Er war an den heftigen Bedenken in Grävenwiesbach, dem Standort der Kirchspielschule, gescheitert. Es sei bekannt, „*daß die bestallung wegen armuths der leute, so hier in Wißbach sonderlich groß ist, gar sehr henken bleibt, und von vielen mit Ach und Krach durch taglohn Muß abverdient werden. Sollte nun ein quantum davon abgethan werden, würde es schnell genug dabey hergehen Und hette ein hiesiger Pfarrern sich keine Hofnung mehr zu machen, daß ein literaty, wie ja wohl erfordert wird, zur hiesigen Schul kommen würde. dan bey großer und vielfaltiger Mühe auch ein billiger und ehrlicher Lohn erfordert wird.*“ Darüber hinaus hätten sich bereits die Filialen Mönstadt und Laubach der Filialschule Heinzenberg angeschlossen, so daß die Schülerzahl in Grävenwiesbach abgenommen habe. Der Schulweg dieser Gemeinden sei allerdings weitaus beschwerlicher als der der Hundstadter. Beim Gottesdienst hätte man bereits jetzt einen erbärmlichen Schülerchor, der, da er aus zwei Schulen komme, ungleichmäßig singe. Würde noch ein dritter Lehrer in Hundstadt den Gesang mit den Schülern proben, so wäre der Chor nicht mehr zu retten.⁶³⁴

⁶²⁹ 135, Brombach, 5. Usingen, 19. August 1782, an das Konsistorium Wiesbaden.

⁶³⁰ 135, Mauloff, 1.

⁶³¹ 135, Hundstadt, 3, Schreiben des Usinger Konvents vom 16. November 1750. Das gleiche Recht besaß Laubach laut eines Dekrets der Usinger Kanzlei vom November 1721 (135, Gemünden, 7).

⁶³² Gutachten Langes vom 16. Mai 1733 (135, Emmershausen, 4).

⁶³³ Angaben nach Kaethner, 1987, 130 und HStAW, 135, Emmershausen, 4.

⁶³⁴ 135, Hundstadt, 3: verschiedene Schreiben von Oktober 1697 bis Anfang Januar 1698.

Das erste Filialdorf der Grafschaft Nassau-Usingen, dem nach dem 30jährigen Krieg auf seine Bitte hin die Einrichtung einer eigenen Schule gelungen war, war das eben erwähnte, vier Kilometer von der Kirchspielschule in Grävenwiesbach entfernte Heinzenberg, dessen Kinder auf dem Schulweg von Wölfen angefallen worden waren. Das Antwortschreiben der Usinger Kanzlei vom 5. November 1661 hatte auch hier zur Auflage gemacht, „*daß der Hauptschul zu Grevenwißpach, wohin Supplicanden eigentlich gehören, ahn derer Jährlichen Ertrag, hirsch durch nichts abgehen noch sonst einig nachtheil zugezogen werden möge.*“⁶³⁵ Wie viele Filialen später, hatte Heinzenberg Mühe, den Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Schon 1667 wurde die Gemeinde durch die Usinger Kanzlei ermahnt, die Schulgebühren nach Grävenwiesbach zu entrichten. So erklärt sich unter anderem die Skepsis des Grävenwiesbacher Pfarrers, als die Hundstädter 1715 einen erneuten Antrag auf einen eigenen Lehrer stellten. Die Erfüllung ihres Wunsches wäre zwar ein christliches Werk, zumal die Bittsteller der Grävenwiesbacher Besoldung nichts abgehen lassen wollten. Er fürchte jedoch, „*eben dieses werde nach Verfließung weniger Jahre, das erste sein, darüber Sie alß ein Beschwerung lamentiren, und umb Remedirung ansuchen dörfften: Dan wie alle geldern schwerlich eingehen, also bleiben auch die Schulgelder hencken, worüber Man alleweil dem Ehr. Caplan, mit den andern beyden Schuldienern in Heinzenberg und Hasselborn klagen höret.*“⁶³⁶ Je mehr Dingschulen in einem Kirchspiel eingerichtet wurden, desto unregelmäßiger und ungewisser konnte also die Bezahlung des Kirchspielschulmeisters werden. Grävenwiesbach war allerdings ein großes und einwohnerreiches Kirchspiel,⁶³⁷ so daß der dortige Kaplan die Besoldungsausfälle aus den Filialdörfern einigermaßen verkraften konnte. 1750 hatte die Grävenwiesbacher Schule schließlich so viele Schüler, daß der Kaplan „*die information nicht hinlänglich versehen könne*“, so daß den Hundstädtern schließlich ihre Dingschule genehmigt wurde. Die Abgaben an die Kirchspielschule hatten sie dennoch zu entrichten.⁶³⁸

Doch nicht nur die Kirchspiellehrer litten unter einer Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit der Bewohner der Filialdörfer. Gerade die Dinglehrer hatten unter den fortlaufenden Abgaben an die Kirchspielschule zu leiden. Besoldungserhöhungen durch ihre Filialgemeinden waren fast ausgeschlossen. Die Gemeinde Brombach, die seit 1739 die Genehmigung zu einer eigenen Schule besaß, konnte ihrem unterbesoldeten Dinglehrer Groß 60 Jahre nach Einrichtung der Dingschule keinerlei Zulage zahlen, weil sie „*die alte Abgaben an die Hauptschule zu Rodamberg auf sich hat*“.⁶³⁹

Aufgrund der niedrigen Besoldung der Dinglehrer baten viele Gemeinden um Erlaß bzw. Reduzierung ihrer Abgaben an die Kirchspielschule. Finsterthal - „*arme Unterthanen, welche selbst das liebe Brot nicht haben*“ - bat zugunsten eines eigenen Dinglehrers 1667 um die Befreiung von den geforderten Beiträgen zum Schulbau in Altweilnau.⁶⁴⁰ Es ist unwahrscheinlich, daß das Gesuch zu diesem Zeitpunkt Erfolg hatte, denn kurz nach 1691, da den Finsterthalern die Besoldung zweier Lehrer „*Zu schwer fallen wolle... wurde Verordnet, daß die Summa des angesetzten Schulgelds, nemblich 15 alb. von Jedem hauß zwar bleiben, hirvon aber nur die Helft naher Altenweilnau und dem Jenigen so zu finsterthal die Kinder informieren würden die ander helft nemblich ¼ fl. gereicht werden sollen.*“⁶⁴¹ Die Schule in Altweilnau mußte mit weniger Besoldung auskommen. Geringer Erfolg war auch einem Bittschreiben der Emmershäuser beschieden, demzufolge „*wenigstens die Helffte der Schul Be-*

⁶³⁵ 135, Heinzenberg, 2, Schreiben der Usinger Kanzlei vom 5. November 1661. Zitiert auch bei Kaethner, UL, 1/1958.

⁶³⁶ 135, Hundstadt, 3: Schreiben des Pfarrers Schlosser von 1715.

⁶³⁷ Vgl. dazu Angaben bei Kaethner, R: Grävenwiesbach, 1980, ohne Seiten und Hellmich: 1909, 232, 261.

⁶³⁸ 135, Hundstadt, 3: Schreiben, Usingen, 26. Oktober 1750.

⁶³⁹ 135, Brombach, 5.

⁶⁴⁰ zit. n. Kaethner, 1987, 147.

⁶⁴¹ zit. n. Kaethner, 1987, 147. s. auch UL, 1980, Nr. 4, Spalte 45.

stallung so wir nacher Rod bißhero abstellen müssen Zu unserer angefangenen Schul möchte bey geschossen werden; Damit künfftig hie ein Schulbedienter bey uns auch sich mit Ehren nehmen und durch bringen möge.“ Mit einiger Verzögerung wurde den Bittstellern genehmigt, dem eigenen Lehrer die Hälfte der bisherigen Frucht- und Geldbesoldung des Schuldieners zu Rod an der Weil zu geben.⁶⁴² Die Bittschreiben um Ermäßigung oder Befreiung von den Kirchspielschulabgaben hatten je nach der Situation in den Kirchspielen Erfolg,⁶⁴³ in der Überzahl wurden sie jedoch als „*unstatthaft*“ zurückgewiesen.⁶⁴⁴

Aufgrund der finanziellen Doppelbelastung und der geringeren Einwohnerzahl der meisten Filialschulorte zählten die Lehrer in den Filialgemeinden zu den am niedrigsten bezahlten Schuldienern auf den Dörfern. Die Filialschule in Heinzenberg darf den Akten zufolge über viele Jahre als die am schlechtesten besoldete Schule des Amtes Usingen bezeichnet werden.⁶⁴⁵

Die Dinglehrer brachten im allgemeinen mehr schlechte als rechte Voraussetzungen für den Unterricht mit. Meist waren es Handwerker, die sich durch das Unterrichten ein Zubrot verdienen wollten. Doch finden sich unter ihnen auch beruflich gescheiterte oder im Winter arbeitslose Männer, da sie beispielsweise als Viehhirten nur während der wärmeren Monate eine Beschäftigung fanden. Solche Kandidaten brachten den Vorteil der billigen Arbeitskraft mit sich, da sie sich aufgrund ihrer Notsituation mit bescheidendsten Löhnen zufriedengaben.

Was zunächst paradox erscheint - zwei Lehrer zu finanzieren, wenn nur des einen Dienste beansprucht wurden, und das teilweise Verbot von Filialschulgründungen, die doch eigentlich dem Ausbau des Schulwesens auf dem Land hätten dienen können, - war fast immer die einzige Möglichkeit für die Regierung, den Erhalt der qualitativ besseren Kirchspielschulen zu gewährleisten. Doch war ein Konflikt in vielen Fällen vorprogrammiert. Auf der einen Seite standen der Kirchspiellehrer, der sich in seiner Existenz bedroht sah, und die Gemeinden, die weiterhin ihre Kinder in dessen Kirchspielschule schicken mußten. Sie befürchteten höhere Besoldungsbelastungen und eine Verschlechterung der Unterrichtsqualität. Auf der anderen Seite standen die Gründer der Filialschule, die die Schulwege ihrer Kinder verkürzen und die Schulkosten so niedrig wie möglich, am besten niedriger als vorher halten wollten. Teilweise konnten sich die Parteien einig werden. Dem gingen häufig lange Briefwechsel zwischen den Gemeinden und den Behörden voraus. Wurde eine Einigung erreicht, dauerte es dennoch oft nicht lange, bis eine Seite den Vereinbarungen nicht mehr nachkommen wollte oder konnte. Insgesamt betrachtet waren die Filialschulen in vielfacher Hinsicht nachteilig für eine Verbesserung des Schulwesens auf dem Land. Ihr Hauptvorteil bestand darin, daß sie die häufigen Schulversäumnisse der Kinder aus den Filialorten der Kirchspiele reduzieren halfen. Einen schlechten Lehrer nahmen Regierung, Pfarrer und Gemeinden immer noch lieber in Kauf als junge Untertanen, die aufgrund der beschwerlichen Schulwege zusammengerechnet jahrelang den Unterricht versäumten und dadurch dem erzieherischen Einfluß des Schulregiments entzogen waren.

⁶⁴²135, Emmershausen, 4. Schreiben vom 9. Februar 1730.

⁶⁴³Ein weiteres Beispiel: Dem erst 1707 als Filiale der Pfarrei und Schule Merzhausen gegründeten Wilhelmsdorf wurde aufgrund des weiten Schulwegs die Einstellung eines eigenen Schuldieners, mit Auflage der Weiterzahlung der fünf Gulden Schulabgaben in das Kirchspielsdorf, genehmigt. Doch ließ man schließlich aufgrund der jährlich wechselnden, mangelhaft besoldeten Schuldieners Nachsicht walten. In diesem Fall durfte die Gemeinde anstelle des Geldes den Ertrag einer Wiese nach Merzhausen liefern (Kaethner, 1964, 10. Vermutlich 1716).

⁶⁴⁴Als Beispiel sei die abgelehnte Bitte Mauloffs von 1794 genannt. Der Steinfischbacher Lehrer mußte weiterhin den vollen Lohnanteil aus Mauloff erhalten (135, Mauloff, 1).

⁶⁴⁵135, Heinzenberg, 2.

Wie war die Situation der Filialschulen in den jüngeren, um 1700 gegründeten Gemeinden im Amt Usingen? Ein Gesuch Michelbachs um einen eigenen Lehrer war 1704 wegen zu geringer Einwohnerzahl und fehlender Besoldungsmöglichkeiten abgelehnt worden. Die Gemeinde solle sich gedulden, bis die Bevölkerung zugenommen habe. 1709 erhielt sie die Erlaubnis, „*biß zu fernerweiter Verordnung*“ einen Lehrer einzustellen. Bis zum Ablauf der Freijahre des Ortes wurde den Michelbachern genehmigt, die Besoldung des Eschbacher Kirchspiellehrers, die für die Michelbacher nur die Hälfte des üblichen Satzes betrug, dem eigenen Schuldiener zu geben. Nach Ablauf der Freijahre waren drei Viertel des Schullohns wieder nach Eschbach, ein Viertel an den Michelbacher Lehrer zu zahlen. Die Michelbacher Schule litt an der geringen Einwohnerzahl. 1734 gab es in dem Dorf 12 Gemeindsmänner, 13 Schulkinder und einen schlechten Lehrer, weshalb der Eschbacher Pfarrer dazu riet, die nur mit Vorbehalt genehmigte Schule wieder aufzuheben. Die Schule blieb, wurde aber 1781 wegen zu geringer Schülerzahl - im Ort lebten 1781 16 Mann - endgültig aufgelöst.⁶⁴⁶

Auch die Filialschule des um 1700 als französische Kolonie entstandenen Hasselborn hatte trotz finanzieller Unterstützung durch den Fürsten einen schweren Stand. Ein Hauptproblem der Dingschule war die stete Abnahme der Bevölkerung. Trotz Freiheitsbrief und gestiftetem Schulhaus war das Leben in dem Grenzort sehr unrentabel für die Bevölkerung. 1710 ging eine Beschwerde des Lehrers Wendel Bach ein, daß die Bevölkerung von 16 auf 13 Familien abgenommen habe. 1718 lebten noch 11 Familien in dem Ort. 1721 verließ der alte Schuldiener den Ort, da die Einwohnerzahl abermals gesunken war. Der Schullohn sank dadurch stetig weiter auf ein unerträgliches Maß. Den Hasselbornern stand frei, erneut einen Lehrer einzustellen oder die Schule eingehen zu lassen. Die Besetzung der Hasselborner Schule im Jahr 1804 läßt vermuten, daß die Situation seit Bestehen der Schule fortwährend problematisch war. Superintendent Bickel riet jedoch auch 1804 davon ab, die Stelle ganz eingehen zu lassen. Kandidaten, die in Frage kamen, die mangelhaft gekleideten, überwiegend armen Kinder Hasselborns in dem verfallenen Schulhaus zu unterrichten, waren der Usinger Fabricius, der wegen Blindheit seit 15 Jahren keine Schulstelle mehr bekommen hatte und der bettelarme Seminarist Alberti, dessen schlechtes Zeugnis wohl keine bessere Schule für ihn in Aussicht stellen konnte.⁶⁴⁷ Die Kandidaten sprechen für sich.

Eine Besonderheit unter den Filialschulen war die Filialschulgemeinschaft Finsterthal-Mauloff. Mauloff und Finsterthal dingingen seit 1723 einen gemeinsamen Schuldiener. Interessant ist zum einen, daß die Gemeinden verschiedenen Kirchspielen, nämlich Steinfischbach und Altweilnau, und damit zeitweise zwei verschiedenen Ämtern, Usingen und Idstein, angehörten. Der Lehrer mußte von den Pfarrern beider Kirchspiele in sein Amt eingeführt und beurteilt werden. Zum zweiten fanden Mauloff und Finsterthal eine ungewöhnliche Lösungsvariante, die die Schulweglänge gerecht auf die Kinder der beiden Orte verteilte. Seit 1723 unterrichtete der Lehrer wechselweise so viele Tage wie die Anzahl der jeweiligen Schulkinder der Dörfer in Mauloff und Finsterthal.⁶⁴⁸ Bald darauf, spätestens 1732,⁶⁴⁹ wechselten Dinglehrer und Schüler alle vier Wochen den Unterrichtsort. Diese langjährige Vorgehensweise gab es nur in diesem einen Fall. 1783 weisen Fürst und Konsistorium in Wiesbaden ausdrücklich darauf hin, daß „*die alternation des Schulhaltens von einem Ort zum andern etwas ungewöhnliches und sonst nirgends herkömmlich ist*“.⁶⁵⁰

Durch den beschwerlichen ständigen Ortswechsel und die sehr geringe Besoldung der Stelle, die auch keine Lehrerwohnung, sondern oft nur eine gemietete unbeheizbare Kammer, teil-

⁶⁴⁶ Alle Angaben zur Michelbacher Schule: 135, Michelbach, 3.

⁶⁴⁷ Alle Angaben zur Hasselborner Schule: 135, Hasselborn, 2.

⁶⁴⁸ 135, Finsterthal, 6; Beilage von 1723 zum Bericht des Superintendenten Groote vom 22. März 1784.

⁶⁴⁹ 135, Finsterthal, 6.

⁶⁵⁰ 135, Finsterthal, 6. Verordnung vom 21. Juni 1783.

weise auch nur ein Lager für den Schuldiener bereitstellte, fanden sich selten brauchbare Kandidaten. Die Schuldiener wechselten häufig. 1732 wurde beklagt, daß man nur ledige Schneiderburschen für das Unterrichten fände. Obwohl die Gemeinden ihren Konflikt, an welchem Ort der Unterricht stattfinden sollte, auf ihre eigene Weise gelöst hatten, konnten sie sich bei einigen Bewerbern um die vakant gewordene Stelle mehrfach nicht auf einen einigen, weshalb in diesem Fall Superintendent und Konsistorium häufig selbst entscheiden mußten.⁶⁵¹

So waren die Mauloffer mit dem 1739 angestellten Schmied Johann Henrich Bachon, einem über 50jährigen Finsterthaler „auf solche Art nicht mehr zufrieden, ob er schon die Catechismus-Lehr wohl mit den Kindern tractirt, so ist er doch im übrigen gar nachlässig, daß als gar Keine Zucht bey den Kindern ist.“⁶⁵²

Um 1785 wurde der Schulverband aufgelöst. Während Finsterthal schulisch selbständig wurde, erhielt Mauloff erst 1897 einen eigenen Lehrer.⁶⁵³

Schulgemeinschaften gab es nicht nur in Mauloff und Finsterthal. Auch in die seit 1661 bestehende Filialschule Heinzenberg gingen vermutlich schon vor 1749 die Kinder aus Mönstadt und Laubach. In diesem Fall war die Filialschule eine willkommene Einrichtung, da die Kirchspielschule in Grävenwiesbach auch ohne diese Gemeinden bereits um die 150 Kinder zu versorgen hatte.⁶⁵⁴ Weitere Filialschulgemeinschaften sind Tabelle 29 zu entnehmen.

Im Gebiet des Amtes Usingen gelang vor der Zeit des Herzogtums Nassau (ab 1806) trotz der widrigen Umstände mindestens 18 der 23 Filialorte für kurze oder längere Zeit die Einrichtung einer Filialschule (Vgl. Tabelle 29). Entweder teilten sich mehrere Filialorte einen Dinglehrer oder eine Filialgemeinde diente einen eigenen Lehrer.

In Mönstadt, Naunstadt, Cratzenbach, Hunoldstal, Arnsbach und Oberlauken gab es sehr wahrscheinlich keine Dingschulen, wobei Arnsbach eine Gemeinde mit Hausen bildete und Oberlauken beinahe als Ortsteil von Niederlauken zu betrachten ist.

Im Gebiet des Amtes Idstein herrschten weitgehend ähnliche Verhältnisse, doch würde es den Rahmen der Arbeit sprengen, diese im einzelnen auszuführen. Im späteren Amt Wiesbaden gab es in den flacheren Gebieten weniger Filialschulen als in den Taunusregionen.

Filialschulen waren kein spezifisches Phänomen Nassau-Usingens. Sie dürften in nahezu allen ländlichen Regionen Deutschlands eingerichtet worden sein. Vergleichsweise soll abschließend der preußische Inspektor zu Müncheberg zu Wort kommen, der 1783 die Problematik der Filialschulen beschrieb: „Die sämtlichen übrigen Küster aber haben, als Schulhalter betrachtet, nur sehr geringe Gaben, daher sich denn auch ihre Schulen in schlechten Umständen befinden. Noch weit erbärmlicher aber sieht es fast in allen Filial=Dörfern mit den Schulen aus, wovon unter andern das ein Hauptgrund ist, daß fast sämtliche Filial=Schulmeister ein gar zu geringes Einkommen, ja an manchen Orten ausser dem wenigen Schulgelde gar nichts, und nicht einmal eine freie Wohnung haben; daher es denn auch meist Leute sind, die sich zum Unterricht der Jugend nicht im mindesten schicken, und sich hauptsächlich auch nur ihrer Profession wegen im Dorfe aufhalten.“⁶⁵⁵

⁶⁵¹ 135, Finsterthal, 6.

⁶⁵² zit. n. Kaethner, 1987, 148.

⁶⁵³ Kaethner, 1987, 148.

⁶⁵⁴ Kaethner, 1980, ohne S.

⁶⁵⁵ Zit. n. Neugebauer, 1992, 354. Aus: Bericht des Inspektors zu Müncheberg an das Oberkonsistorium. Müncheberg, 3. März 1783.

8.2.3. Das Verbot der Dingschulen im Jahr 1781 und die Einrichtung neuer Hauptschulen

Im Rahmen der Schulreformen um 1780 bemühte sich die Nassau-Usinger Regierung schließlich, die untragbaren Verhältnisse in den Filialschulen des Landes zu bekämpfen. Sie wollte an Stelle der Dingschulen in einigen geeigneten Filialdörfern neue Hauptschulen einrichten. Diese sollten den gleichen Status besitzen wie die Kirchspielschulen. Die Schüler der übrigen zu schließenden Dingschulen sollten auf die neuen Schulen verteilt werden.

Die Beschaffenheit der bei Einrichtung der neuen Hauptschulen auftretenden und in diesem Kapitel dargestellten Probleme ist kennzeichnend für die Schwierigkeiten des Dorfschulwesens seit seinem Aufbau im 16. Jahrhundert. Die Gründung und Einrichtung von Schulen dürfte zu allen Zeiten mit ähnlichen Schwierigkeiten verbunden gewesen sein wie in den Dörfern Nassau-Usingens gegen Ende des 18. Jahrhunderts. Einen Schulverbesserungsfonds gab es seinerzeit allerdings nicht.

Die Beweggründe für das Verbot der Dingschulen und die Einrichtung neuer Hauptschulen sind im vergangenen Kapitel ausführlich besprochen worden. Sie seien hier noch einmal kurz zusammengefaßt:

Die Dinglehrer waren in der Überzahl unzureichend ausgebildet und so schlecht besoldet, daß sie ihren Lebensunterhalt in der Regel nur durch weitere Beschäftigungen neben dem Schulamt sichern konnten. Diese raubten Zeit und Kraft für den Unterricht.

Die Existenz von Dingschulen führte häufig zur Verminderung der Besoldung der Kirchspielschulmeister.

Die Dingschulen wurden oft nur vorübergehend oder unregelmäßig eingerichtet. Durch den häufigen Lehrer- bzw. Schulwechsel entstand für die Schulkinder eine mangelhafte Kontinuität des Unterrichts.

Viele Dingschulgemeinden entbehrten einer angemessenen Schulstube. Der Unterricht war durch die räumlichen Umstände extrem störanfällig.

Darüber hinaus waren die anhaltenden zahlreichen Klagen und Beschwerden aus den Filialschulgemeinden über deren katastrophalen Schulverhältnisse für die Behörden sehr zeit- und arbeitsaufwendig. Nur selten führten die ergriffenen Maßnahmen und Schlichtungsregelungen zu einer dauerhaften akzeptablen Lösung.

Hinzu kam die angewachsene Bevölkerung. Manche Kirchspielschulen konnten die hohen Schülerzahlen kaum noch verkraften, so daß die Filialschulen in mehreren Fällen zur Entlastung der Zentralschulen unentbehrlich geworden waren. Eine Folge war, daß ein Kirchspiellehrer immer mehr Schüler (selten auch über 100) zu versorgen hatte, und immer mehr Schüler die schlechteren Dingschulen besuchten. Für eine Regierung, die Interesse an einer geordneten und effektiven Schulausbildung für jeden Untertanen hatte, war dieser Zustand auf Dauer nicht tragbar. Mit Hilfe des 1779 eingerichteten Schulverbesserungsfonds sollte unter anderem die Einrichtung der neuen Hauptschulen finanziert werden.

Wie setzte die Regierung ihren Plan zur Aufhebung der Dingschulen in die Tat um?

Am Beginn stand eine Bestandsaufnahme. Ab 1777⁶⁵⁶ wurden die Konsistorialkonvente damit beauftragt, alle Kirchspiel- und Filialschulen mit ihren jeweiligen Kompetenzen und Schülerzahlen in Verzeichnissen genau zu erfassen. Nach Beendigung der Datenerhebung im Jahr 1779 gab es im Fürstentum folgende Dingschulen:

⁶⁵⁶ 131, XI c: 9. Versch. Schreiben, u.a. eine Auflistung der deutschen Schulen in der Diözese Idstein vom 21. Oktober 1777, die auf Anweisung des Generalsuperintendenten Groote angefertigt wurde.

Dingschulen Nassau-Usingens im Jahr 1779⁶⁵⁷ (Tab. 30)

Dorfschulen gesamt	78	
Dingschulen	16	
Dingschulen im Amt Usingen	9	Heinzenberg, Mauloff-Finsterthal, Dorfweil, Brombach, Laubach, Westerfeld, Gemünden, Hasselborn, Michelbach
Dingschulen im Oberamt Wiesbaden	2	Georgenborn Heßloch
Dingschulen im Oberamt Idstein	4	Bermbach, Hennethal, Wallbach, Wüstems
Dingschulen im Amt Burgschwalbach	1	Mudershausen

Unter den Dingschulen sollten anhand der inzwischen gewonnenen „weit zuverlässigeren Data sowohl zur Bestimmung der Besoldungszulage, als in ansehung der mit den Dingschulen vorzunehmende Veränderungen“ diejenigen Orte ausgewählt werden, die sich für die Einrichtung der vorgesehenen neuen Hauptschulen eigneten. Die übrigen Dingschulen sollten nach und nach aufgelöst werden, wenn die neuen Schulen mit einem seminaristisch gebildeten Lehrer besetzt sein würden. „Wann der numerus discipulorum in einer Dingschule schon so stark ist, daß die Hauptschule solche nicht mehr fassen kann, so ist dieses schon Ursach genug aus jenen eine Hauptschule zu machen, gleichwie, auch hingegen die geringe Anzahl der Schulkinder in einer Dingschule einen Grund abgibt, solche der nächst gelegenen Hauptschul zu incorporiren, wiewohl auch dabeneben noch auf der Entfernung der Orte von einander zu sehen ist.“⁶⁵⁸ Die Mindestschülerzahl für die Umwandlung einer Dingschule in eine Hauptschule betrug 1781 nach dem Plan des Fürsten 20 Kinder.⁶⁵⁹ Nach diesen Kriterien wurden nun Vorschläge für die weitere schulische Zukunft der Dingschulgemeinden erarbeitet, die in einem Schreiben vom 24. Juli 1779⁶⁶⁰ festgehalten sind:

Die Dingschulen von Heßloch (5), Walbach (12)⁶⁶¹, Wüstems (14 Schüler)⁶⁶² und Michelbach sollten wegen zu geringer Schülerzahlen aufgehoben werden. Auch seien die jeweils zuständigen Kirchspielschulen der genannten Dingschulorte, nämlich Kloppenheim, Strinz-Trinitatis, Reichenbach und Eschbach für die Kinder noch gut zu erreichen. Die Dingschulen zu Dorfweil und Brombach und zu Laubach und Gemünden könnte man jeweils in einer Hauptschule in dem einwohnerstärkeren Brombach und Laubach zusammenfassen. Einschließlich der beiden letztgenannten Dörfer seien in neun der 16 Dingschulgemeinden, nämlich noch in Bermbach, Hennethal, Mudershausen, Westerfeld, Heinzenberg, Hasselborn, und entweder in Finsterthal oder Mauloff neue Hauptschulen einzurichten. Diese Orte besäßen genügend Schüler, lägen in günstiger Entfernung zueinander bzw. zu weit von ihrer Kirchspielschule entfernt. Für Georgenborn könnte man eventuell eine Ausnahme machen und weiterhin eine Dingschule dulden. Einerseits sei nämlich die Einrichtung einer Hauptschule bei der geringen und wahrscheinlich noch sinkenden Schülerzahl unökonomisch, andererseits sei die nächste Zentralschule (Dotzheim) sehr weit entfernt.⁶⁶³ Möglicherweise wäre hier bei

⁶⁵⁷ 131, XI c: 12. „Extractus Voti die Verbesserung der Schulbesoldung betr.“ vom 24. Juli 1779. 1777 hatte es noch Dingschulen in Wingsbach und Oberems gegeben (Auflistung vom 21. Oktober 1777 s.o.).

⁶⁵⁸ 131, XI c: 12. „Extractus Voti die Verbesserung der Schulbesoldung betr.“ vom 24. Juli 1779.

⁶⁵⁹ 131, XI c: 12, Bl. 13, 23. Juli 1781

⁶⁶⁰ 131, XI c: 12. „Extractus Voti die Verbesserung der Schulbesoldung betr.“ vom 24. Juli 1779.

⁶⁶¹ 131, XI c: 12, Bl. 18 f.

⁶⁶² 131, XI c: 12, Bl. 13.

⁶⁶³ Da das kleine Georgenborn direkt an der Grenze des Fürstentums lag, war es schulisch nur dem rund 6km entfernten, im Tal liegenden Dotzheim zuzuordnen. Für die Schüler hätte das hin und zurück täglich einen Schulweg von 12km mit einem erheblichen Höhenunterschied bedeutet. (Man sollte, um sich eine Vorstellung

großem Widerstand der Gemeinde als Kompromißlösung weiterhin eine Dingschule zu dulden. Man spekulierte darauf, daß der Ort bald eingehe und lediglich als Hof bestehen bleibe.⁶⁶⁴

Allgemein müsse man aber vor den Maßnahmen zur Einrichtung der ersten neuen Hauptschulen die Berichte der Konsistorialkonvente abwarten, die mit den Gemeinden über die „*vorgeschlagenen Veränderungen*“ zu verhandeln hätten.

Diese Verhandlungen verliefen unerwartet zäh und für Gemeinden, Behörden und den Fürsten in hohem Maße unerfreulich und nervenzehrend. Erst ab März 1781 liegen wieder schriftliche Zeugnisse über den Stand der Dinge vor. Auf der einen Seite standen, den Berichten und Gemeindebriefen zufolge, arme, überwiegend „*sture*“ Gemeinden, die jeglichen Neuerungen argwöhnisch und ablehnend gegenüberstanden, auf der anderen Seite eine Regierung mit Reformplänen, die vergeblich auf das dankbare, freiwillige Entgegenkommen der Gemeinden hoffte. Nach „*fruchtlosen*“ Diskussionen mit den Gemeinden Limbach und Wallbach berichtete Idstein entmutigt nach Wiesbaden: „*Gleichwie aber der Bauer alles was nur Neuerung heißt, verabscheuet und von sich abzuwenden suchet, wenn es auch 10mahl sein eigenes Bestes betrifft.*“⁶⁶⁵ Und die Verhandlungen mit Finsterthal und Mauloff ergaben 1783 „*einen neuen Beweis davon, daß es fast nicht möglich ist, mit gutem Willen der Unterthanen Euer Hochfürstlichen Durchlaucht preiswürdige Absichten in Ansehung der Verbesserung der Schulen ins Werck zu richten.*“⁶⁶⁶

Der Fürst war bereit, eine höhere Summe aus dem Schulverbesserungsfonds für die neuen Schulen beizusteuern. Es war eine Ausgabe von etwa 660 Gulden vorgesehen.⁶⁶⁷ Von den betroffenen Orten wurde anteilig verlangt, daß sie den künftigen Hauptschullehrern freie Wohnung, Brennholz und den bisherigen Lohn ihrer Dinglehrer an Geld und Frucht geben sollten. Anstelle der bisherigen mancherorts üblichen Verköstigung sollte „*etwas gewisses an Geld oder Frucht*“ ausgesetzt werden.⁶⁶⁸ Fürst und Regierung schien dies ein durchaus zumutbares, den begrenzten wirtschaftlichen Möglichkeiten der Gemeinden angemessenes Angebot zu sein. An dieser falschen Annahme drohte jedoch der gesamte Plan zu scheitern: Hauptursache für die Kompromißlosigkeit der Gemeinden war deren Armut. An manchen Orten herrschte Holzknappheit, so daß man keinesfalls eine annähernd ausreichende Beholzungen des Lehrers beisteuern könne.⁶⁶⁹ Lehrerwohnungen und vor allem Schulhäuser waren selten, und wenn, dann meist in schlechtem Zustand vorhanden. Deren Einrichtung oder Anmietung könne man sich aufgrund fehlender Mittel nicht leisten.⁶⁷⁰ Ein weiteres Argument war der Schulweg. Da einige Dörfer die „*Bequemlichkeit*“ einer ortseigenen Schule verlieren würden, weigerten sie sich, dem neuen Lehrer im Nachbarort denselben Lohn wie ihrem bis-

der Bedeutung dieser Situation machen zu können, heute einmal die Wanderung von dem Wiesbadener Stadtteil Dotzheim in das einsam und hoch gelegene Georgenborn unternehmen!)

⁶⁶⁴ 131, XI e: 6, Bl. 226 f. Schreiben, datiert Wiesbaden, 5. Oktober 1779.

⁶⁶⁵ 131 XI c: 12, Bl. 14. Bericht Langendorffs aus Idstein vom 25. Juli 1781 nach Protokollen Inspektor Sommers.

⁶⁶⁶ 135, Finsterthal, 6: Schreiben des Konsistoriums an den Fürsten vom 17. Juli 1783.

⁶⁶⁷ 131 XI c: 12, Bl. 1 f. § 9, Juli 1779.

⁶⁶⁸ 131 XI c: 12, unter anderen Bl. 13 (23. Juli 1781), Bl. 6. (23. April 1781), Bl. 18-20 (18. Mai 1781), Bl. 23 ff (Juni, September 1781). Vergleiche auch Zusammenfassung der Vorgänge bei Firnhaber, 1881, 140.

⁶⁶⁹ z.B. Bermbach (131 XI c: 12, Bl. 14 f), Dorfweil (135, Brombach, 5):

⁶⁷⁰ 131 XI c: 12, Bl. 8 f. In *Westerfeld* müsse man bereits hohe Beiträge für die Reparatur von Kirche und Schule in Usingen entrichten, darüber hinaus sei das Korn auf den Halmen erfroren. Bl. 18-20: *Limbach* und *Wallbach*. Bl. 23: *Bermbach* sei verschuldet, die Feldmessung sei zu bezahlen, man habe keine „*Gemeinde-Allemente*“ zu beziehen, 135, Brombach, 5: Man habe in *Brombach* zwar ein Schulhaus. Da dieses aber von zwei Hirten bewohnt sei, müsse man erst ein neues Hirtenhaus bauen, um dem Lehrer eine Wohnung darin zur Verfügung stellen zu können. Dafür fehle es jedoch an Geld.

herigen Dinglehrer zu zahlen.⁶⁷¹ Auch würde der Schulweg mancher Kinder in die Kirchspiel-
schule kürzer oder unbeschwerlicher sein als zu der künftigen Hauptschule.⁶⁷² Dem Dingleh-
rer drohe ferner durch eine Entlassung, mit der Familie ins „*Elend gestürzt*“ zu werden. Der
Gemeinde würde er dann „*gewissermaßen zur Last fallen*“.⁶⁷³ In den Akten sind keine Hin-
weise darauf zu finden, wie nach Plan der Regierung mit den zu entlassenden Dinglehrern
verfahren werden sollte. Daß sie mit Hilfe des Fonds eine Pension erhalten sollten, war in den
Kostenvoranschlägen nicht vorgesehen. Wie im Fall des 1781 entlassenen Dinglehrers Lotz
zu Westerfeld, der sich jahrelang über seine „*ohnverschuldete*“ Entlassung bei allen Instanzen
beschwert hatte, spekulierte man wahrscheinlich darauf, daß die Dinglehrer sich durch ihr
zusätzlich betriebenes Handwerk über Wasser halten könnten. Daß mit der Einrichtung der
meisten Hauptschulen erst nach Tod oder Versetzung der jeweiligen Dinglehrer begonnen
wurde, lag wohl vor allem an dem Bestreben der Regierung, die Kosten und Schwierigkeiten
durch die Entlassung der Dinglehrer zu vermeiden. Stand im Fall einer solchen Vakanz, wie
in Westerfeld, gerade kein examinierter Seminarist für die neue Hauptschule zur Verfügung,
stellte man daher nur zeitlich begrenzte Vertretungslehrer ein.⁶⁷⁴

Die Einrichtung der geplanten Hauptschulen erfolgte nicht zuletzt, weil man auf den Tod oder
die Amtsniederlage der Dinglehrer wartete, nach und nach bis weit in herzogliche Zeit (nach
1806) hinein. Auch gingen pro Halbjahr nur 2-3 Seminaristen vom Seminar ab, so daß an-
fänglich gar nicht genug von ihnen für die geplanten Hauptschulen zur Verfügung standen.

⁶⁷¹ z.B. in Walbach (131 XI c: 12, Bl. 13 f.), Dorfweil (135, Brombach, 5).

⁶⁷² z.B. der Schulweg von Limbach nach Wallbach anstelle zur Zentralschule Strinz-Trinitatis (131 XI c: 12, Bl. 8 f.)

⁶⁷³ 131 XI c: 12, Bl. 8 f. Bittschreiben der Gemeinde Westerfeld mit 40 Unterschriften männlicher Einwohner an den Fürsten.

⁶⁷⁴ z.B. 1782 in Gemünden nach dem Tod Lehrer Göbels (135, Gemünden, 6, Schreiben Grootes vom 3. Januar 1782). Ein solcher Vertretungslehrer war ferner besagter Dinglehrer Friedrich Lotz in Westerfeld. Sein Fall zeigt in mehrfacher Hinsicht die Problematik der Ersetzung der Dinglehrer durch die Seminaristen. Lotz war offenbar davon ausgegangen, daß sich die Vorläufigkeit seiner Einstellung nur auf den Ort Westerfeld bezogen hatte und er nach seiner Entlassung mit der üblichen Versetzung an eine andere Schule rechnen konnte. Er wäre sonst seinen Worten zufolge weder nach Westerfeld gegangen noch hätte er geheiratet. Nach seiner „*Dimission*“ konnte er sich, seine Frau und seine zwei Kinder nicht allein durch sein Schneiderhandwerk ernähren. Die Konkurrenz des nahegelegenen Usinger Stadtschneiders war zu groß. Lotz war trotz der nur vorläufigen Einstellung der Ansicht, daß „*aber nunmehr bey der neuen Einrichtung und da alle dergleichen Schulen mit Seminaristen nach und nach versehen werden, außer Brod gesetzt werden müssen, daher ihm wohl zu gönnen wann er anderwärts seine Unterkunfft findet.*“ (Lotz an den Usinger Konvent am 29. Oktober 1781). Es bestand allerdings kein Bedarf an schlecht qualifizierten Handwerker-Lehrern wie ihm. Vakante Dingschulen wurden mit Seminaristen besetzt oder aufgelöst. So hatte Lotz sich beispielsweise 1782 für die Dingschulen in Gemünden und in Dorfweil beworben. Beide Gesuche wurden abgelehnt, da die Schulen kurz darauf in Hauptschulen umgewandelt wurden. Lotz bemühte sich daher vergebens in „*vielen Ländern*“ um eine Stelle, doch hätten „*Etliche gesagt, wen Ja ein Schule vacant wäre, So hätten sie ihre landes Kinder zu versorgen*“ (Schreiben Lotz' vom 22. April 1783). Ob er seine Pläne von 1787/88, mit seiner Familie nach Holland oder Ungarn auszuwandern, in die Tat umgesetzt hat, ist nicht festzustellen. In Ungarn lebte sein Bruder, der ihn ermunterte, ihm zu folgen. Lehrer würden dort gesucht. Lotz bat um Erlaubnis, beim Kaiser in Wien um eine Schulstelle bitten zu dürfen. Ob er dies wirklich beabsichtigte, ist fraglich. Es scheint eher, als hätte er auf diese Weise den Fürsten, an den er die Bitte gerichtet hatte, nach mehreren vergeblichen Bittgesuchen auf seine Situation verstärkt aufmerksam machen wollen (Bittschrift vom 11. April 1787). Doch endet 1788 die lange Reihe von Bitt- und Beschwerdebriefen, die er während der vergangenen sieben Jahre verfaßt hatte. Die Regierung war ihm zuvor jedoch entgegengekommen. Er erhielt gelegentliche Zuschüsse an Geld und Korn, ferner wurde er als Beisasse in Westerfeld angenommen, wobei er von herrschaftlichen Abgaben und Diensten befreit war und dabei die Gemeindennutzungen in Anspruch nehmen durfte. Seine Anklage, er sei unverschuldet entlassen worden, was es noch nie zuvor gegeben hätte, hatte die Regierung 1787 mit dem Verweis auf die ausdrückliche Vorläufigkeit seiner Anstellung endgültig zurückgewiesen. - Soweit die Darstellung der Entlassung des Lehrers Lotz nicht durch Angabe der genauen Akten gekennzeichnet ist, wurde der Inhalt nach mehreren Schreiben zwischen 1781 und 1788 aus 135, Westerfeld, 4 dargestellt.

Für die Verzögerung waren jedoch vor allem die oben genannten Schwierigkeiten in den Gemeinden verantwortlich.

Während der monatelangen Verhandlungen in den Dingschulgemeinden wurden alle örtlichen, wohn- und besoldungstechnischen Möglichkeiten detailliert untersucht, immer wieder diskutiert, neu berechnet, die künftig zu zahlenden bisherigen Dinglehrerlöhne für einige Gemeinden sogar reduziert⁶⁷⁵ und immer höhere Zuschüsse aus dem Schulverbesserungsfonds bewilligt⁶⁷⁶ - ohne Erfolg. Selbst Bermbach, die einzige Gemeinde des Oberamts Idstein, die über die Neuerungen „gar vergnügt“ gewesen sein soll, wollte schließlich lieber ihre Kinder „über Feld“ nach Heftrich schicken, weil man das Holz für den Lehrer nicht hätte aufbringen können.⁶⁷⁷

Um die Ablehnung der neuen Einrichtung für die Kinder nachvollziehen zu können, soll hier an einigen Beispielen das Ausmaß der schwierigen Lage der betroffenen Orte dargestellt werden. Durch das Vorhaben der Regierung, das den Filialdörfern zunehmend aufgedrängt wurde, mußten sich die Einwohner mitunter auf eine wirtschaftliche Katastrophe zutreiben sehen. Dem wollten die Gemeinden von Beginn an mit aller Kraft entgegensteuern.

Beispiel Limbach/ Wallbach im Oberamt Idstein

Ein Bericht vom 18. Mai 1781⁶⁷⁸ zeichnet ein Bild der Verhältnisse in Limbach. Er sollte die Entscheidung erleichtern, ob die neue Hauptschule in Limbach oder in Wallbach eingerichtet werden sollte:

„bei der bekannten Armuth in Limbach fehlt es vielen Kindern an Schuhen, Strümpfen und an den Kleidungsstücken, ja öfters an Lebensmitteln, welche sie in ihren Schulsäcken mitnehmen müßen, so daß sie in solchen Umständen weder auf Strinz [-Trinitatis], noch auf Wallbach gehen können, und daher manche Versäumnis erfolgen muß. Ein einziger Gang nach Strinz bey kostigtem [?] Wetter verdirbt oft die Schuhe, daß sie 2 Tage aufs flicken warten müssen. Ist aber die Schule in Limbach, so können sie dort auch barfuß hingehen, und sich bey ihrer Eltern Tisch, so gering er auch ist, behelfen, oder [...] daß sie in Strinz durch ihren Mangel von der reichern Kindern verfuttert werden. [...] Jetzo ist es noch schlimmer; die meisten haben gegenwärtig kein Brod; wie sollten sie einem Schulmeister etwas geben können? Der freie Brand würde wenigstens 7 Klafter Holz erfordern, und dieses würde für einen Ort viel seyn;“

Im Bericht folgen trotz der Notlage der Gemeinde verschiedene Argumente, die für die dortige Einrichtung einer Hauptschule sprechen würden: *„da die Kirche in Limbach ist, und die Schuljugend hier stärker ist, als in Wallbach, so sicket sich auch die Schule hier besser, als in Wallbach, zumalen, da bey casualien [⁶⁷⁹] in der Kirche die Schuljugend zugegen seyn muß.“* Ferner gebe es im Ort einen Stall, den man kaufen und als Lehrerwohnung einrichten könne. Der verstorbene Johannes Rael habe der Limbacher Schule ein Legat von 50 Gulden gestiftet. Zusammengenommen mit dem von der Gemeinde nach und nach gesammelten Armegegeld von 80 Gulden könne man davon die Kosten für die Wohnung decken. Limbach könnte dem Schulmeister zwei Morgen Land auf dem Marktplatz und eine Kuh bereitstellen. *„Sollte also die neue ordentliche Schule zum Stande kommen, so würde man von gnädigster Herrschaft den besten Beytrag erwarten müssen.“* Man kann davon ausgehen, daß die Lim-

⁶⁷⁵ 131 XI c: 12, Bl. 25 (?) September 1781.

⁶⁷⁶ 131 XI c: 12, Bl. 25 (?) September 1781. Für Limbach z.B. 70 von 100, für Westerfeld 75-80 von 100 Gulden.

⁶⁷⁷ 131 XI c: 12, Bl. 14. Juli 1781.

⁶⁷⁸ 131 XI c: 12, Bl. 18-20.

⁶⁷⁹ Als casualien wurden Ereignisse wie Taufen, Hochzeiten, Beerdigungen... bezeichnet, bei denen die Schulkinder beispielsweise singen oder den Sarg begleiten sollten.

bacher, die sich allem Anschein nach um das nackte Überleben zu sorgen hatten, sicher nicht mit der Verwendung des Armengeldes für eine Lehrerwohnung - und damit für einen Ortsfremden - einverstanden gewesen sind. Da die Wallbacher wiederum nicht mit dem weiteren Schulweg ihrer Kinder nach Limbach einverstanden waren, lautete die Antwort beider Gemeinden zu der neuen Schule „*nein*“!⁶⁸⁰

Trotz der aussichtslosen Lage in Limbach und anderen Orten rieten Inspektor Sommer und Regierungsrat (?) Langendorff am 25. Juli 1781 zunächst noch dem Fürsten davon ab, die Hauptschulen zwangsweise durchsetzen zu lassen: „*das Mißtrauen, mit welchem die Untertanen ohnehin schon erfüllt wären, [würde] dadurch nur vermehrt - und zugleich Grund zu einem unversöhnlichen Haß gegen den neuen Schulmeister gelegt [...] daß er sein Amt unmöglich mit Nutzen und Vergnügen führen könnte.*“ Vielmehr sollte man die Dingschulen strikt verbieten und bei Schulversäumnis der Kinder keinerlei Entschuldigungen der Eltern gelten lassen, sondern diese allemal bestrafen. Dann würden „*die Gemeinden sich selbst zum Ziel legen, und als eine Gnade dasjenige erbitten, was ihnen zwar jetzo ist angeboten allein von ihnen verschmähet worden.*“⁶⁸¹

Eineinhalb Monate später, am 3. September, hieß es jedoch: Die Einrichtung der Schulen in Limbach und Westerfeld betreffend „*aber wird im voraus der feste Entschluß zu fassen sein, diese neue Anstalt gegen die widerspenstigen Gemeinden mit aller Macht durchzusetzen, und die neuen Schulmeister gegen sie zu souteniren.*“⁶⁸²

Der Fürst stimmte zu und verfügte am 14. September 1781,⁶⁸³ daß die geplanten Schulen nötigenfalls auch „*manu militari*“ eingerichtet werden sollten. Man solle „*Zuerst in Güte und wenn diesso nicht ergehen will mit Ernst und Nachdruck*“ versuchen, sie mit den Seminaristen Kunz und Blumer zu besetzen und alles Weitere in Ordnung zu bringen. Ungeachtet des „*gegenwärtigen Widerspruchs*“ werde „*die Nachkommenschaft ihnen diese Verfügung verdanken*“. In der Androhung oder im tatsächlichen Einsatz militärischer Mittel sah man die einzige Möglichkeit zur Durchsetzung des Planes.⁶⁸⁴

Firnhaber beschreibt (1881) diesen und die weiteren Vorgänge in zwei Sätzen: „*Als er [der Fürst] sofort in Westerfeld und Limbach vorgehen ließ, blieb der Widerstand aus. So war die neue Organisation aufs beste eingeleitet, ein Denkmal einsichtsvoller Liebe des Fürsten zu seinem Lande.*“⁶⁸⁵

Die Sache ging in ihrem Fortgang allerdings keineswegs einfach vonstatten. Nicht in allen Orten ließen sich die Hauptschulen so rasch wie in Westerfeld und Limbach durchsetzen. Dabei ist zudem zu berücksichtigen, daß man den Westerfeldern und Limbachern einen besonders hohen Zuschuß aus dem Schulverbesserungsfonds von 70-80 % der Kosten erstattete.⁶⁸⁶ Zahlungen diesen Ausmaßes mußten bei einer Zahl von neun geplanten Hauptschulen auf Dauer die Möglichkeiten des Fonds übersteigen. Die Errichtung der Limbacher Schule wich

⁶⁸⁰ 131 XI c: 12, Bl. 21.

⁶⁸¹ 131, XI c: 12, Bl. 14 f. (25. Juli 1781)

⁶⁸² 131, XI c: 12, Bl. 27. Schreiben aus Wiesbaden an den Fürsten, unterzeichnet von Lautz, Hoffmann, Gündelode und Wehwarzman (?).

⁶⁸³ 131, XI c: 12, Bl. 28. Fürstliches Schreiben aus Biebrich. Zu ähnlichen Maßnahmen war der Fürst auch im Fall Mauloff/ Finsterthal bereit. Laut eines Dekrets vom 17. Juli 1783 (135, Finsterthal, 6) sei dort „*von Landesherrschafts wegen durchzugreifen, und ohne sich an den Widerspruch der Gemeinden zu kehren*“.

⁶⁸⁴ Gemünden drohte das Konsistorium am 27. Januar 1783 mit Zwangsmaßnahmen, falls es nicht zu Lohn- und Schulhauskosten der neuen Hauptschule Laubach beitragen würde (135, Gemünden, 6). In Mauloff mußten Ostern 1784 zweifach einige Soldaten eingesetzt werden, als die Hauptschule und mit ihr der Seminarist nach Finsterthal verlegt werden sollte (135, Finsterthal, 6: nach verschiedenen Gemeinde- und Behördenbriefen von 1784 und einem mehrseitigen Bericht des Usinger Konvents (Lautz) vom 30. April 1784).

⁶⁸⁵ *Firnhaber*, 139 f. Vgl. auch Michel, 1897, 86.

⁶⁸⁶ 131, XI c: 12, Bl. 25 (?) (September, 1781)

außerdem von dem ursprünglichen Plan ab, da dort um 1780 gar keine Dingschule bestanden hatte und somit auch nicht aufgelöst werden mußte.⁶⁸⁷

Beispiel Brombach/ Dorfweil im Amt Usingen

Das Dingschulverbot stieß weiterhin auf unüberwindbaren Widerstand in einigen Gemeinden. Etwa 30 Schreiben von 1782/83 gewähren beispielhafte Einblicke in die Situation der Orte Brombach und Dorfweil.⁶⁸⁸ Anders als in Wallbach und Limbach, die beide den Standpunkt einer gemeinsamen Hauptschule in ihrem Ort abgelehnt hatten, bemühten sich Brombach und Dorfweil jeweils um Einrichtung einer solchen im eigenen Dorf. Seit Anfang Juni 1782 bereitete die Regierung die „*combination*“ der Dingschulen Dorfweils und Brombachs vor. Die neue Hauptschule sollte allerdings erst im Herbst 1783 durch die Besetzung mit einem Seminaristen eingerichtet werden, da zur Zeit kein solcher zur Verfügung stand. Vorläufig sollte der Brombacher Dinglehrer Groß die Schüler beider Orte versorgen.⁶⁸⁹ Die Entscheidung, in welchem der zwei Dörfer die neue Hauptschule errichtet werden sollte, war schwierig. Sie mußte anhand folgender Voraussetzungen getroffen werden:

Der Weg zwischen beiden Orten betrug eine knappe Viertelstunde. Egal, an welchem der beiden Orte die neue Hauptschule errichtet werden würde, müßten die Gemeinden zwei Lehrern den Schullohn zahlen - nämlich dem Seminaristen und wie bisher dem Lehrer der Zentralschule in Rod am Berg. Ferner hätten sie die Unterhaltung dreier Schulhäuser zu finanzieren - nämlich das in Rod am Berg, das nicht mehr benötigte im eigenen Ort und das der neuen Hauptschule im anderen Ort bzw. umgekehrt. In den erst wenige Jahre alten Schulhäusern Dorfweils und Brombachs befände sich eine geräumige Schultube, in der sonntags eine Betstunde durch den Dinglehrer gehalten werde. Glocke und Uhr seien an den Gebäuden angebracht. Sollte die ortseigene Dingschule aufgehoben werden, würde dies das Ende der vom Schuldiener des Ortes gehaltenen Betstunden bedeuten. Die alten Leute aus Dorfweil könnten nicht die über eine Stunde betragende Entfernung nach Rod am Berg zum Gottesdienst zurücklegen. Eben solches gelte generell für die jüngeren Dorfweiler Schüler.

In diesem Fall stellte es sich also als nachteilig heraus, daß jede Filiale bereits ein Schulhaus besaß. Die Gemeinde Dorfweil beklagte, daß das „*schöne*“, erst „*vor kurzen Jahren mit großen Kosten*“ erbaute Haus leerstehen würde, sollten die Kinder eine Hauptschule in Brombach besuchen müssen.⁶⁹⁰ Die Brombacher hingegen hatten die Lehrerwohnung im Schul- und Rathaus zwei Gemeindegirten überlassen, da ihr Lehrer in Hunoldstal wohnte. Für den Seminaristen wollten sie die Wohnung räumen. Sie müßten daher jedoch den Hirten eine neue Wohnung einrichten. Brombach verlangte dafür die Unterstützung der Dorfweiler, was diese mit Nachdruck ablehnten.

Dorfweil wie auch Brombach waren nach eigener Aussage und dem Bericht des Superintendenten Groote zufolge sehr arme Gemeinden, deren Ländereien nicht die Hälfte des jährlichen Bedarfs an Brot decken konnten. Die fehlenden Nahrungsmittel erwarben die Einwohner durch Wollspinnen. Dabei wäre jedoch zwingend die Hilfe der Kinder nötig, nicht zuletzt, damit diese das Schulgeld entrichten könnten. Würden die Kinder nicht am Ort zur Schule gehen, gehe deren Arbeitskraft, insbesondere in Dorfweil, aufgrund der langen Schulwegzeiten und mangels Kleidung und Schuhe erworbener Krankheiten verloren.

Da beide Orte sich in jeder Hinsicht durch eine Hauptschule im anderen Dorf benachteiligt sahen, wollten sie ihre Kinder lieber wieder nach Rod am Berg als in den Nachbarort zur

⁶⁸⁷ 131, XI c: 12, Bl. 25 (?) (September, 1781)

⁶⁸⁸ 135, Brombach, 5.

⁶⁸⁹ 135, Brombach, 5: Schreiben Wiesbaden, 3. Juni 1782 an den Konsistorialkonvent Usingen.

⁶⁹⁰ 135, Brombach, 5: „*Unterthänigste Vorstellung und flehentliche Bitte unser der Gemeinde Dorfweil*“ an den Fürsten, vermutlich Juni 1782. Aus Grootes Bericht vom 19. August 1782 geht hervor, daß das Schulhaus Dorfweils 1776, das Brombachs 1769 errichtet worden sei.

Schule schicken. Der Hauptzweck ihrer Dingschule, die Einsparung des Schulwegs, sei dann nämlich nicht mehr gegeben.

Kurz nach Beginn der Verhandlungen hatte schließlich der Dorfweiler Dinglehrer eine Stelle in Niederems angenommen, so daß Dorfweil keine Dingschule mehr besaß. Dorfweil beanspruchte dennoch den Vorrang für die Einrichtung der neuen Schule, da es 30, Brombach aber nur 20 Schüler habe. Auch bedürfe es keiner Baumaßnahmen, ihr Schulhaus sei weit besser als das Brombacher, der Weg von Dorfweil nach Rod am Berg doppelt so weit wie der der Brombacher dorthin. Die Dorfweiler seien die „*hülfsbedürftigsten Unterthanen im Lande*“,⁶⁹¹ zumal ein kürzlicher Brandschaden im Wald den Gewinn des Gemeindeholzes zunichte gemacht habe.

Obwohl der Superintendent und der Konsistorialkonvent in Usingen in Brombach den geeigneteren künftigen Hauptschulort sahen, bestimmte das Wiesbadener Konsistorium Ende September 1782 mit Einverständnis des Fürsten Dorfweil für die Hauptschule. Ausschlaggebend waren die größere Schülerzahl, das bessere Schulhaus und das Angebot Dorfweils, die Brombacher hätten keinen Beitrag zur Unterhaltung des Dorfweiler Schulhauses zu leisten. Den Brombachern solle allerdings freigestellt werden, ob sie ihre Kinder nach Rod am Berg oder nach Dorfweil schickten.

Im Oktober des folgenden Jahres wurde der Seminarist Johann Philipp Kolb nach Ablegung des Herbstexamens in sein Dorfweiler Amt eingesetzt.⁶⁹² Die weiteren Nachrichten über die seminaristisch geführte Schule lassen auf keinen größeren Fortschritt schließen. Kolb diente 17 Jahre in dem Ort. Im Jahr 1800 wurde die Beförderung des in eine „*elende peinliche Lage niedergedrückten Schulmeisters Kolb*“ bewilligt, der gemeinsam mit dem Schäfer und dessen Hunden ohne ausreichende Beholzigung erbärmlich in einem engen Kerker von Schulwohnung hausen müsse. Aufgrund der aussichtslosen Lage des Dorfweiler Schuldieners war an einen seminaristisch gebildeten Nachfolger nicht mehr zu denken. Der „*deus ex machina*“ - so Superintendent Bickel, der verzweifelt nach einem Lehrer für den Ort gesucht hatte - war der 66jährige Schuldieners aus Rod am Berg. Selbst dieser nahm die Stelle in Dorfweil nur unter der Bedingung an, daß sein Sohn die besser dotierte Zentralschule in Rod am Berg übernehmen und die schlecht dotierte neue Hauptschule in Finsterthal verlassen dürfe. Die als fortschrittliche Hauptschule geplante Dorfweiler Schule war bis 1813 mit dem inzwischen 80jährigen Fischer besetzt, der sich bis zu seinem Tod mehrfach über Lohnausfälle beschwert hatte.⁶⁹³ Über ihn und die Dorfweiler Schule berichtet der Usinger Konvent 1807, „*Der Schul-Lehrer Fischer, ein 74 jähriger verdrießlicher Mann wohnt bey seinem Schwiegersohn auf der Mühle außer dem Orte, kommt nur zur gewöhnlichen Schulzeit, und hat oft über die Gemeinde geklagt, die alles verfallen lies. Die 26 Schulkinder sind, bis auf wenige äußerst unreinlich, ohne Kleidung, so daß mehr als die Hälfte in ihrem Leben noch keinem Gottesdienst zu Rodamberg beygewohnt haben. Da sie so entlegen wohnen, und sogar ihre sprach Organe nicht geübt sind, war es natürlich, daß sie nun in der Schule bey neuen ungewöhnlichen Ausdrücken alle stotterten, welches nun seit einigen Jahren durch die Aufmerksamkeit des Lehrers besser wird.*“ Ferner sei die Schulstube durch bloße Vernachlässigung „*eine der ungesündesten des ganzen Landes; Fenster und Ofen sind verwahrloset, und man tritt in ein Rauchnest.*“⁶⁹⁴

Die Brombacher konnten aufgrund der üblen Umstände in Dorfweil nicht dazu bewegt werden, die ursprünglich für beide Orte vorgesehene Hauptschule zu besuchen. Bis 1814 hatten sie sich auf das ihnen 1783 erteilte Dekret gestützt, das ihnen die freie Wahl zwischen den

⁶⁹¹ 135, Brombach, 5. Schreiben der Gemeinde Dorfweil an den Fürsten vom September 1782.

⁶⁹² Anstellungsdekret vom 16. Juni 1783. (135, Brombach, 5).

⁶⁹³ 135, Dorfweil, 5. Bericht von Superintendent Bickel, 8. September 1800. Weitere Schreiben bis 1814.

⁶⁹⁴ 135, Brombach, 5. Bericht Pegenstechers (?) und Schweins, Usingen, 22. 9. 1807. Fischer soll aufgrund seiner langen Dienstzeit und seines erfolgreichen Unterrichts 1812 eine Verdienstmedaille erhalten haben. (Feuerwehr Brombach, 1983. Kapitel: Die Schule.)

Schulen in Dorfweil, Brombach und Rod am Berg zugestanden hatte. Ihre Dingschule hielt unter anderem bis 1807 der zu dieser Zeit fast 80jährige Schuldiener Groß, dessen pädagogischen Leistungen mehrfach von verschiedenen Inspektoren gelobt worden waren (z.B. 1799, 1804). Wegen Verlust des Gehörs, Alters- und Sehschwäche mußte er das Amt niederlegen.⁶⁹⁵

Die Verhältnisse an der Dingschule Brombach waren laut des erwähnten Konventsberichts um einiges besser als an der Dorfweiler Hauptschule: „Die 22 Schulkinder erschienen alle zieml. gekleidet in einem Zimmer dessen Wände sogar marmoriert verputzt sind. Sie sprechen deutlich und lernen alle gut. Das gereicht der Gemeinde zur Ehre.“ Da sie diesen Standard halten wollten, bäten sie nun um einen Seminaristen, der sich „hier vorbereiten könnte, eine größere Schule zu bedienen“. Die Brombacher würden sich dies etwas kosten lassen wollen, ohne die geplante vereinigte Hauptschule vereiteln zu wollen. Sie hatten zwar vorübergehend Erfolg, doch war der ihnen zugeteilte Seminarist bereits wenige Monate später (1808) ohne pflichtgemäße Kündigung „weggegangen“.⁶⁹⁶

Erst 1814 scheint es gelungen zu sein, wie rund 35 Jahre zuvor geplant, die beiden Schulen in der Hand eines Seminaristen zu vereinigen.⁶⁹⁷

Beispiel Finsterthal/ Mauloff - Treisberg im Amt Usingen

Ähnlich problematisch wie in Dorfweil und Brombach verlief die Einrichtung der geplanten Hauptschule anstelle der Dingschulgemeinschaft Finsterthal/ Mauloff, wo bisher alle vier Wochen wechselweise in einem der beiden Orte unterrichtet worden war. Aufgrund dieses besonderen Herkommens war keine der beiden Gemeinden bereit, ihre Kinder langfristig in den anderen Ort zur Schule zu schicken. Die Regierung versuchte, die Gemeinden, wie auch im Fall Limbach/ Wallbach und Laubach/ Gemünden geschehen, dadurch zu ermutigen, daß der Ort, der seine Kinder in die Nachbargemeinde schicke, nur ein Drittel der Bau- und Bau-erhaltungskosten zu tragen habe. Nach dreimonatigen Verhandlungen hatte man die Mauloffer Schule im Oktober 1783 mit dem Seminaristen Fischer (s.o.) besetzt. Finsterthal hatte sich jedoch geweigert, seine Kinder dorthin zu schicken, und nachdem der Ort beweisen konnte, daß er im Durchschnitt der letzten Jahrzehnte deutlich mehr Einwohner und Schüler hatte und die momentane Überzahl der Mauloffer Schulkinder (16:14) nur ein kurzfristiger Zufall sei, ordnete die Regierung Ostern 1784 die Versetzung Fischers nach Finsterthal an. Vier Versuche benötigte der Finsterthaler Schultheiß, zuletzt mit offiziell bewilligter Unterstützung dreier Kontingentsoldaten und eines Amtsdieners, um den unwilligen Seminaristen unter gewalttätigem Widerstand der aufgebrachtten Mauloffer nach Finsterthal zu holen. Nach diesen Vorfällen berichtete der Usinger Konsistorialkonvent nach Wiesbaden, die Gemeinden seien mittlerweile derart verfeindet, daß an eine gemeinschaftliche Schule wohl nicht mehr zu denken sei.⁶⁹⁸ Angesichts der verfahrenen Situation lenkte die Regierung ein. Anstelle der Mauloffer Schüler besuchten fortan die etwa elf Schulkinder aus dem benachbarten Treisberg die Finsterthaler Schule. Treisberg wurde daher von der weiter entfernten Kirchspielschule Altweilnau getrennt, dem es etwas weniger Schulabgaben entrichten durfte. Den Mauloffern genehmigte man nach Zahlung einer Geldstrafe die Einstellung eines eigenen Dinglehrers, den sie noch 1816 hatte.⁶⁹⁹

⁶⁹⁵ 135, Brombach, 5.

⁶⁹⁶ 135, Brombach, 5: Berichte aus Usingen, 22. September 1807, 23. Oktober 1807, 22. Oktober 1808.

⁶⁹⁷ 135, Brombach, 5. Schreiben von 1814. Es handelte sich um den Seminaristen Küster.

⁶⁹⁸ 135, Finsterthal, 6: Angaben nach verschiedenen Gemeinde- und Behördenbriefen von 1783/ 84 und einem mehrseitigen Bericht des Usinger Konvents (Lautz) vom 30. April 1784.

⁶⁹⁹ 135, Finsterthal, 6: Angaben nach verschiedenen Gemeinde- und Behördenbriefen von 1783/ 84. 135, Mauloff, 1, Schreiben von 1816.

Beispiel Grävenwiesbach: die erweiterte Kirchspielschule

Da die geplanten Hauptschulen nicht in allen ursprünglich vorgesehenen Filialorten durchzusetzen waren, wurden schließlich alternativ auch in Kirchspielschulorten neue Zweitschulen gegründet. Die mit zwei Lehrern besetzten Zentralschulen konnten auf diese Weise die große Schülerzahl aus den Filialdörfern zunächst wieder aufnehmen. Hier sei beispielhaft ein Fall für das Vorgehen der Regierung und die Reaktion der betroffenen Gemeinden dargestellt:

Bereits im Jahr 1749 hatte der Grävenwiesbacher Kaplan als Schuldiener alleine etwa 150 Kinder zu unterrichten. Diese kamen lediglich aus den drei Gemeinden Grävenwiesbach, Naunstadt und Hundstadt. Die Mönstader und Laubacher besuchten die Heinzenberger Dingschule. In den 1760er Jahren nahmen auch die Hundstadter einen eigenen Dinglehrer an. Obwohl der Kaplan nun die meiste Zeit über nur noch die Kinder zweier Gemeinden zu versehen hatte, waren die Schülerzahlen weiter angewachsen, so daß die Regierung im Jahr 1782 Maßnahmen zur Entlastung des Grävenwiesbacher Kaplans ergriff. In einem Schreiben vom 5. Januar 1782 an den Konsistorialkonvent in Usingen heißt es:⁷⁰⁰

„Serenissimi Regentis Hochfürstl. Durchlaucht haben in Betracht der allzustarcken Anzahl derer die Grävenwiesbacher Hauptschule besuchenden Kinder gnädigst zu resolviren geruhet, daß die Gemeinden Hundstatt und Naunstatt davon getrennt, und für deren Kinder eine besondere ständige Schule in Hundstatt aufgerichtet werden solle, in welcher Absicht dann Höchstdieselbe ferner vorläufig gnädigst beschlossen haben, daß

1.) auf dem Rathhaus zu Hundstatt diejenige Stube, worinnen schon vormals, wenn die Gemeinde einen Dingschulmeister gehabt, die Schule gehalten worden, zur Schulstube bestimmt, in dem untern Stockwerk aber die bisherige Wohnung des Kuhhirten, dem die Gemeinde ein anderes Quartier anweisen kann, für den künftigen Schuldiener zu recht gemacht werden;

2.) der Caplan zu Grävenwiesbach, welchem durch diese Abänderung grose Erleichterung gewächst, nicht nur das von seinem Bestallungs Holz den Gemeinden Hundstatt und Naunstatt zu repartirten Quantum nebst den Schulscheitern,^[701] sondern auch den Brodumgang,^[702] welchen seine Vorfahren in diesen Orten gehabt, dem künftigen Schulmeister überlaßen;

3.) Die Gemeinde Hundstatt aber demselben das nemliche, so sie dem letzten Dingschulmeister Grimm gegeben, nemlich von jedem Kind ½ Mesten Korn und 5 alb an Geld, verabreichen, dabenebst auch

4.) sich bemühet werden solle, die beiden Gemeinden annoch zu einem weiteren Beitrag zu vermögen.

Wir gesinnen demnach [...] an Euch, den Caplan sowohl als die intereshirten Gemeinden hierüber zu vernehmen, und darüber zu weiterer Verfügung den Bericht anhero zu erstatten, auch dabei zugleich nicht nur den eigentlichen Betrag des von Hundstatt und Naunstatt zu liefernden Caplaney Holzes und Brodumgangs, sondern, auch noch weiter zu melden, ob und wie fern die Gemeinden Hundstatt und Naunstatt zur Bau und Unterhaltung der Grävenwiesbacher Caplaney Wohnung bisher converriret haben, welchem vorgängig dann der zu dieser neuen Schulbesoldung aus dem Schulverbesserungsfond ersonderl. Leistung näher wird bestimmt werden können. [...] Wiesbaden, d. 3. Jenner, 1782,

Fürstl. Consistorium hierselbst“

⁷⁰⁰ 142, 57.

⁷⁰¹ Schulscheiter waren Holzscheite, die die Schüler in den kalten Monaten zur Heizung mit zur Schule bringen mußten, Vgl. Kap. Besoldung

⁷⁰² Der Brodumgang bedeutete für den Lehrer, daß er reihum in den Bauernhäusern entweder einen Laib Brot erhielt, oder dort verköstigt wurde. Vgl. Kapitel Besoldung

Es wurde also die Umwandlung der vormals phasenweise eingerichteten Hundstadter Dingschule in eine Hauptschule durch die Regierung gefordert, um den Grävenwiesbacher Lehrer auf Dauer zu entlasten. Dafür sollte dieser zugunsten des Hundstadter Lehrers auf seine bisherigen Besoldungsanteile an Holz und Brot aus den beiden Filialgemeinden verzichten. Anders als zu Zeiten des Dinglehrers war nun die Reduzierung der doppelten Besoldungsbelastung der Filialgemeinden vorgesehen. Weitere Zulagen neben dem ehemaligen Dinglehrersold sowie die Einrichtung von Lehrerwohnung und Schulstube - wenn nötig mit Hilfe des Schulverbesserungsfonds - sollten dem neuen Schuldiener eine dauerhafte Versorgung sichern. Indessen regten sich auch in Hundstadt heftige Widerstände gegen eine künftige dauerhafte Belastung mit einer Hauptschule. Die Gemeinde unterbreitete daher den Vorschlag, dem Kaplan in Grävenwiesbach einen zweiten Lehrer zur Entlastung zur Seite zu stellen.⁷⁰³

Aus dem diesbezüglichen Bericht des Usinger Konsistorialkonvents nach Wiesbaden vom 8. März 1782 geht jedoch hervor, daß auch die Gemeinde Grävenwiesbach Bedenken gegen die Unterhaltung eines zweiten Schuldieners geäußert hatte. Der Konvent machte daher den Vorschlag, nur einen unverheirateten Lehrer (er benötigte weniger als ein Schuldiener mit Familie) einzustellen, dem der Kaplan einen Teil seiner Einkünfte vom Vorsingen bei Begräbnissen und Hochzeiten abgeben solle.⁷⁰⁴ Der Vorschlag hatte Erfolg, da die Regierung im Mai die „*Errichtung einer zweyten Schule in Grävenwißbach nunmehrö gnädigst beschloßen, und der vorjetzt noch auf dem Seminario zu Idstein befindliche Georg Philipp Alberti zu sothanen zweyten Schulmeister ernannt worden*“ war.⁷⁰⁵ In der zweiten Grävenwiesbacher Schule sollten die jüngeren Schulkinder aus Grävenwiesbach, Hundstadt und Naunstadt bis zur Erreichung der Lesefähigkeit unterrichtet werden. Nach Überprüfung durch den Pfarrer sollten sie in die Schule des Kaplans versetzt werden.⁷⁰⁶

Um die Schwierigkeiten zu verdeutlichen, mit denen die Regierung fortwährend bei der Einrichtung dieser und anderer neuer Hauptschulen zu kämpfen hatte, werden einige der Probleme am Beispiel Grävenwiesbach ausführlicher dargestellt. Dem fernen Beobachter werden sie im einzelnen kaum der Rede wert erscheinen und mitunter ein mitleidiges Belächeln hervorrufen. Doch waren sie, um es mit den Worten des Superintendenten Bickel zu sagen „*in der That so unerheblich nicht, [...] als sie bei dem ersten Anblick etwa scheinen mögte[n]*“.⁷⁰⁷ Die kleinsten Probleme stellten nämlich gerade in ihrer Fülle ein schwer zu überwindendes Hindernis für die Verbesserung des Schulwesens auf dem Land dar. Jedes Problem füllte die Aktenchränke der Konvente und des Konsistoriums. Zahlreiche Protokolle zur Beleuchtung und Verbesserung der Situation und monatelange Briefwechsel zögerten die Maßnahmen der Regierung hinaus und behinderten die Durchführung der erlassenen Verordnungen. Daher sollen in den folgenden Abschnitten exemplarisch einige Auszüge aus dem Inhalt des umfangreichen Aktenmaterials über die Gemeinde Grävenwiesbach wiedergegeben werden, deren Situation in ähnlicher Weise für viele Dörfer Nassau-USingens zutrif:

a) Übertragung des Glöckneramts an den zweiten Lehrer:

Um die Besoldung des neuen Schuldieners zu verbessern, ordnete ein Schreiben des fürstlichen Konsistoriums vom 30. Mai 1782 an, „*dem bißherigen Glöckner vorläufig aufzukündigen*“⁷⁰⁸ und dessen Amt dem zweiten Lehrer zu übertragen.⁷⁰⁹ Aufgrund seiner dürftigen Le-

⁷⁰³ 142, 57. Schreiben des Wiesbadener Konsistoriums vom 28. Januar 1782 an den Konvent in Usingen.

⁷⁰⁴ 142, 57.

⁷⁰⁵ 142, 57. Schreiben des Wiesbadener Konsistoriums vom 30. Mai 1782 an den Konvent in Usingen.

⁷⁰⁶ 142, 57. Bericht an das Wiesbadener Konsistorium aus Usingen vom 17. Juni 1799. Kaethner gibt an, daß der zuerst eingestellte zweite Schulmeister Alberti die Kinder des 1. bis 4. Schuljahres unterrichtete. Kaethner, 1980, ohne S.

⁷⁰⁷ 142, 57. „*Extract*“ des Superintendenten Bickel, Mosbach, den 7. März 1796.

⁷⁰⁸ 142, 57. Schreiben des Wiesbadener Konsistoriums vom 30. Mai 1782 an den Konvent in Usingen.

bensumstände erhielt Glöckner Grün ein „Gnaden Gehalt“ und für seine „blödsinnige“ Schwester etwas Unterstützung an Brot und Geld aus der Usinger Armenkasse.⁷¹⁰ Der Glöckner bat jedoch aufgrund seiner Lähmung und Sehschwäche und der Versorgung seiner Schwester darum, ihm das Amt weiterhin auf Lebzeiten zu überlassen.⁷¹¹ Auch sei ihm bereits der Lohn für die kommenden Monate bezahlt worden. Da der Glöckner sein Amt jedoch nachlässig versorgt habe und seine Schwester auch von anderen Familienmitgliedern versorgt werden könne, mußte er den Vorschuß zurückzahlen und das Amt abgeben.⁷¹²

Damit waren jedoch die Schwierigkeiten nicht behoben, wie ein Bericht des Superintendenten Bickel vom 7. März 1796 ausführlich beschreibt: *„Im übrigen kann ich [...] nicht unerläutert lassen, daß fast jeder Schul-Candidat diese Grävenwiesbacher Schule wegen des damit verbundenen schweren Glockenamts scheuet und abzulehnen sucht, so wie jeder dort wirklich angestellte Schuldiener sich eben darüber bitterlich beklaget. [...] Es sind endlich an allen Sonn- und Festtagen dort 3 schweren Glocken und zwar wegen der eingepfarrten Filial Ortschaften, ziemlich lange und anhaltend zu läuten. Wenn nun der Schulmeister sich müde und auß Athem geläutet hat, so muß ihm das gleich darauf folgende Vorsingen in der Kirche nothwendig sehr beschwerlich fallen. Dabei kommt noch in Betrachtung, daß auf dieser Stelle gewöhnlich ein Anfänger, ein einzelner junger Mensch stehet, der wenn er auch verheurathet ist, doch von seiner Familie beim Geläute noch nicht kann unterstützet werden: sich Helfer aus der Gemeinde zu miethen, geht bei seiner geringen Besoldung nicht an, und die gewöhnliche Hilfe, welche an allen anderen Orten, nach durchgängiger Obeservanz von den erwachsenen Schulknaben bei dem Sonntagsgeläute geleistet wird, fällt in Grävenwiesbach ganz weg, da die Gemeindsleute solche durchaus nicht gestatten wollen. Es kann seyn daß diese Widersetzlichkeit noch von dem ersten Unwillen herrührt, den sie anfangs gegen die Errichtung dieser zweiten Schule geäußert haben, vielleicht aber kommt sie auch mit daher, weil vorher ein besonderer Glöckner vorhanden war, der das Geläute mit seinen Hausgenossen versehen konnte: auch kommt noch der Umstand hinzu, daß die erwachsenen Knaben, die nur in die erste Schule des Caplans gehen, mit dem Schulmeister in gar keiner näheren Verbindung stehen, und demselben also auch keine Dienste leisten wollen. [...] so halte ich es für nötig ihm diese Last so viel möglich dadurch zu erleichtern, daß die gröseren Schulknaben ihn bei dem Sonntagsgeläute [...] unterstützen müssen. [...] Es] möchte auch wohl dienlich seyn, wenn die ältere Schulknaben nicht ganz von den Schulmeister entfernt gehalten, sondern ihn für einige Schulstunden in den Unterricht gegeben würden, welches ich wenigstens in Ansuchung des Gesangs [...] für nothwendig erachte.“*⁷¹³

Allein die Tatsache, daß die Angelegenheit vom Superintendenten persönlich eingehend bearbeitet wurde, zeigt, wie schwerwiegend das Problem gewesen sein muß. So war es durch die Beschaffenheit des Glöckneramts einerseits schwer, überhaupt einen, möglichst auch noch unverheirateten Zweitlehrer für den Ort zu bekommen, andererseits war die Besoldung des zweiten Schuldieners nur durch die zusätzlichen Einkünfte durch das Glöckneramt gewährleistet. Auch noch 1799, also 17 Jahre nach Einrichtung der zweiten Grävenwiesbacher Schule, beschäftigte das Glöckneramt die Beamten des Fürstentums:

„Der f. Consistorial=Convent wird sich annoch erinnern, daß denselben bereits per rescriptum vom 16. Merz 1796 aufgegeben worden ist, die Gemeinde Grävenwiesbach dahin zu Dis-

⁷⁰⁹Die Verbindung von Schul- und Glöckneramt in einer Person war auf dem Land die Regel. Erst dadurch war ein Lehrer für die Gemeinden finanzierbar. Vgl. hierzu ausführlicher Kap. x! Daß das Glöckneramt in Grävenwiesbach noch nicht mit dem Lehramt vereint war, lag daran, daß in dem einwohnerreichen Kirchspiel bisher die Besoldung des Unterrichtenden durch die Verbindung von Kaplanei und Schulamt gesichert war.

⁷¹⁰142, 57. Schreiben vom 31. Oktober 1782. Auch: 135, Grävenwiesbach, 26: Schreiben vom 16. September 1782.

⁷¹¹142, 57. Anfrage des Wiesbadener Konsistoriums vom 29. Juli 1782 an den Konvent in Usingen.

⁷¹²142, 57. Schreiben vom 16. September, vom 11. und 21. Oktober 1782.

⁷¹³ 142, 57. „Extract“ des Superintendenten Bickel, Mosbach, den 7. März 1796.

poniren, daß sie ihren Schuldiener beim Sonntags Geläute durch die gröseren Schulknaben Hülfe leisten lasse, wenn nicht der Schuldiener künftig nur mit einer Glocke läuten solle. Da nun gelegentlich aus einer Supplii des Schuldieners Hoffmann [...] zu ersehen gewesen, daß wegen dieses Geläuts weiter Beswehrde geführt worden; so hat f. C. Convent zu berichten, ob= und wie jener Auflage [... unlesbar] geschehen [...] Hergenbahn“⁷¹⁴

Man scheint sich, zumindest vorläufig, darauf geeinigt zu haben, daß anstelle der drei Grävenwiesbacher Glocken nur noch eine geläutet werden sollte. Möglicherweise trug die Äußerung des Schultheißen, „daß das Kirchspiel sich den Schimpf nicht aufthun lasse, daß es nur mit einer Glocke zur Kirche geläutet werde“,⁷¹⁵ mit zu der Entscheidung des Wiesbadener Konsistoriums bei, daß man dem Schuldiener die Unterrichtung der Jungen aller Altersklassen übertrug, während der Kaplan nur noch die Mädchen unterweisen sollte. Man erhoffte sich von dem dadurch engeren Kontakt des Schuldieners zu den älteren männlichen Schülern, daß diese nun eher bereit wären, beim Läuten der Glocken zu helfen. Ob es eine endgültige Lösung des Problems gab, läßt sich den Quellen nicht eindeutig entnehmen. Sicher ist jedoch, daß der Kaplan mit der Entscheidung nicht einverstanden war und vermutlich - wie unter dem Schreiben in Usingen vermerkt - eine „Gegenvorstellung“ gegeben hat.⁷¹⁶

b) Übertragung des Zehnterhebungsamtes an den zweiten Lehrer:

Neben dem Glöckneramt war dem Zweitlehrer zur Sicherung seines Gehalts anfänglich auch das Zehnterhebungsamt übertragen worden. Kaum war jedoch 1783 die erste Erntezeit seit Amtsübernahme des neuen Seminaristen Alberti angebrochen, stellte sich heraus, daß es beinahe unmöglich für den Junglehrer war, dieses Amt wahrzunehmen. Von der Ernte bis Michaelis müsse er täglich von früh morgens bis spät abends als Zehnterhebungsknecht im Feld sein. Die übrigen Ämter würden während dieser Zeit erliegen. Die Glocken ließe er auf seine Kosten läuten. In der „Zehenden-Zeit“ könne nicht die geringste Sommerschule gehalten werden, denn der Pfarrer hätte ihn ins Feld geschickt. „Dabei ist das Auszehenden der Früchte eine solche Verrichtung wobey ich es mit meinen Vorgesetzten, dem Herrn Pfarrer, und mit der Gemeinde verderben muß. Ich mag noch so gewissenhaft und vorsichtig dabey zu Werke gehen so werde ich, da es um das Mein und Dein zu thun ist, bald dem Herrn Pfarrer, bald der Gemeinde verdächtig werden; jenem, daß ich es mit den Bauren, diesem, daß ich es mit dem Herrn Pfarrer halte.“ Infolgedessen würden die Bauern schließlich ihre Kinder gegen ihn aufhetzen.⁷¹⁷

Der Regierung blieb aufgrund der unhaltbaren Situation keine andere Möglichkeit als Alberti das Zehnterhebungsamt wieder abzunehmen. Die dafür fälligen 15 Gulden mußte künftig der Schulverbesserungsfonds zuschießen, um den vorgesehenen Mindestlohn der Stelle gewährleisten zu können.⁷¹⁸

c) Einrichtung der Wohnung für den zweiten Lehrer:

Voraussetzung für die Einstellung des zweiten Lehrer war, neben der Sicherung seiner Besoldung, die Einrichtung einer Unterkunft. Bereits in dem fürstlichen Beschluß vom 30. Mai 1782 über die Einstellung des neuen Lehrers im künftigen Herbst wurde der Usinger Konvent angehalten, „auch zu Zeiten die Erforderliche Einrichthung wegen der neuen Schul-Wohnung und Schulstube zu machen“.⁷¹⁹ Da unter der Schulstube im Rathaus „eine völlig schikliche Wohnung vor den zweyten Schuldiener wegen des [...] ermangelnden Plazes nicht wohl ge-

⁷¹⁴ 142, 57. Schreiben des Wiesbadener Konsistoriums vom 6. Juni 1799 an den Konvent in Usingen.

⁷¹⁵ 142, 57. Schreiben des Konvents in Usingen an das Wiesbadener Konsistorium vom 17. Juni 1799.

⁷¹⁶ 142, 57. Schreiben des Wiesbadener Konsistoriums vom 12. Oktober 1799 an den Konvent in Usingen.

⁷¹⁷ Klage des Georg Philipp Alberti am 1. September 1783 an das Konsistorium (135, Grävenwiesbach, 26).

⁷¹⁸ Schreiben, Wiesbaden, 17 September 1783 (135, Grävenwiesbach, 26).

⁷¹⁹ 142, 57. Schreiben des Wiesbadener Konsistoriums vom 30. Mai 1782 an den Konvent in Usingen.

macht werden könne“,⁷²⁰ hatte man sich entschlossen, mit der später erfolgten Genehmigung der Regierung⁷²¹ „eine geräumige Stube“ für acht Gulden im Jahr zu mieten. „Auch meinen Speiger und Keller zu seinem Gebrauch und will er sich selbst kochen, so kann er es in meiner Küche thun [...] und gelobe es mit meine eigenen Hand [es folgt in einer anderen, wohl sehr langsam und mit Anstrengung geschriebenen Krakelschrift die Unterzeichnung der] Ewa Margaretha Holzapfelin“.⁷²² Doch bereits im Juni des folgenden Jahres wollten die drei beteiligten Gemeinden Grävenwiesbach, Naunstadt und Hundstadt die Miete für die Lehrerwohnung nicht mehr aufbringen. Daher wurde der Vorschlag vom Vorjahr wieder aufgegriffen, dem zweiten Schulmeister den „Unteren Theil des Rathhauses“ zu geben. Da es mit dem Ausbau der Wohnung technische Schwierigkeiten gab, bat man den Stadtpfarrer und „Consistorial Conventsassessor“ Koch in Usingen, das „feuerwerck“ des Rathauses in Augenschein zu nehmen. Ein durch die Schulstube zu legenden „Schornstein Busen“ drohte dieselbe „zu ihrem Gebrauch unfähig“ zu machen. Der Vorgang zog sich in die Länge. Im September wurde dem Zimmermann Wolff der Auftrag erteilt, da Koch nicht abkömmlich war.⁷²³ Es ist anzunehmen, daß der Schuldiener erst einige Monate später die Wohnung im Rathaus bezog.⁷²⁴

d) Einrichtung der zweiten Schulstube für die jüngeren Schüler

Die Schulstube konnte wohl zunächst relativ problemlos im oberen Stockwerk des Grävenwiesbacher Rathauses eingerichtet werden. Wie seit altersher in den Kirchspielen üblich, hatten die Grävenwiesbacher wohl alle Gemeinden des Kirchspiels zur Beteiligung an den Kosten zum Ausbau der zweiten Schule aufgefordert. Dies hatte jedoch eine Beschwerde der Gemeinde Laubach zur Folge. In Laubach wurde inzwischen eine neue Hauptschule eingerichtet, weshalb die Laubacher darum baten, „wie sie bei Einrichtung der zweiten Schule zu Grävenwiesbach zum Kosten Beitrag an gehalten worden sei, [...] daß dahin nun die neue Schule in Laubach erbauen helfen mußte sie dagegen mit jenem Kostenbeitrag verschont und ihr solcher respec restituirt werden möge.

Da es nun an dem ist, daß die zweite Schule in Laubach eine ganz neue Anstalt ist die blos allein für erstgedachtes Ort sodann für Mönnstadt und Hundstadt errichtet worden, maßen Laubach, Haßelborn [⁷²⁵] und Heinzenbergen von dieser neuen zweiten Schule [in Grävenwiesbach] keinen Theil haben, so sind auch nach Recht und Billigkeit letztgedachte 3. Ortschaften zu denjenigen Kosten, welche die Einrichtung dieser Grävenwiesbacher zweiten Schule veranlaßet hat, etwas zu contribuiren nicht schuldig und gesinnen wir deroselben an den Convent davor zu sorgen daß die Laubacher dasjenige, was sie zu dem Grävenwiesbacher neuen Schulbau bereits beigetragen haben, wiederum zurück erhalten und mit aller weiteren Anforderung verschont bleiben mögen;“⁷²⁶ Es wird hier abermals deutlich, daß das Konsistorium zugunsten der neuen Hauptschulen bemüht war, die bisherige finanzielle Doppelbelastung der Filialgemeinden der Kirchspiele soweit wie möglich herabzusetzen. Nach einer Bestallungsaufzählung für den zweiten Grävenwiesbacher Schuldiener aus dem Jahr 1794 hatten die Gemeinden Laubach und Heinzenberg diesem nur noch das Holz für das Vorsingen bei Beerdigungen und Betstunden zu entrichten. Interessant ist ferner, daß, nachdem

⁷²⁰ 142, 57. Bericht des Konvents in Usingen an das Wiesbadener Konsistorium vom 23. Juli 1782.

⁷²¹ 142, 57. Schreiben des Wiesbadener Konsistoriums vom 29. Juli 1782 an den Konvent in Usingen.

⁷²² 142, 57. Bericht an den Konvent in Usingen vom 17. July 1782.

⁷²³ 142, 57. Briefwechsel auf einem Doppelbogen vom 30. Juni und 1. September 1783.

⁷²⁴ Aus einer Bestallung für Grävenwiesbach vom 29. September 1809 (142, 57.) geht hervor, daß die Schulwohnung sich im Rathaus befand. Es ist demnach anzunehmen, daß die 1783 eingerichtete Lehrerwohnung im Rathaus von längerer Lebensdauer war.

⁷²⁵ Hasselborn wurde erst um 1700 von französischen Flüchtlingen gegründet, als diese bald darauf abgewandert waren, war es ein deutsches Dorf.

⁷²⁶ 142, 57. Schreiben des Wiesbadener Konsistoriums an den Konvent in Usingen vom 3. März 1783.

die zunächst geplante Einrichtung einer Hauptschule in Hundstadt gescheitert war (s.o.), nun eine solche in Laubach eingerichtet wurde, obgleich die Grävenwiesbacher Schule ja erweitert worden war. Den Ausgleich der wegfallenden Besoldungsanteile aus den Filialen übernahm der Schulverbesserungsfonds in einer Höhe von 50 Gulden.⁷²⁷

Bleibt zu erwähnen, daß Grävenwiesbach, nach Weggang seines ersten Seminaristen Alberti im Jahr 1792, aufgrund seines schweren Geläuts und seiner geringen Besoldung für die zweite Schule meist die weniger guten Seminaristen zugewiesen wurden. Da der Seminarist nur im Wirtshaus speisen konnte, kam er bei den Kosten einer Mahlzeit von 12 Kreuzern, wenn man diese nur zu 10 Kreuzern rechnen würde, bereits auf ein jährliches Kostgeld von 60 Gulden und 25 Albus. Nach diesen Berechnungen des Superintendenten Bickel sei die Grävenwiesbacher Besoldung der zweiten Schule nicht ausreichend. Doch waren die Anforderungen an den Leistungsstand des Lehrers niedriger als an den anderen Schulen auf dem Land, da er nur kleine Kinder zu unterrichten hatte. Da generell wenig gute Seminaristen zur Verfügung standen, gab man diesen wenigen besser besoldete Stellen, zumal sie sich auch vehement weigeren, in den Ort mit dem in weitem Umkreis berüchtigten Geläut zu gehen.

An den aufgeführten Beispielen ist vor allem *eine* Hauptursache für die Probleme bei der Verbesserung des Schulwesens zu erkennen: die geringen finanziellen und Besoldungsmöglichkeiten der Gemeinden auf dem Land. Die Einrichtung des Schulverbesserungsfonds im Jahr 1779 ist damit als eine wenn auch dringend notwendige, so doch fortschrittliche Maßnahme der Regierung zu bewerten. Sie war Voraussetzung für den langfristigen Erfolg der um 1780 eingeleiteten Reformen. Aufgrund der erforderlichen hohen Zuzahlungen an die neuen Hauptschulen war es jedoch alleine mit dem Fonds nicht möglich, auf absehbare Zeit tatsächlich die geplanten und verlangten Mindestbesoldungen der neuen Seminaristen zu erreichen. Immer wieder wollten und konnten die neuen Hauptschulorte die ihnen zugewiesenen Schulbeiträge nicht mehr leisten. Die Besoldungslücken bedrückten entweder den Schuldiener oder, wenn seine Beschwerden Erfolg hatten, zusätzlich den Schulverbesserungsfonds.

Einrichtung neuer Hauptschulen im Amt Usingen (Besetzung mit Seminaristen) (Tab. 31)

Schulort	Besetzung	Seminarist	Tätigkeitsdauer im Ort
Westerfeld ⁷²⁸	Herbst 1781	Georg Philipp Blumer	mindestens bis 1803
2.Schule Grävenwiesbach	Herbst 1782	Georg Philipp Alberti	bis 1794
Dorfweil	Herbst 1783	Johann Philipp Kolb	bis 1800
Finsternthal	Ostern 1784	Fischer	bis 1799 (?)
Laubach ⁷²⁹	Ostern 1796	Johann Wilhelm Groß	bis Herbst 1797
Hausen	Herbst 1797	Johann Wilhelm Groß	bis Herbst 1799 ⁷³⁰
Heinzenberg	Herbst 1799	Reichard	bis 1801

Die Einrichtung weiterer Hauptschulen erfolgte nach und nach bis weit in herzogliche Zeit (nach 1806) hinein.

Wolfgang Schmale zählt, seiner Aufstellung der „*Grundelemente der Schulreformpolitik*“ in Deutschland zufolge,⁷³¹ die Einrichtung eines Schulfonds wie auch die Unterdrückung, Redu-

⁷²⁷ 142, 57. Bestallung vom 2. Juli 1794, ausgestellt vom Wiesbadener Konsistorium.

⁷²⁸ 135, Westerfeld, 4: Dekret vom 14. September 1781.

⁷²⁹ 135, Gemünden, 6.

⁷³⁰ danach Adjunkt bei seinem Vater Groß in Altweilnau und später dessen Nachfolger.

zierung oder das Verbot „privater“ Volksschulen zu den allgemein zu beobachtenden Reformmaßnahmen. Dingschulverbote, ähnlich wie in Nassau-Usingen, waren demnach keine Seltenheit. Allerdings legt das Beispiel des Fürstbistums Münster die Vermutung nahe, daß eine Aufhebung der Dingschulen überall in Deutschland größte Schwierigkeiten bereitet haben dürfte. In Münster sah man in den zahlreichen Nebenschulen des Landes eines der Haupthindernisse bei der Verbesserung des Schulwesens auf dem Land. Sei seien besonders üble und kritikwürdige Einrichtungen, wie ein düsterer Bericht über mangelhaften Unterricht, ungeeignete schmutzige Schulräume, schlechte, verluderte Lehrer und widerspenstige Eltern ergab. Dennoch führte die Verurteilung der Dingschule in Münster nicht zu deren Abschaffung. Die Diskrepanz zwischen Theorie und sozialer Wirklichkeit führte dazu, daß die Schulverordnung von 1801 schließlich die Existenzberechtigung der Dingschulen dort anerkannte, wo die Gründe der Landbevölkerung, nämlich lange Schulwege oder schlechte Wege im Winter usw., zuträfen.⁷³²

⁷³¹ Tabelle nach Schmale, 1991, 633. Vgl. auch Kap. 12.

⁷³² Darstellung nach Schmale (aus Werres, 1965, 175-221).

9. Schulhäuser und Unterrichtsräume in Nassau-Usingens Dörfern

Die Einrichtung einer Kirchspiel- oder Filialschule bedeutete nicht zugleich die Einrichtung eines Schulgebäudes. Es gab verschiedene Möglichkeiten, wo und wie die Lehrer mit ihren Schülern untergebracht waren.

Ein eigenes Schulhaus konnten sich nicht alle Gemeinden leisten. Vor allem in den Filialdörfern gab es seltener Schulhäuser. Ein Schulhaus beherbergte in der Regel auch die Lehrerwohnung über oder unter der Schulstube. Die Gemeinden waren sowohl für die Einrichtung und Unterhaltung der Unterrichtsräume als auch für die Unterbringung des Lehrers zuständig. Zur Lehrerwohnung gehörten mancherorts auch Stall und Scheune. Eine andere Variante war die Unterbringung der Schulräume im Rathaus. Oft wurden Unterricht und sonntägliche Betstunden in den Filialdörfern im gleichen Raum gehalten. Wenn Pfarrer und Diakone selbst unterrichteten, wurde die Schule hin und wieder im Pfarrhaus gehalten. Vor allem aus heiztechnischen Gründen wurden Schulstuben auch in Gemeindebackhäusern eingerichtet. In ärmeren Gemeinden mußte der Lehrer seine Wohnung tagsüber mit den Schulkindern teilen oder mit ihnen reihum in den Bauernhäusern den Unterricht abhalten. Wenn es weder Schulgebäude noch Lehrerwohnung gab, brachte man den Lehrer, wie zum Beispiel in Finsterthal, in einer Kammer, zur Not auch bei einer Familie im Ort unter. So lebte der Finsterthaler Lehrer in einem verwaisten Hirtenhaus, in kleinen unbeheizbaren Kammern und 1782 habe er *„bey leuten im Hauß; und nicht allein in einem Zümmer gewohnet“*.⁷³³

Durch den 30jährigen Krieg wurden die meisten Gebäude, in denen unterrichtet worden war, beschädigt oder zerstört, weshalb die Wiederherstellung der Unterrichtsräume als Voraussetzung für einen geordneten Unterricht von großer Bedeutung war. Vermutlich gab man sich nach dem Krieg, auch aufgrund der zurückgegangenen Schülerzahl, zunächst mit Notbehelfen zufrieden. Häufig wurde in den Wohnungen der Lehrer oder der Eltern unterrichtet. Die alten Schulräume, aber auch Scheunen und Ställe wurden als vorübergehende Unterkunft für die Schule hergerichtet, bis sich die Gemeinden neue Unterrichtsräume leisten konnten. Nach Kriegsende hatte beispielsweise die Gemeinde Rod an der Weil das neben dem verfallenden Rathaus stehende Haus gekauft und es als Schule eingerichtet.⁷³⁴ Wie es in dieser Schule zugeht, verrät ein Brief des dortigen Schultheißen von 1668. Demnach hielten sich die Kinder der Filialdörfer aufgrund des Vor- und Nachmittagsunterrichts den ganzen Tag über in der Schulstube auf, die dem Lehrer gleichzeitig als Wohnung diente. Trotz der seiner Meinung nach unzumutbaren Zustände riet der Schultheiß vom Ausbau der *„Biehne“* (Speicher) ab, da das Gebäude mit Stroh gedeckt war.⁷³⁵

Nach dem Krieg verstreichen meist mehrere Jahrzehnte, bis wieder Akten vom Bau bzw. von der Einrichtung neuer Schulräume vorliegen. In Rod am Berg wurden um 1675 neue *„Schulgebäu“* errichtet.⁷³⁶ Die Altweilnauer erbauten 1703 ein Schulhaus. Vermutlich war es dort das erste Gebäude, das allein Unterrichtszwecken diente.⁷³⁷

Vor allem die kleineren Filialgemeinden konnten sich eigene Schulstuben und Lehrerwohnungen, wenn überhaupt, vergleichsweise spät leisten - in der Regel erst mit der Einrichtung der neuen Hauptschulen nach 1780. Die Laubacher und Gemündener konnten sich 1783 einen gemeinsamen Schulbau leisten. In Finsterthal wurde 1823 ein erstes Schulhaus fertigge-

⁷³³ 135, Mauloff, 1.

⁷³⁴ Angaben nach Kaethner, 1987, 320.

⁷³⁵ Angaben nach Kaethner, 1987, 320.

⁷³⁶ Rod am Berg 4. Schreiben der *„jungen Mannschaft“* (d.h. der Unverheirateten), in der sie sich über zu viele Arbeit an den öffentlichen Gebäuden beklagt; etwa aus dem Jahr 1684.

⁷³⁷ Angaben nach Kaethner, 1987, 81.

stellt.⁷³⁸ Mauloff erhielt erst 1910 ein eigenes Schulhaus.⁷³⁹ Doch auch an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert scheuten viele Gemeinden die Baukosten für schulische Zwecke. Die Heinzenberger, Mönstader und Laubacher wollten 1799 lieber ihre Kinder zurück in die Zentralschule nach Grävenwiesbach schicken, als „um des Schulmeisters willen neue Baukosten“⁷⁴⁰ tragen zu müssen. Andere Orte umgingen die Baukosten, indem sie Schulräume mieteten. Nach einem mehrjährigen Streit wurde beispielsweise den Heinzenbergern 1804 genehmigt, ein Schulhaus zu pachten.⁷⁴¹

Die Ablehnung vieler Gemeinden, Kosten für Schulgebäude und Lehrerwohnungen zu übernehmen, läßt sich durchgehend seit dem 16. Jahrhundert beobachten. Neubauten, Umbauten und Renovierungen wurden aus wirtschaftlichen Gründen vielfach jahrelang hinausgeschoben, bis die Zustände schier unerträglich wurden. Die Situation verschlimmerte sich jeweils während und nach den Kriegen und in den Jahren mit Mißernten, Unwettern und Kälteperioden, wie sie in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts gehäuft vorkamen. Die Menge der darüber klagenden Briefe und Berichte würde ein eigenes Buch füllen. Hier sollen stellvertretend einige Beispiele aufgeführt werden, die eine Vorstellung von den Zuständen in den Schulgemeinden ermöglichen.

Beispiel Niederlauken im Amt Usingen

Über die Schulräumlichkeiten der Gemeinde Niederlauken gibt eine Reihe von Briefen, Berichten und Verfügungen aus den Jahren 1781 bis 1788 ausführlich Auskunft. Am Anfang steht ein Bericht über den Bauzustand des Pfarrhauses, in dem auch die Schulstube untergebracht war. Der dort wohnende Diakon, gleichzeitig Schulmeister für die Ober- und Niederlaukenener Schüler, bat um Umbau und Renovierung des heruntergekommenen Gebäudes. Nach Punkt elf der Baubeschreibung war „*die Kammer an der [...unlesbar]-stube bisher zur Schulstube gebraucht worden, welche Kammer aber einestheils ein zeitlicher Pfarrer, in dem kleinen Gebäude, zu seinem Gebrauch selbstnötig hat, und anderenteils vor die täglich zunehmende Anzahl der Schulkinder viel zu klein ist. Diesem Mangel aber könnte dadurch gar schön abgeholfen werden, wenn der im Hause befindliche Kuhstall und die daran stossende Küchekammer zur Schulstube aptiret, und ein neuer Kuhstall, [...] in den Hof gestellet würde.*“⁷⁴² Ob dem Vorschlag Folge geleistet wurde, läßt sich nicht eindeutig aus den Akten entnehmen, doch scheint es unwahrscheinlich, da sich der Zustand der Schulstube in den folgenden Jahren verschlechtert hat, wie zwei Briefe Gottliebs vom Dezember 1784 und Januar 1785 berichten. „*Einem Hochfürstlichen Consistorial-Convent ist der enge und widrige Kerker der hiesigen Schul-Stube, [...] nur allzuwohl bekannt; allein wie ungesund er in der That ist, stellt man sich doch schwerlich vor; [...] der Qualm und Dampf ist so groß und schlägt selbst den Kindern in dem niedern Behälter so stark auf die Brust, daß dieselbe häufige Übelkeiten, ja sogar Ohnmachten anwandeln, und deswegen fast täglich einige als krank entschuldigt werden.*

Da aber doch wohl Niemand verbunden ist, bey irgend einer Bedienung auch ohne auf den geringern Betrag derselben zu sehen, seine Gesundheit zuzusetzen [...]: so ersuche [...] hierdurch ganz gehorsamst auf die beständige Einwendungen der Leute gar nicht mehr zu achten; denn wenn es auf diese ankommen sollte so würde in Ewigkeit keine öffentliche Gebäude verbesert viel weniger was neues gebaut da sie es einmalen zufrieden sind, u. alles aufs weiteste

⁷³⁸Angaben nach Kaethner, UL, 3/ 1958. Und Kaethner, 1987, 221.

⁷³⁹135, Mauloff, 1.; 1782. Kaethner, 1987, 221. Kaethner gibt an, daß, als Mauloff 1897 eine eigene Schule erhalten habe, zunächst in der ehemaligen Kapelle unterrichtet worden sei.

⁷⁴⁰zit. n. Kaethner, UL, 3/ 1958.

⁷⁴¹Angaben nach Kaethner, UL, 3/ 1958.

⁷⁴² 142, 79. Bericht an den Konvent in Usingen vom 22. Juni 1781.

hinausschieben u. man doch auch ihrer andern Abgaben wegen seine Gesundheit nicht aufopfern kann“. Es sei generell so, daß in dem Ort die Dinge, ja selbst die kleinsten Reparaturen am Pfarrhaus aufgeschoben würden, erregte sich Diakon Gottlieb. Ferner sei es aufgrund der Enge des Raumes „*nicht einmal erlaubt, den Schülern in der Schulstube vorzuschreiben*“.⁷⁴³ Auf der Rückseite des ersten Schreibens hatte der Konsistorialkonvent vermerkt, daß der Niederlaukener Schultheiß sofort die Reparaturen am Pfarrhaus und die Errichtung einer neuen Schulstube zu veranlassen habe, sonst würde er „*Zur Verantwortung und Strafe gezogen werden*“. Die Drohung scheint keine Wirkung gehabt zu haben. Obwohl die Angelegenheit schließlich dem Superintendenten Groote übergeben wurde,⁷⁴⁴ beschrieb Gottlieb ein Jahr später nahezu dieselben Umstände. Er erinnerte den Usinger Konsistorialkonvent abermals daran, „*was man bey meiner hiesigen Einsetzung selbst für unumgänglich nöthig befunden, nemlich daß mir [eine] neue Schulstube erbaut werde, die wenigstens noch so breit wie diese, wie auch etliche Schu höher ist so daß sie vor 60 bis 80 Kinder hinlänglich Platz hat; da die jetzige kaum vor 30 groß genug ist.*“⁷⁴⁵ Um den Beginn des Schulbaus voranzutreiben, bat Gottlieb im Februar und März 1786 den Usinger Konsistorialkonvent, das Fällen des für den Schulbau nötigen Holzes zu verfügen. Die Bauern und Schultheißen würden sonst wegen aller möglichen Einwände den Schulbau wieder behindern. Ferner empfahl er, „*ohne sich um das Geschrey aller anderen zu kehren*“, die Beauftragung eines bereits von ihm auserwählten Zimmermanns, der alles nötige herrichten würde.⁷⁴⁶ Entweder ging nun der Schulbau in den folgenden Monaten nur schleppend, oder, was wahrscheinlicher ist, gar nicht voran. Im Juni des Jahres und sicher auch noch im Sommer 1788 war eine Fertigstellung wohl noch nicht abzusehen.⁷⁴⁷ Als Niederlauken am Michaelistag dieses Jahres den neuen Diakon Dieffenbach erhalten sollte, befaßte sich das Konsistorium in Wiesbaden schließlich selbst mit dem Fall. Weil „*das dasige Pfarrhausß und besonders die Schulstube in solchen verfallenen Umständen sich befinden soll, daß sie ohne vorgängige Reparatur nicht mehr bewohnt werden kann*“, beauftragte es den Usinger Konvent im August 1788, „*daß dieses Hausß sogleich durch sachverständige besichtigt und noch vor Michaelis Tag dieses Jahres repariret und in brauchbaren Stand gestellt werde.*“⁷⁴⁸ Da ab diesem Jahr keine weiteren schriftlichen Quellen zu dem Thema vorliegen, bleibt Schülern und Unterrichtenden nur zu wünschen, daß die Anordnung des Konsistoriums einen spürbaren Erfolg gezeigt hat.

Der Vorgang in Niederlauken kann als stellvertretend für viele Gemeinden in den Ämtern Nassau-USingens gelten. Klagen, Verfügungen und Strafandrohungen blieben mitunter jahrelang ohne Erfolg, da sie am Widerstand der betroffenen Orte scheiterten. Diesen kann jedoch ihre Unnachgiebigkeit und Fahrlässigkeit nicht immer vorgeworfen werden. Manche Ge-

⁷⁴³Zit. n. 142, 79. Schreiben des Niederlaukener Diakons Gottlieb an den Usinger Konvent ohne Datum. Im Konvent mit dem Bearbeitungsdatum 11. Dezember 1784 versehen. Das Schreiben dürfte wenige Tage vorher verfaßt worden sein. Gottlieb scheint seiner Ausdrucksweise nach (In weiteren Schreiben spricht er u.a. von Grobhirten, Grobianen, rohen Bauernkindern) ein bei der Gemeinde unbeliebter, hitziger Mensch gewesen zu sein. Möglicherweise sind seine Schilderungen daher übertrieben. Doch ist es wahrscheinlicher, daß sie die damalige Wirklichkeit treffender darstellen als manch andere Beschwerdebriefe, da Gottlieb sich nicht in vornehmer Zurückhaltung übt. Im Gegensatz zu den vorsichtig und höflicher formulierten Bittbriefen anderer Schuldiner schreibt Gottlieb sich Zorn und Kummer frei heraus von der Seele.

⁷⁴⁴Die Ursache für die Betreuung Grootes mit der Angelegenheit war, neben weiteren Konflikten zwischen Gottlieb und Gemeinde, die Tatsache, daß Gottlieb die Schulkinder zu seiner Entlastung von seinem blinden Vater hatte unterrichten lassen. Als Grund dafür nannte Gottlieb immer wieder, daß er es aus gesundheitlichen Gründen in der engen, stickigen Schulstube nicht länger als eine Stunde aushalten könne.

⁷⁴⁵ 142, 79. Schreiben des Niederlaukener Diakons Gottlieb an den Usinger Konvent, dort mit dem Bearbeitungsdatum 6. Januar 175 versehen.

⁷⁴⁶ 142, 79. Zwei Schreiben Gottliebs, vom Usinger Konvent datiert am 13. Februar 1786 und am 18. März 1786.

⁷⁴⁷ 142, 79. Schreiben des Usinger Konvents an Gottlieb vom 2. Juni 1786.

⁷⁴⁸ 142, 79. Schreiben des Wiesbadener Konsistoriums vom 18. August 1788 an den Usinger Konvent.

meinden waren entweder gar nicht oder nur unter bedrückenden Opfern in der Lage, die erforderlichen Bauarbeiten zu finanzieren. Die Schultheißen waren im Interesse der Einwohnerschaft und auch um ihrer eigenen Stellung im Ort willen, bemüht, die Lasten der Gemeinde so gering wie möglich zu halten. Das Verhältnis zwischen Schuldiener, Schultheiß und Gemeinde konnte am Thema Schulstube und Lehrerwohnung, die ja Teil der Besoldung war, tiefe Risse bekommen. Neben finanziellen Gründen waren auch Antipathie und Streitigkeiten zwischen Schultheiß und Lehrer mitverantwortlich für verweigerte Hilfe. So deutete etwa der Bierstadter Schuldiener im Amt Wiesbaden die unterlassene Reparatur eines wegen Fäulnis herausgefallenen Schulfensters als Racheakt des Schultheißen, um ihn mit der Kälte zu quälen.⁷⁴⁹ Der Altweilnauer Pfarrer nahm den Finsterthaler Seminaristen Fischer gegen die Verleumdungen der Gemeinde und des Schultheißen Lehr bezüglich der Nachlässigkeit Fischers in seinem Amt in Schutz. Er, der Pfarrer, könne guten Gewissens bezeugen, daß er alle Kinder, die er konfirmiert habe, in „*ihrer Lehre gut befunden*“.⁷⁵⁰ Fischer leide sehr unter den Schikanen des Schultheißen. Trotz Befehls des Konsistorialkonvents von 1784 und 1789 habe ihm der Schultheiß nicht den schuldigen Schweinestall und Abtrittsort gebaut. Statt dessen müsse er seine drei Schweine bei den Nachbarn im Stall unterbringen, weshalb er keinen Mist habe. Schließlich habe er sie selber hüten und unter freiem Himmel halten müssen. Ferner verprügele der Schultheiß Fischers Kinder und habe ihm eine alte Frau zur Versorgung in die enge Wohnung einquartiert.⁷⁵¹

Beim Lesen der Akten fällt auf, daß Schultheißen und Schuldiener, unabhängig voneinander Briefe und Berichte an die Behörden schickten, in denen sich die Aussagen zum Teil deutlich widersprechen. Von seiten der Gemeinden wurde die Situation nicht selten noch als völlig zufriedenstellend geschildert, wenn Lehrer und Geistliche von absolut ungeeigneten oder einsturzbedrohten Räumen berichteten. Um dann eine objektive Beurteilung der Lage vor Ort zu erhalten, wurden Berichte von den entsandten Inspektoren angefertigt, auf deren Grundlage ein weiteres Vorgehen beschlossen werden konnte. Diese entsprechen in der Überzahl den Darstellungen der Schuldiener. Wurden die Gemeinden behördlicherseits zu schulischen Baumaßnahmen aufgefordert, hatten diese gewöhnlich Einwände dagegen vorzubringen. Diese hatte der Niederlaukener Lehrer Gottlieb in seiner Ausdrucksweise schlicht als „*das Geschrey aller anderen*“ bezeichnet. Die Palette der Gründe und Motive, mit deren Hilfe die Gemeinden um Aufschub der Bauarbeiten baten, ist groß.

Beispiel Bechtheim im Oberamt Idstein

Die Gründe für die baulichen Verzögerungen im Kirchspiel Bechtheim, für das der Konsistorialkonvent in Idstein zuständig war, sind in den Akten belegt. Wieder steht am Beginn einer Reihe erhaltener Schreiben der Bericht eines Geistlichen über den Bauzustand des Pfarrhauses (Mai 1775). An diesen anschließend wies Pfarrer Becker darauf hin, daß der erbetene Baumeister nötigerweise „*zugleich die zu Beuerbach, Bechtheim und Ketternschwalbach gar sehr zerfallenen Schuläuser besehe, damit die Gemeinden, die sehr unlenksam zum Bauen sind, und zu ihrem Schaden alles zusammenfallen lassen, zu ihrer Schuldigkeit angewiesen werden möchten. Berichtet man schon von diesen armen Schulhäusern an E. Hochlöbl. Oberamt, so sind die Dorfsvorgesetzte oft die ersten, die durch mancherley Vorspiegelungen die redlichsten Beamten Hintergehen, daß am Ende nichts aus allem wird.*“⁷⁵² Daß der Pfarrer sich direkt an das Konsistorium in Wiesbaden wandte, zeigt, daß seine wahrscheinlich vorausgegan-

⁷⁴⁹ Dauber, 1992, 19.

⁷⁵⁰ 135, Finsterthal, 6. Schreiben vom 10. Juni, 1794.

⁷⁵¹ Angaben nach 135, Finsterthal, 6. Schreiben vom 10. Juni, 1794.

⁷⁵² 142, 67. Schreiben des Pfarrers Becker zu Bechtheim an das Konsistorium in Wiesbaden vom 4. Mai 1775.

genen Bittgesuche beim Idsteiner Konsistorialkonvent nicht berücksichtigt worden waren. Auf Verlangen Wiesbadens berichtete Idstein ferner im Juli 1775 über die Situation in dem betroffenen Kirchspiel, „daß bey der mechtigen Bekannten Nothstand der Unterthanen wo der Orts Einwohner der die Handwerks Leuthe Verköstigen soll, selbst kein Brodt hat, die Brodfrüchte auch in hohem Ankauff stehen man nöthig gefunden über haupt Kirchen Schul und Pfarrgebäude nur einsweilen trockenhalten und das aller ohnentbehrlichste reparieren zu laßen, und geglaubt, daß nicht unbillig seye wenn die Bewohner sich biß zur anderer zeit zu behelfen suchen“. Man hoffe darauf, daß nach den vergangenen schlechten Erntejahren die nahe Zukunft besser werde, so daß man den fähigen Wiesbadener Maurermeister Weber durch das ganze Oberamt zwecks einer Bauaufnahme der Pfarrhäuser [sicher auch der Schulen] in allen Orten schicken könne.⁷⁵³ Ob in den folgenden Jahren tatsächlich etwas geschah, läßt sich den Akten nicht entnehmen. Zumindest in der Gemeinde Beuerbach scheint sich bis 1792 wenig in Sachen Schulhaus geändert zu haben. Sie bat in diesem Jahr den Fürsten persönlich durch ein Bittschreiben um ihre Verschonung von Schulbauarbeiten, wofür sie folgende Argumente geltend machte: „Die hiesige Gemeinde hat mit ihrem neuen Kirchenbau Tag-täglich so viel frohnden und fuhrwerk den ganzen Sommer hindurch zu leisten, daß solche Arbeit allein sie an ihrer Nahrung- und Ackerbau, und dermahligen Gersten-Saat wirklich schon zurückgesezet hat. Dabei ist die Feldmessung eingetreten, überdies hat sie das kürzliche Gewitter in Felder und Wiesen mit grosem Schaden heimgesucht, daß jedes Gemeindsglied an allen Orten so viel Arbeit dadurch überkommen, daß der Gemeindsmann fast nicht weis, wo er anfangen und wie er mit seiner Arbeit fertig werden solle. Wenn nun solche jezo noch den schweren Schulbau bei all dieser Arbeit angreifen solle, so muß der Pflug stehen bleiben und der Unterthan würde in seiner Nahrung und Erwerb erliegen müssen.“⁷⁵⁴ Obwohl der Beuerbacher Schultheiß schon seit einiger Zeit sein Versprechen zur Reparatur des Schulhauses nicht gehalten, sondern vielmehr den Schuldiener und den Konsistorialkonvent in Idstein „herumgezogen“ habe,⁷⁵⁵ gewährte das Wiesbadener Konsistorium den Beuerbachern eine Frist bis zum kommenden Frühjahr. Dann müsse aber in jedem Fall mit dem Schulbau begonnen werden.⁷⁵⁶ Vielleicht sind die Reparaturen am Beuerbacher Schulhaus in den folgenden Jahren tatsächlich vorgenommen worden. Die Akten schweigen über die Beuerbacher Bausituation der Folgezeit.

Beispiel Naurod im Oberamt Wiesbaden

In Naurod hatte man die Lehrerwohnung in den 1740er Jahren an einem ganz ungewöhnlichen Ort eingerichtet: In der Gemeindeschmiede. In dieser sollte auch der Unterricht stattfinden. Dies war jedoch nach den Worten des Diakons (*Pastoris adjuncti*) und Lehrers Cramer unmöglich, da in dem Haus gar keine Schulstube vorhanden sei, solange die Schmiede nicht in ein anderes Gebäude „transferiret“ werden würde. Ferner werde „man in seinem doppelten Amt ohne Noth sehr verdrießlich und hinderlich gemacht [...], inmassen man durch den Amboß, welcher täglich vor eine gantze Gemeinde gebraucht [...] in der gantzen Wohnung turbiert wird“.⁷⁵⁷ Das vor einem Jahr gegebene Versprechen des Schultheißen, die Schmiede in ein

⁷⁵³ 142, 67. Bericht des Idsteiner Konvents an das Konsistorium Wiesbaden vom 7. Juli 1775.

⁷⁵⁴ 142, 67. Bittgesuch der Gemeinde Beuerbach an den Fürsten. Vermutlich Ende Mai 1792.

⁷⁵⁵ 142, 67. Bericht des Idsteiner Konvents an das Konsistorium Wiesbaden vom 2. Juni 1792.

⁷⁵⁶ 142, 67. „*Decretum ad Supplicam der Gemeinde Beuerbach*“, Wiesbaden, 14. Juni 1792.

⁷⁵⁷ Alle Angaben über Naurod sind den folgenden zwei Schriftstücken aus 142, 105 entnommen: Undatiertes Beschwerdeschreiben (vermutlich kurz vor 1746 oder Frühjahr 1746) des Nauroder und Auringer *Pastoris Adjuncti* Georg Philipp Cramer an den Konsistorialkonvent zu Wiesbaden. Dieser berichtet, daß die Gemeinde das Schulhaus mit der Schmiede vor eineinhalb Jahren gekauft hätte. In einem Bericht über die Verhältnisse in Naurod vom 12. Oktober 1746, *Actum Wißbaden*, lag der Ankauf bereits *einige Jahre* zurück. Es ist also denkbar, daß Cramer sein Schreiben schon einige Jahre vor 1746 verfaßt hatte.

anderes Gebäude zu verlegen, sei noch immer nicht eingelöst worden. Ein „Actum Wißbaden“ vom 12. Oktober 1746 bestätigte die Angaben Cramers. Daß die bauliche Verknüpfung von Schmiede und Schule eine Ausnahme war, ist aus einem Schreiben aus Wiesbaden zu schließen. Demnach war es „*wie ohnehin bekannt ganz unschicklich, daß eine Schmitte an einem solchen Ort gehalten, und dadurch so wohl die Pfarr amts als Schularbeit gehindert werde*“. Obwohl die Gemeinde in diesem Fall die Unhaltbarkeit der baulichen Situation eingesehen hatte, waren auch die Nauroder nicht um Gründe für die Verzögerung der Umbaumaßnahmen verlegen. Die „*transferirung*“ der Schmiede sei nämlich nur mit vorheriger „*Herrschafftlicher Erlaubniß*“ möglich, die man bisher noch nicht erhalten habe. Zudem ließen die momentanen Witterungsbedingungen keine „*anderung*“ zu. Ob Cramer, wie vorgeschlagen, noch vor Wintereinbruch in ein leerstehendes Haus am Ort umgezogen ist, geht aus den Akten nicht hervor. Dort hätte er wohnen und unterrichten sollen, bis man so bald wie möglich die herrschaftliche Erlaubnis eingeholt und die Schmiede in ein anderes Gebäude verlegt hätte.

Über die Lebensdauer der schulischen Gebäude gibt es in den Akten einige Hinweise. Von dem 1769 errichteten Rathaus der Gemeinde Brombach, das auch einen Schul- und Betsaal erhielt, heißt es gut 70 Jahre später in einem Bericht des Usinger Schulinspektors von 1841: „*Das Schulhaus zu Brombach sei ein solches altes, baufälliges und überhaupt seinem Zweck nicht mehr entsprechendes Gebäude, daß ein neues errichtet werden müsse. Überdies sei die Qualmbelästigung durch das Backhaus groß.*“⁷⁵⁸ Der Bauzustand des 1713 neu- oder umgebauten Bierstadter Rat- und Schulhauses im Amt Wiesbaden, in dem auch Gemeindeabgaben gelagert worden sein sollen, sei rund 25 Jahre später „*nicht mehr der beste, wird doch von verfaulten Fenstern gesprochen sowie von Netzung, Feuchtigkeit und Faulung in dem Bau, angeblich verursacht durch das tägliche Einbringen von einem halben Wagen Kraut und Rüben für das Vieh des Schuldieners in die Schulstube. Im Haus wurden Früchte und Brennholz gelagert, so daß der Schultheiß befüchtete, das Haus würde einbrechen, zumal durch die Taubenhaltung schon ein Teil verdorben und in den Magazinhafer gefallen war.*“⁷⁵⁹

Doch auch Neubauten waren kein Garant für gute Bedingungen. 1703 etwa bat Pfarrer Reuter aus Rod am Berg um Besichtigung des neuerbauten Schul- und Rathauses, dessen größerer Teil für die dörflichen Beratungen genutzt werde und so dem Lehrer nicht genügend Raum für sich und seine Familie ließe.⁷⁶⁰

Aufgrund zu kleiner Lehrerwohnungen nutzten die Lehrerfamilien, sofern der Unterricht nicht ohnehin in deren Wohnung abgehalten wurde, die Schulstube mitunter auch privat. In der Bierstadter Schulstube im Amt Wiesbaden waren das Bett der Magd, ein Schrank und ein großer Tisch für Familie und Gesinde und deren häusliche Arbeiten untergebracht.⁷⁶¹ Die Bierstadter Schulstube soll allerdings um 1812 eine der schlechtesten im Herzogtum Nassau gewesen sein.⁷⁶²

Daß die Beschaffenheit der Schulgebäude auch in herzoglicher Zeit (nach 1806) an verschiedenen Orten noch sehr zu wünschen übrigließ, ergaben zwecks der Schulreform des Jahres 1817 der Regierung eingereichte Berichte. *Schüler*⁷⁶³ gibt den Inhalt der Protokolle mehrerer Orte wieder. Dabei fällt auf, daß die am schlimmsten betroffenen Orte außerhalb des ehemali-

⁷⁵⁸zit. n. Feuerwehr Brombach, 1983. Kapitel: Die Schule. Erst 1861 konnte ein neues Gebäude bezogen werden.

⁷⁵⁹Zit. n. Dauber, 1992, 24-27. Auf Seite 25 ist ein Grundriß (Aufnahme 1819) des kleinen Rat- und Schulhauses nach dessen Einteilung aus den 1720er Jahren abgedruckt.

⁷⁶⁰Kaethner, 1982, 15f.

⁷⁶¹Angaben nach Dauber, 1992, 26.

⁷⁶²Dauber, 1992, 26.

⁷⁶³Schüler, Altnassau, 1907, 1 ff.

gen Nassau-Usinger Territoriums, also in den nach 1803 und 1806 erworbenen Gebieten lagen. Daraus wäre der vorsichtige Schluß zu ziehen, daß die Verhältnisse in Nassau-Usingen besser waren als in benachbarten Regionen. Einige Auszüge aus den Protokollen veranschaulichen die Situation in den neu erworbenen Gebieten: Die Schulstube Aulhausens im Amt Rüdesheim war zugleich Lehrerwohnung, die im Winter unbeheizbar war. Die löchrigen Lehmwände waren mit Lumpen zugestopft. In Selters wurde aufgrund des erbärmlichen Schulhauses im Sommer in der Kirche unterrichtet. In Singhofen und Kördorf (Amt Nassau) waren 200 bzw. 311 Kinder in je einem kleinen Zimmer untergebracht. Hahn, das sich kurz vor 1817 ein schönes Schulhaus gebaut hatte, soll eine Ausnahme gewesen sein. An einigen Orten fehlten Schulräume. Es wurde noch reihum in den Wohnstuben der Bauern unterrichtet. Wie ein solcher „Reihum-Unterricht“ ablaufen konnte, zeigt ein tragikkomischer Bericht eines Nassauer Lehrers, der einen solchen Umgang als Schüler im ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts miterlebt hat. *„Ein bestimmtes Schulzimmer, erzählt er, hatten wir nicht. Heute zogen wir in dieses, morgen in jenes Haus, voraus unser Schulmeister mit der Schultafel, wir Buben mit dem dreibeinigen massiven Tafelgestell, einem wurmstichigen hölzernen Sessel, einem nassen Fetzen von einem Sack als Schwamm und einem wuchtigen Lineal keuchend hinterdrein. Schreiend und lärmend am Ziel unserer Wanderung angelangt, wurden wir oft genug mit sauren Gesichtern und Scheltworten empfangen. [...] in den Nachbarhäusern [wurden] die zum Sitzen nötigen Bänke requiriert. Streitend und raufend um die Plätze, spektakelten wir derart, daß sich nicht selten die Hausfrau berufen fühlte, mit einem stumpfen Besen oder Kartoffelstoßer dem Lehrer bei der Herstellung der Ruhe behilflich zu sein. [...] Von Zeit zu Zeit kehrte die Hausfrau zurück, sah nach ihrem Essen und machte dabei eine solche Hitze in ihrer Stube [...]. Nicht selten wiegte der Kochdunst unseren Schulmeister in den Schlaf.“*⁷⁶⁴

Diese Beschreibung trifft in ähnlicher Weise sicher nur auf wenige und vor allem sehr arme Dörfer Nassau-USingens mit Dingschulen zu. In der Mehrzahl der Landgemeinden gab es spätestens seit dem 18. Jahrhundert Schulhäuser oder Schulstuben, wenn sich diese auch häufig in schlechtem Zustand befanden.

⁷⁶⁴ Zit. n. Schüler, Altnassau 1/ 1907, 2.

10. Die Schüler in Nassau-Usingens Dorfschulen

10.1. Jungen und Mädchen

Die Einrichtung der Dorfschule hatte, wie in **Kapitel 3.2.** und **3.3.** dargestellt wurde, zwei Hauptgründe. Einerseits sollten *alle Untertanen* erzogen und sozialdiszipliniert werden. Andererseits war die Voraussetzung für den Erfolg des protestantischen Christentums, jeden Menschen fähig zu machen, selbst den Willen Gottes zu vernehmen, d.h. die Bibel lesen und verstehen zu können. Damit richtete sich die Dorfschule von Anfang an an beide Geschlechter.

Das Beispiel Grävenwiesbach zeigt die Geschlechterverteilung der Schüler aus dem Kirchspiel im Jahr 1685.

Schüler und Schülerinnen im Kirchspiel Grävenwiesbach im Jahr 1685⁷⁶⁵ (Tab. 32)

	Jungen	Mädchen
<u>Kirchspielschule:</u>		
Grävenwiesbach	22	39
Hundstadt	16	5
Naunstadt	9	6
Mönstadt	5	3
<u>Filialschule:</u>		
Heinzenberg	13	10
(Winden = Kirchspiel Rod an der Weil)	10	4

Es ist möglich, daß in den Gründungsjahren der Dorfschulen eine Zeitlang nur Jungen unterrichtet wurden. Aus einem Schreiben der Filialgemeinde Gemünden von 1603 an den Amtmann Pica zu Neuweilnau geht zum Beispiel hervor, daß „*Jungen*“ die Kirchspielschule besuchten.⁷⁶⁶

In den Akten, die die Dorfschulen Nassau-Usingens (1659-1806) betreffen, werden die Schüler jedoch immer als *Kinder* oder *Schüler* bezeichnet, während, wie 1603 in Gemünden und bei den Schülern der Stadtschulen, ausdrücklich von Jungen oder Mädchen gesprochen wird, wenn der Unterricht wie z.B. an der Lateinschule nur für Jungen oder an der Idsteiner Mädchenschule nur für Mädchen erteilt wurde. In den Schülerlisten der Dorfschulen Nassau-Usingens sind Jungen und Mädchen in gleicher Weise namentlich aufgeführt. Wenn ordentlich Buch über die Fehltage der Schüler geführt wurde, waren darin die abwesenden Jungen und Mädchen zum Beispiel wie folgt genannt: „*Sebast Jahn Eich Horn sein Tochter*“.⁷⁶⁷ Sebastian Eichhorns Tochter hatte 1764 Unterricht in der Heinzenberger Filialschule versäumt. Man kann davon ausgehen, daß in allen Dorfschulen Nassau-Usingens beide Geschlechter zusammen unterrichtet wurden. 1799 riet der Usinger Konsistorialkonvent sogar ausdrücklich davon ab, die älteren Schülerinnen und Schüler Grävenwiesbachs zu trennen, indem sie auf

⁷⁶⁵135, Heinzenberg, 2, 1685.

⁷⁶⁶Angaben (Originalzitat) nach Kaethner, 1987, 172. Vgl. Zitat **Kap. 8.2.1.**

⁷⁶⁷Zit. n. Kethner, UL, 1/ 1958.

die beiden Kirchspielschullehrer verteilt würden. Dadurch sollte der Seminarist, der die kleinen Kinder in der Zweitschule unterrichtete, Kontakt zu den älteren Jungen bekommen, damit sie eher bereit wären, ihm beim Läuten der schweren Glocken zu helfen.⁷⁶⁸ (Vgl. **Kap. 8.2.3.** Beispiel Grävenwiesbach) Die Trennung der älteren Schüler und Schülerinnen ist jedoch nicht durchgeführt worden, da „*ja in allen übrigen Landschulen die Zusammenkunft der erwachsenen Schulknaben und Mädgen unvermeidl. und eine Absonderung nur allein in der Gwiesbacher Schule zu machen, mögte die dasige Schuljugend übler Nachrede aussetzen. Usingen d. 17. Juni 1799.*“⁷⁶⁹

Schmale gibt an, daß es auch deutschlandweit keine prinzipielle Trennung von Mädchen und Jungen in den Elementarschulen, also auch in den Dorfschulen gegeben hat. Es sei lediglich auf die Trennung von Jungen und Mädchen in den Schulstuben geachtet worden.⁷⁷⁰ Über eine besondere oder getrennte Sitzordnung der Geschlechter in den Dorfschulen Nassau-Usingens geben die Akten keine Auskunft. Bedenkt man jedoch, daß bis 1780 die wenigsten Mädchen in Nassau-Usingen schreiben lernten (s.u.), so wäre durchaus denkbar, daß die Mädchen, ähnlich wie auf historischen Stichen und Gemälden,⁷⁷¹ ringsherum auf Bänken ohne eigene Tische an den Wänden Platz nehmen mußten, während die Jungen an Tischen und Bänken in der Mitte der Schulstube saßen. Vorgeschrieben war die Sitzordnung in den Schulordnungen Nassau-Usingens nicht.

Bis 1780 enthalten Schulordnungen und Verordnungen des Fürstentums keine Hinweise oder Vorschriften über eine unterschiedliche Behandlung, Erziehung und Unterrichtung von Jungen und Mädchen. Theoretisch galten für Jungen und Mädchen demnach die gleichen Voraussetzungen und Bedingungen in den Dorfschulen. Die erhaltenen Visitationsprotokolle über Schulbesuche der Inspektoren berichten ebenfalls nur von *Kindern* und *Schülern*, die gutes oder weniger gutes Wissen besäßen. Auf die Geschlechter gehen sie bei Schülerprüfungen nicht ein. In der Praxis wurden Jungen und Mädchen im Unterricht jedoch unterschiedlich behandelt. Religions-, Lese-, Rechen-, Gesangsunterricht und der ab 1780 vorgeschriebene Unterricht in der Landwirtschaft und in Aufsätzen richtete sich an beide Geschlechter. Anders war es jedoch mit dem Schreiben. Bis Ende des 18. Jahrhunderts galt die weit verbreitete Meinung, daß es für Mädchen nicht erforderlich sei, Schreiben zu lernen. Eines der Vorurteile gegen das Schreibenlernen der Mädchen war, daß diese sonst Liebesbriefe schreiben könnten.⁷⁷² Frau Holzapfel, die dem Grävenwiesbacher Lehrer 1782 ein Zimmer vermieten sollte, konnte beispielsweise den Mietvertrag nicht selbst schreiben. In einer sehr langsam und mit größter Anstrengung geschriebenen Krakelschrift konnte sie nur ihren Namen unter den vorgeschriebenen Vertrag setzen.⁷⁷³ Dagegen unterschrieben die männlichen Dorfbewohner in den Unterschriftenlisten der zahlreich vorhandenen Bitt- und Beschwerdeschreiben der Gemeinden vergleichsweise flüssig, geübt und schwungvoll.

Erst die Nassau-Usinger Schulordnung von 1780 griff diesen Mißstand auf: „*Das Schreiben muß von den Kindern beyderley Geschlechts getrieben werden, ohne sich an das Vorurtheil zu kehren, als wenn das Schreiben dem weiblichen Geschlecht nicht nöthig sey.*“⁷⁷⁴ Da 1780

⁷⁶⁸ 142, 57. Schreiben des Wiesbadener Konsistoriums vom 6. Juni 1799 an den Konvent in Usingen.

⁷⁶⁹ 142, 57. Schreiben des Konvents in Usingen an das Wiesbadener Konsistorium vom 17. Juni 1799.

⁷⁷⁰ Schmale, 1991, 659.

⁷⁷¹ Vgl. z.B. Albert Anker: Die Dorfschule, 1848.

⁷⁷² So berichtete der Bierstadter (Amt Wiesbaden) Lehrer Seibert auf der Grundlage von Schilderungen ehemaliger Schüler, die die dortige Dorfschule um 1760 besucht hatten. Zusammengefaßt und stellenweise zitiert in Dauber, 1992, 29.

⁷⁷³ 142, 57. Mietvertrag als Beilage zu einem Bericht an den Konvent in Usingen vom 17. Juli 1782. Vgl. auch **Kap. 8.2.3.**, Beispiel Grävenwiesbach.

⁷⁷⁴ 131, XXIII, 20, XI a. Schulordnung für die teutschen Schulen in den Fürstlich-Nassau-Usingischen L a n d e n. 1779, gedruckt 1780. Absatz 10) Vom Schreiben. §. 32.

für den übrigen Unterricht keine derartigen Bestimmungen erlassen wurden, scheint sich dieser herkömmlich an beide Geschlechter gerichtet zu haben. Daß Schülerinnen und Schüler Nassau-USingens seit 1780 den gleichen Stoff lernen mußten, dies aber in den angrenzenden Territorien noch nicht der Fall war, bestätigt ein Visitationsprotokoll aus dem Jahr 1805, als die Dorfschulen der neu hinzugewonnenen Gebiete Nassau-USingens visitiert wurden. An der Eschborner Schule, bis 1803 kurmainzisch, wurde kritisiert, daß die Mädchen bisher im Rechnen gar nicht unterrichtet worden seien.⁷⁷⁵ Auch in anderen deutschen Gebieten, wie z.B. im Oberstift Trier, lernten oft wesentlich weniger Mädchen Schreiben und Rechnen als Jungen.⁷⁷⁶

Nur in einem Punkt bestimmt die Nassau-USinger Schulordnung von 1780 eine unterschiedliche Behandlung, allerdings nur der fähigsten Jungen. „Die fähigsten Knaben sollen, wenn sie Neigung haben, Gelegenheit bekommen, das gedruckte und geschriebene Lateinische lesen zu lernen. Es wird ihnen zuweilen ein Brief in die Feder dictiret, wobey sie das wesentliche des inneren eines Briefs, der Titulatur und Aufschrift, einsehen können. Sie bekommen eine Anleitung zu kleinen Handwerksrechnungen, Quittungen und denen Aufsätzen, wie sie dem gemeinen Mann vorkommen.“⁷⁷⁷

Auf den Leistungsstand beider Geschlechter gehen die erhaltenen Visitationsprotokolle in Nassau-USingens kaum ein. Bei einer allgemeinen Schülerüberprüfung im Jahr 1803 zeigten die Mädchen in der Brombacher Schule des alten Lehrers Groß (73) laut Protokoll viel bessere Leistungen als die Knaben.⁷⁷⁸ Da dieser Umstand jedoch nur in diesem innerhalb einer größeren Zahl von Protokollen hervorgehoben wird, gab es zu diesem Zeitpunkt offensichtlich sonst keine auffälligen Leistungsunterschiede zwischen den Geschlechtern.

Bei der körperlichen Züchtigung in der Schule machten die Lehrer keine Unterschiede zwischen den Geschlechtern, wie es für die Bierstadter Schule (Amt Wiesbaden) um 1760 belegt ist. Die Mädchen wurden dort, wenn vermutlich auch seltener, auf die gleiche Weise verprügelt und bestraft wie ihre männlichen Mitschüler.⁷⁷⁹ Dies bestätigt wiederum die Schulordnung von 1780, die zwar erstmals detailliertere Bestimmungen über „Züchtigungen“ enthält, dabei aber keine unterschiedliche Behandlung der Geschlechter vorsieht.⁷⁸⁰

10.2. Soziale Herkunft der Schüler

Die Dorfschulen wurden von den Kindern der Landbevölkerung besucht. Zu ihnen zählten die Familien der festansässigen Dorfbewohner, in der Regel Bauern und Handwerker, die Familien der Beisassen, oft Tagelöhner, ziehende Hirten, neu Zugezogene und die Familien der außerhalb der Dörfer liegenden Höfe und Mühlen. Auch die Kinder der Lehrer, Schulheißer und Pfarrer besuchten die Dorfschulen. Pfarrerskinder erhielten allerdings auch Privatunterricht, z.B. bei ihrem Vater, oder besuchten die Lateinschulen bzw. Gymnasien in den Städten Nassau-USingens.

⁷⁷⁵ 131, XI c: 2, Bl. 186.

⁷⁷⁶ Schmale, 1991, 716.

⁷⁷⁷ 131, XXIII, 20, XI a. Schulordnung für die teutschen Schulen in den Fürstlich-Nassau-USingischen L a n d e n. 1779, gedruckt 1780. Absatz 14) § 36. Practische Anweisung zu allerley Aufsätzen.

⁷⁷⁸ 135, XI, 5.

⁷⁷⁹ Nach Dauber (1992, 27) zitiert aus einem Bericht des Bierstadter Lehrers Seibert in der Bierstadter Schulchronik. Die Informationen hatte Seibert 1820 von zwei alten Bierstadtern erhalten. Sie dürften sich damit auf die Schulzeit um 1760/70 bezogen haben.

⁷⁸⁰ 131, XXIII, 20, XI a. Schulordnung für die teutschen Schulen in den Fürstlich-Nassau-USingischen L a n d e n. 1779, gedruckt 1780. § 53 „Von den Züchtigungen“.

Aus den Akten geht hervor, daß in Ausnahmefällen auch die Kinder von Schuldienern und Bauern die Gymnasien besuchten, wenn die finanzielle Unterstützung einigermaßen gewährleistet war. Deren Zahl nahm in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zu, so daß sich die Konsistorialbeamten Nassau-Usingens daran störten, daß häufiger einfacher Leute Kinder zum Studieren geschickt würden, ohne die geeigneten Voraussetzungen dafür mitzubringen. Die Auszüge aus dem diesbezüglichen Schreiben des Wiesbadener Konsistoriums aus dem Jahr 1789 veranschaulichen die Beurteilung der Kinder der Landbevölkerung aus Sicht der städtischen Beamten: Die seit dem Jahr 1782 examinierten „*Candidatis theologiae*“ bestünden zu einem Viertel aus „*Schulmeisters- Bürger- und Bauers Söhnen*“. Es seien „*also Leute welche von ihren Eltern nicht die geringste Erziehung erhalten haben, sondern ganz roh und unerfahren in die Welt geschickt wurden.*“ Auch besäßen sie nicht etwa „*vorzügliche Geisteskräfte*“, sondern oft seien sie „*wegen einer sonderbahren Eigenliebe der Eltern, dem Studium gewidmet worden*“. Sie kehrten mit „*oberflächlichen Kenntnissen, [...] ohne Sitten und zu einem vernünftigen Umgang unbrauchbar ins Vaterland zurück*“. ⁷⁸¹ Aus „*Mitleiden*“ müsse man ihnen dann eine Anstellung verschaffen. Die Konsistorialbeamten beurteilten die Landbevölkerung demnach als ungebildet, schlecht erzogen und grob gesittet. Wenn ihnen als Vergleich der Adel und das Beamtentum bzw. das höhergestellte Bürgertum in den Städten diene, verwundert diese Einschätzung nicht. Die Darstellung der Situation ist nicht frei von Vorurteilen gegenüber den Kindern „*einfacher Leute*“. Um der beschriebenen Situation zu begegnen, schlug das Konsistorium 1789 eine ähnliche Verordnung wie im benachbarten Nassau-Dillenburg vor, daß in Zukunft keine Schulmeister-, Bürger – und Bauernsöhne mehr zum Studium zugelassen werden sollten. In Fällen, in denen ein Kind „*ganz besondere Fähigkeiten und Anlagen zeigte*“, könne man eine Ausnahme machen. Bei Erreichen des 14ten Lebensjahres des Kindes müßten dann die Eltern des Kindes um „*Dispensation*“ nachsuchen. Diese Neuregelung sei aufgrund des Idsteiner Lehrerseminars auch ohne „*Härte*“ durchzuführen, wo „*dergleichen junge Leute wenn sie einige Fähigkeiten besitzen Gelegenheit haben, sich zu guten Schulmeistern zu bilden, und so durch Leben und Unterricht eben so viel Gutes, als wenn sie studiert hätten, zu stiften.*“ ⁷⁸² Hier zeigt sich, neben dem Interesse, Auflösungserscheinungen des Bauernstandes entgegenzuwirken, die Auffassung von der Nützlichkeit der Untertanen für den Staat. Da man am Idsteiner Lehrerseminar noch geeigneten Lehrernachwuchs suchte, das Fürstentum aber mit Pfarramtswärtern schon reichlich versorgt war, sollten die studierwilligen Söhne der Landbevölkerung dort ihr Glück versuchen. Gleichzeitig spiegelt sich in der Haltung der Konsistorialbeamten die herkömmliche Meinung, „*Eine jede Sau sollte bei ihrem Trog bleiben, es sollten keine anderen als reicher und vornehmer Herren Söhne studieren*“. ⁷⁸³ Mit dieser Argumentation versuchte 1749 das Konsistorium im benachbarten Nassau-Weilburg einem Abiturienten, Sohn einer verarmten Weilburger Bürgerwitwe, das Studium auszureden.

Ein Auszug aus der Autobiographie dieses Abiturienten, Philipp Jacob Doll (geb. 1725), veranschaulicht nicht nur das Leben armer Kinder und Jugendlicher, die ein Gymnasium bzw. eine Lateinschule besuchten, um, wie Doll, Pfarrer zu werden, sondern auch das Leben der Kinder und Jugendlichen in den Dörfern, die ihren Eltern im Haus und in der Landwirtschaft helfen mußten. Die Verhältnisse im ebenfalls walramischen Nassau-Weilburg lassen sich weitgehend auch auf Nassau-Usingen übertragen. Ferner berichtet Doll von der Sommerarbeit in drei Nassau-Usinger Dörfern:

⁷⁸¹ 131, XI a, 7. Konsistorialschreiben an den Regierungsdirektor, Wiesbaden, den 25. Juni 1789.

⁷⁸² 131, XI a, 7. Konsistorialschreiben an den Regierungsdirektor, Wiesbaden, den 25. Juni 1789.

⁷⁸³ Doll, 30. 1967, 187. (Autobiographie aus dem 18. Jahrhundert).

„Solange ich in die lateinische Schule zu dem Herrn Cooperator gegangen, habe oft barfuß ohne Schuhe, wegen Mangel derselben, zu diesem in die Schule gehen müssen; auch alle Jahre demselben an Statt meines schuldigen Kornes 6-8 schwere Läst Winterholz im Wald geholt und in die Schule getragen. Alle nötig gehaltenen Schulbücher habe ich mit solchen aus dem Walde geholten Holzlästen dem Herrn Buchbinder Zöllner bezahlt. Dabei auch auch noch alle die Jahre bei dem Schulegehen für meine arme Mutter das nötige Winterholz auf das ganze Jahr auch bei der strengsten Kälte aus dem Wald geholt, bis ich auf die Universität ging.

Ich habe mich aber niemals wie alle meine Kameraden geschämt dem (noch lebenden) Herrn Buchbinder Zöllner, dem Herrn Stadtlieutenant Heyn und andern (nun alten) Bürgern Holz zu tragen und zu verkaufen, um mir von dem erhaltenen Geld die höchst notwendigen Schuh, Brot und dergleichen kaufen zu können. Auch habe ich ohne Scham die schwersten Läst Mist im Korb auf unsere wenigen noch gehaltenen Stücker (Grabstücke) getragen, dieselben zu Teil umgegraben, zum Teil gehackt und mich nie eine Arbeit zu tun geschämt, was ich nicht ohne die große Armut getan hätte. So bin ich auch oft im Tagelohn arbeiten gegangen, habe für die Leute gegraben, Holz gehauen und jede Arbeit getan, um etwas zu verdienen und mir das Nötigste anschaffen zu können. Den nun seligen Superintendenten Weinrich und Cramer und Hofprediger Schlosser, den (noch lebenden) Herrn Regierungs-Assessor Weinrich, Amtmann Müller und anderen habe ich alle Feldarbeit als auch Arbeit bei dem Haus tun helfen. Ich gabe sowohl im Feld als auch beim Hause die Stücker mit graben helfen, das Wasser im großen Zuber auf dem Kopf tragend auf dem Markt an dem Brunnen geholt und damit bei Dörre-Witterung alle Tag im Garten das Gewächs durchaus bewässert, Fütterung für das Vieh von der Wiese oder vom Feld geholt, Heu und Öhmd (Grummet) helfen machen, die schwersten Läst Cartoffeln, Kraut, Rüben, Obst usw. getragen, auch alle die Zeit, oft drei Nächte hintereinander, bei ihnen auf der Bleich gelegen, Groß- und Klein-Wäsche machen müssen.

Hierzu kommt ferner, daß ich manchmal fast den ganzen Sommer draußen auf der Weide war und der Armut halber bald zu Riedelbach, bald zu Steinfischbach, bald zu Heftrich, bald zu Wallrabenstein [also in Dörfern Nassau-Usingens im Amt Usingen und im Amt Idstein] bei meiner Mutter ihren Geschwistern sein mußte und die Ochsen hüten, alle Feldarbeit tun, Heu und Öhmd machen, Frucht schneiden, ins Feld gehen und nachts dreschen helfen mußte. Dieses war das Schlimmste für mich, denn eben dadurch wurde ich sehr in meinem Vorhaben zurück gesetzt. Denn wenn ich wieder von da weg hierher in die Schule kam, kam ich zwar allezeit wieder an meinen Platz zu sitzen, aber meine Cameraden, die vorher noch unter mir waren, waren während solcher Zeit weiter hinauf in eine andere Ordnung fortgerückt. Diese sind dadurch alle früher auf die Universität und auch z.T. wieder ausstudiert zurückgekommen und versorget worden, da ich leider immer noch auf der Schule war. Wenigstens 4 Jahre früher hätte ich auf die Universität gehen können, wenn bei und mit mir nichts dergleichen geschehen wäre und ich alsfort (stets) ungehindert in die Schule gehen und Herr bleiben konnte, [...]. Aber so – bis ich hier weg- und zur Universität gehen konnte, war ich schon im 24. Jahr meines Lebens.“⁷⁸⁴

Die 1789 für Nassau-Usingen vorgeschlagene Konsistorialverordnung gegen das Studium „einfacher Leute“ Kinder wurde wenige Tage später, allerdings nur vorläufig erlassen. Die Verordnung war offensichtlich nicht von großer Wirkung, da ein Schreiben des Jahres 1800 mit nahezu identischem Wortlaut die gleichen Umstände beklagt.⁷⁸⁵

⁷⁸⁴ Doll, 30. 1967, 189 ff. (Autobiographie aus dem 18. Jahrhundert).

⁷⁸⁵ 131, XI a, 7. Schreiben vom 17. September 1789 und vom 18. Dezember 1800.

10.3. Schülerzahlen

Die Schülerzahlen in den Dorfschulen des Amtes Usingen schwankten zwischen einer Handvoll in den kleinsten Filialschulen und bis etwa 150 in den Zentralschulen großer Kirchspiele. Die Schülerzahlen in den Kirchspielschulen konnten sprunghaft sinken und steigen, wenn eine Filialschule für ein oder mehrere Filialdörfer des Kirchspiels eingerichtet oder wieder aufgelöst wurde. Ähnliches galt für Filialschulen, wenn sie Schüler aus benachbarten Filialdörfern aufnahmen oder diese wieder fortblieben. Aus diesen Gründen läßt sich nicht von den Schülerzahlen einzelner Schulen auf ein Wachstum oder Sinken der Bevölkerung bzw. der Kinderzahlen schließen. Da alle Kinder von 6 bis 14 Jahren gemeinsam und zur selben Zeit unterrichtet wurden, hielt sich deren gesamte Anzahl in einem Raum auf, in dem es sehr eng werden konnte.

Die folgende Tabelle zeigt, daß auch Filialschulen höhere Schülerzahlen erreichen konnten.

Schülerzahlen aus der Filialschule Heinzenberg (Tab. 33)

	1668 ⁷⁸⁶	1685 ⁷⁸⁷	1700	1778
Gesamtschülerzahl der Filialschule Heinzenberg	19	37	über 70	66
Schüler aus Heinzenberg	19	23	21	
Schüler aus Winden, Laubach, Mönstadt	keine	ohne Winden	ca. 50	ohne Laubach

Aus den unten aufgeführten Schülerzahlen für die Dorfschulen des Amtes Usingen errechnet sich ein Durchschnitt von knapp 70 Schülern in den Kirchspielschulen und etwa 33 Schülern in den Filialschulen. Dabei hatte die große Kirchspielschule Grävenwiesbach die weitaus meisten Schüler der Ämter Nassau-Usingens, weshalb man dort 1782 neben dem Kaplan einen zweiten Lehrer (vom Seminar Idstein) für die kleinen Schüler einstellte (Vgl. **Kap. 8.2.3.** Beispiel Grävenwiesbach).

⁷⁸⁶Kaethner, UL, 1/ 1958.

⁷⁸⁷Kaethner, UL, 1/ 1958.

Ausgewählte Schülerzahlen pro Schule - Amt Usingen⁷⁸⁸ (Tab. 34)

	1655	1670	1685	1700	1730	1735	1765	1770	1778	1785	1800	1805
Grävenwiesbach gesamt nur Grävenwiesbach	50		105/ 61 ⁷⁸⁹						145 ⁷⁹⁰	140 ⁷⁹¹	85 ⁷⁹² 1.Sch.	
Hasselborn									19			
Laubach ⁷⁹³									36			70
Heinzenberg gesamt nur Heinzenberg		19	37/ 23 ⁷⁹⁴	70/ 20 ⁷⁹⁵					66 ⁷⁹⁶		70-75 ⁷⁹⁷	
Rod an der Weil									85 ⁷⁹⁸			
Gemünden ⁷⁹⁹							34		30	32		
Rod am Berg									42 ⁸⁰⁰	40		53
Brombach									20	30?		18
Dorfweil									32		27	25
Steinfischbach									50			26
Mauloff (s. Finsterthal)												
Altweilnau									47			
Finsterntl./Mauloff gesamtnur Finsterthal		14 ca			34/ 24		15	12	37/ 13			
Merzhausen									57 ⁸⁰¹			
Hausen									50 ⁸⁰²		50	63
Neuweilnau									48 ⁸⁰³			
Eschbach					100				90			120
Michelbach					16	13			14			
Niederlauken									85 ⁸⁰⁴			
Usingen (Dt.Sch.)									117			
Westerfeld					28				40			45

⁷⁸⁸ Die Jahreszahlen sind jeweils auf die volle Fünferzahl auf- und abgerundet: z.B. statt 1783: 1785. Die Zahlen stammen aus Besoldungsspezifikationen vor allem von 1778 (), aus Bittschreiben von Lehrern und Gemeinden, Gutachten bzgl. Stellenbesetzungen des Usinger Konvents und der jeweiligen Superintendenten (vor allem 135, einzelne Orte), und einem Visitationsprotokoll für das Amt Usingen vom 18. Februar 1803 (135, XI, 5). Angaben Rudi Kaethners (verschiedene Stellen, s. Literaturverzeichnis)

⁷⁸⁹ mit Hundstädtern (16 Jungen, 5 Mädchen), Naunstädtern (9 J, 6 M), Mönstädtern (5 J, 3 M). Aus Grävenwiesbach selbst kamen 22 Jungen und 39 Mädchen (135, Heinzenberg, 2, 1685).

⁷⁹⁰ mit Hund- und Naunstädtern

⁷⁹¹ mit u.a. 35 Hundstädtern (135, Grävenwiesbach, 26)

⁷⁹² vermutlich nur die Zahl der ersten Schule; seit 17.. gab es aufgrund der zu hohen Schülerzahl eine zweite Schule für die jüngeren Schüler, die von einem Seminaristen geleitet wurde.

⁷⁹³ vermutlich nur die Zahl der ersten Schule; seit 17.. gab es aufgrund der zu hohen Schülerzahl eine zweite Schule für die jüngeren Schüler, die von einem Seminaristen geleitet wurde.

⁷⁹⁴ mit Windenern (10 Jungen, 4 Mädchen). Aus Heinzenberg kamen 13 Jungen und 10 Mädchen (135, Heinzenberg, 2, 1685)

⁷⁹⁵ mit Windenern, Mönstädtern und Laubachern (Kaethner, UL, 1/ 1958)

⁷⁹⁶ mit Windenern, Mönstädtern

⁷⁹⁷ u.a. mit 25-30 Mönstädtern, die zusammen nur ein halbes Klafter Holz zahlten

⁷⁹⁸ mit Emmershäusern (ca. 35) und Catzenbachern

⁷⁹⁹ Die Seite Gemündens des Kirchspiels Rod an der Weil gehörte zur dortigen Mutterschule. Die Seite Gemündens des Stockheimer Gerichts zur Kirchspielschule Merzhausen.

⁸⁰⁰ mit Hunoldstalern.

⁸⁰¹ davon 6 Kinder aus Wilhelmsdorf.

⁸⁰² mit Arnsbachern

⁸⁰³ mit Riedelbachern

⁸⁰⁴ mit Oberlaukenern

Ausgewählte Schülerzahlen pro Schule - Ämter Idstein/ Burgschwalbach/
Wehen⁸⁰⁵ (Tab. 35)

	1750	1765	1766	1767	1768	1769	1770	1771	1772	1773	1774	1775	1778
Görsroth		37	>>>								37 Ø		35
Oberrod		65 Ø	>>>								65 Ø		
Rückershausen	50												
Wallrabenstein		42 Ø	>>>									42 Ø	
Neuhof		40 Ø	>>>									40 Ø	
Niederlibbach		52	48	56	50	42	47	53	48	39	42		
Heftrich		75 Ø	>>>									75	
Strinz-Tinitatis		80 Ø	>>>									90	95
Niedernhausen												100	
Oberems		40 ca	>>>			50 ca				53 ca			
Michelbach						50 ca	>>>						49
Niederems			12	12	14	15	16	16	18	19	20	21	
Wörsdorf		62 Ø	>>>									62 Ø	
Walsdorf		59	65	62	61	66	69	68	71	66			
Beuerbach		50 Ø	>>>				40 ca	>>>			36		
Bechtheim		25	27	30	26	29	26	31	26	28			
Ketterschwalb.		26	22	26	23	23	29	26	30	27	31		36
Strinz-Margaret.		43 Ø	>>>									43 Ø	
Niederseelbach		90 Ø	>>>									90 Ø	
Esch		38	43	47	40	46	47	43	51	53			
Breithardt		70 Ø	>>>									70 Ø	
Reichenbach		38 Ø	>>>								38 Ø		
Steckenroth	43 ca	43 Ø	>>>								43 Ø		
Adolphseck		24 Ø	>>>								24 Ø		
Born		32 ca									22		
Oberauroff									54	58	62		58
Bleidenstadt													80
Wehen													55
Heßloch ⁸⁰⁶													5
Walbach ⁸⁰⁷													12
Wüstems ⁸⁰⁸													14

Ausgewählte Schülerzahlen pro Schule - Oberamt Wiesbaden (Tab. 36)

	1782/83
Wiesbaden, Deutsche S.	80
Naurod	40
Rambach	33 ca.
Bierstadt	92
Dotzheim	112
Georgenborn	19
<i>Klost. Klarenthal</i>	18

⁸⁰⁵ Die Zahlen stammen aus Erhebungen zwecks Verbesserung der Beholzigung der Schuldiener von 1775 (131, XI, e, 8), Besoldungsspezifikationen vor allem von 1778

⁸⁰⁶ 131, XI c: 12.

⁸⁰⁷ 131, XI c: 12, Bl. 18 f.

⁸⁰⁸ 131, XI c: 12, Bl. 13.

10. 4. Schülerverhalten und Schülerpflichten

Bei großen Schülerzahlen in einem kleinen Raum bei einem möglicherweise untalentierten, zu gutmütigen Lehrer kann man sich leicht vorstellen, welch ein Chaos bei mangelhafter Disziplin der Schüler auftreten konnte. Es gibt allerdings wenig Akten, die ausdrücklich auf eine auffällige Undiszipliniertheit von Schülern auf dem Land in Nassau-Usingen hinweisen. Momente, in denen die Schüler sich selbst und ohne Aufsicht in den überfüllten Unterrichtsräumen überlassen waren, boten jedoch die Möglichkeit, sich von dem langen Stillsitzen zu erholen. Dies war zum Beispiel der Fall, wenn die Lehrer wegen ihrer Geschäfte (Handwerk, Landwirtschaft...) den Raum verließen oder die Schüler aus den Filialdörfern aufgrund der weiten Schulwege und wegen schlechten Wetters während der Mittagspause im Schulhaus blieben.⁸⁰⁹ In den Akten ist ein Fall aus Heinzenberg belegt, wo 1717 die Schulkinder aus Laubach und Mönstadt, die in der Mittagszeit im Rathaus geblieben waren, das Haus so sehr beschädigt hatten, daß es repariert werden mußte.⁸¹⁰ Aus der Verordnung Walrads von 1702, die die Lehrer ermahnte, die Schüler zu Gehorsam gegen Gott und Obrigkeit und guten Sitten zu erziehen, geht hervor, daß die Disziplin der Schüler im Fürstentum dieser Zeit zu wünschen übrig ließ. Das Schülerverhalten sollte auch am Sonntag durch den Lehrer kontrolliert werden. Dieser habe daher die Schüler eine halbe Stunde vor Beginn der Sonntagspredigt in der Schule zu versammeln und sie von dort in die Kirche zu führen. Nach dem Gottesdienst müsse er sie wieder mit zur Schule nehmen, um mit ihnen das Gehörte zu repetieren. Verstöße seien von Schultheiß, Pfarrer und Kirchsenioren der Kanzlei in Usingen zu melden.⁸¹¹

Berichte aus der Schulpraxis Bierstadts (Amt Wiesbaden) um 1760 veranschaulichen die Situation, die eintreten konnte, wenn der Lehrer die Schüler unbeaufsichtigt ließ. *Dauber* faßt sie zusammen: „*Es bestand ein gewisses Helfersystem, bei dem die Großen die Kleinen abhörten bzw. mit ihnen übten, was besonders im Rechnen geschah. Das Helfersystem funktionierte aber nur, wenn der Lehrer in der Schulstube anwesend war und die Schüler beobachten konnte. Bei Abwesenheit oder anderweitiger Beschäftigung des Lehrers kam es zu einem großen Durcheinander. Vielfach nutzten die älteren Schüler die ihnen übertragenen Machtbefugnisse aus, indem sie Mitschüler ungerechtfertigterweise aufschrieben und dem Lehrer meldeten, sie schikanierten oder mit ihnen allerlei Unfug trieben. Oft wollten jüngere Schüler aus diesen Gründen nicht mehr zur Schule gehen. [...] Der Streit zwischen Schultheiß und Schuldienner hatte auch für das Verhältnis der Kinder untereinander Folgen. Dem Sohn des Lehrers wird beispielsweise vorgeworfen, die Kinder des Schultheißen verspottet, an den Haaren gerupft, gestoßen, in den Mund geschlagen, mit dem Kopf auf die Bank gestoßen zu haben. Der Schultheiß klagt, seine Kinder seien nur mit Schärfe und Güte zu bewegen gewesen, wieder die Schule zu besuchen.*“⁸¹²

Abgesehen von der 1694 eingeführten Schulpflicht für einwohnerreiche Kirchspiele werden darüber hinausgehende allgemeine Verhaltensregeln und -pflichten für die Dorfschüler des Fürstentums erst 1747 festgelegt. Auslöser war der zunehmende Einfluß pietistischer Pädagogik auf das Schulwesen Nassau-Usingens. Ziele pietistischer Pädagogik waren unter anderem die Erziehung der Kinder zum wahren Glauben, zum Handeln nach göttlichem Willen, zu

⁸⁰⁹ So, z.B. 1668 in Rod an der Weil, wo die Schüler der weiter entfernten Filialdörfer zwischen Vor- und Nachmittagsunterricht in der Lehrerwohnung blieben, die die Lehrerfamilie dann tagsüber mit den Schülern teilen mußte. Angaben nach Kaethner, 1987, 320.

⁸¹⁰ Angaben nach Kaethner, UL, 1/ 1958.

⁸¹¹ 135, XI, 1. Verordnung vom 26. Juni 1702.

⁸¹² Nach Dauber (1992, 27f) zitiert; zusammengefaßt nach einem Bericht des Bierstadter Lehrers Seibert in der Bierstadter Schulchronik. Die Informationen hatte Seibert 1820 von alten Bierstadtern erhalten. Sie dürften sich damit auf die Schulzeit um 1760/70 bezogen haben.

Gottesfurcht, Wahrheit, Fleiß und Gehorsam. Diese Ziele verlangten strenge Regeln für das vorbildliche Verhalten der Schüler (zum Einfluß des Pietismus auf das Schulwesen Nassau-Usingens Vgl. Kap. 11.1.4.). Der 1747 amtierende Generalsuperintendent Lange hatte in diesem Jahr ein Handbuch des preußischen Pfarrers *Lösecke* für die Lehrer der Deutschen Schulen Nassau-Usingens herausgegeben (Vgl. dazu **Kap.11**), das genaue Anweisungen für den korrekten Tagesablauf der Kinder mit ihren Aufgaben und Pflichten enthielt. In ihnen zeigen sich deutlich die pietistischen Vorstellungen eines gottesfürchtigen, gehorsamen Lebens. Der Tagesablauf eines Schulkindes habe sich folgendermaßen zu gestalten:

Grundsätzlich habe sich die Jugend ehrerbietig gegen Eltern, Schulmeister, Prediger, Richter, alte Leute etc. zu erweisen. Ferner sollen die Schulkinder zeitig aufstehen, sich gleich anziehen und gründlich waschen, kämmen, beten, ruhig essen, Schulsachen zusammen haben, pünktlich in der Schule sein, sich ordentlich an den Platz setzen, andächtig beten, fleißig lernen, Friede mit dem Nachbarn halten, Bücher sauber halten, nichts verkaufen, vertauschen und verschenken, keine Spitznamen geben, andere nicht zu Unrecht beschuldigen, mit frommen Kindern umgehen, böse meiden, sittsam und hurtig nach Hause gehen, auf der Straße weder die Notdurft verrichten noch essen, die Leute grüßen, beim Spielen nicht schreien und zanken, bei Tisch nicht spielen, sondern ehrbar und züchtig sitzen, nicht als erstes in die Schüssel „fahren“, nicht zu heißhungrig essen, beim Gähnen die Hand vorhalten, abends sich nicht in die Winkel verstecken, vor dem Schlafen das Abendgebet sprechen, die Kleider ordentlich weglegen, schamhaftig sein und allen gute Nacht sagen.⁸¹³

Diese Regeln galten, zumindest theoretisch, bis zum Erlaß der Nassau-Usinger Schulordnung von 1780. Diese enthält noch detailliertere Bestimmungen zum Schülerverhalten, die sich aber im wesentlichen an den Anweisungen von 1747 orientieren:

**„Schulordnung
für
die deutschen Schulen
in den
Fürstlich-Nassau-Usingischen
L a n d e n.**

[...]

Von den Pflichten der Schulkinder in der Schule.

§. 65.

Diejenige Kinder, die das Alter von 6 Jahren erreicht haben, daß sie nach herrschaftlicher Verordnung in die Schule gehen sollen, müssen bey dem Anfang der Schule, und zwar nach Erledigung der Ferien in den Städten und auf dem Lande, sobald die Schule verkündigt wird, wo nicht auf einen Tag, doch in der ersten Woche alle in der Schule zugegen seyn, weil man sonst die Gleichheit der Lectionen in den Ordnungen nicht beobachten kann.

§. 66.

Ein jedes Kind muß morgens um 7 Uhr und Nachmittags zur bestimmten Zeit ohne Verzögerung in der Schule seyn, ehe Gesang und Gebät angefangen wird.

§. 67.

Ein jeder Schüler soll sich sogleich bey dem Eintritt in die Schule stille an seinen Ort niedersetzen, und anderswo nicht finden lassen.

⁸¹³Lösecke, 1747, 29-31. Lehrerhandbuch für Nassau-Usingen.

§. 68.

Sie sollen Ehrerbietung und Gehorsam gegen ihre Lehrer, die größte Hochachtung aber gegen Gott in allen Handlungen an den Tag legen.

§. 69.

Wann die Lectiones angehen, soll ein jedes Kind aufmerksam seyn, es mag nun eigentlich seine Ordnung betreffen, oder eine allgemeine Lection seyn. Wenigstens muß es stille sitzen, und sich auf seine Lection bereiten, ohne mit Plaudern, Zischen, Spielen, Lachen, Schlagen, Stossen, oder ähnliche Muthwillen die andern zu stöhren.

§. 70.

Alles, was sie lernen, sollen sie zum erstenmal recht lernen, oder doch bey der samstäglichen oder vier wöchentlichen Lection und Repetition nachholen.

§. 71.

Die Schüler sollen unter dem Hersagen sich einander nichts einblasen, weil die Faulen sich hierauf verlassen, und ihre Unwissenheit vermehret wird.

§. 72.

Sie sollen gerade sitzen, und nicht zu genau die Augen auf das Buch heften.

§. 73.

Ein jedes Kind soll die nöthige Bücher haben, und solche reinlich hüten.

§. 74.

Die Kinder sollen sich überhaupt der Reinlichkeit befleißigen, Gesicht und Hände sauber waschen.

§. 75.

Ohne ausdrücklich Erlaubniß des Lehrers soll kein Kind aus der Schule oder Kirche bleiben, auch soll der Lehrer um geringer Ursachen willen den Kindern keine Erlaubniß darzu geben.

§. 76.

Wird der Lehrer unter der Schulzeit abberufen, so sollen die Kinder bis zu seiner Rückkunft ganz ruhig seyn.

§. 77.

Werden sie von dem Lehrer gezüchtigt, so soll keins dem Lehrer widersprechen, noch sich trotzige erweisen, sondern die Strafe ohne Widersetzlichkeit annehmen.

§. 78.

Ist die Schule geendiget, so sollen sie nicht auf einmal aus der Schulstube stürmen, sondern stille, paarweise, oder eins nach dem andern gehen, und ohne Lärmen auf der Strase ein jedes Kind sich so gleich nach Haus begeben.

Von den Pflichten der Schüler in der Kirche.

§. 79.

In der Kirche muß sich jedes Kind bey dem öffentlichen Gottesdienste einfinden, stille an seinen Ort niedersetzen, andächtig bäten und singen, und aus der Predigt oder aus dem was sonst gelesen wird, etwas behalten. Besonders sollen die Kinder der obersten Ordnung ge-

wöhnt werden, einen zusammen hangenden Vortrag zu verstehen, und wenigstens die Haupttheile einer Predigt herzusagen. Der Lehrer muß hierüber den folgenden Schultag Rechenschaft fordern.

§. 80.

An den Sonn- und Feyertagen sollen sie nicht auf der Strasse, Feldern, Gärten und Wiesen herumlaufen, noch die Zeit mit Spielen und Muthwillen hinbringen, sondern sich gewöhnen, an solchen Tagen aus erbauliche Büchern ihre Erkenntniß und Tugend zu vermehren.

Von den Pflichten der Schulkinder in ihrem Hause.

§. 81.

Sie sollen sich zu Haus auf ihre Lectionen gehörig vorbereiten, und alles, was sie in der Schule gelernt haben, wiederholen, und das Gebät nicht vergessen.

§. 82.

Sie sollen bey einer empfangenen Züchtigung ihre Eltern nicht belügen, als wenn ihnen Unrecht widerfahren sey, noch andere falsche Erzählungen aus der Schule bringen.

§. 83.

Sie sollen sich gegen ihre Eltern ehrerbietig und gehorsam, gegen ihre Geschwister und Verwandten liebevoll und verträglich, und gegen das Gesinde bescheiden aufführen.

Von den Pflichten der Schulkinder im Umgang mit andern Menschen.

§. 84.

Auf der Strasse sollen sie stille und züchtig gehen, und weder des Tags noch des Nachts jemand durch Muthwillen und Bosheit beunruhigen.

§. 85.

Keines darf dem andern Schimpfnahmen beylegen, ihm das Seine nehmen, es schlagen, oder auf eine andere Art beleidigen, auch sich nicht selbst rächen, sondern dergleichen Beleidigungen müssen dem Lehrer angezeigt werden.

§. 86.

Auch soll im Winter das Schleifen auf dem Eiß und Schneebällen werfen gänzlich untersagt seyn, weil dieser Muthwillen mit vieler Gefahr verbunden ist.

§. 88.

Sie sollen niemand verhöhnen oder mit groben Reden beleidigen, sondern gegen jederman bescheiden seyn, und insonderheit gegen die Alten, gegen Leute, die in Aemtern stehen und Fremde ihre Ehrerbietung durch Grüßen, Verbeugen und Huthabziehen an den Tag legen.

§. 89.

Diese Pflichten der Schulkinder sollen ihnen nicht nur bey dem Anfang der Schule, sondern auch alle vier Wochen vorgelesen, und bey jeder Gelegenheit eingeschärft werden. Lehrer und Schüler sollen sich bemühen, das zu erfüllen, was Gott und ihre Obrigkeit von einem jeden fordert.⁸¹⁴

Wie genau sich Schüler, Lehrer, Pfarrer und andere Aufsichtspersonen an die Einhaltung und Überprüfung dieser Regeln hielten, geht aus den Akten nicht hervor.

⁸¹⁴ 131, XXIII, 20, XI a. Schulordnung von 1779, gedruckt 1780.

10.5. Disziplinierung der Schüler durch Bestrafung

Um die Schüler zu disziplinieren und zur Einhaltung ihrer Pflichten zu bewegen, waren körperliche Züchtigung und andere Strafen ein gängiges Mittel. Die Verordnung von 1694 über die Einführung der Schulpflicht befahl die körperliche Züchtigung bei unentschuldigter Schulversäumnis ohne Ausnahme,⁸¹⁵ eine Verordnung von 1764 die moderate Züchtigung der Kinder armer Eltern, die kein Strafgeld für Versäumnisse entrichten konnten,⁸¹⁶ während eine Verordnung von 1774 wieder in jedem Fall die Schulzüchtigung *aller* unentschuldig fehlenden Schüler vorschrieb.⁸¹⁷ (Vgl. Kap. 5) Körperliche Züchtigung als Mittel, um die Schüler zum Lernen anzuhalten, war in Maßen gestattet, wenn der mangelnde Leistungsstand eines Schülers auf Faulheit und Bosheit, nicht jedoch, wenn er auf fehlende Fähigkeiten des Schülers zurückzuführen war. (Vgl. Kap. 11.2.4.)

Einige Akten des 16. bis 18. Jahrhunderts beinhalten Beschwerden von Eltern und Gemeinden über eine zu harte körperliche Züchtigung ihrer Kinder. Bei einer Visitation in Altweilnau am 8. März 1667 mußte Ludwig K. 5 Gulden Strafe zahlen, da er gesagt hatte, daß den Schulmeister (Conrad Jung 1664-1668) der Donner erschlagen möge, weil dieser seinen Sohn gezüchtigt hatte.⁸¹⁸ Ein Visitationsbericht über Rod an der Weil von 1729 hielt fest, daß die Eltern ihre Kinder „*verzärtelten*“ und gegen angemessene Schulstrafen ihrer Kinder protestierten.⁸¹⁹ Im gleichen Jahr wurde der Finsterthaler Dinglehrer beschuldigt, ein Kind so stark geschlagen zu haben, daß es die Fallsucht bekommen habe und der Vater es daher nicht mehr zur Schule schicken wolle. Der Pfarrer nahm den Lehrer jedoch in Schutz. Er sei ein sehr guter Lehrer, der Vater des Kindes hingegen sei grausam, hänge seine Kinder bisweilen auf, um sie mit Ruten zu schlagen. Die Fallsucht komme daher.⁸²⁰ Dem Laubacher Seminaristen Börner waren 1801 neben Trunksucht und Randalie grobe Züchtigung der Schuljugend vorgeworfen worden. Nachdem seine Besserungsversprechen ohne Folge geblieben waren, sollte er entlassen und als Soldat außer Landes geschickt werden. Dieser Maßnahme kam er jedoch durch sein unangekündigtes Verschwinden zuvor.⁸²¹ Diese Vorfälle zeigen, daß man körperliche Züchtigung als Schulstrafe behördlicherseits untersuchte, und wenn sie maßvoll war, anerkannte und unterstützte. Allerdings achteten die Inspektoren auf den angemessenen Einsatz von Strafen. Bei einer allgemeinen Schulvisitation im Jahr 1729 warf ein Visitationsbericht dem Merzhausener Lehrer vor, daß er die Kinder „*nach Affekten*“ bestrafe.⁸²²

Welcher Art körperliche Züchtigungen sein konnten, vermitteln Berichte ehemaliger Schüler der Bierstadter Dorfschule (Amt Wiesbaden), die diese bei Lehrer J.C.Cramer sen. (Lehrer in Bierstadt von 1713-1761) besucht hatten. Der Bierstadter Lehrer *Seibert* faßte diese um 1820 zusammen.⁸²³ Hier sei körperliche Züchtigung an der Tagesordnung gewesen. Schon Sechsjährige erhielten Stockschläge auf die Finger, so daß die Fingernägel zerbrachen. Eine handvoll Schüler wurde so heftig geschlagen, daß sie „*das Unglück oder schwere Kreuz*“ bekamen. Die Kinder hätten große Angst vor der Schule gehabt, Birkenruten und Haselstöcke seien bündelweise in die Schule gebracht worden. Beim üblichen „*Pfotenhalten*“ mußten die

⁸¹⁵Firnhaber, 1881, 99. - (135, XI, 1).

⁸¹⁶133, XI, 10: Rundschreiben des Idsteiner Konvents an 18 Orte des Oberamts Idstein. Da Verordnungen in der Regel landesweit erlassen wurden, galt die Verordnung vermutlich auch im Amt Usingen.

⁸¹⁷131, XXIII, 20, XI, a: Verordnung von 1774 Fürst Karls.

⁸¹⁸135, X a 6.

⁸¹⁹131, Xa, 5a - II, B. 163 ff: Visitationsprotokoll Rod an der Weil 1729.

⁸²⁰131, Xa, 5a - II, B. 147 ff: Visitationsprotokoll Altweilnau (Finsterthal), 26. Juni 1729.

⁸²¹135, Gemünden, 6. Zwei Schreiben vom April und Juli 1801.

⁸²²131, Xa, 5a - II, B. 172 ff: Visitationsprotokoll Merzhausen 1729.

⁸²³Seiberts Bericht ist mit Quellenangaben wiedergegeben und teilweise zitiert bei Dauber, 1992, 27.

Kinder die Hände ausstrecken, die fünf Fingerspitzen zusammenhalten und der Lehrer schlug abwechselnd auf die linke und rechte Hand. *„Noch schimpflicher aber waren die sogenannten Plätzer oder Gebäller. Der Sträfling wurde von seinen Mitschülern mit Gewalt auf seinen Stuhl niedergerissen und festgehalten, und der Lehrer erteilte nun korporalsmäßig eine beliebige Anzahl Schläge auf den Hintern. Empörend aber ist es, zu hören, daß auch die Mädchen dieser alle Scham verleugnenden Strafe unterworfen waren. Sie wurden ebenso behandelt, wie ich bereits vermerkt habe. Die Röcke wurden ihnen alle aufgehoben und die Schläge auf den mit dem Hemd (vielleicht) bedeckten Hintern gegeben. Wurde aber die Strafe mit Ruten vollzogen, so geschahen solche bei Knaben und Mädchen auf den bloßen Hintern.“*⁸²⁴ Die männlichen Schüler hätten dabei mitunter neugierig zugesehen. Weitere Strafen seien das Knien auf Erbsen, spitzen Holzschaltern und dergleichen mehr gewesen.

Ob und wie zu heftige Körperstrafen geahndet wurden, ist den Akten nicht eindeutig zu entnehmen. Entlassung und Verweisung des Landes, z.B. als Soldat wie oben im Fall von 1801, mag eine Maßnahme gewesen sein. Allerdings gibt es keine Akten, die solche Strafmaßnahmen nur für zu grobe Züchtigung belegen. Meist gingen in einem solchen Fall eine ganze Reihe von Verhaltenswidrigkeiten der Lehrer, mehrfache Ermahnungen und folgenlose Besserungsversprechen der Schuldiner voraus.

Neben körperlichen Züchtigungen gab es auch Stafmaßnahmen wie das In-der-Ecke- oder Hinter-der-Stubentür-Stehen.⁸²⁵ Das Heranziehen von Schülern zu den Hausarbeiten des Lehrers war bis ins 20. Jahrhundert üblich.⁸²⁶ Der Lehrer zu Rod am Berg hat, eines Visitationsberichtes von 1729 zufolge, die Kinder öfter zu seiner Hausarbeit gebraucht, an der sie dann stundenlang gesessen hätten.⁸²⁷ Möglicherweise nutzten manche Lehrer auch die lange Beschäftigung von Schülern mit unangenehmen Tätigkeiten wie Holzhacken, Lastenschleppen, Kartoffelschälen, Wasserpumpen usw. während und auch nach der Unterrichtszeit als Strafmaßnahmen.

Schriftliche Anweisungen zur maßvollen Anwendung von Schulstrafen für Nassau-Usingens Schüler auf dem Land enthält erstmalig das oben genannte Lehrerhandbuch von 1747. Ganz falsch sei es, wenn der Lehrer die Kinder mit Fluchen und Schelten *„fromm machen“* wolle. *„Mancher hat sich schon so gewöhnet, daß er mit Schimpff=Worten, mit Lermen und Fluchen strafft. Aber sollte wohl ein Teuffel den andern austreiben?“* Falsch sei es auch, wenn der Lehrer *„Den Kindern das Lernen einschlagen will; bey dem Buchstabiren oder Lesen die Ruthe immer in der Hand hat, und bey jedem Fehl eines versetzt; daher werden die Kinder scheu, sehen die Schule ein Gefängniß oder Straffe an.“*⁸²⁸ *„Das Straffen muß vorsichtig seyn in Liebe. Siehet oder höret mann, daß ein Kind was unanständiges gethan, so sucht mann, daß es sündlich und unanständig, dasselbe aus dem gelernten Catechismo oder Sprüchen, wie es nehmlich wider Gottes Wort gehandelt, zu überzeugen. Mann fragt demnach dergleichen Kinder, ob diß oder das mit ihrem Catechismo, Spruch ect. überein komme? So fangen sie sich selbst; und gewöhnen sich, ihr Thun und Lassen nach Gottes Wort zu prüfen, auf ihr Gewissen acht zu geben, und vor GOTT zu wandeln: dabey ermahnet mann sie freundlich, künnftig=hin dergleichen nicht mehr zu thun. Thun sie es nochmahlen; so erinnert mann mit Ernst, und drohet eine Straffe. Sind sie boshafftig, oder unachtsam, und thuns wieder, so folget, nebst ernstlicher Vorhaltung und Verweiß, die Straffe selbst. Die Sachen, darüber man strafet, müssen erheblich seyn. Nicht wegen Lernens; es wäre denn offenbare Bosheit oder Faulheit: [...] Muthwillen aber, Handeln, Tauschen, ect. dadurch sie sich das Stehlen angewöhnen,*

⁸²⁴ Zit. n. Dauber, 1992, 27. Aus der Bierstadter Schulchronik des Lehrers Seibert.

⁸²⁵ Vgl. dazu Dauber, 1992, 27.

⁸²⁶ Vgl. dazu Kallenbach, 1993, 59.

⁸²⁷ 131, Xa, 5a - II, B. 109 ff: Visitationsprotokoll Rod am Berg, 2. Juli 1729.

⁸²⁸ Lösecke, 1747, 7.

muß am schärfsten geahndet werden. Wenn ein Kind muß Aufsicht haben; so muß der Schul=Meister wohl acht geben, daß da keine Affecten bey vorgehen; daß nemlich der Aufseher den anmercke, dem er nicht gut ist, und den übersehe, der ihm was verspricht zu bringen, als welches er solchergestalt den Eltern stiehet. In der Strafe muß mann auch Masse halten; nicht mit grossen Stecken, Kopfschlägen, Füsse stossen, Haar rauffen ect. sondern mit der Ruthe, aus erbarmender Liebe. Manchem Kinde thut ein harter Verweiß weher, als manchem viel Schläge:“⁸²⁹

1780 enthält erstmalig eine Nassau-Usinger Schulordnung genaue Bestimmungen zur Schulzuchtigung in den Dorfschulen des Fürstentums:

„Von den Züchtigungen.

§. 53.

Und wie Kinder nicht durch allzuscharfe Zucht schüchtern, also sollen sie auch nicht durch übertriebene Gelindigkeit sicher und ungehorsam gemacht werden. Der Lehrer soll Furcht und Liebe bey den Kindern zu erhalten suchen.

Schwachheiten und Uebereilungen werden nur mit Worten bestraft, allein für die Unarten des Willens, Lügen, Stehlen, Widerspenstigkeit, boshafte Verletzungen und Verläumdungen anderer, muthwillige Uebertretungen der Schulgesetze, zumalen nach vergeblichen Warnungen, gehören thätige Strafen.

Um des Lernens willen strafet der Lehrer nur alsdann, wann die Unwissenheit aus Eigensinn und anhaltender Faulheit herrühret, und die Ermahnungen nicht fruchten wollen. Auch soll ein Kind wegen eines Verbrechens nicht zur Schau gestellt, oder ihm das Knien oder andere ähnlich Strafen dictirt werden, weil dadurch die Aufmerksamkeit anderer Kinder auf ihre Lectionen gestöhret und die Gedanken zerstreuet werden. Eben so soll keinem Kind zur Strafe eine stärkere Lection zum Auswendiglernen aufgegeben werden, als sonst gewöhnlich und seinen Kräften gemäß ist. Stock und Ruthe sind bey thätigen Strafen die schicklichsten Werkzeuge.

Kopf und Aerme müssen bey allen Züchtigungen geschonet werden, der Stock gehöret für den Rücken und Hindern, und nicht für die Finger, wobey das sogenannte Pfoten geben nicht statt finden soll. Das Maaß der Schläge richtet sich nach dem Verbrechen und Alter, doch ist alle Zucht so einzurichten, daß kein Kind blutrinzig oder zu lange geschlagen werden. Soll die Ruthe bey einem grosen Verbrechen in einer Schule, worinn Kinder von verschiedenem Geschlecht sitzen, auf den blosen Hintern gebraucht werden, so muß der Lehrer bey der Bestrafung eine solche Stellung erwählen, daß die andern Kinder die Entblösung nicht sehen, mithin kein Aergerniß gegen die Schamhaftigkeit entstehen möge. Er läßt daher die Kinder von einer solchen Seite, wo der Anblick gegen die Ehrbarkeit seyn kann, wegrücken. Bey einer jeden Bestrafung überzeuge man das Kind von seinem Unrecht, so viel als möglich ist; der Lehrer strafe weder mit Leichtsinn und lächelnd, noch mit verhöhnen, noch unbarmherzig, sondern mit ernsthafter Liebe, damit das Kind sehe, die Strafe sei dem Lehrer abgezwungen worden.“⁸³⁰

Diese Bestimmungen beziehen sich sehr deutlich auf die Strafpraxis, wie sie in der Bierstadter Schule um die Mitte des 18. Jahrhunderts usus war (Vgl. Beispiel oben). Es ist folglich anzunehmen, daß es in vielen Dorfschulen ähnlich wie in Bierstadt zugegangen ist.

⁸²⁹ Lösecke, 1747, 31 f.

⁸³⁰ 131, XXIII, 20, XI a. Schulordnung für die teutschen Schulen in den Fürstlich-Nassau-Usingischen Landen. 1779. 1780 gedruckt.

Schülerrechte gab es nicht. Je nach Amtsführung der zuständigen Personen und Verhalten der Eltern wurden die Schüler von Eltern, Lehrern, Pfarrern, Schultheißen, Kirchsenioren und den Inspektoren der Konvente auf die Einhaltung ihrer Pflichten hin überwacht und bei Zuwiderhandlung entsprechend bestraft. Auch das Lehrerverhalten hinsichtlich des angewandten Strafmaßes sollte auf diese Weise überprüft werden. Daß Überwachung und Bestrafung dabei von Ort zu Ort sehr unterschiedlich gehandhabt wurden, ist wahrscheinlich. Der staatlich-kirchliche Kontrollmechanismus über die Schulen funktionierte, wie bereits an vielen Stellen deutlich wurde, nur unbefriedigend und unregelmäßig. Die Schulordnung von 1780 unterstützt im Zweifelsfall eher den Lehrer: *„Kommen die Eltern und beschweren sich gegen den Lehrer, als wenn ihren Kindern in der Zucht zu viel geschehen sey, oder stossen wohl gar unanständige Worte aus, so soll er sich mit ungestümmen groben Leuten in gar keinen Wortwechsel einlassen, sondern den Vorfall dem Pfarrer des Orts anzeigen, welcher den Umstand näher untersuchen und jeder Parthie die Weisung geben, auch nach den Umständen dem beleidigten Lehrer Satisfaction am gehörigen Orte verschaffen wird.“*⁸³¹ Die Schüler werden ermahnt, *„Sie sollen bey einer empfangenen Züchtigung ihre Eltern nicht belügen, als wenn ihnen Unrecht widerfahren sey, noch andere falsche Erzählungen aus der Schule bringen.“*⁸³² Gesetzliche Bestimmungen, wie mit den Lehrern verfahren werden sollte, die eindeutig und auch nach mehrfacher Ermahnung gegen die Vorschriften bei der Züchtigung verstießen, gab es nicht. Entlassungen von Lehrern, allein wegen zu brutalen Strafeinsatzes, sind in den Akten nicht belegbar.

⁸³¹ 131, XXIII, 20, XI a. Schulordnung , 1779, 1780 gedruckt, § 61.

⁸³² 131, XXIII, 20, XI a. Schulordnung , 1779, 1780 gedruckt, § 82.

11. Der Unterricht an den Dorfschulen Nassau-Usingens

In den Kapiteln **11.1.** und **11.2.** sind Ziele, Inhalte, Organisation und Methoden darzustellen, die das Schulregiment für den Unterricht in den Dorfschulen festlegte. Damit gilt es zugleich zu untersuchen, welche pädagogischen Ideen und Entwürfe die Entscheidungen des Schulregiments leiteten. Der Erfolg der Unterrichtsbestimmungen für die Dorfschulen in der Schulpraxis ist Gegenstand des **Kapitels 11.3.**

11.1. Ziele und Inhalte des Unterrichts in den Nassau-Usinger Dorfschulen

Dieses Kapitel untersucht die Hintergründe und gesetzlichen Grundlagen für die Festlegung von Zielen und Inhalten des Unterrichts in den Dorfschulen Nassau-Usingens vom 17. Jahrhundert bis zur Bildung des Herzogtums Nassau im Jahr 1806.

Dabei sind drei Phasen zu beobachten. In der Zeit von 1659 bis 1747 existieren nur wenige, sehr allgemeine Bestimmungen hinsichtlich der Ziele und Inhalte des Unterrichts in den Dorfschulen. 1747 werden den Dorfschullehrern erstmals ein allgemeinverbindlicher Stundenplan und die Zielsetzungen des Unterrichts detailliert in Form eines Lehrerhandbuches ausgehändigt. Die Schulordnung von 1780 löst dieses Lehrerhandbuch ab und schreibt für alle Schulen verbindliche Unterrichtsinhalte und Schulbücher vor, die mit wenigen Veränderungen bis in die Zeit des Herzogtums (ab 1806) hinein gültig bleiben.

Zur Orientierung sei eine grobe Übersicht über die zeitliche Abfolge der eingeführten Unterrichtsinhalte in den Dorfschulen Nassau-Usingens vorangestellt:

(Tab. 37)

Zeit	Vorgeschriebene Unterrichtsinhalte in den Dorfschulen Nassau-Usingens
Bis 1747	Religion, Christliche Sittenlehre, Lesen, Singen, Schreiben
Ab 1747	Religion,(Christliche Sittenlehre), Lesen, Singen, Schreiben, Rechnen
Ab 1780	Religion, Christliche Sittenlehre, Lesen, Singen, Schreiben, Rechnen, Landwirtschaft, Natürliche Sittenlehre, Aufsätze für den gemeinen Mann

11.1.1. Schulbücher

Der Erfolg staatlicher Bemühungen, einheitliche und fest vorgeschriebene Schulbücher in den Schulen durchzusetzen, ist ein Prüfstein für den Erfolg staatlicher Schulpolitik in der Unterrichtspraxis überhaupt. Da Schulbücher den Unterricht mit seinen Inhalten wesentlich bestimmen, waren in der Praxis erfolgreiche Schulbuchdirektiven ein wesentlicher Faktor zur Lenkung und Kontrolle des Unterrichts. Es soll zunächst die Schulbuchsituation in Nassau-Usingens Dorfschulen untersucht werden, da sie richtungsweisend für das Durchsetzungsvermögen des Schulregiments in Nassau-Usingen auf dem Land ist.

Schulbücher und ihre Abschnitte bestimmten, den Untersuchungen Müllers zufolge, vor allem in den zwei ersten neuzeitlichen Jahrhunderten den Unterrichtsstoff, dessen Abfolge und damit den Lehrplan. Dabei seien die meist auch in den Kirchen gebrauchten Katechismen „zentraler Bestimmungsfaktor“ für Ziele, Inhalte und Methoden, ja „die eigentliche Großmacht der Schule“ gewesen.⁸³³ Ihre unterrichtsbestimmende Funktion behielten die Schulbücher,

⁸³³ Vgl. W. Müller, 1977, 23 f.

insbesondere die Katechismen, jedoch auch über die Wende zum 18. Jahrhundert hinaus, und zwar in dem Maß, wie es die geltenden Unterrichtsbestimmungen und –kontrollen zuließen. So herrschte beispielsweise 1715 auf dem Land in Preußen eine „*unsägliche Verwirrung*“ aufgrund der großen Verschiedenheit der verwendeten Katechismen.⁸³⁴ Diese Situation bestimmte den Dorfschulunterricht in Preußen das ganze 18. Jahrhundert hindurch. 1792 versuchte Minister *Woellner*⁸³⁵ in Preußen einen Einheitskatechismus einzuführen, da nach wie vor „*der Katechismus, das wichtigste Lehrbuch, in zahlreichen, kaum kontrollierbaren und kaum kontrollierten Versionen kursierte*“.⁸³⁶ Damit war *Woellner* nicht ganz erfolglos. Doch wurde laut *Schmale* „*Häufig [...] weiterhin das praktiziert, was man schon immer tat: die Kinder brachten irgendwelche Bücher oder Schrift(ch)en von zu Hause mit, da sich niemand, auch nicht der Lehrer, Schulbücher leisten konnte.*“⁸³⁷

Zwar hat in dem vergleichsweise kleinen Territorium Nassau-Usingen keine ähnliche „*Verwirrung*“ hinsichtlich der Katechismen geherrscht wie in Preußen, doch waren auch hier mehrere Katechismen in Gebrauch.

In den Dorfschulen Nassau-Usingens gebräuchliche Katechismen (Tab. 38):

Luthers kleiner Katechismus (im 17. bis ins 19. Jh.)

Der Frankfurter Katechismus⁸³⁸ (im 17. und mindestens Anfang des 18. Jh.)

Der nassauische Katechismus (vor und um 1780)

Der große Idsteinische Katechismus (vor und um 1780)

Das Leiningische Katechismusbüchlein (vor und um 1780)

Amt Lahr: der Müllersche Katechismus (vor und um 1780)⁸³⁹

Amt Lahr: der Hannoversche Katechismus (um 1793)⁸⁴⁰

Neueinführung für ganz Nassau-Usingen: Der Seilersche Katechismus (ab 1779; s.u.)

Vermutlich wurde neben diesen gängigen Katechismen auch noch manch anderer Katechismus in der Schule verwendet, z.B. von zugezogenen Kindern. Auch verschiedene Bibelversionen tauchen in den Akten als Schulbücher auf.

Ähnlich wie in Preußen bemühte man sich Ende des 18. Jahrhunderts auch in Nassau-Usingen um die Durchsetzung eines allgemeinverbindlichen Katechismus. Diese verlief erfolgreicher als in Preußen. 1779 wurde im Zusammenhang mit der Schulordnung ein neuer Katechismus in Nassau-Usingen eingeführt, der die alten Katechismen aus der Schule verdrängte. Es handelte sich um *Seilers* „*Evangelische Glaubens- und Sittenlehre mit einer Einführung in die*

⁸³⁴ W. Müller, 1977, 23.

⁸³⁵ Nachfolger des Ministers für Erziehung Zedlitz in Preußen (bis 1798). Dem aufklärungsfeindlichen J. Chr. *Woellner* hatte Friedrich d. Gr. kurz vor seinem Tod schriftlich das Zeugnis ausgestellt, „*ein betrügerischer und intriganter Pfaffe*“ zu sein, während *Woellner* wiederum Zedlitz und die Auklärer als „*Apostel des Unglaubens*“ und „*Verführer*“ bezeichnet hatte. Vgl. dazu Müller 1977, 32 ff.

⁸³⁶ *Schmale*, 1991, 719.

⁸³⁷ *Schmale*, 1991, 719.

⁸³⁸ 131, Xa, 5a – II. (aus Visitationsberichten des Jahres 1729). Es handelt sich um einen reformatorischen Katechismus.

⁸³⁹ Angaben nach: 131, XI c: 2. Bl. 156 f. Schreiben Grootes aus Usingen vom 8. Februar 1782 an das Konsistorium; 131, XI c: 2. Bl. 100f. Schreiben aus Wiesbaden an den dortigen Konvent vom 8. Juli 1779. Vgl. auch Angaben Spielmanns, 586 f., der sich auf eine Konsistorialverordnung vom 17. Mai 1779 bezieht. 131, XI c: 2, Bl.106. Schreiben aus Wehen vom 13. Juli 1779. 131, XI c: 2, Bl.106. Schreiben vom 22. August 1779 nach Lahr.

⁸⁴⁰ 131, XI c: 14. Vorschläge Superintendent Bickels hinsichtlich des neu eingeführten Seilerschen Katechismus, vom 24. Oktober 1793.

biblische Geschichte“, auch kürzer als Seilerscher Katechismus bezeichnet (gedruckt Wiesbaden 1779 bei Schirmer). Der Verfasser *Seiler* war Konsistorialrat und Professor in Erlangen. Er hatte zahlreiche Schriften verfaßt, die die herkömmliche Dogmatik der lutherischen Kirche gegen die Angriffe der philosophischen und kritischen Schulen verteidigten, wobei er aber das bisherige System in einer freieren und weniger orthodoxen Auffassung formuliert hatte. Eine Konsistorialverordnung vom Mai 1779 schrieb zum Winterhalbjahr des Jahres für alle Ämter Nassau-Usingens die „*schon in mehreren evang.-luth. Landen mit gutem Nutzen*“ gebrauchte „Evangelische Glaubens- und Sittenlehre“ Seilers vor. Das Buch erfreute sich bald auch großer Nachfrage in den Nassauer Gemeinschaften sowie in Nassau-Saarbrücken, -Weilburg und -Dillenburg.⁸⁴¹ Zugleich verbot die Verordnung den Gebrauch der bisherigen Lehrbücher. Nur im Schulunterricht des weit entfernten, im heutigen Badischen gelegenen Amtes Lahr wurde das neue Buch nicht verwendet. Der dortige Buchdrucker hätte bei Einführung des neuen Katechismus einen enormen wirtschaftlichen Schaden gehabt, da er noch 1000 Exemplare des Müllerschen Katechismus vorrätig hatte, die verkauft werden mußten. Das Konsistorium in Wiesbaden verzichtete daher auf die Durchsetzung des Seiler im Amt Lahr.⁸⁴² Neben dem Seilerschen Katechismus blieb auf Veranlassung der Schulordnung auch der herkömmliche kleine Katechismus Lutheri in Gebrauch. Der Seiler war entweder als Gesamtband mit dem kleinen Lutherischen Katechismus für 20 Kreuzer oder als Einzelband für 16 Kreuzer zu erwerben. Kinder armer Eltern erhielten das neue Buch durch Gelder aus den Armen- und Almosenkassen der Gemeinden. Falls diese nicht genug Geld zur Verfügung stellen konnten, erhielten die Kinder die Bücher gratis im voraus, bis die Armenkassen wieder gefüllt waren.⁸⁴³ An einigen Orten, wie beispielsweise in Wiesbaden, Dörsdorf, Schierstein, Kloppenheim und Sonnenberg im Amt Wiesbaden, gab es sogenannte „*Bücher=Legata*“ und andere kleine Stiftungen für arme Schulkinder, aus denen neue Schulbücher angeschafft werden konnten.⁸⁴⁴ Möglicherweise gingen diese Einrichtungen auf die Schulordnung von 1730 zurück. Diese hatte bestimmt, daß das von den Eltern zu zahlende Strafgeld für die versäumten Schultage ihrer Kinder „*an die Kirchenschaffner oder Kasten=Meister übertragen, und durch Obrigkeitl. Hülffe eingetrieben, so dann vor arme Kinder zu Schul=Geld und Schul=Büchern angewendet [werden sollte]*“.⁸⁴⁵ Aus den Akten geht hervor, daß, anders als in Preußen, alle Lehrer und Schulkinder Nassau-Usingens, mit der Ausnahme Lahr, den neuen Katechismus erhielten.

Auch bezüglich der neben dem Katechismus verwendeten Schulbücher enthält erstmals die Schulordnung von 1780 klare Vorschriften für Nassau-Usingen. Detaillierte Bestimmungen zu Schulbüchern, wie sie *Müller* in den „*klassischen*“ protestantischen Schulordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts belegt, gab es in Nassau-Usingen vor 1780 nicht. Weitgehende Übereinstimmung herrschte in den protestantischen deutschen Territorien jedoch in der Verwendung christlicher Bücher, insbesondere eines je nach Region verschiedenen Katechismus und eines deutschen ABC-, Silben- oder Lesebüchleins.⁸⁴⁶ Es ist davon auszugehen, daß Bücher profanen Inhalts, wie z.B. Fabelschriften, im Unterricht der Dorfschulen nicht zugelassen waren. Dieser Situation entsprechen auch die leider wenig präzisen Aktenhinweise über die Schulbücher in den Dörfern Nassau-Usingens bis 1780. Bis 1780 wurden in Nassau-Usingen außer den Katechismen und Bibeln folgende Schulbücher in den Dorfschulen verwendet: Ein

⁸⁴¹ 131, XI c: 2. Dort unter anderem die Blätter 102, 117 f, 159, 160.

⁸⁴² 131, XI c: 2. Bl. 104 ff. Briefwechsel Lahr – Wiesbaden vom Juli/ August 1779.

⁸⁴³ 131, XI c: 2. Bl. 110 ff und Bl. 116. Briefwechsel zwischen dem Kloppenheimer Pfarrer Weintraud und Wiesbaden.

⁸⁴⁴ 131, XI c: 14. Schreiben von 1793.

⁸⁴⁵ 131, XXIII, 20, XI a. Schulordnung von 1730.

⁸⁴⁶ Vgl. W. Müllers Untersuchungen zur Schulbuchzulassung, 1977, 19.

ABC-Buch, wobei katholische ABC-Bücher verboten waren,⁸⁴⁷ Psalmenbücher,⁸⁴⁸ verschiedene Gesangbücher, das Spruchbuch oder sogenannte biblische Paradiesgärtlein⁸⁴⁹ und im Amt Lahr das Badische Spruchbüchlein (um 1793).⁸⁵⁰

Mit Hilfe der ABC-Bücher lernten die Schüler in den Dorfschulen das Buchstabieren und Lesen. Unter dem Sammelbegriff der „*Fibel*“ stellt *Schmale* die historische Entwicklung der ABC-Bücher dar. In ähnlicher Weise waren vermutlich auch die ABC-Bücher in Nassau-Usingen geprägt:

„Seit dem 15. und bis ins 19. Jh. gab es Holz- oder Papptäfelchen, auf denen das Alphabet in Klein- und Großbuchstaben zusammen mit einfachen Silbenübungen und evtl. einem Gebet (z.B. Vaterunser) zu finden waren. Seit dem Ende des 15. Jh. gab es in handschriftlicher und seit dem 16. Jh. auch in gedruckter Form Fibeln. [...] Schon im 15. Jh. wurden Buchstaben durch Bilder erläutert, z.B. das >N< durch einen Narren, das >I< durch einen Igel usf. Bei den religiösen Inhalten fanden sich die Zehn Gebote, Glaubensartikel, das Vaterunser, Dank- und Segnungsgebete, Reime mit einfachen religiösen Verhaltensregeln. Im 17. Jh. traten in den protestantischen Fibeln die religiösen Texte eindeutig in den Vordergrund. Die praktischen Übungen zum Alphabet und zum Lesenlernen wurden durch die religiösen Texte ersetzt, in denen nicht vergessen wurde, die Notwendigkeit der Anerkennung der Obrigkeit herauszustellen. Eher vereinzelt hielt sich der >Realismus< der Fibeln des 16. Jh. Der >Realismus< der großen Pädagogen des 17. Jh. fand kaum den Weg in die Fibeln und Elementarschulen des 17. Jh.“⁸⁵¹

Die Dominanz religiöser Inhalte in den ABC-Büchern protestantischer Länder seit dem 17. Jahrhundert erklärt das Verbot katholischer ABC-Bücher in Nassau-Usingen.

Die allgemeine Schulbuchsituation in Deutschland im 18. und 19. Jahrhundert beschreibt *Schmale* wie folgt:

„Parallel zur Entwicklung neuer Lehrpläne verlief in enger Verbindung mit der Ausgestaltung neuer Lehrmethoden die der Schulbücher sowie weiterer Lehr- und Lernmittel. Der Schulbuchmarkt des 18. und 19. Jh. beeindruckt durch seine Vielfalt. Jahrhundertalte Lehrbücher waren noch genauso in Gebrauch wie die neuesten Schöpfungen, Bücher mit einem nur örtlichen oder regionalen Markt konkurrierten mit den tendenziell ein einheitliches Wissen stiftenden neuerdachten Büchern der Aufklärungszeit. Vor allem auch den Obrigkeiten kam es auf Vereinheitlichung an, die Beispiele offizieller Einführungen bestimmter Bücher sind Legion.“⁸⁵²

⁸⁴⁷ 135, Altweilnauer Kirchenrechnungsprotokolle 1674: Johannes Spieß zu Neuweilnau schickte seine Kinder nicht zur Schule. Er hatte ihnen ein katholisches ABC-Buch gekauft, das der Landknecht Deisler nach Urteil des Amtes einziehen mußte.

⁸⁴⁸ 131, Xa, 5a – II. (aus Visitationsberichten des Jahres 1729)

⁸⁴⁹ Angaben nach: 131, XI c: 2. Bl. 156 f. Schreiben Grootes aus Usingen vom 8. Februar 1782 an das Konsistorium; 131, XI c: 2. Bl. 100f. Schreiben aus Wiesbaden an den dortigen Konvent vom 8. Juli 1779. Vgl. auch Angaben Spielmanns, 586 f., der sich auf eine Konsistorialverordnung vom 17. Mai 1779 bezieht. 131, XI c: 2, Bl.106. Schreiben aus Wehen vom 13. Juli 1779. 131, XI c: 2, Bl.106. Schreiben vom 22. August 1779 nach Lahr.

⁸⁵⁰ 131, XI c: 14.Vorschläge Superintendent Bickels hinsichtlich des neu eingeführten Seilerschen Katechismus, vom 24. Oktober 1793.

⁸⁵¹ Schmale, 1991, 720 f.

⁸⁵² Schmale, 1991, 719.

In vielen Gebieten Deutschlands wurden um 1770-1790 Maßnahmen zur Vereinheitlichung der Schulbücher ergriffen.⁸⁵³ Zu ihnen zählt auch Nassau-Usingen mit seinen Schulbuchbestimmungen in der Schulordnung von 1780.

Die Schulordnung von 1780 verordnete folgende Bücher für den Unterricht in den Dorfschulen: Seilers Evangelische Glaubens- und Sittenlehre (s.o.), das ABC-Buch, Luthers kleinen Katechismus, die Hallische Bibel oder das neue Testament und Psalmen, das neue nassau-usingische Gesangbuch, Hübners biblische Historien sowie die Lehrbücher von der natürlichen Sittenlehre und Landwirtschaft. 1794 und 1799 wurden in allen Ämtern zwei weitere Bücher in den Dorfschulen eingeführt,⁸⁵⁴ nämlich das neue Spruchbuch für Elementarschulen des Nassau-Usinger Superintendenten *Bickel* und das neue „Handbuch der Jugend in Bürgerschulen“ von Friedrich Ludwig *Wagner*, Subconrector am Fürstl. Gymnasium zu Darmstadt.

Nach dem Tod des Superintendenten Grootte im August 1792 in Usingen befaßte sich sein engagierter Nachfolger, Hofprediger Johann Daniel Karl *Bickel*, mit den Schulbüchern in Nassau-Usingen. Er hatte bereits das Nassau-Usinger Gesangbuch verfaßt, das schon vor Erlaß der Schulordnung von 1780 in den Schulen verwendet wurde. 1794 wurde in allen Ämtern Nassau-Usingens das von Superintendent *Bickel* verfaßte neue Spruchbuch für Elementarschulen eingeführt. Es orientierte sich unter anderem an dem im Amt Lahr gebräuchlichen Hannoverschen Katechismus und dem Badischen Spruchbüchlein, war bis in herzogliche Zeit in Gebrauch und wurde 1809 noch gedruckt.⁸⁵⁵

1799 wurde ebenfalls in allen Schulen Nassau-Usingens das „Handbuch der Jugend in Bürgerschulen“ eingeführt. Jeder Lehrer erhielt aus dem Schulverbesserungsfonds und einer Stiftung am Kloster Klarenthal bei Wiesbaden ein Gratisexemplar, aus dem er den Schülern wöchentlich vorlesen und ihnen den Inhalt erklären sollte.⁸⁵⁶

Trotz des Interesses des Fürsten Karl Wilhelm an der Pädagogik Rochows (**Vgl. Kap. 11.1.6.**) wurde dessen in Deutschland sehr weit verbreitetes Schulbuch „Kinderfreund“ in Nassau-Usingen nicht eingeführt. Die Bücher und geforderten Inhalte der Aufklärungspädagogen fanden in Nassau-Usingen nur begrenzt Eingang. (**Vgl. Kap. 11.1.6.**) Das bestätigt auch die verbindliche Einführung des Seilerschen Katechismus, dessen Autor als Anhänger der herkömmlichen Dogmatik der lutherischen Kirche den philosophischen und kritischen Schulen weitgehend ablehnend gegenüberstand.

Zwar ist die Verbreitungs- und Wirkungsgeschichte von Schulbüchern noch kein abgeschlossener Forschungsbereich. Bekannt ist aber, daß einige Schulbücher in Deutschland sehr weit verbreitet waren und sich über viele Jahrzehnte hinweg gegen die große Zahl von etwa 1.600 Schulbuchtiteln in Deutschland im 18. Jahrhundert - Fibeln und Bearbeitungen klassischer Autoren ausgenommen - behaupten konnten.⁸⁵⁷ Zu diesen zählte das ausgesprochen langlebige Werk „Zeymal zwey und fünfzig auserlesene Bibl. Historien aus dem Alten und Neuen Testament“ (1. Auflage 1714) des Hamburger Rektors Johannes *Hübner*, das mehrfach überarbeitet und noch 1813 aufgelegt wurde.⁸⁵⁸ Eben dieses Buch verordnete die Nassau-Usinger Schulordnung von 1780, kurz als Hübners Biblische Historien, für den Unterricht.

Anhand der Akten muß man zu dem Urteil kommen, daß die Durchsetzung staatlich vorgeschriebener, einheitlicher Schulbücher für alle Dorfschulen Nassau-Usingens nach 1780 gelang - sieht man vom weit entfernten Amt Lahr einmal ab.

⁸⁵³ Schmale, 1991, 719.

⁸⁵⁴ 131, XI c: 14. Schreiben Bickels aus (Wiesbaden-) Mosbach vom 17. September 1793 an das Konsistorium. 131, XI c: 16. Schreiben des Konsistoriums an die Konvente.

⁸⁵⁵ 131, XI c: 14. Schreiben des Buchdruckers Frey vom August 1809.

⁸⁵⁶ 131, XI c: 16. Mehrere Schreiben von November/ Dezember 1799.

⁸⁵⁷ Schmale, 1991, 722.

⁸⁵⁸ Schmale, 1991, 722.

Bis zu dieser Zeit gab es keine einheitlichen Schulbuchvorschriften für Nassau-Usingens Dorfschulen. Doch dürfte die Zahl der Schulbücher in den Dörfern aufgrund des kleinen Territoriums des Fürstentums nicht allzu groß gewesen sein (die Verhältnisse in Nassau-Saarbrücken, das zeitweise für wenige Jahre zu Nassau-Usingen gehörte, wurden dabei nicht untersucht).

11.1.2. Ziele und Inhalte bis zum Erlaß der ersten Nassau-Usinger Schulordnung 1730

Wie in **Kapitel 3.2.** dargestellt wurde, hatten sich Landes- und Stadtherren in Deutschland im 16. Jahrhundert vorwiegend damit begnügt, allgemeine Richtlinien für die Ordnung des Schulwesens zu geben, die sich wiederum in erster Linie auf die Lateinschulen bezogen hatten. Die Schule war im Sinne *Luthers* mehr als Hilfsmittel der Kirche betrachtet worden, und die Schulordnungen waren bezeichnenderweise meist Teile der Kirchenordnungen gewesen. Trotz der Bemühungen im 16. Jahrhundert um eine Reorganisation des Schulwesens wurde seine dauerhafte Verbesserung und Ordnung nicht erreicht. In der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts ist das deutsche Schulwesen durch Verfall, ungeeignete Lehrer, wenige Schüler, eine Verrohung der Sitten in allen Bildungseinrichtungen und ein fehlendes einheitliches neues Bildungsideal gekennzeichnet.⁸⁵⁹ Mitverantwortlich für diese Situation waren die Religionsstreitigkeiten, die im 30jährigen Krieg ihren Höhepunkt fanden.

Im 17. Jahrhundert stieg jedoch das Interesse der Landesherrn an einer stärkeren staatlichen Lenkung und Organisation des Schulwesens, wobei nun das niedere Schulwesen mehr Berücksichtigung fand.

Diese Entwicklung steht in einem größeren Zusammenhang.⁸⁶⁰ Die Suche nach Antworten auf die Zwiespältigkeit und Verwirrung des geistig-kulturellen und kirchlichen Lebens des 16. Jahrhunderts hatte mit den Worten *Moogs* eine zunehmende „*Befreiung des Denkens*“ gefördert, „*ein neues Streben nach Objektivität, nach sicheren Grundlagen, nach systematischem Zusammenhang.*“ Mit „*natürlicher Vernunft*“ suchte man „*nach den natürlichen Prinzipien der Religion, der Ethik, des Rechtes, des Staates usw.*“⁸⁶¹ Überliefertes und Traditionen betrachtete man mit kritischer Distanz. Ihnen gegenüber gewannen die Naturwissenschaften an Bedeutung. Ein realistischer Wirklichkeitssinn setzte sich theoretisch und praktisch in den verschiedensten Bereichen durch. Die Wissenschaft suchte nach allgemeinen Übereinstimmungen, übergreifenden, natürlichen Gesetzmäßigkeiten und Richtlinien. Ausgehend von solchen „*ewigen Wahrheiten*“ ließ sich eine universale Vernunftreligion, „*eine weltliche Moral unabhängig von religiösen Dogmen*“⁸⁶² entwickeln. Damit entzog sich auch der Staat zunehmend der Allmacht von Religion und Kirche und machte sich diese und die Wissenschaften zum Werkzeug seiner Interessen.

Das Zurückdrängen von Religion und Kirche ermöglichte dem absolutistischen Staat einen stärkeren Zugriff auf das Schulwesen, über das er direkten Einfluß auf die Bevölkerung ausüben konnte. Pädagogische Fragen wurden jetzt mit staatlichen, kirchlichen und sozialen Fragen verbunden.

Pädagogen des 17. Jahrhunderts empfahlen den Landesherrn, ihre Untertanen durch eine allgemeine Volksbildung für den Staat nützlich zu machen, indem die Schulbildung das materielle und seelische Wohlergehen des Individuums verbessern sollte. Der Untertan sollte nicht

⁸⁵⁹ Vgl. Moog, 1967, 230 f.

⁸⁶⁰ Zur allgemeinen Entwicklung von Natur- und Geisteswissenschaften, Weltanschauung und Politik in Bezug zur Pädagogik dieser Zeit vgl. u.a. Moog, 1967, Reble, 1995.

⁸⁶¹ Moog, 1967, 204 f.

⁸⁶² Moog, 1967, 206.

nur gottesfürchtig und gehorsam, sondern auch beruflich geschickt und tüchtig⁸⁶³ gemacht werden. Als das ideale Ergebnis dieser Verknüpfung nützlicher mit christlicher Bildung galt der tatkräftige Mensch von religiös-sittlicher Gesinnung, verbunden in einem „*Tatchristentum*“⁸⁶⁴ als bestimmender Lebenshaltung. Lebensnähe, Sachlichkeit, Diesseitigkeit und Zweckmäßigkeit nahmen seit dem 17. Jahrhundert als Zielsetzung des Unterrichts an Gewicht zu.

Bei dieser Entwicklung waren in Deutschland vor allem die Reformbestrebungen der Pädagogen *Ratke* (1571-1635) und *Comenius* (1592-1670) bedeutsam. Zwar wurden ihre Ideen stark den jeweiligen Verhältnissen in den Territorien angepaßt und dementsprechend umgeformt und verzerrt. Doch flossen sie in viele Schulordnungen des 17. und 18. Jahrhunderts ein. Der Gedanke einer allgemeinen staatlichen Volksschule setzte sich durch, der einerseits durch eine starke staatliche Lenkung und andererseits durch umfangreicheren Unterrichtsstoff gekennzeichnet war, der über Religionsunterricht, Lesen und Schreiben hinausging.

Ratkes Pädagogik war von außerordentlichem Einfluß auf die pädagogische Theorie und Praxis des 17. Jahrhunderts. Er hatte gefordert, der Staat solle unmittelbar in die ganze Organisation des Schulwesens eingreifen. Mit seiner Schulpädagogik wollte Ratke Anleitung geben, „*wie im ganzen Reich eine einträchtige Sprach, eine einträchtige Regierung und endlich auch eine einträchtige Religion [eine lutherische] bequemlich einzuführen und friedlich zu erhalten sei*“.⁸⁶⁵ Die Obrigkeiten hätten der Organisation der Schulbildung besonders Sorge zu tragen, denn: „*Aus Schulen kommen verständige Hausväter, geschickte Hausmütter, treue Gesunde, ehrliebende Bürger, weise Regenten, kluge Ratherrn, gehorsame Untertanen, solches alles muß durch Lehre kommen.*“ Wenn nun aber „*das gemeine Leben, aller Handel und Wandel voll Laster und Untugend [ist ...] und du willst ohne Verbesserung der Schulen, Kinderzucht und Lehrart durch Gesetz, Regimentgriffe oder andere Mittel Rat schaffen, so tust du wie ein unerfahrener Arzt, der die Zufälle der Krankheit heilen will und die Krankheit selber unangefochten läßt*“. Je besser die Erziehung der Untertanen in guten Schulen sei, desto „*glückseliger wird auch die Regimentkunst im Regieren sein.*“⁸⁶⁶ Ratkes Auffassung, daß eine neue Methode in Erziehung und Unterricht entscheidend zur Lösung politischer und sozialer Probleme beitragen könne, sprach der Erziehung nun eine außergewöhnliche Macht zu. Die Obrigkeit sei daher dazu verpflichtet, Schulen einzurichten, wie es Vernunft, Not und Gott geböten. Dazu gehörten Ratkes Meinung nach auch eine allgemeine Schulpflicht, eine staatliche Lehrerbesoldung und eine grundlegende muttersprachliche Volksschule, die alle Kinder - Jungen und Mädchen - besuchen sollten. Während in den höheren Schulen eine umfassende Bildung vermittelt werden sollte, hielt es Ratke für ausreichend, wenn die Schüler in der grundlegenden Deutschen Schule „*recht und fertig lesen und schreiben lernen*“.⁸⁶⁷ Die anfängliche Unterrichtung im Lesen und Schreiben geschehe dabei aus Gottes Wort. Hinzu kamen Rechnen, Religionsunterricht, Singen und, wie er es für die Deutschen Klassen seiner Köthener Schule vorgesehen hatte, deutsche Sprachlehre. Ratke setzte die Unterrichtung der Kinder in den Realien, also den Sachfächern, neben Rechnen auch Weltkunde, Geschichte, Landkarten und Geometrie voraus. Doch müsse dieser Unterricht nur nach Nützlichkeit für

⁸⁶³Vgl. Kemper/ Herwart, 1990, 40.

⁸⁶⁴Hamann, 1986, 44.

⁸⁶⁵ Zit. n. Moog, 1967, 236. Aus: Ratkes „Memorial“ von 1612, verfaßt anläßlich der Kaiserwahl in Frankfurt a. M., in dem er seine Grundsätze entwickelte.

⁸⁶⁶ Zit. n. Moog, 1967, 237 f. Aus: Helwig, Christoph und Jung, Joachim (Professoren in Gießen und Helfer Ratkes): „*N a c h b e r i c h t* von der neuen Lehrkunst Wolfgangi Ratichii“, 1613.

⁸⁶⁷ Zit. n. Ballauff/ Schaller, 1970, 155. Aus Ratke: „*Etliche Punkten, auf welchen die Didactica oder Lehrkunst Wolfgangi Ratichii gründlichen beruhet*“.

den jeweiligen Stand und Beruf erteilt werden, weshalb er in der grundlegenden Deutschen Schule, also auch auf dem Land, *nicht* erforderlich sei.⁸⁶⁸

In diesem Zusammenhang muß die Situation der „*vorrevolutionären Erziehungswirklichkeit*“ berücksichtigt werden. Sie war, so Nipperdey, nicht „*die Schulwirklichkeit, sondern die Wirklichkeit von Haus und Stand, in die der einzelne mithandelnd und mitahmend hineinwuchs*“⁸⁶⁹ und „*zum Berufsstand*“⁸⁷⁰ erzogen wurde. Den niederen Schulen auf dem Land blieb damit vor allem die inhaltliche Aufgabe, die Erziehung in Haus und Familie durch die Vorbereitung zur Konfirmation und damit zur Erreichung der Kirchenmündigkeit zu ergänzen.⁸⁷¹ Erst mit der „*Ausgliederung wichtiger Bildungsaufgaben aus dem Familienverband, aus der sich auflösenden Einheit des >ganzen Hauses<*“ um und nach 1800 sei der Schule, so Neugebauer, „*eine völlig neuartige Funktion zuteil*“⁸⁷² geworden.

Die Verordnungen Walrads (reg. 1659-1702) zeigen Übereinstimmungen mit Ratkes Forderungen: 1694 hatte Walrad die allgemeine Schulpflicht, zumindest für „*einwohnerstarke Kirchspiele*“ erlassen (vgl. **Kap. 5.3.**). 1699 hatte er umfangreiche Maßnahmen zur staatlichen Regelung und Verbesserung aller Lehrerbessoldungen des Landes angeordnet (vgl. **Kap. 7.2.1.**). Zuletzt zielte eine Verordnung vom 26. Juni 1702 auf die staatliche Erziehung und Disziplinierung der Untertanen in allen Schulen:

Da im Fürstentum eine allgemeine Gott- und Respektlosigkeit und Eigensinn der Untertanen und Lehrer gegen die Obrigkeit und Beamten herrsche, „*werden hiermit die Schuhbedienten Jedes Orts tunlichst ermahnet, ja ihne ernstlich befohlen, die ihne anvertraute Jugend [...] nechst der Unterrichtung in dem Christenthumb und was mit singen und beten darzu erfordert wird, zu guten Sitten, erbarem leben, respect und Gehorsamb gegen Gott, ihre Höchste Obrigkeit und dene vorgesetzte Geistlichen und weltlichen Beambten und an zuweißen, alle Halsstarrigkeit, Fluch, Zotten und ärgerliche worte, es seye in oder ausser der Schuhl, ernstlich und mit Nachdruck an ihm zu straffen*“.⁸⁷³

Ansätze einer allgemeinen staatlichen Volksschule zeigen sich in Nassau-Usingen nur in den Verordnungen zur äußeren Organisation der Schulen.

Ähnlich wie in den übrigen deutschen Territorien⁸⁷⁴ hatte das 17. Jahrhundert, trotz der weit verbreiteten Schriften von Reformpädagogen wie Ratke oder Comenius, für den Unterricht in den Dorfschulen Nassau-Usingens wenig Veränderungen mit sich gebracht. Rechnen und eine besondere deutsche Sprachlehre, wie sie Ratke für die grundlegenden Schulen gefordert hatte, wurden hier während Fürst Walrads und Fürst Wilhelm Heinrichs Regierungszeit (1659-1702; 1702-1718) nicht eingeführt. In **Kapitel 3.2.** wurde dargestellt, daß in den Dorfschulen der protestantischen deutschen Territorien zunächst ein mit Leseunterricht gekoppeltes Bibel- und Katechismusstudium zu Verbreitung und Verständnis der Heiligen Schrift beitragen und so den Erfolg der Reformation sichern sollte. Hauptinhalte und -methoden des Unterrichts waren daher Buchstabieren, Lesen, Befragen und Auswendiglernen von Katechismus, Kirchenliedern und Psalmen. Sehr früh wurde in vielen Dorfschulen auch Schreiben von den männlichen Schülern erlernt.

In Nassau-Usingen war der Hauptinhalt des Unterrichts durch die im 17. Jahrhundert noch geltende und nach hessischem Vorbild verfaßte Nassau-Weilburger Kirchenordnung von

⁸⁶⁸ Zu Ratkes Forderungen vgl. u.a. Moog, 233 ff ; Reble 111 ff und Ballauff/ Schaller, 1970, 155 ff.

⁸⁶⁹ Nipperdey, 1976, Zit. n. Neugebauer, 1985, 40.

⁸⁷⁰ Roessler, 1976, Zit. n. Neugebauer, 1985, 40.

⁸⁷¹ Zur Umgangs- und Berufsstanderziehung innerhalb des „*ganzen Hauses*“ vgl. ausführlicher Neugebauer, 1985, 37 ff.

⁸⁷² Neugebauer, 1985, 45.

⁸⁷³ 135, XI, 1.

⁸⁷⁴ Vgl. dazu Hamann, 1986, 51 ff.

1533⁸⁷⁵ festgelegt: „Wo Schulen sind, soll durch Pfarrer und Schulmeister zugleich der Catechismus fleißig getrieben werden, [...] Wer nicht wenigstens die Hauptstücke ziemlich versteht oder erbietig und begierig ist, sich informieren zu lassen, soll weder zum Abendmahl noch zur Pathenschaft und Eheschließung zugelassen werden.“⁸⁷⁶

Über den Unterrichtsstoff der Dorfschulen im frühen 18. Jahrhundert geben die Einstellungsbriefe der Dorfschullehrer Auskunft. In einem Berufungsschreiben des Konsistoriums für Lehrer J. E. Sorg in die Kirchspielschule nach Rod an der Weil um 1705 sind beispielhaft die üblichen Aufgaben des Lehrers festgehalten: „Man setzt nun in Eure Person das gute Vertrauen, daß ihr durch Euren Fleiß die liebe Jugend im Lesen und Schreiben, Beten und Singen treulich unterrichtet und zur Gottesfrucht und guten Sitte mit aufziehen werdet“.⁸⁷⁷ In ähnlicher Weise forderte auch das Anstellungsdekret des Heinzenberger Filialschullehrers Schlott aus dem Jahr 1717: „Erstlich soll er die [...] Kinder, seinem besten Vermögen und Verstand nach in der Gottesfurcht, Christlichen Tugenden, im Beten, leßen und Schreiben getreulich und fleißig informieren“.⁸⁷⁸ Die 1702 angeordnete Erziehung zum Gehorsam gegenüber Obrigkeit und Beamten wird in den Einstellungsbriefen nicht aufgeführt.

Die Inhalte und Ziele des Unterrichts der Nassau-Usinger Dorfschulen im 17. und frühen 18. Jahrhundert faßt die folgende Übersicht zusammen:

Inhalte und Ziele des Dorfschulunterrichts in Nassau-Usingen bis zum Erlaß der Schulordnung von 1730 (Tab. 39)

Religion (Katechismus...)	Erziehung zu christlichen Tugenden
Singen	Erziehung zur Gottesfurcht
Beten	Erziehung zu guten Sitten
Lesen	Erziehung zu ehrbarem Leben
Schreiben	Erziehung zum Gehorsam gegen Gott, Obrigkeit und Beamte

Vergleicht man die Unterrichtsinhalte der Nassau-Usinger Dorfschulen beispielsweise mit denen, die in der Sächsischen Schulordnung von 1580⁸⁷⁹ festgelegt waren, so zeigt sich eine weitgehende Übereinstimmung der geforderten Inhalte. Der Unterricht in den Dörfern Nassau-Usingens entspricht, den Verordnungen und Einstellungsbriefen zufolge, bis 1730 und in der Praxis oft noch bis 1780 vielen Schulordnungen des 16. Jahrhunderts.

Weit über den Unterrichtsstoff der Nassau-Usinger Dorfschulen hinaus reichten die Vorstellungen des Pädagogen und Predigers Comenius (1592-1670). Stärker als Ratke hatte er die Schulordnungen des 17. und 18. Jahrhunderts beeinflusst. Comenius wird auch als Volksschulpädagoge bezeichnet, da seine Methodik und Didaktik durch das Ausgehen von elementaren Grundlagen und das schrittweise Aufsteigen im Unterrichtsstoff gerade für die Volksschule von Bedeutung waren. Darüber hinaus hatte er im Rahmen eines einheitlichen Aufbaus des Bildungswesens von Grund auf, die Einrichtung einer muttersprachlichen allgemeinen Volksschule für alle Kinder vom sechsten bis zum zwölften Lebensjahr gefordert. Erst an sie sollte sich die Lateinschule für die dazu Befähigten anschließen. Daß es eine Schule für

⁸⁷⁵ Vgl. Firmhaber, 1881, 80. Vgl. auch Kaethner, 1981, 31.

⁸⁷⁶ Zit. n. Firmhaber, 1881, 81.

⁸⁷⁷ zit. n. Kaethner, 1987, 320.

⁸⁷⁸ zit. n. Kaethner, UL, 1/ 1958.

⁸⁷⁹ Vgl. Arnhardt, 1997, 148 f.

alle Kinder geben sollte, begründete er vor allem aus seinem Glauben heraus. Comenius Argumentation faßt *Günther* wie folgt zusammen:

„Zunächst sind alle, die als Menschen geboren sind, zu dem Hauptzweck geboren, Mensch zu sein, das heißt vernünftiges Geschöpf, Herr der Geschöpfe, Ebenbild des eigenen Schöpfers. Daher sind alle so zu fördern, daß sie, in die Wissenschaften, die Tugenden, die Religion recht eingeweiht, das gegenwärtige Leben nützlich hinbringen, für das zukünftige aber würdig vorbereitet werden können. Daß bei Gott kein Ansehen der Person gilt, beteuert er selbst vielfach. Wenn wir also nur einige zur Geistesbildung zulassen mit Ausschluß anderer, so handeln wir unrecht nicht bloß gegen die, die an derselben Natur teilhaben, sondern gegen Gott selbst, der von allen, denen er sein Bild aufgedrückt hat, erkannt, geliebt, gelobt werden will.“ Die Muttersprachschule für alle solle „in jeder Gemeinde, jedem Dorf und jedem Flecken⁸⁸⁰ sein. Als Unterrichtsinhalte und -ziele der Muttersprachschule formulierte Comenius in seiner Großen Didaktik aus dem Jahr 1657: fließendes Lesen, zusammenhängender, grammatisch richtiger schriftlicher Ausdruck, Rechnen mit Ziffern und Rechenpfennigen, Abmessen von Längen, Breiten usw., Singen gebräuchlicher Melodien, Auswendigwissen von Psalmen und geistlichen Liedern, genaue Kenntnis des Katechismus, biblischer Geschichten und Sprüche, Verständnis der Regeln und Beispiele der Sittenlehre, einige Kenntnis vom Haus- und Staatsverwaltungswesen, soweit sie praktisch erforderlich ist, Kenntnis der allgemeinen Geschichte der Welt von der Erschaffung bis zur Gegenwart, Bekanntschaft mit den Haupttatsachen der Weltbeschreibung, d.h. der Himmelskunde und der Erdkunde, besonders auch mit Städten, Bergen, Flüssen und sonst Bemerkenswertem in dem eigenen Vaterland, schließlich die allgemeinen Grundlagen der Handwerke.⁸⁸¹

Gemessen an der Situation der Nassau-Usinger Dorfschulen des 17. und 18. Jahrhunderts, ihrer Lehrer, Schüler und deren Eltern, erscheinen Comenius' Vorstellungen vom Unterricht in einer grundlegenden Volksschule geradezu utopisch.

Obwohl das Interesse an der Organisation der Volksschule im 17. Jahrhundert in den Vordergrund getreten war, entsprach die Realität der meisten Dorfschulen in Deutschland im 17. und 18. Jahrhundert der Situation in Nassau-Usingen. Im 17. Jahrhundert hatte keine übergreifende, allgemeine pädagogische Reformbewegung in den deutschen Ländern eingesetzt. Zwar zeigte sich nach dem 30jährigen Krieg fast überall das Bedürfnis, das Schulwesen zu ordnen. Ziel der Landesherren war jedoch mehrheitlich die Stärkung der jeweiligen Landeskonfession durch Erziehung und eine verbesserte Schulaufsicht durch „Staat“ und Kirche. Durch die Konzentration auf die äußere Organisation des Schulwesens wurden die eigentlichen pädagogischen Probleme der Inhalte und Methoden des Unterrichts vernachlässigt. Dieser glich in Deutschland weiterhin vielfach dem Unterricht des 16. Jahrhunderts.⁸⁸² Ein umfassenderer Unterrichtsstoff wurde nicht selten erst im 19. Jahrhundert in den Dorfschulen eingeführt.

Eine andere Richtung schlug das Schulregiment für die Deutschen Schulen in Stadt und Land in Sachsen-Coburg-Gotha ein, die hier zur Veranschaulichung der unterschiedlichen Zielsetzungen des Dorfschulunterrichts in den deutschen Territorien dient. Der bereits 1642 in Sachsen-Coburg-Gotha erlassene und unter anderem 1662 und 1672 erweiterte *Gothaer Schulmethodus*⁸⁸³ zeigt sowohl Einflüsse Ratkes als auch in starkem Maß die Vorstellungen von Comenius. Im Gegensatz zu früheren Schulordnungen beschränkte sich diese bedeutendste Schulordnung des 17. Jahrhunderts erstmalig ausschließlich auf die genaue und einheitliche

⁸⁸⁰ Günther, 1971, 92. Zusammenfassung aus Comenius' *Großer Didaktik*, 1657, 9. und 27. Kapitel.

⁸⁸¹ Zusammenfassung nach Moog, 1967, 280. Aus der *Großen Didaktik*, 1657, Kapitel 29.

⁸⁸² Vgl. Moog, 1967, 296 f.

⁸⁸³ Zum *Gothaer Schulmethodus* vgl. Moog, 1967, 291 ff und Hamann, 1986, 50 f.

Regelung eines landesherrlichen Volksschulwesens. Sie steht am Beginn der zentral vom Staat her organisierten Volksschule.

1656, also drei Jahre vor der Gründung Nassau-Usingens, verlangte ein herzogliches Reskript eine Erweiterung des Volksschulunterrichts um *„die unnachbleibliche Treibung des Unterrichts von natürlichen dingen mit denjenigen Kindern, welche die anderen Lektionen absolviert haben.“* Wie Comenius es gefordert hatte, sollte in den Volksschulen Sachsen-Coburg-Gothas staatlicherseits ein Realienunterricht (Sachunterricht) eingeführt werden. Seine Inhalte legte der Verfasser des Schulmethodus, der Rektor des Gothaer Gymnasiums Andreas Reyher (1601-1673), in seinem Realienbuch für die Volksschulen *„Kurzer Unterricht“* fest: In vier Teilen behandelte es Gestirne, meteorologische Erscheinungen, die Erde, Edelsteine, Mineralien usw., Pflanzen, Tiere, den menschlichen Körper und die Seele, des weiteren Musik, Maße, Münzen, Landesbeschreibung, Baukunst und Zeitrechnung, ferner Heimat- und „Staatsbürgerkunde“, nämlich *„des Landes und Orts Gelegenheit, sein Eigentum und Vermögen, die hohe und nieder-Obrigkeit wie auch die Ordnungen und Gebräuche“* und zuletzt *„gute Lehren“* für Hausherrn, Hausfrauen, Kinder und Gesinde. Die neuen Inhalte zu erlernen sei Pflicht eines Christen zu Lob und Preis des Schöpfers, zur besseren Selbsterkenntnis und zu *„vielerlei andern Nutzen in gemeinem Leben.“*⁸⁸⁴

Ansatzweise Überlegungen zu einem geringfügig erweiterten „Fächerkanon“ wurden in Nassau-Usingen erst rund 70 Jahre später in der Schulordnung von 1730 formuliert.

11.1.3. Ziele und Inhalte in der Nassau-Usinger Schulordnung von 1730

Für die Dorfschulen Nassau-Usingens wurden im Jahr 1730 erstmalig über Religion, christliche Sittenlehre, Lesen, Schreiben, Beten und Singen hinausgehende Unterrichtsinhalte staatlicherseits vorgeschlagen und langfristig empfohlen.

Die in der Regierungszeit Charlotte Amalies erlassene Schulordnung von 1730 ist Teil der Neuorganisation der Verwaltung des Fürstentums nach seiner Gebietsvergrößerung im Jahr 1728. Die Schulordnung sollte vor allem den Unterrichtsbesuch in allen Ämtern des Fürstentums einheitlich regeln. Paragraph sechs behandelt zwar auch die Einführung neuer Unterrichtsinhalte in den Dorfschulen, zeigt aber gleichzeitig, daß es sich dabei vorerst mehr um eine Denkrichtung und ein langfristiges Ziel für den Landschulunterricht als um eine Anordnung mit sofortiger Wirkung handelte. Man war sich der fehlenden finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Ausbildung der Lehrer für einen erweiterten Unterricht mit entsprechenden Schulbüchern und Unterrichtsmaterialien bewußt:

„6.) Wegen übriger Einrichtung des Schul=Wesens aber, (worunter sonderlich Schul=Bücher und Lehr=Art mit=begriffen,) bleibt es bey jeden Orts Gewohnheit und Umständen, biß zu weiterer Verfügung, noch zur Zeit bewenden; ist aber Aufsehern, Pfarrern und Schul=Dienern inzwischen nicht benommen, ihre hierbey=hegende wohl=meynende Gedancken, Vorschläge und Erinnerungen, wie auch was bey gegenwärtiger Verordnung anoch zu verbessern seyn mögte, behörigen Orts, und geziemender massen, vor=zu=bringen. Wobey sonderlich zu bedencken ist, daß der Endzweck, auch bey gemeinen Stadt= und Land=Schulen, dreyerley in sich begreiffe: nemlich vors erste, der Schul=Kinder nöthige Wissenschaftt, vom Welt= Natur= und Kunst= auch Kirchen= Policy= und Haus= Sachen, als fern deren Erkenntniß zum gemeinen so natürlch= und menschlichen, als christlichen und häußlichen Leben mag bey jederman gewisser massen statt finden und erfordert werden; vors dritte, der Schul=Kinder nöthige Sittsamkeit, wie solche als eine Folge und Nutz=Anwendung von aller erlangten Erkenntniß anzusehen, und mit bereits=ermeldtem so Natürlch= und Menschlichen als Christlichen, Bürgerlichen und Häußlichen Leben, (nach verschiednener

⁸⁸⁴ Darstellung n. Moog, 1967, 295.

Art und Masse,) in unzertrennlicher Verbindung stehet. Wozu dann freylich taugliche Schul=Bücher und Schul=Meister nöthig sind.“⁸⁸⁵

Pfarrer und Schuldiener wurden zur Mithilfe bei der Verbesserung und Reformierung des Schulwesens ermutigt. Die Regierung war also daran interessiert, Erfahrungen aus der Praxis für die künftige Gestaltung des Schulunterrichts zu nutzen. Daraus kann man schließen, daß sie noch keine überzeugenden Pläne und Maßnahmen für eine Reform des Unterrichts entwickelt hatte, eine solche aber langfristig beabsichtigte.

Als ein „*Endzweck*“ des Unterrichts wird jedoch, gleichsam als Basis aller Bereiche des gesellschaftlichen Lebens, ausdrücklich auch die Vermittlung der nötigen Wissenschaft in weltlichen „*Sachen*“ genannt. Die geforderte „*Nutz-Anwendung*“ der Unterrichtsinhalte in einem nicht nur christlichen, sondern auch natürlichen, menschlichen, bürgerlichen und häuslichen Leben bereitete theoretisch die Verdrängung der religiösen Erziehung aus ihrer dominanten Position vor. Neben sie sollten die weltlichen Sachfächer, die sogenannten Realien rücken. Abgesehen von etwas Rechnen (seit 1747) und Landwirtschaftsunterricht (seit 1780) kam es jedoch im 18. Jahrhundert nicht, wie 1730 von der Fürstin beabsichtigt, zu einer Einführung von Realien in den Dorfschulen.

11.1.4. Ziele und Inhalte während der Regierungszeit Fürst Karls (1735-1775) unter besonderer Berücksichtigung der Amtszeit des pietistischen Generalsuperintendenten und Schulaufsehers Dr. Lange 1728-1756

Auf das Schulwesen im benachbarten Nassau-Idstein hatte in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts der Einfluß pietistischer Pädagogik stark zugenommen. Er prägte nach der Eingliederung Idsteins nach Nassau-Usingen (1728) auch das Schulregiment während der Regierungszeit des Fürsten Karl (1735-75), des Sohnes Charlotte Amalies.

Reble begrenzt den räumlichen und zeitlichen Einfluß des Pietismus auf die protestantischen Gebiete auf die Zeit von 1675 bis etwa 1740.⁸⁸⁶ Da seine Wirkung im pädagogischen Bereich groß gewesen ist, ist eine langfristige Ausstrahlung auf das Schulwesen zu beobachten. August Hermann *Francke* (1663-1727), der durch sein Wirken am Halleschen Waisenhaus zum bedeutenden Lehrerbildner geworden war, hatte die nachfolgende Theologen- und Lehrergeneration und somit auch das Schulwesen der nächsten fünf Jahrzehnte nach seinem Tod (1727) stark geprägt.⁸⁸⁷

Der Pietismus läßt sich als eine Erneuerungsbewegung hinsichtlich des Glaubens charakterisieren. Erstrebenswert war die „*lebendige, tätige Volksfrömmigkeit*“, die sich gegen die „*Verhärtung des religiösen Lebens*“⁸⁸⁸ und seine Reduzierung auf starre orthodoxe Dogmen insbesondere in den kleinen protestantischen Staatsgebilden richtete. Nicht das äußere Bekenntnis, sondern die Verinnerlichung des religiösen Lebens, das aus dem Herzen heraus als persönliche Glaubenserfahrung im Handeln gelebt werden sollte, war das Ziel. Ähnlich wie Comenius strebte *Francke* eine allgemeine Reformation „*der Welt aus den Kräften eines Erweckungschristentums an.*“⁸⁸⁹ Es ging ihm um „*eine gründliche reale und recht durchdringende Verbesserung des allgemeinen verderbten Zustandes nicht allein in der Evangelischen Kirche, sondern auch allenthalben in der Welt*“,⁸⁹⁰ wozu die richtige Erziehung des Men-

⁸⁸⁵ 131, XXIII, 20, XI a. Schulordnung für Nassau-Usingen von 1730.

⁸⁸⁶ *Reble*, 1951/ 1995, 128.

⁸⁸⁷ *Reble*, 1951/ 1995, 131.

⁸⁸⁸ *Reble*, 1951/ 1995, 129.

⁸⁸⁹ *Ballauff/ Schaller*, 1970, 320.

⁸⁹⁰ *Ballauff/ Schaller*, 1970, 325. Aus: *Francke: Pädagogische Schriften (Werke, Ausz.)*. Bes. von Hermann Lorenzen. Paderborn 1957, 60.

schen Voraussetzung sei. Die Pädagogik Franckes verband daher sowohl Frömmigkeit wie Gemeinnützigkeit; „*sie erzog für den Himmel, ohne die Erde und ihre weltlichen und höfischen Bedürfnisse zu vernachlässigen.*“⁸⁹¹

Ziel pietistischer Erziehung⁸⁹² im Sinne Franckes war es, die Kinder „*zur wahren Gottseligkeit und christlichen Klugheit*“ zu führen und zum „*wahren christlichen Lebenswandel*“⁸⁹³ zu erziehen. Das Kind müsse lernen, daß der Hauptzweck jeder Tat die „*Ehre Gottes*“ und alles weltliche Handeln Ausdruck göttlichen Willens sei. Da nach Auffassung Franckes, das Evangelium dem Willen die Regeln für sein Wollen gab, bezog sich pietistischer Unterricht im Franckeschen Sinn zunächst auf katechetische Unterweisung, auf Bibellesen und Sprüchelerlernen. Der Unterschied zum bisher üblichen Religionsunterricht war dabei jedoch die Zielsetzung, daß die Kinder lernen sollten, nicht das Bibellesen an sich als verdienstvoll anzusehen, sondern die Bibel als Norm ihres Lebens und Glaubens zu sehen und alles Handeln an ihr zu messen. Vor allem drei Tugenden sollten bei den Kindern geweckt werden: Liebe zur Wahrheit, zum Gehorsam und zum Fleiß als Gegenpole zu Lüge, Eigenwille und Faulheit. Aus dem natürlichen Willen des Menschen heraus seien diese Ziele keinesfalls zu erreichen. Dadurch unterschied sich die pietistische Pädagogik wesentlich von der Auffassung aufgeklärter Pädagogen wie Leibniz und Wolff, die den natürlichen menschlichen Willen positiv als natürlich-vernünftiges Gesetz, der von Natur aus das Gute sucht, betrachteten. Den Pietisten galt jedoch der kindliche Wille als von Natur aus schlecht, weshalb er gebrochen werden müsse. Geleitet von dieser Zielsetzung, war pietistische Erziehung geprägt von strengen Regeln und Gesetzen, pausenloser erzieherischer Aufsicht, Einflußnahme und Spielfeindlichkeit.

Neben der Erziehung zum wahren Glauben, zum Handeln nach göttlichem Willen, zu Gottesfurcht, Wahrheit, Fleiß und Gehorsam, war jedoch auch die Wissensvermittlung Ziel pietistischer Erziehung. Dabei galt folgende Maxime: Auch die Wissensvermittlung und Verstandesbildung habe sich dem göttlichen Willen und einem wahren christlichen Lebenswandel unterzuordnen. Ganz verkehrt sei es, „*Wenn die Kinder meinten, sie müßten um dessentwillen die Sprachen und andere Wissenschaften erlernen, damit sie dermaleinst vor aller Welt hoch angesehene und berühmte Leute würden und damit sie einen unsterblichen Namen erlangten etc.*“⁸⁹⁴ Würden sie nur aus Eigennutz lernen, „*daß sie einmal ihr Stück Brot haben oder zu Reichtum und guten Tagen gelangen mögen [...], da wird bald der Hauptzweck aus den Augen gesetzt.*“ „*Wer nur deswegen die Jugend unterrichtet, daß er sie gelehrter mache, sieht zwar auf die Pflege des Verstandes, welches gut, aber nicht gut genug ist. Denn er vergißt das Beste, nämlich den Willen unter den Gehorsam zu bringen, und wird deswegen endlich befinden, daß er ohne wahre Frucht gearbeitet.*“⁸⁹⁵

Da die Liebe Gottes nur in dieser Welt durch menschliches Handeln Ausdruck finden könne, konnte eine pietistische Schule, der es auf „*christliche Klugheit*“ ankam, auch Realien in den Unterricht aufnehmen. Diese beschränkten sich jedoch in dem für Nassau-Usingen vorgesehenen pietistisch geprägten Stundenplan in den Dorfschulen auf das Rechnen mit ganzen Zahlen und Brüchen, sowie das Lesen und die Anwendung von Quittungen und des Kalenders. Das Wissen, das für Francke aber auch „*ein höchstgefährlicher Strick*“⁸⁹⁶ war, sollte sich in den Nassau-Usinger Dorfschulen auf ein für die Dorfbevölkerung erforderliches Mi-

⁸⁹¹ Ballauff/ Schaller, 1970, 320.

⁸⁹² Zur Zielsetzung pietistischer und franckescher Pädagogik vgl. Ballauff/ Schaller, 1970, 317 ff; Reble, 1995, 128 ff;

⁸⁹³ Reble, 131.

⁸⁹⁴ Zit. n. Ballauff/ Schaller 1970, 322 nach Francke;

⁸⁹⁵ Zit. n. Ballauff/ Schaller 1970, 324. Aus: Francke: Pädagogische Schriften (Werke, Ausz.). Bes. von Hermann Lorenzen. Paderborn 1957, 14.

⁸⁹⁶ zit. n. Reble, 131.

nimum beschränken. An den höheren Schulen des Fürstentums war dagegen ein umfangreicherer Stoff zur Befähigung der Schüler für Studium und höhere (Staats-)Ämter erforderlich, weshalb er dort vermittelt wurde. 1735⁸⁹⁷ waren die Halleschen Vorschriften Franckes am Idsteiner Gymnasium eingeführt worden. Das Mißtrauen der Pietisten in die Wissensvermittlung und in die ihrer Auffassung nach verlockende und Müßiggang stiftende Liebe zu Theater, Dichtung, Musik und Spiel war eine Ursache, weshalb die 1730 für Nassau-Usingen angekündigten neuen Unterrichtsinhalte keinen Raum in den Dorfschulen erhielten.

Wesentlichen Einfluß auf das Schulwesen Nassau-Usingens war nach 1728 bis zu seinem Tod 1756 der Pietist Dr. Johann Christian Lange.

Fürst Georg August Samuel (1677-1721) von Nassau-Idstein hatte sich seinerzeit an Francke gewandt, der ihm einen zur Verbesserung des Schulwesens qualifizierten Superintendenten und Schulaufseher empfehlen sollte. Unter anderen kam 1717 schließlich Dr. Johann Christian Lange⁸⁹⁸ nach Idstein, der in der Folgezeit als Generalsuperintendent, Schulaufseher, erster Hofprediger, Kirchen- und Konsistorialrat, erster Pastor der Nassau-Idsteiner Kirchen und Leiter des Idsteiner Gymnasiums einen bedeutenden Einfluß auf das Schulregiment in Nassau-Idstein gewann.

Seinen Einfluß und seine Stellung als Generalsuperintendent, erster Geistlicher und Schulaufseher des Landes behielt der gebürtige Leipziger auch nach seiner Übernahme in den Nassau-Usinger Dienst im Jahr 1728. Nachdem das Konsistorium mit der Regierung nach Wiesbaden verlegt worden war (1744), blieb Lange weiterhin bis zu seinem Tod im Dezember 1756 Generalsuperintendent und erster Landesgeistlicher und Schulaufseher Nassau-Usingens in Idstein.

Neben Lange berieten auch die Pietisten J. M. Stritter und Egidius Günter Hellmund Fürst Karl. Sie wirkten in den Städten Idstein und Wiesbaden. Stritter, ein geborener Schiersteiner (am Rhein bei Wiesbaden), in Halle bei Francke ausgebildet, leitete das Idsteiner Gymnasium, in dem er 1735 die Halleschen Vorschriften eingeführt hatte.⁸⁹⁹ Hellmund war seit 1721 Inspektor sämtlicher Schulen in Wiesbaden und hatte dort zwei Jahre später nach dem halleschen Vorbild eine Waisenanstalt eingerichtet, die er bis zu seinem Tod leitete. 1717 hatte Francke selbst in Wiesbaden gepredigt, wo ihn Hellmund hörte. In dem seit 1734 dem Waisenhaus angeschlossenen Schullehrerseminar bemühte sich Hellmund um die Ausbildung fähiger Lehrer im pietistischen Sinn. Wie auch Francke es gefordert hatte, sei dabei vor allen anderen Dingen zu fragen, ob ein Lehrer „*selbst ein wahrer Christ und geschickte sey, die Kinder zum wahren Christenthum anzuführen und aufzuwecken, [...] Wenn dann aus der Schuljugend allenthalben die künftige Gemeinde besteht, mithin durch bessere Bestellung der Schulen und Auferziehung der Kinder in kurzer Zeit alle Gemeinden gebessert werden könnten, welches außerdem dem größten Potentaten in der Welt ohnmöglich ist, so wäre ja nichts nöthiger, nützlicher und billiger noch zur allghemeinen Besserung leichter, als daß, nach dem Willen Gottes, auch in diesem Stücke die Ämter mehr mit Leuten, als die Leute mit Ämtern versehen, und bei den Bestellungen der deutschen Schulen alle Nebenqualitäten oder Künste der Hauptsache nachgesetzt würden.*“⁹⁰⁰

⁸⁹⁷ Angabe nach Spielmann, 1926, 583 f.

⁸⁹⁸* Leipzig 1669-1756, er kam von Gießen, wo er 18 Jahre lang Professor, erst der Moral, dann der Metaphysik und Logik gewesen war. nennt sich Hochgräflich Nassau-Saarbrückener Superintendens generalis und erster Hofprediger wie auch Kirchen- und Konsistorialrat, der Nassau-Idsteinschen Kirchen pastor promarius und des gymnasii scholarcha.

⁸⁹⁹Johann Michael Stritter (*1705 in Schierstein) wurde 1733 Prorektor am Idsteiner Gymnasium. Der erfahrene, aber auch rechthaberische Mann, der zunächst gegen Rektor Cramer eigene strenge Regeln in seiner Klasse, nach Cramers Tod an der ganzen Schule einführte, brachte der Schule einen großen Aufschwung und größere Schülerzahlen (Vgl. Menzel, 1889, 299).

⁹⁰⁰Zit. n. Firnhaber, 1881, 95ff. Aus Hellmunds Nachrichten vom Wiesbadener Waisenhaus.

Aus den Worten Hellmunds klingt deutlich heraus, wie unzufrieden die pietistischen Schulmänner Nassau-Usingens mit der mangelhaften Ausbildung und Auswahl der Lehrer des Fürstentums waren. Allgemein läßt sich über pietistische Pädagogik sagen, daß sie die Bedeutung einer verbesserten Lehrerausbildung als Voraussetzung für einen verbesserten Unterricht erkannt hatte. Nach dieser Erkenntnis handelte auch Generalsuperintendent Lange, der zur Verbesserung des Unterrichts in Nassau-Usingens Dorfschulen den Großteil seiner Bemühungen der gründlicheren Vorbereitung der Lehrer auf das Unterrichten widmete.

Lange war von Fürst Karl von Nassau-Usingen (1735-1775) beauftragt worden, den Unterricht in den niederen, also den Deutschen Schulen in den Städten und Dörfern des Fürstentums zu verbessern. Die Aufmerksamkeit der Regierung und Langes richtete sich nun verstärkt auf die Einführung eines Lehrerhandbuches, verbesserter Schulbücher, Unterrichtsmaterialien und Methoden. Aufsicht, Entwicklung und Prüfung dieses Vorhabens lagen, in Rücksprache mit dem Konsistorium und dem Fürsten, in der Verantwortung Langes.⁹⁰¹ Zu „weiterer Verfügung“, wie sie die Schulordnung von 1730 hinsichtlich „tauglicher“ Schulbücher, „Lehrart“ und Schulmeister angekündigt hatte, kam es also 1747. In diesem Jahr ließ Lange bei Kürßner in Idstein eine Unterrichtsanweisung für Lehrer drucken. Sie war der 1742 in Brandenburg gedruckten neuen Auflage des zergliederten Katechismus entnommen, die Pfarrer Christoph Albrecht *Lösecke* zu Plaue an der Havel (Preußen) verfaßt hatte.

Der Titel des 1747 herausgegebenen 40seitigen Handbuches für die Nassau-Usinger Lehrer lautete:

*„Deutliche so gründliche als nützliche Anweisung und Unterricht: Wie ein jeder Schulmeister bei Gemeinen Stadt- und Land-Schulen sowohl in Verrichtung seines Lehr-Ambtes als auch in Erzeugung seines Lebens und Wandels recht wohl-anständig und erbaulich sich verhalten soll.“*⁹⁰²

Lösecke hatte die Anweisungen, seiner Vorrede zufolge, größtenteils aus seiner eigenen Erfahrung entwickelt, „da ich 80. Bauer-Kinder etliche Jahr glücklich nach solcher Art informiret habe.“⁹⁰³ Lange hatte Erläuterungen zur praktischen Ausführung der Anweisungen eingefügt.

Die Herausgabe der Löseckeschen Anweisungen war ein vorbereitender Schritt Langes zur methodischen Verbesserung des Unterrichts in den Deutschen Schulen Nassau-Usingens. Ergänzend zum Lösecke führte Lange in den folgenden Jahren Unterrichts- und Hilfsmaterialien für Lehrer und Schüler ein, die ein leichteres und effektiveres Lehren und Lernen ermöglichen sollten. **(Vgl. Kap. 11.1.5.)**

Die Löseckesche Schrift orientierte sich an der Pädagogik Franckes und vermittelt die pietistischen Inhalte und Zielsetzungen des Dorfschulunterrichts Nassau-Usingens nach 1747:

Allem voran stand als pädagogische Grundvoraussetzung die tugendhafte, pflichtbewußte und von wahren Christentum geprägte Lebensführung des Lehrers. Aus der Beschreibung seines Idealverhaltens läßt sich demnach auch die Zielvorstellung des pietistisch erzogenen Menschen ableiten. Zuerst habe der Lehrer gottesfürchtig zu sein und heimliche Schande zu meiden. Er liebe die Kinder herzlich und richte sich nach ihrer Fähigkeit und Neigung. Er solle geduldig, treu, fleißig und nicht zu vertraut mit den Kindern sein. Er zanke, fluche, rauche, saufe, schwätze nicht, sei zu aller Zeit keusch, reinlich und ordentlich. Gegen Pfarrer und

⁹⁰¹ Vgl. zahlreiche Schreiben: 131, XI c, 5.

⁹⁰² 131, XI c, 7, wo die Anleitung im Originaldruck vorliegt. Eine zusammenfassende Inhaltsangabe ist bei Firnhaber, 1881, 111 abgedruckt. Die Passagen, die die Einhaltung der Schulpflicht sowie das Verhalten der Kinder und die Züchtigung betreffen, sind in den jeweiligen Kapiteln dieser Arbeit behandelt.

⁹⁰³ Lösecke, 1747, 2.

Gemeinde verhalte er sich gehorsam, friedsam und dienstfertig. In der Kirche halte er die Kinder zu dem erforderlichen Verhalten an, Gesang, Gebete und Betstunden führe er langsam, klar und deutlich.⁹⁰⁴

„Lehrstücke“ des Unterrichts sind: Singen, Beten, Lesen, Schreiben, Rechnen, Auswendiglernen, Aufschlagen in Gesangbüchern und Neuem Testament, Katechisieren sowie Gottesfurcht, Zucht und Ordnung. Zu letzterem Lehrstück schreibt Lösecke: „Die wahre Furcht Gottes soll den Kindern gleich beygebracht werden; daß sie andächtig beten; erkennen, Gott sey allwissend: Er kenne unser Hertz; zürne über das Böse und straffe es ernstlich; sey liebreich, theile uns allerley Gutes überflüssig mit; Ihm sey angenehm, wenn wir nach seinen Geboten leben; Er belohne fromme Kinder reichlich;“⁹⁰⁵

Die religiösen Unterrichtsinhalte und ihre fortwährende Wiederholung und Ergänzung sind bei Lösecke Schwerpunkt des Unterrichts. Entscheidend dabei war jedoch, daß, im Gegensatz zum bisher üblichen Unterricht des stumpfsinnigen Repetierens und Herunterleierens der Stoff nicht nur gelernt, sondern sein wahrer Gehalt und Geist die Kinder tatsächlich auch erreicht und sie bewegt.

Die wenigen weltlichen Inhalte, wie bei den älteren Schülern Textaufgaben und das Abschreiben von Briefen oder Obligationen, waren streng auf den schlichten Nutzen im Alltag der einfachen Bevölkerung ausgerichtet. Die beispielhaften Rechenaufgaben beziehen sich auf Herr- und Knechtverhältnisse und implizieren damit ein Abhängig- und Gehorsamkeitsverhältnis, wie es für die überwiegende Bevölkerung auf dem Land zutraf und für die Obrigkeit wünschenswert war.

Nicht erwähnt werden in der Löseckeschen Schrift praktische Fächer, wie sie August Hermann Francke in den Unterrichtsplan aufgenommen hatte: Mineralogie, Landwirtschaft, Anatomie oder Handfertigkeiten wie Gartenarbeit, Drechseln, Glasschleifen, Stricken ... Der in Langes Ausgabe des Lösecke abgedruckte Stundenplan für die Deutschen Schulen Nassau-Usingens gestaltete sich folgendermaßen:

Stundenplan für die Deutschen Schulen Nassau-Usingens in den Dörfern und Städten von 1747:

Vormittags

1. Stunde:

Lied, Gebet, Lesen des monatlichen Psalms, Aufsagen oder Befragen eines Hauptstückes aus dem Katechismus, Erklären schwer verständlicher Stellen des Liedes, montags Wiederholen von Teilen der Sonntagspredigt, an den übrigen Tagen Befragen des zergliederten Katechismus.

2. Stunde:

Lesen und Lernen in drei Klassen (je nach Leistungsstand), sonntags Lesen, Nachschlagen und Lernen der Epistel und des Evangeliums.

3. Stunde:

Aufsagen, Befragen und Erklären des Gelernten mit den drei Klassen; die Großen lesen ferner Briefe, lernen das Einmaleins, den Gebrauch des Kalenders ... Lesen und Beten des monatlichen Psalms und Singen verschiedener Verse. Samstags ist die Repetierstunde.

⁹⁰⁴Lösecke, 1747 35-40.

⁹⁰⁵Lösecke, 1747, 27.

Nachmittags

1. Stunde:

Lernen eines neuen Liedes, kurzes Gebet, Lesen des monatlichen Gesangs, Schreiben nach den drei Klassen;

Die, die rechnen, lassen das zu Hause Geschriebene korrigieren. Während sie ihre Rechenexempel machen, schreibt der Lehrer den anderen vor und ein großes Kind betet den Kleinen ihren Spruch/ Gebet vor. Korrigieren des Schreibens.

2. Stunde:

Lesen nach den drei Klassen, die Großen sagen ihren Psalm oder Spruch auf, einer liest ein Kapitel aus dem alten Testament oder der Schulmeister erzählt eine biblische Geschichte, sagt Namen, Ordnung, Kapitel ... der biblischen Bücher.

3. Stunde:

Aufsagen und Lesen der drei Klassen. Die Kleinen lernen Ziffern und das Aufschlagen der Gesänge und Sprüche, sagen ihren Spruch auf; Lesen des monatlichen Gesangs, Gebet, Singen verschiedener Verse.

Vorgesehene Unterrichtsinhalte in Deutschen Schulen Nassau-Usingens in den Dörfern und Städten nach Lange / Lösecke 1747 (Tab. 40):

Singen:	soll mit ernsthafter, tiefer Andacht erfolgen
Beten:	soll mit ernsthafter, tiefer Andacht erfolgen
Lesen:	deutsches und lateinisches Alphabet; Bibel, biblische Sprüche, Katechismus, Psalmen...; Briefe (z.B. zu Hochzeit und Begräbnis), Obligationen, Quittungen; Gebrauch des Kalenders
Schreiben:	(siehe Lesen)
Rechnen:	Zählen, die vier Grundrechenarten, Einmaleins, Dreisatz; danach Bruchrechnung; Textaufgaben
Umgang mit religiösen Schriften:	Aufschlagen in Gesangbüchern, im neuen Testament, in der Bibel; Anweisungen zum Katechisieren
Auswendig lernen:	wöchentliche Portionen, z.B. biblische Sprüche, Gebete, Katechismus, Psalmen, Luthers Schriften
Wiederholen:	des Gelernten und der Sonntagspredigt

Ähnlich war die Entwicklung hinsichtlich der Unterrichtsfächer in Preußen. Auch hier beinhaltete der Normallehrplan für die Landschulen,⁹⁰⁶ wie er zusammen mit dem „*Generallandschulreglement*“ von 1763 erlassen wurde, vor allem die traditionellen Inhalte und vernachlässigte weiterhin die Realien. Die erste Nachmittagsstunde sah allerdings den Unterricht in allerhand nötigen und nützlichen Dingen vor. Mehr als eine effektivere Vermittlung des traditionellen Lehrkanons wurde nicht jedoch nicht angestrebt, da die Bauern „*nicht zuviel wissen sollten, weil sie sonst versucht sein könnten, ihre Dörfer zu verlassen.*“⁹⁰⁷ In der Praxis war jedoch auch in Preußen - so Lundgreen - „*der typische `time lag´, das zeitliche Nachhinken zwischen Bildungspolitik und -realität*“ deutlich spürbar. „*Nützliche*“ Kenntnisse wie z.B. Sachunterricht waren doch noch viele Jahrzehnte kaum nachweisbar.⁹⁰⁸ Die Einführung des

⁹⁰⁶Vgl. Normallehrplan für die preußische Landschule, abgedruckt bei Lundgreen, 1980, 36 nach Dietrich/ Klink, 1972, 141 ff.

⁹⁰⁷ Schmale, 1991, 637.

⁹⁰⁸Vgl. Lundgreen, 1980, 35 ff.

Rechenunterrichts in Nassau-Usingens Dorfschulen zu diesem Zeitpunkt ist im deutschlandweiten Vergleich nicht als spät einzustufen.

Daß Schreiben und Rechnen in einigen deutschen Territorien zum Teil bis Ende des 18. Jahrhunderts nur in geringem Maß an den Deutschen Schulen unterrichtet wurden, zeigen Zahlen aus dem Oberstift Trier von 1780. Dort erhielten nur 21,7 % der Schüler Schreib- und 2-3 % Rechenunterricht. In der Ephorie Zwickau nahmen 1774 25 %, 1790 19 % und 1791 31 % der Schüler am Rechenunterricht und 1774 34,7 % und 1791 35 % am Schreibunterricht teil.⁹⁰⁹

11.1.5. Von Generalsuperintendent Lange ab 1747 eingeführte Unterrichtsmedien

Ähnlich wie die Schulbücher konnten auch andere Unterrichtsmedien die Inhalte des Unterrichts bestimmen. Neben Schulbüchern wurden in den Nassau-Usinger Dorfschulen auch verschiedene Unterrichtsmedien verwendet. Leider geben die Akten zu diesem Thema nur konkrete Auskunft für die Amtszeit des Generalsuperintendenten Lange. (**Vgl. Kap. 11.1.4.**)

Während seiner Amtszeit ließ Lange folgende Bücher und Medien für den Unterricht in den Deutschen Schulen Nassau-Usingens entwickeln und drucken:

1747

Unterrichtsanweisung für Lehrer:

„Deutliche so gründliche als nützliche Anweisung und Unterricht: Wie ein jeder Schulmeister bei Gemeinen Stadt- und Land-Schulen sowohl in Verrichtung seines Lehr-Ambtes als auch in Erzeugung seines Lebens und Wandels recht wohl-anständig und erbaulich sich verhalten soll“.

[entnommen aus dem zergliederten Katechismus des Pfarrers Christoph Albrecht Lösecke zu Plaue an der Havel (Preußen) und von Lange mit Anmerkungen versehen]

1747

„*Buchstaben- Sylben- und Wörter-Täflein*“ für den Unterricht

1748

mehrere „*Zahl-Täflein*“ für den Unterricht

bis 1749

Buchstabenwürfel und Rechenstäblein für den Unterricht

1751

Usinger Gesangbuch - aus dem auch die Schüler singen sollten

Ergänzend zum 1747 von Lange herausgegebenen Lehrerhandbuch Löseckes (**Vgl. 11.1.4**) war die Einführung neuer Unterrichts- und Hilfsmaterialien für die Schulmeister geplant, die ein leichteres, motivierteres und effektiveres Lehren und Lernen in den Schulen ermöglichen sollten. Seit 1747 widmete sich Lange der Konzeption, Herstellung und Verbreitung neuer Unterrichtsmedien und -methoden. Als erstes gelang die Fertigstellung vier sogenannter „*Buchstaben-Sylben- und Wörter-Täflein*“. Wie Lange dem Fürsten Karl in einem Antrag zum Druck der Tafeln erläuterte, sollten mit ihrer Hilfe „*denen Schulmeistern in der Leße-kunst richtige Gründe angewiesen und selbige dadurch zu mehrerem Fleiß, nachdencken und application so weit eines jeden Fähigkeit und Umstände zu lassen und erfordern, auffgemuntert, denen Schul-Kinder aber und sonderlich denenjenigen welche zu denen studiis nicht gewidmet sind, nur diejenige Stucke, welche ihnen zu wissen nützlich und nötig, auch ihrem Begriff gemäs sind, aus diesen Täflein beygebracht im übrigen aber die gewöhnliche Buchstabier-*

⁹⁰⁹ Zahlen bei Schmale, 1991, 716.

Bücher um deß willen keineswegs abgeschafft“ werden. In letzteren sollte weiterhin geübt und gelernt werden, da die Täfelchen als Ergänzung zu ihnen gedacht seien.⁹¹⁰

Der Fürst genehmigte im Oktober 1747 den Druck und dessen Finanzierung aus dem „*aerario ecclesiastico gesambten Dioecesium*“.⁹¹¹ Bis zur Fertigstellung der Tafeln vergingen einschließlich gründlicher Kostenvoranschläge vier Monate. Für die Usingische Diözese wurden die Tafeln einschließlich der Usinger Lateinschule in 18facher Ausführung angefertigt.

Die äußere Gestaltung der Tafeln wurde nicht zu zweckmäßig-schlicht angelegt, um die Lust des Arbeitens mit ihnen zu fördern: Die Vorlagen sind auf Kartontafeln in einer Größe von etwa 25x35 cm aufgezogen. Sie besitzen jeweils metallene Aufhänger, sind mit rotgoldnem Blumenmusterpapier bezogen und zur besseren Haltbarkeit mit einer Leimmasse imprägniert.⁹¹²

Das „*erste Täflein*“ enthält in einer Gegenüberstellung alle lateinischen und deutschen Groß- und Kleinbuchstaben des Alphabets. Das zweite beschreibt und klassifiziert die deutschen Buchstaben nach ihren Eigenschaften wie Ursprung, Aussprache, einfach Selbstlautende, zweifach Selbstlautende (ä, au, ay, ei...), fast gänzlich stumme und einigermaßen lautbare Mitlautende, Verdopplungen von Vokalen und Mitlauten und Besonderheiten einiger Buchstaben wie bei s, ß, y. Das dritte und vierte Täflein erläutern Wesen, Arten und Eigenschaften der deutschen Silben und Worte. Die Rückseiten enthalten jeweils Hinweise für Lehrer und Schüler zum richtigen, sinnvollen Gebrauch der Tafeln. So heißt es etwa in den Erläuterungen zum ersten Täflein: „*Umb die äusserliche Gestalt derer Buchstaben denen Kindern desto leichter begreiflich und behaltlich zu machen; haben zwar verschiedene Schul-Lehrer unter allerley bildlichen Vorstellungen und Vergleichen; (als i.E. das a sehe aus wie ein Apfel mit einem Stil, das c sehe aus wie das Auge eines Eselgen,) ihnen ein solches beyzubringen gesucht. Dieweil aber manches theils gezwungen theils lächerlich heraus-kommt; so ist weder rathsam noch nöthig, der Kinder Einbildung und Gedächtniß damit anzufüllen; sondern es kann solcher Zweck viel besser und einfältiger erhalten werden, wenn man selbige nur auff die besondere und eigentliche Züge der Buchstaben Achtung zu geben anweiset. Welches dann gar wohl geschehen kann, wenn man Sie lehret, darauff Achtung zu geben: 1.) Ob ein Buchstabe aus einem oder mehrern Strichen oder Zügen bestehe. 2.) Ob und wie fern ein Buchstabe aus einem krummen oder geraden Zuge, oder auch aus beyderley zugleich bestehe. 3.) Ob der theils krumme theils gerade Zug zur rechten oder zur lincken Seite sich befinde*“⁹¹³

Die Tafeln waren über die Pfarrer den Schuldienern auszuhändigen, die sich ihren Inhalt zusammen mit den Löseckeschen Anweisungen nach bestem Gewissen aneignen sollten. Schülern seien sie nur in Ausnahmefällen unter strenger Aufsicht zu überlassen und nach ihrer Verwendung vom Schulmeister in einer Schutzhülle aufzubewahren.⁹¹⁴

Im Jahr 1748 wurden mehrere „*Zahl-Täflein, deren Erklärung, benebenst zugleich gezeigter Benutzung, hierin ertheilet wird mit vieler Annehmlichkeit und Erleichterung, denen anfangenden Lehr-Schülern konne beygebracht werden*“, in Idstein gedruckt.⁹¹⁵ Die bekannten, „*verdeckten Nahmens*“ von Isidoro Charisio Logotheta veröffentlichten Tafeln waren zu die-

⁹¹⁰Schreiben des Konsistoriums (mit Lange) an den Fürsten Karl vom 7. Oktober 1747 (131, XI c, 5). Der Entwurf eines ABC-Buches des Stadtpfarrers Pfaffenberger, „*ein eifriger Schüler und Anhänger des Idsteiner Rektors Stritter*“ (Firnhaber, 1881, 105) von 1776, das die „*in denen deutschen Schulen sich äussernden Mängel und Fehler*“ (Schreiben des Konsistoriums an Lange vom 10. Juni 1746 (131, XI c, 4)) beseitigen helfen sollte, war offenbar nicht angenommen worden (Mehrere Schreiben 1746/ 47, 131, XI c, 4).

⁹¹¹Genehmigung des Fürsten unter dem Schreiben des Konsistoriums (mit Lange) an den Fürsten Karl vom 7. Oktober 1747 (131, XI c, 5).

⁹¹² 131, XI c, 5: Die Täfelchen sind im Wiesbadener Archiv vollständig in dieser Form erhalten und einsehbar.

⁹¹³ 131, XI c, 5.

⁹¹⁴aus der beiliegenden „*Diensamen Benachrichtigung*“ zur Verwendung der Tafeln.

⁹¹⁵zit. n, 131, XI c, 6: die Zahlentafeln liegen im Original vor.

sem Zeitpunkt seit mehr als 30 Jahren im Umlauf. Sie enthielten Zahlenreihen und Tabellen, die das Rechnen in den verschiedenen Rechenarten übersichtlicher und leichter gestalten konnten. Beispiel:

Siebendes Täflein:
Von der MULTIPLICATION
oder Vielfältigung
der Zahlen.

	(Mal)										(Ist.)
0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
1	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
2	2	4	6	8	10	12	14	16	18	20	
3	3	6	9	12	15	18	21	24	27	30	
4	4	8	12	16	20	24	28	32	36	40	
5	5	10	15	20	25	30	35	40	45	50	
6	6	12	18	24	30	36	42	48	54	60	
7	7	14	21	28	35	42	49	56	63	70	
8	8	16	24	32	40	48	56	64	72	80	
9	9	18	27	36	45	54	63	72	81	90	
10	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100	
											1000

1749 wurden die Unterrichtsmaterialien durch Buchstabenwürfel und Rechenstäblein ergänzt. In den folgenden Monaten erhielt der von Lange vorgeschlagene „*gewesene Schuldiener*“ Johann Wilhelm Thilmann den Auftrag, die Unterrichtsmaterialien zu verteilen und Pfarrern und Schulmeistern deren Gebrauch zu erläutern, was er bis zum Juni 1750 in der Diözese Usingen durchgeführt hatte. Die Wahl dieses Mannes sollte sich jedoch als verhängnisvoll erweisen. Thilmann war, den Berichten und Beschwerdebriefen mehrerer Pfarrer zufolge, nicht zuletzt wegen Alkoholismus und seines jähzornigen und verlogenen Wesens mehr als nachlässig und oberflächlich bei seiner Tätigkeit vorgegangen. Zwar wurde Thilmann noch im August 1751 von Lange gelobt, der in Erwägung gezogen hatte, die Unterrichtsmaterialien über Thilmann auch in andere Orte oder an interessierte Eltern verkaufen zu lassen. Zwei Jahre später wurde er aber „*ex resolutione Sermi*“ wegen seines unverbesserlichen Verhaltens samt seiner Familie aus Idstein ausgewiesen.⁹¹⁶

Der geringe Gebrauch und Erfolg der neuen Unterrichtsmaterialien, der sich in der Folgezeit abzeichnete, lag unter anderem an der unglücklichen Wahl ihres Überbringers. Eine gute Ausbildung und Beratung der Schuldiener hinsichtlich der Anwendung des Materials wäre dringend erforderlich gewesen. Lange sah sich daher schon bald veranlaßt, den Schulmeistern „*Verschiedene nöthige Erinnerungen*“ zukommen zu lassen. Es sei niemals von ihnen verlangt worden, den Inhalt der Buchstaben-, Silben- und Wörtertafeln auf einmal verstehen und anwenden zu müssen. Schritt für Schritt wäre ihre Erarbeitung in einem halben Jahr gut möglich, wobei nicht jedes Schulkind den gesamten Inhalt zu lernen habe, sondern der entsprechende Stoff nach dessen Fähigkeiten ausgewählt werden müsse. Die Buchstabenwürfel seien der Ordnung nach in ihrem Kästchen aufzubewahren, dürften von den Schulkindern nur nacheinander verwendet und einzeln aus dem Kasten genommen werden, der grundsätzlich vom Lehrer aufzubewahren sei. Bereits mit zwei Würfeln - einem Konsonanten- und einem Vokalwürfel beispielsweise - könnten 72 Veränderungen durch den Wechsel der Seiten vorgenommen werden, was die Vielseitigkeit und zugleich die Möglichkeit der sparsamen Anwen-

⁹¹⁶Angaben nach 131, XI c, 7: Mehrere Schreiben 1749-53.

dung der Würfel zeige. Zuletzt folgten Anweisungen für den Gebrauch der Rechenstäbchen.⁹¹⁷

1758, zwei Jahre nach dem Tod Langes, ließ die Regierung für alle Schulen des Landes sogenannte „*Vorschriften*“ in Kupfer stechen und drucken. Die Anzahl der Vorschriften pro Schule richtete sich nach der Zahl der Schüler und Schultische. Das Amt Burgschwalbach mit vier Schulen bestellte allein 131 Exemplare. Beweggrund für die Verteilung der Vorschriften an die Schulen war, „*nun eine Uniformität im Schreiben in sämtlichen Schulen zu erhalten, und die Schul-jugend darinnen durch öftermalige Veränderung ihrer Schulmeistern und ihren Vorschriften nicht zu verderben, und die Hände wie zu geschehen pflaget, nicht zu verschleiern*“.⁹¹⁸ Druck und Vertrieb der Vorschriften erfolgte zu dessen finanzieller Unterstützung über den Verlag des Wiesbadener Waisenhauses. Jeder Untertan in Stadt und Land war zu benachrichtigen, daß die Schreibhilfe auch „*zur privat Übung seiner Kinder im Schreiben anzuschaffen gemeinet seyn sollte, solche in dem dahiesigen Waisenhaus und zwar ein Complett Exemplar Von 10. Blätter vor 12 Xer [Kreuzer], eintzele Blätter aber das Stück zu 1 alb [Albus] und also ein ganz billigen Preiß haben könne*“.⁹¹⁹ Man bemühte sich, den Absatz der Exemplare auch auf die nicht Usinger Teile der Gemeinschaft Kirberg, und vermutlich auch der anderen Gemeinschaften, auszudehnen.

Ob vor und nach der Amtszeit Langes noch andere Unterrichtsmedien in den Dorfschulen Nassau-USingens in Gebrauch waren bzw. neu eingeführt wurden, geht aus den Akten nicht hervor.

11.1.6. Ziele und Inhalte des Dorfschulunterrichts in der Schulordnung von 1780

Mit dem Regierungswechsel Fürst Karls zu seinem Sohn Fürst Karl Wilhelm im Jahr 1775 vollzog sich ein Wandel im Schulregiment Nassau-USingens. Die pietistischen Einflüsse auf das Schulwesen nahmen ab. Elemente der Aufklärungspädagogik und die physiokratische Wirtschaftsauffassung, die Nassau-USingens Politik wesentlich bestimmte, lieferten neue Impulse und Ideen für das Schulregiment. Die Zielsetzung von Schule und Unterricht bekam eine veränderte Richtung, die sich in einem umfassenden Reformwerk niederschlug. Von der Einrichtung des staatlichen Schulverbesserungsfonds für die Gründung neuer Hauptschulen anstelle alter Dingschulen, für die Verbesserung der Lehrergehälter und den Aufbau des Idsteiner Lehrerseminars wurde in den vorangegangenen Kapiteln bereits gesprochen. Damit war auch die Einführung neuer Unterrichtsinhalte in den Dorfschulen eng verbunden, die 1780 in der neuen Schulordnung für Nassau-USingen ihren Eingang fanden.

Welcher Art waren die neuen Einflüsse auf das Nassau-USinger Schulwesen, die zu den Reformversuchen geführt haben?

Ausschlaggebend war zunächst die Berufung des Freiherrn Karl Friedrich von *Kruse* im Jahr 1769. Kruse besaß als erster Präsident die zentrale politische Position im Staat. Er beaufsichtigte alle fünf Kollegien (**Vgl. Kap. 4.**), einschließlich des Konsistoriums, das für die schulischen Angelegenheiten mitverantwortlich war, und konnte je nach Dringlichkeit die Leitung aller politischen Bereiche persönlich übernehmen.⁹²⁰ Das Wesen des Kleinstaates Nassau-USingen in der Zeit der Aufklärung zeigte sich, nach der Darstellung *Gecks*, weniger in der

⁹¹⁷ Mehrseitiges Schreiben Langes zur Bekanntgabe an sämtliche Schuldiener (131, XI c, 7).

⁹¹⁸ 131, XXIII, 20, XI c, Schreiben aus Wiesbaden vom 26. Juni 1758.

⁹¹⁹ 131, XXIII, 20, XI c, Schreiben des Wiesbadener Konsistoriums vom 3. Dezember 1761.

⁹²⁰ Geck, 111 ff.

Staatsauffassung als im Bereich seines Wirtschaftslebens. Eine „*Verquickung von Physiokratismus und Merkantilismus* [...seien] *das Kennzeichen der Wirtschaftspolitik des Kleinstaates*“⁹²¹ gewesen. So läßt sich in Nassau-Usingen zum einen weiterhin eine im merkantilistischen Sinn starke staatliche Lenkung der Wirtschaft, vor allem durch Kruse, beobachten. Zum anderen gewannen physiokratische Ideen, voran die Verbesserung der Landwirtschaft und der Produktivität von Grund und Boden als erster Erwerbsquelle des Staates, einen deutlichen Einfluß auf die Politik. Oberstes Ziel war die Lösung der durch die vergangenen Kriege (7jähriger Krieg) entstandenen finanziellen Notlage des Staates. Teil von Kruses Finanzpolitik war, neben der schrittweisen finanziellen Sanierung des verschuldeten Nassau-Usingen,⁹²² eine entsprechende Reform des Schulwesens. Kruses Finanzpolitik schuf wesentliche finanzielle Voraussetzungen für die Durchführung breit angelegter Schulreformen im Land. Die Physiokratie, die Kruse geprägt hatte, führte auch zu einem gestiegenen Interesse an einer Verbesserung der schulischen Ausbildung der Dorfbevölkerung. In allen Ämtern Nassau-Usingens beschäftigte man sich mit der schwierigen Fixierung der unständigen Gefälle und der Fruchterträge des Landes, auf die sich die Haupteinnahmen Nassau-Usingens stützten. Um die landwirtschaftlichen Erträge zu steigern, unternahm Kammersekretär *Habel* im Auftrag der Regierung ausgedehnte Reisen, um neues Wissen über landwirtschaftliche Anbaumethoden, Geräte, Fruchtarten, Futtermittel, Boden- und Klimakunde und dergleichen mehr nach Nassau-Usingen zu bringen. Die gewonnenen Erkenntnisse fanden durch ein 1778 von Habel verfaßtes Kompendium der Landwirtschaft für das Idsteiner Lehrerseminar Eingang in die Lehrerausbildung. Es ist jedoch nicht erhalten. *Geck* vermutet, daß die anonyme kurze Schrift „*Kurzer Lehrbegriff der Landwirtschaft und Haushaltungskunst zum Gebrauche der deutschen Schulen und des Landmannes in den nassau-usingischen Landen*“, die man Kruse zuspricht, möglicherweise auf Habels Entwurf zurückgeht.⁹²³ In einer modernen schulischen Ausbildung der Bauern in Landwirtschaftssachen sah man ein Mittel zur Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion und damit verbesserter wirtschaftlicher Grundlagen des Staates.

Deutlich sind Parallelen zum Beispiel mit der Entwicklung in Preußen. *Zedlitz*, preußischer Minister für Unterrichtswesen von 1770-88, wollte die *Nützlichkeit* des Landmannes durch Naturgeschichte und Naturerkenntnis, diätisch-medizinische Regeln und die Erziehung zur *Industrie* heben. In den Elementarschulen (Deutsche Schulen) auf dem Land sollten *Nützliches* für die Landarbeit, neue Arbeitsmethoden und vernunftgemäße Arbeits- und Lebensmoral gelehrt werden. Ziel war die bessere Nutzung der Arbeitskraft und die damit verbundene Stärkung des absolutistischen Staates.⁹²⁴

Das Interesse an besserer Bildung der Landbevölkerung wurde neben staatlich-wirtschaftlichen Zielsetzungen auch durch die pädagogischen Ideen der Aufklärung gefördert. Für die Aufklärungspädagogen war die Schulbildung der Landbevölkerung ein zentrales Thema, für das sie die Aufmerksamkeit von Fürsten und Staatsmännern gewinnen konnten. Impulse für Nassau-Usingen gab, so *Firnhaber*, die Musterschule des Gutsherren und Philantropen Friedrich Eberhard von *Rochow* (1734-1805) in Reckahn bei Brandenburg. Der Erzieher Fürst Karl Wilhelms, der spätere Usinger Hofprediger und Inspektor Karl Ludwig *Schmidt*, der über die jüngsten Entwicklungen in der Pädagogik gut informiert war, habe bei seinem Schüler das Interesse an der Schule und den neuen pädagogischen Ideen geweckt. Die Vorschläge Rochows und seine günstige Beurteilung durch anerkannte Pädagogen seien so-

⁹²¹Geck, 1953, 99.

⁹²²Angaben nach Geck, 1953, 107 ff. Geck gibt eine ausführliche Übersicht über die Vielschichtigkeit der politischen Tätigkeit und Erfolge Kruses.

⁹²³Geck, 1953, 119. Zur allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Situation in Nassau-Usingen vgl. Geck, 1953, 104 ff.

⁹²⁴Vgl. Lundgreen, 1980, 35 ff. und Herwart/ Kemper, 1990, 63 ff.

wohl bei Karl Wilhelm als auch beim Konsistorium positiv aufgenommen worden.⁹²⁵ Über die Einstellung des Fürsten zur Aufklärung ist allerdings wenig bekannt.⁹²⁶

Motiviert durch die Gedanken um die verbesserte Ausbildung seiner Märker Landsleute ist Rochow ein „*Reformer des Landschulwesens*“⁹²⁷ geworden. Er wirkte besonders durch seine „*zum Wallfahrtsort der pädagogischen Welt gewordene Musterschule*“, durch seine Forderungen für den Lehrerstand auf dem Land und seine Lehrbücher für Lehrer und Kinder. Nach der Darstellung *Rebles* gehört Rochow „*in die Bestrebungen für das Landvolk hinein, die die ganze zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts durchziehen [...]. Sie erwachsen aus dem durch den merkantilistischen Geist des Absolutismus (Anfänge der Industrie, Bevorzugung der Stadt) herbeigeführten katastrophalen Niedergang des flachen Landes auf wirtschaftlichem wie kulturellem Gebiet, der sich erst um die Jahrhundertmitte, als der Stern des Absolutismus schon zu sinken begann, gründlich auswirkte. [...] Einen entsprechenden Auftrieb erhielt damals aber auch die von England schon um 1700 ausgehende Gegenbewegung, die geistig, pädagogisch und auch wirtschaftlich das Land besonders hochschätzte [...]. Sie sah in ihm das Reine, Unverdorbene und wollte zugleich seine Bodenkultur intensivieren und modernisieren. Diese >Landbewegung< ist ein bestimmter Aspekt der Aufklärungsbewegung [...]. Bei den Philanthropen ist [...] der enge Zusammenhang von Wirtschaftlich-Beruflichem und Geistig-Sittlichem ersichtlich, der für jene ganze Reformbewegung charakteristisch ist.*“⁹²⁸

Eine entscheidende Ursache für die unzureichende Produktivität der Landwirtschaft sahen viele Aufklärer darin, daß das Volk über ein unzureichendes bzw. gar kein allgemeines rationales Grundvermögen verfügt habe. Weder praktische Beispiele noch Belehrungen über neue Landwirtschaftsmethoden hätten Beharrungsvermögen und Aberglaube der Bauern überwinden können. Ihnen habe die Lust, Kraft und Flexibilität gefehlt, Veränderungen zu prüfen und das Bessere für sich zu wählen.⁹²⁹

Rochow kritisierte daher den gedankenlosen Drill, den Zwang zur Reproduktion und zur Einübung bloßer Verhaltensmechanismen in den Dorfschulen. Ein solcher Unterricht fördere das Verharren der Bauern im Herkömmlichen. Ohne Hebung des geistigen Niveaus der niederen Schichten seien eine Besserung ihrer Lage und agrarischer Fortschritt nicht zu erreichen. Rochow hielt daher eine Vernunftlehre für die Kinder erforderlich, wobei ihr Menschenverstand mit Übungen zur Denkfähigkeit und zur vergleichenden Wahrnehmung frühzeitig ausgebildet werden sollte. Daneben erhielt die Sprachschulung einen besonderen Platz in Rochows Lehrplan. Vor allem in diesen Bereichen ging Rochow über die bestehende Schulpraxis hinaus. Ferner wandte er sich gegen eine christliche Lethargie, wie sie durch die orthodoxe Lehre von der Erbsünde hervorgerufen würde. Damit werde von vornherein eine Geringschätzung des irdischen Lebens impliziert. Diese negative Weltsicht schränke jedoch den Willen des einzelnen ein, vorausdenken, längerfristig zu planen und weitsichtiger zu handeln. „*Das reine Evangelium Jesu ist eine fröhliche, nicht eine den Verstand tötende und das Herz beklemmende Botschaft*“,⁹³⁰ so Rochow. Diese Haltung bedeutete eine Kampfansage an den herkömmlichen orthodoxen Religionsunterricht und Gottesdienst.

Rochow forderte eine geistig-sittliche Erziehung und wirkliche Aufklärung für das Landvolk durch eine gute Schule. Dabei stellte er für die Schule folgende Forderungen auf: Die Schule sollte eine „*reine Staatsschule*“ für alle Kinder, auch die Bauernkinder sein. „*Alles Lebensnotwendige*“ gehöre als Stoff in die Schule, z.B. für die Landbevölkerung Viehzucht und bäuerliche Berufskunde. Die Stoffe seien in lebendiger Frage und Antwort und mit Hilfe kinder-

⁹²⁵Angaben über die pädagogischen Einflüsse und Vorlieben bei Karl Wilhelm nach Firnhaber, 1881, 114.

⁹²⁶Geck, 1953, 100.

⁹²⁷Reble, 1995, 169.

⁹²⁸Reble, 1995, 169.

⁹²⁹Leschinsky, 1981, 169 f.

⁹³⁰Rochow, 1909, Bd. 3, 443. Zit. n. Leschinsky, 1981, 179.

freundlicher Schulbücher zu vermitteln. Auch das Land brauche vollausgebildete, hauptamtlich tätige und ausreichend bezahlte Lehrer und mustergültige Schulhäuser.⁹³¹

Die Ausrichtung der rochowschen Pädagogik auf wirtschaftlich-berufliche Nützlichkeit einerseits und geistig-sittliche Erziehung andererseits ist typisch für viele Entwürfe aufgeklärter Pädagogen. Erster Zweck der Erziehung war die Glückseligkeit des Menschen und seine Nützlichkeit für die Gesellschaft und deren allgemeine „Wohlfahrt“ und „Sicherheit“ (Wolff, 1659-1754).

Verschieden von den Pietisten war die Auffassung vom Willen des Kindes und des Menschen. Den Pietisten galt der Wille des Menschen als von Natur aus schlecht. Er mußte daher gebrochen werden. Diesen „*anthropologischen Pessimismus*“⁹³² teilten die Aufklärungspädagogen nicht. Zwar war auch ihrer Ansicht nach die „*Tugendhaftigkeit [...] dem Willen nicht von Natur aus eigen*“,⁹³³ doch beinhaltet der natürliche menschliche Wille die Möglichkeit, durch Erziehung das Gute zu erkennen und zu wollen. Die Bibel als Regulativ für Handeln nach göttlichem Willen konnte diese Frage nicht, wie bei pietistischer Erziehung, allein beantworten.

Wie später noch sichtbar wird, fand daher außer landwirtschaftlichem Unterricht auch das „Fach“ „*natürliche Sittenlehre*“ – eine Unterweisung in sittlichem Verhalten, Tugend und Moral – Eingang in den Unterricht der Nassau-Usinger Dorfschulen. Die Schulreformen in Nassau-Usingen zeigen mehrere Ansätze der Pädagogik Rochows, wenn auch nicht mit so deutlichem Einfluß, wie man den Ausführungen *Firnhabers* (1881) entnehmen könnte. Deutlich wurden in den vorangegangenen Kapiteln bereits die Bemühungen um die Einstellung nur noch hauptamtlich tätiger Lehrer, deren verbesserte Ausbildung und Bezahlung und die Einrichtung besserer Schulen und Schulhäuser. Eine „*reine Staatsschule*“, die Rochow befürwortete, wurde erst im Herzogtum Nassau durch die Reformen ab dem zweiten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts erreicht. Die Schulaufsicht der Kirche blieb, allerdings in abgeschwächter Form, bis dahin erhalten. Die „*natürliche Sittenlehre*“ erhielt gegenüber den religiösen Unterrichtsinhalten nur eine Nebenrolle. Vermutlich war auch die starke pietistische Tradition im Nassau-Usinger Schulregiment eine Ursache, weshalb man sich im Fürstentum für eine Verbindung aus physiokratisch aufklärerischer und zugleich stark religiös geprägter Erziehung in den Schulen entschied. Darüber hinaus fanden in Deutschland die pädagogischen Ideen der Aufklärung Anerkennung bei vielen Theologen. Sie verbanden Aufklärung und Gottesglaube positiv miteinander, da sie diese nicht als Gegensätze betrachteten. Für den katholischen Theologen Johann Michael Sailer (1751-1832) reichten, so Ballauff/Schaller, „*Natur und Gesellschaft nicht hin, um Maßgaben für die Erziehung zu gewinnen*.“⁹³⁴ Zwar befürwortete er die Aufklärung, aber nicht die Autonomie der Vernunft. Er bejaht daher nicht nur die Verbindung von Erziehung und Staat, sondern auch deren Verbindung mit der Kirche. Seiner Ansicht nach ist „*Ein rechtschaffener, vernünftiger Christ [...] allemal ein guter Bürger; ein schlechter Christ [...] allemal ein nichtswerter Bürger, wenigstens im Ernste niemals gut*.“⁹³⁵ Die Schulordnung von 1780 zeigt in etwa die Zielsetzung Sailers, in einer freundschaftlichen Verbindung von bürgerlicher und christlicher Erziehung „*vernünftige Menschen,*

⁹³¹Über das Konzept einer rationalen Elementarbildung Rochows vgl. Leschinsky, 1981, 169-193 und Reble 1995, 169 f.

⁹³² Ballauff/ Schaller, 1970, 355.

⁹³³ Ballauff/ Schaller, 1970, 355.

⁹³⁴ Ballauff/ Schaller, 1970, 376.

⁹³⁵ Zit. n. Ballauff/ Schaller, 1970, 376. Aus: Sailer, Johann Michael: Über Erziehung für Erzieher. Bes. von E. Schoelen. (Nachdr.). Paderborn, 1962. (Schöninghs Sammlung pädagog. Schriften, Quellen zur Geschichte der Pädagogik). S. 2 f.

*nützliche Bürger, rechtschaffene Christen bilden!*⁹³⁶ Auch bedurfte die Politik eines von religiösen Werten bestimmten Untertanen. Diese Werte wurden jedoch zunehmend aus politischen und nicht aus Glaubenseinsichten gewonnen. In dieser Beziehung wurde Religion, so Schmale, „zunehmend zur Morallehre“.⁹³⁷

Eine ähnliche Auffassung spiegelt sich in folgendem Auszug aus dem Paragraphen 34 der Nassau-Usinger Schulordnung von 1780 wider: „*Da die Grundsätze der natürlichen Sittenlehre einem jeden Menschen ins Herz geschrieben sind, und mit der christlichen Sittenlehre übereinstimmen, [...] so ist sie eine allgemeine Lection, die sich für jedes Alter schicket, und einem jeden Kinde nützlich seyn muß.*“ Natürliche und christliche Sittenlehre werden also in der Schulordnung als miteinander übereinstimmend angenommen und daher nicht unabhängig voneinander unterrichtet.

Die kritische Haltung in Nassau-Usingen sowohl gegenüber einem altmodischen, orthodoxen Religionsunterricht als auch gegenüber einer verspielten Aufklärungspädagogik zeigt sich im Herbstprogramm 1785 des Idsteiner Gymnasiums mit dem angeschlossenen Lehrerseminar für die Deutschen Schulen. In der Einleitung verurteilt Direktor *Rizhaub* die schwärmerische, spielende Erziehungsmethode *Badesows*, da „*sie aus Abscheu vor der alten, trockenen, steifen, sachenleeren, Geist und Körper schwächenden Methode ins andere Extrem übergeschlagen, nur flüchtige Windbeutel, voreilige Schwätzer und seichte Flachköpfe erzeugen könne, weil sie zu wenig auf die gründliche Erlernung der Sprachen sehe.*“ Unter den Lektionen in Idstein nähme die Religion die erste Stelle ein. Dieser Unterricht solle jedoch von bloßen spekulativen Sätzen und theologischen Kunstwörtern, die den Geist mit trockenen Theorien erfüllen und das Herz kaltlassen, befreit werden.⁹³⁸

In der Schulordnung von 1780 werden keine Anweisungen für die oben erwähnten Denk- und Wahrnehmungsübungen und die Sprachschulung wie in Rochows Lehrplan gegeben. Allerdings sollten die Schüler im Landwirtschaftsunterricht nicht nur Theorie aus den Büchern erfahren, sondern sie sollten zu Hause und auf den Feldern beobachten und sich merken, wie die landwirtschaftlichen Arbeitsabläufe strukturiert sind und dieses Wissen in den Unterricht einbringen. Auch die deutliche Aussprache, die sich von der Umgangssprache unterscheiden sollte und ein erweitertes Programm für den Sprach- und Aufsatzunterricht bei den älteren Schülern fanden Eingang in die Schulordnung.⁹³⁹

Im übrigen darf nicht verwundern, daß auch jetzt noch nicht die Realien (Sachfächer) auf breiterer Basis in den Dorfschulen Nassau-Usingens eingeführt wurden und weder Rochows „Vernunftlehre“ für die Schulkinder noch sein inhaltlich breit gefächertes Schulbuch „Kinderfreund“ in Nassau-Usingen angenommen wurden. An der ähnlichen Situation in Preußen werden die Ursachen dafür deutlich. Die Befürchtungen des preußischen Bildungsministers Zedlitz waren eine eindeutige Warnung an jede autoritäre Obrigkeit vor einer vollständigen Übernahme der Vorstellungen Rochows: „*Wenn der Bauer von allem den Grund einsehen will, - was wird ihm von mancher Verordnung dängen, die er nur aus seinem Standort beurteilt, wozu ihm der Grund nicht zu passen scheint - er wird mit Widerwillen gehorchen, und wenn er´s verhindern kann, gar nicht; denn selbst die Allmacht konnte den unmittelbar unterrichteten Menschen nicht den Gehorsam gegen die Befehle praktisch genug einschärfen.*“⁹⁴⁰

Ziel des Unterrichts war für Staatsmänner und Bildungspolitiker vor allem die Nützlichkeit des einzelnen für das Gemeinwohl. Einer Aufklärungspädagogik, wie sie von vielen Schulregimentern aufgegriffen und im Sinne des Staates umgeformt wurde, genügte es daher, wenn

⁹³⁶ Zit. n. Ballauff/ Schaller, 1970, 376. Aus: Sailer, Johann Michael: Über Erziehung für Erzieher. Bes. von E. Schoelen. (Nachdr.). Paderborn, 1962. (Schöninghs Sammlung pädagog. Schriften, Quellen zur Geschichte der Pädagogik). S. 37.

⁹³⁷ Schmale, 1991, 647.

⁹³⁸ Angaben und Zusammenfassung des Programms nach Firnhaber, 1881, 141.

⁹³⁹ Vgl. dazu Nassau-Usinger Schulordnung von 1780 im **Kapitel 11.2.2.** dieser Arbeit.

⁹⁴⁰ Zedlitz an Rochow am 5.12.1776. In: Rochow, 1910, Bd. 4, 172. Zit n. Leschinsky, 1981, 286.

die Landbevölkerung eben nur das lernte, was sie brauchte, um eine Verbesserung der Landwirtschaft zu erreichen. Die Erziehung sollte sich weiterhin nur in den Grenzen der Stände bewegen und die soziale Struktur erhalten bleiben, da man befürchtete, daß eine zu umfangreiche Ausbildung der einfachen Bevölkerung deren Unzufriedenheit und Aufsässigkeit fördern und die Konzentration auf ihre jeweiligen Aufgaben – in diesem Fall die Landwirtschaft – mindern könnte.⁹⁴¹ „Es konnte den Anfang unwillkommener Veränderungen bedeuten, wenn die untertänige Masse lernte, daß die Regeln des gesellschaftlichen Verkehrs grundsätzlich elementaren (kausal)logischen Gesetzen folgten, die sie sich nach Rochows Rezept für ihr Denken und Tun im Interesse ihrer ökonomischen Handlungsfähigkeit zu eigen machen sollte.“⁹⁴² Aus diesen Gründen fanden Rochows pädagogische Vorstellungen, wie in Nassau-Usingen so auch in Preußen, nur eingeschränkt Eingang in die Dorfschulen. Auch hier wurde sein „Kinderfreund“ wegen des als zu umfangreich und daher gefährlich geltenden Inhalts nicht als amtliches preußisches Schulbuch eingeführt.⁹⁴³

Ferner zählte nach den Untersuchungen *Schmales*, zu den europaweit einheitlichen Eigenschaften des Schulwesens der Aufklärungszeit, daß die Grundausbildung des staatstragenden Personals nicht in den Aufgabenbereich des niederen Schulwesens fiel.⁹⁴⁴ Diese übernahmen ausschließlich die höheren Schulen, so daß ein breiterer Unterrichtsstoff in den niederen und damit auch in den Dorfschulen nicht erforderlich war.

Bevor Stundenplan und Unterrichtsinhalte der Nassau-Usinger Schulordnung von 1780 abgedruckt werden, sei kurz ihr Entwicklungsprozeß dargestellt:

Voraussetzung für eine erfolgreiche Durchsetzung der angestrebten Reformen war die Einrichtung des Schulverbesserungsfonds (1779, **Vgl. Kapitel 7.2.3.**). Fürst, Regierung und Konsistorium arbeiteten an der Umsetzung der Pläne. Letzteres setzte sich zu diesem Zeitpunkt aus dem Präsidenten *Kruse*, den Regierungsräten *Lautz*, *Vigelius*, *Hoffmann*, dem Geistlichen *Noll* und später noch *Rößler* und *Günderode* zusammen.⁹⁴⁵

Der seit 1777 in Usingen amtierende Superintendent Grootte blieb weitgehend unbeteiligt. Anstelle der Generalsuperintendentur und des geistlichen Scholarchats in Idstein, das der im vorausgegangenen Kapitel erwähnte Lange ausgefüllt hatte, war dort ein Inspektorat eingerichtet worden, dem die Schul- und Kirchenaufsicht in den Ämtern Idstein, Wehen und Burgschwalbach oblag. Erster Inspektor wurde der bisherige Pfarrer Bierstadts, Michael Konrad *Sommer*.⁹⁴⁶ Von dieser Umorganisation erhoffte man sich eine reibungslosere Durchsetzung der Einrichtung des Lehrerseminars, das dadurch dem Einfluß der Kirche mehr entzogen wurde. Während Grootte, sozusagen entschuldigend, mit der Ausarbeitung einer Anweisung für die Geistlichen zur Förderung eines guten Schulbesuchs beauftragt wurde, verfaßte der damalige Idsteiner Rektor Johann Peter *Wagner*⁹⁴⁷ unter Mithilfe *Sommers* die Statuten des Seminars⁹⁴⁸ nebst einer Instruktion für die Lehrer der deutschen Schulen und Vorschlägen für eine neue Schulordnung.

Die Statuten des Seminars, die Instruktion für die Geistlichkeit und die Schulordnung mit einer Einleitung wurden im Juni 1780 in 402 Exemplaren eines Gesamtbandes und 304 Abzü-

⁹⁴¹ Über die „*Volksaufklärung*“ vgl. Wehrmann, 1981, bes. 148 f.

⁹⁴² Leschinsky, Die realen Grenzen einer Pädagogik der Armut, 1981, 286.

⁹⁴³ Vgl. Leschinsky: Die realen Grenzen einer Pädagogik der Armut, 1981, 284 f.

⁹⁴⁴ Schmale, 1991, 11.

⁹⁴⁵ Firnhaber, 1881, 114

⁹⁴⁶ Menzel, 1889, 438.

⁹⁴⁷ In Grävenwiesbach in armen Verhältnissen geboren, Ausbildung in Idstein und Gießen, 1758 Kollaborator, 1766 Prorektor, 1747 Rektor in Idstein, 1780 Pfarrer in Strinz Trinitatis, wo er am 22. März 1788 starb.

⁹⁴⁸ Anregungen für die Statuten hatte *Wagner* von dem seit 1769 am Karlsruher Gymnasium bestehenden Schullehrerseminar übernommen Vgl. Firnhaber, 1881, 114.

gen der Schulordnung herausgegeben und gedruckt.⁹⁴⁹ Alle Konsistorialkonvente wurden aufgefordert, die ihnen übersandten Exemplare den Geistlichen und Lehrern auszuhändigen, wobei die Geistlichen die Befolgung der Schulordnung durch die Lehrer zu beaufsichtigen hätten.⁹⁵⁰ So gingen beispielsweise Mitte Juni 1780 in Wiesbaden 18 und in Idstein mit Burgschwalbach und Wehen 38 Exemplare der Schulordnung ein.⁹⁵¹ Die Schulordnung löste die von Lange herausgegebenen Löseckeschen Anweisungen für die Lehrer der Deutschen Schulen ab.

Die Paragraphen der Schulordnung, die sich auf Ziele, Inhalte und den Stundenplan des Unterrichts in den Nassau-Usinger Dorfschulen beziehen, folgen im Wortlaut:⁹⁵²

„Schulordnung
für
die teutschen Schulen
in den
Fürstlich-Nassau-Usingischen
L a n d e n.
[1780]

Die wichtige Absicht christlicher Schulen junge Leute zu guten Christen und nützlichen Bürgern zu bilden, erfordert eine schickliche Wahl der Lehrstücke; der Einrichtung und Lehrart, und eine sorgfältige Ausübung verschiedener Pflichten auf Seiten der Lehrer und Schüler, wann der gewünschte Zweck erreicht werden soll.

Da nun diese wohlthätige Absicht Unsers gnädigsten Landesvaters bey Verbesserung der teutschen Schulen in den Fürstlich-Nassau-Usingischen Landen zum Grunde liegt; so wird auf höchsten Befehl gegenwärtige Schulordnung bekannt gemacht, zu deren genauesten Beobachtung Lehrer und Schüler unterthänigst verpflichtet sind.

Lehrstücke überhaupt.

§. 1.

Lesen und Schreiben in der Muttersprache, die christliche Glaubenslehre, die natürliche und christliche Moral, die biblische Geschichte, Singen und Bäten, auserlesene Lieder, Bußpsalmen, erste Gründe der Landwirthschaft, Rechnen, practische Anweisung zu Aufsätzen für den gemeinen Mann, sind die Lehrstücke, worinnen die Jugend fleisig und ihrer Fähigkeit gemäß soll geübt werden.

Nöthige Bücher der Schüler.

§. 2.

Die Bücher, welche sich die Schulen, wie sie in den Ordnungen aufsteigen, nach und nach anschaffen müssen, sind folgende:

⁹⁴⁹131, XI c: 2. Bl. 142. Schreiben aus Wiesbaden vom 2. Juni 1780. Vgl. auch Firnhaber, 1881, 119.

⁹⁵⁰131, XI c: 2. Bl. 137. Schreiben aus Wiesbaden vom 8. Juni 1780 an die Konvente. Vgl. auch Menzel, 1889, 441 f.

⁹⁵¹131, XI c: 2. Bl. 138 f.

⁹⁵²Schulordnung: 131, XXIII, 20, XI, a. Seit 1769 besaß die Buchdruckerei Schirmers, seit 1781 des Nachfolgers Frey in Wiesbaden das ausschließliche Privileg in Nassau-Usingen für sämtliche Druckarbeiten für die Geheime Kanzlei, die Regierung, das Konsistorium, die Hofkammer, das privilegierte Lotto, das Waisenhaus in Wiesbaden und das Idsteiner Gymnasium. (Vgl. Menzel, 1889, 455 f.).

Das A b c Buch, Luthers kleiner Catechismus, Seilers Evangelische Glaubens- und Sittenlehre (gedruckt in Wiesbaden 1779) die Hallische Bibel, oder das neue Testament und Psalmen, das neue Nassau-Usingische Gesangbuch, Hübners biblische Historien, die Lehrbücher von der natürlichen Sittenlehre und Landwirthschaft.

Nöthige Bücher für die Lehrer.

§. 3.

Ausser den jetzt gemeldeten Büchern haben die Lehrer noch weiter nöthig: ein Choralbuch; Unterricht, wie das Buchstabiren und Lesen der zartesten Jugend leicht und gründlich kann beygebracht werden. Braunschweig, 1752. Mahlers kurzer und deutlicher Unterricht zum Rechnen, 1777.

Allgemeine Eintheilung der Lehrstücke auf dem Lande

§. 4.

In den Landschulen sollen im Winter wöchentlich 32 Stunden gehalten werden, nämlich jeden Tag 6, drey Vormittags und drey Nachmittags, ausser Mittwochs und Samstags, wo Nachmittags an verschiedenen Orten nur eine Stunde gewöhnlich ist; und wo das letztere nicht ist, da soll es noch eingeführt werden. Es verstehet sich aber von selbst, daß man auf das, was nöthiger oder schwerer ist, mehrere Zeit, als auf das, was weniger nöthig oder schwer ist, verwenden müsse.

In dieser Rücksicht sind wöchentlich zu bestimmen:

<i>Zum Gesang, Gebät, christlicher Glaubens- und Sittenlehre, Liedern, Psalmen</i>	<i>10 Stunden</i>
<i>Lesen, Buchstabiren, A,b,c</i>	<i>9</i>
<i>Seilers Einleitung in die biblische Geschichte</i>	<i>1</i>
<i>Hübners biblische Historien</i>	<i>1</i>
<i>Natürliche Sittenlehre</i>	<i>2</i>
<i>Schreiben</i>	<i>3</i>
<i>Rechnen</i>	<i>2</i>
<i>Practische Anweisung zu Aufsätzen für den gemeinen Mann</i>	<i>2</i>
	<hr/> <i>32 Stunden</i>

Allgemeine Eintheilung der Lehrstücke in den Städten

§. 5.

[.....]

Eintheilung der Lehrstücke nach den Fähigkeiten der Schüler.

§. 6.

Nach den Fähigkeiten der Schüler sind drey Ordnungen zu machen, die auf das Lesen vorzüglich ihre Beziehung haben.

Lectionen der dritten Ordnung.

§. 7.

In der dritten und untersten Ordnung übt man das A,b,c, Buchstabiren und den Anfang des Lesens mit einzelnen Sylben, die noch im Sinn vor dem Aussprechen buchstabiret werden. In dieser Ordnung giebt man den Schülern noch keine Lection zum Auswendiglernen auf, weil das Vorsagen den Lehrer zu lange aufhält. Wann aber ein Kind zu Haus von seinen Eltern ein

Gebott aus dem Catechismo oder einen Spruch gelernet, oder vom öftern Zuhören in der Schule dergleichen gefaßt hat, und es meldet sich freywillig zum Hersagen, so soll es der Lehrer überhören, ohne daß er dieses als eine ordentliche Lection fordert. Indessen soll bey dem Gebät und Hersagen des Catechismi die ganze Schule aufmerksam seyn, in Gedanken nachsprechen und unter dieser Zeit alle Bücher beyseite legen. Wann also ein kurzer Spruch einer Zeile von den zwey obern Ordnungen oft hergesagt und von den untern nachgesprochen worden, so kann der Lehrer zuweilen die untern fragen, ob sie ihn behalten? z. E. höre Israel, der Herr unser Gott ist ein einiger Gott.

Lectionen der zweyten Ordnung.

§. 8.

In der zweyten Ordnung lesen die Schüler, ohne durch leises Buchstabiren sich besinnen zu dürfen. Ihr Lesebuch ist der Catechismus, und wenn sie mit einiger Fertigkeit lesen können, so lernen sie auswendig

- 1) Luthers kleinen Catechismus nebst den Nassauischen Fragen, und wann dieser gefaßt ist,*
- 2) Aus Seilers Evangelischen Glaubens- und Sittenlehre die Ordnung des Heils S. r. und den Hauptinhalt der christlichen Sittenlehre S. 24. nebst den dabey stehenden Beweissprüchen.*
- 3) Machen den Anfang im Schreiben mit einzelnen Buchstaben und Sylben.*
- 4) Lernen die Zahlen und das Einmal eins.*
- 5) Fangen das Singen an.*

Lectionen der obersten Ordnung

§. 9.

In der obersten Ordnung

- 1) Gehen die Uebungen im Gebät und Gesang fort:*
- 2) Das lesen sollen sie fertiger lernen und darauf gesehen werden, daß sie das, was sie lesen, besser verstehen, den Ton der Worte der Sache und den Abtheilungszeichen gemäßer aussprechen. Sie lesen in der Bibel oder im neuen Testament und in den Psalmen.*
- 3) Sie schreiben Zeilen und lernen fremde Hände lesen.*
- 4) Luthers Catechismus, die Ordnung des Heils und der Hauptinhalt der christlichen Sittenlehre aus Seilers Handbuch wird fortgesetzt und zur größten Fertigkeit gebracht.*
- 5) Einleitung in die biblische Geschichte, und*
- 6) Der kurze Begriff der Glaubens- und Sittenlehre wird ihnen aus Seilers Lehrbuch erklärt, wie auch*
- 7) Hübners biblische Historie.*
- 8) Sie lernen auserlesene Verse aus geistlichen Liedern.*
- 9) Die Bußpsalmen.*
- 10) Das Rechnen.*
- 11) Die natürliche Sittenlehre.*
- 12) Die erste Gründe der Landwirthschaft.*
- 13) Sie bekommen eine practische Anweisung zu den nöthigsten Aufsätzen für den gemeinen Mann.*

Eintheilung der Lectionen auf dem Lande nach den Tageszeiten

§. 10.

Vormittags.

Täglich von 7-8. Gesang, Gebät, und alles, was aus Luthers und Seilers Catechismo, Liedern und Psalmen muß hergesagt werden, wobey die erste halbe Stunde zur Versammlung, Gesang und Gebät, und die andere Helfte zum Hersagen zu verwenden ist.

Täglich von 8-9. Lesen, Buchstabiren, A b c, wobey die oberste Ordnung 1 Viertelstunde in der Bibel, und die zweyte 1 Viertelstunde im Catechismo lieset; die dritte Ordnung 1 Viertelstunde buchstabiret und 1 Viertelstunde das A,b,c, hersaget.

Montags von 9-10. Landwirthschaft

Dienstags „ „ Vorschreiben oder Corrigiren,

Mittwochs „ „ Landwirthschaft

Donnerstags „ „ Vorschreiben,

Freytags von 9-10. Seilers Einleitung in die biblische Geschichte,

Samstags „ „ Vorschreiben.

Nachmittags

Montags, Dienstags, Donnerstags, Freytags von 12-1. zur Versammlung, Gesang, Gebät, eine halbe Stunde; zur Erklärung dessen, was in den folgenden Tagen von 7-8. soll hergesagt werden, 1 Viertelstunde; zur Erklärung des kurzen Begriffs der christlichen Glaubens- und Sittenlehre 1 Viertelstunde.

Mittwochs und Samstags von 12-1. Practische Anweisung zu den nöthigsten Aufsätzen für den gemeinen Mann.

Montags, Dienstags, Donnerstags von 1-2. Lesen, Buchstabiren, A,b,c, wie Morgens von 8-9.

Freytags von 1-2. Hübners biblische Historien.

Montags, Dienstags von 2-3 natürliche Sittenlehre.

Donnerstags und Freytags von 2-3. Rechnen.

Eintheilung der Lectionen in den Städten nach den Tagzeiten.

§. 11.

[...]

§. 12.

Damit man aber desto besser sehen könne, wie die Lehrstücke neben einander stehen, und auf einander folgen müssen, soll nachstehende Schultabelle erläutern:

**Schultabelle auf dem Lande
Vormittags.**

	Oberste Ordnung	Zweyte Ordnung	Dritte Ordnung
Taglich ausser Samstags von 7-8.	Versammlung, Gesang, Gebat eine halbe Stunde, Catechismus, Lieder, Psal- men eine Viert. St.	H e r s a g e n des Cate- chismi eine Viert. Stunde.	horet zu.
Samstags von 7-8.	Wiederholung des auswen- dig gelernten.	Wiederholung	horet zu.
Taglich von 8-9.	Bibellesen eine Viert. Stunde, s c h r e i b t die ubrige Zeit	horet zu, liet im Catechismo eine Viertel- Stunde schreibt in der ubrigen Zeit	horet zu, horet zu, Buchstabiret eine Viertel- Stunde; A,b,c, eine Viertel Stunde in dem Typo.
Montags von 9-10.	Landwirthschaft	horet zu.	horet zu.
Dienstags von 9-10.	Vorschreiben oder corrigiren.	Vorschreiben oder corrigiren.	Buchstabirt, sagt das A,b,c, bey einem Schuler in der Stille
Mitt- wochs von 9-10	Landwirthschaft	horet zu.	horet zu.
Donners- tags von 9-10.	Vorschreiben oder corrigiren.	Vorschreiben oder corrigiren.	Buchstabiren, A,b,c, bey einem Schuler.
Freytags von 9-10.	Seilers Einleitung in die biblische Geschichte	horet zu.	horet zu.
Samstags von 9-10.	Vorschreiben oder corrigiren.	Vorschreiben oder corrigiren.	Buchstabiren, A,b,c, bey einem Schuler.

Der Schlu wird jederzeit mit Gesang und Gebat gemacht.

**Schultabelle auf dem Lande
Nachmittags.**

	Oberste Ordnung	Zweyte Ordnung	Dritte Ordnung
Von 12-1. täglich ausser Mittwochs und Samstags.	Gesang, Gebät 1 Viert. Stund, Erklärung der Lection, die von 7-8. hergesagt wird eine ViertelStunde, Erklärung des kurzen Begriffs 1 Viert.Stunde.	Erklärung der Lection die von 7-8. auswendig gesagt wird, 1. Viert. Stunde. höret bey den andern zu.	höret zu.
Mittwochs und Samstags von 12-1.	Gebät, Practische Anweisung zu Aufsätzen für den gemeinen Mann.	frey.	frey.
Montags, Dienst. Donners- tags von 1-2.	Bibellesen eine Viert. Stund, schreibt in der übrigen Zeit.	höret zu, ließt im Catechismo 1. Viert. Stund, schreibt die übrige Zeit.	höret zu, höret zu, buchstabirt eine Viertel Stund, A,b,c, 1 Viert. Sund an dem Typo.
Freytags von 1-2.	Hübners biblische Historie.	höret zu.	höret zu.
Montags, Diens- tags, von 2-3.	Natürliche Sittenlehre	höret zu.	höret zu.
Donnerstags, Freytags, von 2-3.	Rechnen.	höret zu.	Buchstabiren, A,b,c, bey einem Schüler in der Stille.

Der Schluß mit Gesang und Gebät.

Von den Sommerschulen.

§. 13.

Im Sommer sollen nach der erneuerten herrschaftlichen Verordnung wöchentlich zwey Tage jedesmal zwey Stunden Schule gehalten und die Hauptlectionen, die im vorher gegangenen Winter geübt worden, alsdann wiederholet werden.

Versammlung vor der Kirche.

§. 14.

Wo es üblich ist, daß die Schüler Sonn- und Feyertags vor der Kirche sich in der Schule versammeln, um die Lieder, die in der Kirche gesungen werden, zu probiren, soll es bleiben, und da, wo es nicht gewöhnlich ist, annoch eingeführet werden. Zu gleicher zeit soll im Sommer der Lehrer auf dem Lande ein Hauptstück aus Luthers Catechismo hersagen lassen, insonderheit dasjenige, welches Nachmittags in der Catechismuslehre vorkommen wird.

Allgemeine Regeln der Methode. [Vgl. Kap. 12.2.2.]

§. 15.

[...]"

Als „wichtige Absicht“ und „Zweck“ des Unterrichts christlicher Schulen wird gleich zu Beginn der Schulordnung, „junge Leute zu guten Christen und nützlichen Bürgern zu bilden“ aufgeführt.

Der Stoff für die Dorfschulen beinhaltet:

Unterrichtsstoff für die Dorfschulen Nassau-Usingens nach der Schulordnung von 1780⁹⁵³
(Tab. 41)

Lesen	Abc, Silben, Katechismus, Evang. Glaubens- und Sittenlehre, Ordnung des Heils, Bibel, Neues Testament, Psalmen, biblische Geschichte, fremde Handschriften
Schreiben	Abc, Silben, Zeilen, abschreiben
Christliche Glaubenslehre	s. Lesen
Christliche Sittenlehre (Moral)	
Natürliche Sittenlehre (Moral)	
Biblische Geschichte und Historie	Nach Seilers und Hübners Büchern
Singen	Geistliche Lieder
Beten	
Erste Gründe der Landwirtschaft	Erfahrungen aus dem Elternhaus, Lehrbuch
Rechnen	Zahlen, Einmaleins, vier Grundrechenarten, Bruchrechnen, Dreisatz
Praktische Anweisung zu Aufsätzen für den gemeinen Mann	Das „vornehmste“ der deutschen Rechtschreibung, Satzzeichen, Groß- und Kleinschreibung, Abschreiben und Diktate, für die fähigsten Jungen: lateinische Schrift, Handwerksrechnungen, Quittungen
Auswendiglernen	Aus den verschiedenen Stoffgebieten, u.a. Katechismus, Lieder, Psalmen, aber nicht biblische Geschichte

Als neue Fächer wurden also Natürliche Sittenlehre, biblische Geschichte, Landwirtschaft und Aufsatzschreiben eingeführt.

Entsprechend des neuen Unterrichtsstoffes sollte auch die neue Lehrer- generation am Idsteiner Seminar⁹⁵⁴ ausgebildet werden.

Zu ihren „Lehrstücken“ gehörten „*der Catechismus, nebst einer weitem Ausführung der christlichen Glaubens- und Sittenlehre und biblischen Historie, das Lateinlesen und die erste Anfangsgründe der lateinischen Etymologie, ferner die Grundsätze der natürlichen Moral und der Landwirthschaft, soviel einem künftigen Schuldiener davon zu wissen nöthig und nützlich ist, sodann die Schreib- und Rechenkunst, das Singen, Clavier- Orgel- und Violin- spielen, endlich ein besonderer Unterricht in den Pflichten und in der nöthigen Amtsklugheit eines Schulmeisters, und eine practische Anweisung zum Schulhalten und Catechisiren. [...]* Auser den vorhinbeschriebenen Lehrstücken, welche ein jeder Seminarist nothwendig lernen muß, stehet demselben auch noch frey, sich einige Kenntniß in der Historie, Geographie und Geometrie durch Besuchung derjenigen Stunden, worinn diese Wissenschaften im Gymnasio

⁹⁵³ Angaben, die nicht aus den bisher abgedruckten Paragraphen der Schulordnung enthalten sind, werden in den Paragraphen über die Unterrichtsmethodik erwähnt (Vgl. Kap. Methoden).

⁹⁵⁴ Zum Unterricht am Idsteiner Lehrerseminar vgl. die folgende Literatur: insbesondere Firnhaber, 1881, ff. Dort sind die Hochfürstliche Verordnung, über die Errichtung des Schul-Seminarii zu Idstein (S. 120 ff) und die Statuta Seminarii (123 ff) abgedruckt. Menzel, 1889, 140 ff. Vgl. ferner deren Zusammenfassung in der Idsteiner Heimatschau, 5/ 6, 1930: Nachricht von dem neu errichteten Schul-Seminario zu Idstein; desweiteren Nassovia, 4, 1926: Das nassauische Lehrerbildungswesen bis zur Teilung des Idsteiner Seminars im Jahre 1851; ferner Schambier, W.: Das Idsteiner Lehrerseminar. In: Idsteiner Heimatschau 6, 1925 und Schmidt, Gerhard: Die nassauische Schulpolitik und das Schullehrerseminar in Usingen im 19. Jahrhundert. In: Usinger Land, 6/ 1974.

gelehret werden, zu erwerben.“⁹⁵⁵ Ferner stand den Seminaristen die Weiterbildung in der Feldmessung bei dem Idsteiner Feldmesser Deisinger gegen geringe Bezahlung frei. Der Religionsunterricht war nicht mehr starr konfessionell-dogmatisch und der Sprachunterricht weniger einseitig grammatisch-formal.⁹⁵⁶

Als Lehrbücher dienten den Seminaristen:

- *Mahlers* kurzer und deutlicher Unterricht zum Rechnen für Lehrende und Lernende (3. Aufl. Karlsruhe, 1777),
- Luthers kleiner Katechismus mit den nassauischen Fragen
- Seilers Evangelische Glaubens- und Sittenlehre, nebst einer Einleitung in die biblische Geschichte (Wiesbaden, 1779)
- die Bibel
- die kleine lateinische Grammatik „*der wohl informirte Lateiner*“
- das zu Idstein eingeführte Choralbuch
- die neue Schulordnung oder Instruktion für die Lehrer der Deutschen Schulen und
- besondere „*Compendiis*“ über die natürliche Moral und die Landwirtschaft⁹⁵⁷ (Vgl. oben *Habel/ Kruse*).

Bis 1801 wurde das Unterrichtsangebot für die Seminaristen noch erweitert. Ab 1787 erhielten sie zwei Stunden Unterricht in Naturbeschreibung. Auf freiwilliger Basis sollten die Seminaristen Privatunterricht bei einem Zeichenmeister, den Klavierunterricht beim Kantor und ab 1790 den Französischunterricht im Gymnasium besuchen. Seit 1793 stand ihnen eine kleine Seminarbibliothek zur Verfügung. 1801 wurde eine Baumschule angelegt und Unterricht in der Behandlung von Obstbäumen erteilt. Der beabsichtigte Unterricht in Gartenbau und Bienenzucht konnte nicht eingeführt werden.⁹⁵⁸ Es ist davon auszugehen, daß die zusätzlichen Unterrichtsangebote am Seminar den Schülern mancher Dorfschulen zugute kamen, wenn sie von entsprechend motivierten und begabten Seminaristen unterrichtet wurden. Für den Unterricht in Westerfeld ist dies durch einen Visitationsbericht vom Februar 1803 belegt. Diesem zufolge wurde am Ende des Schultags mit den Schülern der obersten Ordnung neben Lektionen in der Landwirtschaft auch etwas Unterricht in der „*Naturgeschichte von den Himmelskörpern*“ erteilt.⁹⁵⁹

11.2. Organisation und Methoden des Unterrichts in den Dorfschulen Nassau-Usingens

Dieses Kapitel behandelt die Maßnahmen, Verordnungen und Schulordnungen in Nassau-Usingen, die die Organisation und die Methoden des Unterrichts in den Dorfschulen regeln sollten. Dabei geht es um die Frage, *auf welche Weise* den Schülern die in **Kapitel 11.1.** dargestellten Ziele und Inhalte des Dorfschulunterrichts vermittelt werden sollten.

11.2.1. Einteilung der Schüler in Ordnungen

Da alle Schüler, Jungen und Mädchen, im Alter von 6 bis 14 Jahren in einem Raum von einem Lehrer gleichzeitig unterrichtet wurden, teilte man die Schüler, der besseren Unterrichtsorganisation wegen, in Ordnungen ein. Diese richteten sich nach dem Leistungsstand der

⁹⁵⁵ zit. n. Firnhaber, 1881, 121 aus: Hochfürstliche Verordnung, über die Errichtung des Schul-Seminarii zu Idstein, 1779.

⁹⁵⁶ Angabe nach Spielmann, 586 f.

⁹⁵⁷ Statuta Seminarii bei Firnhaber, 1881, 126.

⁹⁵⁸ Angaben nach Firnhaber, 1881, 142.

⁹⁵⁹ 135, XI, 5. Visitationsbericht des Usinger Inspektors Schwein vom 18.2.1803.

Schüler in den verschiedenen Fachgebieten. Wie sehr die Einteilung in Schülerordnungen den Unterrichtsablauf bestimmte, zeigen die in **Kapitel 11.1.6.** abgedruckten Stundenpläne. Für den Unterricht an den Deutschen Schulen in Nassau-Usingen wurden mit der Schulordnung von 1730 erstmals Regeln zur Einrichtung und Behandlung der Schülerordnungen aufgestellt:

„Nöthige Anmerckungen und Erinnerungen

1. *Derer Ordnungen oder Classen unter denen Schul=Kindern, (wann von dem 7den Jahre ihres Alters biß ins 14de jährlich eine zurück=geleget wird,) können nicht unfüglich sieben eingeführet, und einer jeden ihre gewisse Arbeit und Lectionen, nach Unterschied verschiedener Fähigkeit, und dabey zu gebrauchender Schul=Bücher, oder Lehr=Stücke aus denselben, zugetheilet werden. Jedoch also, daß, weil ein Schul=Diener nicht alle Ordnungen für sich allein bestreiten kann; solchem nach, als fern es auff gute schickliche weise, mithin ohne Nachtheil und Versäumniß derer lernenden, geschehen mag, unter des Schul=Dieners guter Anweisung und Obsicht, auch immer eine oder die andere höhere Ordnung, zu ihrer eigenen Übung, und Wiederholung des bereits erlernten, einer andern und geringern forthelfft.*
2. *Gilt die Ordnung der Schul=Kinder, nach dergleicher Schul=Classen, eigentlich nur in Ansehung derer Schul=Lectionen: da hingegen, wann die Schul=Kinder bey öffentlichem Kirch=Gang, deßgl. bey Leichen, oder sonst bey anderer Gelegenheit in Prozession gehen, sie nicht unbillig, (wie auch an andern Orten es also geschiehet,) nach der Ordnung des natürlichen Alters, (welches behöriger massen zu documentiren,) auff einander folgen mögen; damit die ältere, durch sonst gewöhnliche Zurückstellung, nicht allzuviel beschämnet; noch auch die Jüngere, durch sonst=gewöhnliche Hervorziehung, nicht allzuviel erhoben werden.*
3. *Sind die aus einer niedern in eine höhere Ordnung promovirte Kinder ad marginem mit einem Sternlein zu bemercken; und können sie dann leicht fort=gezählet werden, wann gleich der vorherige Numerus der nächst=folgenden Ordnung bey ihrem Rahmen annoch stehen bliebe. Jedoch soll dergleichen nicht leichtlich ausser der Zeit, sondern ordentlich von Jahr zu Jahr, (ausser=ordentlich aber nur etwa in der Helffte des Jahrs,) einmahl geschehen.⁹⁶⁰*

Diese Regelungen greifen die unglückliche Situation weniger begabter Schüler auf, die trotz vorgerückten Alters immer noch in den unteren Ordnungen zwischen den jüngeren Schülern saßen. Um sie dadurch nicht auch noch außerhalb der Schule bloßzustellen bzw. sie dem Gespött jüngerer Schüler in höheren Ordnungen auszusetzen, wurde Regel 2. erlassen. Schriftlich verankert wird hier auch die in ganz Deutschland bis ins 20. Jahrhundert übliche Abordnung von Schülern der oberen Ordnungen, die mit den Schülern der unteren Ordnungen üben und lernen sollten, um den Lehrer zu entlasten. Daß diese Vorgehensweise bei mangelnder Aufsicht durch den Lehrer von den fortgeschrittenen Schülern mißbraucht werden konnte, zeigte der Bericht aus der Bierstadter Dorfschule über das sogenannte „*Helfersystem*“. (Vgl. **Kap. 10.4.**)

⁹⁶⁰ 131, XXIII, 20, XI a. Nassau-Usinger Schulordnung von 1730.

11.2.2. Unterrichtsmethoden der verschiedenen Fachgebiete und Schülerordnungen

Detaillierte Anweisungen zum Unterricht mit den Schülerordnungen in den verschiedenen Fachgebieten enthalten das 1747 von Generalsuperintendent Lange für Nassau-Usingen herausgegebene Lehrerhandbuch Löseckes und die Nassau-Usinger Schulordnung von 1780.

Anweisungen im Handbuch Löseckes 1747:

Lesen: Die Schüler sollten anhand der Fibel (kleines ABC-Buch), des Katechismus, des Neuen Testaments oder der Bibel in drei Klassen eingeteilt zunächst das Alphabet, dann das Buchstabieren und zuletzt das Zusammenlesen lernen. Beispielhaft werden hier die Erläuterungen zur ersten Leseklasse zitiert:

„Die das a b c oder die Buchstabenlernen,

1.) *Diese sagen die Buchstaben nach dem a b c, und wenn sie durchgelesen, fragt man einen oder den andern Buchstaben ausser der Ordnung, wie er heisse, und läßt sie solchen dießmahl behalten; oder sie treten vor eine Tafel, drauf das getruckte a b c geklebet, haben ihre Fiebel in Händen; man weiset ihnen an der Tafel einen Buchstaben nach dem andern, und sagt, wie er heisse; drauf müssen sie denselben in ihrer Fiebel suchen und nochmahls aussprechen: Man fragt auch wohl freundlich: habt ihr in eurer Fiebel nicht einen Buchstaben, der so aussiehet? und, wenn sie ihn gefunden, sagt man wohl: das war schön! oder, man stellet sich, als kenne man den Buchstaben an der Tafel nicht, sie solltens doch sagen, das muntert sie auf.*

2.) *Das aussprechen der Buchstaben muß deutlich seyn, damit sie eine deutliche Art im aussprechen und Lesen lernen.*

3.) *Der Unterschied der Buchstaben, die einander etwas ähnlich scheinen, [...] muß gewiesen werden.*

4.) *Wenn sie die kleine Buchstaben wohl inne haben, nimmt man die grosse Buchstaben vor; weiset ihnen dieselbe gleich durch, hernach die Aehnlichkeit derselben“* ⁹⁶¹

Allgemein sei zu beachten, daß die Kinder erst dann in die zweite und dritte „Leseklasse“ aufsteigen dürfen, wenn sie die Fertigkeiten der vorigen vollständig beherrschten.

Auch das Schreiben sei in drei Klassen (nach Buchstaben, Wörtern und Vorschriften) zu erlernen. Dabei sei es sinnvoll, den Schülern zunächst die Buchstaben und Wörter, die sie schreiben sollten, mit roter Tinte vorzuschreiben, die sie dann mit schwarzer Tinte und Feder zu „überstreichen“ hätten. Als Vorschriften eigneten sich u.a. biblische Sprüche, kurze Briefe, Obligationen, Quittungen, aber auch unleserliche Handschriften samt dem lateinischen Alphabet und den Zahlen 0-9. Wenn dieses ausreichend geübt worden sei, könne man die größeren Kinder (z.B. Hochzeits- und Begräbnis-) Briefe schreiben lassen. Fehler der Kleinen seien in deren Beisein in ihrem Heft zu korrigieren, falsch geschriebene Wörter der Großen könne man diese buchstabieren oder an die Tafel schreiben lassen.

Die drei Klassen des Rechnens gliederten sich in das Zählen, die vier Grundrechenarten und den Dreisatz. Erst nach Beherrschen der Grundrechenarten könne mit Brüchen gerechnet werden. Grundsätzlich sei beim Rechnen nicht von Lehrsätzen, sondern von kleinen Beispielen auszugehen, die Lust machten und den Nutzen gleich zeigten. z.B. für die Multiplikation: *„der Edelmann im Dorffe hat 2. Diener und 2. Jäger; jeder bekommt 15. Thl. zum Lohn; was macht das aus? - 60 Thaler.“*⁹⁶²

⁹⁶¹Lösecke, 1747, 11 f.

⁹⁶²Lösecke, 1747, 21.

Anweisungen in der Nassau-Usinger Schulordnung von 1780:

„Allgemeine Regeln der Methode.

§. 15.

1) Von der Beschäftigung aller Kinder:

Man muß dafür sorgen, daß ein jedes Kind unter den Schulstunden etwas nützlich treibe, ohne die andern zu stören. Wann die obern lesen, der Catechismus erkläret und hergesagt wird, wann die biblische Historie, die natürliche Sittenlehre, die Gründe der Landwirthschaft erläutert werden, so müssen alle Ordnungen zuhören und etwas behalten. Und wann die unterste Ordnung buchstabiret und das A,b,c, hersagt, so sollen, wie schon vorher gemeldet worden, die zwey obern Ordnungen in der Stille schreiben. Unter der Zeit, wo der Lehrer vorschreibt oder das geschriebene corrigire, soll er einen der fertigen Knaben, dessen Lection corrigiret ist, aufstellen, der unter seinen Augen die unterste Ordnung das A,b,c, in möglichster Stille hersagen oder buchstabiren lasset. Diejenige, die zum Rechnen nicht gehören, sollen gleichwohl daher Achtung geben, weil sie doch die Gestalt und Bedeutung der Zahlen und nebst andern Kleinigkeiten auch Aufmerksamkeit lernen. Hat aber einer von den fähigsten Köpfen ein Exempel an der Tafel oder auf dem Papier fertig gemacht, so soll auch dieser von dem Lehrer angewiesen werden, daß er alsdann die unterste Ordnung im A,b,c, und Buchstabiren übet.

Eben diese Einrichtung ist auch von 9-10. in den Stadtschulen zu machen; daß derjenige, dessen Aufsatz corrigiret ist, die unterste Ordnung hersagen lasset.

In den Landschulen Mittwochs und Samstags Nachmittags ist dieses nicht nöthig, weil alsdann die beyden untersten Ordnungen abgesondert sind.

2) Von einerley Lection in jeder Ordnung.

§. 16.

In jeder Ordnung wird mit allen Kindern, so weit es möglich ist, einerley getrieben, so daß, wann eines seine Lection buchstabiret, oder ließt oder hersagt, die andere eben dieselbe und nichts anders zugleich mit vornehmen, dabey ist bald dieses, bald jenes Kind ausser der Ordnung zu erforschen, um die allgemeine Aufmerksamkeit zu unterhalten.

Wann aber ein Kind durch Krankheit oder andere erheblich Ursachen verhindert worden, mit seiner Ordnung fort zu lernen, oder aus Schwachheit des Verstandes und Gedächtnisses zurück bliebe, so soll ihm der Lehrer in schicklichen Zeiten nachhelfen, und es zuletzt in seiner Ordnung hersagen lassen.

3) Von dem Unterschied der Lectionen in der obersten Ordnung.

§. 17.

Da aber die Kinder in der obersten Ordnung drey und mehrere Jahre sitzen bleiben, bis sie ihren Cursum geendiget haben, und confirmiret werden, so kann zwar die Gleichheit im Lesen und Catechismo, aber nicht im Auswendiglernen der Lieder und im Rechnen so genau beobachtet werden, und müssen hiebey noch besondere Ordnungen gemacht werden.

4) Wegen der Fortsetzung.

§. 18.

Die Kinder sollen nicht eher von einer Lection zur anderen, noch aus einer geringern Ordnung in eine höhere übergehen, bis das vorhergehende hinlänglich ist gefaßt worden.

5) Ordnung im Überhören.

§. 19.

In allen Lectionen der Kinder, sie mögen lesen, buchstabiren, etwas hersagen, rechnen, wird der Anfang bey den besten gemacht, und von diesen zu den schlechtern fort geschritten. Und wenn der Lehrer wegen Kürze der Zeit oder Menge der Schüler nicht alle in einer Stunde auf einmal überhören kann; so macht er bald in der Mitte, bald unten einen Versuch, ob sie fortkommen können, wobey er vorzüglich auf die langsamen Köpfe Rücksicht nimmt; und wann einige bey der ersten Lection aus Mangel der zeit übergangen worden sind; so überhört er solche besonders bey der anzustehenden Repetition.

6) Vorsicht wegen der Aussprache.

§. 20.

Bey allen Uebungen muß auf die richtige Aussprache der Buchstaben, Sylben und Wörter genau gesehen werden, so, daß sie alles laut, deutlich, und weder zu langsam noch zu geschwinde aussprechen, und sich nach den Abtheilungszeichen, commatibus und punctis, so bald es möglich ist, richten. Und wann vom Kind etwas ist unrecht ausgesprochen worden, so, daß es einen Buchstaben, Sylbe, oder Wort nach der Mundart des Pöbels, oder zu langsam oder zu geschwinde ausspricht, so muß es der Lehrer auf die Art, wie es das Kind ausgesprochen, ohne es zu verhönen, wiederholen, und hernach recht vorsagen, und solches von dem Kind so lange wiederholen lassen, bis es richtig gefaßt und nachgesprochen worden ist. Merkt aber der Lehrer, daß das Kind bey dem Lesen aus Unachtsamkeit die Buchstaben nicht recht angesehen und daher im Sinn falsch buchstabiret hat, so muß er das Kind das falsch gelesene Wort laut buchstabiren und recht aussprechen lassen.

7) Vom richtig lesen vor dem Auswendiglernen.

§. 21.

Nichts darf auswendig gelernt werden, das die Kinder nicht richtig lesen können. Der Lehrer muß daher in den bestimmten Vorbereitungsstunden vor allen Dingen von den Kindern die Lection, welche sie auswendig lernen sollen, lesen lassen, und dieses richtige Lesen in Stand bringen, ehe er zur Erklärung schreitet.

8) Von der Repetition.

§. 22.

Alle Samstag von 7-8. wird das wiederholet, was in den vorhergehenden Tagen aus dem Catechismo und andern Lehrstücken ist auswendig gelernt worden. Die grössere Repetition soll in der vierten Woche geschehen, und nicht allein mit dem Catechismo, Liedern und Psalmen, sondern auch mit dem Rechnen, der Sittenlehre, biblischen Historie, Landwirthschaft, vorgenommen werden. Bey dieser allgemeinen und wöchentlichen Wiederholung müssen die Kinder das nachlernen, was sie aus Trägheit oder andern Ursachen versäümet haben, in so ferne es ihren Kräften angemessen ist.

Besondere Regeln der Methode.

1) Wegen dem Gesang.

§. 23.

Bey dem Gesang, womit die Schule angefangen wird, muß nicht nur auf die Andacht, sondern auch auf eine solche Abwechselung der Lieder gesehen werden, daß alle Melodien des Gesangbuchs nach und nach erlernt werden. Alle Kinder, die lesen können, singen mit, die andern, die noch nicht lesen, müssen unter dem Gesang stille seyn. Und da Vor- und Nachmittags die Schule mit Gesang angefangen und geschlossen wird, so sind Morgens bey dem Anfang ohngefähr 6-8. Verse, nach dem sie lang oder kurz sind, hernach bey dem Schluß, jedes-

mal 2 Verse genug. Wenn eine Melodie das erstemal noch nicht fertig gehet, so wird dieselbe in den nächstfolgenden Stunden so lange fortgesetzt, bis die Kinder ohne Beyhülfe des Lehrers eine Probe ihrer Fertigkeit ablegen können.

2) Vom Schulgebät.

§. 24.

Das Gebät folgt auf den Gesang, und sind die nöthigen Schulgebäte dem kleinen Catechismo beygedruckt.

3) Vom Lesen.

§. 25.

Die oberste Ordnung fängt das Lesen an. Haben die Kinder die ganze Bibel, so lesen sie Vormittags im Neuen Testament, und Nachmittags im Alten Testament die historische Bücher, die Sprüche Salomonis, die Psalmen, Jesus Sirach. Haben sie aber nur das Neue Testament, so lesen sie Vormittags die Evangelisten, und Nachmittags die Briefe der Aposteln. Jeder Schüler ließt ohngefähr 4-6 Verse, nachdem die Ordnung stark oder schwach ist. Ist das Capitel kurz, so kann man es etlichemal lesen. Kommt ein Wort vor, das den Kindern nicht deutlich ist, so wird dieses unter dem Lesen kurz erläutert. Am Ende des Lesens fragt der Lehrer bald diesen bald jenen Schüler, was er aus dem Capitel behalten habe, um sie zu gewöhnen, daß sie aufmerksam lesen. Er fügt nach dem Inhalt des Capitels eine kurze Ermahnung hinzu. Ist diese Lection, die eine Viertelstunde dauert, vorbei, so setzt sich diese Ordnung zum Schreiben nieder, und schreibt in der Stille bis zu Ende der Stunde nach ihren Vorschriften. Hierauf folgt die zweyte Ordnung im Lesen und zwar in dem Catechismo. Besonders lesen sie die Stücke, welche sie auswendig zu lernen haben, und ein jedes Kind ohngefähr so viel, als zu einer Lection im Auswendiglernen gehöret. Der Lehrer ließt ihnen etlichemal solches Stück vor, nach dem Ton, welcher die Sache und den Abtheilungszeichen gemäß ist. Ihm folgen im Lesen die besten Schüler dieser Ordnung, und hernach die geringsten. Ist diese Lection, die eine Viertelstunde dauert, vorbei, so schreibt auch diese Ordnung Buchstaben und einzelne Sylben oder Wörter bis zu Ende der Stunde.

4) Vom Buchstabiren und A,b,c.

§. 26.

Nun folgt der Unterricht im A,b,c, und Buchstabiren bey der dritten Ordnung. Zur Beförderung dieser Kenntniß soll ein Bogen, worauf das grose und kleine Alphabet, wie auch allerley Wörter von 1.2.3.4. Sylben gedruckt sind, auf einen Pappendeckel geklebet und an einem hellen Orte des Zimmers aufgehangen werden. Der Lehrer läßt als dann alle Schüler, welche das A,b,c, lernen sollen, vor den Typum treten, zeigt auf dem Typo mit dem Stock jeden Buchstaben und seine Merkmale an, läßt von einem jeden Kind den Namen sagen, fragt die Buchstaben bald in der Reihe bald ausser der Reihe, forderet bald dieses, bald jenes Kind zur Antwort auf, und fährt damit täglich fort, bis sie alle Buchstaben auf dem Typo fertig zu nennen wissen.

Zu einer andern Zeit läßt er ein jedes Kind, das die Buchstaben auf dem Typo kennet, in seinem Buch die besondere Probe machen. Auf gleiche Weise verfährt er bey dem Typo des Buchstabirens. Dabey gebraucht er den oben angeführten Unterricht, wie das Buchstabiren und Lesen der zartesten Jugend leicht und gründlich kann beygebracht werden. Braunschweig 1757. Und wann das A,b,c, und Buchstabiren in dem ersten Vierteljahr nach der Vorschrift genau und fleisig getrieben wird; so werden wenigstens die meisten fähige Kinder in dieser Zeit zu einer höhern Ordnung tüchtig werden; wodurch alsdann im zweyten Vierteljahr eine längere Zeit zum Lesen in der ersten und zweyten Ordnung erhalten wird.

5) Vom Auswendiglernen des Catechismi.

§. 27.

Die zweyte Ordnung fängt an, Luthers kleinen Catechismus nebst den Nassauischen Fragen zu lernen. Ein Gebott ist das gewöhnliche Maaß einer Lection; nach dem werden die grössern Stücke, z.E. die Artickel des christlichen Glaubens, in kleinere Lectionen eingetheilt, und hernach zusammen gelernet. Wann dieser Catechismus im Gedächtniß ist, so wird aus Seilers Evangelischen Glaubens- und Sittenlehre die Ordnung des Heils und der Hauptinhalte der christlichen Sittenlehre angefangen. Sie lernen Fragen, Antworten und Beweissprüche zusammen, wie sie auf einander folgen, eine Seite kann zu drey Lectionen ohngefehr das Maaß seyn, obgleich bey diesem Maaß der Zusammenhang der Materie nicht darf gerrissen werden.

Beyde Stücke aus dem Seilerischen Catechismo können also 90 Lectionen ausmachen, und diese müssen nebst Luthers kleinen Catechismo in der zweyten Ordnung auswendig gelernt werden. diese Stücke sollen in der obersten Ordnung in einem grössern Maaß, z.E. ein ganzes Hauptstück aus Luthers Catechismo und zwey Blätter aus dem Seilerischen Handbuch auf einmal, fortgesetzt und besser verstanden werden. Damit aber die Kinder nicht auswendig lernen, was sie nicht verstehen, so wird in den bestimmten Stunden von 12-1. auf dem Lande und 1-2. in den Stadtschulen dasjenige kurz erkläret, was in den folgenden Tagen von 7-8. soll hergesagt werden. Der Lehrer läßt erstlich solche Lection von den Kindern laut und deutlich lesen, zergliedert hernach kurz die Fragen und Antworten des Catechismi, zeigt bey den Sprüchen, in welchen Worten der Beweis liegt. die Erklärung aber gehet nicht weiter, als auf den Wortverstand.

6) Vom Auswendiglernen der Psalmen und Lieder.

§. 28.

Wenn die vorhergehende Lectionen im Gedächtnisse sind, so lernen sie die 7 Bußpsalmen und einige auserlesene Verse aus dem neuen Gesangbuch, die Gebät, Trost und Moral in sich fassen. Bey der Wahl der Lieder soll er das Gutachten des Pfarrers vernehmen. Drey oder vier Verse sollen das Maaß einer Lection bey den Liedern seyn, nachdem sie lang oder kurz sind, und in den Psalmen 6 Verse. Sie werden eben so dazu vorbereitet, wie bey dem Catechismo.

7) Von dem kurzen Begriff der christlichen Glaubens- und Sittenlehre.

§. 29.

Dieses Stück wird in den Stunden, oder Catechismus erkläret wird, besonders wegen der Confirmanden vorgelesen, und der Wortverstand kürzlich angezeigt, und dazu jedesmal ein Blatt in der oben gemeldeten Viertelstunde bestimmt. Und obgleich dieses Stück nicht gerade auswendig gerlernet werden muß; so hat jedoch der Lehrer darauf zu sehen, daß durch das öftere Vorlesen die Materie den Kindern von selbst geläufig werde.

8) Von Seilers Einleitung in die biblische Geschichte.

§. 30.

Dieses Lehrstück zeigt die biblische Geschichte in ihrem ganzen Zusammenhang. Der Lehrer läßt jedesmal ohngefehr ein Blatt aus dieser Einleitung vorlesen, und erläutert die Geschichte ein wenig. Da der Vortrag an sich leicht ist, so bedarf er keiner weitläufigen Erklärung. Dieses Stück wird nicht auswendig gelernt, sondern der Verstand desselben gefaßt. Und wann der Lehrer mit der vorläufigen Erklärung fertig ist, so machen die Schüler das Buch zu, und der Lehrer läßt die unten angefügten Fragen an die Schüler ergehen, um zu versuchen, ob sie die vorgetragene Geschichte verstehen. Und wenn sie auch die nämliche Worte der Einleitung in der Antwort nicht treffen, so ist doch genug, wenn sie sich mit gleichgültigen Worten aus-

drücken. Nur alsdann hilft ihnen der Lehrer, wenn sie einen falschen Begriff in ihrer Antwort anzeigen. Bey dieser Lection, ob sie gleich hauptsächlich vor die oberste Ordnung bestimmt ist, müssen alle Ordnung zuhören, und auch zuweilen die untersten geprüft werden, ob sie etwas behalten haben?

9) Von Hübners biblischen Historie.

§. 31.

Gleichwie Seilers Einleitung die biblische Geschichte in ihren ganzen Zusammenhang zeigt, also enthält Hübners biblische Historie einzelne Stücke, welche in auserlesenen Exempeln den Kindern die Tugenden und Laster faßlich machen, um den Unterricht in der natürlichen und christlichen Sittenlehre desto besser zu verstehen und anzuwenden. Im übrigen wird auch hierbey die Methode gebraucht, die vorher bey Seilers Einleitung in die biblische Geschichte ist gemeldet worden. Die Kinder aller Ordnungen sollen dabey aufmerksam seyn, ohne auswendig zu lernen.

10) Vom Schreiben.

§. 32.

Das Schreiben muß von den Kindern beyderley Geschlechts getrieben werden, ohne sich an das Vorurtheil zu kehren, als wenn das Schreiben dem weiblichen Geschlecht nicht nöthig sey. Der Lehrer zeigt dem Schüler, wie er die Feder, Papier, Hand und den ganzen Leib schicklich halten muß. Er zeigt ihm an der Tafel die Grundstriche, und die Regeln, gleiche Höhe, Lage, Weite und Dicke ähnlicher Züge, die Grenzen einer Zeile zu beobachten, und andere Buchstaben nicht zu durchschneiden. Er lehret die Obersten, sich und den untern die Federn zu schneiden, um sich nicht zu viele Zeit damit zu verderben. Sobald die Kinder in der zweyten Ordnung lesen könne, fangen sie an, die Buchstaben und Sylben zu schreiben. Der Lehrer schreibt ihnen anfänglich mit einer Bleyfeder die Buchstaben vor, welche sie mit Dinten überfahren, nachdem ihnen die Vortheile an der Tafel sind gezeigt worden. Können sie einwenig vor sich fort kommen, so giebt er ihnen Vorschriften von seiner Hand, damit der sich nicht zu lange mit dem Vorschreiben aufhalten darf.

Aus eben dieser Ursach bekommt die oberste Ordnung Vorschriften, um sich zu Haus und in der Schule unter den Lectionen der untern üben zu können. Mit diesen Vorschriften wechseln die Schüler der obern Ordnung unter einander ab, um eine neue Gelegenheit zur Aufmerksamkeit zu bekommen.

Was sie zu Haus und in der Schul geschrieben, wird in den Schreibstunden von dem Lehrer corrigiret. Um viele Ungewöhnlichkeiten zu verhüten, werden bleyerne Dintenfassner in den Schultischen fest gemacht, deren Rand mit der Oberfläche des Tisches gleich seyn muß. Der Lehrer sorgt vor Dinten in der Schule, wobey ihm die Kosten vergütet werden.

Unter der zeit aber, wo der Lehrer sich mit dem Vorschreiben oder Corrigiren beschäftigt, hat derselbe einen der besten Schüler, dessen Schreiblektion corrigiret ist zu bestellen, welcher, unter seinen Augen die unterste Ordnung im A,b,c, und Buchstabiren übet, wie die vorgeschriebene Methode erfordert, welches um so viel leichter geschehen kann, da das Corrigiren im Schreiben, welches der Lehrer besorgt, in der Stille geschiehet.

11) Vom Rechnen.

§. 33.

Das Rechnen wird bey diesem Unterricht mehr auf eine mechanische Art, als aus methematischen Gründen gelert. Mahlers kurzer und deutlicher Unterricht zum Rechnen wird dabey

zum Grunde gelegt. Die Absicht geht in diesen Schulen nicht weiter, als auf die 4 Species, die Brüche und die Regel de tri. Wer es weiter bringen will, muß einen Privatunterricht suchen. Die oberste Ordnung wird vorzüglich in dem Rechnen unterrichtet, und die zweyte Ordnung lernet nur die Zahlen und das Einmaleins. Der Lehrer läßt in den bestimmten Stunden die Exempel an der Tafel machen, und wählt solche, die aus dem gemeinen Leben genommen sind. Sobald sie etwas vor sich rechnen könne, giebt er ihnen ein Exempel auf, das sie vor sich zu Haus fertig machen, und in der gewöhnlichen Rechenstunden dem Lehrer zur Prüfung übergeben. Auch unter diesen Rechenstunden wird ein Schüler, dessen Lection vorbey ist, zum Unterricht der untersten Ordnung bestellet, wie §. 15 ist erinnert worden.

12) Von der natürlichen Sittenlehre.

§. 34.

Da die Grundsätze der natürlichen Sittenlehre einem jeden Menschen ins Herz geschrieben sind, und mit der christlichen Sittenlehre übereinstimmen, auch sie nicht schwer zu verstehen ist, so ist sie eine allgemeine Lection, die sich für jedes Alter schicket, und einem jeden Kinde nützlich seyn muß. Daher kann bey diesem Unterricht jedesmal ohngefähr ein Blatt aus dem Lehrbuch vorgelesen, zergliedert und kurz erläutert werden.

Hierauf fragt der Lehrer besonders die oberste Ordnung, um zu erforschen, wie weit sie den Unterricht von einer Pflicht gefaßt haben. Die frage muß aber so eingerichtet werden, daß die Antwort mit deutlichen Worten in dem Lehrbuch selbst enthalten ist. Es ist genug den Inhalt zu verstehen, ohne daß die Worte auswendig gelernt werden. Und wann mit klaren Worten diese nutzliche [?] Pflichten in dem Catechismo angezeigt sind, so kann dieses von dem Lehrer bemercket werden.

13) Von der Landwirthschaft.

§. 35.

Da nicht nur auf dem Lande sondern auch in den Städten die Landwirthschaft getrieben wird; so ist einem jeden Kind eine kurze historische Erkänntniß davon nützlich, und diensam, wenn man ihnen bey Zeiten die Wichtigkeit der Landwirthschaft vorstellet, und sie ermuntere, daß sie bey aller Gelegenheit auf alles genau merken, was sie davon in ihrem Haus, oder sonsten sehen und hören. Der Lehrer läßt daher aus dem verordneten Lehrbuch so viel vorlesen, als in einer Stund gefaßt werden kann. Er erkläret solches Stück kurz, welches um so viel leichter geschehen kann, da alles sich auf die Erfahrung gründen muß.

Hierauf fraget der Lehrer besonders die Kinder aus der obersten Ordnung, männlichen und weiblichen Geschlechts, was sie aus diesem vorgelesenen und erläuterten Stück behalten haben. Und da verschiedene Kinder aus der obersten Ordnung männlichen und weiblich Geschlechts ihren Eltern in der Landwirthschaft an die Hand gehen müssen, so werden diese aus der Erfahrung gar leicht zu überzeugen seyn; der Lehrer an ihre gute Urtheile, die sie von andern gehört, billigen, umb sie zur ferneren Aufmercksamkeit und Fleiß vermahnen. Da auch die Kinder in der zweyten und dritten Ordnung, besonders auf dem Lande, dergleichen Dinge täglich zu Haus und sonsten hören, so müssen sie auch bey diesem Unterricht aufmerksam seyn, obgleich diese Lectionen hauptsächlich für die oberste Ordnung beyderley Geschlechts bestimmt ist.

14) Practische Anweisung zu allerley Aufsätzen.

§. 36.

Nur die oberste Ordnung gehöret zu diesem Unterricht, und zwar Knaben und Mädgen. Hierbey wird das vornehmste aus der teutschen Orthographie, die Unterscheidungszeichen, was groß und klein geschrieben wird, und andere Nothwendigkeiten gezeigt, und zwar mehr aus

Exempeln als aus weiltläufigen Regeln. Sie müssen deswegen zuweilen aus andern Büchern etwas abschreiben, oder es wird ihnen etwas dictiret, das ihnen corrigiret wird; die Zahl der Fehler bestimmt bey den Schülern den obern oder untern Platz. Sie lesen in diesen Stunden allerley fremde Hände, es mögen Briefe oder andere Aufsätze seyn. Die fähigsten Knaben sollen, wenn sie Neigung haben, Gelegenheit bekommen, das gedruckte und geschriebene Lateinische lesen zu lernen. Es wird ihnen zuweilen ein Brief in die Feder dictiret, wobey sei das wesentliche der inneren eines Briefs, der Titulatur und Aufschrift, einsehen könne. Sie bekommen eine Anleitung zu kleinen Handwerksrechnungen, Quittungen und denen Aufsätzen, wie sie dem gemeinen Mann vorkommen. Einen solchen Aufsatz, der ihnen in der Schule ist dictiret worden schreiben sie zu Haus sauber ab, und bringen ihn in der folgenden Stunde, die zu dieser Uebung gewidmet ist, zur Correction mit.“⁹⁶³

Nach welchen methodischen Vorschriften die Lehrer der Deutschen Schulen Nassau-Usingens bis zur Herausgabe des Handbuchs Löseckes 1747 unterrichten sollten, geht aus den Akten nicht hervor. Es steht zu vermuten, daß es jedem Lehrer selbst überlassen blieb, sich eine Lehrmethode anzueignen.

11.2.3. Auswendiglernen und Aufsagen

Der Unterricht in den Dörfern Nassau-Usingens war vor allem durch Buchstabieren, Lesen, Schreiben und ständiges mechanisches Vor- und Nachsprechen, Auswendiglernen und Wiederholen religiöser Inhalte geprägt.

Ratke und Comenius hatten sich bereits im 17. Jahrhundert gegen das sture Auswendiglernen und mechanische Herunterleiern gewandt und die dadurch geförderte Vernachlässigung des tatsächlichen Erfassens des Unterrichtsstoffes erkannt. Ratke lehnte das viele Auswendiglernen ab.⁹⁶⁴ Comenius sprach sich für ständige Übung und Wiederholung aus, wobei das anschauliche Erfassen eines Dinges vor der Begrifflichkeit zu stehen habe. Das Prinzip der Lebensnähe, der Anschauung und der Sachbindung sollte das Lernen bestimmen. Die Schüler sollten für ihre Bemühungen gelobt werden.⁹⁶⁵

Trotz dieser Erkenntnisse der Pädagogen des 17. Jahrhunderts blieben mechanisches Vorsagen, Auswendiglernen und Aufsagen jahrhundertlang die vorrangigen Lehr- und Lernmethoden in den meisten deutschen Dorfschulen. Verfügungen für Nassau-Usingen, wie die wenige Sätze umfassende Fürst Walrads von 1700, bewirkten wenig. Für ihre Durchsetzung fehlte eine Lehrerausbildung in alternativen Lehr- und Lernmethoden. Die Verfügung befahl, „*daß mit den Schulkindern die Sonntagspredigt wiederholt, das viele Auswendiglernen eingeschränkt, die Kinder nicht bloß nach dem gedächtnismäßigen Wissen gesetzt werden*“.⁹⁶⁶

Mehrfach forderten die Superintendenten Nassau-Usingens, das Auswendigpauken und „Überhäufen“ der Schüler mit auswendig zu lernendem Stoff einzuschränken. Besonders der pietistisch geprägte Generalsuperintendent Lange hielt das kalte Herunterleiern von Gebeten und religiösem Unterrichtsstoff für schädlich. Während seiner Amtszeit hatte er „*drei verschiedene höchst nützliche Katechismusbüchlein vor die Anfänger, welche zum wahren evang. Chistentum sollen unterrichtet werden*“ verfaßt. Sie beinhalteten ausführliche Ratschläge, wie die Pfarrer und Schuldienere das Buch anwenden sollten und richteten sich gegen das viele Auswendiglernen.⁹⁶⁷

⁹⁶³ 131, XXIII, 20, XI a. Schulordnung von 1779, gedruckt 1780.

⁹⁶⁴ Reble, 1995, 113.

⁹⁶⁵ Reble, 1995, 118 f.

⁹⁶⁶ zit. n. Firnhaber, 1881, 99. Vgl. auch Spielmann, 583.

⁹⁶⁷ Firnhaber, 1881, 85.

Das von ihm herausgegebene Lehrerhandbuch Löseckes enthält weitere Bestimmungen zum Auswendiglernen und Aufsagen im Unterricht:

Im Gegensatz zum bisher üblichen Unterricht des stumpfsinnigen Repetierens und Herunterleierns sei vom Lehrer zu beachten, daß der Stoff nicht nur gelernt, sondern sein wahrer Gehalt und Geist die Kinder tatsächlich auch erreicht und sie bewegt. Je nach den drei Leseklassen gibt Lösecke an, was die Schüler wöchentlich auswendig zu lernen hätten. Während die untere Klasse beispielsweise kleine Sprüche wie Mos.4, 7. und z.B. Tischgebete lernen sollten, könnte man den größten Schülern aus dem Katechismus, Bußpsalmen oder etwa die „*Worte Lutheri vom Glauben*“ aufgeben. Generell sei wichtig, die Kinder mit dem Auswendiglernen nicht zu „überhäuffen“⁹⁶⁸ und ihnen das Gelernte zu erklären, damit sie es verstehen würden. Samstags müsse das Gelernte von allen Kindern kurz wiederholt werden. Ferner werden Anweisungen zum Aufschlagen in Gesangbüchern und dem neuen Testament oder der gesamten Bibel und zum Katechisieren gegeben. Letzteres müsse man besonders bei den Kleinsten „*freundlich und erwecklich machen, daß die Kinder Lust zu hören und zu antworten haben.*“⁹⁶⁹ Voraussetzung für einen bewußteren Umgang der Schüler mit dem Gelernten sei das vorbildhafte und richtige Verhalten des Lehrers. Dieses, so forderte auch Francke, sei Grundsatz für die erfolgreiche Erziehung der Kinder. Die schwersten Fehler eines Lehrers seien, wenn er „*1. Das Gebät kaltsinnig treibet: / Wenn Er, / a. Ohne Ermahnung zur Andacht die Formula nacheinander her=bäten läßt, da weder Er, noch die Kinder Andacht dabey haben. / b. Unter dem Gebät seine Arbeit thut, oder doch die Seinigen im Hause reden, poltern und Unruhe machen läßt; und also die Kinder ärgert.*“⁹⁷⁰ Das Singen habe langsam mit *Achtgebund* und *Andacht* zu erfolgen. Jede Woche sollten die Schüler einen oder zwei Gesänge, zunächst alte, dann die neueren lernen. Manchmal könne zur Überprüfung der richtigen Melodie ein Kind alleine vorsingen.

Das Beten habe vor allem langsam, deutlich und in andächtiger Stille zu erfolgen. Ein Kind mit heller Stimme solle ein nicht zu langes Gebet sprechen. Dieses solle „*mit kurzen Seufzern aus ihrem Herzen*“ geschehen. Lange verweist an dieser Stelle darauf, daß diese Art des Betens jedoch „*mit vieler Behutsamkeit geschehen [müsse...], damit keine schein heilige Anmassung, oder Nachahmung, noch geistlicher Hochmuth, daher erwachsen mögte.*“⁹⁷¹ Die Löseckesche Schrift wandte sich scharf gegen die halbherzige Ausübung des Lehrerberufs. „*Das Schulhalten erfordert einen ganzen Mann.*“⁹⁷²

Die Anweisungen zeigen deutlich die Absicht, das sture, die Lust am Lernen tötende Auswendiglernen, Vor- und Nachplappern im Unterricht zu reduzieren. Dabei wird Wert auf das liebevolle, herzliche Verhalten des Lehrers den Schülern gegenüber gelegt. Besonders mit den jüngsten Schülern soll er freundlich, mit freundlicher Stimme und Lob arbeiten, um sie zur Aufmerksamkeit und zum Lernen zu motivieren. Weitere Maßnahmen gegen stures Herunterleiern von Gelerntem sind nach Lösecke das langsame, bedächtige Vorgehen, eine klare Aussprache, das Verbleiben der Kinder in den Leistungsordnungen der verschiedenen Fächer bis der Inhalt der Lektionen wirklich verstanden ist, um die Schüler nicht zu überfordern, und eine geduldige, freundliche Lehrart des Lehrers, die die Fähigkeiten und Neigungen des einzelnen Kindes berücksichtigt anstelle von Beschimpfung und Prügelstrafe als Lernanreizen.

Die Schulordnung von 1780 schrieb zwar vor, welchen Stoff die Schülerordnungen jeweils auswendig zu lernen hätten, sie enthält jedoch keine Hinweise hinsichtlich einer Begrenzung zu vielen und mechanischen Auswendiglernens. Darin lag möglicherweise eine Ursache,

⁹⁶⁸Lösecke, 1747, 22 f.

⁹⁶⁹Lösecke, 1747, 26.

⁹⁷⁰Lösecke, 1747, 5.

⁹⁷¹Lösecke, 1747, 10 (Anmerkungen Langes).

⁹⁷²Lösecke, 1747, 6.

weshalb Superintendent Bickel das Thema 1793 wieder aufgriff. Ein Jahr nach seinem Amtsantritt erstellte der Nachfolger Grootes einen Plan, wie die verschiedenen Schülerordnungen wechselweise aus dem von ihm verfaßten und 1779 neu eingeführten Spruchbuch, dem Lutherschen Katechismus und der Seilerschen Schrift lernen könnten. Von der stufenweisen aufeinander aufbauenden Abwechslung zwischen den verschiedenen Büchern versprach sich Bickel eine „vernünfftig und zusammenhängende Religionserkenntnis“, weil auf diese Weise „das so schädliche immerwährende Einerley vermieden, und der Schüler vom Leichtern zum Schweren allmählich fortgeführt“ würde.⁹⁷³ 1793 bewirkte er den Erlaß einer Konsistorialverordnung für die Landschulen, die sich gegen das frühe Auswendiglernen schwerer Stücke richtete. Das Gedächtnis sollte dem Verständnis lediglich zur Hilfe kommen.⁹⁷⁴ In einem Gutachten von 1799 kritisierte Bickel in diesem Zusammenhang, daß „einige Schullehrer aus Unverstand auch dieß alles [Seiler, biblische Geschichte ect.] zur Plage der armen Schulkind auswendig lernen lassen.“⁹⁷⁵

Das mechanische Auswendiglernen übergroßer Stoffmengen blieb folglich während der gesamten Lebensdauer des Fürstentums Nassau-Usingen Element des Unterrichts seiner Dorfschulen.

11.2.4. Schülerbestrafung und –belohnung als Hilfsmittel zur Motivation

Schülerbestrafung als Disziplinierungsmaßnahme bei Verstoß gegen Schülerpflichten und Schulgesetze wurde bereits in **Kapitel 10.5.** behandelt. Körperliche Züchtigung war, wie gezeigt wurde, in diesem Zusammenhang durchaus akzeptiert und erwünscht. Welchen Stellenwert besaßen Strafen jedoch als Motivationsmittel?

Die für Nassau-Usingen bis 1730 noch geltende, 1533 von den Weilburger Grafen Albrecht und Philipp erlassene Kirchenordnung⁹⁷⁶ verlangte einen Katechismusunterricht „mit Sanftmuth und freundlich-bescheidener moderation.“⁹⁷⁷ Bestrafung als Mittel, um die Schüler zum Lernen anzuhalten, war in Maßen gestattet, wenn die mangelnde Leistung offenkundig an der Faulheit der Schüler lag. Mangelte es den Schülern jedoch an den erforderlichen Fähigkeiten, so wurden Strafen zur Verbesserung des Lernerfolgs als sinnlos abgelehnt.

Diese Auffassung des Strafeinsatzes wird deutlich im 1747 für Nassau-Usingen herausgegebenen Lehrerhandbuch von Lange und Lösecke vertreten:

Es sei ein Fehler des Lehrers, wenn er „Den Kindern das Lernen einschlagen will; bey dem Buchstabiren oder Lesen die Ruthe immer in der Hand hat, und bey jedem Fehl eines versetzt; daher werden die Kinder scheu, sehen die Schule als ein Gefängniß oder Straffe an.“⁹⁷⁸

„Das Straffen muß vorsichtig seyn in Liebe. [...] Die Sachen, darüber man straffet, müssen erheblich seyn. Nicht wegen Lernens; es wäre denn offenbare Bosheit oder Faulheit: noch wegen des Lesens; denn es macht nur destomehr Furcht und Angst, daß sie nicht recht sehen, noch lesen können; auch ist ihnen das eine Straffe, wenn sie nicht eher weiter lesen dürfen, biß sie das Wort, so sie unrecht gelesen, recht lesen. [...] In der Straffe muß man auch Masse halten; nicht mit grossen Stecken, Kopfschlägen, Füsse stossen, Haar rauffen ect. sondern mit der Ruthe, aus erbarmender Liebe. Manchem Kinde thut ein harter Verweiß weher, als manchem viel Schläge.“⁹⁷⁹

Neben körperlichen Züchtigungen gab es auch Stafmaßnahmen, wie die

⁹⁷³ 131. XI c: 14. Schreiben Bickels aus (Wiesbaden-) Mosbach vom 17. September 1793 an das Konsistorium.

⁹⁷⁴ Menzel, 1889, 552.

⁹⁷⁵ 131, XI c: 17. Gutachten Bickels vom 3. Januar 1799.

⁹⁷⁶ Richter, evang. Kirchenordn. II, 400. Muth im Nass. Schulbl. 1863, 465.

⁹⁷⁷ Firmhaber, 188, 80.

⁹⁷⁸ Lösecke, 1747, 7.

⁹⁷⁹ Lösecke, 1747, 31 f.

Sitzordnung nach Leistung, das Versetzen in die letzte Reihe bei mangelndem Leistungsstand oder das In-der-Ecke- oder Hinter-der-Stubentür-Stehen.⁹⁸⁰

Die Schulordnung von 1780 enthielt ähnliche Bestimmungen hinsichtlich der Bestrafung von Schülern bei schwachen Leistungen wie das Löseckesche Handbuch von 1747:

„Von den Züchtigungen.

§. 53.

[...]

Schwachheiten und Uebereilungen werden nur mit Worten bestraft, allein für die Unarten des Willens, Lügen, Stehlen, Widerspenstigkeit, boshafte Verletzungen und Verläumdungen anderer, muthwillige Uebertretungen der Schulgesetze, zumalen nach vergeblichen Warnungen, gehören thätige Strafen.

Um des Lernens willen strafet der Lehrer nur alsdann, wann die Unwissenheit aus Eigensinn und anhaltender Faulheit herrühret, und die Ermahnungen nicht fruchten wollen. Auch soll ein Kind wegen eines Verbrechens nicht zur Schau gestellt, oder ihm das Knien oder andere ähnlich Strafen dictirt werden, weil dadurch die Aufmerksamkeit anderer Kinder auf ihre Lectionen gestöhret und die Gedanken zerstreuet werden. Eben so soll keinem Kind zur Strafe eine stärkere Lection zum Auswendiglernen aufgegeben werden, als sonst gewöhnlich und seinen Kräften gemäß ist. Stock und Ruthe sind bey thätigen Strafen die schicklichsten Werkzeuge.

[...] der Lehrer strafe weder mit Leichtsinn und lächelnd, noch mit verhöhnen, noch unbarmherzig, sondern mit ernsthafter Liebe, damit das Kind sehe, die Strafe sei dem Lehrer abgezwungen worden.“

Um die Schüler nicht voreilig und ungerecht wegen schwacher Leistungen zu strafen, sollte der Lehrer Charakter, Begabungen und Schwächen der Schüler einschätzen können und trotz möglicher Vorurteile und Streitigkeiten alle Schüler gerecht behandeln.

„Besondere Amtspflichten der Lehrer.

[...]

§. 44.

Sie sollen eines jeden Kindes Erkenntnißkräfte, Neigungen und Leibesumstände zu erforschen suchen, um darnach ihren Unterricht, Ermahnungen und Bestrafungen einrichten zu können.

§. 45.

Sie sollen gegen die Kinder ein väterliches Herz tragen, mit ihnen, so weit es möglich ist, liebevoll umgehen und ihnen das Lernen erleichtern.

§. 46.

Sie müssen gegen alle unpartheyisch seyn, keinem mehr als dem andern durch die Finger sehen, oder aus Gunst einem vor dem andern Vorzüge gestatten.

§. 47.

Nichts darf von den Kindern gefordert werden, das ihnen nicht genug ist vorher gesagt oder erklärt worden, oder ihren Kräften angemessen ist, zumal wenn ein Kind sehr blöde ist, einen langsamen Verstand und Gedächtniß oder schwächlichen Körper hat.

⁹⁸⁰ Vgl. dazu Dauber, 1992,27.

§. 48.

*Wäre ein Lehrer von den Eltern beleidiget worden, so soll er diese Beleidigung ihre Kinder nicht entgelten lassen, und also den Kindern die vermeintliche oder würckliche Fehler ihrer Eltern nicht vorwerfen, noch dergleichen Kinder, gegen deren Eltern er einen Widerwillen hat, härter, als andere in der Schule halten, oder gar Gelegenheit suchen, seine Bosheit an ihnen auszulassen, noch vielweniger die Kinder aus Haß gegen die Eltern ganz verstossen, sie ohne Aufsicht lassen, und beym Unterricht übergehen, als wodurch der Faulheit der schädlichste und gewissenloseste Vorschub geleistet wird.*⁹⁸¹

Abgesehen vom Lob der Schüler waren Schülerbelohnungen in den Dorfschulen Nassau-Usingens nicht vorgesehen. Dies ist zu erwähnen, da man dieses Hilfsmittel andernorts im Unterricht einsetzte, um die Schüler zum Lernen anzuhalten. Beispielhaft sei der Schweizer Kanton Bern genannt. Schüler in den Berner Landschulen erhielten den sogenannten Gärtnerpfennig (Prägungen von 1786 und 1820), wenn sie den ganzen Katechismus auswendig aufsagen konnten. Der Pfennig trug die lateinische Devise „*Cultura mitescit*“ (Bildung macht frei).⁹⁸² Daß es in Nassau-Usingen keine offiziellen Mittel der Belohnung gab, zeigt ein Visitationsbericht vom Februar 1803. Da der Usinger Inspektor Schwein an der Schule des Seminaristen Blumer in Westerfeld ungewöhnlich aufmerksame, disziplinierte, fleißige und leistungsstarke Schüler vorgefunden hatte, hätte er gerne manchem Kind zur Aufmunterung und Belohnung ein Buch oder Geschenk gemacht. Derartige Geschenke standen jedoch nicht zur Verfügung.⁹⁸³

11.2.5. Leistungsüberprüfung

„Klassenarbeiten“, Schuljahreszeugnisse oder das Wiederholen einer Klasse gab es nicht. Der Leistungsstand der Schüler wurde durch das tägliche Abfragen der Schüler durch den Lehrer überprüft. Eine späte Konsequenz nicht erbrachter Leistungen der Schüler war nach der bis 1730 noch geltenden Schulordnung von 1533 die Verweigerung der Teilnahme am Abendmahl und die Verweigerung der Zulassung zu Patenschaft und Eheschließung. Bei mangelndem Leistungsstand der Schüler konnte auch die Konfirmation zum üblichen Zeitpunkt verweigert und um ein Jahr nach hinten verschoben werden. Die Konfirmation selbst war gleichbedeutend mit der Schulabschlußprüfung. Bei der Befragung der Konfirmanden durch den Pfarrer zeigte sich, ob die Schulabsolventen ihren Stoff beherrschten. Ob der Lehrer seinen Unterricht pflichtgemäß und erfolgreich durchführte und die Schüler den erforderlichen Leistungsstand besaßen, mußten die Pfarrer und die Inspektoren der Konvente bei Unterrichts- bzw. Gemeindebesuchen (Visitationen) kontrollieren. Diese fanden allerdings unregelmäßig und, nicht nur in entlegenen Schulorten, teilweise mit jahrelangen Abständen oder gar nicht statt. Die von den Inspektoren der einzelnen Konvente in den Ämtern erstellten Visitationsberichte über die Schulen wurden dem Superintendenten zugesandt, der sie auswertete und daraus künftige Maßnahmen hinsichtlich der Schulen ableitete. So wurden beispielsweise 1729, ein Jahr nach der Vergrößerung Nassau-Usingens, umfangreiche Schulvisitationen durchgeführt. Sie dienten der Angleichung der schulischen Verhältnisse in den verschiedenen Ämtern. Die Ergebnisse der Visitation flossen in die Bestimmungen der Schulordnung von 1730 mit ein. Nach Erlaß der Schulordnung von 1780 nehmen Häufigkeit und Dichte der Schulvisitationen zu. Dies war einerseits erforderlich, um die neuen Seminaristen zu überprüfen, andererseits mußte aber auch der Zustand der Schulen in den 1803 neu hinzugewonnenen Gebieten Nassau-Usingens festgestellt werden.

⁹⁸¹ 131 XXIII, 20, XI a: Schulordnung, 1779, 1780 gedruckt.

⁹⁸² Schmale, 1991, 823. Kapitel Unterrichtsinhalte und Lernmittel im Bildteil.

⁹⁸³ 135, XI, 5. Visitationsprotokoll des Inspektors Schwein zu Westerfeld vom 18.2.1803.

11.3. Erfolg der Maßnahmen und Bestimmungen des Nassau-Usinger Schulregiments in der Unterrichtspraxis der Dorfschulen

Die **Kapitel 11.1. und 11.2.** haben die Maßnahmen des Nassau-Usinger Schulregiments zur Durchsetzung einheitlicher Inhalte, Ziele, Methoden und einer einheitlichen Organisation des Unterrichts in den Dorfschulen dargestellt. Dieses Kapitel untersucht nun, inwieweit diese Maßnahmen Eingang in die Unterrichtspraxis fanden und welche Ursachen ihre Umsetzung einschränkten oder verhinderten.

Die Durchsetzung schulpolitischer Maßnahmen in Nassau-Usingen war immer wieder auf ähnliche Schwierigkeiten gestoßen:

- Fehlende finanzielle Voraussetzungen bei Gemeinden, Kirche, Schulregiment und Staat
- uneinheitliche bzw. schlechte Lehrerausbildung
- weiche Zulassungsbedingungen zum Lehramt
- unorganisierte und unregelmäßige Überprüfung von Lehrern, Schulen und Unterricht
- Widerstand der Gemeinden, Eltern und Lehrer
- Ungünstige Schulraumsituation
- Lebensumstände der Landbevölkerung

Die genannten Schwierigkeiten behinderten auch die Regelung des Unterrichts in der gewünschten Art und Weise.

Es kommen weitere Gründe hinzu:

- Fehlen geeigneter Personen, die den Lehrern bei der Aneignung neuer Methoden und Inhalte behilflich waren (keine Lehrerfortbildung)
- mangelnde Bereitschaft bzw. mangelnde Fähigkeit der Lehrer, sich nach neuen Bestimmungen zu richten
- lange Amtszeit von z.T. sehr alten Lehrern, die sich Neuerungen nicht mehr anpassen wollten oder konnten

Wie sich diese Ursachen im einzelnen auswirkten, zeigt die folgende Untersuchung.

Um sich zuvor ein Bild vom Unterricht in Nassau-Usingens Dorfschulen machen zu können, werden einige Beispiele aus der Unterrichtspraxis vorangestellt.

11.3.1. Beispiele aus der Praxis des Dorfschulunterrichts

Auf Erinnerungen ehemaliger Schüler der Kirchspielschule in Bierstadt, Amt Wiesbaden, basiert die Schilderung eines typischen Schultages um 1760 bei dem Bierstadter Lehrer Johann Christoffel Cramer sen. (Amtszeit 1713-1761). Dauber zitiert sie aus der 1820 verfaßten Bierstadter Schulchronik des Lehrers Seibert:

„Morgens oder überhaupt beim Anfang der Schule wurde jedesmal ein ganzer Gesang vom Lehrer vor- und von den Schülern nachgesungen. Dieses geschah auch am Schluß der Schule. Hierin bestand die ganze Gesangslehre. Nach geendigtem Gesang mußte jedes Kind – vom obersten bis zum untersten – ein auswendig gelerntes Gebet herschnattern. Beides dauerte ungefähr eine Stunde.

Sodann wurde nach der Reihenfolge der Kinder von der 1. Ordnung in der Bibel gelesen, das aber weiter keinen anderen Zweck hatte, als Fertigkeit im Lesen hervorzubringen. Es wurde also auch nach keinem Inhalt gefragt. Man achtete sogar wenig oder gar nicht auf Akzent und Unterscheidungszeichen. Nun las die 2. Ordnung im Neuen Testament, während die 1. Ordnung entweder ohne Beschäftigung saß oder ihre Sprüche noch einmal übersah oder auch –

wie es oft der Fall war, wenn sie solcher Wiederholungen nicht bedurfte – Fickmühl spielte. Jetzt kam die 3. Ordnung mit dem Psalter zu dem Lehrer, um zu lesen oder nach gewöhnlichem Ausdruck seine Letz [=Lektion] aufzusagen. Die Ordnung dabei war folgende: Das oberste Kind stand vorn beim Lehrer, das 2. Kind hinter dem 1. oder obersten, das 3. hinter dem 2. usw. Hatte das 1. seinen Vers aufgesagt, ging es hinter das hinterste, das 2. wieder hinter das 1. usf, bis das 1. wieder beim Lehrer ankam. Ein Zeichen, daß sie alle aufgesagt hatten. Ebenso ging es mit einer 4. Ordnung in einem Spruchbuch und mit einer 5. (erste Anfänger im Lesen) im ABC-Buch. Endlich mit den Buchstabierern am ABC-Buch und zuletzt mit den sogenannten ABC-Schützen. Daß dieses Geschäft mehr als eine Stunde Zeit raubte, sieht wohl jeder ein.

Diesem folgte das Auswendighersagen der lutherischen sechs Hauptstücke, Bußpsalter in Menge, Sprüche, Gesänge. Auch hatten die Kinder einen dickleibigen Katechismus auswendig zu lernen. Bedenkt man, daß es Gesetz war, jedes Kind auf vorbeschriebene Art zu behandeln, so wird man sich nicht wundern, daß auch hierauf wenigstens eine Stunde verwendet werden mußte, und daß das geschwinde Herplappern der Sprüche Bedürfnis war. Es folgten nun – wie beim Anfang der Stunde – wieder Gesang und Gebet.

Während des Auswendighersagens der Lektionen der unteren Ordnungen erteilte der Lehrer einem oberen Knaben den Auftrag, acht zu geben, wie die Sprüche flossen und schrieb unter dieser Zeit den Kindern in die Schreibbücher etwas vor. Ein Glück für den Lehrer, daß die Mädchen zur damaligen Zeit aus dem Vorurteil heraus, sie möchten Liebesbriefe schreiben, nicht schreiben lernen durften. So hatte er doch nur für die Hälfte der Schüler dieses elende Geschäft zu besorgen. Die Anfänge im Schreiben geschahen durch Handführen der kleinen Schüler durch die großen und durch Vorzeichnen mit Bleistift, welches sie nachzogen.⁹⁸⁴

Weitere Teile des Berichts über den Schulalltag in Bierstadt wurden bereits in **Kapitel 10.4.** und **10.5.** wiedergegeben. Sie veranschaulichten die harten körperlichen Züchtigungen und das Chaos, dem die Schüler ausgesetzt waren, wenn der Lehrer den Unterricht nicht beaufsichtigte.

Schüler gibt den Bericht eines Lehrers im Herzogtum Nassau wieder, der rückblickend den Unterricht im ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts aus Schülersicht beschrieb: „Mit dem Herleiern eines Gebets begann der Unterricht (Nebenbei sei bemerkt, daß ein Schulinspektor berichtet, es seien meistens ganz unpassende, ja Tischgebete gewesen). Während dann die erwachsenen Kinder ihre Lektionen aus der Bibel hersagten und die jüngeren schwatzten und kicherten, [...] bereitete die Hausfrau das Mittagmahl für ihre Familie [...]. Die Aufmerksamkeit der Kinder von der Köchin abzulenken, ließ der Schulmeister zum Lesen übergehen, und während einer nach dem anderen an seinen Sorgenstuhl herantrat, um unter Anleitung zu buchstabieren, lasen alle übrigen für sich laut aus ihren Büchern. Von Zeit zu Zeit kehrte die Hausfrau zurück, sah nach ihrem Essen und machte dabei eine solche Hitze in ihrer Stube [...]. Nicht selten wiegte der Kochdunst unseren Schulmeister in den Schlaf, was kein Wunder war, da er den Dreschflegel bis zur späten Abendstunde geschwungen und vor Beginn des Unterrichts schon einige Simmern Frucht gesiebt hatte oder anderen ökonomischen Arbeiten nachgegangen war.“⁹⁸⁵

Es ist anzunehmen, daß der Dorfschulunterricht, insbesondere in den Filialschulen einiger Orte Nassau-Usingens in ähnlicher Art und Weise abgelaufen ist, wie ihn der Bericht be-

⁹⁸⁴ zit. n. Dauber, 1992, 28 f. Aus der Bierstadter Schulchronik des Lehrers Seibert.

⁹⁸⁵ Aus dem Bericht eines Lehrers, der rückblickend den Unterricht im ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts aus Schülersicht beschrieb. Er ist abgedruckt und hier zitiert nach Schüler, Altnassau 1/ 1907, 2.

schreibt.⁹⁸⁶ Doch gab es in Nassau-Usingen, wie die Untersuchungen der vorangegangenen Kapitel zeigten, auch Schulorte mit guten Schulhäusern und Lehrern, deren Unterricht sich deutlich von dem oben beschriebenen unterscheiden haben wird.

Dies bestätigen beispielsweise die Visitationsprotokolle⁹⁸⁷ einer Visitationsreise durch das Amt Usingen Ende des Jahres 1802. Leider liegen nur die Protokolle des zweiten Teils der Visitation vor. Über vier von sieben besuchten Schulen berichtet Inspektor Schwein sehr positiv. Dabei muß jedoch berücksichtigt werden, daß die 23 Jahre zuvor durchgesetzten Neuerungen, wie Schulverbesserungsfonds, Lehrerseminar, neue Schulordnung und Schulbücher und Dingschulverbot, bereits Verbesserungen des Unterrichts bewirkt hatten. Über die Kirchspielschule Steinfischbach berichtet Schwein:

„1.) d 16ten Novemb. kam ich Morgends um 8 Uhr in Steinfischbach an. Der Schullehrer heißt Chun, 50 Jahr alt. Die Zahl der Kinder ist 26. 13 Knaben, 13 Mädchen. Das Gebet dauerte zu lange, ich gab den Rath, es abzukürzen, und nach den verschiedenen Zeiten, auch das Gebet einzurichten. Der Gesang gieng gut. Lesen, Schreiben, rechnen wurde fleißig geübt. Der Unterricht im Catechismo und der Erklärung der Heilsordnung ist nöthig und deutlich. Die Schule ist in sehr guter Ordnung: der Lehrer ist ein offener thätiger Mann, und der Pfarrer Flick ist selbst fleißig, um den Kindern nützlich zu seyn. Maulof konnt ich wegen Mangel an Zeit und übler Witterung diesmal nicht besuchen. Es ist eine Dingschule, und wird nach dem Zeugnis des Pfarrers von einem jungen Mann ganz wohl versehen, der sich hier auf das Seminarium vorbereitet. Aus seiner zierlichen Handschrift, erblicke nun zugleich einen guten Ansatz.“

Über die Schule in Westerfeld berichtet er:

Dort unterrichte seit 21 Jahren Lehrer G. P. Blumer (ein Seminarist). Die Schule besuchten 45 Kinder, 21 Jungen, 14 Mädchen, in drei Ordnungen. Den Katechismus beherrschten sie gut, *„die folgenden Ordnungen sagten ihre Lectionen theils aus dem Spruchbuch, theils aus dem Katechismus her, wurden auch ihren Fähigkeiten sehr zweckmäßig vom Lehrer darüber befragt, und antworteten zu meinem vollkommenen Vergnüen.“* Die Schüler seien still und ruhig gewesen, keiner habe hinausgehen wollen. Auch alle anderen Fachgebiete beherrschten sie gut, bis auf das etwas zu langsame Singen. Schweins abschließende Beurteilung lautete, daß die Schule in *„sehr guter Verfaßung“* sei. Ebenfalls positiv schnitten die Schulen in Rod am Berg und Hausen ab.

An den Schulen in Eschbach, Dorfweil und Brombach gab es mehrere Kritikpunkte. Diese reichten von der schlechten Luft in der zu niedrigen Schulstube, mittelmäßigen bis schlechten Kenntnissen im Rechnen und Schreiben, blökendem Gesang, stotternden Kindern, lauten, undisziplinierten Schülern wegen eines zu gütigen Lehrers bis hin zu einer veralteten Lehrmethode.

Sechs Jahre später, also bereits in der Zeit des Herzogtums Nassau, hebt ein Visitationsbericht Inspektor Benders vom Dezember 1808 die Finsterthaler Schule (Hauptschule, die aus einer ehemaligen Dingschule hervorgegangen war) als *„vorzüglichste“* hinter Ketternschwalbach heraus: *„Es sind wenige Schulen und Lehrer, die so hervorragen“*. In der Schule des Finsterthaler Lehrers Ohlenmacher *„herrschte eben die geräuschlose Stille, und allgemeine Wißbegierde und gespannte Aufmerksamkeit, die ich in Ketternschwalbach mit so großem Wohlgefallen wahrnahm. Die mit den Kindern angestellte Prüfung entsprach aber auch, wie dort in jeder Hinsicht meinen Wünschen. Alle bis auf die von 8. Jahren lasen sehr fertig und*

⁹⁸⁶Zum Vergleich: Comenius (-1670) hatte gefordert, Schule an einem ruhigem, angenehmen Ort zu halten. Dazu gehörten helle, saubere Räume, Blumen, Schulgarten, Wandtafeln sowie das persönliche Vertrauensverhältnis zwischen Lehrer und Schüler, Freude, Lob und Scherz. s. Reble, 1995, 118.

⁹⁸⁷ 135, XI, 5. Visitationsprotokolle des Inspektors Schwein vom Usinger Konvent, datiert 18.2.1803 an den Superintendent Bickel.

richtig, und dabei mit solchem Nachdenken, daß sie am Schlusse den Inhalt des Gelesenen größtentheils anzugeben wußten. [...] selbst die von 6. Jahren, die erst mit dem Anfang dieses halben Jahres in die Schule gekommen sind, buchstabirten insgesamt gut.“ Auch im Schreiben und Rechnen zeigten die Schüler gute Leistungen und antworteten „munter“ und „freimütig“.⁹⁸⁸

Über den Unterrichtsverlauf und dessen Qualität geben die Visitationsprotokolle bis zu den Schulreformen ab 1779 kaum Auskunft. Sie konzentrierten sich in erster Linie auf die Einhaltung der Schulpflicht, auf die allgemeine Situation am Ort und eine kurze Bewertung des Lehrers. Mehr als „schlecht“, „fleißig“, „mediocris“, „decenter“ ... als Beurteilung des Lehrers enthalten die Protokolle in der Regel nicht. (Vgl. z.B. **Kap. 6.2.12.**) Die Inspektoren faßten die Ergebnisse der Visitationen mehr allgemein zusammen, indem sie beispielsweise überwiegend schlechte Kenntnisse im Christentum, Lesen und Schreiben im Land feststellten. Da Visitationsreisen durch mehrere Orte häufig nur in langjährigem Abstand stattfanden, läßt sich keine Aussage über eine bestimmte Entwicklung in der Unterrichtspraxis machen. Erst nach 1780, insbesondere nach 1800, enthalten die Protokolle detailliertere Angaben, die sich auch auf den Ablauf des Unterrichts, den Leistungsstand in den einzelnen „Fächern“, das Verhalten der Schüler und die Qualität des Lehrers beziehen.

Anhand der wenigen Quellen zur Unterrichtspraxis in Nassau-Usingen kann man den vorsichtigen Schluß ziehen, daß sich bis etwa 1790/ 1800 wenig am Ablauf des Unterrichts in den Dörfern änderte. Erst als die Reformen von 1779/80 mit der üblichen Zeitverschiebung allmählich griffen, ist eine langsame Veränderung im Unterricht im Sinne der Schulordnung von 1780 zu beobachten.

11.3.2. Aufsicht über den Unterricht in den Dorfschulen

Seit dem Entstehen der Dorfschulen lag die direkte Schulaufsichtspflicht bei den Pfarrern. Diese und die Schulen wurden, bis auf die offensichtliche Ausnahme des Jahres 1729, als Generalsuperintendent Lange selbst die Visitationen leitete, durch die geistlichen Inspektoren der Konvente überprüft. Je oberflächlicher und unregelmäßiger Pfarrer und Inspektoren die Schulen visitierten, desto höher war die Wahrscheinlichkeit, daß Schulordnungen, neue Verordnungen, deren Wiedereinschärfungen und Verfügungen keinen Eingang in den Unterricht fanden. Konnten sie sich eine Zeitlang durchsetzen, so war die Gefahr groß, daß die Lehrer wieder ihren herkömmlichen Unterrichtsgewohnheiten folgten, wenn sie nicht regelmäßig überprüft wurden. Gleiches gilt für die Pfarrer. Für sie stellte die Schulaufsicht, die von ihnen wöchentlich wahrgenommen werden sollte, eine zusätzliche Belastung dar, der wohl nicht viele gerne nachkamen. Der Verletzung der Aufsichtspflicht durch einige Pfarrer konnte aber wiederum nur durch regelmäßige Visitationen der Inspektoren begegnet werden. Beinahe resignierend klingt der schon abgedroschene Vorschlag des Konsistoriums an Superintendent Droosten von 1764, daß die Geistlichen mindestens einmal pro Woche die Schulen visitieren und den Lehrern mit Rat und Unterricht zur Hand gehen und sie ermahnen sollten, auch weil die Visitationen nicht alljährlich stattfänden. Den Zustand sollten die Pfarrer dann mindestens vierteljährlich den Spezialephoren mitteilen.⁹⁸⁹ Das ganze 18. Jahrhundert hindurch gibt es Klagen und Wiedereinschärfungen hinsichtlich der Aufsichtspflicht der Pfarrer, die in der Praxis kaum Wirkung zeigten.

Das Problem konnte in Nassau-Usingen nie zufriedenstellend gelöst werden, wie eine Verordnung an das Amt Burgschwalbach von 1801 beinhaltet:

⁹⁸⁸ 135, Finsterthal, 6. Visitationsbericht Benders, Idstein, 9.12.1808.

⁹⁸⁹ 131, X a, 5 a – II. Schreiben aus Wiesbaden vom 12.4.1764.

„Man hat gelegentlich wahrgenommen gehabt, daß es an der behörigen Aufsicht mehrerer Geistlichen in den Schulen fehlt, diese nicht oft genug von ihnen besucht, besonders auch der Jugend von ihnen selbst zu wenig Unterricht in den Religions Lehren ertheilt werden. [...] Da aber dadurch der Unterricht der Schulkinder sehr leidet, und solche die nachtheiligste Folgen für die Religion und den Staat hat; so verordnen Wir, daß künftig die Geistlichen des dortigen Amts; wie solches ohnedieß schon mit zu ihren ersten und angelegenstlichsten Obliegenheiten gehört, nicht nur gehörige Aufsicht auf die Schulen ihres Kirchsprengels haben, und solche daher öfters besuchen, sondern auch wöchentlich Stunden durch Catechisieren den grössern Schulkindern von 12 Jahren und drüber biß zur Confirmation vollständigen deutlichen Religions-Unterricht entweder in der Schule oder in ihren Pfarr Wohnungen, wohin sie auch die Kinder von ihren filial Orten kommen zu lassen, ertheilen sollen.“⁹⁹⁰

Die Schulvisitationen fanden in Nassau-Usingen bis Ende des 18. Jahrhunderts nur unregelmäßig statt. Zwischen 1746 und 1764 sind beim Konsistorium in Wiesbaden keine Visitationsberichte aus dem Amt Usingen eingegangen, weshalb es dringend um die Einsendung aktueller Berichte bat.⁹⁹¹

Visitationen waren teuer. Die Inspektoren mußten durch das von ihnen zu beaufsichtigende Amt reisen, wobei die Erstattung der Fahrt- und Übernachtungskosten offensichtlich nicht ausreichend geregelt war. Seine Serie zahlreicher und gründlicher Visitationen im Amt Usingen in den 1760er und 1770er Jahren mußte Inspektor Groote einschränken, da seine Reise-rechnungen nicht durch die vom Konsistorium zur Verfügung gestellten Mittel gedeckt werden konnten. In einem Zeitraum von etwa zehn Jahren waren Kosten von gut 187 Gulden angefallen.⁹⁹² Einem Protestschreiben sämtlicher Schultheißen der Usinger Diözese vom April 1767 zufolge hatte Groote pro Ort und Visitation einen Beitrag von 1 fl. 10 alb. an Reisekosten verlangt. Das Konsistorium hatte Groote daraufhin ermahnt, sich die Zeit besser einzuteilen, nicht so viele Stunden in den einzelnen Orten zu bleiben, abends früher heimzukehren, um Übernachtungen zu sparen und in Orten, wie z.B. Hausen und Westerfeld, die in unmittelbarer Nachbarschaft Usingens lägen, keine Gebühren zu verlangen.⁹⁹³ Die empörte Reaktion der Gemeinden auf die zahlreichen Visitationen des Usinger Inspektors läßt vermuten, daß regelmäßige Visitationen und die daraus für sie entstehenden Kosten sehr ungewöhnlich waren.

Unregelmäßigkeiten im Bereich der Schulvisitation waren kein spezifisches Phänomen Nassau-Usingens, wie ein Blick nach Preußen zeigt. Unter anderem rügten dort Zirkularreskripte aus den Jahren 1789 und 1790 an alle Inspektoren der Kurmark und, im zweiten Falle, auch an die in Pommern unmißverständlich und offen die nachlässige Einsendung der Kirchen- und Schulvisitationsberichte an das Konsistorium.⁹⁹⁴ Visitationsabstände von zehn und mehr Jahren waren im Preußen des 18. Jahrhunderts keine Seltenheit.⁹⁹⁵ Übereinstimmungen mit Preußen sind ferner bei der Vernachlässigung der Schulaufsicht durch die Pfarrer zu konstatieren. *„Der vergebliche Versuch,“* so Neugebauer, *„durch eine ganze Welle von Befehlen die Landprediger dazu zu bewegen, einige Stunden wöchentlich in der Schule ihres Wohnortes selbst zu unterrichten, zeigt die engen Grenzen für die Chance, daß landesherrliche Befehle auch nur auf die Ebene der Landpfarrer wirksam durchschlugen – ein Phänomen, das nicht allein in der Mark Brandenburg studiert werden kann.“⁹⁹⁶*

⁹⁹⁰ XXIII, 20, XI c. Schreiben vom 17. September 1801.

⁹⁹¹ 131, Xa, 5a – I. Schreiben vom 3. Mai 1764.

⁹⁹² 131, X a, 5 a – I. Mehrere Schreiben von 1764 bis ca. 1775.

⁹⁹³ 131, Xa, 5a -

⁹⁹⁴ Zur Bedeutung der Visitation in Preußen vgl. Neugebauer, 1985, 129.

⁹⁹⁵ Vgl. Neugebauer, 1985, 131 f.

⁹⁹⁶ Neugebauer, 1985, 133 f.

Um die Wende zum 19. Jahrhundert wurden Schulvisitationen in Nassau-Usingen jedoch jährlich durchgeführt, da das Konsistorium erkannt hatte, daß sie „den guten unverkennbaren Nutzen [haben], daß dadurch die Lehrer und Kinder zum Fleiß aufgemuntert, und die Unordnungen und Mängel, wovon man sonst nicht leicht Wissenschaft erhalten würde, sofort wieder abgestellt und verbessert werden können. Dieselben werden daher auch alle Jahr in Jochf. Durchl. Landen vorgenommen.“⁹⁹⁷ Die Bezahlung der Inspektoren in den Ämtern war nun gesichert. Für jede Schulvisitation erhielten sie einen Reichstaler. Dies spricht für die Annahme, daß die Bestimmungen der Schulordnung von 1780, zusammen mit den neuen Schulbüchern, spätestens seit 1800 breiten Eingang in die Praxis des Dorfschulunterrichts fanden. Auch die oben auszugsweise wiedergegebenen Visitationsberichte aus dem ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts deuten den Erfolg der schulpolitischen Maßnahmen im Unterricht an. Aus welchen Quellen die Kosten der Visitationen gedeckt wurden, geht aus den Akten nicht hervor. Möglicherweise stammte ein Teil des Geldes aus dem Schulverbesserungsfonds.

11.3.3. Mißerfolg der Maßnahmen Langes

Bis zur Schulordnung von 1730 und vor allem bis zur Herausgabe des Löseckeschen Lehrerhandbuchs von 1747 existieren weder in den Akten und offensichtlich auch in der Praxis kaum Vorgaben für das Unterrichtsgeschehen in den Dorfschulen. Es ist hier wenig ergiebig, für diesen Zeitraum Aussagen zu treffen. Die Untersuchungen beginnen daher mit der Zeit nach 1730.

Der oben zitierte Bericht aus der Bierstadter Kirchspielschule Mitte des 18. Jahrhunderts belegt, daß die Schulordnung von 1730 und die Maßnahmen des Generalsuperintendenten Lange dort keinen erkennbaren Einfluß auf die Unterrichtspraxis hatten, obwohl Lehrer Cramers Tätigkeit in Bierstadt von 1713 bis 1761 in die Amtszeit Langes in Nassau-Usingen von 1728-1756 fiel. Dem Bericht zufolge wurde in Cramers Unterricht weder mit Andacht gebetet, noch achtete er auf das Erklären und wahrhafte Erfassen der gelesenen und gelernten Inhalte, die Schüler mußten sehr viel auswendig lernen und mechanisch aufsagen, er behandelte die Schüler nicht mit herzlicher Liebe und ehrlicher Strenge, die körperlichen Züchtigungen wurden nicht maßvoll und bedacht eingesetzt, die Schüler der oberen Ordnungen ließ er unbeaufsichtigt mit denen der unteren Ordnungen üben, die von Lange eingeführten Unterrichtsmedien werden nicht erwähnt usw.

Eine Ursache für diese Situation könnte in der langen Amtszeit Cramers gelegen haben. Er hatte bereits 34 Jahre unterrichtet, als Lange 1747 das Löseckesche Lehrerhandbuch mit den neuen methodischen Bestimmungen und in den zwei folgenden Jahren die neuen Buchstaben tafeln, -würfel und Rechentafeln und –stäbchen herausgab. Bei der immer wieder in den Akten belegbaren mangelnden Aufsicht der Pfarrer über die Einhaltung neu erlassener Bestimmungen, verwundert es nicht, daß Cramer weiter nach seiner gewohnten Methode unterrichtete.

Ähnliches belegen die Akten mehrfach. Über den alten Steinfischbacher Lehrer beschwerte sich beispielsweise die Gemeinde drei Jahre nach Erlaß der neuen Schulordnung von 1780, weil dieser lauter pietistische Lehrarten habe, „die gar nicht in unser Gegenden paßten“. Ständig würde er mit den Kindern beten und unnötige Dinge, z.B. die Evangelien lernen. Der Ortspfarrer Thomae gab der Gemeinde recht. Doch meine es der Lehrer ja gut und zeige einen guten Willen, wenn er auch bisweilen das rechte Ziel nicht treffe.⁹⁹⁸

⁹⁹⁷ 131, XI, a, 5. Gutachten des Konsistoriums in Wiesbaden vom 30.4.1801.

⁹⁹⁸ 135, Mauloff, 1. Schreiben des Steinfischbacher Pfarrers Thomae vom 14.2.1782.

Es gibt weitere Hinweise in den Akten, weshalb Langes Maßnahmen, nicht nur in Bierstadt wenig Wirkung auf den Dorfschulunterricht hatten. Einerseits mangelte es an der erforderlichen Bereitschaft der Lehrer, sich den Neuerungen und mitunter recht diffizilen Anweisungen Löseckes und Langes zu öffnen. Vor allem die Filialschullehrer, die selber häufig nur die allernötigsten Kenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen besaßen, hatten ernstzunehmende Schwierigkeiten, den Unterrichtsanweisungen Löseckes zu folgen, sich den detaillierten Stoff der Buchstaben-, Silben- und Wörtertafeln anzueignen und diesen in verständlicher Form an die Schüler weiterzugeben. 1749 hatte es zwar Überlegungen gegeben, den „zum theil sehr unerfahrenen“ Schuldienern während weniger Sommertage in Idstein „die Vortheile und Handgriffe einer guten Lehr-Art“ zu zeigen, was in den folgenden Sommern hätte wiederholt werden können. Doch gibt es keine Anhaltspunkte dafür, daß dieser Unterricht tatsächlich stattgefunden hat.⁹⁹⁹ Auch der 1767 gemachte Vorschlag des Usinger Inspektors Groote, den Lehrern, die es am „nöthigsten“ hätten, im Sommer etwas Unterricht zu erteilen, wurde nicht in die Tat umgesetzt. Nachdenklich hinsichtlich des Erfolgs des von Lange eingeführten Lehrerhandbuchs Löseckes stimmt ferner, daß Groote für seinen geplanten Lehrerunterricht nicht das Handbuch Löseckes heranziehen wollte, sondern ein „schickliches Buch [...] darinn eine kurtze Anweisung vor Schuldiener enthalten.“¹⁰⁰⁰

Ferner fehlen, zumindest für das Amt Usingen, in den Akten Hinweise auf die Einstellung von Lehrern an Dorfschulen, die in *Hellmunds* pietistischen Lehrerseminar in Wiesbaden ausgebildet worden waren.

Der einzige Mann, der ehemalige Lehrer Thilmann, der von Lange mit der Anwendung der neuen Methoden und Materialien vertraut gemacht und beauftragt worden war, sie den Lehrern zu übermitteln, wurde 1753 wegen Alkoholismus, Unfähigkeit und Unverbesserlichkeit seines Amtes enthoben und aus Idstein ausgewiesen. Es blieb den Pfarrern überlassen, den Schuldienern bei Schwierigkeiten im Umgang mit dem Handbuch Löseckes und den neuen Unterrichtsmedien entsprechende Hilfestellung zu leisten und die Umsetzung der Anweisungen zu kontrollieren.

Ein Schreiben des Konsistoriums aus dem Jahr 1764 vermerkt, daß es generell nach wie vor Schwierigkeiten bei der erfolgreichen Vermittlung der herkömmlichen Unterrichtsinhalte gab. Kirchensitationen und „andere Gelegenheiten“ hätten ergeben, daß in den meisten Ortschaften bei der Schuljugend ein großer Mangel an Kenntnissen im Christentum und anderen Schulwissenschaften wie Schreiben und auch Rechnen herrsche.¹⁰⁰¹ 1758 konnten beispielsweise in Grävenwiesbach nur 30 von 60 Schulkindern schreiben, was allerdings auch an der Vernachlässigung des Schreibunterrichts für die Mädchen gelegen haben wird.¹⁰⁰² Wie drei Visitationsprotokolle von 1764 zeigen, scheuten sich die Behörden nicht, diesem Mangel durch Züchtigung der Schüler zu begegnen, obwohl im Lösecke dieses Mittel zur Lernmotivation abgelehnt wird. Als sich bei Visitationen in Eschbach, Laubach und Merzhäusern herausgestellt hatte, daß sich Kinder und Eltern weigerten, zu rechnen und zu schreiben, sollten die Kinder durch Züchtigung in der Schule durch den Lehrer dazu gezwungen werden.¹⁰⁰³

Ein „Extract“ aus einem Bericht des Wiesbadener Inspektors Droosten vom Mai 1751 veranschaulicht ferner, wie heftig Prügelstrafen auch vier Jahre nach Erscheinen des Lösecke in der Schule eingesetzt wurden. Der Bericht scheint sich allerdings nur auf die Wiesbadener Stadtschulen und nicht auch auf die Dorfschulen des Amtes Wiesbaden zu beziehen: „Auch habe bey dieser Gelegenheit gehorsamst bitten wollen, ein Hochfürstl. Consistorial-Convent den

⁹⁹⁹ Antwort des Konsistoriums vom 8. Februar 1749 auf ein Gutachten Langes (131, XI c, 7).

¹⁰⁰⁰ 131, XI a: 3. Schreiben des Inspektors Groote zu Usingen an das Konsistorium vom 31.8.1767.

¹⁰⁰¹ 131, Xa, 5a - II: Schreiben des Konsistoriums (Lehr) an den Superintendenten vom 12. April 1764 und mehrere Schreiben in 131, Xa, 5a - I.

¹⁰⁰² Kaethner, 1987, 82.

¹⁰⁰³ 131, Xa, 5a - I: Kommentar von 1765 zum Merzhäuser Visitationsprotokoll von 1764.

Befehl ergehen zu lassen, daß sämtliche Præceptoribus [Lehrer] bei Strafe auferlegt werden sollte, [...] 2.) Daß kein Præceptor die Kinder an den Köpfen beschädigen, ja nicht einmahl ihnen eine Maul=Schelle geben, auch 3.) Bey verdienten Zucht und Straffe sich nicht eines Stocks, sondern einer frischen Ruthe bedienen sollten, besonders weil bißhero so viel Klagen Von den Eltern beygebracht, auch kleinen Buben mit ziemlich schwarzen Rücken vorgezeigt werden, und man den Endzweck der Schulstraffen mit einer guten Ruthe nebst dem Carcere, welches zu dem [...] dieser Tagen verfertigt worden, vollkommen erreichen kann, Zu mahl wenn alles in der Liebe Sanfftmuth und unter Vernünfftigen Vorstellungen geschiehet.“¹⁰⁰⁴ Ob die Prügelstrafen nur zur Disziplinierung oder auch als Mittel verwendet wurden, um die Schüler zum Lernen anzuhalten, geht aus dem Text nicht hervor.

Aus dem Jahr 1769 gibt es einen Hinweis hinsichtlich der Löseckeschen Anweisungen. Ein Brief des Konsistoriums läßt den Schluß zu, daß die Löseckeschen Anweisungen nach ihrem Erscheinen nicht ausreichend verbreitet worden waren und vermutlich vielen Lehrern nicht zur Verfügung standen. Das Konsistorium hatte sich mit dem Schreiben an Langes Nachfolger, Superintendent Droosten (Amtszeit 1756-77, vorher Inspektor in Wiesbaden) gewandt. Es bestehe die Notwendigkeit, allen Schuldienern Nassau-USingens nähere Anweisungen für ihr Amt zu erteilen. Diesen Zweck erfülle nach wie vor die 1747 eingeführte Schrift Löseckes. Diese sei seinerzeit jedoch „schlecht abgegangen“ und daher die gesamte Auflage dem nun verstorbenen Dr. Lange übergeben worden. Nachdem Droosten keine Aussage über den Verbleib der Exemplare machen konnte und kein Geld für einen Neudruck zur Verfügung stand, entschied das Konsistorium, daß „jeder Pfarrer seinem untergebenen Schulmeister wöchentlich 1. Stunde lang in der Ordnung des Heils und was ihme sonst zu wissen nöthig ist, unterrichten, dabenebst die Kinderlehren und Catechismus-Examina fleißig treiben möge“,¹⁰⁰⁵ womit die Unterrichtspraxis wieder der unregelmäßigen Aufsicht und der Auffassung der Pfarrer überlassen wurde. So verlief der Unterricht wahrscheinlich an vielen Orten nicht nach den Bestimmungen der Löseckeschen Schrift, sondern nach den herkömmlichen Methoden der Lehrer.

In der 1774 von Fürst Karl erlassenen Verordnung, die im wesentlichen eine Wiedereinschärfung der Ordnung von 1730 war, wurden die Pfarrer erneut ermahnt, ihrer Schulaufsichtspflicht nachzukommen. Auf dem Land seien die Schulen einmal wöchentlich zu visitieren, „dabey sowohl auf den Fleiß und Wachsthum der Kinder in dem Unterricht, als auf das Betragen des Schulmeisters gegen die Kinder und insbesondere desselben Lehrart fleisige Acht zu haben, und diesem mit erforderlicher Anleitung, sonderlich im Catechisiren, an Handen zu gehen, somit die Schulmeister sowohl als die Kinder zum Fleiß beständig zu ermuntern, diese selbst aus dem Catechismus und biblischen Sprüchen zu examiniren, und darauf eifrig zu sehen, daß sie nicht nur die bloße Worte, sondern auch die Wahrheiten und Sachen selbst deutlich fassen, und richtige Begriffe davon erhalten, annebst im Rechnen und Schreiben erforderlich unterrichtet werden mögen;“¹⁰⁰⁶ Diese Schulordnung, die keine Bestimmungen zur Einführung neuer Unterrichtsinhalte und Methoden enthält, wurde bereits nach sechs Jahren durch die wesentlich umfangreichere Schulordnung Karls Nachfolgers, seines Sohnes Fürst Karl Wilhelm, im Jahr 1780 ersetzt.

Die Regierungszeit Fürst Karls brachte bis zu seinem Tod im Jahr 1775 theoretisch zahlreiche bedeutende Impulse des Pietismus für den Unterricht auf dem Land und in den Städten mit sich. Man muß jedoch zu dem allgemeinen Urteil kommen, daß sich in der Praxis der Dorf-

¹⁰⁰⁴131, XI a, 1. „Extract aus des Herrn Inspector Doosten Bericht Wießbaden, den 3. [?] May 1751“.

¹⁰⁰⁵Angaben und Zitate aus zwei Schreiben des Konsistoriums an Superintendent Droosten in Idstein vom 22. Juni und 28. September 1769 (131, XI c, 8).

¹⁰⁰⁶Paragraph fünf der Schulordnung Fürst Karls aus dem Jahr 1774 (131, XXIII, 20, XI a).

schulen dadurch wenig verändert hat. Nach wie vor fehlten die finanziellen Mittel, die für die Lehreraus- und Fortbildung, eine angemessene Lehrerbesoldung und die notwendige Aufsicht und Überprüfung des Unterrichts hinsichtlich neuer bzw. veränderter Inhalte, Methoden und Materialien erforderlich gewesen wären.

11.3.4. Erfolg der Unterrichtsbestimmungen der Schulordnung von 1780

Die bisherigen Untersuchungen machten deutlich, daß sich mit einigen Jahren Verzögerung Erfolge der 1778 eingeleiteten Schulreformen in der Praxis des Dorfschulunterrichts zeigten. Der Schulverbesserungsfonds bildete die lange entbehrte finanzielle Voraussetzung für den Erfolg der Reformen. Die Dingschulen konnten, wenn auch nur sehr langsam und gegen den massiven Widerstand der Gemeinden, in Hauptschulen umgewandelt werden. Seminaristisch gebildete Lehrer rückten, wenn auch zunächst in spärlicher Zahl, an die Stelle der alten Lehrer. Ihre Qualität nahm ebenfalls nur sehr langsam zu. Schulbücher wurden vereinheitlicht und allen Schülern und Lehrern ausgehändigt. Jeder Lehrer erhielt ein Exemplar der neuen Schulordnung. Visitationen wurden regelmäßiger durchgeführt und staatlicherseits finanziert. Die Visitationsprotokolle wurden detaillierter und klingen insgesamt positiver. Wie sich die Leistungen der Schüler und die Unterrichtspraxis im einzelnen weiterentwickelten, ist nicht zu belegen.

Die Literatur stimmt darin überein, daß die um 1779 eingeleiteten Reformen in Nassau-Usingen Voraussetzung und Basis für die Schulreformen im Herzogtum Nassau waren, mit „*deren Durchsetzung Nassau auch auf schulpolitischem Gebiet unwiderruflich die Schwelle zur Moderne überschritt*“.¹⁰⁰⁷ Bahnbrechend war dabei das Schuledikt von 1817, das zugleich ein wesentlicher Bestandteil der Staatsreform im Herzogtum war.¹⁰⁰⁸ Dies zeigt, daß die Schulreformen der Nassau-Usinger Regierung um 1780 langfristig richtungsweisend und erfolgreich waren.

Impulsgebend für die weiteren Schulreformen in Nassau waren die Gebietserweiterung im Jahr 1803 und die territoriale Neubildung des Herzogtums Nassau im Jahr 1806. Das vergrößerte Gebiet setzte sich nun aus lutherischen, reformatorischen und katholischen Regionen mit unterschiedlichen Verwaltungsstrukturen und einem qualitativ und inhaltlich uneinheitlichen Schulwesen zusammen. Das Schulregiment mußte auf die differierenden Voraussetzungen und Bevölkerungsanteile unterschiedlicher Konfession reagieren, ein Problem, das in dem fast einheitlich evangelischen Nassau-Usingen in dieser Form nicht existiert hatte. Es war nicht denkbar, den evangelischen Konsistorien auch die Aufsicht über die katholischen Schulen zu übertragen. Seit dem Religionsedikt von 1803 bis zum Erlaß des Schuledikts 1817 behielten die katholischen Pfarrämter wie bisher die Aufsicht über die katholischen Schuldienere. Zur Vereinheitlichung der Verhältnisse war die genaue Kenntnis der Situation und Struktur des Schulwesens in allen Gebieten des Herzogtums dringend notwendig, weshalb 1809 detaillierte Berichte von allen Konsistorien und katholischen Pfarrämtern eingefordert und ab 1810 ausgewertet wurden. Die Berichte ergaben, daß das Schulwesen in den katholischen Entschädigungslanden in einer vergleichsweise sehr schlechten Lage war. In den Filialschulen unterrichteten demnach mitunter Dinglehrer, die selber weder lesen und schreiben konnten.¹⁰⁰⁹ In den neuen Gebieten zeigten die Schüler schwächere oder gar keine Kenntnisse im Rechnen und Schreiben. Die Schulgebäude befanden sich häufiger in schlechtem Zustand.¹⁰¹⁰

¹⁰⁰⁷ Jäger, 1993, 170.

¹⁰⁰⁸ Vgl. Jäger, 1993 162 ff.

¹⁰⁰⁹ Jäger, 1993, 170.

¹⁰¹⁰ Vgl. Schüler, 1907, 1 ff, Auszüge aus Visitationsprotokollen.

Die Dorfschulen des „alten“ Nassau-Usingen schnitten um einiges besser ab, was wiederum für einen Erfolg der Reformen um 1780 in der Unterrichtspraxis spricht.

Präsident Ibell, der die herzoglichen Schulreformen um 1817 leitete, bewertete jedoch die Reformen Nassau-Usingens in ihrer inhaltlichen Zielsetzung nicht positiv: Die erforderliche Verbesserung der Bildung der bäuerlichen Bevölkerung eines Agrarlandes wie Nassau sei bisher nicht gelungen. Die bisherigen Reformen hätten weder zur Rationalisierung der Landwirtschaft noch zur Aufklärung des Bauernstandes beigetragen. Deshalb sei für den Bauern ein vernünftiger und naturgemäßer Elementarunterricht erforderlich, der ihm „den hohen Wert seines Gewerbes“ zeige und der Selbstentfaltung des menschlichen Individuums zu dienen habe.¹⁰¹¹

Die Regierung des Herzogtums Nassau reagierte auf die langjährigen Probleme, mit denen das Schulregiment in Nassau-Usingen zu kämpfen hatte, soweit es die Möglichkeiten erlaubten. 1815 verloren Kirche und Geistliche die Oberaufsicht über die Schule. Allein der Staat erhielt die Schulhoheit. Damit waren eine zügigere Durchführung von Reformen und eine straffere und direktere Kontrolle der Schulen möglich. Anstelle der Konsistorien wurden die Kompetenzen für Schulangelegenheiten einem Referat mit je einem protestantischen und einem katholischen Dezernenten übertragen. Der Einfluß der Kirche wurde auf die Gestaltung des Religionsunterrichts beschränkt, während der Staat alle anderen schulpolitischen Rechte und Aufgaben übernahm.

Das Edikt von 1817 regelte erstmalig genau die Kompetenzen der Schulvorstände und der Schulinspektoren. Letztere wurden von der Landesregierung ernannt. Diese teilte den Inspektoren eine Aufwandsentschädigung zur Anschaffung von Schreibmaterialien und zur Finanzierung der Dienstreisen zu. Den Schulinspektoren wiederum waren Schulvorstände in den einzelnen Gemeinden untergeordnet, die die Schulen, Lehrer und besondere Stiftungen für die Schulen zu beaufsichtigen hatten. Monatlich mußten sie in Amtsberichten dem Schulinspektor Rechenschaft über den Schulbesuch der Kinder und die Amtsführung der Lehrer ablegen.

Auch mit der unbefriedigenden Situation des Lehrerseminars in Idstein beschäftigte sich die herzogliche Regierung. Das Seminar wurde 1807 vom Idsteiner Gymnasium getrennt, um eine selbständige Seminarpolitik zu ermöglichen. Aufnahme- und Prüfungspraxis wurden neu geregelt und verschärft, die finanzielle Unterstützung des Seminars wurde zugunsten besserer Lehrerausbilder aufgestockt. Bereits 1827 kam die Hälfte der etwa 850 Nassauer Elementarlehrer aus dem Idsteiner Seminar.

Ein fundamentales Problem blieb allerdings weiterhin bestehen und erschwerte auch die Durchführung der Reformen im Herzogtum Nassau: „*Der Ausbau des Schulwesens, der sich auch als Ausweitung der Staatstätigkeit nach unten beschreiben läßt, hatte [...] auch Grenzen, die in erster Linie durch die Finanznot der Landessteuernkasse und durch politisch motivierte Bedenken der Landstände markiert wurden. Daher mußte die Hauptlast für die Volksschulen von den Gemeinden getragen werden, deren finanzielle Möglichkeiten nicht weniger begrenzt waren. Das oftmals ruinöse Gemeindeschuldenwesen verhinderte nicht zuletzt, daß manches hochgesteckte Reformziel auf der Strecke blieb, [...] und die Anstellung und angemessene Besoldung einer ausreichenden Zahl qualifizierter Lehrer unterblieb. Bei allen positiven Seiten der nassauischen Schulpolitik läßt sich daher feststellen, daß der Erfolg der Schulreform abnahm, je weiter die Reformobjekte vom zentralstaatlichen Zugriff entfernt waren.*“¹⁰¹²

¹⁰¹¹ Angaben und zit. n. Jäger, 1993, 172. Aus Officialvortrag Ibells vom 10. November 1810 (210, Nr. 1443)

¹⁰¹² Jäger, 1993, 188.

Überträgt man diese Ergebnisse *Jägers* auf die Situation Nassau-Usingens, so zeigt sich, daß die Kernprobleme bei der Umsetzung schulpolitischer Gesetzgebungen sehr ähnlich sind. In Nassau-Usingen war ferner die Kirche (Superintendent, Konsistorium mit z.T. geistlichen Beamten, Konvente, Pfarrer) zwischen Staat und Schule geschaltet, so daß die „*Reformobjekte*“ dementsprechend noch weiter vom Zugriff des Staates entfernt waren.

12. Schluß

Ergebnisse

und Vergleich der Entwicklung des Dorfschulwesens in Nassau-Usingen und in anderen deutschen Territorien

Kehren wir zur zentralen Fragestellung der vorliegenden Arbeit zurück, wie sie in der Einleitung formuliert worden ist. In einer vom Amt Usingen ausgehenden Analyse der Schulwirklichkeit galt es, Einfluß und Wirksamkeit des Nassau-Usinger Schulregiments in der Praxis der Dorfschulen zu untersuchen und damit zuletzt einen Beitrag zur Erhellung der Vergangenheit des Landschulwesens in Deutschland in seinen sozialen, ökonomischen, mentalen und politischen Abhängigkeiten zu leisten.

Das Landschulwesen in Nassau-Usingen blieb, dies wurde wiederholt deutlich, vom 17. bis Ende des 18. Jahrhunderts gekennzeichnet von einer hochgradigen Kontinuität der Strukturen. Vor dem Hintergrund der Traditionalität, Kontinuität und dem Beharrungsvermögen dieser Strukturen muß die vielfach beobachtete fehlende Wirksamkeit obrigkeitlicher Verfügungen hinsichtlich des Landschulwesens gesehen werden. Die qualitative Wirkungslosigkeit des Schulregiments prägt bis um 1780 als herausragender Befund das Gesamtbild. Obgleich viele Momente, die eine Reformierung des Landschulwesens behinderten, in Nassau-Usingen bereits früh erkannt worden waren und seit Ende des 17. Jahrhunderts mehrfach Schritte unternommen wurden, diese zu bekämpfen, lassen sich doch erst in den Reformansätzen seit Ende der 1770er Jahre grundlegende Modernisierungsvorgänge erkennen, auch wenn diese das Bild um 1800 noch nicht beherrschen. Ein absolutistischer Zwang der Untertanen durch ein durchgreifendes Dorfschulregiment ist, wie vielfach gezeigt wurde, für Nassau-Usingen nicht zu belegen. Der martialischen Kanzleisprache, die bis zur Verwaltungsreform Charlotte Amalies 1729 kennzeichnend war, entsprachen keinesfalls die tatsächlichen Schritte, die unternommen wurden. Vielmehr zeigt das beinahe routinemäßige Wiederholen – „Erinnern“, „Ermahnen“, „Wiedereinschärfen“ – von Verfügungen, Verordnungen, angedrohten Maßnahmen und der Schulordnung von 1730, daß das Schulregiment nicht die erforderlichen personellen, finanziellen und organisatorischen Mittel besaß, wirkungsvoll in die Schulrealität einzugreifen. Das Verhalten der Behörden und Beamten ist durch ein hohes Maß an Geduld, Nachgiebigkeit, ja nicht selten auch Verständnis für die Situation der Dorfbevölkerung gekennzeichnet. Seit dem Amtsantritt des Generalsuperintendenten Lange in Nassau-Usingen ist das Handeln der geistlichen Schulaufsichtsbeamten deutlich auch von aufrichtigem Mitgefühl bestimmt, die Aktensprache mutet stellenweise gleichsam sanftmütig an. Die Dominanz der Geistlichkeit und der Interessenlagen der Gemeinden blieb nahezu ungebrochen durch das landesherrliche Schulregiment respektiert.

Der fehlenden obrigkeitlichen bzw. staatlichen Durchdringung der Schulen der Untertanen auf dem Land entsprach das geringe landesherrliche Finanzengagement für diese Schulen. Erst mit der Einrichtung des Schulfonds stiftete Fürst Karl Wilhelm erstmals eine erwähnenswerte Summe landesherrlicher Gelder für das Landschulwesen. Das Interesse an einer dauerhaft wirkungsvollen Reformierung des Landschulwesens wurde unter anderem an der erstmals zu belegenden Kompromißlosigkeit bei der Durchsetzung der Ziele deutlich. Doch auch das Beispiel des Einsatzes von Soldaten zur Durchsetzung der geplanten neuen Hauptschulen zeigt, daß das (landesherrliche) Schulregiment auch in den folgenden Jahrzehnten noch immer, wenn auch abnehmend, vor den gegebenen Realitäten kapitulieren mußte.

Die Herrscherpersönlichkeit war für das Schulregiment von sekundärer Bedeutung, wenn auch nicht bedeutungslos, wie es insbesondere für die Regierungszeit Karl Wilhelms belegt werden konnte. Das landesherrliche Schulregiment blieb jedoch weitgehend gleichbedeutend

mit einem *Anspruch* auf Schulaufsicht und Schulregiment, wobei das Handeln den nahezu selbständig entscheidenden geistlichen Behörden und Beamten überlassen blieb. Mit der durch Präsident Kruse geleiteten Verwaltungsreorganisation wurde diese Selbständigkeit reduziert, der Staat gewann größere Zugriffsmöglichkeiten auf die Dorfschulen. Als „*Instrument zur Durchsetzung der landesherrlichen Zuständigkeit*“, das die Dorfschule, so Lundgreen, „*von Anfang an, und nicht erst durch ihre spätere Loslösung aus der kirchlichen Bindung*“¹⁰¹³ gewesen sei,

erscheint die Dorfschule in Nassau-Usingen mit zunehmender Deutlichkeit erst seit Ende der 1770er Jahre. Die untersuchten Reformmaßnahmen - seien es die Einrichtung eines Schulfonds, eines Lehrerseminars und Lehrerexamens, der Erlaß einer neuen Schulordnung, die Aufstockung der Lehrerbesoldung, das Verbot der Dingschulen – zeigen, daß ihre Wirkung teils qualitativ teils quantitativ noch nicht ausreichte, um einen tiefgreifenden Transformationsprozeß in der Schulrealität vor 1806 auszulösen. Langfristig betrachtet bildeten sie jedoch ein bedeutendes Fundament, um die im Herzogtum Nassau erfolgte Modernisierung des Landschulwesens und seine damit verbundene „Verstaatlichung“ auszulösen.

Bleibt zuletzt, das Dorfschulwesen in Nassau-Usingen vor dem Hintergrund seiner Entwicklung in anderen Teilen Deutschlands zu betrachten. Ziehen wir die Untersuchungen *Neugebauers* zu Brandenburg-Preußen vergleichend heran, so zeigt sich eine deutliche Übereinstimmung in Traditionalität, Kontinuität und Beharrungsvermögen der Strukturen, die das Dorfschulwesen hinsichtlich Schulrealität und fehlender Wirkung des Schulregiments bis um die Wende zum 19. Jahrhundert beherrschten.¹⁰¹⁴ Johann Ignaz von Felbinger, der in Anlehnung an das preußische Generallandschulreglement von 1763 das schlesische Reglement von 1765 verfaßt und in mehreren Visitationsreisen versucht hatte, in der preußischen Provinz Schlesien eine Schulreform durchzuführen, war am Ende seiner Tätigkeit in Preußen erstaunt, „*daß bey allen [...] Anstalten und Bemühungen der Erfolg so wenig mit dem Endzweck, und den zu dessen Erlangung angewendeten Mitteln übereinkomme*“. „*Es ist beynahe unbegreiflich, daß die nachdrücklichste Befehle eines so großen Monarchen, auf deren Erfüllung ein Königl. Minister und 2 hohe Landescollegia alle ihre Aufmerksamkeit durch eine Reihe von 5 Jahren verwendet haben, nur an sehr wenig Orten von der gehofften Wirkung gewesen sind*“.¹⁰¹⁵ Allein die Existenz des Generallandschulreglements von 1763 sei am Ende des Jahrhunderts, so *Neugebauer*, durchaus nicht jedem Lehrer in Brandenburg bekannt gewesen.¹⁰¹⁶ *Neugebauer* kommt für Preußen zu dem Ergebnis, daß der „Staat“ die Schulen „*durchaus nicht zu beherrschen vermochte, und das heißt auch: Die Schulen waren im 18. Jahrhundert kein Mittel landesherrlicher Regierung, weil der Landesherr die Schule nicht regierte*“.¹⁰¹⁷ Es hat den Anschein, daß ein wirkungsvolles staatliches und vereinheitlichendes Eingreifen in das Dorfschulwesen in Nassau-Usingen im allgemeinen einige Jahre früher gelang als in Preußen. Die Ursachen dafür müssen allerdings auch in dem einheitlicheren und überschaubareren Territorium gesucht werden, in dem im Gegensatz zu Preußen dezentrale Kräfte, unterschiedliche konfessionelle und geographische Bedingungen und große Entfernungen eine geringere Rolle spielten. Zudem waren Patronatsrechte, die in Preußen als dominierendes Element einen staatlichen Zugriff auf das Landschulwesen zusätzlich behinderten, in Nassau-Usingen nahezu bedeutungslos. Mit den neu hinzugewonnenen, überwiegend ka-

¹⁰¹³Lundgreen, 1980, 22.

¹⁰¹⁴Vgl. Neugebauer, 1985 und 1992.

¹⁰¹⁵Felbinger, zit. n. Neugebauer, 1985, 184 f.

¹⁰¹⁶ Neugebauer, 1985, 185.

¹⁰¹⁷ Neugebauer, 1985, 207.

tholischen und mit Klöstern besetzten Territorien Nassau-Usingens ab 1803 und des Herzogtums Nassau ab 1806 mußten jedoch ähnliche Bedingungen überwunden werden wie in Preußen. Möglicherweise liegt darin ein wesentlicher Grund, weshalb in Nassau eine zentrale staatliche Schulbehörde im Vergleich zu Preußen erst mit 30 Jahren Verzögerung eingerichtet wurde, was, gemessen an der Einrichtung des Oberschulkollegiums in Preußen im Jahr 1787, spät erscheint. Dieses Jahr wertete die Forschung vielfach als Eckdatum der preußisch-deutschen Bildungsgeschichte, da es mit den Worten *Jeismanns* „den Beginn einer modernen staatlichen Unterrichtsverwaltung“¹⁰¹⁸ markiere, deren Tätigkeit deutlich in das 19. Jahrhundert verweise. Diese Feststellung wird allerdings durch die Studie *Neugebauers* relativiert, der in der starken Personalidentität des preußischen Oberschulkollegiums mit den geistlichen Kollegien und der damit verbundenen Dominanz des theologischen Elements einen Beleg für das weitere Fortwirken frühneuzeitlicher Kontinuitäten sieht.¹⁰¹⁹

Wolfgang *Schmale* gewinnt aus den bisher vorliegenden Untersuchungen zur Schul- und Bildungsgeschichte in Deutschland die Erkenntnis, daß nach der Mitte des 18. Jahrhunderts bedeutende schulpolitische Gemeinsamkeiten in allen „größeren oder aus verschiedenen politischen und historischen Gründen bedeutenderen Territorien, unabhängig davon, ob es sich um einen vorwiegend zusammenhängenden (z.B. die Kurfürstentümer Hannover, Sachsen, Bayern) oder vorwiegend zersplitterten Herrschaftsbesitz (z.B. die Erzbistümer Köln, Mainz, Trier usw.) handelt,“ festzustellen seien. Diese Staaten hätten einen aufgeklärten Absolutismus, in dem Schulreformen einen wichtigen Platz eingenommen hätten, erlebt.¹⁰²⁰ Die Reformbemühungen hinsichtlich des Landschulwesens in der Zeit zwischen 1763 (preußisches Generallandschulreglement) bis in das 19. Jahrhundert stellten sich übereinstimmend als ein langanhaltender Prozeß dar, der sich meist während des frühen 19. Jahrhunderts mit verschobenen Zielsetzungen fortsetze und dabei die grundlegenden Reformen des 18. Jahrhunderts nutze. Als Gründe für die lange Dauer der schulischen Reformwerke nennt *Schmale* die beschränkten personellen und materiellen Möglichkeiten der Regierungen, die Berücksichtigung zahlreicher Mitspracherechte der Stände, der Gemeinden, der Kirchen und die Notwendigkeit, Überzeugungsarbeit leisten und ideologische Widerstände abbauen zu müssen.¹⁰²¹ Ziel der Reformmaßnahmen war nach *Schmale* „überall die >Schaffung< eines Christenmenschen und nützlichen Bürgers, entscheidende Voraussetzung für die Hebung des allgemeinen Wohlstandes. Schon darin zeichnen sich Ziel- und Interessenkonflikte ab, je nach dem, ob die Betonung auf dem Christenmenschen liegt, wie nach der Jahrhundertwende, oder auf dem nützlichen Bürger, wie er im utilitaristischen Denken der vorrevolutionären Zeit betont wird, oder ob die Perspektive vornehmlich die der individuellen Persönlichkeitsbildung oder die des Staates ist.“¹⁰²² Gesichert hätten den langfristigen Erfolg der Reformen vor allem die Bereitstellung finanzieller Mittel (Schulfonds), die Bildung von Schulbehörden, statistische Erhebungen anstelle von Einzelmaßnahmen, aus denen Reformmaßnahmen abgeleitet werden konnten, die Verbesserung der Qualifizierung der Lehrerschaft und die Verbesserung der Schulaufsicht.¹⁰²³ Die zwei letzten Punkte bezeichnet *Schmale* als das „Kernstück des Reformwerks“, das zwar in seiner Bedeutung auch in anderen europäischen Ländern erkannt worden sei, dort aber längst nicht die Bedeutung wie in Deutschland erhalten habe.¹⁰²⁴

Mit den Ergebnissen *Neugebauers* und *Schmales* zum niederen Schulwesen in Brandenburg-Preußen und in Deutschland weist das Dorfschulwesen in Nassau-Usingen auffallende Paral-

¹⁰¹⁸ Zit. n. Neugebauer, 1985, 107.

¹⁰¹⁹ Neugebauer, 1985, 107 ff.

¹⁰²⁰ Schmale, 1991, 632.

¹⁰²¹ Schmale, 1991, 632.

¹⁰²² Schmale, 1991, 632.

¹⁰²³ Vgl. Schmale, 1991, 635 f.

¹⁰²⁴ Schmale, 1991, 636.

lelen auf. Dies konnte sowohl für die Zeit bis zum Einsetzen der Schulreformen ab Mitte/Ende des 18. Jahrhunderts als auch für die Reformprozesse selbst gezeigt werden. Aus dem leider lückenhaften Aktenmaterial zur Lese-, Schreib- und Rechenfähigkeit der Nassau-Usinger Dorfschüler in den alten und neuen katholischen Gebieten sowie aus statistischen Werten bei *Schmale* ist allerdings der vorsichtige Schluß zu ziehen, daß der Dorfschulunterricht in Nassau-Usingen um 1800 effektiver war als in anderen Gebieten Deutschlands. Die „*Grundelemente der Schulreformpolitik*“,¹⁰²⁵ die *Schmale* für die bedeutenderen deutschen Staaten als charakteristisch und weitgehend übereinstimmend erkennt, waren jedoch zu großen Teilen auch kennzeichnend für das Reformgeschehen in Nassau-Usingen (Vgl. dazu auch Tabelle im Anhang). Es ist mithin wahrscheinlich, daß viele Beispiele aus der gezeigten Dorfrealität und der Schulwirklichkeit in Nassau-Usingen auch überregional repräsentativ sind.

¹⁰²⁵ Tabelle nach Schmale, 1991, 633.

Anhang

Die Schulpflicht in Nassau-Usingen im Überblick (Tab. 16)

<u>Jahr/ Nassau- Usingen</u>	<u>Schulpflicht</u>	<u>Unterrichtszeiten</u>
1533 ¹⁰²⁶ Nassau- Weil- burger Kirchen- ordnung	<ul style="list-style-type: none"> • Noch keine allgemeine Schulpflicht in den walramischen Landen • Eltern sind angehalten, ihre Kinder von 6 bis 14 Jahren (Konfirmation) regelmäßig zur Schule zu schicken. • Eltern sollen, egal, ob sie ihre Kinder zur Schule schicken oder nicht, Schulgeld entrichten, worauf die Beamten achten sollen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Wo Schulen sind: Schule von Michaelis (=Erntedank) bis Pfingsten • täglich sechs Stunden • mittwochs und samstags nur drei Stunden • Der Sommer war schulfrei.
1619 ¹⁰²⁷ Gotha	<ul style="list-style-type: none"> • Schulpflicht für alle <i>Kinder</i> „so viel wie möglich“ vom 6. Bis 12. Lebensjahr • Pfarrer sollen Fehlregister führen; Elterngespräche; Kinderarbeit wie Gänsehüten werden als Argument gegen den Schulbesuch nicht geduldet 	<ul style="list-style-type: none"> • Das ganze Jahr mit 4 Wochen Ferien in der Erntezeit und einigen Tagen bei Kirmessen • maximal 4 Std. täglich, nach jeder Std. ½ bis 1 Std. Pause (wie der Pädagoge <i>Ratke</i> es empfohlen hatte)
1628 ¹⁰²⁸ Syn- odal-be- schluß		<ul style="list-style-type: none"> • Schule soll ganzjährig gehalten werden
1642 ¹⁰²⁹ Gotha	<ul style="list-style-type: none"> • Schulpflicht ab 5 Jahren bis 12. Lebensjahr für die Kinder aller Orte bis alle nötigen Fähigkeiten und Kenntnisse erlernt sind • Strafe: 6 Groschen je Stunde, Fehlregister 	<ul style="list-style-type: none"> • Vier Wochen Ferien im Jahr während der Erntezeit und einige Tage bei Kirmessen
1651 ¹⁰³⁰ Braunschweig- Wolfenbüttel	<ul style="list-style-type: none"> • allgemeine Schulpflicht in allen Dörfern und Flecken ohne Ausnahme • alle Kinder, die des „<i>Alters und der Sprachen halber dazu tüchtig</i>“ 	
1657 ¹⁰³¹ Comenius, Pädagoge		<ul style="list-style-type: none"> • fordert: 2 Std. vor- und 2 Std. nachmittags für die grundlegende Volksschule
1658 ¹⁰³² Erzstift Magdeburg	<ul style="list-style-type: none"> • „so viel möglich auf allen Dörfern in unserm Erzstift“ sollen Schulen für die Kinder vom 7. - 12. Lebensjahr gehalten werden • keine zwingende Schulpflicht 	
1682 ¹⁰³³ Nassau-Idstein	<ul style="list-style-type: none"> • für alle Kinder von 6 bis 14 Jahren soll Schulgeld gezahlt werden, egal ob die Eltern die Kinder zur Schule schickten oder nicht. • Demzufolge keine Schulpflicht 	
bis 1694	<ul style="list-style-type: none"> • Schulordnungen einzelner Schulorte und Beamter versuchen durch Strafandrohung die Eltern von Ort zu Ort zum Schulbesuch ihrer Kinder anzuhalten 	
1694 ¹⁰³⁴ Verord- nung	<ul style="list-style-type: none"> • 6-14jährige Kinder <u>einwohnerstarker</u> Kirchspiele müssen die Schule besuchen • Strafe im Unterlassungsfall: Züchtigung der Kinder in der Schule, Strafgeld der Eltern von 5 Albus, oder entsprechende Arbeitsstrafe für jeden versäumten Tag 	<ul style="list-style-type: none"> • Schule soll <u>ganzjährig</u> gehalten werden

¹⁰²⁶Angaben nach Firnhaber, 1881, 80 f.

¹⁰²⁷Vgl. Moog, 1967, 245.

¹⁰²⁸Angaben nach Hellmich, 1909, 232.

¹⁰²⁹Vgl. Reble 122 f. und Moog, 1967, 292.

¹⁰³⁰Vgl. Moog, 1967, 297.

¹⁰³¹Vgl. Moog, 1967, 280.

¹⁰³²Vgl. Moog, 1967, 299.

¹⁰³³133, XI, 3: Dekret vom 24. Juli 1682.

Jahr/ Nassau-Usingen	Schulpflicht	Unterrichtszeiten
1702 ¹⁰³⁵ Verordnung	<ul style="list-style-type: none"> • Ermahnung der Lehrer, den Unterricht über die vorgeschriebene Zeit zu halten • Eltern erst mit Güte, dann durch Strafe zum Schulbesuch der Kinder anhalten • Pfarrer, Schultheißen und Kirchsenioren sollen Verstöße gegen die Verordnung bei der fürstlichen Regierung anzeigen 	<ul style="list-style-type: none"> • im Winter täglich • im Sommer zweimal pro Woche • an Sonn- und Festtagen Abfragen der Predigt in der Schule
1713 ¹⁰³⁶ Nassau-Weilburg Synodalverordnung	<ul style="list-style-type: none"> • Strafe: 1 Albus pro Fehltag, für angewachsene Strafen müssen Schultheiß und Beamte 5 Gulden eintreiben • Wie lange jedes Kind zur Schule gehen soll, ist der Einschätzung des Pfarrers überlassen. 	<ul style="list-style-type: none"> • von Michaelis bis Johannis • für junge zarte Kinder, die im Sommer nicht auf dem Feld arbeiten können: ab Erntedank ganzjährig
Preußen 1717 ¹⁰³⁷ General-edikt	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder der Orte, an denen sich Schulen befinden, müssen die Schule besuchen (keine Altersfestlegung) • Bestrafung der Eltern bei Vernachlässigung der Schulpflicht 1717 in Preußen noch nicht festgelegt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Im Winter täglich, • im Sommer wenn möglich, aber mindestens ein- bis zweimal wöchentlich
1730 ¹⁰³⁸ Schulordnung	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestens ab 6 Jahren oder früher bis zur Konfirmation mit 14 Jahren. „Untüchtige“ oder in jungen Jahren fehlende Kinder noch länger • Für Kinder unter 6 muß ein Drittel, für 6jährige die Hälfte des Schulgeldes bezahlt werden • Pfarrer und Gerichtsleute des Ortes sollen genau Buch über die schulpflichtigen Kinder führen • Lehrer muß Absenten- und Strafgeldliste führen • 1 Kreuzer bis 1 Albus Strafe pro Säumnis, wenn diese nicht sofort beim Pfarrer aus triftigem Grund entschuldigt wurde • Mit obrigkeitlicher Hilfe eingetriebene Strafgelder dienen zur Bezahlung von Schulbüchern und Schulgeld für bedürftige Kinder • Anzustreben ist die Schulgeldentrichtung der ganzen Gemeinde, ohne Rücksicht auf Kinderzahlen 	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Herbst- und Winterschule:</u> Michaelis bis Ostern täglich 6 Std. mittwochs und samstags 3 Std. vormittags von 7/ 8 bis 10/ 11 Uhr, nachmittags 12/13 bis 15/16 Uhr, • <u>Sommerschule</u> (Ostern bis Michaelis) täglich 4 Std. vor der Ernte täglich 2 Std. in der Ernte • <u>Ferien:</u> 3 - 4 Wochen nach Ostern 3 - 4 Wochen vor Michaelis • <u>Konfirmationsunterricht</u> beim Pfarrer: von Ostern bis Pfingsten an 4 Tagen pro Woche je 1 Std. (Alter 10-14)
1737 Nassau-Weilburg Schulordnung	<ul style="list-style-type: none"> • Schulpflicht von 6 Jahren bis zur Konfirmation • Versäumnislisten und 1 Albus Strafe zur Anschaffung von Schulbüchern für Arme 	<ul style="list-style-type: none"> • Schule wo möglich an jedem Ort von Michaelis bis Mai pünktlich • von Mai bis Pfingsten pro Tag 1 Std.
1757 ¹⁰³⁹ Erinnerung	<ul style="list-style-type: none"> • Ermahnung aller Pfarrer auf dem Land, auf die Einhaltung der Schulordnung von 1730 zu achten und genau Buch zu führen 	<ul style="list-style-type: none"> • ganzjährig • <u>im Sommer</u> zwei Tage mit 5 Std. und Sonn- und Feiertags wenige Std.¹⁰⁴⁰

¹⁰³⁴Firnhaber, 1881, 99. - (135, XI, 1).

¹⁰³⁵ 135, XI, 1. Schreiben der Kanzlei vom 26. Juni 1702.

¹⁰³⁶Firnhaber, 1881, 91.

¹⁰³⁷Angaben nach Lundgreen, 1980, 32 ff.

¹⁰³⁸Originaldruck der Schulordnung von 1730 in 131, XXIII, 20, XI a. Vgl. auch Abdruck in dieser Arbeit.

¹⁰³⁹ 131, XI c: 8. Verfügung aus Idstein, 17. November 1757 an alle Landpfarrer.

¹⁰⁴⁰ 135, XI, 4: Schreiben Grootes, Usingen, 1. Dezember 1757.

<u>Jahr/ Nassau- Usingen</u>	<u>Schulpflicht</u>	<u>Unterrichtszeiten</u>
1763 ¹⁰⁴¹ Preußen General- schulreg- lement	<ul style="list-style-type: none"> • Schulpflicht von 5 - 13/14 Jahren • Ausnahme: gute Leistung oder Privatlehrer • Schulbesuch kann mit Strafe erzwungen werden 	<ul style="list-style-type: none"> • Sommerschulzeit soll ein Viertel der Winterschulzeit betragen • preußische Landschulen: 8-11 und 13-16 Uhr
um 1764	<ul style="list-style-type: none"> • zahlreiche Visitationen in der Diözese Usingen durch Inspektor Groote mit Untersuchung der Ursachen für die vielen Schulpflichtverstöße und Schulausfälle 	<ul style="list-style-type: none"> • Praxis: in vielen Schulen keine Sommerschule, nachlässiger Schulbesuch
1764 ¹⁰⁴² Verord- nung	<ul style="list-style-type: none"> • Ermahnung an alle Landpfarrer wie 1757. Schulsäumnislisten der Lehrer sollen an die Superintendentur oder den Konsistorialkonvent geschickt werden • Strafe pro Tag 1 Albus; halbe Tage ½ Albus; moderate Züchtigung Kinder armer Eltern durch Stock¹⁰⁴³ 	
1769 ¹⁰⁴⁴ Erinne- rung	<ul style="list-style-type: none"> • Abermalige Ermahnung, die Ordnung von 1730 zu befolgen 	
1774 ¹⁰⁴⁵ Verord- nung	<ul style="list-style-type: none"> • Wie 1730 bis auf folgende Änderungen: • Katalog über die Schulkinder nicht mehr verlangt • Schulversäumnis in jedem Fall mit Schulzüchtigung der Kinder strafen • Eltern müssen nur bei Mitschuld Strafe zahlen 	<ul style="list-style-type: none"> • ganzjährig • Sommerschule, nicht verpflichtend täglich; in Dörfern, wo bisher keine Sommerschule gehalten wurde, sollen lediglich sonntags einige Stunden der Wiederholung dienen • Unterricht ausschließlich von 7-10 und außer mittwochs und samstags von 12-15 Uhr • Ferien sind nicht extra erwähnt
1779 ¹⁰⁴⁶ Schul- ord- nung	<ul style="list-style-type: none"> • ab 6 Jahren • Lehrer soll genaue Absentenliste führen und wöchentlich dem Pfarrer geben 	<ul style="list-style-type: none"> • Winterschule: außer mittwochs und samstags täglich 6 Std. , 3 vor- und 3 nachmittags. Beginn 7 Uhr. • Sommerschule: 2 Tage mit 2 Std. pro Woche

¹⁰⁴¹Angaben nach Lundgreen, 1980, 34 ff.

¹⁰⁴²133, XI, 10: Rundschreiben des Idsteiner Konvents an 18 Orte des Oberamts Idstein. Da Verordnungen in der Regel landesweit erlassen wurden, galt die Verordnung vermutlich auch im Amt Usingen.

¹⁰⁴³131,Xa, 5a, I: Kommentare zu Visitationsprotokollen von 1765.

¹⁰⁴⁴131, XXIII, 20, XI, c: Schreiben aus Wiesbaden vom 3. Mai 1769.

¹⁰⁴⁵131, XXIII, 20, XI, a: Verordnung von 1774 Fürst Karls.

¹⁰⁴⁶131, XXIII, 20, XI, a.

Zuständigkeit für die Einstellung der Dorfschullehrer (Tab. 17)

	<u>Obere Ver- waltungsbe- hörde</u>	<u>Niedere Verwaltungs- behörde</u>	<u>Obere kirchliche Behörde</u>	<u>Niedere kirchliche Behörden</u>	<u>Superintendent</u>
Bis 1729	<u>Kanzlei</u> Usingen	<u>Oberamt</u> Usingen	Geht aus den Akten nicht hervor		Vermutlich kein Superintendent, sondern nur ein Inspektor
	u.a.: Schulauf- sicht				Lehrereinstellung lief vermutlich über die Kanzlei
Ab 1729	<u>Geheime Kanzlei</u> Usingen	<u>Ämter</u> Usingen, Idstein, Wiesbaden, Wehen, Burgschwal- bach	<u>Oberkonsistorium</u> Usingen	<u>Konvente</u> Usingen, Idstein, Wiesbaden	<u>Generalsuperintendent</u> <u>Geistlicher Schulaufseher</u> Johann Christian Lange (1728-1756) <u>Superintendent</u> Johann Friedrich Droosten (1756-1777)
			Ernenntung und Entlassung der Lehrer Überregionale Verteilung der Bewerber auf alle Schulstellen des Landes Beförderung von Lehrern Auswertung der Gutachten und Berichte des Superintendents über die Be- werber War nicht an Stellenbesetzungsvor- schlägen des Superintendents ge- bunden Auswertung von Berichten zur Klärung der Arbeitsbedingungen in den Schulstellen In Problemfällen Rücksprache mit dem Fürsten oder Verwaltungsbehörden Androhung von Strafen bei Verstößen der Lehrer gegen die Amtspflichten	Wie Konsi- storialkon- vente	Kirchenverwaltung und Amtsein- setzung der Geistlichen Gutachten und Vorschläge für die Stellenbesetzung an das Ober- konsistorium Einstellungsgespräche, Eignungs- prüfungen durchführen und auswerten Personalien und Zeugnisse der Bewerber auswerten Einstellung der vom Oberkonsisto- rium ernannten Kandidaten ins Lehramt: Vereidigung Nahm Entlassungsgesuche von Lehrern entgegen
Ab ca. 1770	<u>Landesregie- rung</u> Wiesbaden	<u>Ämter</u> Usingen, Idstein, We- hen, Wiesb.	<u>Konsistorium</u> Wiesbaden	<u>Konsistorialkonvente</u> Usingen, Idstein, Wiesbaden	<u>Superintendentur</u>
			Alle Aufgabenberei- che wie Oberkonsistorium (s.o.) mit Abgabe regionaler Entscheidungen an die Konvente	für Einstellungspraxis der Lehrer einer Diözese direkt zuständig Analyse der örtlichen Unterrichtsbedingungen Nahm Beschwerden und Klagen betreffs der Schulstellen der Diözese entgegen Inspektoren führten Schul- und Kirchenvisitationen durch	J.F. Droosten (1856-1777) C.W. Groote (1777-1792) Bickel (1792-1806) alle Aufgabenbe- reiche wie Gene- ralsuperintendent (s.o.)

„Grundelemente der Schulreformpolitik“ in Deutschland nach Schmale:¹⁰⁴⁷ (Tab. 42)

Gesetze	Behörden, Administrative Maßnahmen	Materielle Aspekte	Lehrer	Inhalte
Erlaß von Einzelverordnungen; Gesetze; Schulordnungen; umfassendes Reformgesetz	Einsetzung einer Schulkommission; Bildung einer Schulbehörde; Unterdrückung, Verbot, Reduzierung privater Schulen (in erster Linie privater >Volksschulen<); Beschneidung der Rechte von Gemeinden; Beschneidung der Rechte der Kirchen; Einführung der Schulpflicht; Durchführung statistischer Erhebungen oder empirischer Nachforschungen	Schaffung eines Schulfonds (Zuschüsse zu Lehrergehältern, evtl. zu Schulbauten); Förderung neuer Bücher; kostenlose Verteilung von Büchern;	Verbesserung der Lehrerausbildung (Gründung von Lehrerseminaren Normalschulen etc.); Vorschriften über Lehrmethoden; Verbesserung der Lehrerbesoldung; Prüfung der Lehrer durch staatliche Organe; Lehrerprüfung systematisch Voraussetzung der Berufsausübung	Festlegung der Lehrpläne; <i>Festlegung der Schulbücher für Lehrer und Schüler</i> ; Bücherempfehlungen

Elemente der „Schulreformpolitik“ in Nassau-Usingen (bis 1806):

Gesetze	Behörden, Administrative Maßnahmen	Materielle Aspekte	Lehrer	Inhalte
u.a. besonders: Schulordnung von 1780	<u>Keine Schulkommission und Schulbehörde</u> , aber verstärkte Tätigkeit des Wiesbadener Konsistoriums unter Aufsicht des (Staats-) Präsidenten Kruse und Mitarbeit Fürst Karl Wilhelms; <u>Verbot</u> und allmähliche Reduzierung von <u>Dingschulen</u> ; <u>Beschneidung Gemeinderechte</u> : Insbesondere den Gemeinden mit Dingschulen wird das Recht genommen, ihre Dingschulen nach eigenen Vorstellungen weiter zu erhalten und selbst vorgeschlagene Lehrer einzustellen. <u>Beschneidung kirchlicher Rechte</u> : Präsident von Kruse kann nach Belieben das Konsistorium beaufsichtigen, dessen Leitung er über lange Zeit auch übernahm. Superintendent Groote wird von der Beteiligung an den Gesetzen zum neuen Lehrerseminar und zur Schulordnung ausgeschlossen. Die Superintendentur wird von Idstein nach Usingen verlegt, um das Lehrerseminar dem Einfluß der Kirche zu entziehen. <u>Die Schulpflicht</u> war in Nassau-Usingens spätestens 1730 verbindlich eingeführt worden. <u>Statistische Erhebungen</u> : 1761 über Besoldung der Lehrer an Deutschen Schulen (1.Versuch) 1774/75 über die Holzbesoldung der Dorfschullehrer 1778 über Besoldung der Lehrer an Deutschen Schulen (exakte Erhebung und Taxierung) 1779 über die Zahl und Schülergrößen der Dingschulen ab 1803 zahlreiche gründliche Schulvisitationen	Schulverbesserungsfonds 1779 (Zuschüsse zu Lehrergehältern, Schulbauten, Lehrerpensionen, Lehrerseminar, Förderung neuer Bücher)	Lehrerseminar Idstein 1779; Vorschriften für Lehrmethoden in der Schulordnung 1780 (1747 im Lehrhandbuch); Verbesserung der Lehrbesoldung; Lehrerprüfung am Seminar Idstein als Voraussetzung der Berufsausübung	Festlegung der Lehrpläne und Schulbücher für Lehrer und Schüler in der Schulordnung 1780

¹⁰⁴⁷ Tabelle nach Schmale, 1991, 633.

Quellen- und Literaturverzeichnis

A) Ungedruckte Quellen

Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden

Da alle für die vorliegende Arbeit herangezogenen ungedruckten Quellen aus dem Hessischen Hauptstaatsarchiv Wiesbaden stammen, wurde in den Anmerkungen des Textes auf die jeweilige Nennung des Archivs (HStAW) verzichtet.

Abt. 131 Nassau Usingen

X Kirchliche Angelegenheiten

XI Unterrichtswesen

XXIII Sammlung der nassau-usingischen Verordnungen, systematisch nach dem Götzschen Schema, mit Registern und Verzeichnissen

Abt. 133 Herrschaft Idstein, X, XI, Orte A-Z

Abt. 135 Herrschaft Usingen, X, XI, Orte A-Z, III b) Einwohnerregister, Statistiken (17.-18. Jh.)

Abt. 137 Herrschaft Wiesbaden, X, XI, Orte A-Z

Abt. 142 Geistliche Verwaltung

B) Gedruckte Quellen

Dietrich, Theo/ Klink, Job-Günter (Hg.): Zur Geschichte der deutschen Volksschule. Bd. I. Volksschulordnungen 16. - 18. Jahrhundert. Bad Heilbrunn, 1972.

Günther, Karl-Heinz u.a.: Quellen zur Geschichte der Erziehung. Berlin [Ost], 1971.

Neugebauer, Wolfgang (Hg.): Schule und Absolutismus in Preussen: Akten zum preussischen Elementarschulwesen bis 1806. Berlin, New York, 1992.

Herzoglich Nassauisches allgemeines Intelligenzblatt: Bekanntmachungen der Herzoglichen Behörden (Maßeinheiten). Nr. 34/ 1853, Nr. 2/ 1855.

Doll, Phillip Jacob. Das Leben eines Weilburger Schülers um 1740. Nach den Aufzeichnungen des Philipp Jacob Doll. In: Land und Leute im Oberlahnkreis. [Autobiographie in Fortsetzungen]. 30. 1967, S. 187, 189-190; 31. 1968, S. 2, 6,10,15,18, 22, 27-28, 31, 34, 38, 42, 47; 32.1969, S. 50-51, 56, 59-60, 63-64.

Lösecke: Deutliche so gründliche als nützliche Anweisung und Unterricht: Wie ein jeder Schul-Meister Bey Gemeinen Stadt- und Land-Schulen, so wohl in Verrichtung seines Lehr-Ambtes, als auch in Erzeigung seines Lebens u. Wandels, recht wohl-anständig und erbaulich sich verhalten soll. Idstein, 1747.

Schellenberg, Jacob Ludwig (1728-1808). Autobiographie eines nassausichen Pfarrers. 1989.

C) Literatur

Zur allgemeinen Bildungsgeschichte

- Arnhardt, Gerhard/ Reinert, Gerd-Bodo: Philipp Melanchthon. Architekt des neuzeitlich-christlichen deutschen Schulsystems. Studienbuch. Donauwörth, 1997.
- Ballauff, Theodor/ Schaller, Klaus: Pädagogik. Eine Geschichte der Bildung und Erziehung. Band II. Vom 16. bis zum 19. Jahrhundert. Freiburg, München, 1970.
- Hamann, Bruno: Geschichte des Schulwesens. Werden und Wandel der Schule im ideen- und sozialgeschichtlichen Zusammenhang. Bad Heilbrunn, 1986.
- Hammerstein, Notker: Die historische und bildungsgeschichtliche Physiognomie des konfessionellen Zeitalters. In: Hammerstein/ (Buck) (Hg.): Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte. Bd.1. 15. – 17. Jahrhundert: Von der Renaissance und der Reformation bis zum Ende der Glaubenskämpfe. München, 1996.
- Herrlitz, Hopf, Titze: Deutsche Schulgeschichte von 1800 bis zur Gegenwart. Eine Einführung. Weinheim, München, 1993.
- Kaemmel, Heinrich Julius: Geschichte des Deutschen Schulwesens im Übergange vom Mittelalter zur Neuzeit. Leipzig, 1882. Neudruck, Hildesheim u.a., 1986.
- Kemper, Herwart: Schule und bürgerliche Gesellschaft. Zur Theorie und Geschichte der Schulreform von der Aufklärung bis zur Gegenwart. Teil I. Weinheim, 1990.
- Kimpel, Heinrich Theodor: Geschichte des hessischen Volksschulwesens im 19. Jahrhundert. Bd. I. 1800 – 1866. Kassel, 1900.
- Leschinsky, Achim: Das Konzept einer rationalen Elementarbildung – Die Pädagogik Rochows. In: Herrmann, Ulrich (Hg.): „Das Pädagogische Jahrhundert“: Volksaufklärung und Erziehung zur Armut im 18. Jh. in Deutschland. Weinheim, Basel, 1981.
- Leschinsky, Achim: Die realen Grenzen einer Pädagogik der Armut. In: Herrmann, Ulrich (Hg.): „Das Pädagogische Jahrhundert“: Volksaufklärung und Erziehung zur Armut im 18. Jh. in Deutschland. Weinheim, Basel, 1981.
- Lundgreen, Peter: Sozialgeschichte der deutschen Schule im Überblick. Teil I: 1770-1918. Göttingen, 1980.
- Moog, Willy: Geschichte der Pädagogik. Band 2. Die Pädagogik der Neuzeit von der Renaissance bis zum Ende des 17. Jahrhunderts. Neuaufgabe, Hannover, 1967.
- Müller, Dr. C.: Grundriß der Geschichte des preußischen Volksschulwesens. Osterwieck/ Harz, Leipzig, 1914.
- Müller, Walter: Schulbuchzulassung. Zur Geschichte und Problematik staatlicher Bevormundung von Unterricht und Erziehung. Kastellaun (Hunsrück), 1977.
- Neugebauer, Wolfgang: Absolutistischer Staat und Schulwirklichkeit in Brandenburg-Preussen. Berlin, New York, 1985.
- Neugebauer, Wolfgang (Hg.): Schule und Absolutismus in Preussen: Akten zum preussischen Elementarschulwesen bis 1806. Berlin, New York, 1992.
- Petrat, G.: Schulunterricht. Seine Sozialgeschichte in Deutschland 1750 – 1850. München, 1980.
- Reble, Albert: Geschichte der Pädagogik. Stuttgart, 1995.
- Schäfer, Hermann: Die hessische Volksschule in dreieinhalb Jahrhunderten 1526 – 1874. 1911.
- Schmale, Wolfgang/ Nan L. Dodde (Hg.): Revolution des Wissens? Europa und seine Schulen im Zeitalter der Aufklärung (1750-1825). Ein Handburch zur europäischen Schulgeschichte. Bochum, 1991.
- Seifert, Arno: Das höhere Schulwesen. Universitäten und Gymnasien. In: Hammerstein, (Buck) (Hg.): Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte. Bd.1. 15. – 17. Jahrhundert: Von der Renaissance und der Reformation bis zum Ende der Glaubenskämpfe. München, 1996.
- Wehrmann, Volker: Volksaufklärung. In: Herrmann, Ulrich (Hg.): „Das Pädagogische Jahrhundert“: Volksaufklärung und Erziehung zur Armut im 18. Jh. in Deutschland. Weinheim, Basel, 1981.

Zur Geschichte Nassau-Usingens

- Bohris, Paul: Die erste lutherische Kirchenvisitation zu Usingen. In: Nassovia, 5/ 26. 1926.
- Demandt, Karl E.: Geschichte des Landes Hessen. Revidierter Nachdruck der zweiten, neubearbeiteten und erweiterten Auflage 1972. Kassel, 1980.
- Dienstbach, Wilhelm M.: Walrad Fürst zu Nassau - Generalfeldmarschall des Reichs und der vereinigten Niederlande (1635-1702). Usingen, 1905.
- Eichhoff, Nikolaus: Die Kirchenreformation in Nassau-Weilburg im sechzehnten Jahrhundert. Weilburg, 1832.
- Geck, Elisabeth: Das Fürstentum Nassau-Saarbrücken-Usingen im 18. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte des deutschen Kleinstaates. Diss, Mainz, 1953.
- Grünschlag, Fr.: Einführung der Reformation in Nassau-Weilburg durch den Grafen Philipp III.. Weilburg, 1909.
- Jäger, Wolfgang: Staatsbildung und Reformpolitik: politische Modernisierung im Herzogtum Nassau zwischen Französischer Revolution und Restauration. Wiesbaden, 1993.
- Kaethner, Rudi/ Martha: Usingen. Menschen und Ereignisse aus der Geschichte einer kleinen deutschen Stadt. Usingen, 1981.
- Kloft, Jost: Territorialgeschichte des Kreises Usingen. Marburg, 1971. In: Schriften des Hessischen Landesamtes für geschichtliche Landeskunde.
- Menzel, Karl: Geschichte von Nassau, von der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts bis zur Gegenwart. Bd. 2. Wiesbaden, 1884. (= Bd. 6 der von Schliephake begonnenen Geschichte von Nassau).
- Menzel, Karl: Geschichte von Nassau, von der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts bis zur Gegenwart. Bd. 3. Wiesbaden, 1889. (= Bd. 7 der von Schliephake begonnenen Geschichte von Nassau).
- Michel, I. (Pfarrer): Geschichte der ehemaligen Herrschaften Alt- und Neuweilnau. Usingen, 1897.
- Spielmann, Christian: Geschichte von Nassau (Land und Haus) von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart. Bd. 2. Kultur- und Wirtschaftsgeschichte. 1926.

Zur Nassau-Usinger Schulgeschichte

- Battenfeld, Reinhard: Geschichte der Wörsdorfer Schule. In: Magistrat der Stadt Idstein (Hg.): Wörsdorf im Wandel der Zeit. Idstein, 1990.
- Bauer, Hermann: Burgschwalbach im Wandel der Zeiten. Ein Heimatbuch. Burgschwalbach, 1962.
- Bermbach, Gemeindevorstand (Hg.): 772-1972. 1200 Jahre Bermbach im Taunus. 1972.
- Beyer, W: Chronik der Gemeinde Auringen. 1977.
- Breithardt, Gemeinde: Breithardt. 550 Jahre Stadtrechte 1418-1968. 1968.
- Dauber, Helmut: Bierstadter Schulgeschichte 1576-1918. Wiesbaden-Erbenheim, 1992.
- Dienst, Franz: Beiträge zur Geschichte des Marktflleckens Weilmünster. Weilmünster, 1988.
- Dienstbach, Fritz: Die älteste Usinger Schulordnung. In: Usinger Land, 3/ 1964.
- Dienstbach, W. M.: Ein Kirchspiel ehrte seinen Lehrer. In: Usinger Land, 1/ 1950.
- Faber, Rolf: Biebrich am Rhein. 874-1974. Chronik. Wiesbaden, 1974.
- Feuerwehr Brombach/ Taunus (Hg.): Festschrift zum 50-jährigen Jubiläum der freiwilligen Feuerwehr Brombach. 1983.
- Firnhaber, C.G.: Die Nassauische Simultanvolksschule. Ihre Entstehung, gesetzliche Grundlage und Bewährung nebst einer Geschichte der alten Nassauischen Volksschule. Bd. 1. Wiesbaden, 1881.
- (s. auch: Firnhaber: Das Nassauische Schulwesen in seiner geschichtlichen Entwicklung und gegenwärtigen Gestaltung. Gotha, 1864. (= Sonderdruck aus der Encyclopädie des gesamten Schulwesens), S.4-6.)
- Fritsche, Paul: Schule und Schulmeister in Rambach. 1623-1918. In: Alt Nassau, 11/ 1934.
- Gäsen, Hans: Dotzheim im Laufe der Jahrhunderte. In: Alt Nassau, 2/ 1932.
- Gemeinde Burgschwalbach (Hg.): Burg und Gemeinde Burgschwalbach. Ein Heimatbuch zur 1200-Jahrfeier am 1.-4. Juni 1990. Wiesbaden, 1990.
- Gemeindevorstand Niedernhausen/ Königshofen (Hg.): Festschrift. 700 Jahre Niedernhausen und Königshofen. 1283-1983. 1983.
- Geschichtlicher Überblick des Schulwesens zu Bleidenstadt. In: Alt Nassau, 3/ 1910.
- Geisel, Th.: Geschichte des Usinger Schulwesens. In: Usinger Land, 2/ 1953.

- Groß, Edmund: Miehlen. Aus siebenhundert Jahren seiner Geschichte nebst der Geschichte des Klosters und Hofgutes Aftholderbach. 1951. Neudruck, 1979.
- Grün, Hugo: Kirberg 1355-1955. Ein geschichtlicher Rückblick zur Erinnerung an die Stadtgründung und den Bau seiner Kirche. In: Gemeinde Kirberg (Hg.): Festschrift zum Heimatfest des heutigen Fleckens, der einstigen Stadt Kirberg. 1955.
- Hans, Günter: Das Schulwesen Lützellindens in seiner historischen Entwicklung. In: Magistrat der Universitätsstadt Gießen (Hg.): Beiträge zur Geographie, Geschichte und Kultur von Lützellinden. 1200 Jahre. 790-1990. Gießen, 1990. [Zu Nassau-Weilburg-Hessen]
- Heiler: Aus der Geschichte der Pfarrei Rod an der Weil. In: Nassovia, 10/ 1932, S. 96 f, S. 102 ff.
- Heiler, Carl: Biebrich=Mosbacher Zustände 1594. In: Nassovia, 9/ 1927.
- Hellmich, K: Grävenwiesbach und seine Kirche. In: Nassovia, 1909. S.230, 249, 260.
- Herder, Fritz: Aus dem Leben eines alten nassauischen Lehrers. In: Alt Nassau, 6/ 1934.
- Hofmann, Erwin: Mensch und Beruf in Hausen-Arnsbach. In: Usinger Land, 5/ 1978. Spalte 55-57.
- Idstein, Magistrat der Stadt (Hg.): Wörsdorf im Wandel der Zeit. Idstein, 1990.
- Ihle, Fritz: Die Schule von Eschbach. In: Usinger Land, 1958, 1.
- Jäger, Wolfgang: Die Reform des Schulwesens. In: ders.: Staatsbildung und Reformpolitik: politische Modernisierung im Herzogtum Nassau zwischen Französischer Revolution und Restauration. Wiesbaden, 1993.
- Kaethner, Rudi: 365 Jahre Schule in Gemünden. In: Usinger Land. 1968, Nr.4.
- Kaethner, Rudi: 750 Jahre Finsterthal. Beiträge zur älteren Geschichte des Dorfes. In: Usinger Land, 4/ 1980.
- Kaethner, Rudi: Dorfschulmeisters Ehrentag. Jubiläum des Schulmeisters Henrich Nicolaus Fischer im Kirchspiel Rod am Berg im Jahre 1812. In: Usinger Land, 4/ 1979.
- Kaethner, Rudi: Grävenwiesbach. Ein geschichtlicher Rückblick zu seiner 700-Jahr-Feier. In: 700 Jahre Grävenwiesbach. 1980.
- Kaethner, Rudi: Wer verkündete die Weihnachtsgeschichte vor 300 Jahren? In: Usinger Land, 6/ 1978.
- Kaethner, Rudi: Schule und Lehrer von Heinzenberg. In: Usinger Land, 1/ 1958.
- Kaethner, Rudi/ Martha: Die Geschichte der Kirche zu Rod am Berg: Rod am Berg, 1982.
- Kaethner, Rudi/ Martha: Usingen. Menschen und Ereignisse aus der Geschichte einer kleinen deutschen Stadt. Usingen, 1981.
- Kaethner, Rudi/ Martha: Weilrod - Die Geschichte von 13 Taunusdörfern. 1987.
- Kaethner, Rudi: Zur älteren Kirchengeschichte von Merzhausen. Usingen, 1967.
- Kallenbach, Eldrid: Vorschläge für ein Dorfschul-Museum in Rückersbach im Vorspessart. In: Peege, Joachim (Hg.): Schulgeschichte in Museen. Schriftenreihe des Pädagogischen Instituts der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz, Bd. 23. Mainz, 1993. [Dorfschule allgemein]
- Kleinert, Bruno: Geschichte der Nassauischen Lehrerbildung. 1. Von 1779 bis 1816. In: Nassauische Blätter, 1927, 134 ff.
- Krag, Adolf: Erbenheim du liebe Heimat. Die Geschichte unseres Heimatdorfes. 1954.
- May, Karl Hermann: Adolfseck. 1963. Sonderdruck aus: Der Untertaunus, Jahrbuch des Untertaunuskreises 1963, Seiten 38-47.
- May, Karl Hermann: Michelbach. Ein geschichtlicher Überblick. In: Der Untertaunus (Jahrbuch). 1961. S.43ff.
- May, Karl Hermann: Michelbach. Ein Überblick über seine geschichtlichen Anfänge und seine Entwicklung. In: Gemeinde Michelbach/ Nassau (Hg.): 800 Jahre Michelbach-Nassau. 1960.
- May, Walter: Unsere Dorfschule im Wandel der Zeiten. In: Gemeinde Weinbach (Hg.): Heimatbuch Elkershausen. Vergangenheit und Gegenwart eines hessischen Dorfes. 800 Jahre 1191 - 1991. Weinbach, 1990. [Zu Nassau-Weilburg]
- Menk, Gerhard: Territorialstaat und Schulwesen in der frühen Neuzeit. Eine Untersuchung zur religiösen Dynamik an den Grafschaften Nassau und Sayn. In: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte, 9/1983. S. 177 - 220.
- Nachrichten von der Schule zu Strinz-Trinitatis. In: Altnassau. 10/ 1912. S. 37.
- Nitschke, Heinrich: Über die Anfänge der deutschen Elementarschule – später Volksschule – in Usingen. In: Usinger Land, 1984.
- Roth: Aus der Schulgeschichte des Unter- und Obertaunuskreises. In: Nassovia, 1916.
- Schmidt, Emil: Das nassauische Lehrerbildungswesen bis zur Teilung des Idsteiner Seminars im Jahre 1851. In: Nassovia, 1926, 4, S. 37 f.
- Schnell, A.: Die nassau=weilburgischen Kirchenordnungen und ihre Bedeutung für die Kulturgeschichte unserer Heimat. In: Land und Leute im Oberlahnkreis. 1930, 12, 155 ff.
- Schüler, Theodor: Nassaus ländliche Schulverhältnisse vor 100 Jahren. In: Alt-Nassau, 1907, S.1 ff.
- Schüter, Th.: Aus der Volksschule zu Mosbach-Biebrich. In: Alt Nassau, 23/ 1931.
- Silbereisen, Heinz: Bleidenstadt. Band II. Taunusstein-Bleidenstadt, 1988.
- Silbereisen, Heinz: Dotzheim. Taunusstein, 1985.
- Silbereisen, Heinz: Chronik zue Newenhoiff. Taunusstein, 1987.
- Silbereisen, Heinz/ Heun, Maya: Neuhofer Chronik. 750 Jahre. Taunusstein, 1980.

- Silbereisen, Heinz: Oberlibbach und seine Geschichte 1184-1984. 800 Jahre. 1984.
- Silbereisen, Heinz: Orlener Ortschronik. 1900 Jahre Limes. 1988.
- Spielmann, Christian: Schule (Kap. XI.). In: ders.: Geschichte von Nassau (Land und Haus) von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart. Bd. 2. Kultur- und Wirtschaftsgeschichte. 1926.
- Steinmetz, E.G.: Eine Schulbestellung aus dem Jahre 1675 (Eschbach). In: Usinger Land, 6/ 1951.
- Struck, Wolf Heino: Evangelisches Hausbuch. Zur 200-Jahrfeier der Evangelischen Kirche Wiesbaden-Schierstein herausgegeben vom Kirchenvorstand. Wiesbaden, 1954.
- Struck, Wolf Heino: Zur älteren Geschichte des Dorfes Steckenroth. In: Gesangverein „Sängerlust“ Steckenroth: Festschrift zum 60jährigen Jubiläum. 1956.
- Tham, Adolf: Heimatgeschichte Niedernhausen. Heft 1. Niedernhausen, 1986.
- Ullius, Wilhelm: Das Schulwesen in Wehen. In: 1217-1967. 750 Jahre Wehen im Taunus. Pfingsten 67. 1967.
- Weber, Wilhelm: Aus der Geschichte der Schule in Garbenheim. In: Gemeinde Garbenheim (Hg.): Garbenheim 776-1976. Gießen, 1976. [Zu Nassau-Weilburg]
- Weinberger, Hans Christoph: Die Schulen in Breithardt. In: ders.: Breithardt, Stekenrod, Hohenstein. Beiträge zur Geschichte von Hohenstein-Breithardt, Hohenstein-Steckenroth und Hohenstein-Burg-Hohenstein. 1992.
- Wüst, W.: Die älteren Schulverhältnisse des Dorfes Kloppenheim. In: Alt Nassau, 4/ 1920.
- Zierner, Max: Des armen Dorfschulmeisters Notschrei. Aus dem Idsteiner Dekanatsarchiv. (Orlen). In: Nassovia. 1926, Nr.3.
- Zierner, Max: Die älteste Ordnung für Volksschulen in Nassau-Wiesbaden. In: Nassovia, 1924, Nr.7.
- Zierner, Max: Die Idsteiner Mädchenschule. In: Nassovia, 3/ 1924, 37-43.
- Zierner, Max: Die Mosbacher Schulordnung von 1594. In: Alt Nassau, 1, 2/ 1939.
- Zimmermann, Paul: Schule zwischen gestern und morgen. In: Gemeindevorstand Atzbach (Hg.): Atzbach. 774-1974. Gießen, 1974. [zu Nassau-Weilburg]

Lebenslauf

Name:		<u>Eldrid Imma Kallenbach</u>
Geburtsdatum/ Ort:		8.5.1970 in Frankfurt am Main
Familienstand:		Ledig, eine Tochter
Schulbildung:	1976-80 1980-89	Grundschule in Heusenstamm/ Kreis Offenbach Gymnasium Aschaffenburg
Schulabschluß:	1989	Abitur
Studium:	1989-94	Lehramtsstudium für Gymnasien in den Fächern Kunsterziehung und Geschichte Johannes – Gutenberg – Universität Mainz
Studienabschluß:	1994	Erstes Staatsexamen in Mainz
Referendariat:	1994-96	Studienseminar Gießen, Theo-Koch-Schule Grünberg
Abschluß:	10/ 1996	Zweites Staatsexamen
Promotionsstudium:	1996–99	Mittlere und Neuere Geschichte Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt a.M.
Berufstätigkeit:	Seit 9/ 1997	Studienrätin (Kunsterziehung/ Geschichte) Gymnasium Nidda/ Wetteraukreis

Fernwald-Steinbach, den 13.3.2000